This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HISTORISCHE BIBLIOTHEK

Band XI

B 1,090,687

Werner von Siemens

Terrorismus und Staat

MÜNCHEN UND LEIPZIG.
VERLAG VON
R. OLDENBOVRG.

Historische Bibliothek.

Herausgegeben von der

Redaktion der Historischen Zeitschrift.

Elfter Band:

Territorium und Stadt.

Von

Georg von Below.

München und Leipzig.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.
1900.

Territorium und Stadt.

106261

Aufsätze

zur

deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und

Wirtschaftsgeschichte.

Von

Georg von Below.

München und Leipzig.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

1900.

Moriz Ritter

in alter Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung einer Anregung von außen her. Wiederholt bin ich aus dem Kreise der Fachgenossen aufgefordert worden, meine in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte gesammelt herauszugeben. Ich entschloß mich daraufhin eine Sammlung unter Hinzufügung einiger neuer Beiträge zu veranstalten. Bei der Ausarbeitung der letzteren nötigte mich die in den Dingen liegende Gewalt ausführlicher zu werden, als ich es ursprünglich in Aussicht genommen hatte. So ist das, was ich hier biete, mehr eine Vereinigung neuer Beiträge als eine Sammlung alter Aufsätze. Das Neue umfaßt den größeren Teil des Buches. Von den älteren Aufsätzen mußte ich, um den einmal ins Auge gefaßten Umfang des Buches nicht zu überschreiten, einen erheblichen Teil einstweilen zurückstellen. — Übrigens werden die schon gedruckten Abhandlungen mit mancherlei Korrekturen und Zusätzen veröffentlicht.

Die mitgeteilten Aufsätze, die ich so ausgewählt habe, daß sie ein zusammenhängendes Ganze bilden, beziehen sich auf die Verhältnisse der deutschen Territorien und der deutschen Städte.

Weitaus den beträchtlichsten Raum nehmen die Aufsätze zur Geschichte der Territorien ein. Hierher gehören vor allem die ausführlichsten, neuen Abhandlungen „der Osten und der Westen

Deutschlands (der Ursprung der Gutsherrschaft)" und „System und Bedeutung der landständischen Verfassung". Mit ihnen steht in innigem Zusammenhang der schon gedruckte Aufsatz „zur Entstehung der Rittergüter."[1]) Während die erste Abhandlung vorzugsweise mit der Gutsherrschaft des Ostens bekannt macht, gibt die zweite ein Bild von der Grundherrschaft des Westens. Indem sie jedoch darüber hinaus auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse der Territorien eingeht, bereitet sie zugleich die dritte Abhandlung vor. Die vierte, „die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts,"[2]) erörtert Fragen des Ämterwesens, faßt aber zugleich die Voraussetzungen, aus denen die neuen Schöpfungen hervorgehen, kurz zusammen.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der deutschen Städte reichen Stoff für historisch-politische Beobachtungen bietet. Aber sehr wenig wird es beachtet, daß außerordentlich viel für die Erkenntnis des politischen Lebens durch das Studium der Verhältnisse der älteren deutschen Territorien gewonnen werden kann. Man hat für die allgemeine historisch-politische Orientierung lange — es hing mit einer praktischen Richtung der Zeit zusammen — vorzugsweise aus der englischen Geschichte geschöpft. Man beachtete nicht, daß auch die Geschichte der deutschen Territorien ein sehr ertragreiches Studienfeld darstellt; man erkannte es nicht, weil man mit der englischen Verfassung fälschlich überwiegend die dürre Reichs-, nicht die lebensvollere territoriale Verfassung Deutschlands verglich. Vieles, was man als Vorzug Englands ansah, besitzen auch die deutschen Territorien. Man kann noch immer interessante Entdeckungen auf dem Gebiete der territorialen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte machen.[3]) Die Wissenschaft der Politik wird

---

[1]) Früher gedruckt in den Jahrbüchern für Nationalök. Bd. 64, S. 526 ff. und S. 837 ff.

[2]) Früher gedruckt im Histor. Taschenbuch 1887, S. 303 ff.

[3]) Tezner sagt mit Recht in der unten S. 167 Anm. 1 erwähnten Schrift S. 3, daß der von ihm erbrachte Nachweis der Existenz eines

hier noch große Schätze heben, und die modernen Soziologen würden, wenn sie, statt mit biologischen Analogien zu spielen und sich in Hypothesen über die nicht durch Quellen belegten Uranfänge der Dinge zu verlieren, die greifbareren Vorgänge der Verfassungsgeschichte in historischer Zeit, wie gerade auch der territorialen Verfassungsgeschichte, studieren wollten, die Irrigkeit ihrer Theorien erkennen. Einige Abschnitte aus der Geschichte der Territorien hoffe ich nun mit den nachfolgenden Aufsätzen aufgeklärt zu haben und zugleich zu zeigen, in welcher Art weitere Arbeiten auf diesem Gebiet zu unternehmen sein würden. Vielleicht leiste ich damit auch den historischen Kommissionen der verschiedenen preußischen Provinzen und deutschen Staaten einen Dienst, die sich jetzt überall genötigt sehen, in erhöhtem Maße die inneren Verhältnisse der Territorien zu berücksichtigen.

Es liegt schon in dem Gesagten, daß diesen Aufsätzen nicht die Beziehung zur Gegenwart fehlt. Am unmittelbarsten ist sie bei dem ersten vorhanden: dieser betrifft eines der wichtigsten Probleme unseres nationalen Lebens.

Die beiden Aufsätze, welche dem Städtewesen gewidmet sind — einzelne Fragen aus diesem Gebiete berühren naturgemäß auch die territorialgeschichtlichen Abhandlungen —, lagen bereits gedruckt vor. Von der Untersuchung „Kritik der hofrechtlichen Theorie“ [1]) nimmt die ausgedehnte Literatur der letzten zwölf Jahre über die Entstehung der deutschen Stadtverfassung ihren Ausgang.[2]) Sie zu wiederholen, wird auch

---

verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes im ständischen Staate „wie eine Entdeckung wirken muß“. Zur Sache vgl. meine landständ. Verf. III, 2, S. 117 ff. und die unten S. 262 Anm. angeführte Abhandlung von Loening.

[1]) Früher gedruckt in der Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 193 ff. Ich teile hier den damals (1887) veröffentlichten Aufsatz nicht vollständig mit, sondern nur den Teil, in dem sich das Ganze gewissermaßen koncentriert.

[2]) Ich mache mich mit diesem Urteil keines Selbstlobes schuldig, sondern wiederhole nur, was auch meine Gegner sagen. Vgl. z. B. Sohm, die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 9; Küntzel, die

deshalb zweckmäßig sein, weil die darin geltend gemachten Argumente noch immer geeignet sind, Hypothesen, die neuerdings mit sehr großen Ansprüchen vorgetragen werden, zu widerlegen.[1]) Der zweite Aufsatz, „die historische Stellung des Lohnwerks"[2]), dürfte auch abgesehen von seinem unmittelbaren polemischen Zweck von Nutzen sein, indem er ein Bild von der thatsächlichen Verbreitung des Lohnwerks in der Zeit der Entstehung der Stadtverfassung gibt. Diesen beiden Aufsätzen habe ich einige Bemerkungen über die Bedeutung der Unfreiheit in den Städten im allgemeinen vorausgeschickt. —

Von meinen ersten Arbeiten an habe ich mich mit Vorliebe der Erklärung der Entstehung von Institutionen zugewandt, und solche Fragen nehmen auch in dem vorliegenden Buche einen Hauptplatz ein. In diesen Studien bin ich im Laufe der Zeit zu Anschauungen allgemeinerer Natur über die Methode und über einige Grundthatsachen der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte gelangt. Es mag mir gestattet sein, hier ein paar Worte darüber zu sagen.

Ottokar Lorenz[3]) bemerkt mit Recht, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft alle Geschichtsfragen zunächst auf die Motivenforschung hindrängen. Ich habe in den nachfolgenden Aufsätzen, namentlich in dem ersten und dem dritten, mir in dieser Beziehung das Ziel hoch gesteckt und mich bemüht, das Mögliche in der Aufspürung der Motive zu thun. Es hat sich mir dabei von neuem gezeigt, wie wenig einfach, wie außerordentlich verwickelt die Frage nach der Entstehung einer Institution ist. Ein Resultat solcher Untersuchungen wird immer in der verstärkten Mahnung für den Historiker liegen, die Tugend

---

Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters S. 4; Rietschel, Markt und Stadt S. 2.

[1]) Vgl. unten S. 321 Anm. 1; Pirenne, Revue hist. Bd. 71, S. 366.

[2]) Früher gedruckt in der Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 225 ff.

[3]) Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben I, S. 87. Vgl. ebenda S. 138; II, S. 339; Meinecke, Histor. Ztschr. Bd. 77, S. 264.

der Zurückhaltung im Urteil zu üben. Aber auch ein positives Resultat ist damit keineswegs ausgeschlossen. Auf die Skepsis beschränken wir uns nicht. Schon allein die Erkenntnis, daß die historischen Vorgänge mit unendlich vielfältigen wirkenden Ursachen zusammenhängen, ist hoch zu schätzen. Im übrigen verweise ich auf die grundsätzlichen Erörterungen, die die Aufsätze selbst über diesen Punkt enthalten.

Die historischen Forschungen der letzten hundert Jahre zeichnen sich durch vielseitige und energische Verwertung des Entwicklungsgedankens aus. Indessen sie sind in eben dem, worin sie sich auszeichnen, oft auch zu weit gegangen. Man hat häufig ein Nacheinander angenommen, wo in Wahrheit ein Nebeneinander bestand. Man hat in äußerlicher Weise Entwicklungsreihen konstruiert. Es hat sich eine geradezu krankhafte Neigung ausgebildet, alles nur unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung anzuschauen. Zu diesem Verfahren bin ich fast schon im Anfang meiner literarischen Thätigkeit in Gegensatz getreten. Zunächst gleichsam unbewußt: durch das schlichte Studium der Quellen gelangte ich zu der Überzeugung, daß die Konstruktion dieser oder jener einzelnen Entwicklungsreihe[1]) unhaltbar sei. Allmählich, nachdem ich in verschiedenen Fällen die gleiche Beobachtung gemacht hatte, schien sich mir ein Zusammenhang meiner Untersuchungen zu ergeben: sie vereinigten

[1]) Um von meinen hierher gehörigen Arbeiten die älteren zu nennen, so wendet sich gegen die Erklärung der landständischen Verfassung aus dem Einungswesen die unten S. 174 Anm. 1 erwähnte Untersuchung, gegen die hofrechtliche Theorie zuerst der unten S. 303 ff. mitgeteilte Aufsatz, gegen verschiedene Ableitungen der Ratsverfassung meine „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ S. 85 ff. (vgl. besonders S. 97), gegen die Gildetheorie mein Aufsatz „die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung“, Jahrbücher f. Nat. Bd. 58, S. 56 ff. (zu Hegels Werk „Städte und Gilden“ vgl. Gött. Gel. Anz. 1892, S. 406 ff.; s. auch Histor. Ztschr. Bd. 70, S. 532), gegen die Marktrechtstheorie mein „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ S. 15 ff., 27 ff., 86 ff. Vgl. auch meine Ausführungen in der Histor. Ztschr. Bd. 63, S. 294 und Bd. 71, S. 468, in der Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 140 und 150 f. und meinen Art. Gilden im Wörterbuch der Volkswirtschaft (herausg. von Elster) Bd. 1, S. 929.

sich zu einem Protest gegen die äußerliche Konstruktion von Entwicklungsreihen und die wohlfeilen Ableitungstheorien, gegen das Ableitungsfieber, das auf mancherlei Ursachen, großenteils auf einer Unterschätzung der schöpferischen Kraft der Persönlichkeit beruht, gegen die Sucht, die bunte Mannigfaltigkeit des historischen Lebens, die überall Neues hervorbringenden Kräfte der Geschichte, die ursprünglichen Erscheinungen in dürre Entwicklungsschemata einzuzwängen. Diesem gewissermaßen prinzipiellen Standpunkt habe ich in dem unten von neuem zum Abdruck gelangenden Aufsatze über die historische Stellung des Lohnwerks (S. 336, Anm. 1) Ausdruck gegeben und ihn später in der Historischen Zeitschrift Bd. 81, S. 230 ff. näher begründet.

Eben so früh wie jene Tendenz — ich werde wegen dieses Wortes nicht mißverstanden werden — ist noch eine andere in meinen Arbeiten hervorgetreten: das Bestreben, die Verfassung der Vergangenheit auf einen uns verständlichen juristischen Ausdruck zu bringen. Man glaube nicht, die Vergangenheit verstehen zu können, wenn man jede juristische Formulierung unterläßt. Ein solches Verfahren wäre Verzicht auf Verständnis. Sombart[1]) sagt treffend: „Wir gewinnen in den Erfahrungswissenschaften noch keine Erkenntnis, wenn wir definieren. Aber die Definition, die ja für uns nichts weiter ist als die genaue Bezeichnung des Schwerpunktes, des Kernpunktes, des Lebensprinzipes einer sozialen Erscheinung, ist der Schlüssel, der allein zur Erkenntnis führt. ... Immer können wir nicht sauber genug in der begrifflichen Sonderung sein. Von der Güte und Präcision der Instrumente hängt die Leistungsfähigkeit des Künstlers wesentlich ab.“ Ich bin wegen meines Bestrebens, die Dinge juristisch klar darzustellen, früher angegriffen worden. Jetzt habe ich die Genugthuung, daß die von mir erhobene Forderung von verschiedenen Seiten energisch vertreten wird.[2]) Meine

[1]) Jahrb. f. Nat. Bd. 61, S. 778.

[2]) Gothein, Agrarpolitische Wanderungen (s. unten S. 27 Anm. 1), S. 16; Rachfahl, Forschungen z. brandenb. u. preuß. Geschichte Bd. 11, S. 234 und Histor. Ztschr. Bd. 83, S. 508 ff.; Th. Ludwig, Histor.

Ansprüche sind dabei bescheiden; ein Übermaß juristischer Formeln wird niemand bei mir finden. Zweifellos hat der Historiker oft auch vor willkürlicher juristischer Konstruktion zu warnen. Das Bild, das wir uns von der Vergangenheit machen, muß stets erneuter Prüfung an der Hand der Quellen unterworfen werden. Allein „ohne eine gewisse Systematisierung und Generalisierung bleibt alles chaotisch; bloß historischer Stoff, kein historischer Aufbau" (Ad. Wagner, Finanzwissenschaft Bd. 3, S. 38). Auch das konstruktive juristische Talent gehört meines Erachtens zu den begehrenswerten Eigenschaften des Historikers. Überdies verdient selbst die abstrakte juristische Konstruktion noch nicht den größten Tadel. Am schlimmsten sind die Konstruktionen, wie sie sich vornehmlich bei den Fanatikern der Entwicklungstheorie finden: die weder die Quellen ausschöpfen noch der juristischen Logik gerecht werden.

Im Zusammenhang mit meinen Anschauungen von der Notwendigkeit festerer juristischer Fundierung der verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien und ferner infolge meiner Studien über die inneren Verhältnisse der Territorien habe ich die Überzeugung gewonnen, daß den Zwangsverbänden des Staates und der Gemeinde in dem Leben des deutschen Volkes im Mittelalter eine weit größere Bedeutung zukommt, als die Forschung lange Zeit zugestehen wollte und vielfach noch heute zugesteht. Ich beanspruche keineswegs das Verdienst, als einziger oder als erster die Bedeutung von Staat und Gemeinde in der deutschen Verfassungsgeschichte gewürdigt zu haben. Ich knüpfe vielmehr in der Mehrzahl der Fälle an Studien anderer Forscher an. Um ein Beispiel hervorzuheben, so haben ja Roth und Sohm für die fränkische Zeit die Wichtigkeit der Stellung des Staates bewiesen. Allein gerade Sohms verfassungsgeschichtliche Arbeiten zeigen andererseits wiederum, daß in der angedeuteten Richtung doch noch sehr viel zu thun ist. Für die

Ztschr. Bd. 81, S. 515 (über die Notwendigkeit einer „tieferen, juristisch-konstruktiven Behandlung"). Vgl. hierzu Gött. Gel. Anz. 1890, S. 323 Anm. 2 und 1892, S. 296 Anm. 3; Histor. Ztschr. Bd. 81, S. 248 Anm 1.

nachfränkische Zeit bin ich mehrfach — hier gegen ihn[1]) — denselben Gesichtspunkt geltend zu machen genötigt gewesen, den er für die ältere Periode betont hat. Man hat — der eine Autor mehr, der andere weniger — Staat und Gemeinde in vielen Punkten durch grundherrschaftliche und andere private Rechte, durch Gilden und sonstige Einungen absorbieren lassen. Ganz gewiß zeichnen sich die Deutschen durch reiches genossenschaftliches Leben aus.[2]) Und ganz gewiß ist es für das Mittelalter charakteristisch, daß in ihm die Grundherrschaften und Einungen eine besonders große Rolle spielen. Allein die ihnen zukommende Bedeutung ist durch romantische Phantastik und infolge unzureichender Quellenkenntnis, in jüngster Zeit durch den Einfluß der Theorien des ökonomischen Materialismus in ihrer Bedeutung weit übertrieben worden. Staat und Gemeinde sind in Wahrheit in keiner Phase der deutschen Geschichte (am wenigsten in Altdeutschland) so sehr in den Hintergrund getreten, wie man es zu schildern liebt. Überall bilden sie die Grundlagen des öffentlichen Lebens. Diesen Nachweis erbringen — wie bemerkt, unter Verwertung älterer Forschungen[3]) — die

---

[1]) Vgl. z. B. Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 196 Anm. 1; Bd. 59, S. 235 Anm. 1. Sohm gehört dabei zu denen, die die Bedeutung des Staates auch in der nachfränkischen Zeit noch immerhin verhältnismäßig hochschätzen. — Kürzlich hat G. Seeliger die Anschauungen Sohms von den im fränkischen Recht vorhandenen Gegensätzen bekämpft. Aber es ist durchaus nicht seine Absicht, etwa eine geringere Bedeutung des Staates und eine größere der privaten Beziehungen für jene Zeit zu lehren. Er und Sohm gehen nur in der Frage nach dem Charakter des staatlichen Rechts auseinander; eine Differenz, die an sich von großer Bedeutung ist, in unserm Zusammenhange jedoch übergangen werden kann. Übrigens vertritt Seeliger (Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 1, S. 7) einen Gedanken, der vollkommen in der Linie meiner Argumentation liegt.

[2]) Vgl. hierzu die interessanten Mitteilungen von E. Huber, Geschichte und System des schweizerischen Privatrechtes Bd. 4, S. 55 aus dem Grenzgebiet deutschen und romanischen Wesens.

[3]) Besonderen Dank schulde ich Zeumers Schrift „die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert" (Leipzig 1878), indem sie zuerst die Bede zutreffend deutet. Von deren richtiger Auffassung ist die Beurteilung vieler anderen

meisten meiner Arbeiten. In Bezug auf die Stadtverfassung habe ich die Erklärung aus dem Hofrecht ebenso abgelehnt wie die aus der Gildeverfassung und einem verschwommen gedachten Kaufmannsrecht und dafür auf die Wichtigkeit der Ordnungen des Staates und der Gemeinde hingewiesen. Auch gegen die Marktrechtstheorie habe ich an die ordentliche Staats- und Gemeindeverfassung erinnert. In Bezug auf die Territorialverfassung habe ich gegen den Versuch, das territoriale Finanzwesen nach Möglichkeit in grundherrliche Beziehungen aufzulösen, den staatlichen Charakter der alten Bede hervorgehoben und deren Bedeutung für die ständischen Verhältnisse[1]), die Verfassung und Verwaltung weiter verfolgt, ferner gegen die Einungstheorie nachgewiesen, daß die Bildung der Landstände an die festen Grenzen eines Zwangsverbandes, eben des Territoriums, anknüpft.[2])

Diese Gegensätze in der Auffassung der Verfassungsgeschichte fallen großenteils mit Verschiedenheiten in der Würdigung wirtschaftsgeschichtlicher Verhältnisse zusammen: auch in der Hinsicht war die Überschätzung der grundherrlichen Beziehungen zu bekämpfen. Ich habe mich ferner gegen die rein ökonomische

---

Verhältnisse abhängig. Einzelne Teile des staatlichen Finanzwesens erklärt Zeumer allerdings noch in grundherrlichem Sinne (z. B. S. 54).

[1]) Vgl. z. B. unten S. 315 Anm. 2; Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 195 ff.

[2]) Zur Literatur s. vorhin S. XI Anm. 1. S. auch Histor. Ztschr. Bd. 59, S. 240 Anm. 2 (über die Reichsverfassung). Aus dem folgenden sei besonders hingewiesen auf S. 3 Anm. 1, S. 5 Anm. 2, S. 111 ff., S. 124, S. 126 ff., S. 153 ff., S. 174 Anm. 1, S. 228 f., S. 251, S. 299 ff., S. 303 ff., S. 321 ff. S. ferner F. J. Neumann, die persönlichen Steuern vom Einkommen (Tübingen 1896), S. 232 und meinen Artikel Grundsteuer im Handw. d. St., 2. Suppl. Bd. S. 461. Auch meine Arbeiten über die Ahndung der Ehrverletzungen im deutschen Mittelalter führen zu dem Resultat, daß die staatlichen Ordnungen damals viel mehr bedeutet haben, als man vom Standpunkt der Romantik und gewisser praktischer Interessen der Gegenwart aus zugestehen will. — Über Beispiele der Konfusion, die aus dem Mangel der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Berechtigungen entspringt, s. Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 1, S. 358 ff., Histor. Ztschr. Bd. 63, S. 303 ff. und Bd. 83, S. 509, Liter. Centralblatt 1897, Sp. 1518.

Lohnwertstheorie Büchers gewandt. In allen diesen Richtungen ergab sich das Resultat, daß für das Mittelalter und zwar gerade für die Zeit der Entstehung der Stadtverfassung die wirtschaftliche Stellung der Grundherrschaften erheblich niedriger zu schätzen und eine viel größere Zahl selbständiger wirtschaftlicher Existenzen anzunehmen ist, als die herrschende Meinung zugeben wollte.

Um schließlich noch über die Form der nachfolgenden Abhandlungen etwas zu sagen, so haben einige mehr den Charakter der Untersuchung, andere mehr den der Darstellung. Lesbar sind sie, wie ich hoffe, sämtlich. Bei manchen empfahl die Natur der Dinge eine systematische Anordnung des Stoffes. Ich habe schon bei anderer Gelegenheit[1]) die Ansicht vertreten, daß für den Historiker die eingehende Berücksichtigung des Systems, das nun einmal in jeder Verfassung liegt, und die Schilderung der zeitlichen Entwicklung durchaus nicht Gegensätze zu sein brauchen, dieser vielmehr jene oft sehr zu statten kommt. Die Anmerkungen können, bei der Art solcher Aufsätze, das Quellenmaterial nie vollständig angeben, sondern müssen sich darauf beschränken, Proben zu bieten.

Lasdinehlen b. Gumbinnen, den 31. August 1899.

G. v. Below.

[1]) Histor. Ztschr. Bd. 74, S. 102.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft 1

I. Seit dem 16. Jahrhundert im Osten die Guts-, im Westen die Grundherrschaft; die Unterschiede. S. 1. Die Bedeutung der Unterschiede für die Gestaltung der staatlichen Verfassung und Verwaltung. S. 4. II. Die Ursachen der Abweichungen. S. 6. Im Mittelalter, speziell im 13. Jahrhundert die Abweichungen des Ostens vom Westen noch nicht erheblich. S. 6. Die Wirkung der abweichenden staatlichen Verhältnisse auf die Lage des Bauernstandes. S. 9. Die Wichtigkeit des landesherrlichen Grundbesitzes. S. 15. Verschiedene Ziele bei der Ritterschaft des Ostens und der des Westens; die letztere strebt nicht danach, Bauern zu legen. S. 18. Woher dieser Unterschied? S. 20. Nationale Eigentümlichkeiten? S. 20. Im Slavenlande die Besitzungen der Ritter von Haus aus etwas größer als in Altdeutschland. S. 25. Die Tendenz der Besitzarten sich weiter auszudehnen. S. 26. Woher die ursprüngliche Größe der Hofländerei im Osten? S. 35. Anderweitige Momente. S. 36. Die Gemeindeverhältnisse. S. 36. Die Steuerverfassung. S. 36. Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Bodens. S. 38. „Wirtschaftliche" Verhältnisse. S. 40. (Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik im 18. Jahrhundert. S. 44.) Die Säkularisation im 16. Jahrhundert. S. 48. Die Rezeption des römischen Rechts. S. 52. Der dreißigjährige und andere Kriege. S. 54. Das entscheidende bei deren Wirkung die Haltung der Staatsgewalt. S. 61. Die Nachahmung fremder Einrichtungen. S. 62. Die Kulturarbeit des Gutsherrn. S. 63. Vergleich der ostdeutschen und der südwestdeutschen bäuerlichen Verhältnisse; die Ursachen des großen Bauernkriegs. S. 64. Schlußbetrachtung. S. 73. Anhang. I. Anhalt als Übergangsland zwischen Osten und Westen. S. 75. II. Litauen in seiner

Seite

Stellung innerhalb der Provinz Ostpreußen. S. 83. Sonderstellung anderer Landschaften des Ostens. S. 91. Wichtigkeit der Berücksichtigung des Einzelnen. S. 93.

Zur Entstehung der Rittergüter 95

Erstes Kapitel: die Rittergüter in Jülich-Berg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. S. 96. § 1: Das Wesen des „Rittersitzes" und die Aufnahme in den Ritterzettel. S. 96. Die Matrikel (Ritterzettel). S. 96. Die Burg erster Grund der Landstandschaft. S. 99. Adliger Stand des Besitzers zweite Voraussetzung. S. 105. Eintragung in den Ritterzettel. S. 107. Gerichtsbarkeit, Großgrundherrschaft, Lehensverhältnis nicht Voraussetzungen der Landstandschaft. S. 111. § 2: Die Vorrechte der Rittersitze. S. 115. A. Landtagsfähigkeit. S. 115. B. Steuerfreiheit. S. 116. C. Jagdfreiheit. S. 117. D. Vorrechte sämtlicher ritterlicher Besitzungen (Zollfreiheit u. s. w.). S. 119. E. Vorrechte sämtlicher Freigüter (Schatzfreiheit u. s. w.). S. 124. Zweites Kapitel: Die Entstehung der Rittergüter. S. 133. § 1: Geschichte des Ritterzettels bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. S. 133. Älteste Erwähnungen und Verwendungsarten des Ritterzettels. S. 133. Ursprünglich rein persönliche Grundlage der Landstandschaft? S. 138. § 2: Die Entstehung der Vorrechte der Rittergüter. S. 143. Drittes Kapitel: Resultate der Untersuchung. S. 148. Zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen. S. 148. Termin der Knüpfung der Landstandschaft an den Burgenbesitz. S. 148. Bedeutung dieser Verbindung. S. 151. Widerlegung der Ansicht, daß die Ritterschaft auf dem Landtag nur sich und ihre Hintersassen vertritt. S. 153. Die Ritterschaft nicht in erster Linie Landaristokratie. S. 154. Der Landstandschaft der Ritterschaft fehlt es auf die Dauer an realer Unterlage. S. 156. Die Frage der Entstehung der Rittergüter fällt nicht mit der nach der Entstehung der Fronhöfe zusammen. S. 158. Dieselbe Grundlage der Landstandschaft wie in Jülich und Berg auch in andern Territorien. S. 159. Weitere Untersuchungen erforderlich. S. 161.

System und Bedeutung der landständischen Verfassung . . . 163

Das wechselnde Interesse für verfassungsgeschichtliche Darstellungen im 19. Jahrhundert. S. 163. Der Fortschritt in der Erschließung der historischen Quellen. S. 165. Das Interesse der Gegenwart für die Landtagsgeschichte. S. 167. I. Vorläufer der Landstände. S. 168. II. Seit etwa dem 14. Jahrhundert eine Landtagsverfassung vorhanden. S. 172. Entstehungsgründe.

Seite

S. 173. III. Überblick über die Geschichte der landständischen Verfassung. S. 178. Kein beharrliches Wachsen und kein beharrliches Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden. S. 178. Ende der landständischen Verfassung. S. 182. IV. Die Gliederung des Landtags. S. 183. Mangel festerer Formen im Mittelalter. S. 183. Technische Bezeichnungen des Landtags und der Stände. S. 183. Zahl der Kurien. S. 184. A. Die Prälatenkurie. S. 184. In geistlichen Territorien. S. 185. In weltlichen. S. 186. Warum in vielen Territorien keine Prälatenkurie? S. 187. Folgen der Reformation für die Prälaten. S. 189. Form der Teilnahme. S. 190. B. Die Kurie der Grafen und Herren. S. 191. Verschiedene Gründe ihrer Landstandschaft. S. 191. Die Bannerherren in Geldern. S. 195. Die Steigerung des vornehmen Titels. S. 196. Form der Teilnahme. S. 197. C. Die Ritterschaft. S. 198. Ausscheiden derselben aus einem Teile der Landtage. S. 198. Die Ritterschaftsmatrikeln. S. 200. Adliger Stand Voraussetzung. S. 203. Zulassung durch Stände und Landesherren. S. 206. Die Entstehung der Matrikeln (Burgenbesitz die Grundlage der Landstandschaft) S. 206. Form der Teilnahme. S. 210. D. Die Städte. S. 212. Vorrang der Städte in einigen Territorien (insbesondere Flandern, Württemberg). S. 212. Beschränkung der Landstandschaft auf einen Teil der Städte. S. 214. „Märkte". S. 216. Reklamierung von Landstädten durch das Reich. S. 217. Form der Teilnahme. S. 218. E. Vertretung des Bauernstandes. S. 219. — Sonderlandtage und gemeinsame Landtage. S. 221. Die ständischen Ausschüsse. S. 225. Die Ersetzung des Landtags durch den Ausschuß. S. 226. Die Einungen. S. 228. V. Die Form der Verhandlungen. S. 230. Ort und Zeit des Landtags. S. 230. Landtagsdiäten. S. 231. Das Recht zur Berufung des Landtags (Selbstversammlungsrecht?) S. 234. Kein Zwang zum Erscheinen. S. 236. Die Stände beraten kurienweise (Majoritätsprinzip?). S. 237. Der Vorsitzende und der Syndikus. S. 239. Das Heimbringen. S. 240. Ausschluß der Öffentlichkeit. S. 241. Privilegien und Landtagsabschiede. S. 242. VI. Die Stände eine Landesrepräsentation. S. 243. Streit über diese Frage. S. 243. Vertretung des ganzen Landes. S. 244. Art der Vertretung. S. 247. Der Dualismus des älteren Territorialstaatsrechts. S. 248. Seine Äußerungen (bedingte Huldigung, Widerstandsrecht, Kassenteilung, im Heerwesen und im diplomatischen Verkehr). S. 249. Die Stände verwaltend thätig. S. 254. Beseitigung des Dualismus durch die Landesherrschaft. S. 255. Seine letzten Reste. S. 257. VII. Die

Seite

Kompetenz des Landtags. S. 258. Schwierigkeiten ihrer Bestimmung. S. 258. Ihr ungefährer Umfang. S. 260. Die Stände als Gericht. S. 261. Die ständischen „Beschwerden". S. 262. VIII. Die Thätigkeit der Stände; ihre allgemeine Bedeutung. S. 262. Wechselndes Urteil darüber. S. 262. Die Konsolidierung der Territorien. S. 264. Das Indigenatsrecht. S. 266. Hemmung kriegerischer Unternehmungen der Landesherren durch die Stände. S. 268. Ihr Widerspruch gegen Steuerforderungen. S. 268. Gegen Willkür der Beamten. S. 269. Die Sorge der Stände für Recht und Gericht. S. 269. Rezeption des römischen Rechts. S. 270. Verschlechterung des Rechtes der Bauern. S. 270. Wirtschaftliche Fragen, insbesondere die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins. S. 271. Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. S. 273. Bedeutung der Verfassungsform. S. 275. Bedingtheit unseres Urteils. S. 275. IX. Die Ursachen der landständischen Verfassung. S. 276. Sie ist kein einfacher Ausdruck der „Verhältnisse". S. 276. „Allgemeine Gründe". S. 277. Bedeutung des Moments für die Geschichte der Institutionen. S. 280.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts 283

Epochen in der Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation. S. 283. Das Mittelalter eine Zeit sehr geringer Ausbildung der Centralverwaltung. S. 284. Im 16. Jahrhundert bedeutende Vermehrung ihres Geschäftskreises. S. 287. Mittel zur Bewältigung der vermehrten Arbeit: Einführung von Kollegien und Arbeitsteilung. S. 291. Das Ratskollegium. S. 292. Die Rechenkammer. S. 293. Das Hofgericht. S. 293. Konsistorien S. 295. Reform im Personal (Berufsbeamtentum; juristische Schulung; Zurückdrängung der Hofchargen). S. 295. Anteil des Richters an der Rechtsprechung. S. 296. Reformen in der Lokalverwaltung im 16. Jahrhundert. S. 297. Schattenseite des neuen Berufsbeamtentums. S. 298.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aufsätzen 299

Geringe Bedeutung des grundherrlichen Handwerks. S. 299. Unfreie in der Bürgerschaft. S. 300. Verdienste der Städte um die Beseitigung der Unfreiheit. S. 301.

Kritik der hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse) 303

Verbreitete Anschauung von der Herkunft der Bürgerschaften, insbesondere der Handwerker aus unfreien Kreisen. S. 303. Die

Seite

Bedeutung der Einwanderung. S. 304. Gegensatz von Stadtrecht und Hofrecht. S. 304. Entwicklung der Stadt nicht aus dem städtischen Fronhof, sondern neben ihm. S. 306. Geringe Bedeutung der Ministerialen in den Städten. S. 306. Die Theorie vom hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. S. 307. Prüfung der dafür angeführten Beweise. S. 306. Bedeutung des Wortes officium. S. 308. Ernennung der Zunftvorsteher durch den Stadtherrn. S. 309. Abgaben und Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn. S. 310. Willkürliche Konstruktion einer Stufenreihe für diese. S. 311. Wahre Gründe der Abgaben und Leistungen. S. 313. Schwierigkeiten, mit denen die hofrechtliche Theorie nicht rechnet. S. 318. Der Zweck des Abschlusses von Zünften ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände entgegengesetzt. S. 319.

Die historische Stellung des Lohnwerks 321

K. Bücher erneuert die hofrechtliche Theorie, insofern er einen Zusammenhang zwischen städtischem und hofhörigem Gewerbe in der Betriebsweise annimmt. S. 321. Er übertreibt zunächst die Ausdehnung der Grundherrschaften. S. 322. Hauptsächlich legt er aber auf die Betriebsform Wert, indem er behauptet, daß bis ins 14. Jahrhundert die städtischen Handwerker zum allergrößten Teil Lohnwerker seien. S. 323. Es genügt eine Untersuchung der Nachrichten des 12. Jahrhunderts. S. 324. Aussagen der Zunftbriefe. S. 324. Quellen anderer Art über Zünfte. S. 327. Nachrichten über Handwerker im allgemeinen. S. 331. Resultat: schon im 12. Jahrhundert überwiegt das eigentliche Handwerk das Lohnwerk. S. 334. Eine historische Entwicklung nur in sehr beschränktem Maße vorhanden. S. 335. Es handelt sich um eine Verschiedenheit des Nebeneinander. S. 338. Die Zunftorganisation geht im Mittelalter über die Kreise des Handwerks hinaus. S. 338. Vermutungen über die ältesten deutschen Zünfte und über die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit. S. 340.

Der Osten und der Westen Deutschlands.

Der Ursprung der Gutsherrschaft.

I.

Seit dem 16. Jahrhundert etwa besteht ein durchgreifender Unterschied in der ländlichen Verfassung zwischen Ost- und Westdeutschland. Hier finden wir die Grund-, dort die Gutsherrschaft. Im Westen wird der Boden im kleinen, im Osten im großen Betrieb genutzt.

Sehr großen Besitz kennt freilich der Westen so gut wie der Osten. Aber innerhalb des bedeutenden Besitzes herrscht nur der kleine, der bäuerliche Betrieb. Zu einer Grundherrschaft gehört meistens eine Hofländerei, das sogenannte Salland, das vom Herrenhofe aus im Eigenbetrieb bewirtschaftete Land. Allein dies ist nur von geringem Umfang: nicht größer oder nicht viel größer als ein Bauerngut. Bei den Gutsherrschaften dagegen macht die Hofländerei ihr Wesen aus; sie übertrifft regelmäßig um ein Mehrfaches das Bauerngut.

Zu der Grundherrschaft gehören ebenso wie zu der Gutsherrschaft abhängige Bauern. Aber ihre Leistungen und Pflichten sind verschiedener Art. Im Osten, im Gebiet der Gutsherrschaft, handelt es sich der Hauptsache nach um Frondienste, und diese werden ganz überwiegend dem Gutsherrn geleistet. Die abhängigen Bauern sind hier nicht deshalb vorhanden, damit

sie Zins und Pacht zahlen, sondern in erster Linie, damit der Gutsherr Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung seiner ausgedehnten Hofländerei hat. Im Westen stehen durchaus im Vordergrunde Pacht, Zins und mancherlei Abgaben (wie namentlich der Sterbfall). Frondienste fehlen hier zwar nicht. Die Dienste, die der Grundherr als solcher empfängt, sind indessen sehr gering. Was könnte er auch mit ihnen beginnen? Sein kleines Salland verlangt nicht viel Arbeitskräfte. Bedeutend sind im Westen nur die Frondienste öffentlich-rechtlicher Natur, diejenigen, die dem Inhaber der öffentlichen Rechte geleistet werden. Der Landesherr empfängt hier die meisten Frondienste, teils für staatliche, teils für private Bedürfnisse. Doch belasten auch die Dienste, die er erhält, den Unterthan im Westen nie so stark wie die Roboten, die der Gutsherr fordert, den Bauern im Osten. An nicht wenigen Stellen werden die Frondienste im Westen überdies im Laufe der Zeit in ein Dienstgeld verwandelt.

Die Besitzverhältnisse der Bauern zeigen im Osten fast die gleiche Mannigfaltigkeit wie im Westen. Indessen sind die des Ostens doch im allgemeinen weniger günstig; der Gutsherr vermag mit größerer Leichtigkeit den abhängigen Bauern aus seinem Besitz zu bringen als der Grundherr.

Im Osten und im Westen hat endlich die ländliche Gemeinde[1]) eine verschiedene Stellung. Dort ist sie durchaus das dienende Glied der Gutsherrschaft: die robotpflichtigen Bauern sind eben die Dorfgenossen. Und es ist in der Regel ein einziger Herr, dem die ganze Gemeinde unterworfen ist. Der Gutsherr besitzt zugleich die Polizeigewalt und ausgedehnte richterliche Gewalt über das Dorf. Die Bauern werden als seine Unterthanen bezeichnet, als seine „Erbunterthanen". Im Westen kreuzt sich eine Menge von Herrschaftsrechten in der

---

[1]) Über die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens, s. E. v. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg S. 120 ff.; Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 2, S. 584 Anm. 1. Er warnt davor, ihre Verhältnisse sich gar zu ungünstig vorzustellen.

ländlichen Gemeinde. Nebeneinander finden sich sehr oft mehrere Fronhöfe in demselben Dorfe. Ein Teil der Bauern ist von ihnen abhängig, ein anderer von Höfen, die außerhalb liegen; dazu gesellen sich ganz freie Bauern. Die Nutzungsrechte der Herrenhöfe an dem Gemeindebesitz sind häufig größer als die der Bauerngüter, jedoch nicht qualitativ von ihnen verschieden. Da ein Dorf so oft mehrere Fronhöfe hat, so kann schon deshalb der Grundherr eines Bauern nicht immer die Polizeigewalt über ihn ausüben. Obrigkeitliche Rechte sind aber überhaupt im Westen bei weitem nicht so regelmäßig und in so reichlichem Maße mit der Grundherrschaft verbunden wie im Osten mit der Gutsherrschaft. Die Kompetenz der grundherrlichen Gerichte beschränkt sich sehr oft auf das Erkennen über Zins und Pacht; im übrigen unterstehen die Hörigen dem landesherrlichen Gericht. Im Osten nimmt der Gutsherr eine Mittelstellung zwischen Staat und Bauern ein. Im Westen bleiben die wichtigsten Beziehungen zwischen beiden erhalten. Der Grundherr steht höher als der Bauer, aber doch neben ihm; auch er ist Dorfgenosse. Unterthanen hat im Westen der Hauptsache nach nur der Landesherr.[1])

---

[1]) Der Unterschied zwischen der Grundherrschaft des Westens und der Gutsherrschaft des Ostens ist zuerst mit voller Schärfe durch G. F. Knapp und seine Schule klargestellt worden. S. den Überblick über die Ergebnisse ihrer Forschungen bei W. Wittich, Art.: Gutsherrschaft, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4, S. 229 ff. und bei C. Joh. Fuchs, die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik (Jena 1898). S. auch dessen agrarhistorische Artikel im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Jena 1898) und meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1898, S. 923 ff. Auf die Notwendigkeit, zwischen den Verhältnissen von West- und Ostdeutschland in den verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen zu unterscheiden, habe ich schon früher in meiner landständ. Verf. III, 1, S. 3 hingewiesen. Über die dem Landesherrn geleisteten Dienste vgl. ebenda I, Anm. 95—99, 158, 159. Sehr instruktiv, nur leider zu kurz, ist die Darstellung der ländlichen Verfassung Hessens im 18. Jahrhundert, die Wittich in den Quartalblättern des Historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen, 1892, Heft 5, gibt. Über die Arbeit von Albert Kraaz, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert (Sammlung nationalök. und statist.

Diese Abweichungen in der agrarischen Verfassung im Osten und Westen sind nun von großer Bedeutung für die Gestaltung der staatlichen Verfassung und Verwaltung, insbesondere für die lokale Verwaltungsorganisation. Die Hervorhebung einiger Momente genügt, um das Verhältnis anschaulich zu machen.

Im Osten wie im Westen kennt das Territorium den als „Amt", „Vogtei", „Drostei" bezeichneten Amtsbezirk. Allein dieser hat, wenigstens seit dem Ausgang des Mittelalters, im Osten eine ganz andere Stellung als im Westen. Wählen wir als typisches Beispiel Brandenburg, das Centrum des preußischen Staates, so stehen hier das Amt und der Gutsbezirk, der Amtmann und der Gutsherr, einander fast parallel. Der eine ist der Nachbar des andern. Der Gutsherr hat innerhalb der Gutsherrschaft ungefähr ebensoviel zu sagen wie der Amtmann innerhalb des Amtsbezirks, und dieser darf sich so wenig in die Verhältnisse der Gutsherrschaft einmischen wie jener in die des „Amtes". Das letztere ist selbst nur ein Gut, ein für den Landesherrn administrierter oder von ihm verpachteter landwirtschaftlicher Besitz, der „Amtmann" sein Administrator oder Pächter. Das Amt des Westens ist dagegen ein ganz und gar staatlicher Verwaltungsbezirk. Der Nachbar des Amtmanns kann hier nur wiederum ein Amtmann sein. Die Grundherrschaften liegen nicht neben dem Amt, sondern in ihm, oft über mehrere Ämter zerstreut. Die Grenzen beider haben nichts miteinander zu thun. Der Grundherr ist nicht wie der Gutsherr dem Amtmann koordiniert, sondern subordiniert. Die Obliegenheiten des Amtmanns im Osten konzentrieren sich fast ganz auf die Bewirtschaftung des landesherrlichen Grundbesitzes.[1]) Unter den Pflichten

Abhandlungen, herausg. von Joh. Conrad, Bd. 18, Jena 1898), s. meine demnächst in der Hist. Ztschr. erscheinende Besprechung und unten den Anhang. Über das Unterthanenverhältnis in den westdeutschen Territorien s. meine landständ. Verf. III, 2, S. 187.

[1]) Charakteristisch ist z. B., was in der brandenburgischen Amtskammerordnung von 1652 § 10 als Hauptaugenmerk bei den Amtsvisitationen bezeichnet wird. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Erster Teil, Bd. 1 (herausg. von Breysig), S. 650.

des Amtmanns im Westen hält die Wahrnehmung staatlicher Rechte der Fürsorge für den Domanialbesitz mindestens die Wage.

Im Osten findet die Erhebung der vom Landtag bewilligten bezw. vom Landesherrn ausgeschriebenen Steuern überwiegend in der Weise statt, daß dieselben auf die Patrimonialherrschaften — Gutsherrschaften und Ämter — verteilt werden, und daß dann der Gutsherr bezw. Amtmann sie von den Bauern seines Gebiets einzieht und an die höhere Stelle abliefert. Gutsherrschaften und Ämter stehen eben auch in dieser Hinsicht einander parallel. Ganz anders wiederum im Westen. In dem niederrheinischen Territorium Jülich-Berg z. B. — wir erläutern den Gegensatz an einem Beispiel von besonders scharfer Ausprägung — spielt die Grundherrschaft in der Steuerverwaltung gar keine Rolle. Die Steuer wird nicht etwa auf Grundherrschaften und Ämter, sondern nur auf die letzteren verteilt. Innerhalb derselben kommen jene auch nicht in Betracht: der einzige Verband, mit dem sich die Steuerverwaltung hier beschäftigt, ist die Gemeinde. In ihr und durch die für sie bestellten Organe wird die Steuer auch von den grundherrschaftlichen Besitzungen (soweit sie nicht vollständige Steuerfreiheit genießen) eingezogen.[1]) Bei der Steuerverteilung innerhalb des Amtes auf die Gemeinden und innerhalb der Gemeinde auf die einzelnen Steuersubjekte fungieren der Amtmann, ein bis zwei Adelige und die Schöffen und Geschworenen. Die Adeligen werden jedoch nicht zugezogen, um, wie die Gutsherren im Osten, die Abgaben der grundherrlichen Bauern beizubringen. Ihre Stellung bei der Steuerverwaltung ist vielmehr der moderner Selbstverwaltungsorgane zu vergleichen.[2])

Es verhält sich nun freilich nicht so, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse überall und mit Notwendigkeit eine

---

[1]) Wohl gibt es besondere Rentensteuern der Ritterschaft. Aber auch hierbei wird die Grundherrschaft als solche ignoriert. Vgl. landständ. Verf. III, 2, S. 315 f. (Nr. 80).

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 102. Vgl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 165 oben. S. auch meine Bemerkung im liter. Centralblatt 1896, Sp. 45 (über Tirol).

entsprechende Verwaltungsorganisation zur Folge haben. Der Osten zeigt ebenso wie der Westen, daß auch bei gleichen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen die Institutionen nicht immer die gleichen sind.[1]) In Sachsen, wo das Amt ebenso wie in Brandenburg der Hauptsache nach zur Patrimonialherrschaft geworden war, behält bezw. erhält es trotzdem mehr staatliche Befugnisse als dort und ist in gewissen Grenzen auch den Gutsherrschaften übergeordnet. Der Grund liegt in den verschiedenen Machtverhältnissen der beiden Territorien: im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts besitzt der Landesherr in Sachsen größere Gewalt als in Brandenburg.[2]) In niedersächsischen Gegenden, die durchaus die wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen des gesamten Westens teilen, finden wir, daß man eine Zeit lang den Grundherren einen unmittelbaren Anteil an der Steuerverwaltung einräumt.[3]) Wir sehen also, daß die Einrichtungen nicht ohne weiteres mit den Verhältnissen gegeben, sondern auch von Kämpfen und Erwägungen abhängig sind. Doch die Abweichungen, welche die einzelnen Gebiete je für sich zeigen, treten gegenüber dem gewaltigen Unterschied, der das Gebiet der Gutsherrschaft von dem der Grundherrschaft trennt, wenigstens für den ersten Blick, ganz zurück.

II.

Wie bemerkt, sondern sich Osten und Westen als Gebiete der Gutsherrschaft und der Grundherrschaft erst seit dem 16. Jahrhundert scharf. Im Mittelalter konnte sich der deutsche Bauer des Ostens mit dem des Westens wohl messen.

Im 12. und 13. Jahrhundert waren in den Slavenländern deutsche Kolonisten zu sehr günstigen Bedingungen angesetzt

---

[1]) Vgl. Gött. Gel. Anz. a. a. O.

[2]) Vgl. Bornhak, die Entwicklung der sächsischen Amtsverfassung im Vergleich mit der brandenburgischen Kreisverfassung, Preuß. Jahrbücher Bd. 56, S. 126 ff. S. auch Delbrück, historische und politische Aufsätze S. 112.

[3]) Gött. Gel. Anz. a. a. O.

worden, und auch die slavischen Bauern hatten unter dem Einfluß dieser Bewegung vielfach eine Verbesserung ihrer Lage erfahren. Gewiß die Mehrzahl des Bauernstandes in den kolonisierten Landschaften war persönlich frei und besaß an dem überwiesenen Gute erbliches Besitzrecht.[1]) Die Höfe der Ritter übertrafen zwar an Ausdehnung das Salland der Grundherrschaften des Westens[2]); doch standen sie hinter den großen Gutsherrschaften der späteren Zeit noch sehr beträchtlich zurück. Eben deshalb spielten die privaten Frondienste keine erhebliche Rolle[3]); insbesondere war der deutsche Kolonist ihnen meistens nicht unterworfen.[4]) Die Stellung des ritterlichen Besitzers zur Gemeinde war eine verschiedene; verschieden namentlich nach den einzelnen Landschaften des Ostens. Im allgemeinen finden wir wohl einfachere, übersichtlichere Verhältnisse als im Westen, nicht eine so starke Mischung von Herrschaftsrechten wie hier. Indessen kam die Vereinigung der privaten und öffentlichen Rechte über das Dorf in einer Hand, die später die Regel bildete, jetzt nur ausnahmsweise vor. Es war ganz gewöhnlich, daß in

---

[1]) Vgl. meine Ausführungen in den Gött. Gel. Anz. 1891, S. 292 ff.; Fuchs, Ztschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 12, S. 17 ff. und desselben Epochen der deutschen Agrargeschichte S 11; Rachfahl, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Bd. 16, S. 136 und S. 154 Anm. 1 (mit Recht gegen Großmann); Kraaz, Anhalt S. 54 Anm. 5.

[2]) Die Hauptquelle des 13. Jahrhunderts für diesen Punkt bildet der Bedevertrag von 1283. S. darüber Fuchs, Ztschr. a. a. O. S. 19 und v. Brünneck, Jahrb. f. Nat. 70, S. 352. Es lassen sich aber auch die Nachrichten der folgenden Jahrhunderte hierher ziehen, da sie zeigen, daß selbst dann der Umfang der Hofländerei noch nicht bedeutend ist. Für das 14. Jahrhundert s. Fuchs, Ztschr. a. a. O. S. 21, für das 16. Kraaz S. 36 (aus der „Wendenzone"). Zum Vergleich sei auf die Beispiele aus Westdeutschland bei M. Ritter, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 6 verwiesen. S. auch ebenda Bd. 12, S. 135 und 15, S. 96, sowie die unten folgende Abhandlung zur Entstehung der Rittergüter.

[3]) W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat. Bd. 70, S. 349: in der Mark Brandenburg gelegentlich „jährlich drei Tage" Frondienst. Th. Knapp, Ztschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. 19, S. 39.

[4]) Rachfahl a. a. O. S. 128.

einem Dorfe mehrere Ritter[1]) saßen. Die niedere Gerichtsbarkeit, die in dem Dorfgericht ausgeübt wurde, stand an manchen Orten einem Grundherrn zu; sehr häufig aber hatte sie den Charakter einer wahren Gemeindegerichtsbarkeit. Es fehlte auch im übrigen nicht die Autonomie der Gemeinde, wenngleich sie im Westen im allgemeinen größer war. Der Ritter war im Dorfe meistens nur der Nachbar des Kolonisten[2]), nicht sein Herr. Im Unterthanenverhältnis befanden sich die deutschen Bauern lediglich zum Landesherrn[3]); er zog sie zu den Staatslasten direkt heran.

---

[1]) Vgl. Fuchs, Ztschr. a. a. O. (in einem Dorfe 4, in einem anderen 5 Ritterhöfe); W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat. Bd. 70, S. 357. Vgl. unten S. 54 Anm. 3.

[2]) W. v. Brünneck a. a. O. S. 359 bestreitet (im Gegensatz namentlich zu Knapp und Fuchs), daß der Ritter im Mittelalter „der bloße Nachbar des Bauern" gewesen sei. Er beruft sich darauf, daß man nicht nur nach dem geringen Ritteracker urteilen dürfe. Es sei keineswegs bedeutungslos gewesen, was der Ritter sonst noch, an Wald, Unland und Wasser, besessen habe. Hierfür sei er vollkommen Herr gewesen, und dieser Besitz habe wirtschaftlich außerordentliche Bedeutung gehabt. Die von Brünneck hervorgehobenen Thatsachen können wir an sich anerkennen. Aber der große Besitz von Wald u. s. w. entscheidet doch noch nicht. In Altdeutschland übertrifft der Waldbesitz der geistlichen und weltlichen Aristokratie den der Bauern ebenfalls bei weitem. Es haben hier allerdings die Nutzungsrechte der Bauern eine beträchtlichere Ausdehnung als im Osten. Indessen auch in Altdeutschland fiel von der Waldnutzung der größte Teil doch an den Grundherrn. Die verschiedene Gestaltung der Rechte am Walde würde also noch keinen wesentlichen Unterschied in der allgemeinen Stellung des Bauern und in seinem Verhältnis zum Grundherrn ausmachen. Brünneck gibt übrigens zu (S. 348 Anm. 4), daß in Schlesien (nicht in Brandenburg) die Kolonisten eine richtige gemeine Mark erhielten. Aber auch in anderen Teilen des Kolonisationsgebietes kommt sie vor. Vgl. Kraaz, Anhalt S. 60.

[3]) Ich nehme hier das Wort Unterthan im staatsrechtlichen Sinne. Es könnte freilich sein, daß der Ausdruck im Mittelalter zur Bezeichnung eines Verhältnisses angewandt worden ist, das wir nicht als Unterthanenverhältnis auffassen. In Anhalt (in der „Wendenzone") heißen nachweislich vom 16. Jahrhundert an die Dienstleute der Rittergüter „Unterthanen". Kraaz S. 37. Die von Kraaz gemachten Mitteilungen sind zu unvollständig, als daß man beurteilen könnte, ob die Besitzer dieser Rittergüter durchweg mit so viel gerichtsherrlichen Rechten ausgestattet

Wir wollen uns nun die Aufgabe stellen, zu zeigen, wie der Osten, dessen Zustände im 13. Jahrhundert von denen des Westens nicht gerade wesentlich abwichen, später zu einer so tiefgreifenden Verschiedenheit der Verhältnisse gelangt, warum im Osten die Gutsherrschaft entstanden, im Westen die Grundherrschaft erhalten geblieben ist.

Einen Hinweis gibt uns sofort die Beobachtung an die Hand, die wir hinsichtlich der Abweichungen in der Verwaltungsorganisation der Territorien des Ostens gemacht haben: die staatliche Gewalt übt einen Einfluß. In der That handelt es sich dabei um ein höchst bedeutsames Moment. Indem wir seine Wirkung verfolgen, beginnen wir mit seinen für uns greifbarsten Äußerungen, mit der neuesten Zeit. Es ist wiederholt nachgewiesen worden, wieviel es für die Verteilung des ländlichen Besitzes im 19. Jahrhundert bedeutet hat, von welchem Interesse und von welcher Energie die Staatsgewalt beseelt war. In Hannover hängt die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes eng mit der Bewahrung der staatlichen Vormundschaft zusammen.[1]) In Preußen ist es verhängnisvoll geworden, daß die manchesterliche Theorie und der Einfluß des Adels die Preisgabe des Bauernschutzes veranlaßten[2]), und daß jener ferner für die gutsherrlichen Ansprüche eine Entschädigung durch ausgiebige Landabtretung durchsetzte. In Österreich kam es dem Bauern zu statten, daß die Regulierung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses hier erst während der allen feudalen Gewalten feindlichen politischen Bewegung des Jahres 1848 vollzogen wurde.[3]) Im russischen Polen fand das Bauernlegen während

---

sind, daß ihre Dienstleute im staatsrechtlichen Sinne als ihre Unterthanen aufgefaßt werden können. Interessant ist es, daß ein staatlicher Beamter in einem Salbuch (im 17. Jahrhundert?) das Wort Unterthanen in „Dienstleute" korrigiert hat (Kraaz a. a. O.).

[1]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 459. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 98 f.

[2]) Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 134 ff.

[3]) Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien Bd. 1, S. 375 ff. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 72 ff.

des 19. Jahrhunderts infolge der Macht des Adels und der ungenügenden Kontrolle der Beobachtung eines entgegenstehenden Gesetzes in großen Dimensionen statt, bis die russische Regierung seit dem Jahre 1864 energisch eingriff.[1])

Gehen wir in der Geschichte weiter zurück, so tritt uns als bemerkenswerteste Thatsache das lebhafte Interesse entgegen, das die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts dem Bauernstande widmeten. Der ihm entsprungene Bauernschutz hat es bewirkt, daß in den preußischen Provinzen Bauerngüter in großen Massen erhalten geblieben sind, während das schwedische Vorpommern und Mecklenburg, wo er nicht ausgebildet wurde, ihren Bauernstand verloren. Ihm verdankt es das altpreußische Pommern, daß es, obwohl in ihm die bäuerlichen Besitzrechte ursprünglich schlechter als im schwedischen gewesen waren, dieses heute durch seinen Bauernstand bei weitem übertrifft.[2])

Wirksam sind die brandenburg-preußischen Herrscher jedoch eben erst im 18. Jahrhundert für den Bauernstand eingetreten.[3]) Die vorausgehende Zeit liefert in umgekehrter Richtung den Beweis für die Wichtigkeit des politischen Faktors in sozialer Hinsicht. Das 16. und 17. Jahrhundert lassen eine fortschreitende Verschlechterung der Lage des Bauernstandes in der Mark erkennen. Die Quellen, die uns darüber berichten, sind die Landtagsakten, d. h. die Berichte über die Verhandlungen des Landesherrn mit den Ständen, unter denen die maßgebende Rolle die Gutsherren spielten. Sie waren dem Fürsten in dieser Periode durchaus überlegen, und auch, als unter dem großen Kurfürsten ihre Macht im allgemeinen gebrochen wurde, blieb ihnen freie Hand gegenüber ihren Bauern. Die Landtagsakten

---

[1]) Joh. v. Keußler, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2, S. 244.

[2]) Brunner, Leihezwang S. 22; W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat. Bd. 50, S. 367.

[3]) Es ist gewiß richtig, wenn Brunner S. 14 die Anfänge des Bauernschutzes („eines öffentlich-rechtlichen Leihezwanges") in der Mark vom 16. Jahrhundert ab datiert. Allein es sind eben nur ganz schwache Anfänge.

erzählen uns, wie sie im Laufe der Zeit ihre Rechte steigerten, die Anerkennung neuer Fälle des Bauernlegens durchsetzten, für die Bewirtschaftung der Hofländerei, die durch die Einziehung von Bauerngütern vergrößert wurde, die Frondienste vermehrten und die Freizügigkeit beseitigten.[1]) Der Landesherr bewilligte mit nur geringem Widerstande die Forderungen der Stände, um von ihnen für sich etwas zu erhalten.

Das 16. Jahrhundert, schon seine erste Hälfte, ist die Zeit, in der die Gutsherrschaft uns zum erstenmale entgegentritt. Das eben Gesagte zeigt bereits, daß der politische Faktor bei ihrer Ausbildung einen namhaften Anteil hat. Seine Wirkung läßt sich aber bis ins Mittelalter verfolgen.

Wir haben vorhin die Kolonisten des 13. Jahrhunderts in ihren günstigen Verhältnissen kennen gelernt: sie standen in direkten Beziehungen zur öffentlichen Gewalt. Im 14. und 15. Jahrhundert trat jedoch eine Wandlung ein. Der Landesherr veräußerte in steigendem Maße an die Ritterbürtigen, auch an Kirchen und Städte, wichtige staatliche Rechte, die ihm gegenüber den Bauern zustanden[2]), Rechte der Gerichtsbarkeit, das Recht auf die ordentliche Steuer, Bede, und die (öffentlich-rechtlichen) Frondienste. Diese Bede ist dem Staate schließlich ganz

---

[1]) Vgl. z. B. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 42 f.; Großmann, die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, S. 38 f.; Rachfahl, zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Ztschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 16, S. 162. Brunners Ansicht (S. 14), daß eine Zeit lang „die eigentlich treibende Kraft des Bauernschutzes" die Landstände gewesen seien, ist schwerlich zu halten. In dem von ihm erwähnten Receß von 1606 wird nicht sowohl das Bauernlegen verboten, als vielmehr nur verlangt, daß von den eingezogenen Bauerngütern die Steuer gezahlt werde.

[2]) Brentano, Beilage zur Allg. Zeitung, 7. Januar 1896, S. 3, meint, wohl Großmann S. 16 f. folgend, die Nachgiebigkeit gegen die Gutsherrn „erschien als das beste Mittel, um den Junker aus einem unbotmäßigen Raubritter zu einem friedlichen Landwirt zu machen" (vorsichtiger Knapp a. a. O., S. 43). Noch krasser Jos. Silbermann, der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg (Greifswalder Diss. v. 1897), S. 6: „Um den Adel zum Frieden zu zwingen . . ., mußte der

verloren gegangen. So geschah es, daß statt seiner mehr und mehr der Ritter als Herr der Bauern erschien, über die er jene Rechte erworben hatte, daß sie in die Stellung von Unterthanen eines Privaten gelangten, den unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsgewalt verloren. „Zwischen sie und den Landesherrn tretend, warf der Ritter einen breiten Schatten auf des Landesherrn Antlitz".[1]) Zunächst änderte der Wechsel im Rechtssubjekt freilich noch nichts an ihrer allgemeinen Lage. Allein diese Umwandlung war die Voraussetzung für die Maßregeln, durch die die Ritter am Schluß des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit aus ihrer Grundherrschaft eine Gutsherrschaft herstellten.

Die Veräußerung der wichtigsten staatlichen Rechte als einen besonders bedeutungsvollen Vorgang in dem zu erklärenden Entwicklungsgang anzusehen, veranlaßt uns der Vergleich mit dem Westen. Hier ist etwas Ähnliches nicht oder wenigstens nicht entfernt in demselben Maße vorgekommen. Namentlich das Recht des Landesherrn auf die alte, seit der Begründung der Territorialgewalt bestehende Bede und die Frondienste der Unterthanen ist in den westdeutschen Landschaften in der Hauptsache bis ins 19. Jahrhundert in Geltung geblieben. Wohl kommen auch hier häufig, wiewohl weniger häufig als im Osten, Bede- und Dienstbefreiungen und -veräußerungen vor. Indessen nur ein Teil von ihnen ist definitiv geworden; einen anderen Teil ist die Regierung eifrig bestrebt gewesen, wieder rückgängig zu machen.[2]) Es liegt auf der Hand, daß diese verschiedene Haltung der Landesherren im Westen und Osten auch die Entwicklung der Grundherrschaften in verschiedener Richtung bestimmen mußte.

Fürst die Bauern opfern". Diese Motivierung sieht doch etwas darnach aus, als ob sie in usum delphini fabriziert wäre: Fürst und Junker blieben dann ohne erheblichen sittlichen Tadel.

[1]) Nach Dahlmanns Ausdruck, Geschichte von Dänemark Bd. 3, S. 68.

[2]) Vgl. z. B. meine Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. 768 ff.; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 3 f.; besonders meine landständ. Verf. Bd. 3, 1, S. 54.

Erklären läßt sich die größere Nachgiebigkeit der Landesherren der östlichen Territorien wohl nur aus einer größeren Schwäche des Regiments. Nun sind unter den indolenten und haltlosen Fürsten des Mittelalters vielleicht gerade einige Regenten der Mark Brandenburg, die Markgrafen aus dem Hause Wittelsbach und der Luxemburger Jobst, die bekanntesten. Ihre Schwäche hat nachweislich einen bedeutenden Rückgang der staatlichen Macht in der Mark verursacht. Wie viel in der That auf die persönliche Haltung der Dynastie ankommt, läßt sich, wie wir vorhin (S. 6) bereits bemerkt haben, auch sonst beobachten. Indessen hat es schwache Regenten schließlich auch in den westdeutschen Territorien in erheblicher Zahl gegeben. Und dennoch haben hier die Regierungen, trotz der Schwäche der Person des Herrschers, die staatlichen Rechte im großen und ganzen festgehalten. Man ist geneigt, für diese Erscheinung eine Ursache allgemeiner Art zu vermuten. Vielleicht bietet sie sich in der Thatsache, daß die ostdeutschen Territorien größer als die westdeutschen waren, und daß im Mittelalter, bei gering entwickelten Verkehrsverhältnissen überhaupt, die weite Ausdehnung des Staatsgebiets ein schweres Hindernis für intensive Verwaltung, für die Bewahrung der staatlichen Rechte bildet, während bei geringerem Umfang des Territoriums diese Zwecke leichter erreicht wurden. So mag es sich in der Hauptsache erklären, weshalb die Regierungen im Südwesten, im Gebiet der kleinsten Territorien, ihre Befugnisse aufs äußerste steigern, im Nordwesten, im Gebiet der mittleren Territorien, energisch handhaben und teilweise vermehren[1]), im Osten, im Gebiet der großen Territorien, in namhaftem Umfang verlieren.

---

[1]) Vgl. z. B. den von Wittich erbrachten Nachweis der frühen Ausbildung der staatlichen Vormundschaft gegenüber den Meiern in Niedersachsen. — Ein (übrigens dem Gebiet nördlich des Main entnommenes) sehr lehrreiches Beispiel der geringen Bedeutung der Ritter in ganz kleinen Territorien liefert die Schilderung bei Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. 1 (Tübingen 1867), S. 27 f.: „Im Gerichte Büdingen war der Ritteradel niemals zahlreich und niemals stark begütert; was er besaß, waren meistens Lehen und zwar von der Herrschaft Isenburg.

Vielleicht darf man auch an eine andere Ursache allgemeiner Natur denken. Es ist in den Erörterungen über die Entstehung der Gutsherrschaft schon darauf hingewiesen worden, daß der Osten im Unterschied vom Westen keine Weistümer kennt.[1]) In Altdeutschland bestand ein besserer Rechtsschutz. Gewiß ist der Mangel desselben im Osten großenteils erst ein Produkt der Jahrhunderte, deren Geschichte wir verfolgen. Aber man darf in dieser Hinsicht wohl auch von einem ursprünglichen Gegensatz sprechen. Er würde sich etwa daraus erklären, daß die Einrichtungen des Ostens jungen Datums, noch nicht sehr befestigt waren, und daß hier Deutsche und Slaven gemischt saßen[2]), während der Westen eine um vieles ältere Rechtsordnung und eine rein deutsche, von lebendigem Rechtsgefühl erfüllte Bevölkerung hatte. Die Sicherung der Rechtsordnung im allgemeinen, die dem Westen eigen ist, könnte es verständlich machen, weshalb es gelang, insbesondere auch die staatlichen Rechte besser zu wahren.

Keiner hatte eine Burg, keiner irgendwelche Polizeigewalt oder Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Inhaber des Hubgerichts zu Kalbach ... Seit dem 15. Jahrhundert kauften die Grafen von Büdingen die Güter der Ritter teils an sich, teils fielen ihnen dieselben durch Aussterben der Lehnsträger heim. Im Jahr 1593 erließen sie nach dem Vorbild anderer Länder eine Verordnung, welche nicht bloß Ausländern, sondern insbesondere auch den in- und ausländischen Adeligen und den Kirchen die Erwerbung von Grundeigentum verbot ... Die Reichsritterschaft des rheinischen und wetterauischen Kreises hatte sich schon längst gegen dergleichen Zurücksetzungen beim Kaiser beklagt und am 3. Dezember 1547 ein Privilegium erlangt, welches sie ermächtigte, „allenthalben Güter zu kaufen und zu verkaufen“.... Die Landesherrn kehrten sich aber daran wenig. Auch in der Grafschaft Hanau durfte nach Verfügungen von 1683 und 1755 kein Adeliger ein Gut kaufen“.

[1]) Gothein, Allg. Zeitung, Beilage 1888, 11. September, bemerkt über Altdeutschland: „Weder Besitz noch Arbeit (hinsichtlich der Frontage) des Bauern war hier ohne ausdrücklichen Rechtsschutz; und das ist der Hauptunterschied zum Osten ... Der Bauernstand in den kolonisierten Gebieten hat sich nicht beteiligt an der Festsetzung und Weiterbildung des Rechts“ (durch Weistümer).

[2]) Vgl. unten S. 24 Anm. 2.

Welches indessen auch die Ursachen gewesen sein mögen, unbestreitbar ist jedenfalls, daß die Regierungen im Westen, selbst unter schwachen Regenten[1]), nicht so freigebig mit staatlichen Rechten schalten wie im Osten.

Wir haben bisher von den öffentlichen Rechten der Landesherren gesprochen. Von außerordentlicher Bedeutung ist aber auch, wenigstens bis zu der größeren Ausdehnung des Steuerwesens, ihr Grundbesitz. Zur Zeit der Kolonisation standen die Landesherren des Ostens hinsichtlich des Anteils am Grund und Boden durchaus nicht schlechter, eher besser als die des Westens. Allein an dieser Grundlage ihrer Macht erlitten sie wohl noch früher eine Einbuße wie an ihren öffentlichen Rechten. Damit war eine weitere Verstärkung der lokalen Gewalten gegenüber der landesherrlichen Regierung gegeben. Seit etwa dem 14. Jahrhundert kann es wohl als eine fast allgemeine Erscheinung bezeichnet werden, daß der landesherrliche Besitz im Osten im Verhältnis zu der Summe des adligen sehr erheblich zurücktritt.[2]) Im 16. Jahrhundert erfuhr er allerdings eine beträchtliche Vermehrung durch die säcularisierten Güter. Doch konnte dieser Zuwachs das alte Übergewicht des adligen Besitzes nicht ausgleichen, zumal auch der letztere sich etwas von der Beute aneignete. Die Verbesserung der Finanzen, die der neue Erwerb den Regierungen brachte, hatte ferner nicht Dauer. Überdies stattete die Säcularisation des Kirchengutes in den protestantischen Territorien des Westens die Landesherren ebenfalls mit neuem Besitz aus, so daß diese immer im Vorrang blieben. In den katholischen Gebieten wurde das

---

[1]) Vgl. z. B. die Verordnung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve-Mark aus dem Jahre 1590, d. h. der Zeit seiner geistigen Umnachtung, über die Bestrafung der Eigenbehörigen der ravensbergischen Ritterschaft, Dithmar, codex diplom. zu Teschenmachers Annalen, S. 238 (Nr. 160). Sie atmet unzweifelhaft einen andern Geist als entsprechende Verordnungen aus den ostdeutschen Territorien.

[2]) Vgl. z B. Th. Ludwig, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1896, S. 150. Über Westdeutschland s. vorhin S. 13 Anm. 1.

Kirchengut wenigstens in weitem Umfang dem Staate dienstbar gemacht.[1])

Es ist nun eine bekannte Thatsache, daß ein ausgedehntes Staatseigentum die Entwicklung einer reichen Aristokratie hindert.[2]) Vielleicht erklärt sich die ausnahmsweise günstige Stellung, die der Bauernstand im Ordenslande in mehrfacher Beziehung genoß, gerade auch daraus, daß hier die Staatsgewalt den Domanialbesitz fester in der Hand zu behalten wußte.[3])

Die Vereinigung umfassenden Besitzes im Eigentum des Staates beeinflußt die sozialen Verhältnisse zunächst negativ, insofern sie eben ein Mittel gegen die Anhäufung großer Landkomplexe durch einige wenige ist. Bedeutendes Staatseigentum ist jedoch auch darum für die Gliederung der Bevölkerung von Wichtigkeit, weil es wohl meistens nach anderen Grundsätzen verwaltet wird als das private.[4]) Allerdings zeigen sich die Regierungen vielfach von den allgemeinen Tendenzen der Zeit abhängig. In unserem Gebiet sind auch auf den landesherr-

---

[1]) Brentano, Allg. Zeitung, Beilage 8. Januar 1896, S. 7: „Zur Zeit Herzog Albrechts V. von Baiern erachteten seine Räte den Besitz der Klöster als einen Vorrat, den man im Falle der Landesnot gebrauchen könne".

[2]) Ballod, Jahrbücher f. Nat. Bd. 67, S. 340 ff. meint, daß sich in Sibirien Latifundien nicht gebildet haben, weil fast das gesamte Land der Krone gehört, die es jedem, der arbeiten will, ermöglicht, in den Besitz eines Landstückes zu gelangen. Umgekehrt weist er auf die ungünstige Besitzverteilung hin, die im spanischen Amerika und in Brasilien dadurch geschaffen wurde, daß es den ersten Ankömmlingen gestattet war, quadratmeilenweise das Land für sich zu occupieren.

[3]) Vgl. hierzu Forschungen z. brand. u. preuß. Gesch. Bd. 10, S. 405. — Die stärkere Vertretung des Bauernstandes im preußischen Litauen hängt, worauf wir im Anhang zurückkommen werden, auch mit dem hier vorhandenen bedeutenden Domänenbesitz des Staates zusammen.

[4]) Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein S. 13 Anm.: „Die Abtretung von einzelnen Hufen oder ganzen Dörfern aus landesherrlichen Ämtern an adelige Güter ist der Freiheit und dem Eigentum der von dieser Maßregel betroffenen Einwohner immer höchst gefährlich gewesen". Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 3, S. 83 und 85.

lichen Domänen Bauerngüter in Menge zur Hofländerei eingezogen worden.[1]) Die einzelnen Herrscher und unter dem Herrscher die einzelnen Beamten haben sich zum Bauernstande verschieden gestellt.[2]) Dennoch darf man sagen, daß die Regierungen sich in der Verwaltung ihres Grundbesitzes überwiegend von höheren Gesichtspunkten haben leiten lassen.[3]) Mit besonderer Energie sind diese durch die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts geltend gemacht worden. Indessen selbst im schwedischen Pommern, in einer dem Bauernstande so wenig günstigen Landschaft, wurde man „auf den Gütern der juristischen Personen, des Fiskus, der Kommunen, ihrer Pia corpora und der Universität Greifswald, wo nicht so ausschließlich das Prinzip des wirtschaftlichen Egoismus den Ausschlag gab wie bei den einzelnen Individuen, zuerst — wenigstens bis zu einem gewissen Grade — auf die sozialen Nachteile des Bauernlegens aufmerksam".[4])

Diese Vorzüge des landesherrlichen Besitzes sind, wie wir sehen, auch dem Osten zu statten gekommen, jedoch erst verhältnismäßig spät und in einem, dem beschränkten Besitz des Staates entsprechenden, geringen Maße. Vorzugsweise ist es

---

[1]) Vgl. z. B. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 50.

[2]) Hanssen a. a. O. S. 9.

[3]) Z. B. wurden in Rußland zur Zeit der Leibeigenschaft die Bauern der Krone besser behandelt als die der privaten Herren. A. v. Haxthausen, Studien über Rußland Bd. 1, S. 335.

[4]) Fuchs, Pommern S. 140. G. H. Schmidt, zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins S. 73 und 79 konstatiert, daß es den Bauern auf den Besitzungen des Landesherrn und der Pia corpora im großen und ganzen, wenigstens schließlich, besser ergangen ist als denen auf den Gütern von einzelnen Privatpersonen. Um so befremdlicher ist es, daß er S. 73 behauptet: „Der Staat ist an und für sich durchaus indifferent und repräsentiert nur die Meinungen und Empfindungen der an der Regierung beteiligten herrschenden Klassen". Ich habe mich hiergegen schon früher im liter. Centralblatt, 5. Mai 1888, ausgesprochen. Der Staat repräsentiert keineswegs immer die Meinungen und Empfindungen jener Klassen. Außerdem sind wohl nie ausschließlich bestimmte „Klassen" an der Regierung beteiligt.

für den Osten, zumal in der Zeit vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, charakteristisch, daß der Staat arm ist[1]), und daher sind auch die Folgen eingetreten, die damit verbunden zu sein pflegen.

Die Unterschiede in der Stärke der staatlichen Gewalt können den größeren oder geringeren Erfolg der grund-, bezw. gutsherrlichen Bestrebungen erklären. Wir bemerken aber weiter, daß die Wünsche der Ritterschaft im Osten ganz anderer Natur sind als im Westen. Auch in denjenigen westdeutschen Territorien, in denen die Macht der Stände recht groß ist und sich fast mit der der ostdeutschen Ritterschaft zu messen vermag, erhebt der Landtag doch nicht dieselben Forderungen wie diese. Scheinbar erklärt sich die Abweichung zwischen Osten und Westen sehr leicht, wenn wir hören, daß in Brandenburg, in dem sich die Gutsherrschaft ausgebildet hat, die Macht der Ritterschaft unter dem Großen Kurfürsten noch sehr groß war, daß aber in Baiern[2]), welches Bauernland ist, die Stände damals nicht mehr viel bedeuteten. Allein die Frage der Macht des Landtags tritt doch etwas in den Hintergrund, wenn wir bedenken, daß den Ständen von Cleve-Mark, die in demselben Großen Kurfürsten ihren Regenten besaßen und unter ihm noch eine sehr günstige Position einnahmen, die Wünsche der Brandenburger durchaus fremd geblieben sind. Hätten sie die gleichen Forderungen erhoben, zweifellos hätte der Kurfürst sie ihnen ebenso bewilligt wie den Brandenburgern. So bemerken wir überall einen auffallenden Unterschied in den Zielen der ostdeutschen und westdeutschen Ritterschaft. Im Osten gruppieren sich die Bestrebungen des Adels, seit dem Ende des Mittelalters

---

[1]) An die Domänenverkäufe, die am Anfang des 19. Jahrhunderts stattfanden, mag hier auch noch erinnert werden.

[2]) Brentano, Allg. Zeitung, Beilage 8. Januar 1896, legt großen Wert darauf, daß „zur Zeit, da der große Kurfürst von Brandenburg den Junkern noch einmal alle Ansprüche auf Bauern und Bauernland bekräftigen mußte, die baierischen Fürsten bereits unabhängig von ihrem Adel sind". In der That war die Macht des baierischen Landtags schon seit lange gebrochen. Vgl. Lossen, der Kölnische Krieg Bd. 1, S. 63.

wenigstens, um die Vermehrung der Hofländerei: diesem Zweck dienen auch die Erhöhung der Zahl der Frontage und die Beseitigung der Freizügigkeit. Um die Hofländerei zu vermehren, sucht der Ritter das Recht des Bauernlegens zu erlangen. Im Westen streitet der Grundherr mit dem Landesherrn und den Bauern teilweise um dieselben Dinge. Aber es fehlt seinem Streben hier jener Mittelpunkt. Er läßt sich das Recht, einen Bauern aus seinem Gute zu vertreiben, wohl gelegentlich verbriefen. Allein er zieht das frei gewordene Bauerngut nicht zur Hofländerei seines Rittersitzes, sondern benutzt es nur etwa, um damit einen seiner Söhne auszustatten oder um selbst hier seine Wohnung zu nehmen.[1]) Er hat gar nicht die Neigung, eine Gutsherrschaft zu begründen.[2]) Wir werden hiernach ferner

[1]) Die Beispiele, die Brunner, Leihezwang S. 10 aus der Wetterau und der Pfalz aus dem 14. und 15. Jahrhundert über Einziehung von Bauerngütern anführt, enthalten nichts, was auf Vergrößerung der Hofländerei hindeutet. Auch im Osten wird natürlich ein Bauerngut öfters nur zu dem Zweck eingezogen, um einen Rittersitz darauf zu errichten. Vgl. E. O. Schulze, die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preisschriften der Jablonowskischen Gesellschaft, Leipzig 1896), S. 342 Anm. 1.

[2]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 407. Knapp, Gutsherrschaft und Rittergut S. 92: „Er (der niedersächsische Ritter) hat diesen Weg (den Übergang zum landwirtschaftlichen Großbetrieb) nicht etwa deshalb vermieden, weil ihm Hindernisse im Wege gestanden hätten, sondern deshalb, weil er dies Ziel gar nicht ins Auge gefaßt hat". Gothein, Beilage zur Allg. Zeitung 11. September 1888: „Am ganzen Oberrhein ist nicht ein Fall von Bauernlegung zu verzeichnen". Brentano (über Baiern), ebenda 8. Januar 1896: „Wir hören, mit Ausnahme eines Falles, nichts von Bauernlegen zum Zweck der Vergrößerung eines herzoglichen Hofbaues". — Wie früher (S. 2) bemerkt, waren die Besitzverhältnisse der Bauern im Westen im allgemeinen besser als im Osten. Indessen gibt es im Westen doch auch Beispiele recht ungünstigen bäuerlichen Besitzrechtes, wo es also dem Grundherrn sehr leicht gewesen wäre, durch Einziehung von Bauerngütern große einheitliche Besitzkomplexe herzustellen. Vgl. z. B. Th. Knapp, Ztschr. der Sav.-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 19, S. 21; K. Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. Bd. 1, S. 281. Um so bemerkenswerter ist es, daß er es im Westen unterläßt: er hatte eben gar nicht die Neigung, das zu thun, was der Gutsherr im Osten so lebhaft erstrebte.

zu fragen haben, woher es kommt, daß der Ritter sich im Osten ein so ganz anderes Ziel setzt als im Westen.

In den Schilderungen der Entstehung der östlichen Gutsherrschaften wird in der Regel darauf hingewiesen[1]), daß der Ritter seine Hofländerei vergrößere, weil er in dem kriegerischen Beruf seit dem Ende des Mittelalters nicht mehr seine Nahrung finde. Obwohl man die Wirkung der neuen militärischen Technik auf die Stellung des Adels nicht übertreiben darf[2]), so ist doch zuzugeben, daß das Rittertum seit dem 16. Jahrhundert einen friedlicheren Charakter annimmt. Freilich hat die Abnahme der Fehden dazu wohl mehr gethan als die veränderte militärische Technik. Allein beide Thatsachen betrafen ja den Westen nicht minder als den Osten. Den Unterschied in der Neigung des östlichen und des westlichen Ritters können sie mithin nicht erklären.

Eine sehr annehmbare Erklärung scheint auf den ersten Blick der Umstand zu geben, daß die Gutsherrschaft sich überall da ausgebildet hat, wo Deutsche slavisches Land kolonisiert haben. Die Grenzen beider Gebiete stimmen in Deutschland auffallend überein. Am überraschendsten ist die Identität in der heutigen Provinz Hannover und in Holstein. Im hannöverschen Wendland haben die Rittergüter mit denen des Ostens große Verwandtschaft, obwohl es unter derselben Landesherrschaft mit einem Gebiet stand, in dem die Grundherrschaft unversehrt geblieben ist.[3]) In Holstein hat der östliche Teil, das slavische Wagrien, Gutsherrschaften, der westliche, rein deutsche, durchweg

---

[1]) Vgl. z. B. Großmann, gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg S. 16: „Die ökonomischen Gründe der Maßregeln, die während der Zeit von 1450—1500 . . . eine Verschlechterung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses herbeigeführt haben, . . . liegen namentlich in dem großen Umschwung des Kriegswesens seit den Hussitenkriegen".

[2]) Gegen die Überschätzung dieser Wirkung vgl. M. Lenz, Histor. Ztschr. Bd. 77, S. 411 und meinen Artikel: Adel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 1 (2. Aufl.), S. 49.

[3]) Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 6, 9 ff., 215.

Bauernland.[1]) Unter dem gleichen Regiment scheinen sich also die Verhältnisse des Territoriums nach den nationalen Unterschieden zu spalten. Man hat auch daran erinnert, daß Niederschlesien, wo die deutsche Einwanderung sehr bedeutend gewesen ist, freiere bäuerliche Zustände hat als die wendische Lausitz und das polnische Oberschlesien.[2]) Wenn andererseits in dem stark germanisierten Vorpommern die Gutsherrschaften einen größeren Raum einnehmen als in dem mehr slavische Elemente enthaltenden Hinterpommern, so ist dieser Unterschied, wie wir schon bemerkt haben (S. 10), nachweislich ein Produkt späterer Entwicklung. Und wenn hier und da jenseits der alten deutschen Grenze, aber auf rein germanischem Boden, in Angeln[3]) und in Seeland[4]), sich ebenso große Gutsherrschaften gebildet haben wie im germanisierten Slavenland, so mag bei diesen vereinzelten Erscheinungen Nachahmung[5]) der Verhältnisse des letzteren vorliegen.

---

[1]) Vgl. z. B. Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 26, S. 125; J. G. Kohl, Reisen in Dänemark und den Herzogtümern Schleswig und Holstein Bd. 1, S. 139: „Auf der ganzen Westküste in den Marschen gibt es nur ein einziges privilegiertes adeliges Rittergut".

[2]) Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 65; Gothein a. a. O.

[3]) S. die klassische Schilderung von Hanssen, agrarhistorische Abhandlungen Bd. 1, S. 391 ff.; J. G. Kohl a. a. O. S. 140 ff.

[4]) Jütland steht hinsichtlich des Bauernstandes viel günstiger als die dänischen Inseln, ganz besonders als Seeland. Vgl. J. G. Kohl a. a. O. S. 140 und 278 f.; Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 3, S. 67, 76 und 85 (s. auch Bd. 1, S. 512).

[5]) Schon Dahlmann a. a. O. S. 65 spricht (allerdings in etwas anderem Zusammenhang) in Bezug auf adlige Anschauungen von der Einwirkung „durch die Einwanderung von deutschem Adel und überhaupt durch die deutsche Nachbarschaft". Der alte Adel ist großenteils in Dänemark, noch mehr in Schleswig verdrängt worden durch deutschen Adel aus dem Gebiet der großen Gutsherrschaften. Kohl S. 142 und 284. Er wird, wenn er sich in der neuen Heimat einrichtete, die Verhältnisse der alten nach Möglichkeit zum Muster genommen haben. Für Entstehung durch Nachahmung spricht ohne Zweifel der Umstand, daß in Angeln die Leibeigenschaft geringere Verbreitung hatte und auch später auftrat als in (dem kolonisierten) Holstein. Dort gelang ihre Einführung nur auf neun adligen Gütern; auch erlangten daselbst manche adlige

Ganz überwiegend hat jedenfalls im germanischen Norden der Bauernstand mindestens dieselbe Stellung wie in Altdeutschland.

Es kommt freilich darauf an, wie der nationale Unterschied zu deuten ist. Man könnte annehmen, daß überall da, wo die Kolonisation auf Eroberung beruhte, der Adel von Anfang an herrischer gegen die Bauern auftrat, daß die Gutsherrschaft sich hier so scharf ausbildete, weil über den Kolonisten ein kriegerischer Eroberadel stand.[1]) Indessen sind die Gutsherren ja nicht durchweg die erobernden Deutschen, und die Bauern nur zum Teil die besiegten Slaven. Auch slavische Adlige setzten deutsche Bauern an, und in größter Zahl empfingen deutsche Bauern gleichzeitig mit deutschen Adligen Land. Die Eroberung hat weniger slavische Bauern von deutschen Herren abhängig als slavische Dörfer für die Ansiedlung deutscher Bauern frei gemacht. Auf denjenigen Bauerngütern und Bauerndörfern, die im Laufe der Zeit der Hofländerei von Gutsherrschaften einverleibt worden sind, haben vorher nicht etwa bloß Slaven, sondern in weitem Umfang auch deutsche Kolonisten mit gutem Recht, das erst im Laufe der Zeit verschlechtert wurde, gesessen. Und wie die Erweiterung der Hofländerei, so ist auch die Verstärkung der gutsherrlichen Gewalt, die Vermehrung der Frondienste ganz ebenso auf Kosten deutscher wie slavischer Bauern erfolgt.[2])

Güter nicht die Patrimonialjurisdiktion. Bezeichnend ist es ferner, daß seit dem 18. Jahrhundert der bäuerliche Besitz sich in Angeln wieder ausdehnt. Hanssen, die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, S. 13 und 35. Jedenfalls ist die ausgedehnte Hofländerei auf schleswigschem und dänischem Boden spätes Produkt, nichts ursprüngliches. Im 13. Jahrhundert war der adlige Hof noch häufig hinter dem Bauerngute zurückgeblieben. Dahlmann Bd. 3, S. 67. — Über den Bauernstand in germanischen Staaten vgl. auch E. M. Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben (1840), S. 275 f.

[1]) So Gothein a. a. O., der im übrigen die Ansicht bekämpft, daß die Entstehung der Gutsherrschaft aus dem nationalen Moment zu erklären sei.

[2]) Dieser Umstand macht es bedenklich, ein zu großes Gewicht auf „die schmiegsame Natur der slavischen Stämme“ (Knapp, Bauernbefreiung

Überdies waren Slaven in Menge zu deutschem Recht angesiedelt worden. So würden wir denn zu dem Schlusse gelangen, daß das nationale Moment kaum etwas erklärt.

Man könnte etwa noch die rücksichtslose Art, wie sie sich in den im Osten üblichen Bauernlegungen zum Zweck der Vergrößerung der Hofländerei kundgibt, als slavische Eigenart ansprechen. In Polen ist ja das Bauernlegen ebenso wie im germanisierten Slavenland bekannt. Es würde daher nicht ausgeschlossen zu sein scheinen, daß in dieser Beziehung die einwandernden deutschen Herren die Schüler der slavischen gewesen sind. Allein einmal zeigt sich die Neigung überwiegend erst später, zu einer Zeit, als ein selbständiges Slaventum im wesentlichen schon erloschen war. Sodann ist in Rußland (wenigstens bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft) im ganzen keine Verkürzung des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes trotz der Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes eingetreten, vielmehr das Ackerland im allgemeinen wie auch das bäuerliche im besonderen gewachsen.[1]) Endlich[2]) haben die Bauernlegungen in einzelnen germanisierten Distrikten, in Mecklenburg und dem schwedischen Vorpommern, eine größere Ausdehnung gewonnen als in Polen.

Hiernach darf man den Antrieb für die Ausbildung der Gutsherrschaften gewiß nicht in einem Gegensatze der deutschen

---

Bd. 1, S. 66) zu legen. Allerdings haben die verschiedenen Besitzrechte der Bauern bei der Vergrößerung der Gutsherrschaften eine gewisse Rolle gespielt, indem der Gutsherr besonders gegenüber Bauern von schlechterem Besitzrecht seine Gewalt ausgedehnt hat (vgl. zusammenfassend Knapp, Art. Bauernbefreiung, Hdw. d. Staatsw. Bd. 2, S. 182 ff.). Und jene Verschiedenheit geht teilweise — nicht durchweg (vgl. Vorpommern) — auf das Mittelalter und auch wohl auf nationale Unterschiede zurück (vgl. unten S. 24 Anm. 2). Aber das Entscheidende ist doch, daß nachweislich auch alte deutsche Kolonisten von dem günstigsten Besitzrecht in größter Zahl aus ihrer Stellung verdrängt worden sind.

[1]) Joh. v. Keußler, Artikel: Bauernbefreiung in Rußland, Hdw. d. Staatsw. Bd. 2, S. 227.

[2]) Über Litauen vgl. den Anhang.

und der slavischen Nation, auch nicht in einer eigentümlichen Neigung der Slaven sehen.[1])

In anderer Beziehung indessen werden die Verhältnisse des Slavenlandes doch von entscheidender Wichtigkeit gewesen sein. Zunächst nämlich ist zu berücksichtigen, daß keineswegs alle slavischen Bauern des deutschen Rechts teilhaftig geworden sind. Zahlreiche und große Gruppen behielten ihr altes ungünstiges Besitzrecht.[2]) Auf den Herrenhöfen blieben wohl Slaven als

---

[1]) Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die nationale Eigenart auf diese Verhältnisse ganz ohne Einfluß ist. Einiges werden wir später erwähnen. Hier mag auf eine Wirkung der humaneren Gesinnung, die den Deutschen im Gegensatz zu den Slaven eigentümlich ist, hingewiesen werden. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 51, sagt über Böhmen: „Was über die Länder der böhmischen Krone berichtet wird, erinnert den preußischen Leser sofort an Oberschlesien. ... An der Spitze des Betriebes steht nicht der Edelmann selbst, sondern ein harter Verwalter. ... Man hört von Gutsbeamten, die mit der Peitsche in der Hand auftreten und daher Karabatschniki genannt werden". S. 54: „Das Verzeichnis der Quälereien und Schindereien der Bauern durch die Gutsherren ist in den Ländern der böhmischen Krone etwas reichhaltiger als in Norddeutschland. Der Gutsherr hält es für selbstverständlich, daß der Bauer alles, was er kauft, bei ihm, dem Herrn, kaufe; die käuflichen Gegenstände, genannt Feilschaften, wurden den Bauern aufgedrängt: der Bauer mußte sonst unverkäufliches Vieh dem Gutsherrn abnehmen" u. s. w. Diese „Einrichtungen sind hervorstechende Eigentümlichkeiten, die sich in Preußen nicht finden". Vgl. Knapp a. a. O. S. 16 und 43 ff. und dazu unten S. 31 Anm. 1. Der Hauptanlaß jedoch, der uns im Kolonisationsgebiet die Entfaltung der nationalen deutschen Tugenden, des haushälterischen Sinnes, der Ordnungsliebe, der Zuverlässigkeit, des ausdauernden Fleißes, der Gründlichkeit, kennen lehrt, liegt anderswo, nämlich in der täglichen landwirtschaftlichen Arbeit. Gerade durch diese Eigenschaften ist es den Deutschen möglich geworden, über die Slaven die Oberhand zu gewinnen. Eine treffliche Schilderung des Gegensatzes zwischen Deutschen und Slaven in dieser Beziehung bei A. v. Haxthausen, Studien über Rußland Bd. 2, S. 35.

[2]) Für den Zusammenhang der späteren ungünstigen Besitzrechte mit den alten slavischen Ansiedlungen sprechen sich Fuchs, Ztschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte a. a. O. S. 22, Brunner, Leibezwang S. 12, Kraaz, Anhalt S. 6, 24 f., 30, 33, 36 Anm. 2, 51 Anm. 2, 65, 157, 177 aus. Auf sicherem Boden bewegen wir uns bei der Annahme

unfreie Dienstleute sitzen.[1]) Es war zweifellos bedeutungsvoll, daß die Kolonisten mit gutem Besitzrecht Leute von schlechterem Recht neben sich hatten. Dieser Zustand mag den Wunsch der Herren, die ersteren herabzudrücken, mit belebt haben. Ohnehin liegt wohl in der Verschiedenheit des Rechts immer etwas von Rechtsunsicherheit. Höher aber ist die Thatsache anzuschlagen, daß im Slavenlande die Besitzungen der Ritter von Haus aus größer waren als in Altdeutschland. Dabei würde es gleichgültig sein, ob die ältesten ritterlichen Besitzungen im kolonialen Deutschland schon einen geschlossenen Charakter gehabt haben, von der Gemengelage frei gewesen sind.[2]) Denn das geschlossene

---

eines solchen Zusammenhanges freilich nicht. In der Hauptsache wird es darauf ankommen, ob das spätere Laßrecht das konservierte Recht der alten Slaven ist (dafür neuerdings besonders Kraaz S. 30; vgl. auch Fuchs, Sav.-Ztschr. a. a. O. S. 30 f.). Etwas zu bestimmt behauptet W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nationalökonomie Bd. 50, S. 368: „Im Laufe des 16. Jahrhunderts ... wird auch den nach deutschem Recht angesetzten Bauern das feste Besitzrecht ihrer Höfe genommen. Diese teilen fortan dasselbe Schicksal mit den Bauern des slavischen Rechts. Wie diese müssen sie jetzt ungemessene Frondienste leisten" u. s. w. (so speziell über Pommern). Vgl. übrigens oben S. 22 Anm. 2. Zu der Frage des Zusammenhanges der späteren schweren Frondienste der deutschen Bauern mit alten Verpflichtungen der Slaven s. auch Neues Lausitzisches Magazin 72, 109.

[1]) Neuerdings sind für diese Ansicht besonders E. O. Schulze S. 124 Anm. 2. und Kraaz S. 37 eingetreten.

[2]) Man nimmt an, daß dies in der Regel der Fall gewesen ist. Rachfahl a. a. O. S. 114 Anm. 1. Fuchs, Epochen S. 11. Aber es gibt auch, wie Fuchs selbst richtig sagt, sehr viel alte Rittergüter, welche aus Bauerngütern, die in einem Dorfe lagen, bezw. aus dem Besitz des Unternehmers der Kolonisation hervorgegangen sind. Bei diesen befand sich das Areal des Ritterguts im Gemenge, falls die Ackerflur der Gemeinde die Gemengelage hatte. Überhaupt läßt sich auf jene Frage keine allgemeine Antwort geben, da die Ackerflur der Dörfer sehr verschiedene Formen hatte. Daß die alten Rittergüter nicht durchweg Freiheit von der Gemengelage besaßen, bemerkt auch Schulze S. 341. Kraaz, Anhalt S. 75. — Für Livland nimmt H. v. Engelhardt, Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit (Leipziger Diss. v. 1897), S. 34 an, daß die Ritteräcker vorzugsweise auf Neuland

Gut kann nicht das Ziel gewesen sein, dem die Ritter nachstrebten, da sie aus dem durch Bauernlegung gewonnenen Land nachweislich keineswegs sofort ein geschlossenes Areal herzustellen sich bemüht haben.[1]) Ihr Ziel war, soviel wir urteilen können, nur das große, von einem Mittelpunkte aus bewirtschaftete Gut. Dies Ziel aber haben sie sich, wie wir vermuten dürfen, deshalb gesteckt, weil der große Gutskomplex von Anfang an im Slavenlande vorhanden war.[2])

Wir machen ja die Beobachtung, daß eine Form des Besitzes, die in einem gegebenen Kreise eine bedeutende Stellung einnimmt, die Tendenz hat, sich weiter auszudehnen. Ist in einer Gegend der Großgrundbesitz stark vertreten, so strebt er darnach, vollkommen die Herrschaft zu gewinnen.[3]) Tritt er

---

entstanden sind, und sieht einen Beweis dafür in der durchschnittlich geringeren Qualität der Hofesfelder im Vergleich zu den Bauernfeldern, trotzdem in den letzten Jahrhunderten auch in Livland ein Legen der Bauernhöfe vorkam. Die Eingeborenen haben offenbar schon von alters her den besseren Boden für ihren Anbau in Anspruch genommen. Von Livland darf man freilich auf das preußische Kolonisationsland nicht zurückschließen.

[1]) Die prinzipielle Beseitigung der Gemengelage ist erst ein Produkt der Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Produktionstechnik. Wie die Anfänge der letzteren im 18. Jahrhundert liegen, so beginnt in diesem auch die erstere (vgl. z. B. Kraaz S. 208; Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 59; Roscher, System Bd. 2, § 77 f.). Doch handelt es sich einstweilen noch nicht um vollständige Durchführung. Das 19. Jahrhundert fand die Gemengelage von Rittergütern, resp. von Teilen derselben noch sehr häufig vor. Wittich, Art. Zusammenlegung der Grundstücke, Hdw. d. Staatsw. Bd. 6, S. 898 ff. Vgl. auch A. v. Haxthausen, die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen S. 246.

[2]) Über die Größe der Hofländerei bei den ritterlichen Besitzungen des Ostens im Mittelalter, s. die oben S. 7 Anm. 2 angeführte Literatur, ferner Schulze S. 345.

[3]) Vgl. G. Kreiß, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 23, S. 286 (über den Regierungsbezirk Königsberg): „Die Aufsaugung ganzer Bauerngüter oder einzelner Ackerstücke durch benachbarte Güter findet zwar noch fortgesetzt statt, in größerem Umfange jedoch nur in solchen Kreisen, in denen ein gut situierter und altbefestigter Großgrundbesitz

gegenüber dem Bäuerlichen sehr zurück, so wird er von diesem bald vollständig aufgesogen.[1]) Oft kämpfen beide ohne entscheidenden Erfolg miteinander. Der Gutsherr fühlt sich inmitten einer rein bäuerlichen Bevölkerung nicht wohl. Dem Bauern behagt es nicht in einer Gemeinde, in der er gegen Besitzer anderer Art nicht aufzukommen vermag.[2])

Wir haben es hier nicht mit spezifisch wirtschaftlichen Motiven zu thun, sondern mit psychologischen Erscheinungen allgemeinerer Natur. Man sucht die gesellschaftliche Isolierung zu vermeiden, oder man ahmt nach, was einmal als vornehm oder sonst als erstrebenswert gilt. Solche Anschauungen lassen oft die bessere wirtschaftliche Einsicht nicht aufkommen. In den östlichen preußischen Provinzen würde es sich heute hier und da empfehlen, daß der Bauer, wie es in Mitteldeutschland geschieht, seine Kühe als Gespann gebraucht. Er entschließt sich jedoch dazu nicht, weil es gegen seine Ehre geht. In Litauen behält sich der bäuerliche Altsitzer, auch der ärmliche, zu seinem eigenen Nachteil und zu dem seines Erben ein Pferd vor, aus keinem anderen Grunde, als weil ein echter Litauer zum Markttag nicht

---

einen großen Wert auf die Ausdehnung und Arrondierung der vorhandenen Güterkomplexe legt, während die betreffenden Bauern nicht recht fortkommen und sich in schlechter Lage befinden. In den meisten Kreisen mit überwiegendem bäuerlichen Besitz können derartige Aufsaugungen naturgemäß entweder nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen".

[1]) Diese Beobachtung kann man heute z. B. im nördlichen Teile des preußischen Litauen machen. Es handelt sich hier nicht etwa um eine lebhafte Entwicklung der Industrie, die anderswo den großen Besitz verringert. S. den Anhang. Vgl. ferner Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland (Sep.-Abdr. aus den Festgaben für Knies), S. 59 f.

[2]) Vgl. z. B. Aus dem Leben Th. v. Bernhardis Bd. 2, S. 129 (über Franken): „Außerdem (d. h. außer der großen Besitzung des Generals Staff) gehören zu der Gemeinde Tückelhausen noch vier große Bauernhöfe . . ., die billig zu haben sind, weil die Besitzer, die Bauern, sich wegsehnen und in ein Dorf ziehen wollen, wo sie das wahre Bauernleben führen können und gesellschaftliche Geltung finden. Hier steht ihnen Herr v. Staff zu hoch, und mit den 26 'kleinen Leuten', die im ehemaligen Kloster hausen, wollen sie nicht umgehen. Die sind nicht ihres gleichen".

geht, sondern fährt. Die Rittergutsbesitzer, die im 19. Jahrhundert benachbarte Bauern auskaufen, thun dies häufig aus wirtschaftlicher Spekulation, mitunter aber nur, um geringfügige Unbequemlichkeiten zu beseitigen, die ein nahegelegenes Bauerngut verursacht, Unbequemlichkeiten, die auch sehr gut ohne Vernichtung des Bauerngutes aus dem Wege geräumt werden könnten.[1]) In Westdeutschland, mit seinem Überwiegen des

[1]) Lehrreich und durchaus nach dem Leben schildert ein solches Verhältnis Wilhelm v. Polenz im „Grabenhäger". Ein wichtiges Motiv bildet auch die Besorgnis der großen Grundbesitzer, die kleinen Leute in der Nähe ihres Besitzes, namentlich die mit kleiner Viehhaltung, würden auf Hof und Feld stehlen. Teilweise wird ferner die Leidenschaft für die Jagd als Motiv für das Bauernlegen anzusehen sein, in neuerer Zeit vielleicht mehr als in der alten, wo der Bauer ganz unselbständig war. Übrigens sind Auskaufungen von Bauerngütern durch große Waldbesitzer in den letzten Jahren, wie die Zeitungen berichten, auch in Westdeutschland vorgekommen. Über weitere Motive s. A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche Bd. 1 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 20), S. 32. Er weist namentlich auf das Bestreben der Großgrundeigentümer hin, nach Kräften jede drohende Armenlast abzuwehren, die durch kleinere Eigentümer im Gutsbezirk hervorgerufen werden könnte. „Diese Tendenz ist es auch, die bereits viele Flächen in Latifundien verwandelt hat, auf denen nur noch ein bewegliches Proletariat Platz findet". — Zu den Motiven vgl. auch Bismarcks Wort über Kaiser Wilhelm, Gedanken und Erinnerungen Bd. 2, S. 292: „Er war zu vornehm für das Gefühl eines Edelmannes, der keinen reichen und unabhängigen Bauern im Dorfe vertragen kann". — Wenn die Neigung, Land an kleine Leute zu verpachten oder in anderer Form abzugeben, den Großgrundbesitzern des Ostens im allgemeinen fehlt, so ist gewiß auch zu berücksichtigen, daß ihnen das Kapital, das für die Aufrichtung der erforderlichen Gehöfte u. s. w. notwendig ist, sehr oft nicht zur Verfügung steht. Allein auch diejenigen, die es besitzen, zeigen nicht die Neigung. Eine analoge Erscheinung finden wir in den Städten: Die Bauunternehmer bauen weniger gern Häuser mit kleinen Wohnungen, weil die Hausbesitzer es lieber nur mit wenigen Mietsparteien zu thun haben, die vielen Scherereien mit der Verwaltung und den kleinen Reparaturen scheuen, auf die Mietseingänge nicht mit Sicherheit rechnen zu können meinen und teilweise auch noch den persönlichen, wenngleich geschäftlichen Verkehr mit den Arbeitern perhorrescieren. Ebenso wollen die Gutsbesitzer ihr großes Gut nicht in Parzellen auflösen. Etwas anderes ist es, wenn, wie im Westen, der kleine Besitz

bäuerlichen Besitzes, wo schon sehr viel dazu gehörte, um alle unbequemen Nachbarn des Herrensitzes zu beseitigen, wird man den Gedanken nicht leicht fassen, ein Bauerngut auszukaufen. Es blieben ja doch noch so viel nahe Nachbarn übrig. Im Osten führen die großen Flächen des Rittergutes fast von selbst dazu, die einzelnen einer weiteren Ausdehnung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Es kommen noch manche besonderen Ursachen hinzu. Die Söhne des Gutsherrn wünschen, in derselben Art wie der Vater eine Gutsherrschaft zu besitzen. Es wäre nicht standesgemäß, wenn einer von ihnen sich mit einem Besitz anderer Art begnügen wollte. Dies verhindert die Zerschlagung vorhandener Gutsherrschaften und führt oft zur Begründung neuer. Wirtschaftlich wäre es auch im Osten oft vorteilhaft, ein großes Areal an einzelne mittlere oder kleine Pächter auszuthun. Im Westen geschieht es, weil hier das wirtschaftliche Interesse der Großgrundbesitzer und die herrschende Sitte zusammenfallen.[1]) Im Osten unterbleibt es, weil hier dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt die Sitte widerspricht. Die Rentabilität würde man wohl nicht bestreiten[2]); aber es ist lästig; vor allem ist es nicht Sitte.[3]) Es ist möglich, daß die im Osten herrschende Sitte

---

schon seit alters besteht: dann paßt man sich an. Aber im Osten soll er erst geschaffen werden und hat eben deshalb mit den bestehenden Gewohnheiten und Vorurteilen zu kämpfen. — Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß hier nicht der Ort ist, die Bedeutung des Großgrundbesitzes für die allgemeine Politik zu erörtern.

[1]) Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland S. 72, bemerkt über die in der Rheinprovinz hier und da entstehende neue Latifundienbildung: „Man verwertet diesen neuen Grundbesitz meistens in Pachten, ja geradezu in Zwergpachten".

[2]) Vgl. J. G. Kohl, Reisen in Dänemark Bd. 1, S. 250; A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche Bd. 1, S. 12.

[3]) H. Schreuer, Ztschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. Jahrg. 1898, S. 168 Anm. 2, sagt sehr wahr: „Bei den alten Germanen ist die Wirtschaftsgeschichte eigentlich Geschichte der Unwirtschaftlichkeit. Die Germanen suchten in ihrer Weise das Reich Gottes, das Heldentum, und das Andere ist ihnen zugegeben worden".

heute durchbrochen wird. Ihre Beseitigung liegt ebenso im nationalen wie im sozialen Interesse; auch speziell im wahren Interesse der ländlichen Aristokratie.[1]) Allein wer wollte mit Bestimmtheit voraussagen, daß die Sitte gegen die gewichtigsten Forderungen der Zweckmäßigkeit und unserer nationalen Moral wirklich unterliegen wird?

Diese Motive, welche heute eine so große Rolle spielen, haben zweifellos der Entwicklung im Osten vom Mittelalter her ihre Richtung gegeben. Der Grundbesitz des östlichen Ritters war zwar von Haus aus bei weitem nicht so groß wie in späterer Zeit; er war ferner in erheblichem Maße Streubesitz; er hatte endlich, wie wir gesehen haben, noch durchaus den Charakter der Grundherrschaft. Aber er übertraf doch in Bezug auf die Ausdehnung seiner Hofländerei beträchtlich den des Westens, der seiner Natur nach im wesentlichen nur bäuerlicher Besitz war. Er lag, wiewohl er zum guten Teil aus verschiedenen Stücken sich zusammensetzte, nicht so zerstreut wie der westliche. Die Abgaben und Leistungen der Bauern hatten ursprünglich keineswegs immer das gleiche Rechtssubjekt; jedoch bestand auch in dieser Beziehung bereits im Beginn der Entwicklung im Osten mehr Einheit als im Westen. Das anfänglich schon vorhandene Verhältnis gab den Antrieb, es fortschreitend auszubauen. Der ansehnliche Umfang seiner Hofländerei lockte den Ritter, sie noch weiter auszudehnen. Da ihm bereits ein namhafter Teil eines und desselben Dorfes gehörte, so kam ihm der Gedanke, es ganz zu erwerben; dieser Wunsch wurde ihm nicht wie dem Ritter des Westens durch die Notwendigkeit, mit unzähligen entgegenstehenden Instanzen rechnen zu müssen, verleidet. Wie dann der Staat seine öffentlichen Rechte über die Bauern verschwenderisch an die lokalen Gewalten veräußerte, machte die Vereinigung der Berechtigungen innerhalb des Dorfes

[1]) Soeben hat Freiherr v. Wrangel-Waldburg, selbst ein ostpreußischer Gutsherr, in seiner trefflichen Schrift „Die Entwicklung des bäuerlichen Besitzes und die Arbeiterfrage in Ostpreußen" (Berlin 1899), S. 23 „die Ansetzung von Pachtbauern auf dem Lande der Güter" als wohl durchführbar bezeichnet.

in einer Hand die bedeutendsten Fortschritte; ein Umstand, der wiederum die Tendenz des Ritters, den ganzen Grundbesitz der Gemeinde an sich zu bringen, wesentlich verstärkte.[1])

Freilich verhält es sich mit der in den Dingen liegenden Tendenz nicht so, daß sie mit unbezwingbarer Notwendigkeit ihren Weg geht. Sie kann durch eine von anderswo her kommende Entwicklung gefördert werden; sie kann aber auch in den Mächten, bei denen sie gleichsam Aufnahme finden müßte, der Gleichgültigkeit begegnen; sie kann endlich vollkommen zurückgedrängt werden. In Rußland z. B. war früh eine beträchtliche Hofländerei vorhanden. Die Gutsherren erweiterten sie jedoch, wie bemerkt (S. 23), nicht durch Bauernlegungen. Denn der russische Adel lebte überwiegend dem Staats- und Hofdienst, war nicht eigentlich Landadel, brachte der Landwirtschaft kein Interesse entgegen.[2]) In unseren Tagen sehen wir in einem Bezirk Hinterpommerns, für das ein Soziologe vor einigen Jahrzehnten wohl den vollständigen Sieg der großen Gutsherrschaft vorausgesagt hätte, die Begründung neuer mittlerer und kleiner Bauernstellen mit Erfolg vor sich gehen. Andererseits ist im kolonialen Deutschland die Tendenz zur Erweiterung der Hofländerei seit dem Ausgang des Mittelalters durch die Schwäche der Regierungen aufs wirksamste gefördert worden.

---

[1]) E. O. Schulze (Deutsche Literaturzeitung 1897, Sp. 1303) meint, daß Knapp mit Unrecht das psychologische Moment bei der Erklärung der Entstehung des Dreschgärtnerwesens verwertet habe. M. E. hat dasselbe auch in diesen Dingen große Bedeutung. Treffend sagt Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland S. 71: „Dieses ideelle Moment (daß das Kapital vom ländlichen Besitz gewisse Annehmlichkeiten, namentlich aber Ansehen erwartet) macht sich (bei der Kumulation des Grundbesitzes) in verstärktem Maße geltend, je mehr aristokratische Gesinnungen und Gewohnheiten sich in den Kreisen der reichen Industriellen und Kapitalisten unserer Provinz ausbreiten". Vgl. auch S. 61 und S. 63: „Die großen Besitzer ... denken nicht daran, aus ihrer sozialen Sphäre herabzusteigen ...; die Mittelbauern halten ebenso an der ihrigen fest".

[2]) Joh. v. Keußler a. a. O. S. 227. A. v. Haxthausen, Studien über Rußland Bd. 1 (1847), S. 178: „Bis jetzt lebt der Adel größtenteils im Dienst oder in den Städten; er ist ein Stadtadel wie der italienische und lebt wie dieser von Landrenten (Obrok)".

Das soeben erwähnte Beispiel Rußlands nötigt noch zu einer weiteren Ergänzung dieser Beobachtungen. Man hat kürzlich nicht ohne Grund darauf hingewiesen, daß die Eigenwirtschaft des Ritters im Osten schon weit in das Mittelalter hineinreiche, nicht erst durch die veränderte Kriegsverfassung hervorgerufen sei.[1]) Man könnte demnach annehmen, daß der Ritter seine Hofländerei ausdehnt und die Bauern legt, weil er mit Eifer Landwirt ist. Den Grund für seine Neigung zur

---

[1]) E. O. Schulze S. 348. Nicht alle von ihm angeführten Stellen sind beweiskräftig. Es ist die Frage, ob »colit« immer auf Eigenwirtschaft und nicht mitunter nur darauf zu beziehen ist, daß der Ritter auf dem betreffenden Gute seinen Aufenthalt hat. Das Wort »agricultura« bedeutet gewiß nicht ohne weiteres Eigenwirtschaft. Über Verpachtung von Hofländerei an Bauern s. Schulze S. 346. Immerhin scheint im Osten zu dieser Zeit doch erheblich mehr Eigenwirtschaft vorzukommen als im Westen. Mit zu großer Sicherheit behauptet W. v. Brünneck, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 70, S. 358, daß der Adlige schon im Mittelalter „regelmäßig" den Ritteracker in eigener Bewirtschaftung gehabt habe. Dafür fehlen die Beweise. Ebenda Bd. 50, S. 370 scheint er für Ostpreußen jeden Unterschied zwischen Mittelalter und Neuzeit in dieser Beziehung zu bestreiten. Wenn er sich darauf beruft, daß der ostpreußische Adlige sich der Landwirtschaft deshalb schon im Mittelalter habe widmen können, weil daselbst die militärische Dienstpflicht im wesentlichen nur auf die Landwehr beschränkt war, so gilt diese Begrenzung auch für Altdeutschland. Vgl. meine Landtagsakten Bd. 1, S. 103 f. Es kommt hier nicht in erster Linie auf pflichtmäßige Kriegsdienste an, sondern darauf, ob der ritterliche Kriegsdienst überhaupt im Heerwesen die Hauptrolle spielt. Vgl. übrigens oben S. 20 Anm. 2. — Über die Bewirtschaftung der Domänen im Ordenslande im Mittelalter urteilt Töppen, Altpreußische Monatsschrift Bd. 7, S. 415: „Die Domänenvorwerke hat der Orden ... vorzugsweise zu dem Zwecke angelegt, um die nötigen Pferde zu züchten, Schlachtvieh zu schaffen und durch eigene Schäfereien den Bedarf an Wolle wenigstens teilweise selbst zu erzeugen. Die Feldwirtschaft der Domänenvorwerke des Ordens war bei der großen Menge des einkommenden Zinsgetreides nur von nebensächlicher Bedeutung". Die Domänenvorwerke wurden teils verpachtet (nachweislich schon im 14. Jahrhundert), teils administriert. Töppen S. 483 ff. Die Pferdezucht im großen ist eine Lieblingsbeschäftigung des sarmatischen Adels. Sie war dem Ordenslande mit Polen gemein. Vgl. Archibald Graf Keyserling, Aus der Kriegszeit, Erinnerungen Bd. 2 (Berlin 1855), S. 84 ff.

landwirtschaftlichen Thätigkeit könnte man dann etwa darin sehen, daß er von dem die Arbeit verachtenden romanischen Ehrbegriff[1]) weniger erfüllt ist als der westdeutsche Ritter.[2]) Allein mit mehr Recht ließe sich wohl in umgekehrter Richtung argumentieren. Der Ritter widmet sich der Landwirtschaft, weil ihn die große Hofländerei dazu lockt. Der romanische Ehrbegriff muß dagegen zurückstehen — wie denn in der That heute im Interesse der großen Gutswirtschaft die Anschauungen des point d'honneur einigen Einschränkungen[3]) unterliegen. Man wird vielleicht einwenden, daß, wenn in dem Umfang der Hofländerei ein Anreizmittel für eigene landwirtschaftliche Thätigkeit liegt, doch auch der russische Gutsherr sein Stadtleben aufgeben und zum Landwirt hätte werden müssen. Hierauf würde wiederum mit einem Hinweis auf die nationalen Unterschiede zu erwidern sein, vermöge deren die Völker auf die gleichen Anreize in verschiedener Weise reagieren. Der den Deutschen eigentümliche wirtschaftliche Sinn und ihre Arbeitsamkeit werden es sein, wodurch die deutschen Gutsherren im germanisierten Slavenland bestimmt wurden, die bereit liegende ausgedehnte Hofländerei wirksam zu nutzen und aus diesem Gesichtspunkt durch Beseitigung von Bauerngütern noch weiter freies Feld für die Bethätigung ihrer Schaffenslust herzustellen.

Für den Westen, wo die Adligen sich im wesentlichen von der Landwirtschaft fernhielten, wird wohl in entsprechender Weise anzunehmen sein, daß dies deshalb geschah, weil die Rittergüter zu klein waren, um zum standesgemäßen Unterhalt hinzureichen.

---

[1]) Vgl. Seeligers Zeitschrift, Monatsblätter Bd. 2, S. 347, Anm. 2 (über den Begriff der Ritterlichkeit).

[2]) Gothein, Allg. Zeitung a. a. O.: Der fränkische und schwäbische Ritter, der in der Kreuzzugszeit den Ackerbau als unvereinbar mit höfischer Zucht verachtet hatte, war auch in der Reformationszeit nicht geneigt, sich ihm zuzuwenden.

[3]) Knapp, Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, S. 54: „In seine (des Adligen) Standesbegriffe wird ein neuer Satz aufgenommen: es gibt eine Erwerbsarbeit — freilich nur eine —, die nicht schändet, dies ist der Betrieb der eigenen Güter".

Die Adligen Altdeutschlands sind der Hauptsache nach aus den Ministerialen hervorgegangen.[1]) Diese, eine künstliche Schöpfung der Landesherren für die Zwecke der Kriegführung und Verwaltung, waren keineswegs überwiegend auf die Erträge von Grundbesitz angewiesen, stellten keineswegs eine eigentliche Landaristokratie dar.[2]) Es war ein kompliziertes System von Einnahmen und Berechtigungen, auf das sich ihre Existenz gründete.[3]) So blieb es im Westen auch weiterhin. Die Veränderung der Kriegsverfassung um die Wende des Mittelalters hat kaum viele Adlige zu Landwirten gemacht.[4]) Die Mittel, die das alte System an die Hand gab, wurden jetzt nur energischer ausgenutzt.[5]) Was Stüve[6]) von Hannover sagte: „Die Interessen

---

[1]) Vgl. den speziellen Nachweis von O. v. Zallinger (Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels) für das Gebiet des Sachsenspiegels und von Lamprecht (landständ. Verf. Bd. 1, Kap. 1, § 1) für den Niederrhein. S. auch meinen Artikel: Ministerialität, Handw. d. Staatsw., 2. Suppl.-Bd., S. 589 ff.

[2]) Vgl. die unten folgende Abhandlung zur Entstehung der Rittergüter (am Schluß).

[3]) Schon sehr früh wurden ihnen Einnahmen aus dem Ertrag der staatlichen Steuern (feuda de exactionibus concessa) zugewiesen. S. landständ. Verf. Bd. 2, S. 58, Anm. 215. Im Osten erwirbt der Ritter das Recht auf die Erhebung der Bede; im Westen wird er aus dem Ertrag der in der Hand des Staates bleibenden Bede besoldet.

[4]) Es werden auch im Westen im 16. Jahrhundert edelluide, die selfs winnen, genannt; aber es wird sogleich hinzugefügt: und die halfluide, die uf der edelluide huiseren wonen. Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. 275. Die Übertragung des zur Ritterburg gehörigen Landes an einen „Halfmann" war eben etwas ganz gewöhnliches, die Eigenwirtschaft, soviel wir urteilen können, recht selten. Näheres s. landständ. Verf. Bd. 3, 2, S. 37 ff.

[5]) Vgl. meinen Artikel: Adel, Handw. d. Staatsw., Bd. 1 (2. Aufl.), S. 50.

[6]) Angeführt bei E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 517. Meier verweist auch darauf, daß in Preußen, d. h. eben im Osten, das bürgerliche Element im Zivildienst in höherem Maße berücksichtigt worden ist als in den meisten übrigen deutschen Ländern. Vielleicht darf man sagen, daß der Adel der östlichen Provinzen nicht in dem Grade wie anderswo auf ihn angewiesen war.

des Adels sind großenteils mehr auf den Staatsdienst als auf das Grundeigentum gerichtet", das gilt von ganz Westdeutschland. Es wäre bloß hinzuzufügen, daß mit Grundbesitz und Staatsdienst die Einnahmequellen noch nicht erschöpft sind.

Im Westen wie im Osten hat man also mit bemerkenswerter Konsequenz darnach gestrebt, dasjenige System festzuhalten, bezw. weiter auszubauen, auf dem die Dinge schon am Anfang beruhen.

Es bleibt nun freilich noch die Frage zu beantworten, woher es kam, daß die Ritter im Osten von Haus aus Güter mit verhältnismäßig großer Hofländerei besaßen. Man hat angenommen, daß die letzteren von den Landesherren geschaffen worden sind, um in ihren Inhabern das Material für ein starkes ritterliches Kriegsheer zu erhalten.[1]) In der That haben Landverleihungen zu diesem Zweck stattgefunden. Allein es wäre bei jener Annahme weiter zu fragen, warum denn gerade Besitzungen von jener Form verliehen wurden. Eine Voraussetzung dafür dürfte darin liegen, daß die Landesherren im Osten damals über einen sehr großen Vorrat von Land verfügten. Indessen eine bestimmte Form war damit noch nicht gegeben. Diese erhielt man ohne Zweifel durch das Vorbild, das man in den Besitzungen der slavischen Adligen hatte. Denn daß solche beim Erscheinen der Deutschen in beträchtlicher Zahl vorhanden waren und auch die Kolonisation überdauerten, läßt sich mit Bestimmtheit behaupten.[2]) Wir finden ja auch die Besitzungen mit namhafter Hofländerei, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht vorzugsweise da, wo am stärksten, sondern da, wo weniger stark germanisiert worden ist.[3])

---

[1]) Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 26, S. 133. E. O. Schulze S. 338 meint, daß der Adel Westdeutschlands die Ritterschaft der Kolonialgebiete an „Reichtum" weit überragt habe. Für reich kann jener indessen nicht gelten. Vgl. Artikel: Adel im Handw. d. Staatsw. (2. Aufl.), Bd. 1, S. 48 f.

[2]) Vgl. B. Guttmann, Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Geschichte Bd. 9, S. 451 und 455.

[3]) Vgl. das vorhin (S. 21) über Niederschlesien und die Lausitz gesagte. S. auch die Erörterungen im Anhang.

Ursprüngliche Größe der Hofländerei und Schwäche der Staatsgewalt erschienen uns als die wichtigsten Ursachen der Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft im Osten. Wie aber historische Vorgänge immer sehr komplizierter Art sind, sehr mannigfache Förderung und sehr mannigfache Hemmnisse erfahren, so lassen sich auch bei unserem Problem vielerlei Momente erkennen, welche die Entstehung, Verbreitung und Art der Gutsherrschaft mit oder genauer bestimmt haben. Wir führen sie uns vor, indem wir eine Reihe weiterer Hypothesen zu prüfen unternehmen, die für die Erklärung der Entstehung der Gutsherrschaft aufgestellt worden sind oder durch die Dinge selbst nahe gelegt werden.

Wir beginnen mit einigen Momenten, die wohl mit der vorhin (S. 14) hervorgehobenen festeren oder loseren Rechtsordnung, die den Westen bezw. Osten charakterisiert, zusammenhängen.

Die Schilderung der durch die Kolonisation im Osten geschaffenen Gemeindeverhältnisse hat uns gezeigt (S. 7), daß die Gemeinde damals noch keineswegs in dem Maße wie später dienendes Glied der Gutsherrschaft war, daß sie mehr als mit ihrer späteren Gestalt mit der altdeutschen Gemeinde übereinstimmte. Immerhin stand sie gegen diese doch auch von Haus aus in Bezug auf das unabhängigere Verhältnis der Bauern zum Ritter zurück. Der ursprünglich schon vorhandene Zustand wird den Gutsherren gleichfalls ein Mittel und einen Ausgangspunkt für ihre Bestrebungen gegeben haben, während die straffere Gemeindeverfassung des Westens dem Grundherrn festere Grenzen zog.[1])

Ein Motiv für die Ausdehnung seiner Gutsherrschaft dürfte der Ritter des Ostens auch in der Steuerverfassung gefunden

---

[1]) Vgl. Brentano, Allg. Zeitung, Beilage 1896, 8. Januar, S. 5: „Selbst die Hofmarchsherren konnten ohne Konsens der Bauerngemeinde keine Häuser bauen und in denselben besitzlose Leute, Leerhäusler, ansiedeln. Nur dem Vollbauer war gestattet, zwei, dem Huber, einen Hintersassen auf seinem Besitztum ohne Konsens der Gemeinde aufzunehmen".

haben. Die Hofländerei seines Rittersitzes genoß Steuerfreiheit. Seine abhängigen Bauern waren steuerpflichtig. Ihre Steuer traf aber indirekt ihn selbst, wenigstens seit der starken Anspannung der Kräfte seiner Bauern. So konnte er auf den Gedanken kommen, steuerpflichtiges Bauernland zur Hofländerei einzuziehen, um dadurch der Steuerzahlung zu entgehen.[1]) Dieses Verfahren mußte ihm um so näher liegen, als der Gang der Dinge im Osten es mit sich gebracht hatte, daß der Gutsherr meistens die Steuer seiner abhängigen Bauern einkassierte.[2]) Es mag dabei an die Folgen erinnert werden, die eine Fenstersteuer hat: sie bewirkt, daß die Zahl der Fenster eingeschränkt wird. Die Einziehung der Bauernländerei brachte dem Gutsherrn Vorteil sogar in dem Fall, daß die eigene Administration des bisherigen Bauernlandes keinen erhöhten Gewinn abwarf. Freilich sind die Regierungen bald dagegen mit dem Gebot eingeschritten, daß von denjenigen Bauernäckern, die zum adligen Hof gezogen wären, die Steuer entrichtet werden solle.[3]) Wenn dies Gebot durchgeführt wurde — was zwar nicht immer gelang —, so fiel der bloße Wunsch der Befreiung von der Steuer als Motiv des Bauernlegens hinweg. — Im Westen lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Hier fand die Einkassierung der Steuer durch den Grundherrn im allgemeinen nicht statt. Steuerabwälzungen seitens der Bauern auf den Obereigentümer des Grundstücks kamen allerdings in Altdeutschland vor. Indessen nahm das abhängige Bauerngut hier doch eine viel selbständigere wirtschaftliche Stellung ein als im Osten.

---

[1]) Vgl. z. B. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 51; Fuchs, Pommern S. 68; Großmann, die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg S. 27 Anm. 5, S. 28, S. 62, S. 88.

[2]) Das Subrepartitionsrecht konnte auch noch in anderer Weise das Bauernlegen begünstigen. Denn wenn die Regierung es verbot, einen Abzug an der von einer Gutsherrschaft abzuführenden Steuersumme infolge eines gelegten Bauerngutes zu machen (s. die folgende Anmerkung), so vermochte der Gutsherr mit Hilfe jenes Rechtes doch noch den Kontributionsanteil des gelegten Bauern auf die übrigen zu verteilen. Vgl. Th. Ludwig, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1896, S. 163.

[3]) Vgl. z. B. oben S. 11 Anm. 1 und Kraaz, Anhalt S. 145.

Die Steuer mußte schon recht erheblich sein, wenn sie es dem Bauern schwer machen sollte, den, meistens nicht hohen, Zins an den Obereigentümer zu zahlen. Der letztere war daher durch die Steuerverfassung nicht gerade interessiert, Bauernland einzuziehen. Außerdem aber verfolgte der westdeutsche Grundherr, wie wir gesehen haben, ja gar nicht das Ziel, die Hofländerei zu erweitern.[1]) Damit hängt es vermutlich zusammen, daß die Ritterschaften in Altdeutschland die Steuerfreiheit nicht vorzugsweise in der Formel der Privilegierung des Sallandes erstreben. Sie suchten es durchzusetzen, daß sie für alle Besitzungen, auch an Bauern ausgethane, steuerfrei blieben; ein Bemühen, dem die landesherrlichen Regierungen übrigens mit Erfolg entgegentraten. Diese beschränkten nun ebenfalls die Steuerfreiheit auf die Hofländerei. Allein das scheinbar gleiche Prinzip stand im Westen in einem ganz anderen Zusammenhang.[2])

Oft sind die Verschiedenheiten in der Besitzverteilung auf die Verhältnisse des Bodens, seine größere oder geringere Fruchtbarkeit, zurückgeführt worden.[3]) Es läßt sich in der That häufig beobachten, daß mit fruchtbarem Boden kleiner, mit unfrucht-

[1]) Wenigstens tritt ein solches Bestreben so wenig hervor, daß es in der Steuerverfassung keine Rolle spielt. Vgl. z. B. Wittich S. 398. Einen namhaften Steuerverlust erlitt hier (in dem von Wittich geschilderten Gebiet) der Landesherr auf andere Art, indem nämlich die Bauerngüter, auf denen im Westen so gut wie im Osten die Hauptsteuerlast ruhte, an Häuslinge und Köter, die eine unbedeutende Personalsteuer zahlten, ausgethan wurden und nun nur deren geringe Steuer zahlten. Das für unsern Fall Wichtige liegt aber eben darin, daß die Bauerngüter nicht eingezogen, sondern ausgethan werden.

[2]) Vgl. über die Anfänge des Streites z. B. meine Landtagsakten Bd. 1, S. 150 f.; über die spätere Gestaltung des Vorrechts der Ritterschaft meine landständ. Verf. III, 2, S. 31 ff. Während im Osten eingeschärft wird, daß der Gutsherr auch von den eingezogenen Bauerngütern Steuer zahlen solle, halten die Regierungen im Westen ein solches Gebot nicht für nötig. Hier lautet der Befehl: die Zinsbauern und Pächter der Ritterschaft sollen die Steuer zahlen. Dieser Unterschied ist charakteristisch.

[3]) Vgl. z. B. Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2 (10. Aufl.) S. 114 und 162 (§§ 34 und 48). Gött. Gel. Anz. 1898, S. 926.

barem großer Besitz verbunden ist.[1]) Indessen, wie überhaupt „in der Natur eines Landes nur die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit einer Entwicklung vorgezeichnet ist“[2]), so wird auch die Tendenz auf eine bestimmte Gestaltung des Besitzes, die in den Bodenverhältnissen zu liegen scheint, in ihren Wirkungen unendlich oft durch andere Faktoren erfolgreich gekreuzt. In fruchtbaren Landstrichen des Ostens findet sich ebenso großer wie in unfruchtbaren des Westens kleiner Besitz.[3]) Die Gutsherrschaften des Ostens könnten überdies mit den Verhältnissen des Bodens in ursächlichen Zusammenhang nur unter der Voraussetzung gebracht werden, daß der Osten dem Westen in der

---

[1]) B. G. Niebuhr, kleine historische und philologische Schriften Bd. 1, S. 70: Das Bauerneigentum „kommt größtenteils in um so kleinere Besitzungen geteilt vor, je fruchtbarer die Marsch ist“.

[2]) Ed. Meyer, Geschichte des Altertums Bd. 2, S. 63.

[3]) Im Kreis Heydekrug (Regierungsbezirk Gumbinnen), der so gut wie gar keine Rittergüter hat, beträgt nach Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates Bd. 4, S. 330 ff., der Grundsteuerreinertrag 15 Sgr., in den Kreisen Darkehmen (in demselben Regierungsbezirk), Rastenburg und Gerdauen (Regierungsbezirk Königsberg), in denen die Rittergüter eine sehr große Rolle spielen, dagegen 21, bezw. 35, bezw. 25 Sgr., im Kreise Rössel (Regierungsbezirk Königsberg), in dem hinsichtlich der Rittergüter vielleicht das Mittel (eher weniger) zwischen diesen Kreisen und dem Kreise Heydekrug besteht, wieder nur 18 Sgr. Hiernach könnte man fast annehmen, daß gerade das fruchtbare Land das Gebiet der Rittergüter ist. Indessen spricht gegen eine solche Annahme wiederum das Verhältnis in anderen Kreisen. Im Westen sind die Zahlen des Grundsteuerreinertrags außerordentlich ungleich. Im Regierungsbezirk Köln z. B. beträgt er im Landkreis Köln (vom Stadtkreis ganz zu schweigen) 146, im Kreis Mülheim 49, im Kreis Wipperfürth 29, im Kreis Waldbröl 17 Sgr. Dabei sind die Rittergüter in den letzten beiden Kreisen weit schwächer vertreten als in jenen, die den höheren Grundsteuerreinertrag haben. Doch kommt dieses Verhältnis auch in der Rheinprovinz keineswegs überall vor. — J. G. Kohl, Reisen in Dänemark Bd. 1, S. 279 sagt über die Gründe, weshalb Seeland mehr als Fünen das Gebiet der Gutsherrschaften ist: „Dem Boden fällt dabei keine Schuld zu; denn im ganzen hat die Insel Fünen einen leichtern, Seeland dagegen einen schwerern und fruchtbarern Boden“.

Güte des Bodens nachsteht. Hieran ist aber nicht zu denken.[1]) Eine zweifellose Benachteiligung bringt dem Nordosten im Verhältnis zum Westen das ungünstigere Klima.[2]) Aber wenn dasselbe wirklich einen etwas stärkeren Umfang der Güter nötig macht, so reicht diese kleine Differenz bei weitem nicht aus, die fundamentalen Unterschiede zu erklären. Das Klima äußert seine Hauptwirkung nicht auf die Grundbesitzverteilung.

Man nennt ferner als Ursache „wirtschaftliche" Verhältnisse. Als solche können die Bestrebungen der Ritter, ihren Besitz auszudehnen, noch nicht an sich gelten. Von wirtschaftlichen Ursachen dürfen wir in unserem Falle nur dann sprechen, wenn besondere wirtschaftliche Vorteile oder Nötigungen sie dazu veranlassen, gerade die Hofländerei ihres Gutes zu vergrößern. Die Grundherren des Westens fügen ja auch neuen Besitz zu dem alten; ihren Bemühungen fehlt jedoch die charakteristische Tendenz der Erweiterung des Sallandes.[3])

Diejenigen Forscher, die auf wirtschaftliche Ursachen hinweisen, unterlassen es öfters, bestimmtere Angaben zu machen.[4])

---

[1]) Backhaus, Agrarstatistische Untersuchungen über den preußischen Osten im Vergleich zum Westen, S. 19 meint, daß der preußische Osten im allgemeinen in Bezug auf Grund und Boden nicht ungünstigere Bedingungen als der Westen besitzt. Vgl. auch die Zahlen in der vorigen Anmerkung.

[2]) Vgl. hierzu W. v. Brünneck, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 50, S. 379; Backhaus a. a. O. Übrigens werden in Deutschland größere Unterschiede in dem Ertrag der Landgüter als durch die Gunst oder Ungunst des Klimas durch die Verschiedenheit der Absatzgelegenheiten hervorgebracht. Die letzteren sind, namentlich wohl wegen der zahlreicheren städtischen Bevölkerung, für Westdeutschland günstiger.

[3]) Vgl. z. B. meine landständ. Verf. II, S. 71, Anm. 271 und 272. In einer Aufzeichnung des Jahres 1532 (ebenda III, 2, S. 252, Nr. 35) wird berichtet, daß der Besitzer der Burg Harff in Jülich den Leuten, die »vur dem huise Harve wonen«, alle ihre Erbschaft abkauft, »so duir se selfs willen, und inen dan wedderumb vur ein pacht doit«.

[4]) Einen sehr bestimmten Weg für die Untersuchung gibt Jos. Redlich, Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, S. 275 an: „Eine quellenmäßige Geschichte der Preise und des Arbeitslohnes würde die Entwicklung der Grundherrschaft zum gutsherrlichen Großbetrieb als eine

Gothein[1]), der die ökonomischen Momente höher als alle anderen anzuschlagen scheint, begnügt sich in der Hauptsache mit einem allgemeinen Hinweis. Er deutet an, daß die Großwirtschaft im Nordosten deshalb aufkam und steigend sich ausdehnte, weil sie „seit dem 16. Jahrhundert rentabel" wurde, und bringt dies mit den „Absatzverhältnissen" zusammen. Konkrete Erscheinungen berührt er nur[2]) in folgendem Satze: „Die Arbeitslöhne standen (in Westdeutschland, speziell Südwestdeutschland, seit dem 16. Jahrhundert) so hoch, an spekulative Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte war bei der grundsätzlichen Erschwerung des Handels mit solchen so wenig zu denken, daß es das einzig Vorteilhafte war, Bauerngüter zu Zeitpacht oder Erbpacht zu bilden, und dies selbst in Gegenden, wo es sich um Viehwirtschaft handelte". Auf die Wirkung hoher Arbeitslöhne kommen wir später zu sprechen. Unbestreitbar ist, daß das damalige System der Beherrschung des platten Landes durch die Stadt und die Schließung der Mark nach außen den Absatz der landwirtschaftlichen Produkte erschwerte.[3]) Seit dem

---

wirtschaftlich notwendige Evolution erweisen." S. 276: es sei die Aufgabe, „die rechtsgeschichtliche Entwicklung als einen wirtschaftsgeschichtlichen Vorgang aufzuzeigen". Allein hier werden Voraussetzungen gemacht, die erst noch zu beweisen wären. Im übrigen genügt es, auf die unten folgenden Bemerkungen über die Wirkungen des dreißigjährigen Krieges zu verweisen: wie die Kriege, so bringen auch die Preisrevolutionen nie etwas „notwendig" hervor. Außerdem ist es gar nicht ausgemacht, daß die Preissteigerung des 16. Jahrhunderts eine entsprechende Steigerung der Arbeitslöhne zur Folge gehabt hat. Redlich meint, daß der Gutsherr sich den Arbeitszwang schafft, weil die Löhne steigen. Er übersieht, daß der Hauptantrieb für die Steigerung der Frondienste in der Ausdehnung der Hofländerei lag.

[1]) Allg. Zeitung a. c. O.

[2]) Er vergleicht ferner die Enteignung des kleinen Grundeigentümers in Ostdeutschland mit der in England und meint, daß in England die Freiheit der Arbeit bloß deshalb gewahrt sei, weil die kapitalreichen Landlords der Zwangsarbeit gegen Ausstattung mit Land nicht in dem Maße bedurft hätten wie der arme Junker der norddeutschen Ebene.

[3]) Vgl. z. B. Hanauer, études économiques Bd. 2, S. 64 f.; K. Th. v. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, 1, S. 315.

Ende des Mittelalters ließ man freilich manche Erleichterungen in dieser Beziehung eintreten. Und es wäre ferner die Frage, ob jene wirtschaftspolitischen Grundsätze — was Gothein offenbar voraussetzt — wesentlich schärfer im Südwesten als im Nordosten ausgebildet waren. Wir brauchen indessen nicht darüber zu streiten. In Nordwestdeutschland, wo doch die Privilegierung der Städte gegenüber dem platten Lande auch recht weit ging und die Schließung der Mark ebenfalls bestand, hat sich trotzdem ein bedeutender Getreideexport entwickelt.[1]) Diese Thatsache erinnert aber zugleich auch daran, daß überhaupt die Absatzverhältnisse an sich in ihrer Wirkung auf die Grundbesitzverteilung nicht überschätzt werden dürfen. In der Getreideproduktion kann der bäuerliche[2]) Besitz mit dem der großen Gutsherren noch eine recht weite Strecke den Konkurrenzkampf bestehen. Übrigens hat eine besondere Steigerung des Absatzes damals auch wohl kaum stattgefunden. Gewiß bewog den Gutsherrn, der im 16. Jahrhundert ein Bauerngut einzog, dazu meistens und dann nicht in letzter Linie der Wunsch, auf diese Weise seine Einnahmen zu vermehren.[3]) Allein er that es und

---

[1]) Vgl. M. Ritter, Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 20, S. 20. G. v. Below, Landtagsakten Bd. 1, S. 255. Über Baiern macht Brentano, Allg. Zeitung, Beilage, 1896, 8. Januar, die (offenbar gegen Gothein gerichtete) Bemerkung: „Der für einen Großbetrieb nötige Absatz fehlte nicht; Baiern exportierte damals Getreide nach Österreich, der Schweiz und nach Schwaben".

[2]) Zumal der große und mittlere bäuerliche Besitz, um den es sich ja im Osten vornehmlich handelt. Vgl. hierzu Stumpfe, der kleine Grundbesitz und die Getreidepreise, Leipzig 1897.

[3]) Es ist jedoch festzuhalten, daß dies Motiv nicht immer den Ausschlag gab. In dieser Beziehung sind die Mitteilungen von Fuchs, Baltische Studien Bd. 41, B (1891) über die Bauern des der Stadt Greifswald gehörigen Dorfes Kirchdorf lehrreich. Die Stadt legte die Bauern und gab das jetzt gebildete große Ackerwerk an einen Pächter. Dieser zahlte jedoch keine höhere Pacht, als die Bauern vorher geboten hatten. Die einfache Absicht der Erhöhung ihrer Einnahmen hatte die Stadt also nicht zum Bauernlegen bestimmt. Es mag sein, daß in diesem Falle Durchsteckerei mit im Spiele gewesen ist: der spätere Pächter hatte vorher als Sachverständiger der Stadt fungiert. Aber der ganze Vorgang wird

seine Handlung bewährte sich zweifellos nur deshalb, weil das Plus von Ertrag, das die Wirtschaftskosten des eingezogenen Landes überstieg, nun ihm zufiel; schwerlich aus der Erwägung, daß wegen der Absatzverhältnisse die Vereinigung des Bauernlandes mit der Hofländerei vorteilhafter sei als die Verpachtung des Bauerngutes. Mit einer Überlegenheit des großen Gutsherrn im technischen Betriebe hängt sein Erfolg offenbar recht wenig zusammen. Denn soweit wir urteilen können, unterschieden sich gutsherrliche und bäuerliche Wirtschaft in der Technik im 16. Jahrhundert bloß ausnahmsweise.[1]) Eben darum ist

---

doch nur verständlich aus der Voraussetzung, daß man unter dem Einfluß der Idee stand, die Herstellung großer Güter sei nicht bloß unter gegebenen Verhältnissen, sondern grundsätzlich erstrebenswert. Jene Bauernlegung fällt in den Ausgang des siebenjährigen Krieges, also in die Zeit der rationelleren Landwirtschaft. Um so mehr wird das Beispiel für die frühere Zeit beweiskräftig sein.

[1]) G. L. Schmidt, zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins (Zürich 1887), erbringt den Nachweis, daß, wenigstens im 16. und 17. Jahrhundert, die Bauernstellen in Bezug auf die Wirtschaftssysteme den großen Höfen nicht nachstanden. Er gelangt zu dem Resultat (S. 113): „Es war die Entstehung der Gutswirtschaften eine Folge der Bildung großer beschäftigungsloser Kapitalien und junkerlicher, im Kriege keine Verwendung mehr findender Neigungen; keineswegs jedoch eine ökonomische Notwendigkeit, wie bisher allgemeine Annahme". S. auch Schmidt S. 109. Inwiefern ich von seiner Ansicht abweiche, ist aus der im Text gegebenen Darstellung ersichtlich. Großmann S. 17 gibt zu, daß die Bildung größerer Gutswirtschaften in jener Zeit keine ökonomische Notwendigkeit gewesen sei, nennt sie aber „in gewissem Sinne eine sozialpolitische". Vgl. dazu oben S. 11, Anm. 2. Über einige Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik auf den sächsischen Domänen im 16. Jahrhundert s. Wuttke, Gesindezwangsdienst in Sachsen S. 35. Vgl. auch Fuchs, Pommern S. 76. — Weit früher als in Deutschland erfolgten in England Bauernlegungen unter dem Gesichtspunkt, dadurch Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik möglich zu machen. S. das Referat Nasses über eine in die Form eines Gesprächs zwischen Vertretern der verschiedenen Stände gekleidete volkswirtschaftliche Schrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 19 (1863), S. 369 ff. Nasse bemerkt richtig, daß jene englischen Maßnahmen des 16. Jahrhunderts und die ostdeutschen des 18. in Parallele zu setzen seien. S. 373: „Es war . . . das Vertreiben der kleinen Bauern

auch wohl nicht daran zu denken, daß das Aufkommen der einheitlichen Gutsbezirke in erheblichem Maße auf eine größere Befähigung derselben für die Getreideproduktion in dieser Zeit zurückgeht.

Erst weit später, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wurde die große Gutswirtschaft der bäuerlichen wirklich technisch überlegen. Die Fortschritte im Gebiet der landwirtschaftlichen Technik, die man damals machte und deren Verwertung infolge einer namhaften Erweiterung des Absatzgebietes lohnend wurde[1]), konnte sich wohl der Gutsherr mit seinem reicheren Kapital und seiner höheren Intelligenz, kaum aber der ausgenützte und heruntergekommene unterthänige Bauer aneignen. Sie regten den Gutsherrn zur Vermehrung der Bauernlegungen ebenso an, wie sie ihm den Erfolg verbürgten.[2]) Erst jetzt findet

---

mit einem Aufgeben der alten mittelalterlichen gemeinschaftlichen Dorfwirtschaft, die in Schottland noch bis in das vorige Jahrhundert hinein gedauert hat, und mit einer Zusammenlegung der kleinen Parzellen in größere Koppeln verbunden, ganz gerade so, wie das zu Zeiten auch in Norddeutschland und vor allem bei den übel berufenen mecklenburgischen Bauernlegungen während des vorigen Jahrhunderts der Fall war. Dieselben Argumente, welche dort für das Legen der Bauern mitunter geltend gemacht wurden, führt der Edelmann hier für die inclosures seiner Zeit an". Übrigens ist für England vom Anfang des 18. Jahrhunderts an eine zweite große Einhegungsperiode zu verzeichnen. Die Voraussetzung dafür, daß es den Grundherren in England gelang, sich große einheitliche Flächen zu schaffen, ist die Machtstellung des englischen Parlaments gegenüber der Krone — also dieselbe Konstellation, die in Ostdeutschland die Bauernlegungen ermöglichte. Hasbach, die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren und die Einhegungen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 59).

[1]) Vgl. Fuchs, Pommern S. 133

[2]) Fuchs, Epochen S. 13; Kraaz, Anhalt S. 209; Handw. d. Staatsw., Bd. 1 (2. Aufl.), S. 51 (Artikel Adel); Stumpfe a. a. O. S. 59. Vgl. oben S. 26, Anm. 1. Auch in Westdeutschland haben die größeren Besitzer Verdienste um die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik. Vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 23, S. 14 (über Minden-Ravensberg): „So gering die Zahl der Rittergüter auch ist, so hat sich doch von diesen aus zuerst in der Periode, welche mit dem Jahre 1830 etwa beginnt, bessere Kultur verbreitet". Dies Beispiel

das Bauernlegen unter kapitalistischem Gesichtspunkt statt.[1]) Indessen selbst die Würdigung dieser Zeit legt es nahe, vor einer Überschätzung der Bedeutung der Absatzverhältnisse zu warnen. Denn in mehreren Landschaften, denen die Absatzverhältnisse ebenso zu statten kommen mußten wie den östlichen Provinzen Preußens, in Jütland, Ditmarschen, Hannover, haben sich jetzt nicht etwa Gutsherrschaften auf Kosten des Bauernstandes gebildet.

Fast durchweg ablehnen müssen wir die Gründe, die E. O. Schulze[2]) für das Aufkommen der großen Gutswirtschaft im Osten „seit der Wende des 15. Jahrhunderts" anführt: „Die durchgreifende Ausgestaltung der Geldwirtschaft im Verlaufe des

---

zeigt aber andererseits wiederum, daß es so umfangreicher Güter, wie sie der Osten hat, nicht bedarf, um Anregungen für den bäuerlichen Besitz zu geben; daß vielmehr im wesentlichen das bescheidenere Großgut des Westens auch für den Osten genügen würde. Stumpfe bemerkt a. a. O. S. 60, daß heute im Osten vielfach „der großbäuerliche Besitz" jene Mission übernimmt. Vgl. auch A. Zweck, Litauen S. 198. — Übrigens hat im Westen der Großgrundbesitz keineswegs überall die Führerrolle in den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik. Hier besteht er eben meistens nur aus einer Anhäufung von einzelnen Bauerngütern in einer Hand, und der namhafteste Unterschied zwischen Rittergütern und Bauerngütern in der Wirtschaftsweise liegt bloß darin, daß die ersteren im Gegensatz zu den letzteren ausgedehnte Waldwirtschaft treiben. Vgl Schriften des Vereins für Sozialpolitik a. a. O. S. 8 (über den Regierungsbezirk Arnsberg).

[1]) Übrigens ist es interessant, daß bei dem Übergang zu der rationelleren Wirtschaft, speziell bei der Beseitigung der Gemengelage, wiederum der politische Faktor eine Rolle spielte. In Mecklenburg, wo der Bauer dem Gutsherrn nicht widersprechen durfte, ließ sich die Separation leichter durchführen als in Brandenburg, wo der staatliche Bauernschutz vielfach hindernd im Wege stand. Knapp, Bauernbefreiung, Bd 1, S. 59.

[2]) Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 354. Später (S. 366) faßt er sein Urteil dahin zusammen: „Die treibenden inneren Gründe der Entwicklung waren wirtschaftlicher Art, vor allem der notwendig gewordene [warum nicht in Altdeutschland?] Übergang zu einer andern Richtung und Betriebsweise der landwirtschaftlichen Produktion, bei gleichzeitigem Mangel an genügenden und billigen freien Arbeitskräften". Vgl. dagegen unten S. 57 Anm. 2.

Jahrhunderts, das Zurückdrängen vom Kriegs- und Hofdienst, das Beispiel der von städtischem Kapital bewirtschafteten Güter wiesen die Ritter, die ihren Beruf mehr und mehr in der Bewirtschaftung ihrer Güter fanden, darauf hin, diese geldwirtschaftlich auszubeuten". Diese Momente würden in Altdeutschland ja mindestens ebenso wirksam gewesen sein wie im kolonialen; sie könnten also nicht die Besonderheiten des letzteren erklären.[1]) Aber auch im übrigen läßt sich manches gegen jene Sätze sagen.[2]) Es ist z. B. nicht einzusehen, inwiefern das Beispiel der Güter städtischer Kapitalisten (also doch wohl der in der Stadtfeldmark gelegenen Güter) irgendwie den Großbetrieb angeregt habe. Im Westen findet sich in der Umgebung der Städte wohl der kleinste Parzellenbesitz. Wenn im Osten Städte und Städter große Gutsherrschaften erwerben, so liegt ein Antrieb zu deren Bildung doch nicht im städtischen Wesen. Die „geldwirtschaftliche" Ausbeutung ist noch nicht identisch mit dem Großbetrieb.[3])

Mit Vorsicht äußert sich Wittich[4]) über die Bedeutung der wirtschaftlichen Motive: „Die Wirtschaftsgeschichte zeigt, daß der landwirtschaftliche Großbetrieb, der die Gutsherrschaft hervorgebracht hat, erst dann in einem Lande entstehen konnte, wenn infolge günstiger Transport- und Ausfuhrverhältnisse oder in-

---

[1]) Ebenso verhält es sich mit den anderen von Schulze a. a. O. und S. 355 angeführten Momenten, z. B. dem „Steigen der Getreidepreise". Wenn er sich in diesem Zusammenhang auch auf „das Aufblühen des städtischen Lebens" beruft, so weiß man, daß gerade seit dieser Zeit ein Rückgang desselben eintrat.

[2]) Vom Zurückdrängen vom „Hofdienst" ist gar nicht die Rede. Vgl. meine Bemerkung in der Histor. Ztschr. Bd. 75, S. 422 Anm. 1. S. auch oben S. 20, Anm. 2.

[3]) S. 355 unten bemerkt Schulze: „Die Bewirtschaftung durch eigene Gespannkräfte ... trat zunehmend in den Hintergrund gegenüber den Frondiensten der Bauern". Richtiger wäre es wohl zu sagen: „Zu der (übrigens zu keiner Zeit bedeutenden) Bewirtschaftung durch eigene Gespannkräfte traten in steigendem Maße die Frondienste abhängiger Bauern hinzu".

[4]) Art. Gutsherrschaft, Handw. d. Staatsw. Bd. 4 (1. Aufl.), S. 230.

folge eigener, meist städtischer gewerblicher Entwicklung die Naturalwirtschaft der Geldwirtschaft zu weichen begann."[1]) Es wird hier sehr richtig angedeutet, daß wirtschaftliche Verhältnisse nur die Möglichkeit („konnte") einer weiteren Entwicklung geben, nichts mit Notwendigkeit hervorbringen. Gerade aber die Geschichte der Entstehung der Gutsherrschaft lehrt, wie wenig es erlaubt ist, in der Geschichte von notwendigen Entwicklungen zu sprechen. Jene Thatsachen, die nach Wittich die Voraussetzung der Ausbildung von Gutsherrschaften sind, galten in weit höherem Grade für Altdeutschland als für das koloniale[2]), und dennoch kennt nur dieses und gerade dieses die Gutsherrschaft. Man darf indessen — wir berühren damit ein Problem von außerordentlicher, über unser engeres Thema hinausgreifender, allgemeiner Wichtigkeit — sogar so weit gehen, die Priorität des Großbetriebs vor der Gutsherrschaft in Zweifel zu ziehen. Nach unseren bisherigen Beobachtungen scheint doch der Reiz zur Bildung des Großbetriebs in der Existenz der Gutsherrschaft, bezw. in der einer großen Hofländerei, die sich für den Osten von Anfang an nachweisen läßt, zu liegen, nicht umgekehrt der Großbetrieb die Gutsherrschaft hervorgebracht zu haben,

---

[1]) Er fügt dann hinzu: „Aber so sehr auch die Entwicklung der Gutsherrschaft aus der Grundherrschaft in ihrem innersten Wesen eine rein wirtschaftliche gewesen ist, ebenso sehr haben die verschiedensten natürlichen, politischen und sozialen Verhältnisse auf diese Entwicklung bald hemmend und hindernd, bald befördernd gewirkt. Hier wie überall im wirtschaftlichen Leben vollzog sich die rein wirtschaftliche Entwicklung unter der Einwirkung fremder, d. h. nicht wirtschaftlicher Einflüsse . . . Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts vollzog sich im Nordosten Deutschlands, durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingt und durch politische und sonstige Einflüsse begünstigt, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Großbetriebes, und mit ihm entstand die Gutsherrschaft". Es ist wohl nicht richtig, die wirtschaftlichen Ursachen der Entstehung der Gutsherrschaft durch die Worte „in ihrem innersten Wesen" als gleichsam qualitativ von den anderen verschieden hinzustellen. Es kann sich nur um quantitative Unterschiede handeln.

[2]) Wittich a. a. O. konstatiert selbst: „Obwohl der Westen und Süden Deutschlands in seiner allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung dem Nordosten voraus war, blieb hier die Grundherrschaft bestehen".

wenngleich er weiterhin — speziell im 18. Jahrhundert — ihre Vergrößerung und Verbreitung erheblich befördert hat.[1]) Die Gutsherrschaft war eine vorzüglich geeignete Form, durch deren Anwendung man von den günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhöhten Nutzen ziehen und von den landwirtschaftlichen technischen Fortschritten mit besonderem Erfolg Gebrauch machen konnte. Sie wurde nun das Mittel des agrarischen Großbetriebs. Hätten aber jene günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen die Gutsherrschaft nicht schon vorgefunden, so hätten sie gewiß auch nicht den kapitalistischen agrarischen Großbetrieb hervorgebracht. Die Probe für die Richtigkeit dieses Satzes liefert der Blick auf Altdeutschland. Indessen selbst die Berücksichtigung der verschiedenen Landschaften des Ostens lehrt schon dasselbe: überall haben die neuen wirtschaftlichen Konjunkturen zwar die Bildung des großen einheitlichen Betriebes und Besitzes befördert, aber ebenso überall doch in der an dem betreffenden Orte bereits vorhandenen Richtung gewirkt.

Mit unseren Bemerkungen über das Bauernlegen unter kapitalistischem Gesichtspunkt im 18. Jahrhundert sind wir aber zeitlich in unserer Betrachtung vorausgeeilt; wir haben noch dreier Erscheinungen in ihrer Wirkung auf die Besitzverhältnisse zu gedenken, die der vorhergehenden Zeit angehören: der Säkularisation im Reformationszeitalter, der Rezeption des römischen Rechts und des dreißigjährigen Krieges.

Brentano[2]) sieht die Hauptursache der Erhaltung des Bauernstandes in Altdeutschland — speziell in Altbaiern — in

---

[1]) Großbetrieb hier in der von Wittich a. a. O. gegebenen Definition genommen: als kapitalistischer, d. h. ausschließlich oder größtenteils für den Markt arbeitender Großbetrieb.

[2]) Allgemeine Zeitung, Beilage 1896 Nr. 4—6 (7.—9. Januar): „Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz?" Im ganzen nennt B. drei Ursachen: 1. das Überwiegen des geistlichen Besitzes; 2. die zerstreute Lage vieler dem Adel gehöriger Bauernhöfe, wodurch die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Großbetriebs sehr erschwert wurde; 3. die Arbeitsverfassung. Die erste nennt er die wichtigste. Von dem dritten Punkte kann abgesehen werden, da der Osten von Haus aus keine

dem Überwiegen des kirchlichen Besitzes, der — in Altbaiern — über 55 Prozent der Bauernhöfe umfaßte, und umgekehrt die Hauptursache des Schwindens des Bauernstandes in „Ostelbien" in der Säkularisation der Kirchengüter im 16. Jahrhundert.[1]) „Das regelmäßige Merkmal der kirchlichen Verwaltung war milde Handhabung der zustehenden Rechte, aber Festhalten an dem Überkommenen . . . . Das ganze Streben der Klosterökonomie ging dahin, die Klosterwirtschaft in üblicher Weise fortzubetreiben und für das richtige Eingehen der überkommenen Abgaben und Dienste zu sorgen. Selbst wenn sie noch so verschuldet waren und dem entsprechend eine rentablere Betriebsweise angezeigt gewesen wäre, mußten aber außerdem die Rücksichten auf Erhaltung des religiösen Einflusses von allen Änderungen abhalten, welche die Bauern aufgebracht hätten". Brentano meint ferner, die Kirche, welche in Baiern seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Regierung äußerst ergeben war, habe deren Stellung gegenüber dem Adel so sehr verstärkt, daß die baierischen Herzoge — im Gegensatze zu den brandenburgischen Kurfürsten — vom Landtag unabhängig gewesen seien. Betreffs des letzteren Momentes können wir auf unsere obigen Bemerkungen über das Machtverhältnis zwischen Landesherrn und Ständen verweisen. Im übrigen besteht Brentanos Erklärungsversuch doch wohl nicht die Probe. Man mag zugeben, daß das Wohlwollen oder, wie ein Schriftsteller des 18. Jahrhunderts

---

ungünstigere Arbeitsverfassung hatte. In Bezug auf den zweiten Punkt verweise ich auf das oben Gesagte: auch hier ist von Haus aus der Unterschied zwischen Westen und Osten nicht gerade wesentlich. Brentano selbst sagt: „Immerhin blieben dem Ritter- und Adelstand noch genug geschlossene Hofmarchen, daß er durch Einziehung der dazu gehörigen Bauernhöfe landwirtschaftliche Großbetriebe hätte begründen können".

[1]) Brentano verweist hier darauf, daß auch in England „gerade die Zeit nach der Säkularisation" (oder „die Säkularisation"?) „den ersten Grund zum Schwinden des Bauernstandes gelegt" habe. „Den ersten Grund" hatte sie sicher nicht gelegt; die Entwicklung ist schon älter. Es wäre nur die Frage, inwieweit diese durch die Säkularisation befördert worden ist. Vgl. dazu Nasse, Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 19, S. 381.

vielleicht etwas tendenziös sagt, der „alte Schlendrian" der kirchlichen Verwaltung einer selbstsüchtigen Ausnutzung der abhängigen Bauern widerstrebt hat. Die Kirche mag wohl unter allen juristischen Personen die größte Nachsicht in solchen Dingen üben.[1]) Man wird trotzdem in dem ausgedehnten kirchlichen Besitz nicht den entscheidenden Grund für die Erhaltung des Bauernstandes in einem Territorium sehen dürfen. In Württemberg, Hessen, Thüringen, Hannover, in mehreren westfälischen und rheinischen Gebieten ist die Reformation eingeführt und der Kirche der größte Teil ihres Grundbesitzes genommen worden, und dennoch ist hier der bäuerliche Betrieb so gut wie in Baiern bestehen geblieben, die große Gutsherrschaft nicht zur Ausbildung gelangt. Wenn man sich darauf berufen wollte, daß in mehreren protestantischen Territorien Westdeutschlands (z. B. in Württemberg) von dem alten kirchlichen Grundbesitz wohl mehr für kirchliche, Schul- oder Krankenpflegezwecke verwendet, bezw. konserviert worden ist als in den ostdeutschen, so wäre zu erwidern, daß die neue Verwaltung dieser Güter nicht mehr eine rein kirchliche, sondern eher eine staatliche war. Auf der anderen Seite sind in katholisch gebliebenen Landstrichen des Ostens ausgedehnte Gutskomplexe ebenso verbreitet wie in protestantischen.[2]) Die Säkularisation kann deshalb nicht für die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen Osten und Westen verantwortlich gemacht werden. Das Schicksal des Kirchengutes wollen

---

[1]) Daß die juristischen Personen im allgemeinen weniger von Egoismus erfüllt sind als die einzelnen Individuen, ist schon oben S. 17, Anm. 4, bemerkt. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte Bd. 1, S. 352 „Die Bewohner des zur Preetzer Propstei gehörigen Landes behaupteten ihr hergebrachtes Recht eines freien Eigentums bei niedrigen Zinsen, und auch sonst sind die Klosterleute weniger gedrückt als die der Ritter."

[2]) Man darf vielleicht auch darauf hinweisen, daß im Westen der Rittergutsbesitz am stärksten in den katholischen Gegenden sein dürfte. Vgl. das Verzeichnis der westfälischen Kreise bei Meitzen, Boden des preuß. Staates Bd. 4, S. 494. Die Ursache dieser Erscheinung ist hier freilich wohl besonderer Art. Es kommt offenbar die Unterstützung in Betracht, die die Stiftsstellen dem katholischen Adel Jahrhunderte lang gewährten.

wir dabei keineswegs als gleichgültig für die Grundbesitzverteilung ansehen: wo eingezogenes Kirchengut in die Hand weltlicher Besitzer kam, da wird es sie in der Richtung, die sie eingeschlagen hatten, noch mehr bestärkt haben. Es knüpft in der That mancher große weltliche Besitz des Ostens an ehemaliges geistliches Gut an.[1]) Es ist aber bisher nur für solche Kirchengüter, die der Landesherr erworben hatte, nachgewiesen worden, daß auf ihnen landwirtschaftlicher Großbetrieb unter Beseitigung von Bauernhöfen eingerichtet wurde[2]), wie denn überhaupt der

[1]) Kraaz, Anhalt S. 21: Ein großer Klosterbesitz geht (nicht direkt) in adlige Hand über. Aber es wird daraus nicht ein einheitlicher Gutskomplex hergestellt, trotzdem es sich um ein geschlossenes Territorium (nicht um Streubesitz) handelt, S. 142. Dieser Besitz liegt übrigens noch in altdeutschem Gebiet. In Mecklenburg erhielten die Stände einige einträgliche Klöster (die später sog. „Jungfrauenklöster"). Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin S. 60, 65, 129. Die Güter derjenigen Klöster, die als protestantische Stiftungen fortbestanden, haben wohl im wesentlichen überall die ortsübliche Behandlung des Grundbesitzes geteilt. Vgl. übrigens oben S. 50 Anm. 1. Über die Weigerung des Volkes, der Kirche die schuldigen Abgaben zu zahlen, und die Einziehung von Kirchengut durch Städte und Adel s. Heidemann, die Reformation in der Mark Brandenburg S. 134 ff. Ähnliches, freilich wohl in geringerem Umfange, kommt übrigens auch in Westdeutschland vor. Vgl. meine landständ. Verf. III, 2, S. 168 f. Über protestantische adlige Stifter in der Mark s. Heidemann S. 340.

[2]) Fuchs, Pommern S. 65 f., 76 und 78, Anm. 2, berichtet, daß „die ersten großen Ackerwerke in dem durch die Säkularisation gewonnenen fürstlichen Domanium" entstanden, und daß zum Zweck der Herstellung einer großen Hofländerei daselbst „Bauern gelegt, d. h. durch Entrichtung des Erbgeldes oder einer Taxe ausgekauft" wurden. Er meint auch (S. 66) wie Brentano: „Unter dem Krummstab war gut wohnen gewesen; nun aber waren die Bauern der säkularisierten Güter aus der milden Klosterherrschaft unter die Härte herzoglicher Amtleute gekommen, welche alsbald ihre Leistungen bedeutend erhöhten, um den gesteigerten Bedürfnissen der fürstlichen Hofhaltung genügende Einkünfte zu schaffen". Ist es indessen sicher, daß jene großen Ackerwerke „die ersten" waren? Es sind die ersten, die in dem betreffenden Bezirk erwähnt werden. Daß sie thatsächlich die ersten waren, ist unwahrscheinlich. Fuchs erwähnt als älteste Beispiele der Herstellung eines großen Ackerwerks solche von 1572, 1575 und 1578 (die Säkularisation fällt erheblich früher), als älteste

Erbe der Kirche überwiegend der Staat war.[1]) Die den Ausführungen Brentanos zu Grunde liegende Vorstellung, daß gerade die adligen Gutsherrschaften in einem Zusammenhang mit der Einziehung der Kirchengüter ständen, trifft also nicht zu. Höchstens könnte man annehmen, daß die Säcularisation den Anstoß zur Bildung landesherrlicher Gutsherrschaften gegeben habe. Aber auch dies wird nicht zulässig sein, da, wie die Verhältnisse der vorhin genannten Landschaften beweisen, die Verbreitung der Gutsherrschaften, bezw. des bäuerlichen Besitzes, von der Konservierung des Kirchengutes ebenso wie von der Einziehung unabhängig ist.

Die Wirkung der Rezeption des römischen Rechts auf die bäuerlichen Verhältnisse nach allen Richtungen hin zu erörtern,

Erwähnung der Steigerung des Dienstes ehemaliger Klosterbauern eine von 1558 (S. 66). Das Bauernlegen und die Erhöhung der Dienste sind ja aber im Osten sonst älteren Datums. (Vgl. z. B. Großmann S. 11 ff.; Neues Lausitzisches Magazin Bd. 72, S. 115.) Wenn sie in jenem Gebiet von landesherrlichem Besitz und zwar von eingezogenem Kirchengut zuerst erwähnt werden, so wird der Grund lediglich darin liegen, daß die historische Überlieferung über diese Besitzstücke aus erklärlichen Gründen am ältesten und am reichsten ist. — Die Bemerkungen von Fuchs haben wohl den Anlaß zu Brentanos Theorie gegeben.

[1]) Fuchs, Pommern S. 65: Die Güter und Einkünfte der in den Städten gelegenen Klöster und geistlichen Stiftungen wurden der Disposition der Stadtgemeinden überlassen, die der Feldklöster dem herzoglichen Domanium einverleibt. Ebenso teilten sich in Mecklenburg Städte und Landesherrschaft in die Beute. Diese nahm das Recht in Anspruch, „die Klöster zu Ämtern zu machen". Böhlau S. 60, 62 und 65. Kraaz S. 20 und 67: Der Hauptteil fällt an den Landesherrn. Etwas mehr als anderswo erhielten wohl die Stände in Brandenburg. Ranke, Preuß. Geschichte Bd. 1 (1874), S. 162; s. auch oben S. 51, Anm. 1. Trotzdem aber der Adel hier mehr Kirchengut sich aneignet als in Mecklenburg und Pommern, spielt die Gutsherrschaft in diesen Ländern doch die größere Rolle. In Sachsen ging der Staat entschieden siegreich aus dem Streit um das Kirchengut hervor, was lebhaften Unwillen beim Adel verursachte. Erich Brandenburg, Moritz von Sachsen Bd. 1, S. 339 und 341. Einen, übrigens den kleineren Teil der Kirchengüter verkaufte die sächsische Regierung vorzugsweise an Adlige und Städte, so daß sie ihre Finanzen dadurch verbesserte, die Besitzungen aber ihr aus der Hand kamen. Erich Brandenburg a. a. O. S. 298 ff.

kann hier nicht unsere Absicht sein.[1]) Wir werfen nur die Frage auf, ob sie den Gutsherren Handhaben gegeben hat, die abhängigen Bauern in ihrer Lage weiter herabzudrücken. So allgemein, wie es früher geschehen ist, läßt sie sich nicht bejahen. Von einer überall sich gleich bleibenden Wirkung darf man nicht sprechen. Gelegentlich hat das fremde Recht abhängigen Besitzern sogar die Selbständigkeit verschafft.[2]) An anderen Orten scheint es die Rechtsprechung gar nicht beeinflußt, eher noch die Bauern begünstigt als geschädigt zu haben.[3]) In manchen Gebieten aber hat es ihre Besitzrechte und auch ihre persönliche Stellung verschlechtert.[4])

---

[1]) Vgl. übrigens Max Lenz, Hist. Ztschr. Bd. 77, S. 405.

[2]) W. v. Brünneck, zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Heft 1, S. 116 ff., weist nach, daß die Rezeption des römischen Rechts, welche im Herzogtum Preußen mit der Abfassung des Landrechts von 1620 zum Abschluß kam, wesentlich dazu beigetragen hat, die kölmischen Güter als Allodien aufzufassen.

[3]) So urteilt Großmann S. 18 ff. über die Mark Brandenburg; etwas einschränkend dazu Fuchs, Sav.-Ztschr. S. 26 ff. Als gefährlich bezeichnet Großmann S. 32 und 44 nur die Neigung der römisch-rechtlich gebildeten Juristen zu Präsumptionen, zur Generalisierung und Nivellierung.

[4]) Brunner, Leihezwang S. 11, führt als bestimmte Thatsachen die ungünstige Behandlung der Laßgüter durch die sächsische Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts und den tractatus de servis seu hominibus propriis des Husanus, der „1590 mit Hilfe des römischen Rechtes die mecklenburgische Leibeigenschaft erfand", an. Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften in Neu-Vorpommern und Rügen S. 73 und 107 ff. ist geneigt, der von Husanus begründeten Theorie auch für Pommern-Wolgast (S. 80), noch mehr für Pommern-Stettin Bedeutung beizumessen. Doch schlägt er den Einfluß des Husanus nicht so hoch an, wie Brunner (nach dem Vorgang von Böhlau) es thut; er meint vielmehr, daß „ein auf wirtschaftlichen Momenten beruhender Übergangszustand (der der „Leibeigenschaft" vorausgeht) nachweisbar sein" dürfte. Ferner erwähnt Fuchs, daß der stralsunder Syndikus Mevius nach dem dreißigjährigen Kriege (in einer 1685 gedruckten Schrift) mit Nachdruck gegen diejenigen Rechtslehrer auftrat, welche die römisch-rechtliche Klassifikation auf die deutschen Bauern anwenden wollten. — Vgl. noch Fuchs, Epochen S. 13; W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat.

Viel umfassendere Folgen knüpfen sich an die Verheerungen des dreißigjährigen Krieges. Zwar ist die Warnung vor einer Überschätzung der Wirkungen auch hier am Platze.[1]) Es scheint, daß öfters eine gewisse Tendenz dahin führt, sie zu sehr zu betonen: wenigstens tritt eine den Gutsherren günstige Auffassung häufig mit dem Bestreben, die ungünstige Lage der Bauern zu einem Teile schon in die Zeit der Kolonisation zurückzudatieren, zu einem andern Teile vorzugsweise den dreißigjährigen Krieg dafür verantwortlich zu machen, vereinigt auf. Immerhin darf die Wirkung des großen Krieges auch nicht unterschätzt werden. Wir beginnen mit einer Erörterung der Folgen, die er für das Besitzrecht der Bauern gehabt hat.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigt gegenüber seinem Anfang eine außerordentliche Vergrößerung der Rittergüter.[2]) Gelitten hatten diese unter dem Kriege ebenso wie die Bauerngüter.[3]) Allein einmal besaß die Ritterschaft auf den

Bd. 50, S. 368; Keil, Landgemeinde S. 33 f. E. O. Schulze, Kolonisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 358: Die Ausbildung der Gutsherrschaft „wurde durch das Eindringen römisch-rechtlicher Prinzipien unterstützt, wenn diese auch hier niemals so durchgreifende Geltung erlangten wie in angrenzenden Ländern" (in welchen?).

[1]) Gegen die Überschätzung der durch den dreißigjährigen Krieg hervorgerufenen Verheerungen im allgemeinen, abgesehen von der speziellen Wirkung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vgl. Erdmannsdörffer, deutsche Gesch. vom westfäl. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Gr. Bd 1, S. 100 ff; Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 12, 4), S. 61 ff. — Mit wie wenig Sicherheit man oft Erscheinungen, die nach dem großen Kriege hervortreten, auf seine Wirkungen zurückführen kann, ersieht man gut aus den Darlegungen von Fuchs, Pommern S. 105.

[2]) Vgl. z. B. Knothe, Neues Lausitzisches Magazin Bd. 72, S. 116; H. v. Petersdorff, Forschungen zur brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 2, S. 11 und 15; Keil, Landgemeinde S 35.

[3]) Wie oben (S. 8, Anm. 1) bemerkt, gab es im Mittelalter und darüber hinaus sehr häufig in den Dörfern des Ostens eine Mehrzahl von Herrenhöfen W. v. Brünneck, Jahrbücher Bd. 70, S 357 führt die Thatsache, daß später sich in der Regel nur einer im Dorfe findet, auf

Landtagen von allen Kurien den bedeutendsten Einfluß. Und wenn der Landesherr sonst gerade in dieser Zeit die Machtstellung des Landtags zu brechen begann, so ließ er der Ritterschaft doch gegenüber den Bauern freie Hand, wenn sie nur zu Steuerbewilligungen bereit war. Sodann gelang es den Gutsherren nach dem dreißigjährigen Kriege leichter und schneller als den Bauern, ihre zerstörten Höfe wieder herzustellen.[1]) Sie zogen nun in Menge Bauerngüter zu ihrem unmittelbaren Ritteracker. Es waren dies teils „wüste", verlassene Hufen[2]), teils Bauernstellen, von denen der Gutsherr gerade jetzt die Inhaber durch Auskaufung[3]) oder auf gewaltsamerem Wege zu entfernen vermochte. Mit einem Teile der verlassenen Hufen aber

---

Auskaufungen zur Zeit oder nach dem dreißigjährigen Kriege zurück, der eben auch für viele adlige Besitzer verderbenbringend war.

[1]) Vgl. W. v. Brünneck, Jahrbücher Bd. 70, S. 361, der namentlich auch darauf hinweist, eine wie wichtige Hilfsquelle den märkischen Gutsherren hierbei ihr reicher Besitz von Wald und Seen bot.

[2]) Daß keineswegs alle „Wüstungen" ein Produkt des dreißigjährigen Krieges sind, wird heute allgemein anerkannt. Auch Kriege früherer Zeiten haben schon manche Wüstung geschaffen. Ferner hören wir aus dem Mittelalter vielfach, daß Bauern ihr Dorf oder ihren Hof „wegen Unfruchtbarkeit des Ackers" verlassen. S. Paul Bönisch, die ländlichen Verhältnisse in Mittel-Schlesien, dargestellt am Bezirk des heutigen Amtsgerichts Canth, Jenaer Dissertation von 1894, S. 37 (über einen Fall von 1285); Fuchs, Pommern S. 47; W. v. Brünneck, Jahrbücher Bd. 70, S. 347. Jedenfalls sind Dörfer oder einzelne Höfe in großer Zahl bereits vor dem dreißigjährigen Kriege wüst geworden (Kraaz S. 76). Aber einen sehr beträchtlichen Anteil an den Wüstungen hat doch auch der dreißigjährige Krieg. Vgl. Fuchs, a. a. O. S. 82 ff.; Kraaz S. 113 und 127; H. v. Petersdorff a. a. O., S. 16. Über den Begriff „Wüstung" s. Kraaz S. 127, Anm. 3. W. v. Brünneck a. a. O. S. 357 geht mit seiner Behauptung, daß mehr Bauerngüter durch den dreißigjährigen Krieg als durch Auskaufung beseitigt worden seien, vielleicht zu weit. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. 3, S. 86 urteilt über die Wirkung der Adelsherrschaft (speziell im 17. Jahrhundert): „Schon lagen im entvölkerten Dänemark mehr Bauernstellen wüst, als je der schwarze Tod verödet hatte".

[3]) Die Auskaufungen erfolgten wohl hauptsächlich erst in der Friedenszeit nach dem Kriege. Neues Lausitzisches Magazin Bd. 72, S. 110.

verfuhr die Ritterschaft in anderer Weise. Auf ihnen wurden Bauern „wieder eingerichtet". Doch erhielten sie jetzt ein schlechteres Besitzrecht, nur „Laßbesitz", kein dingliches Recht mehr. Da der Gutsherr ferner, ehe er die wüsten Bauernstellen besetzte, den verfallenen Hof oft selbst wieder herstellte, so galten in solchen Fällen fortan Hofgebäude und Hofwehr (Gutsinventar) als sein Eigentum, nicht als das des Bauern. Freilich entspringen diese Erscheinungen keineswegs ausschließlich aus den Folgen des Krieges: Laßbesitz und Behandlung von Hofgebäuden und Hofwehr als gutsherrliches Eigentum haben durch ihn nur weitere Verbreitung, nicht ihre Begründung gefunden.[1])

Indem wir hinzufügen, daß den Inhabern der neu eingerichteten Stellen wie auch den alten Bauern größere Fronden auferlegt wurden, wenden wir uns zu den Wirkungen, die der Krieg für die persönliche Stellung der Bauern gehabt hat. In dieser Beziehung bildet das charakteristische Merkmal eben eine Steigerung der Dienste, bezw. Einführung von Zwangsdiensten. Übereinstimmend wurden nach Abschluß des Friedens in allen Territorien des Ostens Dienstordnungen dieses Inhalts erlassen.[2]) Der verheerende Krieg hatte, teils durch die Verminderung der Bevölkerung, teils auch durch die Verwilderung und Entwöhnung von geregelter Arbeit, die er im Gefolge hatte, einen empfindlichen Mangel an Arbeitskräften hervorgebracht.[3]) Nun

---

[1]) Die Angaben von Brunner, Leihezwang S. 13 f. sind einzuschränken nach den Ausführungen von Fuchs, Pommern S. 74. S. auch oben S. 24 Anm. 2 über den Ursprung des Laßrechtes. W. v. Brünneck, Jahrbücher Bd. 70, S. 360 (vgl. S. 345 Anm. 3) bringt die Thatsache, daß die Kossäten in der Neuzeit im Besitz von altem Bauernland sind, zu einseitig mit dem dreißigjährigen Kriege in Zusammenhang. Vgl. zu dieser Frage Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 98 ff.

[2]) Interessant ist es, daß die Regierungen benachbarter Territorien sich gegenseitig zum Erlaß von Dienstordnungen aufforderten. In der That wäre ja bei isoliertem Vorgehen der Erfolg sehr zweifelhaft gewesen. Vgl. Kraaz S. 128 ff.

[3]) Erdmannsdörffer a. a. O. S. 106. Über das hohe Steigen der Löhne vom Anfang bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts s. Kraaz, Anhalt S. 165; Wuttke, Gesindezwangsdienst in Sachsen S. 71.

liegt es zwar an sich nicht gerade nahe, in einem solchen die Ursache für die Einführung oder gar Steigerung von Zwangsdiensten zum Vorteil großer Betriebe zu sehen. Meistens gibt der Arbeitermangel wohl den Anlaß zu ganz anderen Erscheinungen. In der Gegenwart knüpft sich an ihn die Bildung selbständiger kleiner Wirtschaften, und Beispiele der Art finden sich nicht bloß heute.[1]) Für Westdeutschland nimmt man an[2]), daß dort in denselben Jahrhunderten, in denen im Osten der Großbetrieb entstand und sich verstärkte, die hohen Arbeitslöhne wesentlich dazu beitrugen, das System der Verpachtung des Landes an Bauern aufrecht zu erhalten. Im Osten dagegen

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte Bd. 1, S. 208 erklärt in der Darstellung der fränkischen Zeit die Thatsache, daß damals selbst in den ausgedehntesten Grundherrschaften kein Großbetrieb, keine Latifundienwirtschaft Platz griff, daß die Grundherrschaft sich vielmehr aus einzelnen zu Leihe gegebenen Parzellen zusammensetzte, auf folgende Weise: „Die Zahl der unfreien Arbeitskräfte ... wäre zu gering gewesen, um wahren Großbetrieb einzuführen .... Freie Arbeitskräfte vermochte man für den Grund und Boden nur auf dem Wege der Güterleihe zu gewinnen. Die Grundherrschaft blieb daher auf die Parzellenwirtschaft angewiesen". Vgl. G. Simmel, Allg. Zeitung, Beilage, 1894, 14. August, S. 2.

[2]) S. Gotheins Worte oben S. 41. Hierzu vgl. oben S. 45 Anm. 2. Wenn Gothein, oben S. 41 Anm. 2, meint, daß „der arme Junker der norddeutschen Ebene der Zwangsarbeit gegen Ausstattung mit Land bedurft hat", so kann man dieser Formulierung des Thatbestandes doch nicht zustimmen. Brunner, Leihezwang S. 11, urteilt, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts der Ausschluß der kleineren Stellen von dem staatspolizeilichen Leihezwang insofern berechtigt war, als „der grundherrliche Besitz deren Arbeitskräfte damals schlechterdings nicht hätte entbehren können". Hier wäre doch auch das umgekehrte Argument zulässig, daß der Arbeitermangel die Grundherren zur Abteilung von Stücken der Hofländerei hätte veranlassen können. — Brentano, Allg. Zeitung, Beilage 1896, 8. Januar (über Baiern): „Während des dreißigjährigen Krieges war man dankbar für jeden Bauern, der auf seinem Bauernhof blieb, und nach demselben bemühte man sich viel mehr um die Wiederbesiedelung der heimgefallenen Güter als um deren Einziehung .... Der Hofbau, der in Ostelbien das Bauernland auffraß, mußte infolge des Mangels an Arbeitern in Bayern stets klein bleiben. Die Bauernhöfe blieben... Zwischen 1616 und 1802 ist keine erhebliche Veränderung in der Zahl der Bauernstellen in Altbaiern vor sich gegangen".

schlugen die Gutsherren im 17. Jahrhundert genau das entgegengesetzte Verfahren ein. Sie behaupteten nicht nur ihren Großbetrieb; sie vergrößerten sogar ihren in eigener Wirtschaft stehenden Ritteracker durch Einziehung von Bauernländerei. Die Wirkung des Krieges, die man nach sonstigen Beobachtungen erwarten sollte, wurde also gerade in ihr Gegenteil verwandelt.[1]) Der Großbetrieb wurde ausgedehnt trotz des Arbeitermangels und mußte eben deshalb diesen noch erhöhen. Alles dieses war nur möglich durch die Begründung ausgedehnter Zwangsrechte über die noch vorhandenen abhängigen Bauern. Die Gutsherren erreichten aber dieselbe vermöge der bevorzugten Stellung, die sie auf dem Landtag einnahmen.[2]) Insofern dürfen wir

---

[1]) Man könnte einwenden, daß der Krieg, wie die Zahl der Arbeiter, so auch die der Leute, welche bereit gewesen wären, Land gegen Pacht oder Zins zu übernehmen, vermindert haben wird. Aus dem Klevischen hören wir z. B. im Jahre 1717, daß schon seit einiger Zeit Pächter für verschiedene Güter gesucht werden, die wegen der französischen Invasion und Schatzung „darangegeben" sind. Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. 2, S 512. Allein es finden sich bei geringer Bevölkerungszahl doch wohl eher Pächter als Arbeiter. Jedenfalls ließ sich die Zwangsarbeit im Osten nur mit staatlicher Unterstützung durchführen. Im Westen, wo der dreißigjährige Krieg ebenso wie im Osten eine Entvölkerung herbeiführte, ist es nicht zu dem System der Zwangsdienste gekommen, weil hier der Staat nicht seinen Arm dazu lieh. In dem von Wittich dargestellten Gebiet fanden sich nach dem Kriege genug pachtlustige Personen. Sie zögerten freilich, eigentliche Bauerngüter anzunehmen; das Hindernis lag aber nur in der Steuerverfassung, die dieselben vorzugsweise belastete. In der „Redintegrierungsgesetzgebung" führte hier der Staat die Wiederbesetzung der Bauerngüter herbei. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 395 ff.

[2]) Recht deutlich ersieht man aus der Darstellung von Wuttke, Gesindezwangsdienst in Sachsen S. 72, 82, 106 ff., 116 ff., wie selbst in einem Territorium, in dem die Verhältnisse auch einen ganz anderen Ausgang erwarten lassen konnten, die Ritterschaft doch scharfe Gesindeordnungen durchgesetzt hat. — Eine interessante Parallele zu den geschilderten Vorgängen nach dem dreißigjährigen Kriege bietet England nach dem schwarzen Tode von 1349. Dieser verminderte die Bevölkerung, so daß ein großer Arbeitermangel entstand. Das Parlament griff nun in diese Verhältnisse ein, indem es die Arbeitslöhne fixierte und sogar

sagen, daß der Fortschritt des Großbetriebes ein Erfolg der Politik der Ritterschaft war. Es handelt sich hier um Kämpfe, wie sie auch in der Gegenwart geführt werden. Frondienste werden heute freilich von keiner Partei und eine Beschränkung der Freizügigkeit nicht entfernt in dem Maße wie im 17. Jahrhundert erstrebt. Der hauptsächlichste Streitpunkt der Gegenwart ist die Frage der Zulassung der ausländischen Arbeiter. Stellt aber der Staat sich zu ihr günstig, so unterstützt er die großen Gutsherrschaften.

Um übrigens die — nach dem Gesagten ja nur indirekte — Wirkung des dreißigjährigen Krieges vollkommen richtig abzuschätzen, ist es erforderlich, genau zu untersuchen, inwieweit schon vorher Zwangsdienste bestanden. Hier wird das Urteil für die einzelnen Territorien verschieden lauten. Im ganzen darf man wohl sagen, daß Ackerfronden bereits allgemein, nur in geringerem Maße, bestanden hatten, während der Gesindezwangsdienst vor dem Kriege hier gar nicht[1]), dort bloß als Ausnahme[2]) bekannt gewesen, meistens freilich auch schon verbreitete Einrichtung, nur wiederum in milderen Formen[3]), gewesen war.

---

einen allgemeinen Arbeitszwang aussprach. Die damalige Bevölkerungsabnahme hatte freilich noch eine andere Wirkung: sie beförderte in der Landwirtschaft die Schafzucht, welche wenig Menschen, aber große zusammenhängende Flächen verlangt und daher viel Einhegungen veranlaßte.

[1]) Kein Gesindezwangsdienst bestand in der Altmark. Großmann S. 36. Das Gleiche behauptet Kraaz S. 157 für Anhalt. Nach dem Kriege ist hier (Kraaz S. 158 und 162) wie dort (Großmann S. 86) der Gesindezwangsdienst vorhanden.

[2]) So in Sachsen. Wuttke S. 41 ff. Es sind hier übrigens schon vor dem Kriege Etappen in der Ausbildung des Gesindezwangsdienstes zu unterscheiden; doch machte er einstweilen nur auf den landesherrlichen Domänen erheblichere Fortschritte. Vgl. auch E. O. Schulze S. 351 und 355.

[3]) So in der Mittel-, Ucker- und Neumark. Großmann S. 36. Ebenso in Pommern. Fuchs, Pommern S. 54: „am Anfang des 16. Jahrhunderts schon eine, wenigstens subsidiäre Gesindedienstpflicht der Bauernkinder".

Unter schweren Kriegen hat das östliche Deutschland später noch mehrmals zu leiden gehabt, so namentlich unter dem siebenjährigen, vorher ein Teil unter dem nordischen.[1]) Beide haben die Wirkung gehabt, daß der Bauernstand von neuem schwer litt, nicht am wenigsten deshalb, weil die sehr vermehrten Steuern[2]) vorzugsweise auf ihm lasteten. Eine Gesetzgebung, wie sie nach dem Dreißigjährigen Kriege ins Werk gerichtet wurde, hat dagegen der siebenjährige Krieg nicht im Gefolge gehabt, da jetzt der Landesherr eine günstigere Haltung dem Bauernstande gegenüber einnahm. Wiederum ein anderes Verfahren schlug der Staat — speziell der preußische — nach den napoleonischen Kriegen ein: alle Dienstbarkeiten beseitigte er; aber in den Auseinandersetzungen zwischen Gutsherren und Bauern stellte er sich mehr auf die Seite der ersteren, als es die Könige des 18. Jahrhunderts gethan hätten.

Oft üben in der Geschichte die Kriege einen großen Einfluß auf die soziale Gliederung dadurch aus, daß sie die Sieger zum Herrenstand in dem eroberten Land machen. In der Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im deutschen Osten ist hiervon nur sehr wenig zu bemerken.[3]) Dagegen sind die Folgen, die sich an die Anstrengungen der Staaten für ihre Kriegsbereitschaft knüpfen, überall in unserem Gebiet sehr deutlich hervorgetreten. Die ungünstige Wirkung der Belastung des

---

[1]) Fuchs, Pommern S. 127 ff.

[2]) Ganz enorm waren auch die von den Heeren geforderten Kontributionen. Vgl. z. B. Fuchs S. 132.

[3]) Hauptsächlich hat wohl nur Böhmen ein solches Schicksal gehabt, und auch hier ist jenes Moment nicht das entscheidende gewesen. Immerhin erläutert die böhmische Geschichte in interessanter Weise die Bedeutung der Beziehungen zum Ausland für die inneren Verhältnisse. Vgl. Th. Ludwig, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1896, S. 161 ff. Ein Besitzwechsel fand infolge der Gütererwerbungen durch die Kriegsobersten zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs (Erdmannsdörffer Bd. 1, S. 7) wohl so ziemlich in allen Territorien statt. Da er aber so gewaltige Dimensionen wie in Böhmen sonst nirgends annahm, so wird er die bäuerlichen Verhältnisse nicht bemerkbar beeinflußt haben

Bauernstandes mit den Steuern, die die Kriegführung notwendig machte, haben wir soeben erwähnt. Freilich haben wir in diesem Zusammenhang andererseits auch erfreulicher Folgen zu gedenken: der Wunsch, über leistungsfähige Steuerzahler und kriegstüchtige Mannschaft zu gebieten[1]), hat die Monarchen zuerst bestimmt, sich des Bauernstandes anzunehmen.

Zu den Bemühungen der Regierungen für Kriegsbereitschaft gehört auch ihr Bestreben, zu der stärksten Partei im Lande ein gutes Verhältnis zu suchen, um dem Feinde mit möglichst geschlossenen Kräften entgegentreten zu können. Aus dieser Tendenz wird man die Nachgiebigkeit der preußischen Regierung gegen die Gutsherren in der mit dem Jahre 1807 beginnenden Reformgesetzgebung wohl erklären, aber doch nicht ganz rechtfertigen können.[2]) Zwischen der auswärtigen Macht, die das Land bedrängt, und den anspruchsvollen Kreisen im Innern des Staates steht die Persönlichkeit des Herrschers und seiner Ratgeber. Auf deren Anschauungen, Einsicht, Energie und diplomatisches Geschick kommt noch viel an. Die Thatsache der äußeren und inneren Not befreit sie nicht von der Verantwortung.

Wir sehen also, daß die Erscheinungen, mit denen wir es zu thun haben, nicht unmittelbar durch den Krieg hervorgebracht

---

[1]) Vgl. E. Loening, Jahrbücher f. Nat. Bd. 58, S. 167. Zunächst ist es fast nur das finanzielle Interesse, was den Bauernschutz veranlaßt. Daß aber schon früh wenigstens hier und da auch ein militärischer Gesichtspunkt mitspielt, zeigt die für das Altenburger Osterland im Jahre 1556 erlassene Landesordnung, welche als Motiv für das Verbot des Erwerbs von Bauerngütern durch den Adel anführt: „Damit die Landfolge und Steuer nicht vermindert werde". A. v. Miaskowski, das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche Bd. 1, S. 112 f.

[2]) Hierzu neigt W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat. Bd. 50, S. 373 und 375. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 70, nennt die Haltung der preußischen Regierung „politisch erklärbar" und urteilt S. 74 über die Hardenbergische Gesetzgebung: „sie hat ihre Stärke in der Verwertung der Reformen für die allgemeine Politik". Aus seiner Darstellung in Bauernbefreiung Bd. 1, S. 135 ff. ersieht man, daß doch auch ein anderes Ziel hätte erreicht werden können.

werden, daß es vielmehr bei den von ihm ausgehenden Wirkungen wesentlich auf die Stellung ankommt, welche die Staatsgewalt einnimmt. Deren Haltung haben wir ja schon im Eingang unserer Untersuchung als eine der beiden wichtigsten Ursachen der Umwandlung der Grundherrschaft in die Gutsherrschaft kennen gelernt.

Die Wirkungen der Kriege zeigen uns, wie die gegenseitigen Berührungen der Staaten und Völker die inneren Verhältnisse beeinflussen können. Diese äußern sich aber auch noch auf andere Weise. Namentlich ist hier die Nachahmung fremder Einrichtungen zu nennen. Wir finden in der Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mehrmals, daß Einrichtungen, die wir für schlecht halten, von auswärts übernommen werden.[1]) Gewiß bedurfte es in dem betreffenden Territorium einer mächtigen Partei, die das Fremde zu ihrem Vorteil zum Recht erhob. Allein der Nachahmung darf deshalb die eigene Bedeutung nicht abgesprochen werden. Die Erfahrung lehrt, daß das Beispiel doch auch an sich wirkt, daß die anderswo vorhandene Einrichtung durch ihr bloßes Bestehen gewissermaßen eine selbständige Macht darstellt, die in dem Kampf der Parteien den Ausschlag geben kann. Umgekehrt läßt sich dieselbe Beobachtung auch in einer für uns erfreulichen Richtung machen. Die Befreiung des Bauernstandes in Preußen am Anfang des 19. Jahrhunderts ist zu einem Teile zwar aus der freien

---

[1]) W. v. Brünneck, Ztschr. der Sav.-Stiftung f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 8, S. 47, über Ostpreußen: „Nächst dem Kriege mit seinen Folgen hat zur Verschärfung der auf die Leibeigenschaft bezüglichen Vorschriften noch . . . die Bekanntschaft, welche man preußischerseits gelegentlich des Abschlusses des Thorner Friedens und bei den in dessen Ausführung stattfindenden Verhandlungen mit den Polen und dem bei ihnen geltenden Recht machte, beigetragen". Hierzu kritisch Peter Schutiakoff, die Bauerngesetzgebung unter Friedrich d. Gr. (Straßburger Diss. v. 1895), S. 39. Über den allerdings nur geringen Einfluß der brandenburgischen Dienstordnungen auf die sächsischen s. Wuttke S. 80. Fremden Einfluß bei der anhaltischen Gesindeordnung von 1653 vermutet Kraaz S. 158. Vgl. ferner oben S. 21 Anm. 5 und S. 53 Anm. 4.

Initiative des Staates[1]) hervorgegangen, zum andern Teile aber durch das Vorbild Altdeutschlands[2]) und mehr noch Frankreichs befördert worden.

Die verschiedenen Arten der Ausdehnung der Hofländerei, die wir bisher besprochen haben, beruhten im wesentlichen auf der uns so wenig sympathischen Beseitigung von Bauernstellen. Indessen sind die großen einheitlichen Besitzkomplexe, die der Osten heute kennt, doch keineswegs bloß in dieser Weise entstanden. Es kam hinzu die einfache Kulturarbeit des Gutsherrn, der „unschuldigere Weg durch Urbarmachung von Holzgründen, Trockenlegung versumpfter Niederungen" u. s. w.[3]) Ein sehr bedeutender Teil solcher Stücke stammt erst aus Kulturen des 19. Jahrhunderts. Freilich wirft man wiederum die Frage auf, weshalb denn diese Fortschritte des Anbaues in der Form

---

[1]) Über die viel erörterte Frage, wie viel von der Reformgesetzgebung rein preußischen Ursprungs und wie viel durch die Berührung mit Frankreich veranlaßt ist, s. Koser, Hist. Ztschr. Bd. 73, S. 193 ff. und Hintze ebenda Bd. 76, S. 418 ff. Übrigens muß man bei aller Wertschätzung des französischen Vorbildes das Verdienst des preußischen Staates doch besonders hoch deshalb anschlagen, weil er es nicht mit Grundherren, sondern mit Gutsherren, die eine viel mächtigere Position besaßen, zu thun hatte. — Es ist in diesem Zusammenhang in mehrfacher Beziehung von Interesse, sich einige Sätze von F. K. Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen (Leipzig 1798), S. 2 f. zu vergegenwärtigen: „Es ist möglich, daß wohl organisierte und wohl verwaltete monarchische Staaten mit unsern Zeiten fortgehen und doch von Erschütterungen befreit bleiben können. Allerdings erfordert dieses das Zusammentreffen von mehrern günstigen Umständen; allein es hängt auch zu einem großen Teile von dem Betragen unserer gegenwärtigen Regierungen ab. So wirkte schon, längst vor den Revolutionen, zum Wohle seiner Völker Preußens Großer, Einziger Friedrich". An die Bauernbefreiung hat Hausmann bei den Thaten Friedrichs natürlich nicht gedacht, wohl aber unter anderem gewiß an den Bauernschutz.

[2]) Obwohl die definitive Bauernbefreiung in Westdeutschland später als in Preußen durchgeführt worden ist, so dürfte doch die Erinnerung an die wirtschaftliche Lage der westdeutschen Bauern das Ideal, das Stein sich von den herzustellenden Verhältnissen des preußischen Bauern bildete, mit bestimmt haben.

[3]) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen Bd. 1, S. 395.

der Erweiterung des Hoffeldes erfolgten. Die Antwort führt uns von neuem in die Vergangenheit: die Gutsherren des Ostens hatten von alters her größeren Besitz und ausschließlichere Rechte an Wald und Unland als die Grundherren des Westens[1]), und sie standen und stehen ferner unter dem Einfluß der Tradition, die ihnen die Herrschaft über einen ausgedehnten einheitlichen Besitzkomplex als zweckmäßig und als soziales Ideal erscheinen läßt.

Wir haben im Vorstehenden wohl alle Momente gewürdigt, die in der vorhandenen Literatur für die Erklärung der Entstehung der Gutsherrschaft herangezogen worden sind, und auch noch auf einige weitere aufmerksam gemacht.[2]) Man hat nun in den Erörterungen über unser Thema, um den Vorgang in seiner allgemeinen Bedeutung recht zu veranschaulichen, noch auf die heftigste Bewegung innerhalb des westdeutschen Bauernstandes, den Bauernkrieg, hingewiesen. Diesem Beispiel wollen wir in einem kurzen Worte folgen, da in der That ein Vergleich der Gegensätze, durch welche die eine und die andere Erscheinung hervorgebracht wurden, dazu dienen dürfte, das Wesentliche in der Entwicklung des Ostens noch deutlicher werden zu lassen.

Eine vollständige Berücksichtigung der Ursachen des Bauernkrieges können wir hier freilich nicht versuchen.[3]) Wir heben nur einige wichtige Momente heraus.

Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß der große Bauernkrieg sich in der Hauptsache auf ein enges Gebiet be-

---

[1]) Vgl. oben S. 8, Anm. 2, und S. 55, Anm. 1. W. v. Brünneck, Wald und See in den Rittergütern der Mark, Jahrbuch f. Nat. Bd. 70, S. 345 ff.

[2]) Es ließen sich wohl noch manche Gesichtspunkte geltend machen. Man könnte z. B. die Frage aufwerfen, ob der Bauer im Westen (vgl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 23, S. 16) fester und zäher an seinem Grundstück hing und hängt als der im Osten. Indessen ist es schwer, ein Urteil darüber zu gewinnen, und ferner, die Folgen der stärkeren Anhänglichkeit an den ererbten Grundbesitz von denen der festeren Rechtsordnung des Westens zu unterscheiden.

[3]) Vgl. hierzu M. Lenz, Hist. Ztschr. Bd. 77, S. 404.

schränkt: auf Schwaben, Franken, Thüringen.[1]) So heftig er hier wütet, so wenig spielt er anderswo eine Rolle. Man könnte daraus ohne weiteres den Schluß ziehen, daß nur in jenen Gegenden der Bauer so bedrückt wurde, daß er sich zum Aufruhr entschloß.[2]) Allein es ist zunächst eine unbewiesene Voraussetzung, daß bloß schwerer Druck Revolutionen veranlaßt. Mit demselben Rechte ließe sich auch umgekehrt schließen, daß der Bauer sich in Südwestdeutschland erhob, weil er noch nicht so fest gefesselt war wie anderswo. Es wäre ferner die Frage aufzuwerfen, warum der Druck, falls er im Südwesten wirklich am stärksten sich äußerte, gerade hier so groß war.

Vielleicht kommen wir der Sache näher, wenn wir die Natur der Gebiete ins Auge fassen, die den eigentlichen Schauplatz des Bauernkrieges bilden. Es sind dies die klassischen Landschaften der kleinen und kleinsten Territorien, der territorialen Zersplitterung. Die kleinen Landesherren sind in der deutschen Geschichte dadurch bekannt, daß sie ihre Rechte ins Ungemessene steigerten und in chikanöser Weise handhabten. Sie

---

[1]) Einige Ausnahmen sind allerdings zu konstatieren. So ist ein mit dem großen südwestdeutschen gleichzeitiger Bauernaufstand aus dem Samland und aus Esthland zu verzeichnen. Vgl. Töppen, Histor. Taschenbuch, N. F., Bd. 8, S. 308; Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 45; Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode 1522—1526, S. 296. Die bemerkenswerteste Ausnahme bilden die Erhebungen in den östlichen österreichischen Landschaften.

[2]) Großmann S. 17 meint, daß die Bauern in Brandenburg die Steigerung ihrer Abhängigkeit nicht als unbillig empfanden. Denn sonst „hätte man doch in der Mark auch etwas von der Bewegung verspüren müssen, die eben in jener Zeit in Süddeutschland zum Ausbruch des Bauernkrieges führte". — Mitunter werden recht schwache Gründe für die Thatsache angegeben, daß es im Osten zu einem Aufstand nicht gekommen ist. So sieht E. O. Schulze S. 358 „einen der Hauptgründe" darin, daß hier das ursprüngliche Allmendeigentum der freien Markgenossenschaft, dessen Beeinträchtigung die Gemüter im Westen erregte, fehlte und andererseits bei dem großen Waldreichtum des Landes die Bedürfnisse noch immer gegen geringes Entgelt zu befriedigen waren. Vgl. dazu oben S. 8, Anm. 2.

faßten ihre landesherrliche Stellung so auf, als ob ihr Territorium eine private Grundherrschaft wäre.[1]) Wenn im Osten der Gutsherr der Tyrann ist, der die Bauern plagt, so ist es im Südwesten der Landesherr.[2]) Unterthan eines kleinen Landesherrn im Westen zu sein, war eine ähnlich unbehagliche Lage

[1]) Gothein, Allg. Zeitung 1888, 11. Sept.: „Der Bauernkrieg nicht eine Auflehnung gegen den Druck der Grundherren, die ihre Herrschaft zu einem Rittergut umbilden wollten, sondern im Gegenteil gegen ihre Versuche, aus der Grundherrschaft einen kleinen Staat zu schaffen". Der erste Teil dieses Satzes ist vollkommen richtig. Der zweite aber muß umgekehrt werden, nämlich dahin: „gegen die Versuche der Landesherren, ihren kleinen Staat wie eine Grundherrschaft zu behandeln". Fuchs, Epochen S. 9, urteilt richtiger. Doch würde ich manchen seiner Sätze eine andere Formulierung geben. Einem Mißverständnis unterliegt z. B. der Satz: „Patrimonialgericht und Standesherrschaft sind die für diese Lande charakteristischen Verfassungsformen". Warum wählt man den Ausdruck Standesherrschaft, der doch unrichtige Vorstellungen hervorruft? Es handelt sich einfach um die Landesherrschaft. Patrimonialgerichte ferner sind anderswo eher häufiger als im Südwesten. Hervorzuheben ist allerdings noch, daß innerhalb der Landesherrschaften sich manche private Gerichtsherrschaften finden, deren Inhaber einen Teil der Rechte beanspruchten, welche die Landesherren forderten. Diese Gerichtsherrschaften fühlten sich selbst meistens als Landesherrschaften und lagen häufig im Kampf um die Anerkennung ihrer Selbständigkeit. Vgl. Th. Ludwig, der badische Bauer S. 66 ff. — Ein Weichselzopf verwirrter Vorstellungen bei Lamprecht, deutsche Geschichte Bd. 5, 1 (2. Aufl.), S. 80 ff.

[2]) Ein sehr charakteristisches Beispiel erwähne ich hier aus einem ganz kleinen Territorium des Niederrheins. Da es sich nicht um den Südwesten handelt, lassen sich sogleich die andersartigen Verhältnisse des größeren Nachbarterritoriums zum Vergleich heranziehen. In dem sehr kleinen Territorium Hardenberg (das zur bergischen Unterherrschaft wurde) besaß der Landesherr das Recht, daß kein Unterthan sich ohne seine Zustimmung verheiraten dürfe. S. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 7 (1892), S. 4. Die Grundherren dieser Gegend übten ein solches Recht gegenüber ihren Hörigen nicht aus. Die Landesherren der benachbarten Territorien von Jülich und Berg übten zwar auch ein Ehekonsensrecht aus, wie denn überhaupt ein solches in den altdeutschen Territorien ganz gewöhnlich war. Indessen scheint es in Jülich und Berg erstens nur durch gelegentliches Eingreifen ausgeübt worden zu sein, in Hardenberg dagegen allgemein. Zweitens wurde es dort auf dem Wege der Landtagsgesetzgebung unentgeltlich beseitigt, während der

wie die, als Erbunterthan eines Gutsherrn im Osten zu leben. Einen Ritterstand von Bedeutung gab es in jenen Duodezländchen nicht, damit auch keine Instanz[1]), die den Landesherrn etwa hätte veranlassen können, seine Stellung durch Begünstigung des Bauernstandes zu befestigen. Konkurrenz hatte er nicht zu fürchten. Es hat aber überhaupt immer etwas Mißliches, wenn der Herr über ein ganz kleines Gebiet mit den vollen Hoheitsrechten ausgestattet ist.

Der Thatsache, daß der Bauernkrieg im Gebiet der kleinen Territorien spielt, entspricht nun durchaus der Charakter der bäuerlichen Beschwerden: die aufständischen Bauern klagen zwar auch über die einfachen Ritter, über private grundherrliche Forderungen, vorzugsweise jedoch über Bedrückungen und Plackereien der Landesherren. Die erste Erhebung im großen Bauernkrieg richtet sich sogleich gegen eine Landesherrschaft, gegen den Inhaber der Landgrafschaft Stühlingen. Nach der Zimmerischen Chronik gab den Anstoß zum Aufruhr ein von der Gräfin an die Unterthanen (nicht etwa bloß die landesherrlichen Unfreien!) erlassener Befehl, Schneckenhäuschen zu sammeln, damit sie Garn darauf winden könnte. Ob diese spezielle Nachricht zutrifft, mag dahingestellt bleiben; den Geist, von dem die dortigen Landesherren erfüllt waren, trifft sie vollkommen. Die Beschwerden der Stühlinger Bauern und andere zuverlässige Quellen beweisen[2]), daß in der That ihr Unwille vorzugsweise durch landesherrliche und zwar nicht in letzter Linie chikanöse

Landesherr von Hardenberg es sich von seinen Unterthanen abkaufen ließ. S. meine Landtagsakten Bd. 1, S. 154 f.

[1]) Während bei einer Schilderung des Ostens die Aufmerksamkeit sich in erster Linie auf die Privatbauern lenkt, hat Th. Ludwig in seinem Buch über den badischen Bauernstand nur sehr wenig Anlaß, von Privatbauern zu sprechen. „Die private Gerichts- und Leibherrschaft kommt in Baden nur sehr selten vor" (S. 66). „Es gab fast keinen landsässigen Adel in diesen Territorien; die Reichsritter aber übten auf ihren Lehen, die der Ritterschaft inkorporiert waren, keine grund- oder gutsherrliche, sondern selbst eine landesherrliche Gewalt" (S. 6).

[2]) Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524, S. 16 ff.

Bedrückungen erregt wurde. Und so verhielt es sich nicht bloß in diesem Falle. Berichte aus der vorausgehenden[1]) wie der folgenden Zeit[2]) führen zu dem gleichen Resultate. Man darf, wenn man zu einem sachgemäßen Urteil gelangen will, nur nicht die Beschwerden der Bauern von der Auffassung aus interpretieren, daß alle Rechte, die der Gutsherr im Osten oder ein Grundherr im Westen beansprucht, überhaupt und ohne weiteres privater, grundherrlicher Natur seien.[3]) Es ist ja eben für den

---

[1]) Vgl. z. B. Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (5. Aufl.) Bd. 2, S. 131. In Württemberg wurde der Aufstand des „Armen Konrad" (1514) dadurch veranlaßt, daß Herzog Ulrich eine Nahrungssteuer ausschrieb, bei der Fleischer, Müller, Bäcker und Weinschenken nach verringertem Maß und Gewicht zu gleichem Preise wie bisher verkaufen und für den ihnen hierdurch zugehenden Vorteil eine Abgabe bezahlen sollten. Chr. F. v. Stälin, württembergische Geschichte Bd. 4, S. 97. Vgl. auch ebenda S. 104 f. über die dem Tübinger Vertrag vorausgehenden Klagen der Landesvertretung (Geschenkannahme seitens der Amtleute, Übergriffe der Forstmeister, Wildschaden, die außerordentlichen Kosten des Rennhauses zu Marbach u. s. w.).

[2]) Vgl. z. B. Kius, Finanzwesen des ernestinischen Hauses Sachsen im 16. Jahrhundert (1863), S. 36: „Die Zehnteinnehmer (es wurde eine Tranksteuer in der Form eines Zehnten vom Getränk, in Geld, erhoben) wollten nur sächsische und grobe Münze annehmen, weshalb diese ganz erschöpft sei. Die Bauern im Ortlande zu Franken waren daher auch der Tranksteuer wegen sehr geneigt, sich dem Bauernaufruhr 1525 anzuschließen". Vgl. ebenda über „kleineres Maß". Über den Wildschaden, „den stäten Jammer der württembergischen Landstände", s. Stälin Bd. 4, S. 718, über das Schafweiderecht als Vorrecht der herzogl. Kammer (Regal) ebenda S. 719.

[3]) Die Meinung, daß alle Frondienste Pflichten Unfreier sind, brauche ich gewiß nicht besonders zu widerlegen. Über Frondienste, die dem Landesherrn als solchem geleistet werden, s. meine landständ. Verf. I, Kap. 1, § 1, Anm 95—100; § 2, Anm. 158. Th. Ludwig, der badische Bauer S. 65: „Die Grundholden als solche prästieren keine Dienste"; nur Gerichtsfronden hat der Markgraf. Diese wurden nun in den sehr kleinen Territorien in chikanöser Weise ausgedehnt. Erwähnung aber verdient es, daß nach den Allmenden, auf deren Nutzung die aufständischen Bauern so hohen Wert legten, in Altdeutschland keineswegs bloß Grundherren, sondern ganz besonders die Landesherren in steigendem Maße die Hand ausstreckten und zwar auf Grund ihrer landesherrlichen

südwestdeutschen Landesherrn charakteristisch, daß er die alten Rechte, die ihm seine staatliche Stellung gab, um viele neue vermehrte und zwar um solche, wie sie sonst der private Herr geltend machte. Er ging so weit, daß er versuchte, die sämtlichen Insassen seines Ländchens zu Leibeigenen zu machen.[1]) Aber er besaß nicht etwa ein altes privates Recht, auf das er solche Forderungen gründen konnte; sondern, wenn er überhaupt einen Rechtsboden hierfür hatte, so gab ihn ihm seine landesherrliche Stellung. Mit diesem Ursprung seiner Ansprüche hängt auch die Art der Lasten zusammen, über die der Bauer klagt: sie dienen nicht einem großen Wirtschaftsbetrieb, sondern bestehen in vielerlei Leistungen und Abgaben für mannigfache Zwecke.

Gewalt. Die ausgedehnten Jagdrechte und das Recht auf Jagdfronden sind in Westdeutschland überwiegend Rechte des Landesherrn. Das klassische Gebiet des Jagdregals ist nicht der Osten, sondern der Westen. Durch die lästigen und empfindlichen Jagdfronden wurden die Bauern gerade gegen den Landesherrn aufgebracht. Über die Pflicht der Unterthanen, dem Landesherrn Vieh zum Kauf anzubieten, vgl. F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 466. Die Zehnten waren mehrfach durch zufällige Umstände in die Hand der Landesherren gekommen. Aber eine Art, den Rottzehnten, beanspruchten sie grundsätzlich, in Konkurrenz mit dem Bischof. S. meine landständ. Verf. II, S. 47. Endlich sei daran erinnert, daß in diese Zeit gerade die weitere Ausbildung des territorialen Steuerwesens fällt. Steuerbeschwerden erheben die Bauern mit besonderer Lebhaftigkeit. Vgl. z. B. Bensen, Bauernkrieg S. 547.

[1]) So der Abt von Kempten. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft S. 364 f. Ranke, a. a. O. Vgl. ferner Th. Knapp, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germanist. Abt. Bd. 19, S. 30. Brentano, Allg. Zeitung, Beilage, 1896, 8. Januar, behauptet, „geistliche Verwaltungen", wie die in Kempten, seien in jener Zeit hinsichtlich der Bedrückung der Bauern „in jeder Beziehung Ausnahmen" gewesen. Auf geistlich oder weltlich kommt es indessen hier nicht an. Brentano übersieht, daß der Abt von Kempten Landesherr war. Als solcher war er keineswegs „Ausnahme". Abt Johannes II. sagte ja auch ausdrücklich: „er mache es nur wie andere Herren". Sugenheim S. 365. Über andere Prälaten, die das gleiche Ziel verfolgten, vgl. Th. Ludwig, der badische Bauer S. 68.

Wenn man die Pflichten der südwestdeutschen Bauern im ganzen abschätzen und etwa mit denen der ostdeutschen vergleichen will, so begegnet man bei der Verschiedenartigkeit ihrer Natur einer fast unlösbaren Aufgabe.[1]) Wesentliche Unterschiede sind jedenfalls darin gegeben, daß der südwestdeutsche Bauer trotz aller Plackereien mehr Selbständigkeit in seiner Wirtschaft behielt als der täglich frondende, im Grunde nur für die Bewirtschaftung des Ritterguts vorhandene Erbunterthan des Ostens und daß jenem sein Bauerngut nicht genommen wurde. Dieser letztere Umstand wird eben auch mit dem Ursprung seiner Lasten zusammenhängen: dem Landesherrn lag es näher, von seinen Unterthanen Abgaben und Leistungen zu fordern, statt seinen Grundbesitz und erst auf diesem Wege seine Einnahmen zu vermehren.

Die Ausdehnung und der Mißbrauch der landesherrlichen Rechte in den kleinen Territorien[2]) sind es also ohne Zweifel gewesen, was die Bauern am meisten erbittert hat. In den größeren Territorien des Westens hatten die Bauern nicht so viel Anlaß zur Klage. Unwürdige Plackereien von der Art, wie sie uns von manchen süddeutschen Landesherren überliefert sind, verboten sich hier von selbst. Die Beherrscher größerer Gebiete bewähren in der Regel einen weiteren Blick. Von besonderer Bedeutung für den Bauernstand war hier der Gegensatz zwischen dem Landesherrn und den Ständen. Der erstere nahm sich, namentlich aus steuerpolitischen Gesichtspunkten,

---

[1]) Fuchs, Epochen S. 9, meint, daß die Pflichten der westdeutschen (er hat nicht bloß die südwestdeutschen im Auge) Bauern „nicht so sehr wirtschaftlich als menschlich-sozial drückend" waren.

[2]) Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, Bd. 2, 2. Heft, S. 103: „Die lange Leidensgeschichte des Bauernstandes im 16.—19. Jahrhundert macht es begreiflich, warum die Bauern, wie schon im großen Bauernkrieg, so wieder im 17. und 18. Jahrhundert immer von neuem verlangten, des Kaisers und nicht kleiner Herren Unterthanen zu sein". W. Schum, bäuerliche Verhältnisse im Erfurter Gebiete zur Zeit der Reformation, Sept.-Abdr. a. d. Ztschr. f. thür. Gesch. Bd. 9, S. 7, weist auch darauf hin, daß das Unterthänigkeitsverhältnis in den größeren Territorien einen mehr öffentlichen, staatlichen Charakter trug, während in den kleineren die privatrechtlichen Beziehungen vorherrschten.

der Privatbauern gegen ihre Grundherren an und trug dadurch wesentlich zur Hebung des Bauernstandes bei.[1])

In den großen Territorien des Ostens unternahm der Landesherr oft ähnliche Versuche. Allein hier war er den Ständen gegenüber zu schwach. Wie wir gesehen haben, gingen ja landesherrliche Rechte in weitem Umfang auf die Gutsherren über. Sie erhielten und behielten in der Hauptsache freie Hand; der Bauer war ihnen preisgegeben. Nun wäre zu erwarten gewesen, daß er sich hier gegen die Gutsherren ebenso erhob wie im Südwesten gegen die kleinen Tyrannen. Wenn er es nicht that, so ist wohl zu berücksichtigen, daß zu der Zeit des großen südwestdeutschen Aufruhrs die Verhältnisse im Osten noch nicht die Schärfe erreicht hatten, die ihnen etwa seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts oder gar seit dem dreißigjährigen Kriege[2]) eigen ist. Zwar sind ja die Bedrückungen des südwestdeutschen Bauern nach dem Bauernkriege gleichfalls noch gesteigert worden. Allein sie haben doch schon früher, eben bereits beim Schluß des Mittelalters, einen gewissen Höhepunkt erreicht als die entsprechenden Erscheinungen im Osten.[3])

Wenn wir hiermit eine Erklärung für die Beschränkung des Bauernkrieges auf einen bestimmten Teil Deutschlands gefunden zu haben glauben, so wollen wir freilich nicht behaupten, daß nicht auch noch andere Momente mitgespielt haben. Zunächst war durch die Bedrückungen in Südwestdeutschland ja nur der Anreiz zur Empörung gegeben. Es kam weiter darauf an, ob die Möglichkeit eines, wenigstens kurzen Erfolges der

---

[1]) Vgl. hierüber z. B. die Darstellung von Wittich.

[2]) Als nach dem dreißigjährigen Kriege der Gesindezwangsdienst in Sachsen eingeführt werden sollte, zeigte sich Widerstand. Wuttke S. 93 ff.

[3]) Um einem etwaigen Mißverständnis vorzubeugen, sei bemerkt, daß der Zusammenhang nicht verlangt, auf die Frage einzugehen, ob die allgemeine Lage der Bauern — die ja von dem Grad der Bedrückungen teilweise unabhängig ist — hier oder da schlechter war. Der Druck kann im Südwesten stärker gewesen oder als stärker empfunden worden sein als im Osten und der Bauer dort doch einen besseren Lebensstand gehabt haben als hier.

Erhebung vorlag. Die Bauern hätten es wohl bei ihrer unzufriedenen Stimmung bewenden lassen müssen, wenn ihre Tyrannen widerstandsfähiger, wenn nicht gerade die ganz kleinen Landesherren ebenso militärisch schwach wie in ihren Forderungen chikanös gewesen wären. Dies ist um so mehr zu betonen, als Unzufriedenheit auch unter den Bauern anderer Gebiete vorhanden war. Leicht hätte das im Südwesten entbrannte Feuer nach den übrigen Landschaften Deutschlands überspringen können. Teilweise ist es auch geschehen. Regungen der Unzufriedenheit kamen z. B. in Baiern vor. Sie scheinen hier zwar nicht so lebhaft wie in Schwaben und Franken gewesen zu sein; Anlaß zum Unwillen lag in Baiern eben nicht in gleichem Maße vor. Die Hauptsache war jedoch offenbar, daß die scharfen Präventivmaßregeln der von dem energischen Kanzler Leonhard von Eck geleiteten baierischen Regierung die revolutionären Neigungen im Keime erstickten. Das militärische Übergewicht der herrschenden Kreise ist zweifellos auch mit zu berücksichtigen, wenn man das Ausbleiben der Revolution in den östlichen Territorien erklären will. Auf die weiteren Momente, die in der Erhebung der Bauern maßgebend gewesen sind, wie die große geistige Bewegung der Zeit und den direkten und indirekten Einfluß der schweizer Eidgenossenschaft, gehen wir nicht ein. Es verdient aber noch hervorgehoben zu werden, daß militärische Erfolge zwar bis zu einem gewissen Grade von allgemeinen Voraussetzungen abhängig, zu einem sehr großen Teile indessen von zufälligen Umständen bedingt sind. Und die Bedeutung dieser Thatsache zeigte sich besonders auch bei dem Ausgang der Revolution: einzelne militärische Erfolge und augenblickliche politische Konstellationen entschieden über das Schicksal der aufständischen Bauern in den verschiedenen Landschaften. Hiermit deuten wir schon an, daß unsere These, in der wir die Verbreitung des Bauernaufruhrs auf den Gegensatz der kleinen und großen Territorien zurückgeführt haben, namhafter Einschränkungen bedarf. Überhaupt sind ja die Motive des historischen Geschehens so mannigfacher Art, und der individuelle und unberechenbare Faktor der Entwicklung spielt eine so große Rolle,

daß es weder zulässig ist, alles aus einem Prinzip zu erklären, noch, von einem notwendigen Verlauf der Dinge zu sprechen. Wir haben den Eindruck, daß der Bauernaufstand von den kleinlichen Bedrückungen der südwestdeutschen Landesherren seinen Ursprung genommen hat. Allein wer wollte behaupten, daß er hier ausbrechen mußte, dort nicht ausbrechen konnte? Daß dies oder das aus dem und dem bestimmten Grunde geschehen oder nicht geschehen sei? Wie oft sind genug Beschwerden vorhanden gewesen und die Wirkung, die mehrmals aus ihnen gefolgt war, ist doch nicht eingetreten! Es treffen regelmäßig unzählige fördernde und hemmende Umstände zusammen. Und das nicht allein: die gleichen Anreize vorausgesetzt, bleibt es immer noch fraglich, ob die gleiche Reaktion darauf eintritt. Diesen Gesichtspunkt aber gibt nicht bloß eine Betrachtung des Bauernkriegs an die Hand. Wir wollen nicht versäumen, ihn zum Schluß mit Bezug auf den ganzen Umfang unserer Ausführungen geltend zu machen.

Die Bedeutung des persönlichen Elements kennen zu lernen, haben wir wiederholt in unserer Untersuchung Gelegenheit gehabt.[1]) Wir könnten dem Gesagten noch manches hinzufügen und weiter zeigen, wie dieser oder jener Landesherr die Entwicklung gehemmt oder gefördert[2]), wie einzelne Gutsherren aus persönlichem Wohlwollen die Lage ihrer Bauern verbesserten.[3]) Andererseits haben wir häufig auf die Bedeutung scheinbar unpersönlicher Instanzen

[1]) Vgl. z. B. S. 6, 9, 13, 15. An die Wirkungen nationaler Unterschiede sei hier auch erinnert. S. S. 24 Anm. 1 und S. 33.

[2]) Energische Betonung der Bedeutung des persönlichen Faktors bei Fuchs, S. 75 f. und 123. S. auch Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft S. 9. — Von Mitgliedern der preußischen Generalkommissionen kann man heute hören, daß der Erfolg der Rentengutsbildung in den verschiedenen Kreisen ganz wesentlich von dem persönlichen Eifer und Geschick des betreffenden Spezialkommissars abhängt.

[3]) v. Haxthausen, ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreußen S. 224: „Die Persönlichkeit der Familien hat sehr bedeutend eingewirkt" (nähere Mitteilungen über die wohlwollende Haltung ostpreußischer Adliger). O. Hintze, Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 10, S. 287. Briefe von F. v. Farenheid und Graf Philipp Eulenburg (als Manuskript gedruckt) S. 75: 1799 die Unterthänigkeit auf

hingewiesen. Wir waren, wenn unsere Untersuchung nicht aus den Fugen geraten sollte, oft genötigt, dies und das als etwas Gegebenes, Starres anzusehen. Indessen bei näherer Prüfung löst sich das scheinbar Unpersönliche in lauter persönliche Beziehungen auf. Es tritt an uns als fertiges Resultat heran. Aber die Frage nach seinem Ursprung läßt uns sofort erkennen, wie viel Persönliches dahinter steckt. Denn was ist die Säkularisation? Was ist das kleine oder große Territorium? Was haben wir in dem eindringenden römischen Recht? Alles ist das Resultat der Arbeit von Personen. Was ist die Tradition? Sie beruht auf der stärkeren oder geringeren Aneignung durch Personen.

Die Erkenntnis, daß alles durch das Medium der Persönlichkeit, dieses unberechenbaren Faktors, hindurchgeht, muß uns gegen die Versuche mißtrauisch machen, die Entwicklung, die wir geschildert haben, als eine notwendige hinzustellen und zu rechtfertigen.[1]) Wir werden ihnen um so mehr widersprechen, als sie offensichtlich in der Regel bestimmten politischen Parteistandpunkten oder dem Vorurteil einer wissenschaftlichen Theorie entstammen. Wir werden aber sogar berechtigt sein, jene Theorie von der Notwendigkeit der Entwicklung direkt für unrichtig zu erklären, da an verschiedenen Stellen trotz gleicher Voraussetzungen — wenigstens bieten sie sich dem Auge des Historikers als gleich dar — die Entwicklung zu abweichenden Zielen geführt hat. Es läßt sich mit Händen greifen, daß es möglich ist, einem Gang der Dinge, der eine unerfreuliche Wendung zu nehmen droht, mit Erfolg entgegenzuwirken. Dieses Bewußtsein gibt uns die Zuversicht, daß auch in der Gegenwart eine Verteilung des Grundbesitzes erreicht werden kann, die unseren Idealen entspricht.

---

dem ganzen Farenheidschen Güterkreise (Gnie) aufgehoben. Über Gutsherren in Schleswig, welche die Leibeigenschaft aufhoben, ehe sie gesetzlich aufgehoben wurde, s. Hanssen a. a. O. S. 35 (die betreffenden Bauern werden Erbpächter); W. Seelig, die innere Kolonisation in Schleswig-Holstein vor 100 Jahren, Kieler Rektoratsrede von 1895.

[1]) Vgl. z. B. S. 11, Anm. 2; S. 40, Anm. 4; S. 57, Anm. 2. S. auch S. 58, Anm. 2.

Anhang.

Wir haben in unseren Erörterungen wiederholt Veranlassung gehabt, von erheblichen Verschiedenheiten zu sprechen, die sich einerseits innerhalb des Ostens, andererseits innerhalb des Westens trotz starker gemeinsamer Grundzüge finden. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Darstellung mußte ich darauf verzichten, noch weiter auf die Abweichungen einzugehen. Das Bild wäre sonst zu bunt geworden. Es wird jedoch bis zu einem gewissen Grade notwendig sein, jedenfalls unsere Erkenntnis fördern, wenn wir in einem Anhange Einiges nachtragen. Ich wähle Anhalt als Übergangsland und Ostpreußen als diejenige Landschaft, die in dem engeren Gebiet der großen Gutsherrschaften zweifellos die stärksten Abweichungen zeigt, aus.

I.

Die Schilderung, die Kraaz in dem vorhin mehrfach erwähnten Buche über Anhalt (s. S. 3 Anm. 1) gegeben hat, ist besonders lehrreich, weil dieses Ländchen gerade auf der Grenze von Altdeutschland und dem kolonialen Deutschland liegt. Es lassen sich in den anhaltischen Territorien drei Zonen unterscheiden: altdeutsches Gebiet (Kraaz: „altes Reichsgebiet"), eine Zone des alten sorbischen Anbaus, Kolonisationsgebiet. In der ersten Zone[1]) ist der Großgrundbesitz, der landesherrliche wie der

[1]) In der Beschreibung der Verhältnisse der einzelnen Zonen läßt Kraaz manche Lücken. Dieselben sind natürlich auch in meinem Referat vorhanden.

private, mit einer Ausnahme vollkommener Streubesitz; das Gut eines Bauern rührt oft von drei, vier und mehr Herren her, so daß er auch an eine Mehrzahl von Herren zinst. Überwiegend haben die Bauern ihr Besitztum als Erbzinsgut, seltener als Lasgut. Die Rittergüter sind gering an Zahl und Ausdehnung. In der zweiten Zone gibt es sehr viele Rittergüter („freie Sattelhöfe"). „Noch im 16. Jahrhundert finden wir hier allein so viel adlige Familien angesessen wie in den anderen Teilen Anhalts zusammengenommen". Ihre Größe schwankt von 3—15 Hufen, geht aber gelegentlich auch noch höher hinauf. So umfangreich wie die Rittergüter des Ostens in der späteren Zeit sind sie nicht; aber sie übertreffen doch sichtlich die Rittergüter Altdeutschlands. Ausnahmsweise bildet sich eine sehr ausgedehnte Herrschaft: ihre Entstehung hängt mit der Veräußerung staatlicher Rechte zusammen (Kraaz S. 40 Anm.). Der ritterliche Besitz ist nicht in dem Grade Streubesitz wie im altdeutschen Gebiet. Doch ist es eben nur spätere und seltene Entwicklung, wenn ein Ritter einmal über ein ganzes Dorf gebietet. Zu dem Rittergut gehören regelmäßig Frondienste abhängiger Leute; indessen sind diese nicht bedeutend. Das Besitzrecht der Bauern ist überwiegend schlecht: die große Masse der Bauern sitzt auf lassitischen Gütern. In der dritten Zone haben die Bauern in allen Kolonistendörfern erbliches, veräußerliches Recht an ihren Hufen. Eine Eigentümlichkeit dieses Gebietes sind die Lehnschulzengüter, die regelmäßig größer sind als die Güter der Vollbauern. Von ihnen sind nur drei in adligen Besitz gekommen. Alte Rittergüter („freie Sattelhöfe") finden sich hier nicht so zahlreich wie in der Wendenzone. Dafür aber sind einige — nicht viele — Rittergüter neu durch Auskaufung von Bauerngütern entstanden (S. 66). Der Grundherr ist in dieser Zone meistens auch der Gerichtsherr (S. 69).[1]) Mit den großen Gütern Pommerns oder der Mark sind diese Rittergüter jedoch nicht zu vergleichen. Überhaupt hat hier der

[1]) Kraaz untersucht nicht, seit wann es sich so verhält. Vielleicht läßt sich bei dem vorliegenden Urkundenvorrat der Termin überhaupt nicht bestimmen.

Bauernstand im Laufe der Zeit nicht so gelitten wie dort. Bemerkenswert ist noch, daß in der Kolonisationszone neben den wohlhäbigen Großbauerndörfern auch einige Dorfgemeinden sich finden, deren Bewohner in Bezug auf Besitzverhältnisse und sonst sehr ungünstig stehen, zu ungemessenen Fronden verpflichtet sind (S. 64 f.). Kraaz hält sie für alte Sorbengemeinden.

Zu dieser Schilderung fügen wir hinzu, daß der Landesherr in Anhalt über sehr großen Grundbesitz verfügt und ihn auch im ganzen festgehalten hat, daß ihm ferner die öffentlichen Rechte bei weitem nicht in dem Grade wie den Fürsten der großen Territorien im Osten abhanden gekommen sind.

Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß die hervorgehobenen Thatsachen in mehrfacher Hinsicht eine Bestätigung der oben gegebenen Darstellung enthalten. Übereinstimmend sind dieselben Umstände und Vorgänge hier wie da dem Bauernstande günstig, bezw. ungünstig.

Die Verhältnisse der ersten Zone zeigen uns die Hindernisse, die in Altdeutschland der Bildung großer einheitlicher Besitzungen entgegenstanden, bezw. das Fehlen der Anlässe, die im Osten es nahe legten, solche zu schaffen. Wir finden in jener Zone einen potenzierten Streubesitz[1]): die Besitzungen sind bunt durcheinander gewürfelt; die grundherrlichen Anrechte liegen gleichsam im Gemenge; dieselbe Zersplitterung besteht hinsichtlich der Zehntberechtigungen. Es fehlen in den Dörfern die stattlichen Erbscholtiseien, die im Osten mehrfach die Grundlage für die Bildung eines großen Rittergutes hergegeben haben.

Das Verhältnis der nicht altdeutschen Teile Anhalts zu dem übrigen ehemaligen Slavenlande wird sich dahin bestimmen lassen, daß die Entwicklung, die hier in der Bildung der großen Gutswirtschaften gipfelt, dort in den Anfängen stehen geblieben

---

[1]) Allerdings darf man den zerstreuten Besitz, speziell auch die zerstreute Lage der Äcker eines Hofes, nicht als unbedingtes Hindernis der Herstellung einheitlicher Besitzkomplexe ansehen. Vgl. die Bemerkungen bei Freiherrn von Wrangel-Waldburg, die Entwicklung des bäuerlichen Besitzes und die Arbeiterfrage in Ostpreußen S. 18.

ist. Nun bietet freilich die Geschichte Anhalts doch noch immerhin manches, was der der östlichen Provinzen Preußens verwandt ist. Kraaz läßt dies in seiner Darstellung, indem er das Verhalten der Landesherren und des Adels zweifellos in zu günstigem Lichte schildert, nicht genügend hervortreten.[1]) Er sagt z. B. (S. 75)[2]): „Es heißt vollständig die damaligen Wirtschaftsverhältnisse mißverstehen, wenn man behaupten will, daß der Grundherr und vollends der Landesherr bestrebt gewesen sei, seinen Bauern unter irgend welchem Rechtstitel den Acker zu nehmen, so lange dieselben überhaupt wirtschaftsfähig waren und ihre schuldigen Dienstprästationen und Zinse richtig abführten". S. 135: „Man sieht . . ., wie sehr auch der Landschaft (den Ständen) an der Erhaltung prästationsfähiger Bauerngüter gelegen war". Er spricht (ebenda) von der „Solidarität der landesherrlichen und ständischen Interessen in Betreff der Bauernschutzgesetzgebung". Vgl. noch S. 119. Er sieht sich indessen selbst genötigt, zu konstatieren (S. 66, 114 und 143), daß Bauernlegungen thatsächlich auch in Anhalt vorgekommen sind. Freilich erklärt er (S. 143; vgl. S. 43, 109 und 160), sie seien in den bestimmten Fällen ganz unvermeidlich gewesen. Allein man darf einer solchen materialistischen Auffassung doch einige Zweifel entgegensetzen[3]), wenn man sich erinnert, daß

[1]) Kraaz, der heftig gegen Knapp polemisiert, glaubt über ihn triumphieren zu können, indem er feststellt, daß dies und das in Anhalt nicht so sei, wie Knapp es schildere. Dazu ist lediglich zu bemerken, daß Knapp in seiner Darstellung Anhalt nie im Auge gehabt hat.

[2]) Um die Verkehrtheit der Knappschen Anschauung von einem „Bauernlegen in Masse" darzuthun, beruft sich Kraaz mit Emphase darauf, daß nach Wittich davon „auch in Niedersachsen" nicht die Rede sei! Gewiß nicht: aber für Niedersachsen bestreitet ja gerade Knapp das Bauernlegen! S. oben S. 19, Anm. 2.

[3]) S. 43 erwähnt Kraaz, daß, wenn die Ritter Stücke ihres Gutes abtrennen, sie dies nur zur Begründung kleiner Parzellen für Handdienster thun. „Für die Abtrennung größerer Bauernstellen war gar kein Raum", da die meisten Lehngüter zu klein gewesen seien. Die letztere Voraussetzung ist unrichtig (s. vorhin). Indessen davon abgesehen, an sich hätte das betreffende Areal doch auch in 1—2 normalen Bauerngütern zu Pacht oder Zins ausgethan werden können.

man in Altdeutschland auch ohne Bauernlegungen leben konnte. Ähnlich wie über diesen Punkt urteilt Kraaz über die Steigerung der Dienste. Der Gesindezwangsdienst ist nach ihm (S. 83) „übel verleumdet". S. 109: „Eine Auflegung neuer Dienste (Ackerdienste) war wegen des engen und von dem Landesfürsten stets mit peinlicher Aufmerksamkeit überwachten Lehnsnexus kaum möglich." S. 111: „Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten wohl überall die größeren Rittergutsgemeinden genau bestimmte Dienste". Dagegen gibt er S. 109, Anm. 4, zu, daß „Dienste als Bitte natürlich stets entstehen konnten". Wie es sich aber mit dieser scheinbaren „Bitte" verhält, hat er selbst S. 92 und 95 auseinandergesetzt. S. 110 führt er einen Fall der Steigerung an. In den von ihm S. 114 f. erwähnten Fällen ist den Bauern doch wohl etwas Unrecht geschehen. S. 108 erwähnt er eine Klage landesherrlicher Bauern, daß man ihre Dienste gesteigert habe, weil die Vorwerkspferde, die früher alle Arbeit mit ihnen verrichtet hätten, jetzt abgeschafft seien. Wie sonst im Osten, wurde auch in Anhalt nach dem dreißigjährigen Kriege „den noch vorhandenen Ackerleuten, die zur Prästierung der ganzen Dienste nach wie vor angehalten wurden, eine große Last aufgebürdet" (S. 136). Ein Gesindezwangsdienst ist allerdings vor dem großen Kriege nicht nachweisbar; nachher wird er jedoch ebenso wie sonst im Osten eingeführt (S. 157 ff.) und bleibt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts bestehen (S. 162).

Obwohl nun, wie man sieht, Einiges von dem, was dem Gebiet der großen Gutsherrschaften eigentümlich ist, auch in Anhalt vorkommt, so handelt es sich doch eben nur um kleine Analogien jener weitgreifenden Entwicklung. Während die Besitzverhältnisse der Bauern sonst im Osten sich fortschreitend verschlechtern, tritt in Anhalt im Laufe der Zeit überwiegend eine Besserung derselben ein (vgl. z. B. S. 121 ff.). Bauernlegungen fehlen nicht, sind aber gering an Zahl. Die vorhandenen Frondienste drücken den Bauern nicht so wie die in den preußischen Provinzen.[1]) Der Gesindezwangsdienst, der nach dem dreißig-

[1]) Kraaz S. 146. Über die Verhältnisse des 16. Jahrhunderts s. S. 93 ff.

jährigen Kriege eingeführt wird, ist milder als der brandenburgische (S. 159).

Woher erklärt sich das abweichende Resultat, das die Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in Anhalt zeigt? Nach den Beobachtungen, die wir früher gemacht haben, werden wir das Haupthindernis der Bildung großer Gutsherrschaften in der überragenden Macht der Landesherren sehen. Die Neigung der Ritter, eigentliche Gutsherrschaften zu schaffen, kennt Anhalt so gut wie der Osten überhaupt. Allein sie kann wegen des Widerstandes der starken Landesregierungen nicht verwirklicht werden. Die Landesherren haben hier nur vorübergehende, geringe, keine dauernden, jedenfalls keine bedeutenden Einbußen an ihrer Macht erlitten.[1]) Und der Grund, weshalb es ihnen gelungen ist, ihre Gewalt fester zu bewahren, wird darin liegen, daß die anhaltischen Territorien von kleinem Umfang waren (vgl. oben S. 13).

Es erhebt sich weiter die Frage, wie die anhaltischen Landesherren sich innerhalb ihres Domaniums zu den Bauern gestellt haben. Man könnte annehmen, daß sie, da sie hier allein die Herren waren, da alle Rechte sich zusammen in ihrer Hand befanden, gegenüber den Bauern ebenso wenig Rücksichten gekannt haben wie die Gutsherren des Ostens in den Gebieten, in denen ihnen vom Landesherrn kein Hindernis in den Weg gelegt wurde. So verhält es sich indessen nicht. In der Verwaltung des landesherrlichen Besitzes läßt sich wohl die Tendenz beobachten, die Hofländerei etwas auszudehnen und demgemäß die Dienste der Bauern zu steigern. Bis zum äußersten aber hat man den

[1]) Über einzelne Veräußerungen landesherrlicher Rechte s. Kraaz S. 38. — Kraaz S. 66 meint: „Der Bestand der in adligen Händen befindlichen Bauerndörfer wurde durch ihr gutes Besitzrecht und durch die bauernfreundliche Gesetzgebung gesichert, welche der um die Mitte des 16. Jahrhunderts von den Fürsten inaugurierten moderneren Steuerpolitik folgte". Die Möglichkeit einer solchen Gesetzgebung ist eben in der Stärke der landesherrlichen Gewalt, wie wir sie im Text betonen. gegeben. „Gutes Besitzrecht" hatten von Haus aus auch die Bauern in Brandenburg und Vorpommern. Es blieb aber nicht erhalten, weil hier — im Unterschied von Anhalt — die landesherrliche Gewalt zu schwach war,

Bogen keineswegs gespannt. Von der Möglichkeit, große Gutsherrschaften einzurichten, hat man nur bescheidenen Gebrauch gemacht. Es ist auch nicht einmal sicher, ob das, was im einzelnen Fall geschehen ist, auf eine vom Hofe gegebene Anweisung zurückgeht oder nicht vielmehr der Willkür eines Beamten zur Last fällt.[1]) Die Regierung scheint also eine andere Richtschnur des Handelns gehabt zu haben als die Privaten. Sie hat dem Bauernstande gegenüber größere Zurückhaltung geübt.

Eine Ausnahme liegt vielleicht in dem Verhalten einiger anhaltischer Fürsten des 18. Jahrhunderts. Die Regierung von Anhalt-Köthen führte im Jahre 1709 die Neuerung ein, daß bei vorfallenden Veränderungen der Kammerlaßgüter seitens der neuen Besitzer derselben gewisse Konzessionsbriefe gelöst werden mußten, für welche eine Konzessionssumme zu erlegen war, und daß auch bei Veränderungen auf berechtigter Seite, beim Regierungsantritt eines Landesfürsten, die Inhaber der Laßgüter zur Zahlung derselben Konzessionsgebühr verpflichtet sein sollten.[2]) Die Fürsten von Anhalt-Dessau, namentlich Fürst Leopold, andererseits verstärkten ihre Stellung dadurch, daß sie sämtliche Rittergüter ihres Landes auskauften.[3]) Teilweise wurde dies Beispiel auch in Anhalt-Köthen nachgeahmt.[4]) Der Kauf der

[1]) Vgl. Kraaz S. 107 f.

[2]) Kraaz S. 168 ff. Nach seiner Auffassung bedeutet dies neue „Laßgutlaudemium" allerdings nicht bloß eine neue Last, sondern auch eine Verbesserung des Rechts, insofern der Konzessionsschein dem Inhaber den Genuß auf Lebenszeit (nicht weiter freilich!) sicherte, während früher das Laßgut jederzeit revokabel war. Da man aber thatsächlich von dem Rechte, das Laßgut während des Lebens des Inhabers zurückzunehmen, keinen erheblichen Gebrauch gemacht hatte, so kann diese Verbesserung doch nicht hoch angeschlagen werden. — Günstiger für die Inhaber von Laßgütern war ein Projekt von 1614 (Verwandlung in Erbzinsgüter) gewesen. Kraaz S. 121. Dieses erinnert an den später von Luben in Preußen gemachten Vorschlag.

[3]) Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt S. 269 und 294; Kraaz S. 39, Anm. 2; S. 41 Anm.; S. 208 ff.

[4]) Kraaz S. 39: in Köthen blieb wenigstens ein Teil der Rittergüter erhalten.

Rittergüter bedeutet nun an sich noch nichts weiter als einen Wechsel des Inhabers. Allein in Dessau that Fürst Leopold noch einen weiteren Schritt: in dem Amte Gröbzig schuf er seit 1718 durch den Erwerb der Rittergüter, aber auch von Bauerngütern[1]) eine gewaltige Latifundienwirtschaft. Hier wurde die Gemengelage beseitigt und ein vollkommen einheitlicher Besitzkomplex hergestellt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangten auf dieser großen fürstlichen Herrschaft die neuen technischen Errungenschaften der Landwirtschaft innerhalb des anhaltischen Gebiets zuerst zur Anwendung.[2]) Ein Fall, welcher wiederum beweist, daß die Bildung großer Güter die technischen Fortschritte, wenn nicht erst ermöglichte, so jedenfalls beförderte, welcher freilich auch die Nachteile erkennen läßt, welche die Latifundienbildung im Gefolge hat.[3]) Übrigens verfolgte der alte Dessauer keineswegs allgemein das Ziel der Bildung von Latifundien; der Erwerb von Rittergütern hängt, wie es scheint, nur jenes eine Mal mit einer solchen Tendenz zusammen. An anderen Orten hat Fürst Leopold sich durch die Begründung von Bauerndörfern verdient gemacht.[4])

---

[1]) Kraaz S. 209.

[2]) Lindner S. 309: „Hier (auf dem fürstlichen Gute in Gröbzig) war es, wo durch die Thätigkeit des Oberamtmanns Holzhausen (der das Gut seit 1761 verwaltete) zuerst neue landwirtschaftliche Versuche im Großen gemacht wurden, wo Klee- und Futterbau, Stallfütterung, Sonderung der Gemeindetriften (seit 1783), durch den Erfolg die bisherigen Vorurteile widerlegten".

[3]) Lindner S. 308: „Der Wohlstand der Einwohner ist gering, wie ihr Grundbesitz; denn fast $^{9}/_{10}$ des Flächeninhalts, 425 Hufen des schönsten Bodens, gehören zu den herzoglichen Gütern, dagegen sämtliche Unterthanen jetzt nur 55 Hufen besitzen". Übrigens war inzwischen (d. h. bis zum Jahre 1833) schon etwas Acker von dem fürstlichen Besitz an die Einwohner wieder abverkauft worden. Über den geringen Steuerertrag der Gegenden mit überwiegendem Großgutsbesitz s. v Miaskowski, Grundeigentumsverteilung Bd. 1, S. 90. — Zur Widerlegung der Theorie (s. oben S. 38), daß die Entstehung der großen Gutsherrschaft mit der Unfruchtbarkeit des Bodens der betreffenden Gegend zusammenhängt, liefert das Amt Gröbzig auch einen Beitrag: „der größte Teil ist guter Weizenboden" (Lindner S. 307).

[4]) Lindner S. 269 und 294.

Wenn wir das Verfahren der eben erwähnten anhaltischen Fürsten unter allgemeine Kategorien bringen wollen, so werden wir den kleinen Landesherrn von Köthen mit den kleinen südwestdeutschen Landesherren vergleichen: wie diese sucht er seine Einnahme durch Steigerung der Abgaben der Bauern zu erhöhen. In dem Verhalten Leopolds von Dessau können wir eine Mischung südwestdeutschen und ostdeutschen Verfahrens sehen: wie die kleinen südwestdeutschen Landesherren sucht er den Adel aus dem Lande zu schaffen [1]) (und erreicht seinen Zweck sogar mit vollem Erfolg); wie die ostdeutschen Junker stellt er eine Latifundienwirtschaft her. Es scheint sich hier alles aus bestimmten Gesetzen zu erklären, die Kleinheit der Territorien übereinstimmende Wirkungen zu üben, die Mischung der Motive auf die Grenzstellung der anhaltischen Länder zurückzugehen. Indessen es ist die Frage, ob sich das Verfahren jener Fürsten wirklich unter allgemeine Kategorien bringen läßt. Dagegen spricht doch, daß die Handlungen, welche uns die Vergleichsobjekte boten, nur etwas Vereinzeltes, nicht der Ausdruck einer konsequent festgehaltenen Politik sind.

II.

Vielleicht die merkwürdigste Stellung in den östlichen Provinzen Preußens nimmt Litauen ein (vgl. bereits oben S. 27, Anm. 1).[2]) Ich stütze mich hier auf die Angaben bei Meitzen, der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates Bd. 4 (1869) S. 478 ff., welche über die Besitzverhältnisse leider nicht in Prozenten des Areals berichten, aber doch immerhin eine Anschauung gewähren. Die Angaben bei Ellerholz, Handbuch des Grundbesitzes im deutschen Reiche, 3. Lieferung: Provinz Ostpreußen, 3. Aufl., bearbeitet von

[1]) Vgl. oben S. 13, Anm. 1.

[2]) Gegen das so oft wiederholte Märchen von dem Prävalieren des Großgrundbesitzes in der Provinz Ostpreußen erklärt sich mit Recht Frhr. v. Wrangel a. a. O. S. 17. Vgl. auch A. Zweck, Litauen (Stuttgart 1898) S. 201. In dem Gutachten des Ministers des Innern vom 8. Juni 1817 bei Knapp, Bauernbefreiung Bd. 2, S. 400, wird auf die große Zahl der kleinen Eigentümer in Litauen hingewiesen.

G. Volger (Berlin 1895), sind nach einer Richtung unvollständiger als die von Meitzen; nach anderer Richtung jedoch bieten sie mehr. Auch sie dienen jedenfalls dazu, die Unterschiede in den einzelnen Kreisen der Provinz erkennen zu lassen. In den litauischen Kreisen Heydekrug und Niederung nun ist der Rittergutsbesitz von ganz minimaler Bedeutung, spielt gegenüber dem bäuerlichen keine Rolle. In anderen litauischen Kreisen, Tilsit, Ragnit, Gumbinnen u. s. w., ist er beträchtlicher, steht aber hinter dem der hinterpommerschen Kreise (zu schweigen von den vorpommerschen) weit zurück. Nur in zwei litauischen Kreisen, Insterburg und Darkehmen, ist er sehr groß, viel größer als im Kreise Gumbinnen, wiewohl er gegenüber dem Durchschnitt der hinterpommerschen Kreise noch immer zurückbleibt. Zur Orientierung nehmen wir weiter hinzu, daß die masurischen Kreise (namentlich die zum Regierungsbezirk Gumbinnen gehörigen) keinen starken Rittergutsbesitz haben; er steht etwa auf derselben Linie wie der des Kreises Gumbinnen. Gering ist er ferner in den Kreisen des Ermlandes (etwa ebenso wie im Kreise Gumbinnen). Am stärksten ist er in der Provinz Ostpreußen in rein deutschen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg, z. B. im Kreis Preußisch-Eylau, Fischhausen, Landkreis Königsberg, Friedland, Gerdauen, Rastenburg, Mohrungen.

Wie erklären sich diese Abweichungen? Zunächst kommt es in Betracht, daß in Litauen der landesherrliche Domänenbesitz besonders stark war.[1]) Max Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelms I. Kolonisationswerk in Litauen (Königsberg 1879), S. 61, führt für das Jahr 1735 als Zahlen der Einwohnerschaft Litauens und Masurens an: in den Ämtern 201800, auf den adligen Gütern 14245 Personen (außerdem etwas über 30000 in den Städten). Ein ungefähr entsprechendes Verhältnis berechnete man noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts. So

[1]) S. oben S. 16, Anm. 3. Vgl. Meinecke, Leben Boyens Bd. 1, S. 65: „War er in Bartenstein (Kreis Friedland a. d. A.) auf den Verkehr mit den adligen Gutsbesitzern angewiesen gewesen, so wehte in Gumbinnen mehr eine bürgerlich liberale Luft. Hier in Litauen gab es keine Rittergüter, sondern nur Domänenpächter und -insassen und kleine Eigentümer".

schreibt z. B. General G. v. Below an General F. v. Wrangel 1846 31. Dezember: „Der Regierungsbezirk Gumbinnen besteht fast nur aus Domainen-Einsassen: 550000 Domainen- und 60000 adlichen Einsassen". Wenn hiernach inzwischen die Zahl der Einwohner auf den adligen Gütern nicht bloß absolut, sondern auch relativ um etwas gestiegen ist, so liegt die Ursache davon in den Domänenveräußerungen am Anfang des 19. Jahrhunderts. Nach Meitzen Bd. 4, S. 282, haben im Regierungsbezirk Gumbinnen bis 1848 nur 1091 „Regulierungen" stattgefunden. Die Regulierung setzt Privatbauern voraus, deren es dort eben nur sehr wenig gab, weil die meisten Bauern Domänenbauern waren (deren Reform man nicht amtlich als Regulierung bezeichnet). Weit über die Hälfte der „regulierten Eigentümer" fallen auf die Kreise Darkehmen, Insterburg, Sensburg (im ganzen hat der Bezirk Gumbinnen sechszehn Kreise). Im Regierungsbezirk Königsberg ist die Zahl der „regulierten Eigentümer" unvergleichlich viel größer (am schwächsten hier in dem litauischen Kreise Labiau). Wie stark der Domänenbesitz in Litauen war, zeigt auch ein Blick in das alphabetische Verzeichnis der Orte des litauischen Kammerdepartements bei Goldbeck, Topographie des Königreichs Preußen Bd. 1 (1785), 3. Abt., S. 1 ff.[1]). Nun sind ja die Domänenbauern im preußischen

[1]) Wie wenig alter privater Großgrundbesitz in Litauen vorhanden ist, mag an dem Beispiel der beiden Kreise Niederung und Heydekrug (die allerdings davon unter allen litauischen Kreisen am wenigsten haben) gezeigt werden. Man vergleiche mit den Listen bei Ellerholz S. 226 ff. und S. 260 ff. die Angaben in Goldbecks Topographie. Im Kreise Niederung sind weitaus die meisten Besitzungen, die Ellerholz als namhafte Güter aufführt (bedeutend sind sie nicht), kölmische Güter. Vier größere Güter sind frühere Domänenvorwerke. Ebenfalls vier sind alte adlige Güter. Im Kreise Heydekrug überwiegen unter den von Ellerholz hervorgehobenen Besitzungen wiederum die kölmischen Güter. Vier größere Güter sind aus Domänen hervorgegangen. Hier gibt es nur ein altes adliges Gut (Brionischken), übrigens von sehr bescheidenem Umfang. Eine Anschauung gewährt auch die Berechnung von Leonhardi, Erdbeschreibung der preußischen Monarchie Bd. 1 (Halle 1791), S. 421 und 679 über die Zahl der Domänenämter, Dörfer und adligen Güter im ostpreußischen und im litauischen Kammerdepartement: dort 58 (bezw. 60) Domänenämter

Staate in weit größerer Zahl und mit weit größerem Landbesitz konserviert worden als die Privatbauern. Demgemäß wird auch heute da, wo es früher viel Domänenbauern gegeben hatte, der Bauernstand verhältnismäßig stark sein. Die großen Domänenverkäufe, die am Anfang des 19. Jahrhunderts stattfanden, haben zwar viele privaten Großgüter geschaffen, und von diesen aus ist mancher Bauernhof beseitigt worden. Allein eine bedeutende Wirkung werden sie nicht mehr geübt haben, da sie in eine Zeit fallen, in der die Domänenbauern schon befreit worden waren. Es läßt sich indessen nicht alles aus dem in Litauen vorhandenen starken Domänenbesitz erklären. Denn die Domänengüter des Ostens haben im allgemeinen doch noch eine recht beträchtliche Hofländerei. Denken wir uns Litauen im vorigen Jahrhundert mit Domänen dieser regelmäßigen Art erfüllt, so würde es heute mehr und größere Gutsherrschaften haben müssen, als es sie thatsächlich aufweist. Die Erklärung für die heute vorhandene relativ geringe Zahl der Großgüter in Litauen wird wohl ferner darin liegen, daß die Domänen daselbst meistens eine Verfassung hatten, die von der sonst üblichen abweicht. Wie man nämlich aus Goldbecks Topographie Bd. 1, Abt. 1, S. 33 ff., ersieht, kommen dort bei den Domänen auf 2 Vorwerke 110 Dörfer (so beim Amt Clemmenhof, S. 37) oder auf 1 Vorwerk 67 Dörfer (so beim Amt Ruß, ebenda). Vgl. ferner S. 36: 1 Vorwerk und 121 Dörfer; 1 Vorwerk und 62 Dörfer; 1 Vorwerk und 125 Dörfer. Dagegen halte man einige Beispiele aus dem Regierungsbezirk Königsberg: S. 19: Amt Bartenstein, 6 Vorwerke und 13 Dörfer; Amt Barten, 1 Vorwerk und 23 Dörfer; Amt Rastenburg, 3 Vorwerke und 27 Dörfer; Amt Wandlacken, 4 Vorwerke und 25 Dörfer. (Aus derselben Gegend erwähne ich von den „adligen Örtern", S. 20: die zu Alt-Schloß Gerdauen gehörigen Güter haben 6 Vorwerke und 5 Dörfer, die zu Neu-Schloß Gerdauen gehörigen 5 und 8, die zu Birkenfeld 8 und 11, die Kurkenfeldschen 5 und 5, die

und 1759 adlige Güter, hier 64 Domänenämter und 377 adlige Güter. Im ostpreußischen Departement betrug die Seelenzahl im Jahre 1782 ca. 551000, im litauischen ca. 393000 (Leonhardi S. 25).

Trundlackschen 5 und 2.) S. 25: Amt Preußisch-Holland, 6 Vorwerke und 28 Dörfer; Amt Behlenhof 1 und 7; Amt Liebstadt 2 und 19; Amt Mohrungen 3 und 37. Nun kommen freilich auch in Litauen Domänen mit verhältnismäßig großer Vorwerks- und kleiner Dorfzahl vor, vorzugsweise jedoch nur im südwestlichen Litauen. Jedenfalls aber springt es sehr deutlich ins Auge, daß bei den litauischen Ämtern auf ein Vorwerk meistens eine außerordentlich große Zahl von Dörfern fällt. Diese Erscheinung werden wir so zu deuten haben, daß hier die große Gutswirtschaft bei weitem nicht die Ausdehnung hat wie sonst im Osten; daß die Leistungen der abhängigen Bauern mehr in Zinszahlungen als in Frondiensten bestehen; daß daher die litauische Domäne mehr der westdeutschen Grundherrschaft als der ostdeutschen Gutsherrschaft gleicht. Durch anderweitige Nachrichten werden wir auf dasselbe Resultat geführt. Wie Goldbeck Bd. 1, 1, S. 65 angibt, wurden die bäuerlichen Besitzer der königlichen Dörfer in Scharwerksbauern und Hochzinser eingeteilt; die letzteren waren vom Ackerscharwerk entweder ganz frei oder leisteten nur sehr geringen Dienst Diese Hochzinser fanden sich, wie Beheim-Schwarzbach S. 66, Anm., angibt, besonders in der litauischen Niederung. Ferner kommen die kölmischen Güter[1]) in Betracht, die einen sehr erheblichen Prozentsatz

[1]) Wenn ich die kölmischen Güter als Bauerngüter bezeichne, so bedarf das der Rechtfertigung. Nach dem Sprachgebrauch der früheren Jahrhunderte wurden als „Bauern" im Osten nur die erbunterthänigen, d. h. unfreie Personen gerechnet, was die Kölmer nicht waren. Im wirtschaftlichen Sinne erhoben sich viele kölmischen Güter ebenfalls über die Besitzungen, die wir heute Bauerngüter nennen; nicht wenige befinden sich unter den heutigen Rittergütern. Aber der Hauptmasse nach wird man doch die alten Kölmer als Bauern im wirtschaftlichen Sinne anzusehen haben, teils als Großbauern, teils als einfache Bauern. — Im Text spreche ich ferner von der Unterordnung der Kölmer unter die Domänenämter. Das Maß dieser Unterordnung ist streitig. Die heutige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, welches völlige Unterordnung annimmt, wird von Halbey, das kommunale Verhältnis der kölmischen Güter, Verwaltungsarchiv Bd. 2, S. 393 ff., kritisiert. Wie mir Meinecke mitteilt, hat er aus den Akten die Überzeugung von der Unrichtigkeit des Standpunktes des Oberverwaltungsgerichts gewonnen.

des gesamten Bauernstandes ausmachten (Wrangel S. 9). Sie waren, mit wenigen Ausnahmen, der Gerichtsbarkeit der Domänenämter unterstellt (Goldbeck Bd. 1, 1, S. 53) und wurden daher zu den Domänen gerechnet, genossen aber Freiheit vom Ackerscharwerk. Endlich sind in Litauen große Mengen von Kolonisten auf den Domänen angesetzt worden. Sehr viele Dörfer und und einzelne Kölmerstellen sind in der Zeit vom 16.—18. Jahrhundert auf domanialem Boden, namentlich Forstland, entstanden. Die im engeren Sinne sog. Koloniebauern waren gleichfalls vom ordinären Scharwerk frei. Beheim-Schwarzbach S. 64 f. Diese Thatsachen veranschaulichen es uns schon, wie, im Unterschiede von dem sonstigen Zustande im Osten, in den Domänen Litauens mit so geringer Gutsherrschaft so viele Bauerndörfer vereinigt sein konnten.[1]) Wir müssen hiernach für Litauen die Meinung fallen lassen, daß die abhängigen Bauern in erster Linie um der Frondienste willen vorhanden sind, die eine große Hofländerei nötig macht. Es erhebt sich jedoch jetzt weiter die Frage, worin es seinen Grund hat, daß die Hofländerei in Litauen, speziell in den litauischen Domänen, keine größere Ausbildung erfahren hat. Um sie zu beantworten, wenden wir unsere Aufmerksamkeit

---

[1]) Über den Umfang der aus alten Domänenvorwerken hervorgegangenen Rittergüter in Litauen s. die vorhin S. 85, Anm. 1, erwähnten Listen bei Ellerholz. Man darf daraus wohl, mit einigen Einschränkungen, auf den Umfang der Hofländerei der Domänenvorwerke im 18. Jahrhundert schließen. Scheinbar besteht freilich zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert ein großer Unterschied: während im 18. in den Kreisen Heydekrug und Niederung fast alles Land zu den königlichen Domänenämtern gehörte, gibt es heute daselbst nur sehr wenige Domänen (im Kreis Heydekrug gar keine, im Kreis Niederung eine, abgesehen von Oberförstereien) und aus alten Domänen hervorgegangene Rittergüter. Thatsächlich ist jedoch kein Unterschied vorhanden. Denn die Großgüter des 19. Jahrhunderts korrespondieren nur mit den alten Domänenvorwerken, und die Zahl der Vorwerke war eben, wie wir gesehen haben, innerhalb der alten Domänenämter in Litauen sehr gering. — Zerschlagung alter Domänenvorwerke während des 19. Jahrhunderts wird nicht anzunehmen sein, wenigstens nicht in erheblichem Maße. Denn nach der Liste bei Meitzen Bd. 4, S. 306, war der Bestand der Bauern am Anfang des Jahrhunderts im wesentlichen schon derselbe wie später.

zunächst der Thatsache zu, daß die Kreise mit großem und die mit geringem Rittergutsbesitz regelmäßig nachbarliche Gruppen bilden. So grenzen z. B. die durch starken Rittergutsbesitz ausgezeichneten Kreise Gerdauen, Friedland, Rastenburg aneinander, umgekehrt auch die fast ganz bäuerlichen Kreise Niederung und Heydekrug, ebenso die auf einer mittleren Linie sich haltenden masurischen Kreise des Regierungsbezirks Gumbinnen. Nun grenzen gerade diejenigen Kreise, die in Litauen den stärksten Rittergutsbesitz haben, d. h. Insterburg und Darkehmen[1]), an den im eminenten Sinne adligen Kreis Gerdauen. Wenn wir uns dabei unserer früheren Beobachtungen über die expansive Kraft, die in der in einer Gegend vorwiegenden bestimmten Art des Grundbesitzes liegt (S. 26), und über die Bedeutung der Nachahmung (S. 62) erinnern, so werden wir in der Wirkung dieser Thatsachen eine teilweise Erklärung für den in Litauen sonst auffälligen hohen Prozentsatz des Rittergutsbesitzes in den Kreisen Insterburg und Darkehmen finden.[2]) Allein die Berücksichtigung des landschaftlichen Zusammenhanges der Kreise mit großem oder kleinem Rittergutsbesitz lehrt uns wohl noch mehr. Die landschaftlichen Gruppen scheinen auf nationale Beziehungen zurückzugehen. Wenigstens zeichnet sich Litauen übereinstimmend durch geringen, Masuren übereinstimmend durch nicht bedeutenden Großbesitz aus. (Für die vorhandenen Ausnahmen haben wir ja soeben eine annehmbare Erklärung gefunden.) Welche nationale Grundlage sollen wir aber den Kreisen, die den stärksten

---

[1]) Karl Käswurm nimmt in seinen interessanten Untersuchungen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 23, S. 333 ff. für den größeren Teil des Kreises Darkehmen an, daß von 1737 bis 1882 die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen fast unverändert geblieben ist. Er läßt dieses Urteil jedoch nicht gelten von dem Westen des Kreises, d. h. gerade dem dem Gebiet der großen Güter benachbarten Distrikt.

[2]) Derselbe Gesichtspunkt kann auch zur Erklärung dafür herangezogen werden, daß der (übrigens im Regierungsbezirk Königsberg gelegene) masurische Kreis Neidenburg für Masuren auffallend viel Rittergutsbesitz hat: er grenzt an den an Rittergütern sehr reichen Kreis Osterode (der wiederum an den eminent adligen Kreis Mohrungen stößt).

Rittergutsbesitz haben, zuschreiben? Es sind die am vollkommensten deutschen Kreise des Regierungsbezirks Königsberg (über die ermländischen Kreise sogleich einiges). Man könnte hiernach annehmen, daß der Fortschritt des Großbesitzes mit dem der Germanisierung, bezw. Kolonisierung korrespondiert.[1]) Indessen dem widersprechen Thatsachen, die wir früher (S. 21, Anm. 2) kennen gelernt haben, vor allem auch der Blick auf die sehr polnischen Provinzen Westpreußen[2]) und Posen: in ihnen finden wir einen ebenso starken oder noch stärkeren Großbesitz als in jenen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg. Ein Vorzug des polnischen (masurischen) Wesens an sich ist also das günstige Verhältnis des bäuerlichen gegenüber dem Rittergutsbesitz nicht. Anders verhält es sich vielleicht mit Litauen: hier scheint allerdings der Großbesitz aufgepflanztes fremdes Produkt zu sein: gerade in den reinsten litauischen Kreisen findet er sich so gut wie gar nicht, am stärksten in den dem deutschen Einfluß am meisten unterliegenden. Man gewinnt den Eindruck, daß Litauen von Haus aus eine weit mehr bäuerliche Verfassung gehabt hat als die wendischen und polnischen Gebiete. Um jedoch über diese Frage ein bestimmtes Urteil abgeben zu können, würde es erforderlich sein, ausführlich auf die Verfassungsverhältnisse Altlitauens einzugehen.

---

[1]) Es liegt sehr nahe, hier die scheinbar vollkommen befriedigende Erklärung gelten zu lassen, welche J. G. Kohl, Reisen in Dänemark Bd. 1, S. 141, für die Entstehung der großen Gutsherrschaften in Wagrien gibt: „Die Hauptsache mag wohl sein, daß im Osten Holsteins die Wagrier wohnten, ein slavisches Volk, dessen Land von dem deutschen Holstein aus erobert und unter die Ritter verteilt wurde. Die Eroberungen slavischer Länder durch die Deutschen haben aber überall die Stiftungen unzähliger Dominien zur Folge gehabt". Allein wie viele Bedenken ergeben sich hier sogleich!

[2]) In Westpreußen haben sogar die verhältnismäßig deutschen Kreise weniger Großgrundbesitz, die spezifisch polnischen dagegen sehr viel. Bei einzelnen deutschen Kreisen, Marienburg und Elbing, geht der starke bäuerliche Besitz freilich auf einen besonderen Grund, die Verhältnisse des Weichseldeltas, zurück.

Bemerkenswert sind noch die, zum Regierungsbezirk Königsberg gehörigen, ermländischen [1]) Kreise: sie haben in diesem Bezirk den geringsten Großbesitz, durchschnittlich etwa so viel wie die litauischen Kreise Gumbinnen, Tilsit, Ragnit. Die starke Vertretung des bäuerlichen Elements wird man in ihnen nicht auf nationale Besonderheiten zurückführen dürfen. Denn erstens verbürgte Polen, zu dem sie seit dem 15. Jahrhundert gehört hatten, ja keineswegs die Sicherung des Bauernstandes. Und zweitens haben sie sich unter polnischer Herrschaft im wesentlichen als deutsch behauptet. Die Erhaltung der katholischen Kirche in ihnen kann auch keinen Grund abgeben, wie ein Blick auf Posen und die katholischen Teile Westpreußens beweist.[2]) Wir stehen also einstweilen vor einem Rätsel.

Eine Sonderstellung nimmt im Osten auch Niederschlesien ein. Großgüter finden sich hier ebenso wie in anderen östlichen Landschaften. Doch ist die Gutsherrschaft in Niederschlesien zu weit unvollständigerer Ausbildung gelangt wie in den Nachbarländern. Die Erklärungen, die man dafür anführt[3]), daß sie

---

[1]) S. über die Verteilung des Grundbesitzes im Regierungsbezirk Königsberg außer Meitzen die Übersicht in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 23, S. 283. Vgl. auch die auffallend geringe Zahl der selbständigen Gutsbezirke, die die ermländischen, masurischen, besonders aber die spezifisch litauischen Kreise gegenüber der der Landgemeinden zeigen. Sie stehen in dieser Hinsicht hinter den deutschen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg, den Kreisen der Provinzen Westpreußen (abgesehen von den Kreisen des Weichseldeltas), Posen, Pommern (vom Regierungsbezirk Stralsund ganz zu schweigen), Brandenburg, Schlesien, teilweise sogar hinter den sächsischen Kreisen zurück. Meitzen Bd. 5, Tabellen S. 2 ff.

[2]) Beachtung verdient es noch, daß in allen vier ermländischen Kreisen die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen seit 1816, bezw. 1823 bis Ende 1859 erheblich zugenommen hat, in Heilsberg sogar um 31 %. In den meisten ostpreußischen Kreisen ist während dieser Zeit eine Abnahme zu verzeichnen (freilich in mehreren Kreisen vorzugsweise zu Gunsten spannloser Kleinstellen).

[3]) Vgl. oben S. 21. Knapp und Kern, die ländliche Verfassung Niederschlesiens, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1895 S. 69 ff. Wieder abgedruckt bei Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 27 ff. (ohne die

hier auf halbem Wege stehen geblieben ist, haben nicht unbedingte Überzeugungskraft. Abweichende Verhältnisse zeigt ferner Oberschlesien[1]): ihm sind nicht sowohl die einfachen Rittergüter, die, wie groß sie auch sein mögen, noch immer durch einen Betriebsleiter bewirtschaftet werden können, eigentümlich, als vielmehr ungeheuere Herrschaften, die in viele Gutsbezirke zerfallen.[2]) Während sonst das östliche Preußen nur den einfachen Landadel[3]), mit Unterschieden im Titel, aber im allgemeinen mit gleichem Besitz, kennt, steht in Oberschlesien neben diesem ein

archivalischen Beilagen). Rachfahl, zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 16, S. 108 (besonders wichtig S. 132, 164, 181, 183). Vgl. auch W. v. Brünneck, Jahrbücher f. Nat. Bd. 50, S. 369. Wenn uns versichert wird, daß hier „der adlige Grundherr nicht nötig hatte, durch ähnliche Mittel die Vergrößerung seines Hofseldes zu betreiben, wie z. B. in der Mark Brandenburg", so bezweifeln wir, daß er es daselbst „nötig hatte".

[1]) Die unmittelbare Wirkung des persönlichen Moments bezüglich der oberschlesischen Verhältnisse hebt Frhr. v. Vincke-Olbendorf in einem (in meinem Besitz befindlichen) Briefe an General Gustav v. Below d. d. Breslau 1848, 10. Februar, hervor „Die Ursachen (des damaligen Notstandes) liegen in Oberschlesien viel tiefer, und es wäre sehr zu wünschen, daß sie einmal gehörig zur Sprache kämen. Die ganze dortige polnische Wirtschaft trägt große Schuld; die Menschen werden wie Vieh behandelt und sind und bleiben deshalb auch Vieh. Die Deklaration von 1827 (Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 214), wodurch die dortigen Bauern und Dreschgärtner (in Oberschlesien eigentlich Robotgärtner genannt) für unablöslich erklärt und nicht Eigentümer geworden, und das Aufkaufen und Exmittieren solcher Familien haben das Proletariat sehr vermehrt. Gegen jene Deklaration hat die General-Kommission sich vergeblich die Finger abgeschrieben. Der damalige Fürst v. Pleß (Knapp Bd. 2, S. 401 ff.) soll durch seinen Einfluß großen Anteil daran gehabt haben. Graf Hochberg, der ein wahrhaft edler Mann ist, wird dort guten Einfluß üben. Durch jenes Verhältnis sind dort galizische Zustände bisher erhalten worden".

[2]) Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut S. 51; Bauernbefreiung Bd. 1, S. 70 ff.

[3]) Innerhalb des Kolonisationsgebiets kommt nur noch in Ostpreußen, dem Lande der größten Gegensätze, etwas den oberschlesischen Herrschaften Verwandtes vor, übrigens bloß in sehr wenig Exemplaren. Vgl. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1, S. 3.

hoher Adel, der Besitzer der gewaltigen Herrschaften. Ein solcher „Zug zum Großartigen“ ist Oberschlesien mit Böhmen und Polen[1]) gemeinsam. Man wird darnach geneigt sein, die Erklärung für diese Erscheinung im slavischen Wesen zu suchen. Allein bei näherer Prüfung wird man genötigt sein, vieles mit politischen Vorgängen in Zusammenhang zu bringen. Die politische Geschichte aber ist in den drei Gebieten, die jetzt in jenem Punkt übereinstimmen, doch nicht die gleiche. —

Indem wir näher auf das Einzelne eingehen[2]), lernen wir in steigendem Maße neue lebendige Kräfte kennen. Es sind gewiß Zahlen, die viel veranschaulichen, wenn uns mitgeteilt wird, daß sich im 19. Jahrhundert vom kultivierten Boden in Hannover 79 % bei den Bauernhöfen, 5,79 % bei den Rittergütern, in den fünf östlichen Provinzen Preußens (ohne den Regierungsbezirk Stralsund) 42,7 % bei den Bauernhöfen, 39,4 % bei den Rittergütern finden.[3]) Allein die volle Anschauung gibt uns doch erst der Einblick in die mannigfaltigen Gestaltungen der einzelnen Teile des Ostens wie des Westens. Die Statistik, die aus einer großen Menge sehr verschiedener Zahlen den

---

[1]) In die Stimmung des polnischen Magnaten, der über ein unermeßliches Gebiet allein herrschen will, führt F. v. Gaudys Gedicht „Des Sapieha Rache“ gut ein.

[2]) Es ließen sich schließlich noch aus jeder Provinz Besonderheiten anführen. Man könnte sogar den Satz verteidigen, daß der Osten, der so oft als das Gebiet der großen Gutsherrschaft schlechthin bezeichnet wird, mehr Verschiedenheiten aufweist als der Westen. Es mag nur noch, um ein weiteres Beispiel anzuführen, der Kreis Bütow in Hinterpommern erwähnt werden. Er hat im Verhältnis zu seinen Nachbarkreisen viel bäuerlichen Besitz. Meitzen Bd. 4, S. 280; Bd. 5, Tabellen S. 12; Leonhardi, Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie Bd. 1, S. 904. Man möchte vermuten, daß diese Thatsache damit zusammenhängt, daß der Kreis Bütow nicht zu den altpommerschen Kreisen gehört. Allein der Kreis Lauenburg, der auch erst nachträglich zu Pommern hinzugekommen ist, hat wieder bedeutenderen Rittergutsbesitz.

[3]) W. Wittich, ländliche Verfassung Niedersachsens (Straßburger Diss. v. 1891), S. 124 ff. Auf die großen Verschiedenheiten des Ostens führt sogleich der Regierungsbezirk Stralsund, in dem die Zahlen 17 (bäuerlich) und 44,8 % (Rittergutsbesitz) betragen.

Durchschnitt herstellt, raubt die Einsicht in die Faktoren, welche das farbenreiche Bild des wirklichen Lebens hervorbringen; sie läßt nicht erkennen, was hier dazu beigetragen hat, Neues zu schaffen, dort, Gewordenes zu erhalten. Die durchschnittliche Zahl verhindert uns leicht zu sehen, daß die Zustände stets das Resultat des wechselvollen, bald mit Erfolg gekrönten, bald mißlingenden Kampfes fest ihr Ziel verfolgender oder lässig nachgebender, starker oder schwacher, glücklicher oder unglücklicher Menschen sind. Die Berücksichtigung des Einzelnen weist uns jedoch nicht bloß auf das bunte Spiel mannigfaltiger Kräfte hin, sondern sie schärft zugleich den Blick für die Schwierigkeiten, mit der jede Erklärung historischer Vorgänge zu rechnen hat; sie führt uns vor die Rätsel des geschichtlichen Lebens. Sie regt den Zweifel an, ob eine bestimmte Erscheinung in Wahrheit so oder immer so wirkt, wie man es nach flüchtiger Schätzung zu glauben für berechtigt hält; ob eine Thatsache auf die Ursachen zurückgeht, die die durchschnittliche Zahl vermuten läßt. So wird das Urteil stets um so tiefer begründet sein, je mehr einzelne Beobachtungen es verwertet; aber es wird auch um so vorsichtiger und zurückhaltender lauten. „Das Nachdenken über die Gründe führt in der Regel nicht zu einer Rechnung, die ohne Rest aufgeht“.[1])

[1]) K. Joh. Neumann, Hist. Ztschr. Bd. 65, S. 83.

Zur Entstehung der Rittergüter.

In den Darstellungen des deutschen Privatrechts sucht man vergeblich nach einer klaren Definition des Begriffs Rittergut. Die Bestimmung der Merkmale eines Ritterguts ist — sagen sie — nach den Landesgesetzen verschieden.[1]) Indessen auch innerhalb des einzelnen Territoriums fragt man wohl meistens umsonst nach einer bündigen Erklärung. Im preußischen Sachsen stellten bei Errichtung der Provinzialstände die Einberufenen einundzwanzig verschiedene Definitionen von Rittergut auf, keine ganz falsch, aber auch keine erschöpfend.[2])

Die Schwierigkeit liegt darin, daß das Rittergut eine Menge Vorrechte zeigt, daß sich aber nicht so ohne weiteres erkennen läßt, auf welche gemeinsame Wurzel sie zurückgehen. Aufklärung kann hier wohl nur die historische Forschung bringen. Ich glaube in der Lage zu sein, für ein deutsches Doppelterritorium, Jülich-Berg, die Fragen nach Wesen und Entstehung der Rittergüter beantworten zu können. Es setzt mich dazu das außerordentlich reiche Material, das gerade für diesen Gegenstand das Archiv der alten Herzogtümer Jülich-Berg birgt,[3]) in Stand.

---

[1]) C. F. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts (12. Aufl.), S. 209.

[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2 (10. Aufl.), S. 348 f. § 104 Anm. 4.

[3]) Aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv. Zur Literatur s. die folgende Abhandlung.

Eben wegen des Reichtums dieser Nachrichten dürften die folgenden Untersuchungen wohl auch das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen. Denn es gibt schwerlich viel Territorien, in denen uns die Zustände der älteren Zeit mit gleicher Bestimmtheit entgegentreten.

Was den Nachrichten aus Jülich-Berg einen besonderen Wert verleiht, ist der Umstand, daß sie uns lehren, nach welchen Grundsätzen die Matrikel der Rittergüter aufgestellt worden ist. —

Wir führen unsere Untersuchung, indem wir zunächst einen Zeitabschnitt ins Auge fassen, der zuerst feste, klare Verhältnisse erkennen läßt und doch auch weit genug zurückliegt, um die Dinge in ihrem Werden zu zeigen. Es ist dies die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Die Rittergüter in Jülich-Berg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

---

§ 1. Das Wesen des „Rittersitzes" und die Aufnahme in den Ritterzettel.

Wie in den meisten deutschen Territorien, so bildete auch in Jülich-Berg das entscheidende Kriterium der Rittergutseigenschaft die Eintragung in die Matrikel (hier Ritterzettel genannt), wenigstens von einer gewissen Zeit ab.[1]) In einem Briefe von Gotthard von Merode, genannt Hoffalize, an den Landesherrn (ohne Datum; präs.: 31. August 1642) heißt es: „Er habe

---

[1]) Den Ritterzettel von Jülich-Berg von 1720 hat Benzenberg, über Provinzialverfassung Bd. 2, Beilagen S. 9 ff. abgedruckt.

Streit mit den gemeinen Nachbarn zu Wollersheim im Amt Nideggen. Haben sie ‚etwas uf mich oder mein adlich gut Gudersheim zu prätendiren', so sollten sie 'mich bei e. f. dl. oder dero hofcanzlei, dan deroselb mein gut G. als ein adlich frei gut allein underworfen were, beclagen'". Darauf ist als Bescheid auf der Rückseite des Briefes notiert: „ist in dem ritterzettul nit erfintlich". Wir verfolgen diesen Grundsatz noch etwas weiter zurück. Eine Aufzeichnung mit dem Signatum: „Hamboch auf dem landtag am 18. febr. ao. 1604" lautet: „Der director Hans Otto v. Sintzig sambt der Gulischer ritterschaft syndicus haben angezeigt, der h. marschalk und andere hh. rete wie gleichfals die von der ritterschaft hetten bewilligt, den supplicanten Wilhelmen v. Frankeshoven uf den ritterzettul zu schreiben". Im Jahre 1596 bittet Wilhelm Quad v. Wickrod die hzgl. Räte[1]): „Sein Gesuch, daß er wegen seines ‚sees zu Monheim, darin mein altvatter Diet. Quad seine wonung und sitz gehat, in die matricul des Bergischen ritterzettels' eingeschrieben werden möchte, ist vor etlichen Jahren bewilligt worden. Sollte er nun noch nicht eingeschrieben worden sein, so möchte dem Sekretär dazu Befehl gegeben werden". In einem Bericht über jülich-bergische Landtagsverhandlungen vom 8. Oktober 1566 endlich lesen wir: „Es haben auch die ritterschaft bei den ritterzetteln etliche zusetz getan . . . Und als Joh. v. Loevenich vogt zu Caster mit darin gesetzt zu werden begert, ist ime solchs abgeschlagen".

Auf ältere Erwähnungen des Ritterzettels kommen wir später zurück. Jetzt wird es sich zunächst darum handeln, festzustellen, welche Voraussetzungen ein Besitz erfüllen mußte, damit er in die Matrikel eingetragen werden konnte. Merode beruft sich, wie wir sehen, auf sein adliges freies Gut. Dieses steht aber, wie entgegnet wird, nicht im Ritterzettel. Quad erzählt, daß ihm die Eintragung in die Matrikel wegen seines „seeß" bewilligt worden sei. Unterrichten wir uns, welche Arten von ritterlichem Besitz es in unseren Territorien gab.

---

[1]) S. meine landständ. Verf. III, 2, S. 323 f. (Nr. 86.)

In Jülich-Berg gab es verschiedene Arten von privilegierten Gütern (wobei ich „privilegiert" im weitesten Sinne des Wortes nehme, nicht bloß an ein durch formelles Privileg gewährtes Vorrecht denke). Ein Schreiben der herzoglichen Räte aus dem Jahre 1568[1]) unterscheidet folgende Klassen: 1. Die adligen Sitze, Lehen und freien Güter der in- und ausländigen von der Ritterschaft. 2. Die Lehen und Freigüter der in- und ausländigen Geistlichen. 3. Die Güter der Lehnsleute, die nicht von der Ritterschaft sind. 4. Die Freien mit ihren freien Gütern. Alle diese Güter haben das miteinander gemeinsam, daß sie von „Schatz und Dienst" frei sind und ihre Inhaber dafür den Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch zu leisten haben, wie zahllose Nachrichten beweisen.[2]) Von der Ritterschaft wird nun hier bemerkt, daß sie adlige Sitze, Lehen und freie Güter hat. Dies ist nicht etwa so zu verstehen, als ob die „adligen Sitze" nicht auch Lehen sein könnten; sie sind im Gegenteil sehr oft Lehen — wir kommen darauf zurück. Auch darf man jene Worte nicht so deuten, als ob die „adligen Sitze" nicht „frei" gewesen wären; sie sind vielmehr regelmäßig „frei". Aber jedenfalls sind nach jener Stelle auch nicht alle Ritterlehen und nicht alle Freigüter „adlige Sitze". Und Nachrichten, welche die adligen Sitze in ähnlicher Weise einfachen Freigütern der Ritterschaft entgegensetzen, ließen sich noch in Menge anführen. So schreibt — um noch einige Beispiele anzuführen — 25. September 1562 W. v. Orsbeck Amtm. von Neuenahr, Sinzig und Remagen an die Jülicher Räte: „Übersendet auf erhaltenen Befehl ein Verzeichnis der in den Ämtern Sinzig und Remagen gelegenen adligen Sitze. ‚Wiewol nu in vorg. empteren fil freier hoef und gueter der geistlicheit und dem adel zustendig . . . gelegen, deweil mir aber dismail nichtz davon befolen', so hat er diese nicht in das Verzeichnis gesetzt. Denen, die adlige Sitze innehaben, möge jetzt geschrieben werden". In Berichten aus dem Jahre 1577 über die Ämter Nörvenich und Düren ferner lesen wir: „Das

[1]) Vgl. landständ. Verf. III, 1, S. 20 und 2, S. 287 f.
[2]) Vgl. a. a. O. III, 1, S. 16 ff.

haus zu Buir, welches vorhin ein adelich frei gut und hof gewesen, hat der itziger inhaber Bertram von Ahr in kurzen jairn zu einem adelichen seeß erbauet . . . Nun aber seint noch etliche vom adel und andere, so sich under die zal der adelicher personen rechnen, welche keine adeliche seeß, sundern uf adeligen freien hoven und gueter ire sitz und wonung haben".

Was ist nun ein adliger „seeß"? Die Antwort geben schon die Berichte von 1577: der „seeß" wird „erbaut"; es kann nur die Burg des Ritters sein. „Rittersitz" wird synonym mit „Edelleutehaus" gebraucht[1]), und die „Häuser" sind die mit Zugbrücken versehenen Schlösser der Edelleute.[2]) Also die Burgen sind die erste Klasse der ritterlichen Besitzungen. Und auf Grund einer Burg erfolgt, wie der Brief des Wilh. Quad vom Jahre 1596 besagt, die Eintragung in die Matrikel. Der Ritterzettel ist mithin das Verzeichnis der ritterlichen Burgen.

Dieses Resultat ist so überraschend, daß wir, um es uns glaublich zu machen, noch weitere Quellen zur Bestätigung aufsuchen wollen. Glücklicherweise steht uns eine Anzahl offizieller Berichte zur Verfügung. Im Jahre 1577 (30. Sept.) richten die Räte von Jülich-Berg folgenden Befehl an alle Amtleute von Jülich-Berg: „sollen berichten, ‚welche von adelichen mansperson in dem ambt euers bevelchs gesessen, inwendig 3 oder 4 jarn verstorben und wer jetzo dero und andere adeliche seeß der ort inhabe, auch ob sie einichen manserben, so dieser zeit mundig, verlassen'." Aus den darauf eingesandten Berichten notiere ich einige charakteristische Stellen. Amt Angermund: „Kaldenberg ist in kurzen jaren durch L. v. Hanxler erbut und wirt auch durch inen bewont. . . . Kesselsberg ist Joh. Kessel zugedeilt, welcher auch daselbst zu buen angefangen". Amt Solingen: „Hier sind ‚10 edelmansseeß, so jetzo noch in esse vorhanden'." Amt Windeck: „Peter vom Heit gen. Hungerkhausen besitzt die Niderailpe . . .; das haus hat wenig zu bedeuten, und er hat sich an eines hausmans[3]) dochter

[1]) Ztschr. des Berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 120, § 6.

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 32 f. und 280.

[3]) d. h. eines Bauern. S. landständ. Verf. III, 1, S. 17 Anm. 22.

bestat . . . und verwust[1]) das gut wider meines g. h. gebotter und verbotter nicht wenig". Amt Caster: „Joh. v. Steinen hat ‚keinen seeß, sitzt uf eim hausmanshove und hat sich an ein schlechte person verheiratet'". Amt Brüggen: „Franz v. Holtmullen hat ‚das gut Wambeck, wilches furmals ein adelicher seeß gewesen, aber verfallen . . .; tut er dasselbig itzo durch halfleute bewonen und bauen' . . . . Im Dorfe Bracht wohnt Sibert von Kipshoven, ‚so sich fur einen vom adel ausgegeben, wilcher aber niemalen uf lantdage . . . verschrieben gewesen'. Er hat zwei daselbst gelegene Güter. . . . ‚Von diesen vurs. zweien guteren ist keines dermaißen geschaffen, das [es] fur ein adelich seeß zu halten sein konne'." Amt Grevenbroich: „Goddart v. Promel hat einen ‚hof zu Millendorf . . ., und wie ich bericht, sol ein adelich seeß vor menschengedenken, da jetzo der halfen einen garden hat, gestanden haben'." Amt Wassenberg: „Wilh. v. Blitterstorf sitzt ‚uf dem Wevelsbroicher hoeve, den er zum adelichen ansehenlichen seeß erbout'. . . . Ferner hat er ‚dis orts in besitz etliche verscheiden Wassenbergsche lehen, darunder eins vurmahels vur ein rittermeßig lehen gehalten mach sein (wie mir ungeferlich vurkomen), das Roetgen genant. . .; ist aber gein gebeu daruf'". Im Jahre 1581 erging ein neuer Befehl an die Amtleute (zu berichten, wer von der Ritterschaft in den letzten 3 oder 4 Jahren gestorben und wer jetzt „dero adeliche seeß der ort einhabe, zudem, ob sie einiche manserben, so dieser zeit voljerig, verlassen"). Darauf wird u. a. berichtet: Amt Heinsberg: „Die Gebrüder v. Hulhoeven haben ‚ein adelich lehngut im kirspel Dremmen, das der eltister bruder Joh. v. H. unverhiligt zu reparieren angefangen und zur zeit bewonet. . . . Steffen v. Lieck hat den seeß der Nidderlieck im gericht vurs. gelegen, ist in der Guligscher veden niddergeworfen[2]) und bis daher ungebouet pleben'". Amt Windeck: „Im Kirchspiel Much liegt ‚ein alter strunk und adelicher seeß Hillesheim

[1]) Über das herzogliche Edikt gegen die „wüsten Güter" s. Landtagsakten Bd. 1, S. 146.

[2]) d. h. das Schloß ist in dem geldrischen Erbfolgekriege (1542—3) zerstört worden. S. Landtagsakten Bd. 1, S. 452 und 516 Anm. 3.

gnant, welcher itzo durch Tonis Hillesheim bewonet wirt. Noch ligt zu Markelspach ein alter steinen strunk in einem wassergraben und ist den kindern von Nesselrot zu Erishoven zustendig'. In demselben Kirchspiel Much wohnt Engelbert v. Scheit gen. Weschpfenningk ‚auf einem hof gnant zum Vogelsangk, so kein adelich seeß, sonder bisanhero ein halfmanshof gewesen. . . . Ich Joh. v. Lutzenrot [Amtmann von Windeck] habe zu Enselkampf ein adelichen seeß zu bauen angefangen'". Weiter besagt ein Bericht (auf den Befehl, der Kanzlei in Düsseldorf die adligen Sitze anzugeben und wer sie „eigentumblich oder sunst leibzuchtiger weis einhette, und ob gedachte einhabere adeliche personen und zu landtagen beschrieben werden") über das Amt Wilhelmstein aus dem Jahre 1588: „Im Dingmal Notberg ‚eine behausung, so der edel Wilhelm v. Dremborn uf einen lehenhof daselbst zu Duirwieß van neuen uferbauet und sieben jar ungeverlich gestanden hat, und wirt derselb uf landtag verschrieben'". Endlich führe ich die „Deskription des Amtes Bergheim" vom Jahre 1669 an. Sie ist zwar nicht besonders zu dem Zwecke angelegt, die adligen Sitze festzustellen; sie ist vielmehr eine allgemeine Beschreibung des Amtes. Aber sie läßt auch, ebenso wie jene Berichte, deutlich erkennen, was das wesentliche bei einem adligen Sitze ist: „Im Dorfe Zieverich liegen zwei freie ritterliche Häuser, ‚so zum landtag beschrieben werden', das eine dem Domherrn v. Frentz, das andere der Witwe v. Efferen gehörig; ‚ligen beide in iren weieren'. . . . Im Kirchspiel Bergheimerdorf ist das Haus Holtorp, ‚ein ritterguet, i. dl. lehenrurich, und wirt zum landtag beschrieben; ligt in seinen weieren sampt dem vorhof'. . . . In demselben Kirchspiel das Haus Bolendorf, ‚ein ritterguet, wird zum landtag beschrieben; ligt mit dem vorhof in seinen besonderen weieren'. . . . Das Haus Widenau im Kirchspiel Heppendorf, ‚ein frei adelich ritterguet, wirt zum landtag beschrieben; ligt mit seinen zweien[1]) vorhöffen in seinen wässer und weieren'".

[1]) Vgl. hierzu die Beschreibung des Rittergutes Kreutzau vom Jahre 1606 in Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 25, S. 266: „das frei adelich haus Creutzau in seinem bezirk und weieren sambst

Jene Berichte sind sämtlich auf Grund von Befehlen verfaßt, nur die adligen Sitze aufzuzeichnen. Wir besitzen jedoch noch eine Instruktion der Regierung aus älterer Zeit, vom Jahre 1555, wonach eine Kommission außer den Rittersitzen auch die sonstigen Besitzungen der Ritterschaft notieren sollte.[1]) Die darauf eingegangenen Berichte würden uns, weil sie beide Klassen berücksichtigen, weniger klaren Bescheid geben. Indessen beschränkt sich doch gerade das einzige Stück, das sich davon erhalten hat[2]), auf eine Aufzählung der Rittersitze. Und dieses zeigt wiederum, daß ihr charakteristisches Merkmal stets die Befestigung bildet.[3])

---

falbruicken daselbst zue Creutzau nechst an der kirchen gelegen, mit seinen gewoinlichen jagten, hasen- und caninfank, darzue ein furhof mit scheuren, stellen, kelterhaus, der pforten gebeu und brugken, auch in gleichem binnen den weieren gelegen, noch ein furhof mit einer heuscheuren und farpforten, darzue der bungart und kruitgarten". Hier liegt also, wie es scheint, nur ein Vorhof innerhalb der Weiher, ein anderer außerhalb.

[1]) Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 120.

[2]) Ich habe dies Verzeichnis im Auszug in landständ. Verf. III, 2, S. 277 ff. (Nr. 56) mitgeteilt. Es geht übrigens auf eine Überarbeitung der eingesandten Berichte zurück.

[3]) Vgl. z. B. a. a. O. S. 277: „ein alter verfallener ritterlicher seeß". S. 278: „liest sich ansehen, das es ein ritterseeß vur zeiten gewesen". — Es mögen hier noch einige Nachrichten, die sich gelegentlich finden, erwähnt werden. 25. Sept. 1562 schreibt W. v. Orsbeck, Amtmann von Neuenahr, Sinzig und Remagen: „Reinhard Beißel v. Gimnich zu Schmidheim hat ‚einen altenj und nit wol gebauten adelichen sitz zu Ramershoffen gelegen'". 12. Juni 1579 schreibt der Vogt v. Bergheim: „Wilh. v. Harf besitzt zu Niederaußem einen Hof, den vorher die v. Plettenberg gehabt haben. Es ist noch ‚ein bergfreit (vgl. Alw. Schultz, das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger [1. Aufl.] Bd. 1, S. 36) mit einem graven umbher erfindlich', weshalb W. v. Harf den Hof ‚fur ein adellichen seeß' angesehen und daher ‚in allen stuiren (obwohl jetziger zeit ein halfman darauf wonet) fur frei gehalten haben' will". 10. Okt. 1583 schreibt der Schultheiß v. Linnich an den Herzog wegen der Besteuerung eines Besitzes des Joh. v. Zevel: „‚Weil nu . . . nit on, obwol ged. haus Reischmullen villicht fur ein alt stamhaus reputiirt worden, das dannoch solchs mit keiner zogbrugken bevestigt', so möchte der Herzog eine Entscheidung treffen". Wie man sieht, macht es dem Schultheißen Bedenken, daß das „Haus" (also eine Burg) keine „Zugbrücke" hat. Der herzogl.

Es ist also unzweifelhaft, daß das Rittergut[1]) im engeren Sinne, der Rittersitz, die von Gräben oder Weihern umgebene, mit einer Zugbrücke versehene ritterliche Burg ist. Dieses

Sekretär Mattenclot scheint diese Bedenken nicht geteilt zu haben. Denn er hat auf dem Rande des Briefes bemerkt: „frei zu lassen" (nämlich von der Steuer). Von den älteren rheinischen Historikern hat schon v. Mering, Gesch. der Burgen in den Rheinlanden Bd. 3, S. 5 gelegentlich die vollkommen zutreffende Bemerkung gemacht: „Nicht der Grundbesitz, der gar nicht in Betracht kam, sondern die Burg, die alte terra salica (diese Erklärung ist freilich verkehrt!), . . . bildete den Rittersitz, worauf das Recht zum Landtag haftete. . . . Eine verfallene Burg oder der Schornstein auf dem Platz, wo sie gestanden, berechtigte den Eigentümer, wenn er sonst vom ritterbürtigen Adel war, den Landtag zu besuchen". Auch Joh. Ulr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Teil 24, S. 121 f., hebt hervor, daß in Jülich (und ebenso in Kurköln) nur der Besitzer „eines rittersitz oder adelichen sesses", nie dagegen der Besitzer „eines adelichen guts oder hofs, so kein rittersitz ist, und wann er gleich von einer uralten volkommen ritterbürtigen und stiftmäßigen familie wäre und noch so viele adeliche güter im herzogthum Gülich besitzen thäte", zum Landtag berufen wird; daß ferner „beide arten von güter unterschiedene privilegia haben, welche sich besonders in ansehung der steuerfreiheit bei einem rittersitz weiter dann bei einem adelichen hof erstrecken". Vgl. ferner landständ. Verf. III, 2, S. 33 und 280; Norrenberg, Dekanat München-Gladbach (Köln 1889), S. 90. — Die in großer Zahl erhaltenen Ritterzettel selbst geben uns über diese Frage weniger Auskunft, da sie zu knapp sind. — Über die äußere Gestalt der Rittersitze vgl. außer den oben angeführten Stellen Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte S. 169 (über die Weiher); F. v. Löher, Beitr. z. Gesch. u. Völkerkunde Bd. 1, S. 147 (über die Einrichtung der Burgen in Seeland im 15. Jahrhundert); Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 2, S. 277; G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe Bd. 2, S. 168 f.; Lacomblet, Archiv Bd. 5, S. 451; Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens S. 245 ff.; landständ. Verf. III, 2, S. 32 ff., S. 280, 324: „die halfleut, so in den burgfrieden der heuser und adlicher seeß wonen". Eine anschauliche Beschreibung der (etwas kümmerlichen) Ritterburgen im Stift Osnabrück bei Hartmann in der Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte 1874, S. 353 f.

[1]) Wie schon die angeführten Beispiele lehren, entspricht die Unterscheidung der Rittergüter in engerem (wofür der technische Ausdruck Rittersitz ist) und weiterem Sinne auch dem in unseren Territorien herrschenden Sprachgebrauch. In einem ganz allgemeinen Sinne wird das Wort landständ. Verf. III, 2, S. 209 (oben) angewandt.

Resultat überrascht uns um so mehr, als wir uns gewöhnt haben, die Vorrechte der Rittergüter mit dem Grundbesitz, mit einer bestimmten Fläche verbunden anzusehen, während es hier darauf gar nicht ankommt.[1]) Wir können aber die eben festgestellte Erscheinung nicht unerklärlich finden. Denn — wie Roscher[2]) treffend bemerkt — „wiederholt sich in der militärischen Entwicklung beinahe jedes Volkes eine Stufe, wo die nötige Beweglichkeit nur in der Reiterei, die nötige Festigkeit nur in der schweren Rüstung und den Mauern einer Burg zu finden ist". Aus dem hohen Wert, der in der älteren Zeit den Burgen zukam, ist es zu erklären, wenn die „Rittersitze" die Vorrechte des Rittergutes haben. Diese Wertschätzung findet in verfassungsgeschichtlicher Beziehung einen anderen bezeichnenden Ausdruck in der bekannten, oft eingeschärften Bestimmung, daß niemand ohne Zustimmung des Königs, resp. Herzogs[3]), resp. Landesherrn eine Burg bauen dürfe.[4])

---

[1]) In jenen Berichten von 1581 lesen wir: „Daem v. Lieck ist ... verstorben, hat die oberste Lieck in der Hagbank gelegen als eine adeliche person bewonet und drie sone ... verlassen, wilche verhiligt und des seeß halber stridig und das gut mit iren schwesteren zu teilen understanden". „Seeß" und „gut" werden also ganz getrennt behandelt.

[2]) Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2, § 102 (10. Aufl. S. 337); s. auch Politik §§ 10 und 20 (1. Aufl., S. 74 und 81); Dopsch in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung Bd. 14 (1893), S. 467; Mack, Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374, S. 46 und 91; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Bd. 5, S. 19 und 642. Hier mag auch an das bekannte Wort erinnert werden, das, wie Otto von Freising berichtet, von dem staufischen Herzog Friedrich II. gesagt wurde: »dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum«. Vgl. dazu Alex. Boß, die Kirchenlehen der staufischen Kaiser (Münchener Dissert. v. 1886), S. 53; Al. Meister, die Hohenstaufen im Elsaß (Straßburg 1890), S. 5.

[3]) Vgl. darüber zuletzt Lindner, die Veme S. 351; Max Jansen, die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen von 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (Münchener Dissert. v. 1895), S. 12, 21, 24.

[4]) R. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte § 50 Anm. 50 (1. Aufl., S. 580). Berchtold, die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland Bd. 1, S. 156.

Die Befestigung ist das erste Erfordernis für die oberste Klasse der ritterlichen Besitzungen. Es mußte freilich, damit sie aller Vorrechte teilhaftig wurde, noch adliger Stand des Besitzers hinzukommen, wie dies schon in den angeführten Beispielen angedeutet ist. Die Ritterzettel geben mehrmals an, daß jemand nicht zum Landtag beschrieben wird, weil diese Voraussetzung bei ihm fehlt. So heißt es bei dem Rittersitz des verstorbenen Joh. v. Efferen im Ritterzettel von 1594 (Amt Montjoie): „die Töchter haben sich verheiratet an keinen

---

Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 366, Anm. 4. G. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. 2, S. 159. Frommhold, deutsche Rechtsgeschichte S. 79. E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden S. 17. Alex. Voß a. a. O. S. 22 Anm. 1. Fontes rerum Austriac., 2. Abteil., Bd. 5, S. 57. Meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21, Anm. 2 (und die daselbst angeführte Literatur). Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 390, 392, 865 (S. 760). Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, 1, Nr. 46. Aus dem 16. Jahrhundert vermag ich freilich in größerer Zahl hierher gehörige Nachrichten nicht anzuführen. Indessen liegt, was als Beweismaterial genügt, aus dem Jahre 1581 eine Urkunde über die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Rittersitzes (adelichen seeß) vor (Jahrb. des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 5 f.). Aus den Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück Bd. 4, S. 379 ergibt sich ferner, daß auch in Osnabrück noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Besitzer eines Grundstücks nicht eigenmächtig ein Schloß bauen durfte. — Wenn die Notwendigkeit der Einholung der landesherrlichen Erlaubnis zum Bau einer Burg einerseits als ein Beweis für die allgemeine Wichtigkeit der Burgen angesehen werden kann, so ist sie andererseits auch wieder ein Zeichen, daß die Selbständigkeit des deutschen landsässigen Rittertums verhältnismäßig beschränkt war. In dieser Hinsicht stand der polnische Adel ganz anders. Vgl. Kohl, Reisen in Rußland und Polen, Teil III, S. 184: „Festungen auf seinen Gütern zu bauen, war jedem polnischen Edelmanne erlaubt; natürlich, denn jeder betrachtete sich als einen wesentlichen Teil des Staates, der zum Vorteile desselben nach seinem Gutdünken Entschlüsse fassen könnte, als einen souverän regierenden Herrn, dem ebenso gut die Sorge fürs Ganze obläge wie jedem anderen Edelmanne oder Könige oder Senator". S. 182: ein] Lubomirski sagt bezeichnend in einer Inschrift über dem Hauptthore des Schloßhofes von Lanzut: ut viribus ... fessis quietem pararet, aedes has condidit et ornavit, utque saluti communi prodesset, propugnaculum adiecit (1641).

vom Adel"; ferner bei einem Rittersitz im Ritterzettel von 1596 (Amt Porz): „itzo hat civis Coloniensis Dusterloe". Aus jenen Berichten trage ich hier noch nach: Amt Wassenberg (1560): „Thewus v. Baexen ist van wegen seines vatters van adelichem herkomen, sein moder aber eines burgers us Ruremunde dochter gewesen. Werner Agriß, desselben vatter ist vurmahels ein schutz[1]) zo hoeve gewesen; van wegen der anchfrauen mach auch etwas mangels sein". Amt Brüggen (1564): „die Augrissen, Kipshoven . . ., wilche als vom adel sich ausgeben und darfur halten, deren elteren aber ein deils mit irer bestetnus sich verniederigt".

Die Bestimmung des adligen Standes war in den verschiedenen Zeiten verschieden. Im 18. Jahrhundert verlangte man für die Teilnahme am jülich-bergischen Landtag sechzehn Ahnen[2]), im 17. acht.[3]) Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt sich nicht genau feststellen, ob acht[4]) oder nur

---

[1]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 107.

[2]) Lenzen, Beiträge zur Statistik von Berg Bd. 2, S. 77. Nach Benzenberg, über Provinzialverfassung Bd. 1, S. 68 Anm. 2, ist auf dem bergischen Landtag der Stammbaum von 16 Ahnen übrigens erst etwa seit 1750 verlangt worden.

[3]) Die ältesten Aufschwörungen aus Jülich-Berg, die sich im Düsseldorfer Staatsarchiv finden, stammen erst aus dem Jahre 1649; diese enthalten acht Ahnen. Vgl. v. Steinen, westfäl. Gesch. Bd. 1, S. 871 f. Die älteste Aufschwörung aus Cleve daselbst ist von 1633 und enthält auch schon acht Ahnen. Vgl. dazu v. Haesten, ständische Verhandlungen von Cleve-Mark, S. 393, § 35; Scotti, Gesetze von Cleve-Mark Bd. 1, S. 349; v. Steinen a. a. O. S. 868 f. und S. 872 ff. Im Trierer Domkapitel sind bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts einzelne Domherren auf Grund von nur acht Ahnen aufgenommen worden; bei den meisten wurden jedoch im 17. Jahrhundert 16 Ahnen nachgewiesen (v. Mering a. a. O. Bd. 8, S. 92 ff.). Im Stift Münster wurden für die Ritterschaft teilweise schon im 17. Jahrhundert, unbedingt jedoch erst kurz vor dem Ende der Reichszeit 16 Ahnen verlangt. Vgl. v. Olfers, Verfassung des Oberstiftes Münster S. 61 (über das Domkapitel s. ebenda S. 45). Ungenau sind die Angaben bei Benzenberg, über Provinzialverfassung Bd. 2, Beilagen S. 27 und v. Steinen, westfäl. Gesch. Bd. 1, S. 865 f.

[4]) Dafür ließe sich anführen, daß das Kartell zum Karoussel der jülichschen Hochzeit von 1585 von acht Ahnen redet. Roth v. Schrecken-

vier Ahnen gefordert wurden. In der vorausgehenden Zeit haben gewiß vier genügt.[1])

Die Prüfung des einzelnen Falles, ob ein Besitztum als „Rittersitz" und der Inhaber als adlig im vollen Sinne anzusehen sei, stand dem Landesherrn[2]) und dem Landtag, genauer der Kurie der Ritterschaft, gemeinsam zu.[3]) Die oben erwähnten Berichte freilich sind ausschließlich von der herzoglichen Regierung eingefordert und von herzoglichen Beamten eingeliefert. Indessen wenigstens einige Male[4]) ist die Einholung der Berichte nachweislich vorher auf dem Landtag angeregt worden. Es liegt ferner auch ein Beispiel vor[5]), daß ein ganzer Ritterzettel von

---

stein, Reichsritterschaft Bd. 2, S. 109. Unbestimmt ist der Ausdruck in dem in landständ. Verf. III, 2, S. 324 (Nr. 86) mitgeteilten Schreiben: „mit meiner vorelteren .... erbmaggescheidsbrieven und alden heiligsnotulen ... probirt".

[1]) Die Statuten des Hubertusordens von 1444 (Lacomblet, Archiv I, S. 401, § 7) verlangen vier Ahnen: „van gueder ritterschaff van synen vier anchen". Vgl. hierzu auch Frensdorff, die Lehnsfähigkeit der Bürger (Nachrichten der Gött. Ges. der Wiss., philol.-histor. Klasse 1894, Nr. 4), S. 53 ff.; Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 109; Landtagsakten Bd. 1, S. 523, § 10.

[2]) Man könnte dies Recht des Landesherrn daher leiten, daß bei ihm die Erlaubnis zum Bau einer Burg (also insbesondere auch eines Rittersitzes) eingeholt werden muß. Indessen wird es in den Quellen nicht speziell damit in Zusammenhang gebracht.

[3]) So sagt später der Hauptrezeß von 1672 (landständ. Verf. III, 2, S. 326, Nr. 88): „die adeliche sitz, welche auf adelichem unschatzbarem grunt erbauet, auch mit unserem und unser lantstaenden consens dem ritterzettul einverleibt seind und anjetzo wuerklich zu lanttaegen beschrieben werden oder in kraft erstgedachten ritterzettuls beschrieben werden sollen".

[4]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 614 § 12 und S. 714 § 22.

[5]) In den Unterherrenverhandlungen (Nr. 347) trägt eine Matrikel die Überschrift: „Ritterzedel des furstendombs Gulich, darin der edelluide seeß mit ingezeichent, durch die rede und verordenten van der lantschaft dermaßen zusamengebracht am 16. decembris ao. 1547". Dies Verzeichnis kopiert die große Sammlung der Ritterzettel (fol. 62), wobei der Sekretär Gerhardus Juliacensis (s. Landtagsakten Bd. 1, S. 807) bemerkt: „Diser zettel ist durch die rete und usschuß ... zusamenbracht, als sie (d. h. die Ritterschaft) die stuir, so in der veden bewilligt, zum

den herzoglichen Räten und einem landständischen Ausschuß gemeinsam aufgestellt ist, obwohl das Ausnahme sein mag.[1]) Jedenfalls aber wird die Teilnahme der Ritterschaft bei der Entscheidung einzelner Anträge mehr hervorgehoben als die der Regierung. Einige Angaben aus der großen Sammlung der Ritterzettel werden uns darüber belehren. Fol. 198: „Die vorher genannten (einige aus dem Amt Miselohe) sind von der Ritterschaft des Landes Berg ‚angenommen gleichs iren vorelteren auf ritter- und landtage mit zu beschreiben. Actum auf dem landtag zu Dusseldorf 23. juli ao. 1574'". Fol. 224: „Auf dem jülicher Landtag im Juni 1587 ist befohlen, ‚in stat Diederichs v. Zievel zu Havert Joh. v. Wambach zu Havert zu beschreiben. Referiren marschalk Nesselrod und landhofmeister Bongard'". Fol. 227 (am Ende des Jülicher Ritterzettels von 1585): „Als Alex. v. Drimborn angemeldet, daß sein Bruder Wilhelm ‚ritterlicher guter abkumbsten und zudem zu Dörweiß einen ritterlichen seeß hette, der mit heufigen unterlehnen versehen, und gleichwol nimmer hierher verschrieben wurde und aber sämtliche ritterschaft als ratsamb und gut erachtet, daß gem. W. v. D. künftiglich bei der landschaftsversamblung nutz-, dienstlich und zierlich, so lest die genzliche rittergesellschaft sich wol gefallen, daß derselb W. auch unerfordert[2]) uf die ritterzedel gesetzt werde'". Fol. 298 (1598): „H. Spee im Aldenhove iusserunt inscribi Nesselrod, landhofm. Bongard, . . . vicecanzler lic. Putz" (lauter Räte). Fol. 301 (1597): „iusserunt inscribi hunc canzler Broel . . . (mehrere Räte);

---

teil mit dragen helfen (s. Landtagsakten Bd. 1, S. 587 und 594 ff.); ist aber kein ausschreiben der lantdage darnach geschehen, dweil viel mit darunder begriffen, so man uf de lantdage nit zu beschreiben pflegt". Es ist also ein Ritterzettel für die damals vorgenommene Besteuerung der Ritterschaft (s. darüber Landtagsakten a. a. O.).

[1]) Bei dem Ritterzettel von 1597 heißt es in der großen Sammlung der Ritterzettel fol. 296: „Dieser zettel ist dergestalt complirt durch den h. canzler Brol und Weschpfenning beiseins dr. Mattencloet".

[2]) Dies heißt wohl: ohne daß er aufgefordert wird, sein Recht noch besonders zu beweisen.

placuit etiam lantständen". Fol. 354 (12. Febr. 1604): „iusserunt (acht benannte Räte) inscribi filium Joh. v. Horrich zu Brachelen. Und hat der durwerter Sinzig angezeigt, (daß) dieses den ständen gefallen". Fol. 393: „Diesen haben die Bergische von der ritterschaft ao. 1610 einzuschreiben bevohlen, quod et placuit amptman Steinen" (wohl als Vertreter der Regierung anzusehen). Fol. 391: 12. Nov. 1609 haben Amtmann Weschpfenning und Steinen „sambt den anwesenden von der Bergischen ritterschaft deputirte diesen (D. v. Moßbach gen. Breidenbach zu Seelscheid) mit dem angeben, daß es ein adelich gut, ger. Breidenbach auch wegen seiner adelicher herkunft qualificirt und wegen der jagt oder sonsten der ent es mit ime keinen streit hat, in den ritterzettel zu schrieven bevohlen".[1]) Diese Beispiele zeigen, daß das Recht der Prüfung der Anträge von Regierung und Ritterschaft gemeinsam ausgeübt[2]), mehr

---

[1]) S. ferner oben S. 97 die Nachricht von 1604 und S. 97 die von 1566 und unten S. 110 Anm. 1. Vgl. Joh. v. Horrig zu Brachelen an den Herzog, o. D. (praes.: 11. Febr. 1604): „Der Hz. hat seinen Vater D. v. H. zu B. stets zu den Landtagen verschrieben. Da der nun gestorben, so möchte der Hz. ‚mich als seinen son und erben . . . dem alten loblichen prauch nach' anstatt des Vaters ‚in das ritterbuch schreiben'". — Bei den Eintragungen in den Ritterzettel scheinen mitunter auch Unehrlichkeiten vorgekommen zu sein. So wird in einem Schreiben von 1584 (landständ. Verf. III, 2, S. 314, Nr. 79) erzählt: D. v. Holthusen hat es „durch seine freuntschaft dahin practizirt und getrieben, daß er auf die Gulichische landtage verschrieben worden, daraus er understanden, die Clee fur ein adelichen seeß zu halten und sich in allen steuren zu eximiren".

[2]) Allerdings vertritt der Herzog selbst einmal den Standpunkt, daß er gar nichts dabei zu sagen habe, in einem Schreiben an den Amtmann von Caster d. d. Hambach 27. August 1568: „. . . Das noch mer von der ritterschaft in unserm ampt deines bevelchs sein solten, welche in unser dir uberschickten verzeichnus nit befunden und zu den landtegen nit beschrieben, stehet nit durch uns. Dan wan dieselben ire gerechtigkeit bei gemeiner ritterschaft (welchs uf negstkunftigem lanttage geschehen kunte) dargetan und die es gemeinlich bewilligen, weren sie auch in den ritterzettel zu setzen und darnach gleich andern auf die landtage mit zu beschreiben. Gleichwol tut daraus nit erfolgen, ob sie schon nit uf die landtege beschrieben noch fur rittermessige gehalten, das sie derhalben uns

Wert jedoch auf die Stimme der letzteren gelegt wurde. Wenn mehrmals von den „Landständen" schlechthin die Rede ist, so ist doch wohl immer nur an die Ritterschaft zu denken. Auch sonst wird nämlich öfters, was die Ritterschaft thut, als das Werk der Stände, der Landschaft schlechthin bezeichnet.[1]) — —

---

zu dienen nit schuldig, dweil in vergangner veden uns dern vil in dienst zugezogen, so dannoch im ritterzettel nit begriffen". Diese Auffassung widerspricht jedoch der Angabe des Hauptrezesses von 1672 (s. vorhin S. 107 Anm. 3 und ebenso dem älteren, durch die im Text angeführten Stellen belegten Gebrauch. Der Herzog will offenbar in jenem Schreiben im eigenen Interesse betonen, daß ihn nicht die Verantwortung für die Eintragung in die Matrikel treffe. Der in der folgenden Anmerkung mitgeteilte Beschluß von 1656 will wohl mehr nur die Modalitäten der Aufnahme angeben als über die Rechtsfrage etwas aussagen.

[1]) Über die Form der Aufnahme vgl. den Beschluß der Bergischen Ritterschaft auf dem Landtag zu Mülheim von 1656: „Diejenigen Kavaliere, die sich zum bergischen ritterbürtigen Kollegium qualifizieren wollen, müssen sich bei einem Landtag auf der Ritterstube anmelden und den Nachweis über ihre Ahnen übergeben. Auf diesem Landtag darf die Aufschwörung jedoch noch nicht erfolgen, sondern erst auf dem nächsten, und auch auf dem erst nach drei Tagen. Ist inzwischen kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Aufschwörung durch zwei Kavaliere ‚aus beider Gülich- oder Bergischen adelichen collegiis'. Dann wird der aufgeschworene in die Ritterstube gefordert, leistet das iuramentum silentii, unterschreibt ‚die von den gesambten Gülich- und Bergischen lantständen aufgerichtete uniones' und wird dann ‚ad sessionem et votandum' zugelassen. Der Syndicus teilt ihm darauf ein ‚attestatum zur hofkanzlei' mit, ‚umb dessen namen der matricul der ritterbürtigen miteinzuverleiben, umb hernegst selbigen auch zu den landtägen zu beschreiben'. — Erscheinen die eingereichten Ahnennachweise zweifelhaft, so werden die Voten der anwesenden Ritterbürtigen ‚per modum scrutinii von deme, welcher das directorium fürt, neben dem syndico colligirt, aufgenommen und in isto passu den maioribus votis deferirt'". — Das Verfahren, das hier beschrieben wird, bestand in den Hauptpunkten schon erüher. S. oben S. 97 die Notiz von 1604. Vgl. ferner Schreiben eines Adligen an den Sekretär Velcker 22. Oktober 1650: „Übersendet die ihm von dem Syndicus der Bergischen Stände erteilte ‚attestation'. Adressat möchte nun sorgen, ‚damit alsolcher attestation gemeeß ich auf den ritterzettel eingeschrieben und hinfuro zum Bergischen landtag der gebur beschrieben werden möge'. Die Mühewaltung wird Absender ihm dankbar erstatten". Peter v. Baur zu Erkrath an die Räte, o. D.

Wenn sich uns bisher ergeben hat, daß das entscheidende Kriterium für den Rittersitz die Befestigung ist, so können wir das gewonnene Resultat noch weiter durch den Nachweis sichern, daß sich andere wesentliche Momente nicht ausfindig machen lassen.

Man ist gewohnt, sich das Rittergut der alten Zeit von zahlreichen hörigen Bauern, die unter der Hofgerichtsbarkeit des Fronhofes stehen, umgeben zu denken. In unseren Territorien besitzt nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Rittersitze ein Hofgericht. Im bergischen Amte Angermund (einschließlich Landsberg) z. B. gibt es ca. 17 Rittersitze[1]), von denen nur 7 ein Hofgericht haben.[2]) Und ähnlich ist es überall. Die meisten und

(praes.: 25. April 1602): „Daß Chr. Baur zu Erkrath ‚mein geistliger vatter vor ein adel rittermessige person jederzeit . . . gehalten worden, solchs wirt der ritterzettul ausweisen'. Da ich nun meine mündigen Jahre erreicht habe und ‚meinem g. f. und h. vor ein adliche rittermessige (sc.: person) dienen kan und darzu mich schuldig und willig erkenne', so möchten die Räte ‚mich darfur erkennen, uf- und annemen und uf den ritterzettul gleichs andern verzeichnen und darüber geburlichen schein gunstiglich mitteilen'". — Benzenberg a. a. O. Bd. 2, Beilagen, S. 6 Anm. behauptet, daß, bevor Stammbäume mit den Wappen eingereicht und beschworen wurden, der Beweis für die erforderliche Ahnenzahl nur mündlich, durch Zeugenbeweis erbracht wurde. Indessen steht dazwischen der Beweis durch „erbmaggescheidsbrieve" und „heiligsnotulen". S. landständ. Verf. III, 2, S. 324 (1596), ferner Ritterzettel fol. 352: „Joh. v. Grittern zu Glimbach, weil er seine anchen, dan auch die von Ofen, so auf den ritterzettuln erfindlich, durch heuratsverschreibungen probirt, ist bevolhen einzuschreiben auf dem landtag zu Hamboch ao. 1604, 18. Febr.".

[1]) Benzenberg Bd. 2, S. 255 gibt 22 an. Meine Zahl entnehme ich den älteren Ritterzetteln.

[2]) Außerdem gibt es noch zwei ritterliche Besitzungen (Graßhof und Schemmers) mit Hofgerichten, die aber keine Rittersitze sind. Über die Zahl der Hofgerichte in den bergischen Ämtern unterrichtet die von Harleß in der Zeitschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20 (über Angermund s. S. 200 f.) veröffentlichte offizielle Erkundigung vom Jahre 1555. Nur ein Fall ist mir bekannt, daß die Zugehörigkeit von abhängigen Gütern zu einem Rittersitz besonders hervorgehoben wird; s. das Beispiel von Drimborn oben S. 108 (übrigens bezieht sich daselbst das Wort „gleichwol" offenbar nicht einmal auf „unterlehnen", sondern auf „ritterlichen seeß").

größten Hofgerichte befinden sich überhaupt nicht in der Hand der Ritterschaft, sondern des Landesherrn und der Geistlichkeit.

So darf man denn auch sonst an unsere Territorien nicht mit der Vorstellung von den Rittersitzen als größeren Landkomplexen herantreten. Daß die Großgrundherrschaften des deutschen Westens im Gegensatz zu denen des kolonialen Deutschland sich aus Streubesitz zusammensetzen, ist ja allgemein bekannt. Aber Erwähnung verdient es, daß die Inhaber der Rittersitze in unseren Territorien der Mehrzahl nach überhaupt nicht als Großgrundbesitzer gelten konnten.[1]) Es ist hierbei auch zu berücksichtigen, daß die zu den Rittersitzen gehörige Fläche sich nicht mit dem ganzen Grundbesitz der Ritterschaft deckte, daß vielmehr die einfachen freien Güter, welche die Ritterschaft besaß, zusammen wohl ein größeres Areal darstellten.[2])

---

[1]) Mitteilungen über die Größe der Rittersitze habe ich in meiner landständ. Verf. III, 2, S. 34 Anm. 80 gemacht. Vgl. die charakteristische Beschreibung des zu einem zu errichtenden Rittersitze gehörigen Areals im Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 5 f., ferner einen Bericht von 1547 über das Kirchspiel Radevormwald: Hier „is eine ridermanswonunge, Dalhusen (s. Benzenberg Bd. 2, Beilagen S. 4) gnant; wont wilantz Herman v. Karthusen sel. nachgelassene wetwe oppe, bouet dat gut selvest mit 2 aickerperden, hait sust geine riesige ader stalperde mer". Nach der Deskription des Amtes Bergheim von 1669 hat der schatz- und steuerbare „Außemshof, Henrichen Außems erbgenamen in Collen zuständig, an länderei sampt der solstat 121 morgen". Dagegen hat von den beiden landtagsfähigen Rittersitzen im Dorfe Zieverich der eine auch nur 133, der andere gar nur 100 Morgen Land. Vgl. auch Hartmann a. a. O. — Es kam wohl vor, daß die Ritterbürtigen ihren Besitz erweiterten. S. landständ. Verf. II, S. 71 Anm. 272 und III, 2, S. 252 (Nr. 35). Aber diese Erweiterungen sind nicht entfernt mit denen des Ostens zu vergleichen. Vgl. oben S. 40 Anm. 3. — Über die Bewirtschaftung der Rittersitze s. landständ. Verf. III, 2, S. 35 ff.

[2]) Im bergischen Amte Hückeswagen gab es gar keinen Rittersitz (s. Benzenberg a. a. O.), aber wenigstens einige einfache ritterliche Besitzungen. S. Harleß in der Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins Bd. 25, S. 144. Dasselbe Verhältnis bestand im Jülicher Amte Eschweiler. S. landständ. Verf. III, 2, S. 34 Anm. 79a. Die ganze „rittersitzliche" Fläche wurde am Ende des 18. Jahrhunderts auf nur 27800 Morgen berechnet. S. a. a. O. S. 94 Anm. 50. Die einzelnen Rittersitze je für

Man könnte freilich einwenden, daß Burgen nur von den größeren Grundbesitzern gebaut werden können.[1]) Indessen darf man dann ein Doppeltes nicht übersehen. Zunächst handelt es sich ja um Burgen, die meistens schon vor langer Zeit erbaut worden waren. Mochte der erste Erbauer großen Besitz gehabt haben; durch Teilungen[2]) konnte sein Enkel, sogar schon sein Sohn auf ein geringes, um die Burg herum gelegenes Areal beschränkt worden sein. Überdies genügte zur Feststellung der Rittersitzeigenschaft ja auch eine verfallene Burg. Zweitens setzte sich das Einkommen der Ritter Westdeutschlands keineswegs bloß aus den Erträgen des Grundbesitzes zusammen.[3]) Fast ebenso sehr oder gar noch mehr wie diese kamen für sie die Geldlehen, die sie von ihrem Landesherrn, oft auch von verschiedenen Landesherren[4]) aus deren Renten, Steuern[5]), Zöllen u. s. w.

---

sich werden allerdings meistens wohl zu den größten Gütern (neben den großen Fronhöfen der Kirche und des Landesherrn) in Jülich-Berg gerechnet werden dürfen, obwohl mancher Rittersitz auch wieder kleiner als ein einfaches Freigut oder ein Schatzgut war.

[1]) Roscher, Politik S. 74.

[2]) Nach dem Jülicher Landrecht von 1537 (Kap. 29) erhält bei der Jülicher Ritterschaft der älteste Sohn den „Ansedel" voraus, aber nur diesen, „so wie der mit seinen Gräben und Zäunen gelegen ist". S. Handw. der Staatsw., Artikel: Adel; Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1, S. 133; künftig Landtagsakten Bd. 2, zum Jahre 1577. Über die spätere Zeit s. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 21 (Nr. 33). Vgl. auch Privileg für die clevischen Stände von 1510 (Lünig Bd. 1, 1001): Der älteste Sohn (bei der Ritterschaft) erhält „das beste und principalhaus" und thut den anderen Brüdern und Schwestern „wedderstattung und teilung von dasjenne, so haussen mauren, graven und waellen ist".

[3]) E. v. Oidtmann, der ehemalige Rittersitz Schloßberg bei Birkesdorf, Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. 13, S. 150 ff., teilt ein Verzeichnis des Einkommens eines Adligen mit, das eben keineswegs bloß aus Grundbesitz gezogen wird. Vgl. Handw. d. Staatsw. a. a. O.; Lacomblet Bd. 3, Nr. 585; Finke, westfäl. Urkundenbuch Bd. 4, Nr. 2401 und 2608.

[4]) Vgl. landständ. Verf. I, Anm. 33 f.; Ficker, Wiener Sitzungsberichte Bd. 73, S. 185.

[5]) Schon 1216 werden die feuda de exactionibus (Schatz, Bede) concessa erwähnt. S. landständ. Verf. II, S. 58 Anm. 215.

bezogen[1]), ferner die Emolumente aus den Ämtern, die der Landesadel vermöge des Indigenatsrechtes beanspruchte[2]), die Stiftsstellen[3]), die Landtagsdiäten, der Sold für den Kriegsdienst[4]) in Betracht. Diese verschiedenen Einnahmequellen setzten den Adligen vielleicht noch mehr als der Ertrag des zu seinem Rittersitz gehörigen Landes in Stand, eine Burg zu errichten.

Öfters begegnet man der Anschauung, daß die Entstehung der Rittergüter mit dem Lehnswesen zusammenhänge. Ein solcher Zusammenhang ist für unsere Territorien ausgeschlossen, da durchaus nicht alle Rittersitze Lehen des Landesherrn sind.[5]) Bei der Feststellung des Ritterzettels wird nach dem Lehnsverhältnis nicht gefragt[6]): es kommt eben ausschließlich darauf

---

[1]) Z. T. waren die Lehen auch auf Getreidelieferungen angewiesen. Man denke ferner an die Bezüge aus den Zehnten. Vgl. noch landständ. Verf. III, 2, S. 315 (Nr. 80): Anspruch auf zwei Wagen Steinkohlen aus dem landesherrlichen Bergwerk.

[2]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 133 ff.

[3]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 523, § 10 (1544): die Landschaft bittet, daß die Stifter und Klöster, „so uf den adel gestift . . ., bi deme adel . . . blieven mochten".

[4]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 492 ff.

[5]) So z. B. ist der Rittersitz Kellersberg nach dem Bericht von 1588 „ein tumbpropstlich lehen", der Galenhof nach der Deskription des Amtes Bergheim (s. oben S. 101) und ebenso Stockum (Urkunden und Regesten des Geschlechts von Hammerstein [Hannover 1891] Nr. 1152) Lehen des Prälaten von Cornelimünster, Düssel (Amt Solingen) Lehen von S. Gereon (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 12, S. 236). Nach dem von Redinghoven angelegten Repertorium über die Lehngüter in Berg sind kaum $^1/_6$ der landtagsfähigen Rittergüter Lehngüter. In Jülich dagegen sind nach demselben Repertorium die Rittersitze fast sämtlich Lehngüter. S. landständ. Verf. I, Anm. 74. Im bergischen Amte Mettmann kann ich von neun Rittersitzen nur drei als Lehen nachweisen. Vgl. hierzu Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 2, S. 405: Nur bei wenigen Gütern der Ritterschaft (in Schleswig wie Holstein) ließ sich eine Lehnshoheit der Fürsten darthun. S. auch Stobbe, deutsches Privatrecht Bd. 2, § 129 Anm. 10.

[6]) Vgl. den Wortlaut der Instruktionen für die Einlieferung der Berichte über die Rittersitze (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 120 und oben S. 99).

an, ob der Besitz eine Burg trägt und der Inhaber adliger Herkunft ist. Hierbei berücksichtigen wir noch nicht einmal, daß der Kreis der Lehnsleute des Herzogs nicht auf die Ritterschaft des Landes beschränkt war, sondern auch auswärtige Ritterbürtige[1]) und ferner Bürger[2]) und Bauern[3]) umfaßte.

§ 2. Die Vorrechte der Rittersitze.

Die mit Burgen versehenen, von Personen adliger Herkunft besessenen und in die Matrikel eingetragenen Rittersitze haben gewisse Vorrechte.

A. Die Landtagsfähigkeit.

Das vornehmste Recht der Rittersitze ist die Landtagsfähigkeit. Zu dem, was oben darüber bemerkt ist, braucht hier nur wenig hinzugefügt zu werden.

Nach den Instruktionen für die Einlieferung jener Berichte (s. oben S. 99) sind nur diejenigen zum Landtag zu berufen, welche die Mündigkeit erreicht haben.[4])

Besitzen mehrere Personen einen Rittersitz gemeinschaftlich, so wird doch bloß einer zum Landtag beschrieben.[5])

---

[1]) S. landständ. Verf. I, Anm. 267 ff. und 281 ff. Manche Lehen des Herzogs lagen im Auslande. Andererseits hat nach einem Bericht vom 1. Juli 1568 der clevische Erbschenk und Landdrost Dietrich v. dem Botzler, also ein clevischer Unterthan, ein Jülicher Lehen in dem Jülicher Amte Wassenberg.

[2]) Über die Lehnsfähigkeit der Bürger s. jetzt die eingehende Untersuchung von Frensdorff a. a. O. Vgl. ferner Riccius, von dem landsässigen Adel (Nürnberg 1735), S. 419 ff. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, S. 272 (1438; das kölnische Westfalen betreffend): es sollen „ritterschaff ind burgere ... by yren leenen blyven". Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. 1, S. 38.

[3]) S. landständ. Verf. III, 1, S. 19.

[4]) So heißt es denn in dem Bericht von 1560 über das Amt Wassenberg: „van wegen des huis zu Beick ist Albertz van Krieckenbeck gnant Beick sel. son ... noch jong und uf der scholn". Landständ. Verf. III, 2, S. 278: der Sohn „numehe werhaftig".

[5]) Landständ. Verf. III, 2, S. 297 (Nr. 72).

Unter bestimmten Umständen konnte Verlust der Landtagsfähigkeit eintreten (auch abgesehen von dem Falle, daß der Rittersitz in bürgerliche oder bäuerliche Hände kam). Ein Gutachten der herzoglichen Räte vom 7. Oktober 1568 macht den Vorschlag, daß die Mitglieder der Ritterschaft, wenn sie dem landesherrlichen Aufgebot nicht folgen, „alsdan irer adenlichen freiheit dadurch verlustig und kunftig zu einichen landtagen nit beschrieben werden sollen". In den Ritterzetteln wird einmal erwähnt (1566—70, unter Amt Bergheim), daß dem Heinrich v. Zweivel „nicht geschrieben sei, weil der Herzog ihm zuvor die Hand hat abnehmen lassen".[1])

B. Die Steuerfreiheit.

Eine eingehende Darstellung der Behandlung, die die Rittergüter bei der landständischen Besteuerung erfuhren, habe ich schon an anderem Orte[2]) gegeben. Es verhielt sich damit kurz folgendermaßen. Während die Pächter und Zinsleute auf den übrigen schatzfreien ritterlichen Besitzungen die sog. Gewinn- und Gewerbesteuer zahlten (d. h. durchschnittlich weniger als die Hälfte der Steuer, die die Schatzgüter zahlten), blieben die Pächter auf den ritterlichen Burgen — es sind meistens Halbpächter („Halfen") — davon frei. Anfangs genossen alle Rittersitze diese Freiheit; in späterer Zeit von mehreren, die ein Adliger besaß, nur einer, von ihm auszuwählender. Die Ritterschaft persönlich war, wie sich schon hieraus indirekt ergibt, ebenso steuerfrei. Allmählich hat sie sich zwar öfters zu Renten-

---

[1]) Wie die Rittersitzqualität die Landtagsfähigkeit begründet, so wird umgekehrt gelegentlich aus der wiederholten Berufung zum Landtag auf die Rittersitzqualität und demgemäß Steuerfreiheit geschlossen. S. landständ. Verf. III, 2, S. 314 (Nr. 79).

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 31 ff. Landtagsakten Bd. 1, S. 408. und S. 526 Anm. 1. Es scheint, als ob gelegentlich ein Stück von einer alten Burg speziell zu dem Zweck konserviert wird, damit man für das betreffende Gut Steuerfreiheit in Anspruch nehmen darf. S. oben S. 102 Anm. 3 das Beispiel von 1579. Vgl. auch Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 17 (Nr. 22).

steuern verstanden.[1]) Aber auch von diesen blieben „ire adeliche sitz“[2]) (nämlich das aus ihnen fließende Einkommen) frei.

Die Rittergüter, welche nicht Rittersitze waren, wurden bei der landständischen Steuer ebenso behandelt wie die sonstigen Freigüter (im Besitze nichtritterlicher Personen); beide zahlten die Gewinn- und Gewerbesteuer.

Wir sprechen hier von der landständischen Steuer. Von der landesherrlichen Steuer, der Bede, dem Schatz, wird weiter unten die Rede sein, da die Rittersitze dabei keine Sonderstellung einnehmen.

C. Die Jagdfreiheit.

In Jülich-Berg bestand seit etwa dem 14. Jahrhundert das landesherrliche Jagdregal, das nur zu gunsten der Ritterschaft eine Einschränkung erfuhr, insofern ihr eine niedere Jagd zugestanden wurde.[3]) Auch dies Recht besitzt sie aber wiederum nur für ihre Rittersitze,[4]) nicht für die anderen Rittergüter[5]) (siehe Seite 119).

---

[1]) Landständ. Verf. III, 2, S. 11.

[2]) Landtagsabschied von Jülich-Berg vom 2. September 1583. Vgl. landständ. Verf. III, 2, S. 315 f. (Nr. 80); Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 18 f. (Nr. 26).

[3]) Das Nähere s. landständ. Verf. II, S. 42 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 152. Handw. d. Staatsw. Bd. 4, S. 545 ff.

[4]) Vgl. oben S. 109. Polizeiordnung von 1558 (Druck v. 1696), S. 52: „Daß . . . unsere ritterschaft hasen und velthöner umb ire häuser, da sie wonen, dergleichen die canin daselbst auf irem erb fangen, mögen wir erleiden, daß solches, wie an einem jeden ort von alters herkommen und gewönlich, gehalten werde“. Erklärung des Herzogs vom 7. November 1577 (§ 8; künftig in Landtagsakten Bd. 2): „weitgang und jagten, so eigentlich zu dem haus gehorig und niemant zu gebrauchen dan der den adelichen sitz eines teils als ein nachbar in dem dorf oder gemeinden inhat oder zum anderen solcher jagten als ein adeliche person von wegen desselbigen sitz zu gebrauchen hat“. In demselben Jahre (29. Okt.) schreibt ein Jülicher Beamter: „‚ob Peter Juen und Arnolt Wimmar of landtage beschrieben und vor adeliche personen gehalten, ist mir unbewust, tun sich aber aller adelicher freiheiten mit jagen und sunst gebrauchen, und wan die lenleute und freihe beschrieben, tun sie sich wie auch andere lehenleute erzeigen und halten‘. Beide haben

Zwischen den Vorrechten der Landtagsfähigkeit, der Steuerfreiheit und der Jagdfreiheit besteht der Unterschied, daß Stimmrecht auf dem Landtag und Jagdrecht nur von adligen Inhabern

adlige Sitze". Sammlung der Ritterzettel fol. 367: 12. Februar 1602 auf dem Landtag zu Hambach „ist beschlossen, (da) die von der Bergischer ritterschaft hiebevor vor gut angesehen, Georg von Neuenhove (Amt Monheim: G. v. Neuhof zum Erlbroch) auf den ritterzettel zu setzen, das derselb einzuschreiben, jedoch das es one der benachbarten prejuditz beschehe, er auch der jagten in i. f. g. wiltban enthalte (sc.: sich) und sonsten dem haus Eller in der jagt nit eingreif oder damit zu nach kome, sonder sich also verhalte, das keine clagten verursacht werden". Vgl. ferner folgende herzogliche Verordnung vom 6. Januar 1651 (Scotti, Gesetze von Jülich-Berg Bd. 1, Nr. 398; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 12 ff.), auf die später noch weiter zurückzukommen ist. „Sollen in ihrem Amt ‚die adeliche freie gueter, welche von alters hero die freiheit hergebracht haben, daß auf denselben einige pfändungen, arresten, gebot oder verbot nit beschehen, darwieder durch unsere lant- oder gerichtsboten, auch jemanden anders nit beschweren lassen", außer wenn der Inhaber Übelthäter, gegen die die Beamten mit der Exekution verfahren, „auf solchen freien adelichen hoeven" auf der Beamten Befehl nicht ausliefert.

Was „die ubung des kleinen weitwerks und jagens gerechtigkeit betrift, sollet ir denjenigen, welche sich vermoeg des landtagsabscheits vom jahr 1596 sowol ires einhabenden adelichen seeß als irer personen halben zum landtag nicht qualificiren koennen (außerthalb jedoch der staett und welche sonsten von alters her darzu berechtiget seint), . . . verbieten, sich solches kleinen waitwerks und jagens nit zu gebrauchen; wie dan auch ir unser ambtman selbst in ged. unserm ambt die jagten keines wegs zu verpfachten, sondern auf diese unsere verortnung wuerklich zu halten".

Sollen „die uns lehnruerige und andere freie guetere, welche von alters erweislich dienstfrei gewesen, dabei kuenftig verbleiben und sie darwieder nicht beschweren lassen", auch daran sein, daß die Pächter „der freien gueter, welche von alters hero wegen ires gewin und gewerbs zu den wachten und diensten nicht gefordert worden", diese Freiheit auch hinfort genießen. In der oben S. 105 Anm. erwähnten Urkunde über die hzgl. Erlaubnis zur Errichtung eines Rittersitzes von 1581 ist (neben der Erlaubnis zur Errichtung einer Roßmühle; s. unten S. 120 Anm. 1) das Jagdrecht am meisten hervorgehoben: „sonderlich das die adeliche einhabere ermeltes sitz der ort jagen, windhitzen, velthuener fangen", daß Alex. v. Drimborn (der jetzige Inhaber) ferner „ein coninwrangen (vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 216 Anm. 69) . . . mit vier verscheidenen hoveln oder bergsgen . . ., also das die ganze coninwrangen ungeverlich 1 bonre

der Rittersitze ausgeübt werden können, während die Steuerfreiheit auch den nichtadligen zukommt. So bestimmt wenigstens eine Verordnung der herzoglichen Räte vom Jahre 1596.[1])

D. Vorrechte, die sämtlichen ritterlichen Besitzungen, nicht bloß den Rittersitzen zustehen.

Andere Vorrechte kommen ebenso wie den Rittersitzen auch anderen freien Gütern zu. Wir scheiden dabei diejenigen, welche außer den Rittersitzen nur noch den anderen ritterlichen Besitzungen zustehen, und diejenigen, welche die Rittersitze mit allen freien Gütern gemeinsam haben. Freilich läßt sich diese Scheidung nicht scharf durchführen. Wie sich zeigen wird, haben auch einzelne einfache Freigüter Vorrechte der ersteren Art. Immerhin empfiehlt sich die Trennung.

a) Die Zollfreiheit der Ritterschaft. Die Ritterschaft genießt an den landesherrlichen Zollstätten Zollfreiheit für das, was „up iren eigen erven gewaissen" ist.[2])

b) Die Freiheit von den Banneinrichtungen. Das bergische Rechtsbuch sagt (§ 50)[3]): „Der ridderschaft lehenluydt (d. h. ihre Bauern), die up yren lehenguideren wohnen, die en sullen up geine dwanckmoelen bedwungen syn; sie mogen up

groß (welche uns an unsern jetzigen wrangen keinswegs nachteilig oder schedlich), vor sich und seine erben machen und setzen moege".

[5]) Die vorhin (S. 117 Anm. 4) erwähnte Erklärung des Herzogs von 1577 besagt ferner: „Antreffent aber die kirchengiften, da die von alten zeiten dem haus und sitz annex und inverleibt, haben dieselbige auch one ergenzung dabei zu verbleiben. Sovern es aber anders geschaffen, were billig, die vergleichung erfolgen tete". Hieraus geht wohl hervor, daß die „kirchengiften" nicht bloß Rittersitzen zustehen.

[1]) Landständ. Vf. III, 2, S. 322 f. (Nr. 85): „personal adeliche privilegien auf landtagen, jagten, tournamenten und dergleichen". Als Gegenleistung für die Steuerfreiheit ist von nichtadligen Inhabern der Rittersitze ebenso wie von adligen der „reuterdienst" zu leisten.

[2]) Das Nähere über die Zollfreiheit der Ritterschaft s. Landtagsakten Bd. 1, S. 152. Vgl. Knipping, Kölner Stadtrechnungen Bd. 1, Einl. S. 61 Anm. 6.

[3]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1, S. 99. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl. (bearbeitet von Frensdorff), S. 537. Landtagsakten Bd. 1, S. 152.

der ridderschafft moelen malen laissen". Eine Aufzeichnung vom Jahre 1478[1]) fügt hinzu: „Item de ritterschafft mogen malen, wa sy willen". Wie es schon jene Stelle des bergischen Rechtsbuches andeutet, besaßen die von fremdem Mahlzwang freien Ritterbürtigen oft, freilich keineswegs immer, eigene Bannmühlen.[2])

c) Freiheit vom Futterhafer. Im Jahre 1450 gestand der Herzog der bergischen Ritterschaft die Freiheit vom Futterhafer zu.[3]) Freilich war die Geltung des ihr damals erteilten Privilegs an eine Voraussetzung geknüpft, welche nicht eintraf. Doch wurde, zum Teil mit Rücksicht auf das Privileg, bei der Einforderung des Futterhafers der Ritterschaft so viel Nachsicht geübt, daß man fast von einer Befreiung sprechen darf.

---

[1]) Lacomblet a. a. O. S. 106 § 75 (vgl. dazu Landtagsakten Bd. 1, S. 9 Anm. 23). — Jene vorhin (S. 118 Anm.) erwähnte Urkunde von 1581 über die Errichtung eines Rittersitzes gestattet dem A. v. Drimborn auch, daß er „eine roßmullen alda, darauf sein und keines andern korn und fruchten (bei verlierung solcher gegebener freiheit) zu malen, setzen und bauen oder sonst ungezwungen seins gefallens, da ime und seinen erben geliebt, vor sich und sein hausgesind gleich andern unsern Gulichischen vam adel malen lassen" darf.

[2]) Vgl. Lagerbuch des Amtes Angermund von 1634: „Im Landgericht Homberg gehören ‚die drei hontschaften Bracht, Beltscheit und Krumbeck uf des Greven mul mit irem gemal von alters'. Die Mühle ‚zu des Greven haus ist den von Schoelern mit dem hof . . . verpfant'". Dieser Hof ist übrigens nicht ein Rittersitz, sondern ein der adligen Familie v. Schoeler verpfändeter einfacher freier Hof (Eigentümer ist der Landesherr). S. auch Landtagsakten Bd. 1, S. 165 Anm. 14.

[3]) Das Nähere s. Landtagsakten Bd. 1, S. 151. Daß mit der Einforderung des Futterhafers von allen ritterlichen Besitzungen (nicht bloß den Rittersitzen) Nachsicht geübt wurde, zeigt das ebenda Anm. 274 citierte Verzeichnis aus dem Lagerbuch von Angermund. — Gelegentlich wird auch anderen als ritterbürtigen Personen Freiheit vom Futterhafer gewährt. Vgl. Herzog Adolf an Otto Vese Amtmann zu Borneseld d. d. Gräfrath 22. Januar 1435: „Hat ‚Peter unsem schriver sin guet in unsem ampte van Burnselt vur langen jaeren vri gegeven . . . van allen diensten, schetzongen, hoenren, haveren, gesatte haver, voderhaver ind vri haver quit zo sin'. Hört aber nun, daß auf demselben Gute ‚haver gesonnen' wird, was sich nicht gebührt. Adressat soll darum das Gut ‚van gesatter haveren ind voederhaveren quit laissen'".

d) Die Freiheit von der Einquartierungslast. An der Wertschätzung, welche dies Vorrecht erfahren hat, erkennt man die Einwirkung der großen politischen Ereignisse auf die Rechtsentwickelung. Von ihm ist im 16. Jahrhundert bis gegen den Schluß hin kaum die Rede, wenn einmal die Vorrechte der Rittergüter namhaft gemacht werden. Es war eben kein Anlaß dazu vorhanden: denn stehende Heere gab es noch nicht[1]; und ein Krieg hat in dieser Zeit nur sehr selten den Niederrhein heimgesucht. Ganz anders aber wird es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Zunächst die beständigen Einfälle der Spanier und Holländer, dann die häufigen und langen Kriege, welche im 17. und 18. Jahrhundert von deutschen Mächten selbst geführt wurden, haben, im Zusammenhang mit den aufkommenden stehenden Heeren, der Ritterschaft überreichen Anlaß gegeben, ihr Privilegium der Freiheit von der Einquartierungslast zu betonen.[2] Jetzt erscheint es als eines der vornehmsten Vorrechte des Adels.[3]

e) Das Recht, daß kein Gerichtsbote die Rittergüter zur Vornahme einer gerichtlicheu Handlung betreten darf. Das bergische Rechtsbuch schreibt dies Recht allen Besitzungen der Ritterschaft zu.[4] Eine herzogliche Ver-

---

[1]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 107.

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 325 (Nr. 87): im Jahre 1616 klagt ein Adliger, daß zur Zeit Herzog Wilhelms († 1592) die königlichen (d. h. spanischen) und staatischen Reiter in die Dörfer gefallen sind und haben „sich selbsten belettet ... und mich glichs andern beschweret, waraußer unsere nachbauren einen gemeinen brauch schepfen ... wollen und mir mein frei gut nun forthin glichs andern bauren- und gepachten guttern zu beletten understehen sich gelusten lassen".

[3]) Vgl. unten S. 131 Anm. 2 (Verordnungen von 1708 und 1709).

[4]) Diese und andere Stellen s. landständ. Verf. III, 2, S. 126 f. Kraut a. a. O. S. 537. G. L. v. Maurer, Fronhöfe Bd. 3, S. 2 Anm. 81. Vgl. v. Mering, Geschichte der Burgen in den Rheinlanden Bd. 3, S. 60 Anm.: Der Gerichtsbote durfte den Hof nicht betreten, sondern mußte seine Anwesenheit durch Anklopfen oder durch Hornblasen zu erkennen geben. 31. Oktober 1399 (Mf. B. 30, fol. 44b, Kop.) erklärt Herzog Wilhelm von Berg: „Verpfändet dem Ritter Engelbrecht v. Orsbeck dem Alten für eine Geldschuld von 800 Goldschilden ‚onse huis ind hof zu

ordnung von 1651 beschränkt es auf „die adeliche freie gueter, welche von altershero die freiheit hergebracht haben".[1]) Man wird annehmen dürfen, daß die Regierung im 17. Jahrhundert einer weiteren Verbreitung dieses Rechtes steuern wollte. Jedenfalls tritt diese Beschränkung vorher nicht hervor. Jenes Recht erscheint vielmehr sogar über den Kreis der ritterlichen Besitzungen hinaus ausgedehnt: auch einfache Freigüter, die nicht im Besitz von Adligen sind, haben dies Privilegium.[2])

f) Rittergüter dürfen nicht an Personen anderen Standes veräußert werden. Im Jahre 1478 erhielt die bergische Ritterschaft das Privileg, daß Geistliche, Bürger und Bauern nicht Rittergüter erwerben dürften.[3]) Im Jahre 1522 machte sie sogar den Versuch, ein ritterschaftliches Retraktrecht zu schaffen.[4]) Allein es blieb bei dem Versuch. Und

---

Hackhusen' erblich. ‚Vort so haven wir' dem Eng. und seinen Erben ‚de gunst ind gnaede mit gedaen, dat in dat vurs. guet H. noch geine ander have, die in danaf komen were, binnen dem lande van dem Berge niemans mit geriechte komberen ... en sal ... omb einche schoult', die Eng. vor Datum dieses Briefes gemacht hat". Darf man etwa aus dieser Urkunde schließen, daß das im Text besprochene Recht erst nach und nach durch besondere Privilegien für die ritterlichen Besitzungen zugestanden worden ist? Dagegen würde jedoch die Angabe des berg. Rechtsbuches sprechen, welches älter als jene Urkunde ist.

[1]) S. oben S. 118 Anm.

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 126 Anm. 37. Lac. Arch. Bd. 7, S. 271. Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 9, S. 40 f.; Bd. 12, S. 163. — Über die Kummerfreiheit geerbter Bürger in Köln vgl. W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln Bd. 1, S. 666 f., 722 Anm. 5, 723 Anm. 2.

[3]) Landtagsakten Bd. 1, S. 144 f. und S. 307 Anm 1. Vgl. dazu landständ. Verf. II, Anm. 272; III, 1, S. 18.

[4]) Landtagsakten Bd. 1, S. 144. Ich teile hier noch zwei merkwürdige Urkunden mit, welche die Vermutung nahelegen, daß der Herzog schon vor 1522 gelegentlich ein ritterschaftliches Retraktrecht anerkannt habe, ohne dazu durch ein Gesetz genötigt zu sein. Die erste der beiden Urkunden schließt allerdings die Möglichkeit nicht völlig aus, daß nur an einen von einem Verwandten (ritterlichen Standes) geltend zu machenden Anspruch gedacht ist. Bei der zweiten dagegen handelt es sich offenbar darum nicht. 2. April 1491 erklären Wilh. v. Alner, sein Sohn Albert,

in der Folge ist nicht einmal jenes Privileg behauptet worden.[1]) Die Regierung ließ die Veräußerung von Rittergütern an Bürger und Bauern zu. Im Jahre 1596 erklären die herzoglichen Räte: Adlige Häuser, Höfe und Renten, die durch Kauf oder auf anderem Wege an Hausleute und nichtadlige Personen kommen, bleiben gegen Leistung des Reiterdienstes von Schatz,

---

Godart vom Loe und Beelgin seine Frau dem Herzog Wilhelm von Jülich-Berg (J.-B., Urkk., Nr. 3270, Or.): „Uns ist von Theis vom Zwivel, unserem ‚maich, erve ind goit zom Broiche . . . auerstorven, daebi u. f. g. uns behalden haven, also dat wir des mit unsen wederpartien gefredigt sin, wisch unse deil erfschaf uns dan buissen weigs ungelegen, ouch unnutzbarlich ind Heinrich v. Oissenberg u. g. rentmeister' zu Blankenberg, ‚unsem maige, gelegener ind nutzer dan uns ist, hant wir . . . sulch zo sinen henden gevoegt ind verkouft, allet behalden zo u. g. willen ind beleven'. Der Herzog möchte die Verschreibung darüber besiegeln; wir wollen sie dann ‚na' besiegeln". Mit Urkunde vom selben Datum thut Heinrich v. Ossenberch kund, „daß der Herzog ihm erlaubt hat, ‚den hof, erve ind guet zo Broiche, anders gen. dat Moirsbroich', sowie der ‚hof mit allen sinen gerichten, rechten ind herlicheiden, in-ind zobehoere' gelegen ist, zu kaufen. Heinrich bekennt nun, daß er die nächsten 2 Jahre, also bis Abend von Ostern 1493, ‚so iemantz queme, der van ritterschaft were, narer oder so na zo sin as ich, . . . ind mir' die Kaufsumme und die Auslagen für die ‚besseronge des hofs' wiedergeben wollte, dem ‚den vurs. hof, erve ind gut . . . widder . . . oevergeven' würde." — Ossenberch besiegelt mit dem Ochsenkopf, den die Ossenbroich als Wappen haben; er stammt also aus der bekannten adligen Familie. d. d. Köln 20. März 1492 schreibt Herzog Wilhelm an den Vogt von Bergheim (Kpt.): „‚Ritesel, der Ulrichs v. Holtorp suster hait', hat den Herzog gebeten, ‚etlich sins guetz' im Kirchspiel Stommel ‚sovil as vur 6 gulden des jars of umb den trint eime burger van Colne zo sinre noitturft zo versetzen' (wohl: versetzen zu dürfen). Der Herzog befiehlt nun dem Vogt, ‚sulchs zozolaissen, doch dat it versorgt werde, dat guet, so versatzt wirdet, nit buissen unser ritterschaft hende in der erfschaft koemen werde'". Zur Geschichte des ritterschaftlichen Retraktrechtes vgl. Gerber, Deutsches Privatrecht (12. Aufl.), S. 472 ff.; Frensdorff, die Lehnsfähigkeit der Bürger S. 51.

[1]) Das Privileg von 1478 hatte die bergische Ritterschaft gegen das Zugeständnis (s. a. a. O.), keine Schatzgüter mehr zu erwerben, erhalten. Da sie sich jedoch daran in der Folge nicht kehrte, so konnte sie auch nicht gut auf die Befolgung des Privilegs rechnen. Vgl. auch Landtagsakten Bd. 1, S. 307 Anm. 1 und S. 536 Anm. 2.

Steuer und Diensten frei, genießen jedoch nicht „der personal adelichen privilegien“ (Landtags-, Turnierfähigkeit, Jagdrecht).[1]) Gegen den Übergang an sich wird also nichts eingewendet. Nur durch die Amortisationsgesetze[2]) blieb der ritterliche Besitz dauernd geschützt (gegenüber der Geistlichkeit), nicht mehr freilich als der bäuerliche, dem die Amortisationsgesetzgebung ebenso zu statten kam.

g) Der privilegierte Gerichtsstand der Ritterschaft. Die Ritterschaft besaß einen privilegierten Gerichtsstand.[3]) Und zwar galt dieser für alle ihre Glieder, nicht etwa bloß die Inhaber von Rittersitzen. Denn nicht nur, daß von einer solchen Beschränkung nie die Rede ist; das Rittergericht hatte überhaupt bloß eine persönlich umschriebene Kompetenz, war (im Unterschied von den Rittergerichten anderer Territorien)[4]) für Grundbesitzstreitigkeiten wenigstens nicht erste Instanz.[5])

E. Vorrechte, die sämtlichen Freigütern, nicht bloß den Rittergütern zustehen.

a) Die Schatzfreiheit[6]). Die Freiheit, von der die Freigüter ihren Namen haben, ist die Freiheit vom Schatz (Bede), d. h. der alten landesherrlichen, von ständischer Bewilligung unabhängigen Steuer[7]). Die Schatzfreiheit ist die verbreitetste Art der Privilegierung des Grundbesitzes. Außer den

---

[1]) Landständ. Verf. III, 2, S. 323 (Nr. 85).

[2]) Über die Amortisationsgesetze in Jülich-Berg s. Landtagsakten Bd. 1, S. 142 ff.

[3]) Das Nähere s. landständ. Verf. I, Anm. 87; II, S. 3 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 28 ff., S. 123 ff. Vgl. auch Bornhak, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 26, S. 135.

[4]) Landständ. Verf. II, S. 4 Anm. 11.

[5]) S. die vorige Anmerkung und unten S. 133 Anm. 1. Freilich will ich dies nur für die Zeit bis zum 16. Jahrhundert (einschließlich) behaupten. Später scheint sich allerdings auch ein privilegierter Gerichtsstand für den ritterlichen Grundbesitz ausgebildet zu haben. S. oben S. 97.

[6]) Näheres darüber landständ. Verf. I, Anm. 100; III, 1, S. 13 ff.

[7]) Über den Schatz (in anderen Territorien ist die technische Bezeichnung Bede) s. Handw. d. Staatsw. Artikel: Bede.

freien Rittergütern kommt sie sehr vielen geistlichen Gütern und vielen bäuerlichen Besitzungen zu.[1])

Freilich sind — wenigstens in unserer Zeit — nicht alle Güter der Ritterschaft schatzfrei. Es herrscht jetzt der Grundsatz, daß Schatzgüter, die von Ritterbürtigen neu erworben werden, schatzpflichtig bleiben.[2]) Wir haben sogar Nachrichten, daß Adlige eine Burg auf einem Schatzgut erbaut, also einen „Rittersitz" darauf errichtet haben. Man sollte meinen, daß in solchen Fällen doch auch jetzt noch Schatzfreiheit eintrat. Indessen scheint es, daß ein solches Gut Schatzgut blieb, daß es trotz der Errichtung eines „Rittersitzes" nicht in den Ritterzettel eingetragen wurde.[3]) In dem Hauptrezeß von 1672 werden die Rittersitze des Ritterzettels als „die adeliche sitz, welche auf adelichem unschatzbarem grunt erbauet" sind, definiert.[4]) Offenbar

---

[1]) Auf die eigenartige Stellung der Bürgergüter bezüglich des Schatzes gehe ich hier nicht ein. Vgl. darüber landständ. Verf. III, 1, S. 22 f.

[2]) Landständ. Verf. III, 1, S. 19 Anm. 30; III, 2, S. 323 (die mehrfach erwähnte Erklärung der hzgl. Räte von 1596).

[3]) In dem Ritterzettel von 1555 (landständ. Verf. III, 2, S. 277 ff., Nr. 56) werden zwei Schatzgüter erwähnt, auf denen ein „seeß" errichtet worden ist. Das aus dem Amt Bornefeld begegnet später im Ritterzettel nie. Ob das aus dem Amte Angermund einen dauernden Platz im Ritterzettel gefunden hat, vermag ich nicht mit Sicherheit zu behaupten, da die Feststellung der Identität schwierig ist. Nach dem Ritterzettel bei Benzenberg Bd. 2, Beilagen S. 1 möchte man es annehmen; doch sprechen die älteren Ritterzettel eher dagegen. Harleß erwähnt in der Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 25, S. 144 f. ein ursprüngliches Schatzgut, auf dem ein „Haus" erbaut und das später auch schatz- und dienstfrei, aber doch nicht in den Ritterzettel aufgenommen wurde. Übrigens ist der Fall, daß eine Burg auf einem Schatzgut errichtet wurde, wohl recht selten vorgekommen. Denn die Ritterschaft hatte ja Freigüter in genügender Zahl zur Verfügung, um darauf Burgen zu bauen. — Wenn ein ursprüngliches Schatzgut später schatzfrei ist und im Ritterzettel erscheint, so beweist das natürlich noch nicht, daß das Schatzgut durch die darauf errichtete Burg ohne weiteres schatzfrei geworden ist. Vielmehr liegt die Möglichkeit vor, daß die Schatzfreiheit durch ein uns zufällig unbekanntes Privileg dem Besitzer inzwischen verliehen worden ist.

[4]) Landständ. Verf. III, 2, S. 326 (Nr. 88).

ist diese Eigenschaft mit Absicht betont, um damit zu erklären, daß Burgen, die auf Schatzgütern errichtet werden, diesen nicht die erhofften Vorrechte verleihen.[1])

b) Die Freiheit von der Grundsteuer in der landständischen Steuer. Die landständische Steuer knüpft in wichtigen Punkten an den Schatz an.[2]) Die Schatzgüter tragen bei ihr die Hauptlast. Umgekehrt werden alle sog. Freigüter gleichmäßig — mit einigen Ausnahmen[3]), von denen die oben beschriebene Stellung der Rittersitze die wichtigste ist — zu einem ermäßigten Satze herangezogen. Es liegt ihrer Besteuerung die Fiktion zu Grunde, daß sie — ebenso wie beim Schatz — steuerfrei sind, daß nur ihre Besitzer von „ihrem Gewinn und Gewerb" besteuert werden. Thatsächlich ist dies freilich auch eine Besteuerung des Grund und Bodens der Freigüter, aber eine zu wesentlich geringerem Steuerfuß, indem sie nämlich, wie vorhin erwähnt (S. 116), durchschnittlich weniger als die Hälfte der Grundsteuer der Schatzgüter zahlten (nur den zweiten, dritten, vierten u. s. w. Morgen versteuerten).[4])

c) Die Dienstfreiheit. Mit dem Schatz wird regelmäßig der „Dienst" zusammen genannt. Demgemäß sind die schatzfreien Güter regelmäßig auch dienstfrei. Der technisch so genannte „Dienst" umfaßt eine große Menge verschiedenartiger Leistungen. Meistens sind sie öffentlicher Natur; aber es werden dazu auch Gemeindelasten gerechnet. Von den öffentlichen heben wir hervor[5]): die Stellung von Heerwagen zum

---

[1]) Mit dem Schatz zusammen werden meistens gewisse Naturalabgaben (die übrigens oft in Geldabgaben umgewandelt erscheinen) genannt, und so werden bei Befreiungen vom Schatz diese meistens mit erlassen. Beispiele s. oben S. 120 Anm. 3 und unten S. 127 Anm.

[2]) Landständ. Verf. III, 2, S. 12 ff. und 200.

[3]) Über die Steuerfreiheit der Rittersitze s. oben S. 116; über Ausnahmen nach einer anderen Richtung hin s. landständ. Verf. III, 2, S. 47 f.

[4]) Landständ. Verf. III, 2, S. 42 f. und S. 46 ff.

[5]) S. landständ. Verf. I, Anm. 95—99; III, 2, S. 16; Hist. Ztschr. Bd. 58, S. 221; Bd. 59, S. 242; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21 f.; oben S. 120 Anm. 3; S. 2 und 68. Vgl. Urkunde Herzog

Transport, die Stellung der im engeren Sinne so genannten Dienstwagen zunächst beim Bau von landesherrlichen Schlössern,

---

Wilhelms v. Berg d. d. Düsseldorf 6. Juni 1403 (Ms. B. 30, fol. 53, Kop.): „giebt dem Godart v. Hanxsleide dem Jungen für die Zeit seines Lebens ‚alsulge vaigtlant, as gehoerende is in sinen hof zu Kaldenberge, haldende ombtrint van 42 morgen artlantz, . . . vri . . . van allen sommen ind dienste, van allen schetzoncgen ind beden, clein of grois, gewoenlich of ongewoenlich'. Befiehlt deshalb ‚allen onsen amptluden oeversten ind understen in onsem lande v. Ancgermont gesessen, di nu sint of hernaemails werden', den G. sein Leben lang ‚in der vurs. onser gnaeden van onsen weigen zu behalden'". Urkunde desselben d. d. Düsseldorf 8. August 1414 (Kartular Herzog Adolfs von Berg, fol. 128, Kop.): „Mit Rücksicht auf den treuen Dienst, den uns Eberhard Herr zu Limburg unser Landdrost gethan hat und noch thun mag, haben wir Lutter Quade seinem Neffen und seinen Leibeserben ‚of behelderen' dieses Briefs mit Eberhards Willen ‚alsulge erve und guit zo Calchem gelegen geheißen Daneden ind zu sin plach Johans Daneden v. Calchem mit allen sinen zogehoeren, dat doich den meisten deil vri ledich erve is, . . . zosamen mit einander gevriet, entledicht und vri gegeven . . . van allen schetzongen, sommen, diensten, beden, voidereven, hunampten zo hoeden, wolfjaegen, hoenregoven (!), van wachen und graven und vort van allen anderen herendiensten grois und clein, gewoenlichen und ungewonlichen, die darvan uns . . . geburten of in einicher wis geboeren moechten', so daß Lutter und seine Leibeserben oder Behälter des Briefes mit Willen Eberhards ‚dat vurs. erve und guit mit sinen zogehoeren' . . . ewiglich ‚van allen alsulchen schetzongen, sommen, diensten und beden und vort van allen anderen herrendiensten, so wie die . . . benoempt sint, los, vri und ledich gelich anderen vrien und ledigen rittererve und -gude in unsen lande van dem Berge gelegen haven . . . und besitzen sullen'". Im Jahre 1568 richten die sämtlichen Freien und Lehnsleute des Amtes Jülich-Aldenhoven an den Herzog folgende Supplik (o. D., präs.: 22. Juni 1568; Ritterschaft Nr. 3, Orig.): „Der Landdrost Reinhard v. Blatten und der Vogt Peter v. Kirberich haben uns des Herzogs Befehl vorgehalten, daß alle ‚freie und lehenleut, so nit von der ritterschaft', sich mit Pferd und Harnisch unverzüglich ‚bei verleuß' ihrer ‚freiheit und lehen gefast machen' sollen. Da uns nun seit etlichen Jahren ‚vil unerhorte und ungewonliche diensten und lest gleich andern hausmansguetern, als nemblich schätzungen, lant- und Turkensteuren, herndiensten und anders, wie von alters nit gepreuchig, uferlegt und wir aber sementlichen als e. f. g. gehorsame undertonen, freien und lehenleut uf e. f. g. gnedigs gesinnen uns mit pfert und harnisch, wie undertenigen freien und lehenleuten

dann auch für die Ökonomie[1]) des Schlosses, die Pflicht zur Beherbergung, den Jagddienst[2]), den Gerichtsdienst (Schöffendienst[3]),

gepurt, zu dienst zu erscheinen undertenig erzeigen . . . wollen', so möchte der Herzog uns nicht ‚mit ungewonlichen lesten' wider Gebühr beladen". Oben S. 118 Anm. (Verordnung von 1651): Freiheit von den „wachten und diensten". Vgl. ferner über die verschiedene Art der Dienste Lacomblet, Archiv Bd. 3, S. 373 (über „gebetenen Dienst"); Bd. 7, S. 59 (über Heer- und Dienstwagen), S. 100 („brantfuren, spanhaber, wachthaber"), S. 120 (gebotene und ungebotene Dienste). Ebenda Bd. 3, S. 373: Der Dienst erstreckt sich 1 Bannmeile weit vom Schloß; Bd. 7, S. 99 § 9 und 10: 4 Bannmeilen weit. Landtagsakten Bd. 1 S. 600 Anm. 2 (3. März 1548): „die gemeine umbgehende diensten, so der schatzman zu tun schuldig und in dem schatz pflegen gerechent zu werden". Vgl. dazu Lagerbuch des Amtes Angermund von 1634 (Beschreibung des Landgerichtes Homberg): „Im Homberger gericht haben die diensten keinen gewonlichen umbgang, wie die andere vurs. gerichter Creuzberg und in der Bruggen. Dan wan von wegen m. gsten h. die gewonliche diensten daselbsten gefordert werden, setzen sie die nachbar und hontschaften nach eines jederen summen, und haben die diensten also iren umbgang; ist also alle wege von alters gehalten". S. auch Erklärung des Herzogs vom Mai 1564 künftig in Landtagsakten Bd. 2.

[1]) Vgl. einen Bericht aus dem Jahre 1537: „Gewoentliche deinsten, de wir van Haimbuch (Amt Nörvenich) schuldich sint zo dienen, sint 34 morgen heues jairs inzofoeren; dairzo plaich vurmails de deinstkaire vam Vorst zo helfen, ind de gairn zo foeren". S. hierzu und zu den folgenden Anmerkungen ferner die in der vorigen Anmerkung citierten Stellen.

[2]) Vgl. die vorigen Anmerkungen und Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 16 (1680): es sollen nicht die „freie güter und deren besitzere oder pfechtere der jagtdiensten halber in natura oder mit gelt beschwert werden, außerhalb jedoch, da einige dienstbare güter zu den freien gütern erworben oder darin gebauet würden". S. auch Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 12, S. 126; Bd. 20, S. 187; Lacomblet, Archiv Bd. 7, S. 60 § 7.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 681 (1368): Gräfin Margareta von Berg und ihr Sohn Wilhelm befreien das in der Honschaft Stockum gelegene Gut (bisher Vogtgut, d. i. Schatzgut) der Stiftskirche zu Düsseldorf „van summen, van eynletziger schetzungen, van waengelde, voetgelde, van voder, van beden, van hunampte ind van scheffengelde ind van alle deme dienste, renten ind gulden, de id uns . . . plach zo gelden off den naboren in derselver hunschaff helpen gelden". Lacomblet, Archiv Bd. I, S. 286 f. (24. Mai 1392; Kessel, Ratingen Nr. 40): Herzog Wilhelm von Berg befreit den Hof Eckamp im Kirchspiel Ratingen, ge-

Botendienst)[1]); von den Gemeindediensten den Honnendienst[2]). Freiheit von öffentlichen Diensten und Freiheit von Gemeinde-

hörig Eberhard von Angermund, Werkmeister des Schlosses Angermund, für die Zeit seines Lebens von allem „dienst, . . . schetzoncgen of ungelt", und er soll von dem Hof „geyn huntampt noch scheffenampt hoeden noch verwairen". Zur Erklärung vgl. auch Privileg für die Stadt Düsseldorf von 1384 (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 878), worin gewisse Bezirke „gefreit und zu Düsseldorf eingebürgert" werden: es soll „dat vurschreven erve und gut" frei sein „van allen dienst, schetzongen, beden, scheffenampte, honampte". Ähnlich Privileg für Düsseldorf von 1394 (a. a. O. Nr. 1001): während die Leute des Kirchspiels Hamm bisher „zo Bilcke zo gerichte zo gehoeren ind zo dem gerichte cheffen zo setzen und zo deinen plagen", sollen sie jetzt „ires gerichts warden an dem scholteisen und an dem burgermeister zer zyt zo Dusseldorp". Ich notiere hier ferner einige Angaben aus der Beschreibung der bergischen Gerichte von 1555, Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 151: „Die sieben Schöffen in Leichlingen ‚werden zu allen 3 jaren nach vervolg der guter ab- und angesetzt; so aber einer sein scheffenampt selber nit vertreden wolt, mag er einen andern an seine stat verwilligen und dem, wie gemeinlich geschicht, vur belonung 2 colsch gulden geben'". S. 158: „Hat jeder scheffen jarlichs 1 colsch gulden und 1 albus zu meitgeld, und das gehet an den hoven umb; so es aber an ire hove kompt, mussen sie umbsonst dienen". S. 169: „Dweil auch bisanher alle jair us den 52 zu Hilden und 32 zu Hain solgudern die scheffen verandert, begern sie, das mein g. h. durch den amptman gnedige verordnung geschehen wolle lassen, damit bleibende scheffen" bestellt werden.

[1]) Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 137: es „gehet das botampt umb van einem hus zum andern alle jair"; Vogt und sämtliche Gerichtspersonen bitten, daß „ein bleibender bot" verordnet werde. S. 151: „so das bottenampt us ist, wird er auch des scheffenamptz erledigt".

[2]) Kessel, Ratingen Nr. 35 (1387): Herzog Wilhelm von Berg erklärt neun benannte Güter, die Ratinger Bürgern gehören, für frei „van allen herendienste, schetzungen, voiren, hunnenampts". Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 972 (1392): „ab omnibus servitutibus . . . ac officio hunnatus, quod vulgariter hunampt dicitur, sic quod nullum inde hunnonem tenere debebunt, absolvimus". Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 158: „Das honampt in jeder honschaft gehet umb van einem hove zu dem andern; und dar es uffelt, muß man denselbigen willigen, sovern er dem amptman gefellig". Am Mittelrhein entspricht dem niederrheinischen Honnen der Zender. Auch dies Amt wurde ebenso wie das Honnenamt (was ja jene Urkunden deutlich

diensten erscheinen meistens miteinander vereinigt.[1]) Die Freigüter genossen von diesen verschiedenen Diensten nicht immer vollständige Freiheit; der eine oder andere Dienst lastete auf

---

zeigen) als Last empfunden. Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 1 S. 1008 Anm. 4. — Die Honnen sind von Haus aus die Gemeindevorsteher (villarum rectores). Allmählich hat ihr Amt jedoch manche Änderung erfahren. S. darüber landständ. Verf. III, 1, S. 45; Hist. Ztschr. Bd. 59, S. 219; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 228 (und die daselbst erwähnte Abhandlung von Thudichum).

[1]) Mehrere Beispiele in den letzten Anmerkungen (s. besonders S. 128 Anm. 3). Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 1014 (1396): „Herzog Wilhelm befreit gewisse von der Kollegiatkirche zu Düsseldorf erworbene in der alten Stadt Düsseldorf gelegene Hofstätten „van allen dienste, schetzungen, schossingen, wachen, graven ind allen anderen beswernisse, ... de ons ... off der burg unser stat gebueren moichten". Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 20 (1696): es wird mitunter „aus solchen schatzbaren (sc. gütern) ein freies und aus den freien ein rittergut gemacht", wodurch „uns als dem lantfürsten wie imgleichen dem gemeinen lantwesen im schatz, steur und nachbarlichen lasten ein merklicher schat zugezogen" wird. — Wie die Freiheit von öffentlichen Diensten und die Freiheit von Gemeindediensten meistens miteinander vereinigt erscheinen, so sind andererseits die Schatzgüter regelmäßig den nachbarlichen Lasten unterworfen. Vgl. Schreiben des Herzogs Johann an den Amtmann von Bergheim d. d. Cleve 4. Februar 1536 (Landtagskommissionsverhandlungen, Kaps. 2, Nr. 10, Fol. 185): Da „die angeslagene gutter schatzber und van alters alzit in den und glichen fellen ... angelacht gewest seint und burgerliche und naberliche beswernissen haven liden moessen", so soll der Amtmann die Güter „ouch in diser stuir anlegen" lassen. Allerdings darf man bei dem Ausdruck „nachbarliche Lasten" nicht immer bloß an Gemeindelasten im eigentlichen Sinne denken, da auch wichtige Staatslasten (z. B. der Schatz) von den Gemeinden aufgebracht wurden, diese dafür haftbar waren (s. landständ. Verf. III, 1, S. 36 ff.; 2, S. 84 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 154 Anm. 288). Vgl. hierzu landständ. Verf. III, 2, S. 325 (Nr. 87). S. auch Jahrb. f. Nat. Bd. 58, S. 604 f. (über die Schrift von Haun). — Übrigens gibt es auch Beispiele, daß trotz der Befreiung von öffentlichen Lasten die Gemeindelasten bestehen blieben. S. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 2, Nr. 741: „abbas et conventus ab omni exactione a nobis (Graf v. Berg) ... erunt liberi et immunes, sed ius opidanorum, quod geburscaf vulgariter appellatur, observabunt, sicut ab antiquo est consuetum".

ihnen.[1]) Die Freiheit par excellence genossen nur die Rittergüter.[2]) Jedoch würde man die Selbständigkeit ihrer Stellung überschätzen, wenn man annehmen wollte, daß sie von dem Gemeindeverbande ganz frei gewesen seien. Die Rittergüter unserer Territorien stehen vielmehr innerhalb der Gemeinde.[3])

---

[1]) Vgl. z. B. landständ. Verf. I, Anm. 96 (Bericht über die Dienste im Amt Montjoie von 1536): nachdem die Verteilung der Dienste auf die einzelnen Dienstpflichtigen geschildert ist, wird fortgefahren: „und de freien den win" (nämlich: sind verpflichtet, auf das herzogliche Schloß zu bringen). Darauf wird dann wieder die Sonderstellung der Freien hervorgehoben: „So ist der umbgainden dinsten usgescheiden de freien: wane it an eim ent umb ist, geit es alsdan am anderen ende widerum an". — In gewisser Weise können wir es als auffällig bezeichnen (gegenüber der sonstigen Privilegierung des geistlichen Grundbesitzes), daß die geistlichen Fronhöfe verhältnismäßig stark mit Diensten (übrigens staatlichen) belastet sind. Vgl. landständ. Verf. III, 2, S. 120 Anm. 10; Hist. Ztschr. Bd. 59, S. 247 Anm. 1; Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S. 187.

[2]) Im Jahre 1708 (s. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 7, S. 24) sieht sich der Landesherr auf Beschwerde der Ritterschaft von Jülich und Berg zu dem Befehl an die Beamten veranlaßt, „daß ir" die Pächter der freien Höfe und Güter wider ihre alte Freiheit „mit einigen dienstleistungen in natura oder deren erstattung in ansehung des pfächtlichen gewin und gewerbs in geld, fort wachten, kriegsbilettir- und einquartirungen nicht beschweret, sondern darinfals von alters darzu aus den gemeinden und sonst respective dienstschuldige darzu anweiset". Im folgenden Jahre aber (s. a. a. O. S. 24, Nr. 38) wird darüber geklagt, daß die Eigentümer oder Pächter der freien Güter jene Verordnung von 1708 „zu irem vorteil ganz onbeschränkt" ausdeuten; deshalb wird jetzt erklärt, daß sie sich nur auf diejenigen freien Güter bezieht, „so durch ritterbürtige bewonet oder sonst nach dem hauptreceß (von 1672; s. landständ. Verf. III, 2, S. 326) durch hofjüngere cultivirt werden und von denen personallasten dem alten herkommen gemäß befreiet gewesen, nicht aber auf diejenige eigentümber und pfächtere, welche in vorbesagten lasten von alters her unwidersprechlich mit beigetragen oder darzu gehalten zu sein durch ergangene rechtserkentnüssen ausfündig gemacht worden".

[3]) Es ist bezeichnend, daß die Rittersitze regelmäßig als in den Dörfern gelegen bezeichnet werden. Vgl. oben S. 101 und Lacomblet, Archiv Bd. 3, S. 347. Vgl. oben S. 117 Anm. 4 (1577): Der Besitzer des adligen Sitzes als „ein nachbar in dem dorf". Weistum von Leichlingen

d) Der Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch. Als Äquivalent für die Befreiung von Schatz und Dienst erscheint die Pflicht zum Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch.[1]) Wie nicht bloß Adlige Freiheit von Schatz und Dienst genießen, so leisten auch nicht bloß Adlige jenen Kriegsdienst, sondern eben alle Besitzer der sog. Freigüter.[2])

e) Als ein äußerlicher Vorzug der Freigüter wird in einem Bericht über die gerichtlichen Gefälle im bergischen Amte Mon-

(Lacomblet a. a. O. Bd. 7, S. 289): Die Schöffen erkennen den Abt von Deutz für einen Markgrafen in der Leichlinger Mark, für einen Grundherrn im Leichlinger Kirchspiel, „nichts darvan ausgescheiden, noch rittersgueter oder voegtzgueter, zue richten uber weg und stege, leege und peele, fluß und furgenge". Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 300 Anm. 4: „weiset das gericht vor ein recht niemand hie frei, er sei pfaff oder sei ritter oder knecht, sie sollen kirchen, klausen, weg und steg, mühlen und backhaus und gräben helfen machen und bessern". Andererseits vgl. ebenda S. 924 Anm. 2. In anderen Territorien ging die Privilegierung der Rittergüter weiter. Um hier nicht an den deutschen Osten zu erinnern, verweise ich auf Baiern (s. Rosenthal, Geschichte der Verwaltungsorganisation Baierns Bd. 1, S. 192 Anm. 1). Übrigens ist neben dem Unterschied der Gegend auch der Unterschied der Zeiten zu beachten.

[1]) Viele Belegstellen hierfür in landständ. Verf. III, 1, S. 16 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 104 Anm. 107 und S. 183; oben S. 98 Anm. 2.

[2]) 1502 wird den Beamten einmal befohlen, im Amte zu bestellen, daß jeder, auch die, die nicht im Ritterzettel stehen „und freie guter haben", mit Pferd, Harnisch und Knechten sich rüsten sollen. In dem oben S. 109 Anm. 2 erwähnten Schreiben an den Amtmann von Caster von 1568 bemerkt der Herzog: „Das Friderichs v. Blittersdorfs guet ein Reiferscheits lehen sein mag, tuet uns nit irren. Dan dweil es in unserm furstentumb und under unserm schutz und schirm gelegen, ist es uns mit dem dienst verpflicht, wie auch dergleichen gueter in unsern landen mer befunden, welche doch dardurch ires dienstes bei uns nit erledigt, sonder sich auch soliches unbestendigen angebens nihe anmaßen". Der Herzog nimmt also den Standpunkt ein, daß ihm auch die Besitzer von Lehen auswärtiger Herren zum Kriegsdienst verpflichtet sind, daß mithin die Kriegspflicht landrechtlich ist. So wurde es auch schon in früherer Zeit gehalten. S. landständ. Verf. I, Anm. 63; Landtagsakten I, S. 104 Anm. 107. In der Verordnung von 1707 bei Scotti, Gesetze von Jülich-Berg Bd. 1, Nr. 1205 geschieht der „ritter-, lehen- und freier dienstleistungen" Erwähnung, wobei dann bemerkt ist: „worunter wir jedoch

heim erwähnt[1]): „van besiegelung uber adeliche und freiguter hat man van alters silber und golt gegeben". Hierbei handelt es sich jedoch wohl nur um eine lokale Besonderheit. — —

Wir haben jetzt Natur und Stellung der Rittergüter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kennen gelernt. Es wird nun weiter unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wie die in dieser Zeit vorhandenen Zustände entstanden sind, und die allgemeine Bedeutung der gewonnenen Resultate ins Licht zu setzen.

Zweites Kapitel.

Die Entstehung der Rittergüter.

§ 1. Geschichte des Ritterzettels bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Als wichtigstes Resultat unserer früheren Untersuchungen hat sich uns ergeben, daß die erste Voraussetzung für die Eintragung eines Besitzes in die Landtagsmatrikel, den Ritterzettel, das Vorhandensein einer Burg war. Es wird jetzt festzustellen sein, wieweit sich dieser Grundsatz zurückverfolgen läßt.

Die Untersuchung wird dadurch erschwert, daß die Nachrichten aus der Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ebenso spärlich, wie die aus der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts reichlich sind.

Von der Anwendung des Wortes „Ritterzettel" sind mir bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts folgende Fälle bekannt (ich zähle sie von rückwärts auf).

---

die pfar- und wieddumbhöf und deren appertinentien, auch vicariegüter nicht verstanden haben wollen". Daraus geht erstens hervor, daß man von den freien Gütern, mit denen die Pfarreien dotiert waren, den Dienst mit Pferd und Harnisch nicht verlangte, zweitens aber doch wohl auch, daß man ihn von den übrigen schatzfreien geistlichen Gütern verlangte.

[1]) Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20, S 165.

Im Jahre 1549[1]) erwähnt ein ständischer Ausschuß von Jülich, er habe früher den Herzog ersucht, verordnen zu lassen, „das der ritterzedel gemacht und inen furgestalt wurde, wem sie als rittermeßigen zu schriven", und bittet ihn nun wiederum, er möchte „noch den ritterzedel, ouch die eigenherlicheiden und frien klaer und usfondich machen lassen". Es handelt sich hier um die Besteuerung der Ritterschaft, um eine der von ihr erhobenen Rentensteuern, von denen wir früher[2]) gesprochen haben. Die auf dem Ritterzettel verzeichneten Personen scheinen hier nur den Eigenherren und den „Freien" (im engeren Sinne des Wortes) gegenüberzustehen, also alle Rittermäßigen zu umfassen. Das würde nicht der Ritterzettel sein, den wir im ersten Kapitel kennen gelernt haben.

Das zweite Beispiel ist die oben[3]) schon erwähnte Notiz des Sekretärs Gerhard von Jülich, daß nach dem im Jahre 1547 aufgestellten „ritterzedel des furstendombs Gulich, darin der edelluide seeß mit ingezeichent", kein Landtagsausschreiben erfolgt ist, weil viele darin mit begriffen, die man auf die Landtage nicht zu beschreiben pflegt; er hat bloß zu Steuerzwecken gedient. Dieser Ritterzettel ist also auch keines von den uns bekannten Verzeichnissen der Rittersitze; sie sind nur „mit eingezeichnet".

In der großen Sammlung der Ritterzettel[4]) bemerkt derselbe Gerhard von Jülich zum Jahre 1542, er habe aus der Zeit der Regierung Herzog Johanns (1511—39) keinen Generalritterzettel finden können; denn bei der münsterischen Steuer (1534/35) und bei der Türkensteuer des Jahres 1532 sei neben den Räten und Städten nur ein Teil („ziemliche Anzahl") der Ritterschaft beschrieben worden. Diese seine Angabe trifft nicht ganz zu, insofern doch auch unter Herzog Johann, wie wir so-

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 614 § 12.

[2]) S. oben S. 117 Anm. 1.

[3]) S. oben S. 107 Anm. 5.

[4]) Diese Sammlung enthält am Anfang Verzeichnisse, von denen es entweder ganz deutlich ist, daß sie nicht Ritterzettel im späteren Sinne sind, oder wenigstens unsicher, ob sie es sind.

gleich sehen werden[1]), mehrmals die ganze Ritterschaft zum Landtag berufen worden ist. Aber allerdings ist es richtig, daß unter Johann und ebenso unter den früheren Fürsten von Jülich und Berg öfters nur eine Auswahl beschrieben wurde.[2])

Durch herzogliches Schreiben vom 30. November 1518[3]) wurden zum 14. Dezember 9 Uhr vormittags Räte, Ritterschaft und Städte von Jülich in die Stadt Jülich zum Landtag beschrieben. Auf dem Konzept dieses Schreibens ist bemerkt: „We vurs[chreven] ist den ritterschaften gemeinlichen des lantz van Guilge geschreven luide des ritterzedels".

Eine Nachricht aus dem Jahre 1502 ist bereits früher erwähnt.[4]) Sie lautet ähnlich wie die folgende aus dem Jahre 1492.

Im Jahre 1492 schreibt Herzog Wilhelm[5]) an den Rentmeister von Löwenberg Heintz Hesse „van der ritterschaf in dem lande van L. gesessen, sich mit perden ind harners zo rusten, ind ouch deigene, dei neit in dem ritterzedel staint, doch ritter- und fri gude under henden haven ind sich reisich dairvan halden sulden". — In demselben Jahre lesen wir: „Conrait van Schelden sitz up eime vrien gude ind is neit im ritterzedel ind ouch neit gestalt, zo perde m. g. h. zo dienen".

Ältere Nachrichten sind mir nicht bekannt geworden.[6])

Die Beispiele aus den Jahren 1547 und 1549 scheinen von einem Ritterzettel zu sprechen, der bei der Besteuerung der

---

[1]) S. die Nachrichten zu den Jahren 1513 und 1518.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 25 ff.

[3]) Landtagskommissionsakten, Kapf. 2, Nr. 6, Fol. 118.

[4]) S. oben S. 132 Anm. 2.

[5]) Kurz erwähnt bei v. Ledebur, allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates Bd. 3, S. 230 f. Der Herausgeber der daselbst mitgeteilten Aktenauszüge hat aus dem Düsseldorfer Staatsarchiv offenbar die Abteilung Generalia, Lehnsaufgebote von Jülich-Berg, 1447—1567, benutzt (resp. Abschriften davon).

[6]) In der Abteilung Ritterschaft ad 4 findet sich zwar bei einer Liste (die, wie es scheint, für ein militärisches Aufgebot oder eine Musterung gedient hat) die Aufschrift: „ritterzettel de ao. 1445". Sie ist jedoch erst von späterer Hand hinzugefügt.

Ritterschaft zur Verwendung kommt. Der Rentensteuer, welche die Ritterschaft zahlte, waren aber, wie wir früher[1]) gesehen, nicht bloß oder auch nur vorzugsweise die Inhaber von Edelsitzen unterworfen. Ein Ritterzettel für die Besteuerung der Renten der Ritterschaft deckt sich, wie schon angedeutet, nicht mit dem Ritterzettel für die Berufung zum Landtag. Und doch spricht der ständische Ausschuß im Jahre 1549 wie von etwas ganz Bekanntem davon, daß der Ritterzettel auch zu Besteuerungszwecken gebraucht werden könne. Wenn wir diese Schwierigkeit lösen wollen, so müssen wir erstens annehmen, daß der Ausschuß im Jahre 1549 nicht gerade behaupten wollte, daß der Ritterzettel (wie er für die Berufung zum Landtag diente) die einzige Kontrolle bei der Feststellung der zu besteuernden Ritterbürtigen abgäbe, daß er ihn vielmehr nur als ein sehr wichtiges Hilfsmittel dazu ansah. Und zweitens müssen wir annehmen, daß das Wort Ritterzettel im Jahre 1547 nicht im technischen, sondern in einem ganz allgemeinen Sinne (für: Verzeichnis von Ritterbürtigen überhaupt) gebraucht worden ist. Aber zur Klarheit gelangen wir auch dann nicht.

Wir haben zwar aus dem Jahre 1518 die keinen Zweifel zulassende Angabe, daß damals die Ritterschaft auf Grund des Ritterzettels („luide des ritterzedels") zum Landtag beschrieben worden sei. Indessen ist es ja wohl selbstverständlich, daß, wenn die Ritterschaft überhaupt berufen wurde, dies auf Grund einer bestimmten Liste geschah.[2]) Es kommt auf deren Zusammensetzung an. Darüber gibt die Nachricht von 1518 keine Auskunft. Etwas mehr bieten die Notizen aus den Jahren 1502 und 1492, jedoch auch nichts Sicheres. Soviel geht freilich aus ihnen hervor, daß der Ritterzettel schon damals nicht alle Rittergüter umfaßte. Es wird auch bei den Rittergütern, von

[1]) S. S. 117 Anm. 2. Der Ritterzettel ist das Verzeichnis der landtagsfähigen und zugleich das Verzeichnis der völlig steuerfreien Besitzungen (s. S. 116), aber gerade nicht das Verzeichnis der gelegentlich besteuerten Besitzungen der Ritterschaft.

[2]) Über die Geschichte der Berufungsschreiben vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 33 ff.

denen angedeutet ist, daß ihre Besitzer nicht im Ritterzettel stehen, nicht etwa vorzugsweise an Bürger oder Bauern zu denken sein, die kürzlich Rittergüter erworben. Denn gerade solche Besitzungen (resp. deren ehemalige, ritterliche Inhaber) konnten sehr gut von früher her im Ritterzettel stehen. Es wird vielmehr die Stelle gewiß so auszulegen sein, daß ein Teil der Ritterbürtigen im Ritterzettel steht, der andere nicht. Allein dürfen wir dann die im Ritterzettel verzeichneten ohne weiteres mit den Burgenbesitzern identifizieren, den Ritterzettel der Jahre 1492 und 1502 auf eine Linie mit der Matrikel der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stellen? Manches spricht dafür. Wenn wir wissen, daß man Ritterbürtige innerhalb und außerhalb des Ritterzettels schied, so liegt es wohl am nächsten, das Einteilungsprinzip in dem Besitz, resp. Nichtbesitz von Burgen zu suchen. Indessen lassen sich die Nachrichten von 1492 und 1502 auch noch auf andere Arten erklären. Z. B. wäre es möglich, daß bei denjenigen Ritterbürtigen, die nicht im Ritterzettel stehen, an solche gedacht ist, die seit der letzten Feststellung der Matrikel im Lande ansässig geworden sind.

Leider lassen uns auch die Listen aus älterer Zeit, von denen wir bestimmt wissen, daß sie für die Berufung zum Landtag gedient haben, im Dunkeln. Es sind folgende[1]: ein Verzeichnis aus dem Jahre 1513[2], eines aus dem Jahre 1463[3], ein undatiertes, aber jedenfalls dem 15. Jahrhundert angehöriges.[4] Diese Listen enthalten fast nur Personennamen, geben selten — was bei den späteren Ritterzetteln regelmäßig der Fall ist —

---

[1]) Ich rechne die vorhin S. 135 Anm. 2 erwähnten Verzeichnisse einer zum Landtag berufenen Auswahl aus der Ritterschaft natürlich nicht mit. Über Verzeichnisse anderer Art (für Musterungen u. s. w.) s. landständ. Verf. I, Anm. 43.

[2]) Es gehört zu dem in den Landtagsakten Bd. 1, S. 21 Anm. 31 citierten Berufungsschreiben.

[3]) Landtagsakten Bd. 1, S. 175.

[4]) Landständ. Verf. I, Anm. 43. Ganz sicher ist es nicht einmal, ob dies Verzeichnis wirklich für die Berufung zu einem Landtag gedient hat.

die Besitzung der betreffenden Person an. Ja, sie scheinen sogar die Vermutung nahe zu legen, daß es damals bei der Berufung zum Landtag überhaupt nicht auf einen bestimmten Besitz ankam, daß das Recht der Landstandschaft rein persönlich war. Es steht in ihnen nämlich mehrmals[1]) bei einem Namen: „und seine Brüder" oder „und seine Söhne". Wir finden diese Erscheinung auch in anderen deutschen Territorien. Aus Tirol z. B. ist das Verzeichnis der erschienenen vom Landtag von 1474 erhalten: Güter sind bei den Adligen nicht genannt; vielmehr scheint alles rein persönlich zu sein.[2]) Wir werden hiernach gewiß anzunehmen haben, daß auch die mehreren Ritterbürtigen, die auf einem Gute gemeinsam saßen (mehrere Brüder oder der Vater und seine Söhne), als berechtigt zum Besuch der Landtage galten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand, wie wir gesehen[3]), ein anderer Grundsatz: da erschien von jedem landtagsfähigen Besitz nur ein Adliger. Vorher, also etwa zwischen 1513 und 1550, muß mithin eine Änderung, eine Beschränkung eingetreten sein. Insofern, als jene Listen uns über diese wichtige Umwandlung des Landtagsrechtes belehren, sind sie eine nicht zu unterschätzende Quelle. Allein wenn es feststeht, daß der Vater mit seinen Söhnen auf dem Landtag erscheinen durfte, so bleibt es dabei doch noch denkbar,

---

[1]) Es geschieht nicht gerade häufig. Allein erstens kommt es ja nicht zu oft vor, daß der Vater erwachsene Söhne erlebt. Zweitens erwarben die letzteren wohl nicht selten auch ein Gut für sich (durch Einheiratung oder indem der Vater ihnen eine von seinen mehreren Besitzungen gab). — Wie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur Mündige zum Landtag beschrieben wurden, so sagt auch schon das Verzeichnis von 1513 bei einem Namen: „ist noch ein jong, nit".

[2]) Z. B.: Heinrich und Hans Anich. Wolkenstein's sind sechs notiert, ohne andere Unterscheidung, als die durch die Vornamen. Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols Bd. 2, Teil 2, S. 244 und 520. Einige, jedoch nicht ganz einwandfreie Angaben über die persönliche Grundlage der Landstandschaft auch bei Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 54 f. In Tirol scheint die Landstandschaft bis zum Ende des alten Landtags persönlicher Natur geblieben zu sein. S. Unger a. a. O.; Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 804.

[3]) S. oben S. 115.

daß nur diejenigen Familien in Betracht kamen, die überhaupt im Besitz eines Gutes und zwar eines Gutes bestimmter Art, etwa eines Rittersitzes, waren; und darüber geben uns eben die älteren Listen gar keinen Aufschluß.[1])

Nun können wir freilich auf indirektem Wege doch noch etwas mehr für die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts feststellen, als die älteren Nachrichten selbst ergeben. Früher[2]) haben wir einen Ritterzettel von 1555 erwähnt, der den Burgenbesitz als Grundlage der Landstandschaft erkennen läßt. Einer von derselben Art liegt auch schon aus dem Jahre 1551 vor (in der großen Sammlung der Ritterzettel). Gewiß sind wir berechtigt, das im Jahre 1551 bestehende System, das sich gar nicht als Neuerung kund gibt, einige Zeit zurückzudatieren, und zwar so weit, als es mit den Aussagen der älteren Quellen vereinbar ist. Diese aber widersprechen ihm nicht nur nicht; sie verlangen sogar bis zu einem gewissen Grade die Geltung jenes Systems zu ihrer Erklärung. Im Jahre 1547 hören wir, daß das Verzeichnis der Ritterbürtigen, welche die Rentensteuer zahlen, sich als Matrikel für die Berufung zum Landtag nicht eigne — also muß die landtagsfähige Ritterschaft einen engeren Kreis bilden als die Ritterschaft überhaupt. Daß ferner die Nachrichten von 1502 und 1492 auf eine Zweiteilung der Ritterschaft hindeuten, haben wir bereits bemerkt. Was hindert uns darum anzunehmen, daß schon am Ende des 15. Jahrhunderts die Burgenbesitzer die landtagsfähige Ritterschaft bilden? — nur etwa mit der Abweichung gegenüber der späteren Zeit, daß jetzt noch die mehreren adligen (mündigen) Bewohner einer Burg

[1]) Im Jahre 1427 (Landtagsakten Bd 1, S. 226 f.) beschwert sich der Jülicher Erbmarschall Birgel darüber, daß der Herzog ihn nicht zum Landtag beschieden habe, und beruft sich für seine Zugehörigkeit zur Ritterschaft auf sein Erbmarschallamt, nicht etwa auf den Besitz eines Rittergutes. Allein hieraus darf man doch wohl keinen Schluß hinsichtlich der Grundlage der Landstandschaft ziehen. Birgel will offenbar nur betonen, daß von allen berechtigten Landtagsmitgliedern am wenigsten der Erbmarschall (s. über dessen Stellung a. a. O. S. 40 f.) auf dem Landtag fehlen dürfe.

[2]) S. oben S. 102 Anm. 2 und 3.

auf dem Landtag erscheinen. Vielleicht gibt uns auch noch das Verzeichnis von 1463 einen Anhalt. Es enthält nämlich — es ist für einen bergischen Landtag bestimmt — etwas über 90 Namen aus der Ritterschaft.[1]) Und das ist auch ungefähr die Zahl, der wir bei der bergischen Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnen.[2]) Indessen ließe sich diese Übereinstimmung auch anders erklären. Mit Sicherheit aber dürfen wir wohl behaupten, daß einige Zeit vor der Mitte des 16. Jahrhunderts die Burg als Grundlage der Landstandschaft galt.

Über die Verhältnisse in der ersten Hälfte des 15. und im 14. Jahrhundert lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Verzeichnisse seiner Ritterschaft hat der Landesherr selbstverständlich auch schon damals gehabt: er konnte sie für die Aufbietung zum Kriegsdienst[3]), zur Musterung und für die Berufung zum

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 175. Die Räte sind dabei nicht mitgezählt.

[2]) In der großen Sammlung der Ritterzettel ist bei dem von 1599 bemerkt: „bei 80 exemplarien", bei dem von 1601: „bei 80 oder 90 exemplarien", bei dem von 1607: „bei 80 exemplarien", bei dem von 1609: „80 one rät und erben". Im ganzen ist, wie wir sehen, die Zahl etwas kleiner geworden. Der Rückgang könnte sich aber genügend daraus erklären, daß jetzt nicht mehr Brüder und Söhne berufen werden. — Das Jülicher Verzeichnis von 1513 zählt ungefähr 118 Glieder der Ritterschaft (Räte eingeschlossen). S. Landtagsakten Bd. 1, S. 28. Die späteren Ritterzettel haben mehr Nummern. Vgl. den Ritterzettel von 1563: 159. 1607: „180 exemplarien". 1609: „150 one rät und erben". Wenn in Jülich die Zahl aus dem Jahre 1513 wesentlich kleiner ist als die aus der späteren Zeit, so liegt die Erklärung gewiß darin, daß sich inzwischen das Jülicher Territorium vergrößert hatte, nämlich um das Amt Wassenberg (wenigstens ist dieser Besitz 1513 noch unsicher), ferner Neuenahr, Remagen, Sinzig. Sodann finden wir später, daß auch Besitzer von Rittersitzen aus den Jülicher Unterherrschaften (so von dem Rittersitz Lürken [Lorken] in der Unterherrschaft Laurenzberg, Amt Aldenhoven) zum Landtag berufen werden. Das war 1513 wohl noch nicht der Fall. Vielleicht ist auch die Jülicher Ritterschaft im Jahre 1513 nicht gerade ganz vollständig berufen worden.

[3]) S. oben S. 134 Anm. 4 und S. 135 Anm. 5; v. Viebahn, Statistik Bd. 2, S. 53.

Rittergericht[1]) nicht entbehren. Besondere Verzeichnisse für die Berufung zum Landtag wird es jedoch wohl nicht gegeben haben, wenigstens im 14. Jahrhundert nicht.[2]) Es werden für den Besuch des Landtags ebenso wenig wie für den Besuch des Reichstags[3]) ursprünglich feste Regeln bestanden haben.[4])

Vielleicht sind von Haus aus alle Ritterbürtigen des Landes, ohne Rücksicht auf irgendwelchen Besitz, zum Besuch des Landtags berechtigt gewesen. Man könnte dafür die Gestalt der Ritterzettel als Beweis anführen: zuerst haben sie im wesentlichen nur Personennamen; dann mehren sich fortschreitend die Eintragungen der Besitzungen (Rittersitze); endlich ist der verzeichnete Rittersitz die Hauptsache. Man könnte darin die Geschichte des Rechtes der Landstandschaft sehen wollen. Auch das Wort Ritterzettel (nicht etwa Rittergüter- oder Rittersitzzettel) scheint anzudeuten, daß die Landstandschaft ursprünglich rein persönlicher Natur gewesen.[5]) Allein da wir direkte Zeugnisse

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 33.

[2]) Ich betone: besondere Verzeichnisse für die Berufung zum Landtag. Man wird eben die für andere Zwecke aufgestellten Verzeichnisse benutzt haben. Daß die Stände in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts schriftlich zum Landtag geladen wurden, steht übrigens fest. S. Landtagsakten Bd. 1, S. 33. Für unsere Frage ist es gleichgültig, in welcher Art die Ladung zum Landtag erfolgt ist. Die Reichsstädte wurden in älterer Zeit durch Kollektivschreiben zum Reichstag geladen. Natürlich aber hatte die Reichsverwaltung Verzeichnisse, in denen jede einzelne Reichsstadt notiert war. Reichstagsakten Bd. 11, Einl. S. 50. Bahlen, der deutsche Reichstag unter König Wenzel (Leipzig 1892) S. 58 f.

[3]) Für die ältere Geschichte des deutschen Reichstags ist besonders lehrreich die von Höhlbaum in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 13, S. 79 ff. mitgeteilte Präsenzliste von 1397. Vgl. dazu Bahlen a. a. O. S. 74 f. Erwähnung verdient daraus, daß danach ebenso wie in älterer Zeit in Jülich-Berg mehrmals Vater und Sohn (z. B. Herzog Stephan von Baiern und sein Sohn Ludwig) erscheinen.

[4]) Die dürftige Ausbildung des Rechtes der Landstandschaft hat zum Teil wohl auch darin ihren Grund, daß so häufig (s. vorhin S. 135 Anm. 2) nur ein Teil der Ritterschaft zum Landtag berufen wurde.

[5]) Auch im Stift Münster hieß die Matrikel Ritterzettel (Akten des Münsterschen Landesarchivs Nr. 491), lateinisch: registrum militarium (C. v. Olfers, Verfassung des Oberstiftes Münster, S. 60). Es könnte

nicht besitzen, so gelangen wir nicht zur Gewißheit. Es ist ja denkbar, daß aus irgendwelchen äußeren und zufälligen Gründen, auch nur infolge der der älteren Zeit eigenen Nachlässigkeit im Schreibwesen die Rittersitze auf den Ritterzetteln unerwähnt geblieben sind. Bekanntlich gibt es Steuerlisten, welche bloß Personennamen tragen, während die Steuer keine Personal-, sondern eine Realsteuer ist. Und wir haben es ja eben erst selbst als wahrscheinlich bezeichnet, daß in einer Zeit, in der die Ritterzettel noch fast ganz persönlich gehalten sind, der Grund der Landstandschaft doch schon der Besitz einer Burg war.

Vollständig ohne Nachrichten sind wir über die Aufnahme zum Landtagsmitglied in der älteren Zeit. Wir wissen nicht einmal, ob damals überhaupt schon eine formelle Aufnahme stattgefunden hat. Es ist leicht möglich, daß sie fehlte; daß derjenige als Mitglied der Ritterschaft galt, der nicht ausdrücklich von ihren Versammlungen zurückgewiesen wurde. Gewisse passive Voraussetzungen, an die man sich dabei band, werden natürlich bestanden haben: so insbesondere die Zugehörigkeit zum Territorium[1]) und die ritterliche Herkunft.[2]) Übrigens konnte, wenn ursprünglich die Landstandschaft eine rein persönliche Grundlage

---

ferner angeführt werden, daß noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei der Ergänzung des Ritterzettels öfters nur nach den Voreltern gefragt wird. So heißt es z. B. in der oben Seite 97 citierten Aufzeichnung vom 8. Oktober 1566: „Doch solte man die alte ritterzetteln besehen, welcher voreltern darinnen mit besonden". Hiermit soll jedoch wohl nicht eine dingliche Grundlage der Landstandschaft bestritten werden. Es ist vielmehr, wie ich vermute, nicht in erster Linie an die Feststellung der adligen Herkunft, sondern an die der Rittersitzqualität gedacht, die man ermitteln will, indem man fragt, ob die Voreltern (die offenbar zugleich als Vorbesitzer gedacht sind) auch schon zu Landtagen beschrieben worden sind. Über Ritterbuch = Ritterzettel s. Landtagsakten Bd. 1, S. 714 § 22 (1554).

[1]) Vgl. landständ. Verf. II, S. 68 und 75.

[2]) Zu dem, was oben S. 106 f. über das Erfordernis bestimmter Ahnenzahlen bemerkt ist, vgl. noch Urkunden und Regesten der v Hammerstein Nr. 783, 1171, 1369; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. 1, S. 172 Anm. 3. J. J. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, S. 525 f. macht nur Mitteilungen aus späterer Zeit. Eine

hatte, die Frage gar nicht aufgeworfen werden, ob ein bürgerlicher oder bäuerlicher Besitzer[1]) auch auf dem Landtage erscheinen dürfe.[2]) Die Versammlung war eben die einfache Vereinigung aller Ritterbürtigen des Landes.[3])

§ 2. Die Entstehung der Vorrechte der Rittergüter.

Bei der Untersuchung, wie die Vorrechte der Rittergüter entstanden sind, können wir uns kürzer fassen als bei der beschreibenden Darstellung, die wir im ersten Kapitel von ihnen gegeben haben. Denn in mehreren Punkten genügt das, was dort bereits gesagt ist. Anderes ist soeben in dem Paragraphen über die Geschichte des Ritterzettels behandelt worden.

1) Die Steuerfreiheit der Rittersitze. Zum erstenmale wird die vollständige Steuerfreiheit der Rittersitze in dem früher dargelegten Sinne im Jahre 1535 bestimmt ausgesprochen.[4]) Indessen schon aus dem Jahre 1497 liegt eine Nachricht vor,

---

Bescheinigung über die adlige (nobilis; nicht einfach ritterlich) Herkunft einer Dame von 1352 s. bei Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 514. Vgl. auch v. Brünneck, zur Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen Bd. 2, 1, S. 6 Anm. 1. Bei dieser Gelegenheit mag daran erinnert werden, daß von „adliger" Herkunft und so auch von „Edelsitzen" der landsässigen Ritterschaft in Norddeutschland erst vom Ausgang des Mittelalters an die Rede ist. Vorher sprach man nur von „ritterlicher" Herkunft. S. Landtagsakten Bd. 1, S. 16 f.

[1]) Ein Beispiel, daß im Jahre 1435 ein Bürgerlicher (wenigstens eine nicht ritterbürtige Person) ein „vri rittergut" (übrigens aber nicht einen Rittersitz) erwirbt, s. Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 4 S. 242 f.

[2]) Eine hiervon ganz unabhängige Frage ist es, ob ein Bürgerlicher, der ein Rittergut erwarb und ritterliche Haltung beobachtete, allmählich auf thatsächlichem Wege die Anerkennung ritterlichen Standes erhielt.

[3]) Oben ist erwähnt, daß der Herzog unter gewissen Umständen die Berufung eines Landtagsmitgliedes unterließ. Hierzu vgl. aus dem Jahre 1544 Landtagsakten Bd. 1, S. 514 § 4: Bongart und andere, die nicht zum Landtag berufen sind, meinen, daß sie in des Herzogs Ungnade wären.

[4]) Landständ. Verf. III, 2, S. 32.

die wohl nur dahin gedeutet werden kann.[1]) Und überhaupt werden wohl von jeher die Rittersitze (mit den darauf sitzenden Halfen) steuerfrei gewesen sein. Es kann sich nur darum handeln, festzustellen, seit wann man sich bewußt wurde, daß die Rittersitze in der Besteuerung eine Sonderstellung einnehmen. Das wird geschehen sein, seitdem es landständische Steuern gab, zu denen die abhängigen Bauern der Ritterschaft mit kontribuierten. Solche sind in Berg seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (den Angaben des bergischen Rechtsbuchs zufolge), in Jülich seit 1447 nachweisbar.[2])

---

[1]) a. a. O. Darf man vielleicht auch schon in der Nachricht von 1483 über die „huiser" der Ritterschaft, ebenda S. 10, eine Anspielung auf die Sonderstellung der Rittersitze sehen?

[2]) Vgl. landständ. Verf. II, Anm. 4 und 30; III, 2, S. 10 und S. 31 f. Wenn von Besteuerung der Halfen, Pächter und Lehenleute der Ritterschaft im allgemeinen die Rede ist, so sind dabei wohl immer die Halfen auf den Rittersitzen stillschweigend ausgenommen, nur die große Masse der abhängigen Bauern der Ritterschaft gemeint. — Eine der ältesten Urkunden (aus Berg), in welchen die Steuerfreiheit der Rittergüter als etwas Bekanntes vorausgesetzt wird, ist folgende Urkunde von Herzog Gerhard d. d. 21. Februar 1454 (Abend von S. Peter ad cath.): „Wird wegen der getreuen Dienste des Joh. vom Zwivel ihn und seine Frau Nese ihr Leben lang ‚vur unse diener unthalden, kennen, schuiren, schirmen, verdadingen ind verantwerden gelich anderen unsen dienren ind huisgesinde sunder argelist; doch also dat si uns darumb niet dienstber noch nazovoulgen verstrickt noch verbuntlich sin sullen. Dan si moegen zehen, varen ind sließen, . . . wonen ind sich enthalden binnen ind buissen unsen landen', wie es ihnen gefällt. Daran will er sie nicht hindern, ‚sunder in alzit zo irme gesinnen na alre noitturft furderlich ind bistendich sin, da wir ire zo eren und zo rechte mechtich weren'. Auch wird er ihre ‚erfzalen ind guede in unsen landen gelegen ind ouch ire pechtere ind halfwinre, si of ire erven darup setzen ind halden werden, vortan laissen, schirmen ind behalden bi sulchen rechte, friheit ind herkomen, as dieselve ire erfzale ind guede an si bracht ind komen ind bisher gehalden sint, gelich unser ritterschaft vrie erve ind guede ind ire halfwinre daruppe gesessen in unsem lande van dem Berge gelegen, ind daroever niet darup setzen, beswieren oder davan gesinnen, heven noch boeren'". Ms. B. 33a, Cpt. Absichtlich ist hier übrigens wohl der Ausdruck: „freie Güter der Ritterschaft" gewählt, um anzudeuten, daß sich die Bestimmung nicht auch auf etwaige in ihrem Besitz befindliche Schatzgüter bezieht.

2) Die Jagdfreiheit der Rittersitze. Wie früher dargelegt, haftet das (beschränkte) Jagdrecht der Ritterschaft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an den Rittersitzen. Die älteren Nachrichten über das Jagdrecht sprechen diesen Zusammenhang nicht aus, gewähren es vielmehr, wie es scheint, für alle ritterlichen Besitzungen.[1]) Vielleicht liegt dabei nur ein ungenauer Ausdruck vor. Aber vielleicht haben wir auch anzunehmen, daß der Landesherr das Jagdrecht der Ritterschaft zu gunsten seines Jagdregals im Laufe der Zeit auf die Rittersitze eingeengt hat. Jedenfalls hat das ritterschaftliche Jagdrecht in anderer Weise bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts eine Beschränkung erfahren, indem nämlich (nach der Polizeiordnung von 1558) die Jagd auf Rehe davon ausgeschieden ist.

3) Die Schatz- und Dienstfreiheit. Der Grundsatz, daß der ritterliche Besitz schatzfrei ist, scheint in älterer Zeit uneingeschränkt gegolten zu haben: als die Abgabe des Schatzes eingeführt wurde, scheint sie auf kein Grundstück gelegt worden zu sein, dessen Besitzer zum Reiterkriegsdienst verpflichtet war.[2]) Es kam nun aber darauf an, ob den Ritterbürtigen auch fernerhin

---

[1]) S. die S. 117 Anm. 3 citierte Literatur. In dem Bergischen Privileg von 1511 (Lacomblet, Archiv Bd. 1, S. 155) wird allerdings die Einschränkung gemacht: wie von alters gewöhnlich ist.

[2]) Vgl. hierzu und zum Folgenden landständ. Verf. III, 1, S. 16 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 150 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 8, S. 393. Die Ansicht Eichhorns, daß der Schatz (die alte Bede) aus dem Rechte des Landesherrn, eine Entschädigung für den Reichsdienst und die Landesverteidigung zu fordern, zu erklären sei (vgl. dagegen Zeumer, die deutschen Städtesteuern S. 41 ff.), wird von Vocke (Schanz, Finanzarchiv Bd. 8, S. 554 ff.) zwar nur zum Teil wieder aufgenommen, läßt sich aber auch in dieser Beschränkung nicht halten. — Urkunde v. 1292, Gudenus, cod. 2, 266: ein Hof erhält omne ius et omnem libertatem, quemadmodum curie militum habere dinoscuntur, que stadilhobe vulgariter appellantur. Urkunde des Grafen Dietrich v. Cleve von 1311 (Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, Nr. 103): gaudeant libertate, qua militum ac militarium ac aliorum proborum hominum terre nostre gaudent bona. Urkunde des Grafen Johann v. Cleve von 1347 (ebenda Nr. 442): „vryheiden, der gebrucken riddere ende knapen ende ander berver luede guede".

für alle ihre neuen Erwerbungen Schatzfreiheit zugestanden wurde; ob weiter Güter eines Ritterbürtigen, die in die Hand eines Nichtritterbürtigen kamen, ihre Schatzfreiheit behielten; mit anderen Worten: ob mit der Zeit eine Verdinglichung der Schatzfreiheit eintrat. Lange bemerkt man in dieser Beziehung ein gewisses Schwanken. Indessen bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts haben wir wenigstens Beispiele, daß der Landesherr ein Grundstück, das einem Ritterbürtigen gehört, durch einen besonderen Akt von der Schatzpflicht befreit.[1]) Darin liegt der Beweis, daß er den ritterlichen Besitz nicht als unbedingt schatzfrei ansieht. Von Bedeutung ist ferner das häufigere Vorkommen des Wortes Rittergut.[2]) Und allmählich mehren

[1]) Ein Beispiel von 1385 in landständ. Verf. III, 1, S. 17. Ein spätes Beispiel: Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 25, S. 145. Das älteste, mir bekannte, ist: Urkunde des Grafen Gerhard v. Berg von 1358 (Lagerbuch der Kellnerei Angermund von 1634, Fol. 41, Kop.): „Befreit ‚Wilhelms hof von Buischhausen, de zu der Moelen ist genant, mit alle seine zugehore, also as hie und seine vurfaren den herbracht haven und als he mangoet is her Alefs van Uphoven rittere, van alre schetzungen und van alle deme, dat de vurg. Wilhelm und seine erven uns . . . davan geven of doin sullen. . . . Darumbe sal derselve Wilh. und seine erven uns‘ jährlich geben 18 Schillinge ‚uf middewinters avent‘ (24. Dzb.).“ 1454 bestätigt Herzog Gerhard jenes Privileg, nachdem er erfahren, daß der Hof an Joh. Schinheide „unsen knecht kommen sei“ (der Hof heißt 1634 „Schinheitsmullen“).

[2]) Vgl. landständ. Verf. II, S. 17; oben S. 143 Anm. 1 (1435); S. 126 Anm. 5 (1414). Urkunde von 1393 (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 6, S. 85; Kessel, Ratingen Bd. 2, Nr. 41): „unse guyt zo N. geleigen, dat vry riddergut is“. Urkunden und Regesten zur Gesch. der Freiherren v. Hammerstein, Nr. 807 und 827. Übrigens kann das Wort Rittergut an sich natürlich auch von einem Gute gebraucht werden, das alle seine Vorrechte verliert, wenn es in nichtritterliche Hände kommt. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger S. 41, erinnert an den in der Aufzeichnung über die Rechte des Erzbischofs von Trier (13. Jahrhundert) bei Lacomblet, Archiv Bd. 1, S. 384 (s. auch das Register) begegnenden »mansus, qui dicitur rydehuve«. Von diesem ist gesagt, daß er nur von einem Ritter oder Knappen besessen werden darf, der Reiterkriegsdienst leisten muß (vgl. auch die Hengsthufen in Werden bei Grimm, Weistümer Bd. 6, S. 721). Diese Nachricht kommt aber für die Frage nach der Verdinglichung ebensowenig in Betracht, wie die S. 115 Anm. 2

sich die ausdrücklichen Zeugnisse, daß die Regierung die Schatzfreiheit als etwas Dingliches ansah.[1]) Freilich ist keineswegs etwa anzunehmen, daß alle die Freigüter Nichtritterbürtiger, denen wir so oft in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts begegnen, ehemalige Besitzungen der Ritterschaft sind. Denn, wie schon früher[2]) erwähnt, wurden auch zu gunsten Nichtritterbürtiger häufig Güter für schatzfrei erklärt.

4) Die Freiheit von der Einquartierungslast. Die Freiheit von der Einquartierungslast knüpft historisch offenbar an die Befreiungen von der mittelalterlichen „Herbergspflicht“ [3]) an. Doch ist dieser Zusammenhang wohl nur lose. Insbesondere möchte ich nicht behaupten, daß jeder Besitz, der im Mittelalter von der Herbergspflicht befreit gewesen ist, in späterer Zeit auch die Freiheit von der Einquartierungslast besaß.

---

erwähnten Privilegien für gewisse Städte, Lehen zu erwerben. Denn, wie wir früher gesehen, sind Lehen und Rittergüter keineswegs identisch. — In Urkunde von c. 1201 (landständ. Verf. I, Anm. 49; vgl. dazu Hist. Ztschr. Bd. 59, S. 226 Anm. 1) werden die bona des Stifts Osnabrück in redditus proprii und in bona ministerialium eingeteilt; mit Unrecht hat der Bischof einige der letzteren, quae tamen non nisi ministerialibus concedenda erant, in beneficio nobilibus gegeben. Hier handelt es sich auch eben um Lehen (Dienstlehen); bona ministerialium darf nicht mit „Rittergüter“ übersetzt werden. Es steht im Gegensatz zu redditus proprii des Bischofs (woraus die nobiles, wenn überhaupt, Lehen empfangen sollen), nicht etwa zu Besitzungen von Bürgern und Bauern (oder zu diesen höchstens indirekt).

[1]) Dies ist im Grunde schon durch das Privileg der bergischen Stände von 1450 (Landtagsakten Bd. 1, S. 151) ausgesprochen. Denn indem es der Ritterschaft für den Eintritt einer bestimmten Voraussetzung — die dann thatsächlich nicht eingetreten ist — als besonderes Zugeständnis in Aussicht stellte, daß die künftig von ihr zu erwerbenden Schatzgüter schatzfrei sein sollten, konstatierte es deutlich genug, daß sie der herrschenden Ordnung gemäß den Schatz zahlen müßten. S. auch die Urkunde von 1454 oben S. 144 Anm. 2. Weiter vgl. landständ. Verf. III, 1, S. 18 f.; III, 2, S. 323 (Nr. 85); Landtagsakten Bd. 1, S. 786.

[2]) S. S. 125 Anm. 1 und S. 128 Anm. 3 ff.

[3]) S. über diese landständ. Verf. I, Anm. 98 und 158. Vgl. auch v. Maurer, Fronhöfe 3, S. 509 f.

Drittes Kapitel.

Resultate der Untersuchung.

Wir sind in Jülich-Berg der Besonderheit begegnet, daß zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze und einfache Rittergüter, bestehen. Man teilt sonst die Besitzungen des Adels in die zu den Herrenhöfen gehörige Hofländerei und in die Länderei der abhängigen Bauernhöfe. Diese Scheidung ist auch in unseren Territorien vorhanden. Aber sie deckt sich nicht mit jener. Um den Hauptunterschied hervorzuheben: in dem einen Falle handelt es sich um eine juristische, in dem anderen um eine wenigstens in erster Linie wirtschaftliche Klassifizierung.

Die Teilung der ritterlichen Besitzungen in Rittersitze und einfache Rittergüter oder, praktisch gesprochen, die Ausstattung der Rittersitze mit wichtigen Vorrechten tritt spätestens seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hervor. Diese Vorrechte sind: Landtagsfähigkeit, vollkommene Steuerfreiheit, Jagdrecht. Wir haben es als wahrscheinlich bezeichnet, daß die Sonderstellung der Rittersitze noch weiter zurückgeht, aber auch als möglich, daß sie ursprünglich nicht vorhanden gewesen ist, daß vielmehr ursprünglich insbesondere die Landstandschaft eine rein persönliche Grundlage gehabt hat.

Hierbei ergibt sich eine merkwürdige Erscheinung. Während die thatsächliche Wichtigkeit der Burgen im Mittelalter unvergleichlich viel größer war, wird ihre Bedeutung in der Landtags- und in der Steuerverfassung erst im 16. Jahrhundert sichtbar. Zwar verlieren sie ja auch noch in diesem keineswegs ihren praktischen Wert.[1]) Aber wie viel höher ist er im Mittelalter!

---

[1]) Vgl. Huber, Geschichte Österreichs Bd. 4, S. 27 (über den Einfall der Türken in Österreich im Jahre 1529): Die türkischen Reiter „vermochten zwar den Burgen, ummauerten Städten und befestigten Kirchen oder Kirchhöfen nichts anzuhaben, plünderten aber auf dem flachen Lande die Häuser aus und brannten sie nieder". Auch noch im 17. Jahrhundert sind die Burgen nicht ohne praktische Bedeutung. Vgl. P. Eschbach, der Krieg des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Branden-

Das 14. Jahrhundert ist wohl das Hauptzeitalter der Burgen.[1]) Sollen wir nun annehmen, daß so wichtige Wirkungen wie die Landtagsfähigkeit dem Burgenbesitz erst in einer Zeit beigelegt worden seien, als die Bedeutung der Burgen schon erheblich abgenommen hatte? Fühlt man sich hier nicht versucht, aus inneren Gründen die Knüpfung der Landtagsfähigkeit an die Burgen einige Jahrhunderte zurückzuverlegen?[2]) Die Richtschnur,

burg gegen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg im Jahre 1651 (Programm des Realgymnasiums zu Duisburg, Ostern 1895), S. 22.

[1]) Vgl. S. 104 Anm. 2 ff.; v. Maurer, Fronhöfe Bd. 3, S. 83 f. Nordhoff, der Holz- und Steinbau Westfalens in seiner kulturgeschichtlichen und systematischen Entwicklung (2. Aufl., Münster 1873), S. 157: „Die tüchtigsten Regenten sind (nämlich im Mittelalter) ... auch die fleißigsten Burgenbauer; denn die Burgen gehören zu den wirksamsten Mitteln der Kriegskunst; ohne Burgen ist der Angriff und die Abwehr eines Feindes unmöglich". S. 159: „Alle diese neuen Mächte offenbaren in den Burgen und mit den Burgen ihre Kraft und Selbständigkeit und damit ihre dynastischen Bestrebungen". S. 201: „Auf das politische Leben, auf die Geschichte der einzelnen Territorien nahmen natürlich keine Institute einen größeren Einfluß als die Burgen. Der Erwerb und die Anlage einer Burg wird für einen Segen des Landes gehalten, die Burgen bewahren, heißt das Land bewahren, die Burgen verlieren, heißt die Kraft des Landes vergeuden. Sie beherrschten das Land im Innern, sie schützten es auch nach außen; um den Besitz wichtiger Burgen drehten sich die Kriege, die Rechte und Machtstellung, kurz das freundliche oder feindliche Verhältnis benachbarter Fürsten". Viel Material zur Geschichte der Burgen im Mittelalter auch bei Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. 1, S. 1306 ff. Doch sind seine Ausführungen über diesen Punkt mit seinen irrigen Anschauungen von den Vogteien und Grundherrschaften untermischt. Vgl. dazu Hist. Ztschr. Bd. 63, S. 294 ff. und H. Weis, die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter, S. 12 ff. Über einen miles, der im Jahre 1254 eine curtis cum domo („Haus") hat, s. westdeutsche Ztschr., Ergänzungsheft Bd. 3, S. 225 Nr. 40.

[2]) Natürlich dürfte man nicht über das 14. Jahrhundert hinaus zurückgehen. Denn erstens ist in den meisten Territorien in der vorausgehenden Zeit noch nicht von einer wirklichen landständischen Verfassung die Rede. Zweitens erreicht der Burgenbau der landsässigen Ritterschaft erst im 14. Jahrhundert seinen Höhenpunkt. Über den Anteil der verschiedenen Klassen an dem Burgenbau (zeitlich geordnet) vgl. Nordhoff a. a. O. S. 189 ff.

der der Historiker zu folgen hat, sind indessen die Quellen, und sie melden aus der älteren Zeit von der Landtagsfähigkeit der Burgenbesitzer nichts. So müssen wir denn an der Möglichkeit festhalten, daß sie wirklich ursprünglich nicht vorhanden gewesen ist, daß die Landstandschaft von Haus aus eine rein persönliche Grundlage gehabt hat. Wir können auch nicht etwa einen Ausweg in der Annahme suchen, daß im Mittelalter die Ritterschaft und die Gesamtheit der Burgenbesitzer als identisch aufgefaßt worden seien. Denn obwohl die Quellen die große Bedeutung der Burgen für den ritterlichen Stand in jener Zeit deutlich genug hervorheben[1]), so lassen sie doch andererseits keinen Zweifel darüber, daß es genug Ritter ohne Burg gab.[2])

[1]) Vgl. Ritterspiegel (Stuttg. litter. Verein Bd. 53) Bd. 5, S. 433 ff.: „komen sie darnach zu slozzin, . . . so verdin si edel und alle er kint". Über den Verf. des Ritterspiegels s. Frensdorff, Lehnsfähigkeit der Bürger S. 38. Gerstenberger, bei Schmincke, Monumenta Hassiaca Bd. 2, S. 491 (zum Jahre 1371): „die rittere und erbar lude durch das lant zu Hessen, die gesloßtin junchern". Maurer, Fronhöfe Bd. 2, S. 159. — Vgl. auch die merkwürdige Nachricht in Urkunde von 1365 bei Niesert, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche Bd. 1, S. 2 (Münster 1823), S. 365 über die sedes libera eines Ritterbürtigen. — Der Schwabenspiegel (Wackernagels Ausgabe Kap. 118: Laßberg Kap. 139; vgl. dazu Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 1, S. 177 und 217 ff.) sagt, daß ein Fürst Grafen, Freie (freie Herren) und Dienstmannen, welche Burgen und Städte in seinem Lande haben, zu Hofe entbieten mag; wegen andrer Besitzungen, die sie daselbst haben, brauchen sie nicht am Hofe zu erscheinen. Es handelt sich hier nicht etwa um bloße zeremonielle Hoftage; denn es werden Beschlüsse gefaßt. Aus dieser Stelle könnte man nun folgern wollen, daß zu Hof- und also wohl auch Landtagen schon im 13. Jahrhundert nur die Besitzer von Burgen und Städten berufen wurden. Indessen spricht der Schwabenspiegel zunächst offenbar nur von denjenigen Grafen, Freien und Dienstmannen, welche ihren eigentlichen Wohnsitz außerhalb des Territoriums haben. Und auch im übrigen wage ich nicht auf Grund dieser einen Nachricht einen Satz von solcher Tragweite aufzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß es im 13. Jahrhundert erst in sehr wenigen Territorien Anfänge einer landständischen Verfassung gab, wie denn auch der Schwabenspiegel nur Fürstentümer im Auge hat (Jülich und Berg waren im 13. Jahrhundert noch einfache Landesherrschaften, wurden erst im 14. zu Fürstentümern erhoben).

[2]) Limburger Chronik, herausg. von A. Wyß S. 62 und daraus

Wenn, wie wir es für möglich halten, erst am Ende des Mittelalters, resp. im Beginn der Neuzeit die Landtagsfähigkeit mit dem Burgenbesitz verknüpft worden ist, so wäre dieser Vorgang übrigens schließlich auch nicht unverständlich. Es könnte sich dabei vielleicht nur um eine einfache praktische, gewissermaßen nur technische Frage handeln: man hielt es für notwendig, um etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen, die Landtagsfähigkeit bestimmt zu begrenzen, und da wählte man als Kriterium den Burgenbesitz. Man schätzte ihn, vermöge der Gewalt, die die Tradition ausübt, wohl höher, als es jetzt der Sache entsprach. Aber es ist auch denkbar, daß dabei die seit dem ausgehenden Mittelalter bemerkbaren oligarchischen Tendenzen mitgespielt haben[1]), die Neigung, den Kreis der Berechtigten überall möglichst eng zu ziehen. Freilich dürften die meisten ritterlichen Familien in jener Zeit wohl noch im Besitz mindestens einer Burg gewesen, harte Kämpfe (wovon eben auch die Quellen nichts erkennen lassen) über die Begrenzung der Berechtigung also nicht vorauszusetzen sein. Endlich bliebe noch eine andere Erklärung übrig. Wie erwähnt, wurden bei der Einführung der landständischen Steuern die Rittersitze vollkommen frei gelassen. Vielleicht hängt damit die Fixierung der Landtagsfähigkeit auf die Burgenbesitzer zusammen. Doch ist dies nicht wahrscheinlich. Denn sonst würde man sich gewiß noch in späterer Zeit bei der Beantwortung der Frage, ob dieses oder jenes Gut als landtagsfähig anzusehen sei, öfters auf seine Steuerfreiheit berufen, was nicht geschieht. Wahrscheinlich sind Landtagsfähigkeit und Steuerfreiheit der Burgen nebeneinander zur Anerkennung gelangt.

Ob die Jagdfreiheit der Rittersitze schon im Mittelalter bestanden hat oder erst im 16. Jahrhundert eingeführt worden

---

Gerstenberger S. 492: Mitglieder der Sternergesellschaft waren an 2000; „di da hatten bi virdehalp hondert flosse".

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 142 ff.; Schmoller in der Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft Bd. 27, S. 349. Schäffle, gesammelte Aufsätze Bd. 1, S. 57 ff.: „Die kastenhafte Abschließung der Stände beginnt erst mit dem Zerfall des Mittelalters oder vielmehr dieser durch jene".

ist, haben wir unentschieden gelassen. Hier wird die Beschränkung des Rechtes auf die Rittersitze einseitig vom Landesherrn herbeigeführt worden sein: er wollte sein Jagdregal möglichst weit ausgedehnt sehen. Und ähnlich verhält es sich gewiß mit der Steuerfreiheit der Rittersitze.

Nachdem einmal wichtige Vorrechte an den Besitz von Burgen geknüpft worden waren, gewannen sie natürlich erhöhte Bedeutung, Bedeutung jedoch publizistischer Natur, während ihre militärische Wichtigkeit mehr und mehr abnahm. Wir haben schon früher[1]) angedeutet, daß im 16. Jahrhundert manche Burg um jener Vorrechte willen erbaut resp. konserviert worden ist.

Oft begegnet man der Behauptung, daß die Vorrechte der Rittergüter Entgelt für die Verpflichtung, den Kriegsdienst zu Roß zu leisten, sind. Gerade für die vornehmsten Rechte der Rittergüter müssen wir diese Anschauung ablehnen: Landstandschaft, Steuerfreiheit (speziell: Freiheit von landständischen Steuern) und Jagdrecht haben — wenigstens seit dem 16. Jahrhundert — mit dem Reiterkriegsdienst an sich nichts zu thun, sondern sind lediglich Folgen des Burgenbesitzes. Andere Vorrechte der Rittergüter sind allerdings Entgelt für die Pflicht, den Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch zu leisten: die Schatz- und Dienstfreiheit und überhaupt alle Vorrechte, welche die Rittersitze mit den einfachen Rittergütern und diese wieder mit den einfachen Freigütern gemein haben.[2]) Manche von diesen Vorrechten, insbesondere die Schatzfreiheit, können wir im Grunde übrigens nicht als spezifisch ritterliche ansehen. Denn obwohl alle Besitzer von Freigütern zum Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch verpflichtet sind, so gibt es doch unter ihnen auch Nichtritterbürtige: auch ein Bauer konnte den Reiterkriegsdienst leisten und genoß dafür in Gemeinschaft mit ritterlichen Besitzern Schatzfreiheit.[3]) — Um noch ein Wort über die die Rittergüter mit betreffende

---

[1]) S. S. 116 Anm. 2.

[2]) Über Steuerfreiheiten und ihre Rechtfertigung vgl. Roscher, Finanzwissenschaft, S. 254 ff. (§ 64). Vgl. übrigens auch landständ. Verf. III, 2, S. 34 und 317 ff.

[3]) Vgl. S. 132 Anm. 1 und 2.

Verdinglichung der Schatzfreiheit zu sagen, so ist sie ohne Zweifel auf eine sorgsamere Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte zurückzuführen. —

Die gewonnenen Resultate sind nun nicht nur an sich interessant, sondern namentlich auch, insofern sie ein neues Bild von dem allgemeinen Charakter der ständischen Landesvertretung geben.

Die herrschende Ansicht läßt die Ritterschaft der alten deutschen Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten. Man faßt die Stände als die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten auf. Das „Land", welches die Stände dem Landesherrn gegenüber vertreten, ist „ganz buchstäblich der Grund und Boden des Territoriums", „der die hintersässige Bevölkerung in sich schließende Grundbesitz im Lande"; sie vertreten ihr „Eigentum", „natürlich auch die Pertinenzen ihres Eigentums, also auch ihre leibeigenen Hintersassen".[1])

Dieses Bild wird durch die von uns gewonnenen Resultate zerstört.

Zunächst sind die Stände nicht die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten oder — was für unsere Territorien allein in Betracht kommen könnte (von den Städten abgesehen) — der Hofgerichtsherren. Denn die meisten Hofgerichte besaß der Klerus, und der Klerus ist gar nicht auf den Landtagen von Jülich und von Berg vertreten. Die Ritterbürtigen ferner erscheinen auf dem Landtag nicht als Hofgerichtsherren, sondern entweder rein persönlich auf Grund ihres ritterlichen Standes oder als

---

[1]) So Böhlau (Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877, S. 40, 42, 95), der die herrschende Ansicht wohl am konsequentesten ausgebildet hat. Vgl. auch Unger a. a. O. Bd. 2, S. 53 f. Weitere Literatur s. Landtagsakten Bd. 1, S. 54 ff. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 562: „Die Qualifikation als Stand, d. h. als selbständige politische Machteinheit des Landes, wozu fast immer eine selbständige Herrschaft über einen Gebietsteil des Landes erforderlich war". S. 804: „Die Landstandschaft Pertinenz gewisser Güter" K. v. Maurer im Staatswörterbuch, herausgegeben von Bluntschli und Brater, Bd. 6, S. 256: „Auf den Besitz privilegierter Güter und Herrschaftsrechte pflegte die Landstandschaft begründet zu sein".

Burgenbesitzer. Sie konnten auch gar nicht als Hofgerichtsherren hierbei in Betracht kommen, weil, wie wir gesehen[1]), keineswegs auch mit jeder Ritterburg ein Hofgericht verbunden war.[2])

Ebensowenig können die Stände als Vertreter „des Grundes und Bodens des Territoriums" gelten. Denn der reichste Bodenbesitzer des Territoriums, der Klerus, hatte ja keinen Anteil am Landtag. Und die Ritterbürtigen sind Ständemitglieder nicht als Güter-, als Grundbesitzer, sondern als Burgenbesitzer, resp. ohne jede Rücksicht auf irgendwelchen Besitz. Überdies gab es genug Bauern und andere Personen im Territorium, welche sich in gar keinem Hintersassenverhältnis zu irgendwelchen Mitgliedern des Landtags befanden.[3]) Aus diesen und anderen[4]) Gründen kann auch nicht davon die Rede sein, daß die Ritterschaft auf dem Landtage nur sich und ihre Hintersassen vertreten habe.

Um es mit einem Worte zu sagen: nicht in erster Linie als Landaristokratie[5]), nicht als der reichste Stand hat die Ritterschaft ihre maßgebende Stellung im Territorium gewonnen. Wir

---

[1]) S. S. 111 Anm. 2. Daher ist die Darstellung der landständischen Verfassung bei Lamprecht (welcher jene Thatsache nicht berücksichtigt) in der „Festschrift zum Historikertage in Leipzig" (1894), S. 173 und in seiner „Deutschen Geschichte" Bd. 4, S. 336 ff. unrichtig.

[2]) Es mögen hier noch einige charakteristische Beispiele angeführt werden. In Lohmar (im Amt Blankenberg) z. B. gibt es ein im Besitze eines Stiftes befindliches Hofgericht und einen Rittersitz, aber kein zu diesem gehöriges Hofgericht (Ztschr. des berg. Geschichtsvereins Bd. 20 S. 187). In einem Dorfe des Amtes Steinbach hat ein Stift ein Hofgericht von 150 Hofsleuten, ein Ritterbürtiger ein Hofgericht von nur 10 oder 12 (ebenda S. 191). In einem Dorfe des Amtes Miselohe ein Hofgericht des Kölner Domkapitels und ein Rittersitz, aber ohne Hofgericht (ebenda S. 194).

[3]) Das Nähere hierüber s. landständ. Verf. II, S. 70 ff.; III, 2, S. 200; Landtagsakten Bd. 1, S. 54 ff.

[4]) Landtagsakten Bd. 1, S. 17 und 54 ff.

[5]) Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2 (10. Aufl.), S. 337 (§ 102): „Die ritterliche Aristokratie, welche bei den meisten später hochkultivierten Völkern die zweite Hälfte des Mittelalters beherrscht, könnte ebensogut Landaristokratie genannt werden". M. E. wird hierbei ein wesentliches Moment in der Stellung der ritterlichen Aristokratie übersehen. Ihre ökonomische Grundlage liegt zum großen Teil

sind vielmehr zu dem für die politische und soziale Geschichte gleich bedeutungsvollen Resultate gelangt, daß sie unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung verdankt. Hat die Landstandschaft ursprünglich eine persönliche Grundlage gehabt, so war es der Reiterkriegsdienst, der der Ritterschaft dies persönliche Ansehen verlieh. Und ebenso findet die Landstandschaft, die auf dem Besitz von Burgen beruht, in deren militärischer Bedeutung ihre Erklärung.

Wenn ich sage, daß die Ritterschaft unmittelbar nur ihrem militärischen Charakter ihre Stellung verdankt, so soll dadurch auch dem Grundbesitz, den sie gehabt hat, eine gewisse Bedeutung zuerkannt werden. Aber freilich handelt es sich eben bloß um eine gewisse Bedeutung. Denn, wie wir früher[1]) gesehen haben, läßt sich nicht einmal die Meinung halten, daß Burgenbau und großer Grundbesitz in Korrespondenz stehen. Für den Burgenbau und ebenso für den Reiterkriegsdienst standen dem Ritter außer den Erträgen seiner Landwirtschaft noch andere Einnahmequellen zur Verfügung. Und wie so oft die Dinge miteinander in Wechselwirkung stehen, so erwuchsen ihm aus der einmal erbauten oder erworbenen Burg wiederum weitere Einkünfte. Indem wir auf das hierüber schon Gesagte verweisen, heben wir nur das sog. Öffnungsrecht hervor, welches die Burgen wirtschaftlich sehr nutzbar machte.

Das System der Landstandschaft, das wir im 16. Jahrhundert deutlich ausgebildet finden — insbesondere die Begründung der Landstandschaft auf den Burgenbesitz —, dürfte, wie wir es schon angedeutet haben, damals im großen und ganzen den Verhältnissen entsprochen haben. Es hat wohl kein erheb-

---

anderswo. Als Landaristokratie ist viel eher die Aristokratie des früheren Mittelalters zu bezeichnen, hauptsächlich aber erst der Adel der Neuzeit in den östlichen Provinzen Deutschlands.

[1]) S. S. 113 f. Es ist auch zu beachten, daß Burgen, die von Landesherrschaften oder kirchlichen Instituten erbaut worden waren, oft ihren Eigentümern entzogen wurden und in den Besitz von Ritterbürtigen kamen, die vielleicht nicht imstande gewesen wären, aus eigenen Mitteln eine Burg zu erbauen.

licher Unterschied zwischen der rechtlichen Organisation und den thatsächlichen Zuständen bestanden. Aber es liegt auf der Hand, daß im Laufe der Zeit die Kluft sich fortschreitend vergrößern mußte. Namentlich das Schwinden der militärischen Bedeutung der Burgen und der Umstand, daß die Landstandschaft eben nur an der Burg, ohne Rücksicht auf zugehöriges Areal, haftete, und daß daher der Rittersitz, wenn das Land, das etwa anfangs noch damit verbunden war, sich allmählich stark vermindert hatte, zu einem fast wertlosen Gegenstande wurde, auch die hohe Steigerung der verlangten Ahnenzahl — diese Momente gaben dem überkommenen System jetzt den Charakter der Künstlichkeit, einer Künstlichkeit, die die Unnatur der viel gescholtenen englischen „rotten boroughs" bei weitem übertraf. Wir wollen freilich den alten Landständen allein wegen ihrer unzweckmäßig scheinenden Verfassung noch nicht Mißtrauen entgegenbringen, um so weniger, als das englische Parlament gerade unter jenem schlechten Wahlsystem seine Blütezeit gehabt hat und wir seitdem mit Volksvertretungen, die angeblich den Willen des Volkes unzweideutig ausprägen, Enttäuschungen genug erlebt haben.[1]) Es sind indessen thatsächlich über sehr schwere Mißstände, die aus der Organisation der ritterschaftlichen Kurien von Jülich und Berg entsprangen, Klagen erhoben worden. Ich führe einen Bericht Benzenbergs[2]) an, dessen Erinnerung noch in die Zeit des alten Staates zurückreichte. Nachdem er die Einschränkung der Berechtigung, die durch die Forderung von sechzehn Ahnen bewirkt wurde, erwähnt hat, fährt er fort: „Hierzu kam, daß Aufschwörungen in Düsseldorf auf ganz geringe Rittersitze ge-

[1]) Ich schrieb diese Zeilen am Abende des 23. März 1895, des Tages, an dem der deutsche Reichstag es abgelehnt hat, durch sein Präsidium den Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstage zu beglückwünschen.

[2]) Benzenberg, über Provinzialverfassung Bd. 1 (Hamm 1819), S. 67 f. Böhlau a. a. O. S. 42 Anm. 125 nennt als charakteristisch für den alten Landtag den „merkantilen Modus, politische Fragen zu behandeln". Uns berührt es heute, am Ende des 19. Jahrhunderts, freilich eigentümlich, den „merkantilen Modus", die Politik des Handels mit dem Parlament, als Kennzeichen gerade der Vergangenheit genannt zu sehen.

schahen, wo adlige Personen, die ihre sechzehn Ahnen nachweisen konnten, einen verfallenen Rittersitz im Oberbergischen für 3 oder 400 Rthlr. kauften und nun sich auf diesen aufschwören ließen. Sie begingen dann den Landtag, zogen täglich 5 Rthlr. Diäten und konnten während des Landtages alle Vergnügungen der Hauptstadt, gratis, und auf Kosten des Landes genießen. Mit diesen hatte die Landeshoheit bei Geldbewilligungen natürlich nie irgendeine Schwierigkeit. Das bemerkt aber Montesquieu, daß ein Staat immer seiner Auflösung entgegengehe, wenn der gesetzgebende Teil noch eigensüchtiger werde wie der verwaltende." In einer Anmerkung fügt Benzenberg noch hinzu: „Andere mieteten das Eigentumsrecht von dem adligen Besitzer eines Rittergutes und erhielten dafür den Landtagsbrief, so an das Rittergut gesendet wurde. Dadurch wurden die Stände immer sehr schwach in der öffentlichen Meinung, die bald den Witz aufgefunden, daß die armen Junker nur auf einem Mietklepper zum Landtage reiten könnten, und daß für diese ein Landtagsbrief nur ein Panisbrief sei".[1])

Die maßgebende Stellung, die die Ritterschaft im Territorium einnahm, beruhte hauptsächlich auf der Landtagsverfassung und auf gewissen anderen Rechten, insbesondere dem Indigenatsrecht, welches wesentlich ein Recht der Ritterschaft war[2]), sowie dem Anspruch auf die Pfründen gewisser Stifter und Klöster.[3]) Noch am Ende des 18. Jahrhunderts scheint ihr Einfluß, soweit er nicht durch die landesherrliche Gewalt beschränkt ist, unvermindert zu sein. Da aber bricht die alte Verfassung zusammen, und sogleich bemerkt man von der eben

---

[1]) Über die Panisbriefe vgl. Hinschius, Artikel Panisbrief im Rechtslexikon, herausgegeben von F. v. Holtzendorff, Bd. 2.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 133 ff.

[3]) Beschwerden der Jülicher Stände aus dem Jahre 1544 (II, § 10): Landschaft wiederholt ihr auf dem letzten Landtag gestelltes Gesuch, daß die Ritter und Klöster, „so uf den adel gestift und fundeirt, bi deme adel erhalden und blieven moichten". Landtagsakten Bd. 1, S. 523. Handw. d. Staatsw. Bd. 1, S. 45. Roth v. Schreckenstein, die Ritterwürde und der Ritterstand (Freiburg 1886), S. 617.

erst noch so mächtigen Stellung des Landesadels[1]) in dem politischen und sozialen Leben verhältnismäßig nur wenig mehr. Diese Erscheinung, die auch darin zum Ausdruck kommt, daß ein Teil der durch die bisherige Rechtsordnung gestützten Familien sofort verschwindet[2]), findet, wie wir glauben, nicht am wenigsten[3]) ihre Erklärung durch die in unseren Untersuchungen festgestellte Thatsache, daß die Landtagsfähigkeit an eine bloße Burg geknüpft war. Es fehlte der Ritterschaft zu sehr an einer realen Basis ihrer Existenz, die ihr anderswo in größerem Grundbesitz gegeben war. —

Man könnte eine Lücke in unserer Darstellung insofern entdecken wollen, als wir nicht die Entstehung des Rittergutes im wirtschaftlichen Sinne zu erklären gesucht haben. Man gebraucht heute ja meistens das Wort Rittergut gleichbedeutend mit

---

[1]) Ich sage absichtlich: Landesadel. Denn der Adel an sich erfuhr in jener Zeit in den west- und süddeutschen Provinzen durch die Mediatisierung einer größeren Zahl bisheriger Reichsunmittelbarer eine gewisse Verstärkung, die freilich jenen Verlust nicht aufwog.

[2]) Über das Verschwinden der adligen Familien am Ende der Reichszeit in Jülich, Berg, Cleve, Mark s. Benzenberg, Bd. 1, S. 68 ff. (vgl. auch Bd. 2, Beilagen S. 25 ff.), im Stift Osnabrück Hartmann in der Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte 1874, S. 357 Anm. 1. Vgl. K. A. Frhr. v. d. Horst, die Rittersitze der Grafschaft Ravensberg und des Fürstentums Minden (Berlin 1894), S. IV: „Auffallend ist die Veränderung um die Wende des 18. Jahrhunderts. Während im Jahre 1783 noch 32 adlige Familien mit 61 Rittersitzen angesessen waren, finden wir nach den Kriegswirren und der Fremdherrschaft im Jahre 1815 nur noch den Adel in der Zahl von 16 Familien vertreten, deren Besitzungen 32 betrugen".

[3]) Es kommen freilich auch noch andere Momente in Betracht, so, was bereits v. d. Horst andeutet, die Kriegswirren und die Fremdherrschaft. Ferner bemerkt Benzenberg, Bd. 1, S. 71: „Im Bergischen, wo durch die große Ausdehnung der Fabriken der Geldreichtum schon früher mächtig war, ist dieses Übergehen der adligen Güter an Bürgerliche noch bei weitem stärker als im Jülichschen". Früher hatte bereits der dreißigjährige Krieg eine große Veränderung herbeigeführt. Vgl. v. d. Horst a. a. O.; Erdmannsdörffer Bd. 1, S. 7 und S. 108 ff. Über noch ältere Wandlungen s. Roscher, System der Volkswirtschaft Bd. 2 (10. Aufl.) § 90 Anm. 16.

„großem Landgut“ [1]). Dieser Sprachgebrauch wird sich gewiß noch mehr einbürgern. Allein er ist nicht der historische. Er ist dem deutschen Osten entnommen und auch hier erst den Verhältnissen, die sich seit dem Ausgang des Mittelalters gebildet haben. Der Sprachgebrauch des Ostens ist herrschend geworden, weil dort gegenwärtig die Rittergüter unter allen deutschen Gauen die größte Bedeutung haben. Für den Westen paßt er aber auch heute kaum, und am wenigsten für die Vergangenheit. Mit Rittergut konnte man schon deshalb nur erst im protestantischen Osten das große Gut schlechthin bezeichnen, weil vor der kirchlichen Reformation und der durch sie herbeigeführten Säkularisierung der Kirchengüter der ritterliche Landbesitz dem kirchlichen an Umfang im ganzen und oft genug auch in Bezug auf die Größe der einzelnen Güter nachstand. Historisch ist Rittergut ein rechtlicher Begriff. Das Rätsel, wie das Rittergut im wirtschaftlichen Sinne entstanden ist, existiert für unsere Territorien gar nicht. Es läßt sich wohl die Frage aufwerfen, wie die großen Fronhöfe im Westen Deutschlands entstanden sind. Sie ist jedoch nicht identisch mit der nach dem Ursprung des Rittergutes. Denn erstens sind, wie wir gesehen, nicht alle Rittersitze und Rittergüter zugleich Frohnhöfe. Und zweitens ist die Mehrzahl der Frohnhöfe nicht im Besitze der Ritterschaft, sondern der Kirche und der Landesherrschaft. Wenn wir jedoch ein wirtschaftsgeschichtliches Problem in unserer Darstellung nicht eigentlich erklärt haben, so ist anderseits doch auch wieder die Feststellung der Thatsache, daß das Rittergut des Niederrheins kein wirtschaftlicher Begriff gewesen ist, wirtschafts- und sozialgeschichtlich von hohem Wert.

Wir haben uns in unserer Untersuchung bisher auf die Territorien Jülich und Berg beschränkt. Das Resultat, zu dem wir gelangt sind, wird nun aber dadurch noch bedeutungsvoller, daß es auch für eine Reihe anderer Landschaften zu gelten

[1]) Im wirtschaftlichen Sinne wird das Wort Rittergut z. B. bei Roscher a. a. O. § 48 (S. 161) gebraucht.

scheint. Obwohl die gelegentlichen Beobachtungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, erst durch eingehende Forschungen erhärtet werden müssen, so möchte ich doch zunächst für die rheinisch-westfälischen Nachbarterritorien[1]), dann aber auch für

---

[1]) Vgl. z. B. S. 102 Anm. 3; Walter, das alte Erzstift Köln, S. 190, 192, 420; J. J. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, S. 501 ff. (Kurköln); v. d. Horst a. a. O.; v. Steinen, Westfäl. Geschichte Bd. 2, 2, S. 1413 ff. Folgende Stellen aus Akten des Münsterschen Staatsarchivs (Nr. 491) zeigen, daß auch im Stift Münster die Landstandschaft auf dem „Haus", dem Edelsitz, ruhte. 1628 schreibt Joh. Stevenincк zu Broich an den Bischof von Münster, daß seine Voreltern von des Bischofs Vorgängern „zu gemeinen landtagen und des stifts noetiger defension von meinem haus Broich verschrieben, beruefen und gebraucht worden". Im Jahre 1655 erwähnt Franz Wilhelm v. Bömer in einer Supplik (streitig ist seine adlige Herkunft), daß er „mit underschiedlichen adlichen sitz und heuseren versehen, deren vorige possessores steets ad comitia publica vocirt". Im Jahre 1658 schreibt Frhr. v. Wylich an den Bischof: „. . . ‚ich erachte . . . nötig, bei ew. hochfurstl. gn., hochwurd. dumbcapittul und wolg. ritterschaft meines adelichen hauses Doringen wie auch meiner personen halber mich geburlich zu qualificiren'. Der Bischof möchte befehlen, ‚daß beigehende meine wapsen gehorigen ortz vorpracht, die dan von zweien cavalliern altem herkommen gemees aufgeschworen und also richtig validirt werden sollen'". Auf der Rückseite des Briefes ist die Entscheidung des Bischofs, des Domkapitels und der Ritterschaft notiert. Diese erklärt: „Ritterschaft hat sowol wegen der wapsen als auch wegen des adelichen hauses Dornich kein bedenken, und konne die aufschwerung geschehen". 1709 wird im ritterschaftlichen Landtagsprotokoll notiert: Betreffs des von Westerholt zur Alst „ist placidirt, daß derselbe anstat vom haus Alst, worvon er aufgeschworen, hinfuro vom haus zu Haselunne verschrieben werden moge, wie solches auch hiebevoren wol bei verschiedenen andern geschehen". Vgl. auch C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster (Münster 1848), S. 2: „Es gab landtagsfähige Rittergüter, namentlich unter den Burgmannssitzen, welche nur noch aus einem unbebauten Hausplatz, selbst nur aus einem Schornstein (vgl. S. 102 Anm. 3) bestanden". Dieser „Hausplatz" ist offenbar ein solcher, auf dem früher eine Burg gestanden. S. 60: Im Jahre 1577 wird den Amtsdrosten befohlen, ein Verzeichnis der im Amte belegenen „adlichen Häuser" und deren Besitzer einzuschicken. Übrigens sind die Angaben von Olfers im einzelnen mehrfach ungenau. Namentlich hat er nicht erkannt, was das Hauptkriterium bei den Rittersitzen gewesen ist.

einige weitere Distrikte[1]) behaupten, daß hier ebenso wie in Jülich-Berg der Burgenbesitz die Grundlage der Landstandschaft gebildet hat. Von besonderem Interesse wäre es, zu ermitteln, ob die erste Matrikel der Rittergüter in den ostdeutschen Provinzen nach denselben Grundsätzen aufgestellt worden ist.[2]) Hier eröffnet sich noch ein weites Feld für erfolgreiche Untersuchungen. Es wäre zu wünschen, daß die verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung, welche gegenwärtig mit größtem Eifer bestimmte Probleme — wie z. B. die Entstehung der Stadtverfassung und die Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse — zu lösen unternimmt, sich auch jenen Fragen zuwenden möchte. Es ist gewiß lohnende Arbeit, zu ermitteln, welche

---

[1]) Joh. Ulr. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Bd. 6, S. 146 ff. und S. 152 (scheint sich auf Hildesheim zu beziehen). Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht S. 569: die Inhaber von Rittersitzen heißen Burgsassen. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht (6. Aufl., bearbeitet von F. Frensdorff), S. 536 § 1. Kursächsische Kammerinstruktion von 1594 (herausgegeben von Löbe in Schanz' Finanzarchiv Bd. 2, S. 691): „Wan ein edelman einen neuen rittersitz ausm grunde zu bauen anfahen und umb holz ansuchen würde" u. s. w. Freilich sollen dies nur Hinweise sein, aus denen noch keineswegs ein sicherer Schluß gezogen werden kann. J. J. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen (1769), S. 527 ff. hebt den Unterschied, ob das Kriterium der Landstandschaft eine Burg oder ein Gut sei, nicht hervor. Er steht wohl der Zeit, in welcher man noch ein deutliches Bewußtsein von den bei Aufstellung der Matrikel maßgebenden Grundsätzen hatte, schon zu fern. Indessen bieten seine Aktenauszüge doch manchen Anhaltspunkt. So beweist die auf S. 518 mitgeteilte Nachricht über Ostfriesland (wer zu Landtagen beschrieben wird, muß ortu nobilis sein und castrum nobile besitzen), daß dort dasselbe System wie in Jülich-Berg bestand. Vgl. ebenda S. 647. Eine Notiz über „Burgsitze", „beschloßte Edelleute" bei Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 285 (1823), S. 686.

[2]) Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 269 erklärt (für die Mark Brandenburg) für landtagsfähig alle, „welche vom Landesherrn direkt Rittergüter zu Lehen trugen". S. 270 erwähnt er jedoch, daß zu einem Kreistage alle „beschlossenen vom Adel" entboten wurden. Die erstere Bemerkung setzt den Begriff des „Ritterguts" als bekannt voraus. Woran erkannte man denn aber, daß ein Gut, das jemand vom Landesherrn als Lehen hatte, ein „Rittergut" war?

Stellung in den einzelnen Territorien die Rittergüter gegenüber dem Staate und der Gemeinde gehabt haben, wie das Verhältnis der Rittergüter zu den großen Landgütern, ob die Landstandschaft ursprünglich rein persönlicher Natur, was das Hauptkriterium bei Eintragung von Besitzungen in die Rittergutsmatrikel[1]) gewesen ist. Freilich wird die Lösung der Aufgabe für manche Territorien durch den Mangel an genügenden Nachrichten vielleicht verhindert werden.

---

[1]) Es mag hier daran erinnert werden, daß schon Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3, S. 250 Anm. e) es für notwendig erklärt hat, zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen die landständischen Steuern des ausgehenden Mittelalters umgelegt worden sind. Seine Mahnung hat jedoch leider nur wenig gefruchtet. Bei der von ihm verlangten Untersuchung handelt es sich hauptsächlich darum, die Entstehung der Steuermatrikel, die in den meisten Territorien bei späteren Steuern regelmäßig wieder zu Grunde gelegt wurde, zu erklären. Für Jülich-Berg habe ich in meiner landständ. Verf. III, 2, S. 87 ff. einen dahin gehenden Versuch unternommen und die allgemeine Bedeutung der ersten Aufstellung einer Steuermatrikel hervorgehoben.

System und Bedeutung der landständischen Verfassung.

Das öffentliche Interesse der Gegenwart ist Studien über die landständische Verfassung der älteren deutschen Territorien nicht günstig. Verfassungsfragen sind es überhaupt nicht in erster Linie, wodurch das Publikum heute erregt wird. Hauptsächlich wird die öffentliche Aufmerksamkeit durch Wirtschaftssorgen und -interessen in Anspruch genommen. Soweit es sich um den Staat handelt, schenkt man weit mehr Beachtung der staatlichen Verwaltung als der staatlichen Verfassung. Es gehört zu den heutzutage am meisten angewandten politischen Gemeinplätzen, daß eine gute Verwaltung für einen Staat wichtiger sei als eine gute Verfassung; daß der Staat bei einer schlechten Verfassung gedeihen könne, wenn nur seine Verwaltung gut sei. Entsprechend dieser allgemeinen Anschauung der Zeit richten sich die historischen Forschungen mehr auf die Verwaltungs- als die Verfassungsgeschichte. Es gibt in großer Zahl Arbeiten über die ältere territoriale Verwaltung, wenig über die ältere territoriale Verfassung.

In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts verhielt es sich anders. Damals überwog das Interesse für Verfassungsfragen. Damals kämpften die Deutschen noch für eine Verfassung, und sie hatten Anlaß zu betonen, daß die beste Verwaltung die fehlende Verfassung nicht ersetzen könne.[1]) In jener Zeit wurde

[1]) Springer, Friedr. Chr. Dahlmann, Bd. 1, S. 401.

die Teilnahme an verfassungsgeschichtlichen Fragen stets rege erhalten durch den heftigen Kampf für die Einführung einer Verfassung und den Streit um die Art der Verfassung, die zu wählen war. Gerade die Auseinandersetzungen über diesen Punkt führten in die Vergangenheit. „Landständisch oder repräsentativ" — das war die Losung, hinsichtlich deren man sich nicht ohne historischen Rückblick entscheiden konnte. Die erste Hälfte unseres Jahrhunderts hat eine sehr große Zahl Flugschriften, Abhandlungen und Bücher über den alten Landtag hervorgebracht. Der Verwaltungsgeschichte wurde dem gegenüber recht wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Das Jahr 1848 brachte auch denjenigen deutschen Staaten eine Verfassung moderner Art, die sich bis dahin gegen ihre Einführung gewehrt hatten. Damit verstummten in der Hauptsache die öffentlichen Erörterungen über das Verhältnis einer repräsentativen Verfassung zu dem alten Landtag. Den Verfassungsfragen war freilich diese Zeit keineswegs abhold. Allein wie die politischen Bestrebungen vom Jahre 1848 bis zum deutsch-französischen Kriege ihren Angelpunkt in dem Problem der Herstellung einer deutschen Centralgewalt fanden, so galt das historische Interesse des Publikums vornehmlich der Reichsgeschichte. Die Wissenschaft hat damals das Gebiet der alten Landtagsverfassung nicht ganz unangebaut gelassen. Aber der rechte Eifer wurde nicht dieser, sondern der Reichsverfassung zugewandt, bis bald nach der Errichtung des neuen Deutschen Reiches die Verwaltungsgeschichte in den Vordergrund trat.

Man sollte nun meinen, daß die Schriften über die landständische Verfassung aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als das öffentliche Interesse diesen Fragen so lebhaft gewidmet war, ihren Gegenstand annähernd erschöpft haben; wie ja später einzelnen Partieen der Reichsverfassung eine erschöpfende Behandlung, soweit ein Zeitalter eine solche überhaupt erreichen kann, zu teil geworden ist. Allein wir müssen im Gegenteil, wiewohl wir für das Gebotene keineswegs undankbar sein wollen, hervorheben, daß die Arbeiten jener Jahre auf halbem Wege stehen geblieben sind. Zur Erklärung dieser Thatsache werden

wir uns — indem wir davon absehen, daß einzelne besonders selbständige Personen alle Einflüsse allgemeiner Natur durchbrechen — an die sonst beobachtete Art des wissenschaftlichen Fortschritts zu erinnern haben. Den Studien ist gleichsam die Tendenz eigen, für sich ihren Weg zu gehen; er ist nachweislich von dem stärkeren oder schwächeren Interesse der Öffentlichkeit für bestimmte Probleme großenteils unabhängig. Nun zeigt sich im 19. Jahrhundert der Gang der Geschichtswissenschaft in eminentem Maße von dem Fortschritt in der Quellenerschließung bedingt. In dieser Beziehung darf man von einer Entwicklung der Geschichtswissenschaft sprechen, die fast immanent zu sein scheint. Es war, man möchte sagen, natürlich, daß die Quellen der allgemeinen deutschen Geschichte zuerst in Angriff genommen wurden. Die Monumenta Germaniae, die wohl den meisten Historikern des Jahrhunderts die Richtung gegeben haben, sind recht eigentlich eine Edition für allgemeine deutsche Geschichte. Ranke hat zwar energisch territorialgeschichtliche Studien und gerade die Erforschung der Landtagsgeschichte gefordert; aber unmittelbar kamen seine Anregungen für die deutsche Geschichte den Monumenta Germaniae und den Annalen der deutschen Reichsgeschichte zu gute. Die unter seinem Einfluß begründete münchener historische Kommission berücksichtigte zu einem Teil auch die Quellen der allgemeinen deutschen Geschichte; zum andern wandte sie sich schon der partikularen Geschichte zu; doch war es nicht die Territorial-, sondern die Städtegeschichte, deren Quellen sie herauszugeben unternahm. Anders wurde es erst mit der Begründung territorialgeschichtlicher Vereine oder genauer mit dem Eindringen wissenschaftlichen Geistes in dieselben. Indem jetzt durch sie die Schätze der territorialen Archive in einer strenge Anforderungen befriedigenden Weise zugänglich gemacht wurden, widmete man sich auch mit Eifer der Lösung der Probleme, die die Territorialgeschichte stellt. Es hängt hiermit der neue Aufschwung der verfassungs-, verwaltungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Studien, den die letzten Jahrzehnte verzeichnen, sehr merkbar zusammen. Denn in Deutschland sind die verfassungsgeschichtlichen Thatsachen etwa zur Hälfte, die verwal-

tungs- und wirtschaftsgeschichtlichen überwiegend aus Quellen der Territorial- und der Stadtgeschichte zu ermitteln. Wichtige Daten für diese Wendung der historischen Arbeiten liefern die Begründung des Vereins für die Geschichte der Provinz Preußen und die der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. Der thätigste unter den Leitern jenes Vereins, M. Töppen, ist in der angedeuteten Richtung eine typische Erscheinung: nicht ein bestimmtes politisches Interesse, sondern einfach die fortschreitende Beschäftigung mit den Quellen der Geschichte seiner Heimat führt ihn zu der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Er ist es auch, dem wir die erste Edition der Landtagsakten eines Territoriums vom wissenschaftlichen Standpunkt aus verdanken.[1]) Noch wirksamere Anregungen für die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde gegeben. Der gewaltige Urkundenvorrat, den die rheinischen Landschaften infolge ihrer alten Kultur und ihres reichen Lebens besitzen, mußte förmlich zu Untersuchungen herausfordern, nachdem einmal mit der Erschließung der Quellen Ernst gemacht worden war.[2])

Allerdings haben wir hier nun wiederum daran zu erinnern, daß die Tendenz, die in den Dingen zu liegen scheint, nicht allein die Richtung der Wissenschaft bestimmt. Die Möglichkeit ausgiebiger Beschäftigung mit der territorialen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte ist vorhanden, indem der betreffende Quellenstoff zugänglich gemacht wird. Welche von diesen Gebieten indessen am meisten angebaut werden, darüber

---

[1]) Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Herausg. von M. Töppen. 5 Bände. Leipzig 1874 ff. Auf ältere, im übrigen mehrfach verdienstliche Editionen von Landtagsakten trifft das im Text gebrauchte Prädikat nicht zu. Die „altbaierischen landständischen Freibriefe" von Lerchenfeld-Rockinger (München 1853) wollen keine vollständige Ausgabe von Landtagsakten sein.

[2]) Die Wichtigkeit der Kenntnis der Landtagsakten für das Verständnis der territorialen Entwicklung hat M. Ritter im dritten Jahresbericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde präcis formuliert. S. seine Worte in meiner Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. V.

entscheidet vorzugsweise das Interesse des Tages. Und so steht denn, dank der vorhin gezeichneten Richtung der Gegenwart, die Erforschung der territorialen Verfassungsgeschichte heute weit hinter der der Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte zurück, trotzdem die Verhältnisse für jene ebenso günstig wie für diese liegen. Man fühlt sich ziemlich einsam, wenn man über Landtagsverfassung schreibt. Am lebhaftesten ist das Studium der landständischen Geschichte zur Zeit in Österreich, weil es hier von praktischen Interessen, den Kämpfen um die Selbständigkeit der heutigen Provinzen, der alten Territorien, oder ihre Einordnung in den großen Staat, getragen wird.[1]) Im deutschen Reiche werden die Auseinandersetzungen über die entschwundenen Landstände den Rahmen der akademischen Erörterung voraussichtlich so bald nicht verlassen und eine größere Verbreitung nur von einer Bewegung innerhalb der reinen Wissenschaft erhalten.

Die folgenden Blätter hoffen zu zeigen, daß die Beschäftigung mit den alten Landtagen trotz der Ungunst der Zeit lohnend ist, daß die Erforschung der Landtagsverfassung manchen neuen Gesichtspunkt für die Erkenntnis der Formen und der Bedeutung des staatlichen Lebens eröffnet. Dies Ziel dürfte am besten durch den Versuch erreicht werden, das Wesen des alten Landtags in möglichst systematischer Form darzustellen, und zwar besonders auch unter dem Gesichtspunkt, ihn im Gegensatz zu den modernen Staatsverfassungen zu schildern. Gerade mit aus dieser Rücksicht beschränken wir uns darauf, die ständische Verfassung in ihrer voll entwickelten Kraft zu zeichnen. Auf ihren Niedergang und ihre Beseitigung ausführlich einzugehen, liegt zur Zeit auch deshalb kein Bedürfnis vor, weil diese Thatsachen bereits relativ befriedigende Darstellungen erhalten haben.[2])

---

[1]) Vgl. darüber z. B. Friedrich Tezner, die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgang des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 1. Heft (S.-A. aus der Ztschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht, Bd. 24), S. 2.

[2]) Namentlich von Gierke.

I.

Im 13., auch schon im 12.[1]) Jahrhundert und noch früher finden wir oft, daß die Landesherren Verfügungen mit der Zustimmung oder dem Rat ihrer „Mannen", „Ministerialen", „Getreuen", „Getreuen, Kleriker wie Laien" treffen. Der Kreis der zugezogenen Personen setzt sich aus Geistlichen und namentlich Ritterbürtigen zusammen. Städte erscheinen in solchem Zusammenhang im allgemeinen erst im 14. Jahrhundert, in den meisten Territorien sogar erst in der zweiten Hälfte desselben.

Diese zustimmenden und ratenden Personen können noch nicht als Landstände in dem Sinne gelten, in dem das Wort uns geläufig ist. Wir setzen ja bei Landständen voraus, daß sie eng mit einem Territorium verwachsen sind, und daß der Herr des Territoriums verpflichtet ist, ihre Zustimmung bei wichtigeren Regierungshandlungen einzuholen. Beide Kriterien werden aber von den Mannen und Getreuen, die die Landesherren des 12. und 13. Jahrhunderts um ihren Rat fragen, nicht erfüllt. Denn erstens fehlt ihnen jene enge Beziehung zu einem Territorium. Es ist charakteristisch, daß sie in der Regel nicht als Mannen oder Ministerialen „des Landes", sondern nur nach dem persönlichen Verhältnis zum Landesherrn, als „unsere", „meine" Mannen bezeichnet werden.[2]) Darin dürfen wir gewiß einen Ausdruck der noch wenig vorgeschrittenen Konsolidierung der Territorien sehen: das Bewußtsein, daß der Inhaber der gräflichen Rechte der wichtigste Herr im Reiche sei, war noch nicht vollkommen ausgebildet; der Lehnsherr schien

---

[1]) Beispiele aus geistlichen Territorien s. in meiner Schrift: Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 18 ff., aus weltlichen Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1, Nr. 462 (1177: eine weltliche Landesherrschaft macht eine Schenkung astipulatione fidelium nostrorum tam clericorum quam laicorum).

[2]) S. meine landständ. Verf. I, Anm. 281 ff. und 300 a. Daß in der in geistlichen Territorien schon früh vorkommenden Bezeichnung „ministeriales ecclesiae" keine Andeutung einer territorialen Zugehörigkeit liegt, bemerkt mit Recht auch A. v. Wretschko, das österreichische Marschallamt im Mittelalter, S. 30 Anm. 35.

noch fast ebensoviel zu bedeuten wie der Landgerichtsherr. Jene zustimmenden Getreuen setzen sich jedoch auch nicht einmal ausschließlich aus Territorialeinsassen zusammen. Es ist eben seine Lehnskurie, die der Landesherr um Rat fragt, und zu dieser gehörten auch viele, die außerhalb seines Gerichtsbezirkes wohnten; selbst Ministerialen besaß er, die nicht seine Landesunterthanen waren. Zweitens besteht für ihn, von einigen sogleich zu erwähnenden Ausnahmen abgesehen, keine Verpflichtung, für seine Regierungshandlungen die Zustimmung irgend eines Teiles der ihm unterworfenen Personen einzuholen. Es ist vielmehr freies Belieben, wenn er jemand fragt. Soweit eine Pflicht vorliegt, handelt es sich um die Pflicht Untergebener zu raten, nicht um eine Verbindlichkeit des Herrn, einen Rat einzuholen. Das Lehnrecht fordert ja von dem Lehnsmann, auch dem Dienstlehnsmann, daß er am Hofe erscheine und dem Herrn auf Verlangen debitum consilium gebe.[1]) Es ist fraglich, ob alle Ratserteilungen aus der Lehnspflicht stammen. Wenigstens wird man nicht immer das Bewußtsein gehabt haben, daß die Getreuen als Lehnsleute ihre Zustimmung gaben. Jedenfalls aber ist die Zuziehung der Ritter freie Entschließung des Landesherrn. Er hält die Einholung der Zustimmung offenbar nur für „angemessen".[2]) Es ist ein „faktischer Beirat"[3]), kein durch das Recht vorgesehener, dessen er sich bedient (s. Anmerk. S. 170).

---

[1]) Vgl. Urkunde von 1136 bei Weiland, Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 7, S. 142. S. ferner Böhlau, mecklenburgisches Landrecht Bd. 1, S. 51 Anm. 21; Wilh. Sickel, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 1, S. 241. Nach den obigen Ausführungen sind meine Bemerkungen in landständ. Verf. I, Anm. 267 einzuschränken.

[2]) Diesen Ausdruck wählt Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 374, mit Bezug auf die Vorläufer der englischen Stände. Vgl. meine landständ. Verf. I, Anm. 260a. — Wenn ich mich in der vorliegenden Abhandlung besonders oft auf meine Arbeiten über die Landstände von Jülich-Berg berufe, so geschieht es nicht etwa, weil ich Jülich-Berg als Normalland ansehe, sondern weil ich in jenen Arbeiten eine größere Zahl Belege und Beweise (auch unter Verwertung von Nachrichten aus anderen Territorien) allgemeiner Natur gebracht habe; durch den Hinweis darauf kann ich hier die Beweisführung vereinfachen. Die genaueren Titel sind

Für einige Fälle gilt freilich, wie schon angedeutet, eine Ausnahme. Eine Handlung des Landesherrn, die einen unmittelbaren Eingriff in die individuelle Rechtssphäre seiner Unterthanen darstellt, bedarf nämlich ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Wenn er also kriegerische Leistungen, die über das herkömmliche Maß hinausgehen, oder neue Abgaben von ihnen verlangt, so ist er von ihrer Zustimmung abhängig. Ein Rechtsspruch des Reichshofes von 1231 bestimmt, die Landesherren dürften nur mit dem Konsens der meliorum et maiorum terre constitu-

---

die folgenden: G. v. Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg: Ztschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21 und 22. Daran schließt sich: Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum geldrischen Erbfolgekriege: a. a. O. Bd. 26 und 28, mit urkundlichen Beilagen in Band 29. Diese Untersuchungen sind auch als selbstständiges Buch erschienen unter dem Titel: die landständische Verfassung in Jülich und Berg I, II, III, Heft 1 und 2. Düsseldorf, 1885 bis 1891. Die urkundlichen Beilagen enthält hier Teil III, Heft 2 als Anhang. Ich citiere nach der letzteren Ausgabe. Ferner: Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400—1610, herausg. von G. v. Below. Erster Band: 1400 bis 1562 (S 1—235 eine Darstellung der Landtagsverfassung von 1400 bis 1538 enthaltend). Düsseldorf 1895. Vgl. hierzu die Besprechungen in den Gött. Gel. Anzeigen 1896, S. 151 ff. (W. Harleß), Revue historique 1898, Mai-Juni-Heft, S. 167 ff. (G. Blondel), Deutsche Literaturzeitung 1895, Sp. 1227 ff. (G. Küntzel), Liter. Centralblatt 1895, Sp. 1278 f. (Edg. Loening), Mitteilungen aus der histor. Literatur 1896, S. 196 ff. (Redlich), Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 10, S. 256 ff. (Küch). Hinsichtlich der Literatur über die Geschichte der landständischen Verfassung in Deutschland sei außer auf die in jenen meinen Arbeiten enthaltenen Angaben auf R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 603 ff. und Dahlmann-Waitz-Steindorff, Quellenkunde der deutschen Geschichte (6. Aufl.), Nr. 1312 ff. verwiesen. Doch sind an letzterem Orte nur die erzählenden Darstellungen notiert, nicht die die allgemeine Bedeutung der Landstände in systematischer Form erörternden. Unter diesen sind besonders zu nennen: Dahlmanns Politik (s. darüber unten); K. v. Maurer, Art. Landstände, Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater Bd. 6, S. 251 ff.; Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 534 ff. und 801 ff.

[3]) W. Sickel a. a. O. S. 245 bezeichnet so die Mitwirkung der Großen auf den deutschen Reichstagen im Zeitalter des Königtums.

tiones vel nova iura facere. Bei den Worten constitutiones vel nova iura hat man ohne Zweifel außer an Landfriedensgesetze namentlich an Steuern und steuerähnliche Leistungen gedacht.[1]) Uns sind auch bestimmte Beispiele der Bewilligung von Steuern durch die Landeseinsassen aus dem 13. Jahrhundert bekannt.[2]) Indessen wenngleich in solchen Fällen die Einholung der Zustimmung unerläßlich war, so war sie eben auch auf sie beschränkt. Die Regierung des Landesherrn behauptet im übrigen von den Personen, die ihm einmal eine Steuer bewilligt hatten, noch vollkommene Unabhängigkeit. Bezeichnend ist es, daß er durchaus selbständig Veräußerungen von Domänen oder Gebietsteilen vornimmt[3]), für welche in der Zeit der ausgebildeten landständischen Verfassung mit besonderer Energie die Zustimmung der Stände für unentbehrlich erklärt wird. Es kommt hinzu, daß die Forderung außerordentlicher Steuern jetzt erst sehr selten,

---

[1]) Zur Interpretation dieser Worte s. landständ. Verf. I, Anm. 252; Keutgen, Urkunden S. 53 § 1; R. Schröder a. a. O. S. 604 Anm. 101. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 3, S. 882 Z. 2: recht un deinst, voghetbede un voghedie (1394). Im Reichslandfrieden von 1235 wird das Wort iura im Sinne von wette gebraucht. S. auch Gött. Gel. Anz. 1893, S. 669 Anm. 2; Berchtold, Landeshoheit Österreichs S. 200. Als im Jahre 1499 ein landesherrlicher Beamter von dem Amt Grevenbroich-Gladbach die Stellung von dreißig Knechten verlangt, protestieren die Einwohner mit der Erklärung: er wolle ihnen „nue rechte machen". Landständ. Verf. III, 2, S. 125 Anm. 30. Dies Beispiel legt es nahe, bei den nova iura der Urkunde von 1231 auch an ungewöhnliche militärische Forderungen zu denken.

[2]) Vgl. die Literaturangaben in landständ. Verf. I, Anm. 82; II, S. 56 Anm. 204; Franz Casper, Heinrich II. von Trier (Marburger Dissertation von 1899), S. 78; G. Herden, Entwicklung der Landstände im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg vom 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Jenenser Dissertation von 1888), S. 41; Gustav Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Marburger Dissertation von 1889), S. 37 (wenigstens aus dem Jahre 1307) und 46 (1293).

[3]) Landständ. Verf. I, Anm. 257. Etwas anders verhält es sich in den geistlichen Territorien, für die durch das Kirchenrecht und reichsrechtliche Bestimmungen dem Landesherrn die freie Verfügung über den Stiftsbesitz entzogen war. S. landständ. Verf. I, Anm. 258.

in recht zahlreichen Territorien gewiß noch gar nicht nötig wird; daß die Kriegsdienstpflicht der Ministerialen, der wichtigsten militärischen Stütze der Landesherren, an vielen Orten noch unbeschränkt, jedenfalls noch nirgends auf das geringe Maß gesunken ist, dem wir etwa seit dem 14. Jahrhundert begegnen. So ergab sich denn überhaupt nicht häufig für den Landesherrn ein Anlaß, die Bewilligung besonderer Leistungen bei seinen Unterthanen nachzusuchen.

II.

Allmählich wird es anders. In dem einen Territorium früher[1]), in dem andern später, im allgemeinen jedoch nicht vor dem 14. Jahrhundert tritt eine umfassende Beschränkung der Regierung des Landesherrn durch bestimmte Gruppen seiner Unterthanen ein. Im Laufe dieses Jahrhunderts hat sich wohl

[1]) Am frühesten scheint sich eine wirkliche landständische Verfassung in einigen ostdeutschen Territorien ausgebildet zu haben, insbesondere in Österreich, Steiermark und Brandenburg, in ihnen wohl schon im 13. Jahrhundert. Vgl. landständ. Verf. I, Anm. 301; Wretschko a. a. O. S. 29 Anm. 34; Siegel, S.-B. der Wiener Akad., philos.-hist. Klasse, Bd. 102, S. 252 f.; A. Luschin v. Ebengreuth, Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 427 f. und österreichische Reichsgeschichte S. 163 ff.; Werunsky, österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte S. 173 f.; E. v. Schwind und A. Dopsch, ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Nr. 36 (1237); v. Mülverstedt, die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 4; Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 104. S. auch Hegel, Geschichte der meklenburgischen Landstände bis zum Jahr 1555, S. 56 ff. Freilich wird man verschiedener Ansicht darüber sein, ob eine Urkunde schon als landständisches Privileg oder mehr als Ministerialenrecht aufzufassen sei. Auch kann die einflußreiche Stellung, welche die Ritterschaft eines Landes etwa im 13. Jahrhundert erringt, vielleicht noch einmal vor dem eigentlichen Zeitalter der landständischen Macht rückgängig gemacht worden sein. In Westdeutschland hat wohl Baiern die älteste landständische Verfassung. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 554 sieht in einer Urkunde von 1309 (gedruckt: Kindlinger, Münsterische Beiträge II, 2, S. 303; Darpe, Programm des Gymnasiums zu Coesfeld 1897, S. 31, Nr. 20) den Beweis, daß damals schon im Fürstentum Münster „die ständische Landes-

schließlich überall dasselbe Verhältnis festgesetzt. In allen wichtigeren Angelegenheiten ist der Landesherr fortan an die Mitwirkung eines oder mehrerer Stände seines Territoriums gebunden. Unterläßt er ihre Befragung, so kann die Gültigkeit der betreffenden Handlung bestritten werden. Es sind lediglich Einsassen seines Territoriums, die er zuzieht. Er spricht von der „Ritterschaft seines Landes", nicht bloß von „seiner" Ritterschaft. Und diese Landsassen begründen, wenn sie sich den Anträgen des Landesherrn gegenüber für oder wider entscheiden, ihre Entschließung mit der Rücksicht auf das Wohl des Landes. Wir sind befugt, Kreise, die eine solche Stellung einnehmen, Landstände im vollen Sinne des Wortes zu nennen.

Wenn wir weiter fragen, auf welche Thatsachen diese Umwandlung der territorialen Verhältnisse zurückgeht, so werden wir zunächst der Fortschritte in der Konsolidirung der Landesherrschaften, die vom 13. zum 14. Jahrhundert gemacht wurden, zu gedenken haben.[1]) Das Königtum entäußerte sich mehr und mehr seiner Rechte und seines Besitzes zu gunsten der Landesherren. Die Verbindung der Unterthanen mit dem Reich wurde immer loser. Sie sahen sich in steigendem Maße auf das Territorium hingewiesen. Alle andern Beziehungen traten dagegen zurück. Der Ritterbürtige verwuchs so sehr mit dem Territorium, in welchem er saß, daß er auch nicht mehr den fremden Landesherrn, der nur sein Lehnsherr war, in dessen Regierungsgeschäften beraten konnte. Eines der wichtigsten Momente in der Konsolidierung der Territorien besteht darin, daß der Landesherr von den Insassen seines Gebietes neue Leistungen verlangte. Wenn nun gar die ständischen Rechte, worauf wir zurückkommen,

---

gemeinde vollkommen entwickelt" war. Eigentlich landständische Rechte werden indessen darin nicht erwähnt. Bemerkenswert ist allerdings, daß verschiedene Klassen hier dem Landesherrn als eine Einheit gegenüber stehen. Die berechtigte Mahnung, mit dem Ausdruck „Landtag" nicht zu freigebig zu sein, hat kürzlich Rachfahl, Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 9, S. 625 auch noch in anderem Zusammenhang ausgesprochen.

[1]) Landständ. Verf. II, S. 68.

Konzessionen für solche Leistungen waren, so entschied sich damit die Beschränkung der zustimmenden Personen auf Landesinsassen vollends. Eben dieselben Gründe haben dahin geführt, daß weiter auch die Landesinsassen sich jetzt von dem Interesse des Landes leiten lassen. Indem ihr Wohl mit der engeren Verbindung, in die sie zum Lande traten, von dem des letzteren zunehmend abhängig wurde, verstanden sie sich zu Leistungen im Interesse des Landes, setzten sie sich Verfügungen des Landesherrn, die jenem zuwiderliefen, entgegen. Freilich stand beides in Wechselwirkung: ihre Sorge für das Interesse des Landes hatte einen weiteren Fortschritt in der Konsolidierung des Territoriums zur Folge.[1])

Wenn ferner bestimmte Gruppen der Territorialeinsassen jetzt ein wahres Recht der Mitwirkung bei der Regierung besitzen, so hängt diese Neuerung wiederum eng mit der selbstständigeren Stellung zusammen, die der Landesherr nunmehr

[1]) Die sehr verbreitete, namentlich von Gierke eingehend verteidigte Meinung, welche die Entstehung des Landtags aus dem Einungswesen erklärt und z. B. die Ritterkurien des Landtags aus freien Ritterbünden hervorgehen läßt, habe ich landständ. Verf. II, S. 62 ff. widerlegt. S. auch Hegel, Gesch. der meklenb. Landstände S. 146 f. A. Luschin von Ebengreuth, Österreichische Reichsgeschichte S. 176 stimmt meiner Kritik der Einungstheorie zu, meint jedoch zugeben zu können, daß „gesellschaftliche Klassen nicht selten den korporativen Zusammenschluß als Mittel benützten, um politische Stände zu werden". Beispiele hierfür dürften sich indessen schwerlich finden lassen. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.), S. 608 beschränkt die Bedeutung der Einungen mit Recht darauf, daß „die Macht der Stände durch das Einungswesen gehoben wurde". So verhält es sich in der That: die Landstände gebrauchen die Einungen, haben aber nicht in ihnen ihre Grundlage. Die Einungstheorie beruht auf einer Unterschätzung des Zwangsverbandes, der in den Territorien gegeben war. — Neuerdings ist die Bedeutung der Einungen für die Entstehung der landständischen Verfassung von H. Seeliger, der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz (Marburger Dissertation v. 1896) und A. v. Gernet, Forschungen zur Geschichte des Baltischen Adels, 2. Heft: die Anfänge der Livländischen Ritterschaften (Reval 1895), überschätzt worden. Beide unterscheiden nicht genug zwischen dem, was der Landtag dem territorialen Verband, und dem, was er der Einung verdankt.

im Reiche einnahm. Er hatte dieselbe nur erringen können und konnte sie nur behaupten, indem er seine Unterthanen zu vermehrten Leistungen heranzog, von ihnen wieder und wieder Kriegsdienste und Steuern verlangte. Sie waren aber auf die Dauer nicht geneigt, seine Wünsche ohne Entgelt zu erfüllen. Er mußte ihnen teils Zugeständnisse, durch die die einzelnen Gruppen je für sich ihre Lage verbesserten, machen, teils einen Anteil an der Regierung einräumen. Neben der Bewilligung neuer militärischer und Steuerleistungen[1]) haben noch andere Anlässe Gelegenheit gegeben, der freien Verfügungsgewalt des Landesherrn Schranken zu ziehen. Namentlich bei Thronstreitigkeiten oder Thronerledigungen durch Aussterben des bisherigen Herrschergeschlechts machten die Stände ihre Unterwerfung oder Unterstützung von der Gewährung von Konzessionen abhängig. Sie konnten die Entscheidung geben: der Prätendent, auf dessen Seite sie sich stellten, siegte. Es ist sehr bemerkenswert, wie oft sich ein Zusammenhang zwischen der Begründung landständischer Rechte und Kämpfen jener Art nachweisen läßt.[2]) Übrigens werden den Ständen nicht immer formelle Zusicherungen erteilt worden sein; vielfach wird es sich nur so verhalten haben, daß sie als diejenigen, welche bei den erwähnten Vorgängen die

---

[1]) Man hat die Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts für die Entstehung der landständischen Verfassung sehr verschieden bestimmt. Zur Literatur darüber s. landständ. Verf. II, S. 54 Anm. 195; Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. 4, S. 722.

[2]) Gegenüber der häufig begegnenden einseitigen Betonung der Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts habe ich landständ. Verf. I, Anm 300c und II, S. 54 ff. auf die Wichtigkeit der Thronstreitigkeiten hingewiesen. Vgl. dazu ferner Hegel, Gesch. der meklenb. Landstände S. 58; Luschin v. Ebengreuth S. 174 ff.; Riezler, Geschichte Baierns Bd. 2, S. 519 und Bd. 3, S. 659. S. auch Ranke, Französische Geschichte Bd. 2 (3. Aufl.), S. 3. Luschin v. Ebengreuth, Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 438: „Die Großen im Lande, die Landherren, hatten während des Zwischenreichs, als es nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. auch im Reiche an einem allgemein anerkannten Oberhaupt gebrach, die Entscheidung der Schicksale über Österreich und Steiermark geradezu in Händen und wählten den zum Landesherrn ausersehenen Fürsten nur nach vorgängigen Abmachungen".

entscheidende Rolle spielten, ein solches Ansehen gewannen, daß der Landesherr fortan ohne sie wichtigere Regierungsgeschäfte nicht mehr vorzunehmen wagte.

Wenn wir die landständischen Rechte hauptsächlich auf die Bewilligung militärischer und Steuerleistungen und das entscheidende Eingreifen der Stände bei Thronstreitigkeiten zurückführen, so erhalten wir eine Bestätigung für diese Beobachtung in der Thatsache, daß die erste Rolle unter den Landständen die Ritterschaft, die wichtigste nach ihr die Städte spielten. In allen Kriegen kam es auf die Ritter, die wichtigste Truppe des Mittelalters, in erster Linie an; gerade auch bei Thronstreitigkeiten gab ihre Haltung die Entscheidung. Die Städte besaßen für den Krieg nicht die gleiche Wichtigkeit wie die Ritter, immerhin mehr als die Bauern. Dasjenige, was sie vorzugsweise in die Wagschale zu werfen hatten, waren ihre Geldmittel. Die Steuerbewilligungen werden daher besonders ihnen zu der Stellung im Landtag verholfen haben, wiewohl der Landesherr, wenn er Steuern vom ganzen Lande haben wollte, auch die Ritterschaft nicht übergehen konnte.

In einem Teile der Territorien, den geistlichen Fürstentümern, gab die Einrichtung der Wahlmonarchie beständigen Anlaß zur Begründung neuer ständischer Rechte. Seit dem 12., spätestens dem 13. Jahrhundert[1]) hatte sich das Wahlrecht auf einen engen Kreis, das Domkapitel, beschränkt. Dieses nimmt demgemäß auf den Landtagen geistlicher Fürstentümer in der Regel einen besonders wichtigen Platz ein. Praktisch freilich konnten neben ihm auch noch andere Faktoren durch die Begünstigung einer Partei viel bei den Wahlen bedeuten, und in der That haben die Städte und vor allem die Ritterschaft in den geistlichen Territorien oft bei der Besetzung des Bistums mit eingegriffen.[2]) Dem entspricht, daß die bischöflichen Wahl-

---

[1]) Vgl. G. v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel.

[2]) Vgl. z. B. Schmitz, Ztschr. f. westfäl. Gesch. Bd. 56, 1, S. 93 ff; Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 37 ff.

kapitulationen[1]) vielfach mit den ständischen Privilegien im Zusammenhang stehen. Im übrigen konnten in den geistlichen Territorien von der Ritterschaft und den Städten dieselben Anlässe zur Erweiterung ihrer Rechte ausgenutzt werden wie in den weltlichen.

Es kommt freilich, wenn man die Entstehung der landständischen Verfassung erklären will, nicht bloß auf die Anlässe an, die den Hebel zur Ausbildung der landständischen Rechte lieferten. Wir haben ferner zu fragen, was bei den Ständen das Bestreben erzeugte, Anteil an der Regierung zu erlangen. Zum Teil werden wir antworten, daß die günstige Gelegenheit ohne weiteres den Wunsch erregte. Indessen ist es auch zu berücksichtigen, daß die Stände schon vor der Begründung der landständischen Verfassung allmählich eine angesehene Stellung gewonnen hatten, die ihnen die Neigung verleihen mochte, im Staate etwas zu gelten. Die Ministerialen[2]) waren von der

---

[1]) Die älteste mir bekannte Wahlkapitulation stammt aus Verdun vom Jahre 1209: Potthast Nr. 3657; Baluze Bd. 2, S. 269. Eine Hildesheimer Wahlkapitulation von 1216 bei Döbner, U.-B. der Stadt Hildesheim Bd. 1, Nr. 73. Ein Beispiel für den Zusammenhang von Wahlkapitulation und landständischer Urkunde liefert die kölnische Erblandesvereinigung von 1463: Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, Nr. 325, S. 398 ff. Zwar wurde neben ihr noch eine besondere Wahlkapitulation (Nr. 324) aufgesetzt. Allein beide fallen zeitlich zusammen, und die ständische Urkunde enthält einige Sätze zur Wahrung besonderer Rechte des Domkapitels, wie sie sonst in Wahlkapitulationen vorkommen. Bei den folgenden Wahlen ist dann die Erblandesvereinigung ebenso gut wie eine Wahlkapitulation erneuert worden (Lacomblet S. 398 Anm. 2). Umgekehrt finden sich in den Wahlkapitulationen auch Sätze, die den weltlichen Ständen nützlich sind. Vgl. z. B. Mitteilungen der badischen histor. Kommission 1898, S. 4 § 2.

[2]) Es kann schon heute, obwohl Untersuchungen für einzelne Territorien erst in geringer Zahl vorliegen, als ausgemacht gelten, daß die landsässige Ritterschaft ihrer weit überwiegenden Mehrheit nach aus Ministerialen hervorgegangen ist. Ich habe den betreffenden Beweis zuerst in meiner landständ. Verf. I für Jülich und Berg erbracht. O. v. Zallinger für das sächsische Gebiet in seinem Buche: Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (vgl. Histor. Ztschr. N. F. Bd. 24, S. 103 ff.).

Unfreiheit zur Freiheit, von bescheidenen Verhältnissen zu einer oft behaglichen Lage fortgeschritten.[1]) Die Städte waren an Zahl wie an innerer Kraft und Ausstattung mit Vorrechten gewachsen. Die Ritterschaft verdankte zwar ihre Fortschritte zum größten Teil denselben Mitteln, die sie nachher zum Erwerb der landständischen Rechte gebrauchte: sie hatte ihre Stellung im Zusammenhang mit den stetig vorhandenen und steigenden Verlegenheiten des Landesherrn verbessert. Auch die Städte hatten diese für sich ausgenutzt. Allein daraus erklärt sich nicht alles. Das Städtewesen ist zugleich Produkt einer großen allgemeinen Bewegung, deren Gründe von der Betrachtung, die uns hier beschäftigt, weit ab liegen.

III.

Nachdem die landständische Verfassung einmal begründet war, hat sie in verhältnismäßig nur geringem Grade eine Geschichte gehabt. Es läßt sich wohl eine Periode angeben, in der die Formen der landständischen Verfassung bestimmter ausgebildet wurden. Es würde der Zeitabschnitt vom 14. bis 16. Jahrhundert sein. Doch kann man selbst hier zweifeln, ob eine wirkliche Entwicklung vorliegt. Vielleicht ist es richtiger, das 14. und 15. Jahrhundert als eine Periode ohne ausgeprägtere Formen und das 16. als das der Ausbildung einer festeren Geschäftspraxis zu bezeichnen. Vollends wird man Bedenken tragen, von einem beharrlichen Wachsen und einem beharrlichen Abnehmen des ständischen Einflusses in großen Perioden zu sprechen. Selbst für ein einzelnes Territorium läßt sich

S. ferner Riezler, Geschichte Baierns Bd. 3, S. 747; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 440. Vgl. auch die unten S. 199 Anm. 4 angeführte Dissertation von Luther (S. 30 und 32 über den Übertritt von nobiles in die Ministerialität).

[1]) Gegen die oft (z. B. auch von Hampe, Konradin von Hohenstaufen S. 40) aufgestellte Behauptung, daß das Rittertum seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Niedergang begriffen sei, vgl. landständ. Verf. II, S. 53 Anm. 194.

schwerlich behaupten, daß die landständische Macht einige Jahrhunderte lang konsequent gestiegen ist. Es scheint sich fast um ein regelloses Auf- und Absteigen zu handeln. Für manche Territorien möchte man annehmen, daß die Stände im 16. Jahrhundert mehr als im 16. bedeutet haben. Mustert man aber die einzelnen Jahrzehnte, so findet man zwischen ihnen nicht unerhebliche Unterschiede in dem Maße des ständischen Einflusses.[1]) Der Landtag hat sich oft hohe Ziele gesteckt, oft versucht, die Regierung des Territoriums ganz an sich zu ziehen. Erreicht hat er sie vollkommen kaum jemals. „Die Raschheit im Plänesschmieden wurde durch die Unbehilflichkeit im Handeln aufgewogen".[2]) Häufig ist es den Ständen gelungen, wenigstens den Hauptteil der Verwaltung in ihre Hand zu bringen. Doch auch diesen Gewinn haben sie in der Regel nur verhältnismäßig kurze Zeit behauptet. So setzt sich die Landtagsgeschichte aus vielen mißlungenen Versuchen, vielen Erfolgen, vielen Rückschritten, vielen neuen Erfolgen zusammen. Das allgemeine Resultat ist, daß die Landtagsverfassung am Ende ziemlich denselben Standpunkt einnimmt wie am Anfang. Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Macht der Stände um 1600 ungefähr dieselbe ist wie um 1400. Ein anderes Bild zeigen die deutschen Städte: bei ihnen begegnen wir einer annähernd regelmäßigen Entwicklung: zunächst einem mehrere Jahrhunderte anhaltenden Aufsteigen, dann einem ebenfalls mehrere Jahrhunderte andauernden Sinken.

Die Thatsache, daß die Bestrebungen der Landstände nicht von konsequent sich steigernden Erfolgen gekrönt worden sind, hat mannigfache Gründe. Die allgemeinen politischen Verhältnisse des deutschen Reiches und die Persönlichkeit der verschiedenen Landesherren waren Instanzen, von denen das innere Leben der Territorien stets abhängig blieb. Sodann fehlten

---

[1]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1. S. 71.

[2]) Dieser von Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 263 mit Beziehung auf die österreichischen Stände ausgesprochene Satz trifft für die Stände sehr vieler Territorien zu.

dem Landtag, auf dem der Adel überwog, die Einigkeit, wie sie den Bürgerschaften gemeinhin eigen war, und die konsolidierte Macht, über die die einzelne Stadt gebot. Vielen Städten ist es möglich geworden, den Landesherrn aus dem Gemeindegebiet nach und nach zu verdrängen und fast die gesamten landesherrlichen Rechte für sich zu erwerben. Den Ständen gegenüber konnte die Regierung diese äußerste Gefahr abwehren, weil sie in ihnen einen weniger konsequenten und weniger geschlossenen Gegner hatte. Denn, von den Gegensätzen zwischen Ritterschaft und Städten abgesehen, in den adligen Kurien stand der Einzelne verhältnismäßig isoliert für sich. Vollständige Einigkeit war selten vorhanden. Einen Teil vermochte der Landesherr oft durch die Zuwendung von Ämtern zu gewinnen.

Es lassen sich nun immerhin in Bezug auf die Stellung der Landstände größere Zeiträume zusammenfassen. Obwohl sie stets starken Schwankungen unterworfen gewesen ist, wird es doch zutreffen, daß von der Mitte des 14. bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts die Landstände maßgebenden Einfluß ausgeübt haben. Die Landesherren haben in dieser Zeit oft ihre Wünsche niedergeschlagen, oft gegen ihren Willen regiert.[1]) Allein während jener Periode hat die Regierung doch

[1]) Vgl. z. B. Chron. Mogunt. ada. 1383, ed. Hegel p. 52: Adolfus archiepiscopus exegit subsidium sive contributionem ab incolis Rinckaw (Rheingau), qui viriliter se opposuerunt nullo modo quicquam dare volentes . . . nil profecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius domini archiepiscopi oportuit ipsos solvere magnas pecuniarum summas quamvis invite. Interessant ist auch die Bemerkung, die der mainzer Domdechant Lorenz Truchseß dazu macht (Hegel S. 12): „Tu quoque fac simile, Alberte (er meint den mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg), et vives; es seyn böß bawern". Droysen, Gesch. der preuß. Politik (2. Aufl.) II, 2, S. 199 zieht aus dem Umstand, daß Joachim I. von Brandenburg in seiner letztwilligen Verfügung seine Lande teilte, ohne die Stände irgendwie zu fragen, den Schluß, daß „sie in den Marken bei weitem noch nicht die Bedeutung und das Selbstgefühl wie in anderen Territorien (Droysen vergleicht das albertinische Sachsen, Meklenburg und Schleswig-Holstein) hatten". Er hat gewiß recht, wenn er ihre Macht unter Joachim I. nicht sehr hoch anschlägt. Allein das „noch nicht" erweckt die unrichtige Vorstellung, daß

weitaus in den meisten Fällen zum mindesten nicht umhin gekonnt, auf die Stände sorgfältige Rücksicht zu nehmen.[1])

Es wäre noch die Frage, ob wir die Erfolge der Landesherren gegenüber den Ständen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — am bemerkenswertesten sind sie in Baiern[2])

---

es sich um ein allmähliches Aufsteigen von den Anfängen an handle. In Wahrheit gibt es aus dem 14. und 15. Jahrhundert mehrere Beispiele, welche die Stände als beteiligt bei Verfügungen verschiedener Art über die Mark Brandenburg erkennen lassen. Hegel, Gesch. der mecklenb. Landstände S. 95 f. macht darauf aufmerksam, daß in Brandenburg die Stände in den letzten Jahrzehnten des 15. und den ersten des 16. Jahrhunderts Steuern für einen längeren Zeitraum, sogar für die Lebenszeit des Fürsten bewilligen. Es ist dies in der That bemerkenswert, da es allgemein erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wird. Man kann darin einen freilich nicht zu überschätzenden Beweis verhältnismäßig geringen ständischen Einflusses sehen. Indessen, wie sehr hat sich später noch die Macht des Landtags in Brandenburg erhoben! Über einen schnellen Wechsel zwischen Herrschaft und Zurückdrängung des Landtags in Hessen s. Hans Glagau, Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen (Marburg 1899), S. 6 ff. Über Schwankungen in Österreich s. Werunsky S. 182 f. Breysig, Urkunden und Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Ständische Verhandlungen III, 1, S. 54 f., S. 65 und 162 ff. vertritt die Ansicht, daß Markgraf Georg Friedrich als Regent des Herzogtums Preußen, Kurfürst Johann Georg in der Mark und Kurfürst Georg Wilhelm im Herzogtum Preußen sich unabhängiger von ständischem Einfluß zu halten vermocht haben, als man bisher annahm. Die Frage bedarf allerdings noch weiterer Untersuchung. Über den Wechsel in der Stellung der Stände der böhmischen Krone von Ferdinand I. bis zu Rudolf II., unter dem sie sich sehr unzugänglich zeigen, s. Clausnitzer, Niederlausitzer Mitteilungen (Ztschr. der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde), Bd. 5, Heft 5/6, S. 260 f. Über die Verletzung der ständischen Rechte in Salzburg am Ende des 16. Jahrhunderts s. Mayr-Deisinger, Wolf Dietrich v. Raittenau, Erzbischof von Salzburg, S. 25 ff.

[1]) Droysen, Gesch. der preuß. Politik (2. Aufl.) II, 2, S. 463 (Anm. zu S. 183) citiert eine Äußerung Luthers vom 2. März 1539: nobilitas vult principari et principes opprimere, ut sint omnia mera seditio.

[2]) Vgl. oben S. 18 Anm. 2. Der Sieg der baierischen Regierung über die Stände hängt zum Teil mit den Erfolgen der Gegenreformation in jener Zeit zusammen. — Der Ritter v. Schweinichen erzählt in seinen Denkwürdigkeiten (herausg. von Österley S. 36) zum Jahre 1572 von

— als ein Vorspiel der späteren Beseitigung der Landtagsverfassung, als mit ihr in innerem Zusammenhang stehend anzusehen haben. Indessen sind die Gegensätze hier und da doch großenteils verschiedener Art. Jedenfalls gewährt das 17. Jahrhundert in seinem Anfang noch nicht den Eindruck, daß in ihm schließlich der Sturz der landständischen Macht erfolgen sollte: die Stände vieler Territorien begannen das Jahrhundert noch mit den größten Hoffnungen.[1])

Für den Sturz der landständischen Macht läßt sich ein absoluter Termin nicht angeben[2]); am ehesten kann die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts dafür gelten. In vielen, darunter hervorragenden Territorien ist dem Landtag damals alle Bedeutung genommen worden; er hat seitdem nur ein Scheinleben geführt oder auch ganz zu existieren aufgehört. In andern ist der alte Landtag bis in das 19. Jahrhundert in verschiedenen Formen bei Bestand geblieben, in einigen wenigen sogar mit beträchtlichem Einfluß.[3]) In denjenigen Territorien, in denen die Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit Energie gegen die Landstände vorging, ist ihr Fall ein auffallend

---

einem gewaltsamen Vorgehen des Herzogs von Liegnitz gegen seine Landschaft. Hierin darf man aber schwerlich irgend ein Prinzip sehen.

[1]) Vgl. z. B. Ritter, deutsche Geschichte Bd. 2, S. 262 f. und S. 396.

[2]) Auffallend früh verschwinden die Stände in Kurpfalz. Es ist freilich nicht richtig (was gelegentlich behauptet wird), daß dies Territorium gar keinen Landtag gehabt hat. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts war ein solcher noch vorhanden. S. Moser, von der Teutschen Reichs-Stände Landen, S. 365; Glasschröder, Ztschr. für die Gesch. des Oberrheins 1895, S. 470 f. Im 17. Jahrh. erscheint ein neuer Landtag. Gothein, Ztschr. a. a. O. 1888, S. 1 ff. Übrigens ist dabei zu berücksichtigen, daß in der Zwischenzeit der Kurfürst nicht vollkommen frei schaltete, sondern, wenigstens bei Steuerforderungen, mit den einzelnen Gemeinden des Landes verhandelte. — Moser S. 364 behauptet, daß es in Mörs keinen Landtag gegeben habe. Dies trifft nicht zu. S. unten S. 221 Anm. 1.

[3]) Über den Ausgang der alten landständischen Verfassungen s. Gierke Bd. 1, S. 811 ff.; Otto Meyer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht (2. Aufl.), S. 68 ff.

schneller gewesen; weit schneller als der der mittelalterlichen Städte, die ihre alte Autonomie langsam und nur stückweise der landesherrlichen Gewalt geopfert haben.[1])

IV.

Wie vorhin bemerkt, fehlt es den ständischen Versammlungen des Mittelalters noch an festeren Formen.

Die uns geläufigen Worte „Landtag", „Stände" sind erst beim Beginn der Neuzeit zur allgemeinen Herrschaft gelangt.[2])

---

[1]) Allerdings gilt dies nur von dem Landtag als einem Ganzen. Die einzelnen Landtagsmitglieder behielten als einzelne ihre mittelalterlichen Vorrechte großenteils und zwar noch recht lange.

[2]) In Jülich-Berg kommt das Wort Landtag zur Bezeichnung einer ständischen Versammlung im Mittelalter nur sehr vereinzelt, in anderem Sinne häufiger vor. In unserm Sinne bürgert es sich erst im 16. Jahrhundert ein und wird nun zugleich in dieser Beziehung technisch. Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, S. 14 f. In Österreich überwiegt der Ausdruck schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Werunsky S. 183. In Brandenburg wird „Landtag" seit etwa 1527 üblich. G. A. v. Mülverstedt, Landstände der Mark Brandenburg S. 80. Das Wort Stände wird auf den deutschen Reichstag seit dem Ende des 15. Jahrhunderts angewandt und ist nach Deutschland wohl von den Niederlanden (hier in der Form staeten) gekommen. Landtagsakten Bd. 1, S. 14 Anm. 2; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 607 Anm. 111. In den Territorien gelangt es wohl erst im Laufe des 16. Jahrhunderts und sehr allmählich zur Herrschaft. Beispiele s. Landtagsakten Bd. 1, S. 409 Z. 8 und S. 424 Z. 5 (1542): es sollen „von jederm stand" zwei Einnehmer verordnet werden. Direkt werden in diesen Aktenstücken die Gruppen des Landtags noch nicht Stände genannt, sondern Ritterschaft und Städte. In Kurköln kommt ein ähnliches Beispiel schon 1463 (Lacomblet, U.-B. 4, S. 399) vor: der Erzbischof solle „icklichem staide sin sigel und brieve geven". Über den Reichstag s. Landtagsakten S. 357 (1541): „curfursten, fursten und stende". S. 358 auch „stende" schlechthin. Interessant ist S. 617 (Nr. 200; aus dem Jahre 1549): auf dem Reichstag ist bewilligt, „etliche stuiren in eines ideren stants lantschaft uszusetzen". — Eigentümlich ist die Bezeichnung der Stände (Kapitel, Ritterschaft, Städte) des Stifts Lüttich als sens du pays. S. Ad. Wohlwill, die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich (Leipzig 1867); Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 363.

Im Mittelalter bezeichnet man die ständischen Versammlungen auf verschiedene Weise[1]; kaum hat man einen technischen Ausdruck, der vorzugsweise auf sie beschränkt ist. Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung der Stände: entweder zählt man die einzelnen ständischen Gruppen, Prälaten, Ritterschaft, Städte, auf, oder man spricht von „Landschaft" und „Land"[2], welche Wörter aber zugleich auch in territorialem Sinne gebraucht werden.

Die einzelnen Gruppen des Landtags erscheinen im Mittelalter noch nicht in der klaren Gliederung, die sie später haben. Es ist sogar der Kreis der landtagsfähigen Klassen noch nicht scharf abgegrenzt. Manche Gruppe und innerhalb der Gruppen manches Glied begegnet uns im Mittelalter auf ständischen Versammlungen, ohne es auf die Dauer zur Anerkennung seiner Landstandschaft zu bringen. Allerdings ist es von Anfang an deutlich, daß der Landtag von dem Prinzip der ständischen Gliederung beherrscht wird. Allein es zeigt sich doch noch lange ein gewisses Schwanken in der Trennung und der Zulassung der Gruppen. Wir werden einige Beispiele dieser Schwankungen kennen lernen, indem wir uns den einzelnen Gliedern des Landtags zuwenden.

Mit ganz geringen Ausnahmen haben die Landtage der Territorien einen gewissen Mindestbestand: nur unter besonderen Umständen fehlen Ritterschaft und Städte. Neben ihnen findet sich von andern Klassen am häufigsten eine Kurie der Prälaten. Seltener ist es, daß außer der Ritterschaft noch ein zweiter adliger Stand, ein Herrenstand, auf dem Landtag erscheint. Und selten begegnen wir auch einer Vertretung der Bauern.

A. Dem allgemeinen Vorzug, der dem Klerus im Mittelalter eingeräumt wird, verdanken es die Prälaten, die die

---

[1]) Dag, bikompst, bescheidonge; tag, gemeiner tag, samung, landtaiding.

[2]) Das Wort Land wird in persönlichem Sinne schon im Sachsenspiegel gebraucht: III, 91 § 3: „it ne willekore dat land". Freilich ist diese Stelle wohl erst Ende des 13. Jahrhunderts entstanden. Landständ. Verf. I, Anm. 252.

Landstandschaft erworben haben, daß sie unter den Ständen den Ehrenplatz einnehmen. Die Zusammensetzung der geistlichen Kurie ist verschieden, je nachdem das Territorium geistlich oder weltlich ist.

In den geistlichen, speziell den bischöflichen[1]) Territorien bildet den ersten Stand meistens das Domkapitel. Es kommen allerdings einige Abweichungen vor. Mitunter hat das Domkapitel gar keinen Anteil am Landtag. So ist es in Trier[2]); hier wird das Domkapitel dafür mit zur Herrschaft gerechnet.[3]) Den „ersten Stand" bilden im Bistum Trier Vertreter mehrerer Klöster und Stifter und einige andere Geistliche (namentlich Landdechanten). Unter ihnen werden die Prälaten als clerus primarius, die andern als clerus secundarius zusammengefaßt. Häufiger erscheinen in den bischöflichen Territorien einige Stifter und Klöster mit dem Domkapitel als geistliche Landtagsglieder. Dann gibt es wiederum ein doppeltes System. Entweder — so in Hildesheim[4]) — macht das Domkapitel den ersten Stand aus, einfache Stifter (in Hildesheim 7) den zweiten (die Ritterschaft den dritten, die Städte den vierten). Oder Domkapitel und sonstige Kleriker bilden zusammen den ersten Stand. In Halberstadt z. B. vereinigt er das Domkapitel (als clerus primarius)

---

[1]) Von den Territorien, deren Landesherr ein einfaches Collegiatstift oder Kloster ist, kann hier abgesehen werden. Sie scheinen der Mehrzahl nach Stände nicht gehabt zu haben. Vgl. Joh. Jacob Moser, von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften (Frankfurt und Leipzig 1769), S. 367, 368, 370, 473. Moser erwähnt Stände in den Territorien der Äbte von Kempten und Stablo und der Äbtissin von Essen.

[2]) Moser S. 413. Hontheim, hist. Trev. dipl. Bd. 3, S. 6.

[3]) So bestimmt Gierke S. 538 wohl richtig das Verhältnis. Vgl. Görz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 317: 19. Februar 1502 trifft Erzbischof Johann von Trier unter Zustimmung seines Koadjutors Jakob von Baden und des Domkapitels „mit den epten, prelaten, capitteln, cloisteren und kirchen unserer geistlicheit, auch graven, herren, ritterschaft und steden, plegen (Amtsbezirken) und lantschaft unsers stifts von Trier" eine Vereinbarung. Vgl. Moser S. 416.

[4]) Moser S. 459.

mit vier Kollegiatstiftern und drei Klöstern.[1]) In Magdeburg (in protestantischer Zeit) umfaßt er das Domkapitel, vier Kollegiatstifter, vier evangelische und fünf katholische Klöster, eine Komturei des deutschen Ordens und zwei braunschweigische Klöster (wegen gewisser Güter).[2]) Das Häufigste aber ist, daß das Domkapitel die einzige Vertretung des Klerus auf dem Landtag darstellt.[3]) In einigen bischöflichen Territorien ist das Kapitel sogar der einzige Stand überhaupt und bildet für sich den Landtag.[4]) Man begegnet in solchen Fällen wohl der mißverständlichen Behauptung, es gebe hier gar keine Landstände.[5])

Die Prälatenkurie in den weltlichen Territorien zählt öfters sehr vornehme Würdenträger unter ihren Mitgliedern. In mehreren östlichen Landschaften erscheinen nämlich auch Bischöfe auf den Landtagen. Es handelt sich hier um solche, deren Landsässigkeit anerkannt war oder wenigstens behauptet wurde[6]), vereinzelt auch um Bischöfe, die selbst ein Territorium besaßen, aber auf dem Landtag eines fremden Staates wegen ihrer

---

[1]) Moser S. 449.

[2]) Moser S. 449. Für Minden gibt Moser ebenfalls an, daß Domkapitel und Prälaten im ersten Stande vereinigt sind. Dagegen soll nach Spannagel, Minden und Ravensberg unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft von 1648 bis 1719 (Hannover und Leipzig 1894), S. 76 „der zweite Stand aus den Prälaten und Rittern" sich zusammengesetzt haben.

[3]) Z. B. in Köln, Münster.

[4]) Vgl. Gierke S. 538 Anm. 5.

[5]) So Moser S. 360 über Kurmainz, S. 367 und 370 über Augsburg, Bamberg, Passau. In dem zu Kurmainz gehörigen, aber als besonderes Territorium bestehenden Eichsfeld gab es einen mehrgliedrigen Landtag: Prälaten, Adel, Städte. Moser S. 361 und 412.

[6]) Vgl. z. B. Moser S. 467 und Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 102, 150, 288, II, S. 424 und 427 über die Bischöfe von Lübeck und Schleswig unter den Ständen von Schleswig und Holstein, Moser S. 479 über die Bischöfe in den habsburgischen Ländern. Über die letzteren s. auch Werunsky S. 183. Über die brandenburgischen Bischöfe s. Hädicke, die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm von Pforta von 1882. Über die Landstandschaft von Bischöfen im allgemeinen s. Gierke S. 538.

hier gelegenen Herrschaften mitwirkten.[1]) Mitunter zieht der Bischof es vor, seinen Platz auf der Herrenbank zu nehmen.[2]) In demselben Maße freilich, in dem die Unterwerfung jener Bischöfe unter die Landeshoheit streitig war, wurde auch über ihre Pflicht, auf dem Landtag zu erscheinen, gestritten. Abgesehen von den Bischöfen ist die Zusammensetzung der Prälatenkurie in den weltlichen Territorien eine ähnliche wie die, die wir soeben bei den geistlichen an einigen Beispielen erläutert haben: Stifter, Klöster (auch Frauenstifter und -klöster), hier und da die Komturei eines Ritterordens.[3])

In gewisser Weise darf die geistliche Kurie des Landtags als die älteste angesehen werden, insofern nämlich das Domkapitel schon etwa seit dem 12. Jahrhundert[4]) das Presbyterium des Bischofs bildete und durch dessen Thätigkeit auch in die Erledigung der staatlichen Angelegenheiten des Stifts mit hineingezogen wurde. In den weltlichen Territorien dagegen tritt eine Prälatenkurie recht spät auf, durchschnittlich erst nach der Ausbildung der Landstandschaft von Ritterschaft und Städten, ungefähr am Ende des 14. Jahrhunderts, teilweise noch später.[5])

In einer größeren Anzahl weltlicher Territorien hat sich, wie schon angedeutet, keine geistliche Prälatenkurie ausgebildet.

---

[1]) So erscheinen die Bischöfe von Passau und Freising auf österreichischen Landtagen. Werunsky S. 183 Anm. 3.

[2]) Werunsky a. a. O.

[3]) Vgl. z. B. Moser S. 412 f., 427, 438, 441, 445. Über die Prälaten in Baiern s. Riezler Bd. 3, S. 665.

[4]) Vgl. G. v. Below, die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel S. 31. Merkwürdig ist es, daß in Köln, wo im 12. und 13. Jahrhundert die „Prioren" das bischöfliche Presbyterium bilden (ebenda S. 24 ff.), später das Domkapitel den geistlichen Stand des Landtags allein darstellt, während doch in mehreren Bistümern, in denen im 12. Jahrhundert das Presbyterium sich nur aus dem Domkapitel zusammensetzt, nachher neben diesem auf dem Landtag noch andere Kleriker erscheinen.

[5]) Vgl. z. B. K. v. Maurer a. a. O. S. 254 f.; Herden, Braunschweig-Lüneburg S. 53; Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 35 ff.; Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, 1, S. 226.

Die Gründe liegen nicht einfach auf der Hand. An geistlichem Besitz hat es auch in solchen Territorien durchaus nicht gefehlt. Vielleicht ist in Betracht zu ziehen, daß reiche Stifter und Klöster, die in einem Lande über ausgedehnten Grundbesitz verfügen, ihren Sitz in einem Nachbarterritorium haben.[1]) Allein es finden sich doch auch geistliche Institute, die wegen ihres auswärtigen Besitzes auf fremden Landtagen die Landstandschaft erworben haben.[2]) Und an namhaften Stiftern und Klöstern im Lande selbst hat es wohl in größeren Territorien nie gefehlt. Warum bringt es nun die Geistlichkeit unter offenbar gleichen Verhältnissen das eine Mal zur Landstandschaft, das andere Mal nicht? Man wird sich daran zu erinnern haben, daß die Verfassungsbildungen das Resultat von Kämpfen sind, in denen außerordentlich viel von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt. Der unberechenbare Faktor der Persönlichkeit, die den Vorteil bald rasch ergreift, bald aus der Hand fahren läßt, spielt hier mit. — In denjenigen Territorien, die keine geistliche Kurie kennen, verhandelt der Landesherr über Steuerforderungen in der Regel mit den im Lande begüterten Klerikern besonders.[3]) Leicht hätte sich daraus eine Landstandschaft der Prälaten entwickeln können. Vielleicht aber bildete auch gerade die sich befestigende Gewohnheit, die Geistlichkeit des Landes auf besonderen Tagen zu versammeln, ein Hindernis für ihren Anschluß an die weltlichen Stände. Die Sonderverhandlungen mit dem Klerus zeigen auch kleine Anfänge einer ähnlichen Entwicklung wie die, die der große Landtag genommen hat.[4])

---

[1]) Z. B. haben in den weltlichen niederrheinischen Territorien, deren Landtage keine Prälatenkurie kennen, die berühmten Stifter und Klöster der Stadt Köln großen Besitz.

[2]) Vgl. oben bei Magdeburg und E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 242.

[3]) Ich habe eine eingehende Darstellung hierüber in landständ. Verf. III, 2, S. 156 ff. gegeben. S. auch Landtagsakten Bd. 1, S. 292 f.

[4]) Die Steuerforderungen des Landesherrn werden vom Klerus ebenso wie von Ritterschaft und Städten mit Beschwerden beantwortet; s. a. a. O. Besonders interessant sind diejenigen, welche sich gegen die kirchliche Bewegung des 16. Jahrhunderts richten. — In einigen Terri-

Das Reformationszeitalter hat in mehreren von den Territorien, die einen Prälatenstand erhalten hatten, diesen wieder beseitigt.[1]) Indessen blieb die Prälatenkurie in vielen Territorien, die sich der Reformation anschlossen, noch lange erhalten.[2]) Sie behauptete hier aber nicht mehr ihr altes Ansehen[3]) und erfuhr auch manche Umwandlung.[4]) An der Stelle geistlicher

---

torien — so in Baiern (landständ. Verf. III, 2, S. 158 Anm. 6) und Österreich (F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 441) — erwirken die Landesherren im Reformationszeitalter sich vom Papste die Genehmigung zur Besteuerung des Klerus. In Jülich-Cleve macht der Herzog erst später einen Versuch, ein päpstliches Indult zu erlangen. Im Jahre 1566 verschafft er sich, um gegen den Widerspruch der auswärtigen Geistlichen gesichert zu sein, ein kaiserliches Privileg (bestätigt 1580); s. a. a. O. S. 166 Anm. 29.

[1]) Über das Verschwinden des Prälatenstandes in Mecklenburg s. Hegel S. 132; Böhlau, mecklenburg. Privatrecht Bd. 1, S. 102. Freilich hatte sich hier bis zur Reformation die Landstandschaft für den Prälatenstand noch nicht vollkommen ausgebildet. Über die sehr große Reduktion (nicht vollständige Aufhebung) des Prälatenstandes in Brandenburg s. Moser S. 446; G. A. v. Mülverstedt, Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg S. 33. S. auch Gothein, Ztschr. a. a. O. S. 40 (Pfalz).

[2]) Im Herzogtum Bremen wurden Domkapitel und Prälaten wenigstens erst durch die schwedische Königin Christine beseitigt. Moser S. 457; E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 239 und 243 f.

[3]) Vgl. E. v. Meier a. a. O.: „Seit der Reformation war es mit der Landstandschaft der Prälatur im großen und ganzen vorbei. Denn weit die meisten dieser Klöster und Stifter sind auch hier säcularisiert ... Bei allen diesen Säcularisationen konnte natürlich von einer Landstandschaft nicht weiter die Rede sein; die Vertretung des Klosterfonds in der allgemeinen Ständeversammlung gehört einer viel spätern Zeit an. Aber auch von dem Bestande, der sich erhielt, ging den weiblichen Klöstern, den sog. Damenstiftern, die Fähigkeit auf dem Landtage zu erscheinen verloren (anfangs waren sie noch durch ihre Pröpste vertreten gewesen) ... Neben dem Abte von Loccum bleiben nur noch sechs Deputierte von den Stiftern (aus vier Territorien) übrig". Die hier von E. v. Meier geschilderte Entwicklung hat sich übrigens nicht schon im Reformationszeitalter selbst vollzogen.

[4]) Über die Gestalt der Prälatenkurie seit der Reformation in Hessen s. Moser S. 464 und 480, in Württemberg S. 469 und 473, in Kursachsen Moser S 441, E. v. Meier a. a. O. S. 245 (ebenda über die in

Institute begegnen uns in mehreren protestantischen Territorien die Universitäten[1]) unter den Landständen. Doch räumt man dieser gelehrten Körperschaft nicht den gleichen vornehmen Rang ein, den die geistliche früher gehabt hatte. In katholischen Territorien sind Universitäten nicht zum Besitz der Landstandschaft gelangt. Dagegen erhält in Baiern der neue Jesuitenorden Anteil an der Prälatenkurie. In Hessen haben die Obervorsteher der Landesspitäler unter den Prälaten einen Platz.[2]) — In Böhmen war der Prälatenstand schon unter den Stürmen der Hussitenkämpfe aus dem Landtag ausgeschieden. Durch Kaiser Ferdinand II. wurde hier jedoch eine Prälatenkurie wieder eingeführt.[3])

Hinsichtlich der Form der Teilnahme geistlicher Institute an den Landtagen bestanden mannigfaltige Grundsätze. Teils werden Klöster und Stifter durch ihren Vorgesetzten, teils durch einen, der ad hoc deputiert wird, vertreten. Teils haben die einzelnen Stiftsmitglieder oder wenigstens die älteren unter ihnen die Landstandschaft.[4]) Das letztere scheint insbesondere für die Domkapitel zu gelten[5]) (s. Anm. S. 191).

Braunschweig), Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen (Leipzig 1798), S. 34, Unger, Geschichte der deutschen Landstände Bd. 2, S. 52. In Kursachsen fielen die Bischöfe und Äbte durch die Reformation fort, und die Prälatenkurie wurde fortan nur durch die Domkapitel von Meissen, Merseburg und Naumburg gebildet.

[1]) Vgl. die Citate in der vorigen Anmerkung und v. Mülverstedt S. 33. Es handelt sich um Leipzig, Jena, Wittenberg, Marburg, Giessen, Frankfurt a. d. O. In Kursachsen wollten sich die Landesuniversitäten Leipzig und Wittenberg im Jahre 1660 bei Anhörung der Landtagsproposition unmittelbar an die stiftischen Deputierten anschließen (die drei vorhin genannten Domstifter hatten sich dem Herrenstand angeschlossen). Darüber beschwerten sich die Grafen und Herren. Im Jahre 1666 entschied ein Dekret den Streit dahin, daß der Prälatenstand der Universitäten zwar anerkannt, sie aber angewiesen werden, forthin ihre besondern Sitzungen zu halten, ohne sich zu den Prälaten, den Grafen und Herren einzudringen. Die mecklenb. Universität Rostock ist nur zu einem einzigen Landtage berufen worden. Böhlau Bd. 1, S. 102.

[2]) Moser S. 481.

[3]) Moser S. 419.

B. Die Stellung des „Herrenstandes" wird in der Literatur meistens unrichtig aufgefaßt. Man spricht von „den Mitgliedern des Herrenstandes, welche der Landeshoheit unterlagen"[1]), und läßt die Herrenkurie aus solchen Grafen und Herren, über die die volle Landeshoheit geltend gemacht worden ist, entstanden sein.[2]) Diese Meinung trifft indessen nur zu einem kleinen Teile zu. Das rheinische Erzstift Köln[3]) z. B. besaß eine Kurie der Grafen und Herren. Deren Mitglieder (in späterer Zeit elf) hatten sich aber keineswegs der Landeshoheit gebeugt; sie sind vielmehr selbständige Landesherren, wie ein Graf von Bentheim, ein Graf von Salm-Reifferscheid, ein Herzog von Aremberg; auch der Kölner Kurfürst selbst kommt unter ihnen vor. Für ihr Territorium sind sie vollkommen frei. Den Grund ihrer Landstandschaft gab eine einfache Besitzung ab, die sie zufällig im kurkölnischen Gebiet, etwa als Lehen von dem Landesherrn, erworben hatten. Und mit diesen Besitzungen verhielt es sich zweifellos nicht anders als mit den Rittersitzen, die die Landstandschaft der Ritterschaft begründeten. Von einem Mitgliede der Kölner Herrenkurie heißt es, daß er „wegen des Turms bei Arweiler" landtagsberechtigt sei. Wir werden sehen, daß es sich hier genau um dieselbe Grundlage der Landstandschaft handelt, die die Ritterschaft hatte. Hiernach werden wir die Entstehung der kölner Grafenkurie in folgender Weise zu erklären haben. Auswärtige Landesherren, die in Kurköln einen Rittersitz erworben haben, erscheinen hier mit demselben Rechte und auf Grund derselben Besitzart wie die einfache landsässige Ritterschaft auf dem Landtag. Ihr Standesbewußtsein aber bestimmt sie,

---

[4]) Unger Bd. 2, S. 53. E. v. Meier Bd. 1, S. 245. Moser S. 478 ff. Werunsky S. 183.

[5]) Moser S. 479 bemerkt speziell von den Domkapiteln der böhmischen und mährischen Bistümer, daß „die Domprälaten und eine gewisse Anzahl der ältesten Domherrn Sitz und Stimme hat und zwar vota virilia".

[1]) Gierke S. 538 f. Er kennt übrigens „nur in mehreren ehemals slavischen Ländern" eine besondere Herrenkurie.

[2]) K. v. Maurer S. 539.

[3]) F. Walter, das alte Erzstift und die Reichsstadt Köln S. 65 f.

sich von dieser abzusondern und zu einer besonderen Kurie zusammenzuschließen. Dem Versuch einer solchen Bildung begegnen wir auch im Herzogtum Berg. Am Ende des 16. Jahrhunderts wollte hier Graf Wirich von Daun eine Grafenkurie schaffen. Er besaß — wie jene Mitglieder des kölnischen Grafenstandes — in Berg nur einen Rittersitz; die Herrschaft, die ihm die Grafenwürde gab, hatte mit dem Herzogtum Berg nichts zu thun[1]); er wünschte jedoch als Graf auch auf dem bergischen Landtag zu gelten. Übrigens schlug sein Versuch fehl, was wohl teils daran lag, daß die Regierung ihm persönlich abgeneigt, teils daran, daß er in Berg der einzige gräfliche Inhaber eines Rittersitzes war.

Wenden wir uns zu andern Territorien, so liefern die österreichischen Landschaften wiederum eine Widerlegung der herrschenden Theorie, freilich in abweichender Weise. Diese besitzen gleichfalls einen vornehmen Herrenstand. Für einige wenige Familien desselben trifft es zu, daß sie erst im Laufe der Zeit der Landeshoheit unterworfen worden sind. Allein es handelt sich dabei eben nur um einen Bruchteil.[2]) Weitaus die Mehrzahl der späteren freiherrlichen, gräflichen und fürstlichen Familien des Herrenstandes — z. B. der heutigen Fürsten von Starhemberg[3]) — ist nie etwas anderes als landsässig gewesen, ist sogar unfreien Ursprungs. In diesen Landschaften — wie in Süddeutschland überhaupt — gab es nämlich im Mittelalter zwei Klassen unfreier Ritter, eine vornehmere, Dienstmannen, ministeriales genannt, und eine geringere, Ritter schlechthin (oder Ritter und Knappen), milites genannt.[4]) Die letzteren befanden sich in lehnsmäßiger Abhängigkeit von den

---

[1]) Der Graf W. v. Daun besaß allerdings auch noch die bergische Unterherrschaft Broich. Indessen konnte er sich auf Grund dieser ebenso wenig als bergischer Graf geberden wie auf Grund jenes Rittersitzes.

[2]) Luschin von Ebengreuth S. 236. S. auch das Verzeichnis bei Werunsky S. 184 Anm. 1.

[3]) Luschin S. 233 Anm. 6.

[4]) O. v. Zallinger, ministeriales und milites (Innsbruck 1878). Luschin S. 229 ff.

ersteren[1]); die Ministerialen bestritten den Rittern das Recht, eigene Burgen zu besitzen.[2]) Auf der Teilung der unfreien Ritter beruht auch die Ausbildung zweier adliger Kurien auf den österreichischen Landtagen. Die vornehmere Klasse erhielt erheblich früher Anteil am Landtag als die geringere. Die Ritter (die fortan technisch sogenannte Ritterschaft des Landtags) blieben in Steiermark[3]), in Kärnten und Krain[4]), nach einem nur vorübergehenden Erfolg[5]) auch in Österreich lange vom Landtag ausgeschlossen. Allgemein und dauernd erlangten sie erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts Anteil an der Beratung der gemeinen Landesangelegenheiten.[6]) Die Dienstmannen hatten unterdessen einen Wechsel in der Standesbezeichnung durchgemacht. Seit dem 14. Jahrhundert verschwindet der Ausdruck Dienstmann und wird durch das ehrendere Prädikat „Dienstherr" ersetzt. Im 15. Jahrhundert fällt der erste Bestandteil dieses Wortes fort, und die ehemaligen Dienstmannen nennen sich „Herren".[7]) Es ist eine sprachgeschichtliche Entwicklung, die das „ἀλώπηξ—Fuchs" zur Wahrheit macht. Mit den der Landeshoheit unterworfenen Dynasten, Grafen und freien Herren, zusammen stellten die Ministerialen von ehemals schon vorher die „Landherren" dar.[8]) Fortan waren diese Klassen auf dem Landtag als der Stand der „Grafen und Herren" oder schlechtweg als der „Herrenstand" vereinigt.[9])

Wenn in den österreichischen Territorien die Ausbildung zweier adliger Kurien auf die Teilung der unfreien Ritter zurück-

---

[1]) Luschin S. 179.

[2]) So noch ums Jahr 1300. Luschin S. 238.

[3]) Luschin S. 167.

[4]) Luschin S. 170.

[5]) Luschin S. 168 f.

[6]) Luschin S. 238.

[7]) Luschin S. 237.

[8]) Werunsky S. 172.

[9]) Über die Mitglieder des Herrenstandes in Böhmen und Mähren s. Luschin S. 294 ff. Sie können teils als Nachkommen alter Stammeshäupter angesehen werden; zum andern Teile sind sie nichts weiter als große Grundherrn.

geht, so bringt diese freilich nicht überall die gleiche Wirkung hervor. In Baiern begegnen wir ebenso wie in Österreich den zwei Klassen unfreier Ritter. Hier wie dort haben in der ersten Zeit nur die vornehmeren Dienstmannen — die sich auch in Baiern bald Dienstherren nennen — Anteil am Landtag.[1]) Dennoch kommt es in Baiern nicht zur Bildung einer Herren- und einer Ritterkurie; der ganze Adel ist vielmehr in einer vereinigt. Ihre Mitglieder werden in älterer Zeit als Grafen, Freie, Dienstmannen, Ritter und Knechte, in späterer als Grafen, Herren, Ritterschaft und Adel oder als die von den Herren, Ritterschaft und vom Adel oder als die vom Adel und Ritterschaft bezeichnet. Die Zahl der Grafen in der einen adligen Kurie Baierns ist übrigens sehr gering. Die, auch nur spärlich vertretenen, reichsfreien Herren in ihr verdanken ihren hohen Rang der Mehrzahl nach wohl besonderer Standeserhebung.[2]) Die große Masse der adligen Kurie ist jedenfalls auch in Baiern nie etwas anderes als landsässig gewesen.

Für einige weitere Territorien, z. B. für Brandenburg[3]), trifft die herrschende Theorie in höherem Grade zu. Doch ist auch hier der Herrenstand nicht homogen. Ein Teil besteht

---

[1]) Riezler, Geschichte Baierns Bd. 2, S. 513 f.; Bd. 3, S. 666.

[2]) Über die Grafen und freien Herren vgl. Riezler a. a. O. Bei v. Lerchenfeld-Rockinger, Altbaier. landständ. Freibriefe, Einl. S. 317 Anm. werden in Urkunde von 1506 vier „Freiherren" (Aichberg mit gerechnet) genannt. Von diesen gibt aber Riezler Bd. 3, S. 746 und S.-B. der Münchener Akad., philos.-philolog. und histor. Klasse Jahrg. 1890, Bd. 2, S. 436 an, daß Kaiser Friedrich III. sie, sowie andere baierische Landsassen, in Verfolgung eines bestimmten Systems, um nämlich der Macht der baierischen Herzoge entgegenzuarbeiten, teils zu Reichsfreiherren erhoben, teils denselben mehr oder minder problematische ältere Standeserhöhungen bestätigt hatte. Man könnte hier also von einem Aufsteigen von Landsassen zur Reichsfreiheit sprechen. Indessen fehlte sehr viel, daß die Herzoge die Reichsunmittelbarkeit jener anerkannt hätten. Vgl. noch v. Lerchenfeld-Rockinger a. a. O. S. 183 und 191.

[3]) Über Kursachsen s. Mitteilungen des Sächsischen Vereins für vaterländ. Gesch. Bd. 23 (Dresden 1873), S. 86 ff. und Moser S. 441, über die beiden Lausitz Moser S. 445. Nach Gierke S. 539 Anm. 14 blieb den Herren in Kursachsen nichts übrig als „sich mit den Prälaten

unzweifelhaft aus Dynasten, die der Markgraf seiner Landeshoheit unterworfen hat. Dazu aber gesellen sich Grafen, „die Namen, Würde und Stand von außermärkischen Besitzungen empfangen hatten, aber in der Mark teils Herrschaften, teils gewöhnliche Rittergüter besaßen und trotz dieses letztern Umstandes dennoch ihres hohen Geburtsranges wegen zum Herrenstande zählten.“[1]) Wir würden hier also teilweise ein ähnliches Verhältnis wie in Kurköln haben.

Eine vollkommene Erklärung gibt die herrschende Theorie vielleicht für die Bannerherren des Herzogtums Geldern, die übrigens in der allgemeinen Literatur über die landständische Verfassung bisher nicht berücksichtigt worden sind.[2]) Dieselben sind von Haus aus selbständige kleine Landesherren, über die die Regierung von Geldern nach und nach ihre Gewalt ausgedehnt hat. Es ist möglich, daß die Bannerherren eben wegen dieses Verhältnisses Mitglieder des geldrischen Landtags geworden sind. Allein es bleibt andererseits freilich auch die Möglichkeit übrig[3]), daß ihre Landstandschaft denselben Grund hat wie die der Mitglieder der Kölner Grafenkurie. Den geldrischen Bannerherren entsprechen in andern Territorien die „Unterherren“.[4]) Sie haben hinsichtlich ihrer Landesherrschaft

zu vereinen“. Eher dürfte man das Umgekehrte behaupten, daß nämlich schließlich die Prälaten sich den Herren anschließen mußten.

[1]) So v. Mülverstedt S. 41.

[2]) Über die Bannerherren in Geldern s. Gustav Müller, die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, S. 9 ff. Der Landtag setzt sich in Geldern aus Bannerherren, Ritterschaft und Städten zusammen. S. auch meine Landtagsakten Bd. 1, S. 802.

[3]) Man könnte dagegen einwenden, daß in Köln neben den Grafen und Herren besondere Unterherren (die den geldrischen Bannerherren entsprechen) vorkommen. — Wenzelburger, Geschichte der Niederlande Bd. 1, S. 462 f. nimmt an, daß die Bannerherren anfangs (wie die Kölner Grafen) bei vollkommener Selbständigkeit ihrer Territorien auf Grund ihrer in Geldern gelegenen privaten Besitzungen an den geldrischen Landtagen teilnahmen, später (seit Karl von Egmond) aber zugleich, weil sie ihre Souveränetät an den Herzog von Geldern verloren.

[4]) Ursprünglich führten sie den Namen „Eigenherren“. Nachdem sie der Gewalt oder zunächst dem Schutzrecht eines andern Landesherrn

im wesentlichen den gleichen Entwicklungsprozeß durchgemacht. Im Mittelalter hat man sie auch öfters zu den Landtagen hinzugezogen.[1]) Schließlich aber sind sie doch nicht zu einem Glied des Landtags geworden. Der Landesherr verhandelt vielmehr mit ihnen (über Steuerforderungen) auf besonderen Unterherrentagen in derselben Weise, wie er (s. vorhin S. 188) mit den Geistlichen, die nicht auf dem Landtag vertreten sind, gesondert verhandelt.

Eine Eigenart der Herrenkurie ist die Steigerung des vornehmen Titels. Von den Dienstmannen in Österreich haben wir es schon bemerkt. In Köln bilden den Landtag im 15. Jahrhundert Domkapitel, „edelmanne", Ritterschaft und Städte.[2]) Der Ausdruck „edelmanne" behauptet sich auch noch im 16. Jahrhundert.[3]) In Norddeutschland wurden ja bis dahin die Landesherren — aus solchen setzte sich, wie wir wissen, die Kölner Herrenkurie zusammen — als Adel den landsässigen Ritterbürtigen gegenübergestellt.[4]) Im Laufe der Zeit aber begnügte man sich mit dieser Bezeichnung nicht, als auch der einfache

---

unterworfen waren, werden sie als „Unterherren" bezeichnet. Die neue Bezeichnung kommt im 16. Jahrhundert auf. Über die Unterherren in Jülich-Berg und diejenigen Rechte, die sie an die herzogliche Regierung allmählich abtreten mußten, s. landständ. Verf. III, 2, S. 183 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 16 f. Über die Unterherren in Kurköln s. Walter S. 112 ff. Walter schildert nur das Resultat der Entwicklung, nicht die Geschichte der allmählichen Unterwerfung der Unterherren. Über eine einzelne jülicher Unterherrschaft s. auch die eingehende Darstellung von Ludwig Schmitz, Geschichte der Herrschaft Rheydt (Rheydt 1897).

[1]) So wenigstens in Jülich-Berg. Landtagsakten a. a. O. Dabei ist es merkwürdig, daß gerade im Mittelalter die Eigenherren an den Herzog von Jülich-Berg durch ein viel loseres Band geknüpft waren als später, wo sie dem eigentlichen Landtag fern blieben. — Die gleiche Erscheinung, daß nämlich im Mittelalter kleine Landesherren an den Verhandlungen über die Angelegenheiten eines größeren Territoriums teilnahmen, die später mit dem Landtag desselben nichts zu thun haben, konstatiert Unger Bd. 2, S. 64 f. für Württemberg und Trier.

[2]) Vgl. die Erblandesvereinigung von 1463 (oben S. 177 Anm. 1).

[3]) Moser S. 1389 (1550): „Edelmanne, Ritterschaft und Städte".

[4]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 17 Anm. 12.

Ritterbürtige als adlig zu gelten begann. Es kam hinzu, daß viele einzelne Mitglieder der Herrenkurie Standeserhöhungen erfuhren, sowohl die Landesherren unter ihnen, wie (z. B. in Österreich) die, die stets landsässig gewesen waren.[1]) So erhält denn die erste Kurie des Adels allgemein zunächst die Bezeichnung Herrenkurie und endigt als Kurie der Grafen und Herren oder auch der Grafen allein.[2])

Die Form der Vertretung scheint bei den Mitgliedern der Herrenkurien eine verschiedene gewesen zu sein, je nachdem sie außerhalb des Territoriums noch eine eigene Landesherrschaft besaßen oder nicht. Im letzteren Falle werden sie wohl in der Regel selbst auf dem Landtage erschienen sein. Die Landesherren dagegen, welche gleichsam nur nebenbei auch in einem Territorium landtagsberechtigt waren, werden, wenigstens in den neueren Jahrhunderten, meistens Stellvertreter auf den Landtag geschickt haben.[3])

---

[1]) Luschin S. 232 Anm. 2. — Über die Geschichte des Namens der Herrenkurie in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 40.

[2]) Mit den Herrenkurien haben nichts zu thun die Fürsten und die Standesherren in Schlesien. Hier gibt es „zweierlei einander subordinierte Gattungen von Landständen" (Moser S. 425), nämlich 1. die zum Fürstentag konstituierten Generalstände. Der Fürstentag gliedert sich in drei Kollegien: die Fürsten und die Inhaber der freien Standesherrschaften (die letzteren nur mit einer Kurialstimme); die Deputierten der Landstände der Erbfürstentümer und der Stadt Breslau; städtische Gesandte der Erbfürstentümer Schweidnitz-Jauer, Glogau und Troppau. Sodann gibt es 2., was teilweise aus dem Gesagten schon hervorgeht, in den einzelnen Fürstentümern Landstände, mit denen die Fürsten die Angelegenheiten des betreffenden Territoriums erledigten (vgl. z. B. oben S. 181 Anm. 2). S. Rachfahl, die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, S. 144 ff. Vgl. liter. Centralblatt 1895, Sp. 185 f.

[3]) In Kursachsen war es (wenigstens in späterer Zeit) anerkanntes Recht der Mitglieder der Herrenkurie, daß sie „durch Deputierte erscheinen konnten und dabei in ihrer Wahl an keinen Stand gebunden waren". Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen S. 37 Anm. Derselbe, Kursächsische Landtagsordnung (Leipzig 1799), S. 86: „Die Prälaten und eins Teils Grafen, so erheblich verhindert werden, schicken ihre Gesandten". Von den kölner Grafen bemerkt Walter

C. Während die Bildung einer Herrenkurie nur durch besondere Umstände bewirkt wird, ist die Ritterschaft ein regelmäßiger Bestandteil des Landtags. Es sind Ausnahmefälle, wenn sie es nicht zur Landstandschaft bringt oder sie nicht behält.

Eine, übrigens kleine, Gruppe von Territorien ohne ritterschaftliche Kurie haben wir schon kennen gelernt: es sind diejenigen Bistümer, in denen dem Bischof allein das Domkapitel zur Seite steht.[1]) Einen andersartigen Fall, auf den wir in der Erörterung über die städtische Kurie zurückkommen werden, liefert die Grafschaft Flandern. Hier haben wir nur der Territorien zu gedenken, in denen die Ritterschaft die Reichsunmittelbarkeit erlangt und auf diese Weise die Landstandschaft aufgiebt. Die namhaftesten Beispiele hierfür liefern Württemberg und Kurtrier. In Württemberg[2]) hatte die Ritterschaft sich im Mittelalter an den Landtagsverhandlungen beteiligt. Bedeutungsvoll wurde es, daß sie an den Verhandlungen über den grundlegenden Tübinger Vertrag von 1514 nicht teilnahm.[3]) Seitdem haben Landesherr und Stände von Württemberg sich zwar noch mehrmals um die „Herzubringung des Adels zu Hülf und Trost

---

S. 65: „Die Mitglieder erschienen in Person oder, was das Gewöhnliche war, durch Special-Bevollmächtigte". Gelegentlich haben auswärtige Landesherren auf einem Landtage eine große Rolle gespielt. So übte z. B. der vorhin genannte Graf Wirich v. Daun auf den Landtagen von Jülich-Berg bedeutenden Einfluß aus.

[1]) Teilweise kommt bei der Erklärung der Thatsache, daß in diesen Territorien eine Ritterschaftskurie fehlt, auch der sogleich zu besprechende Übergang landsässiger Ritterschaften zur Reichsfreiheit in Betracht.

[2]) Moser S. 470 ff.; Unger Bd. 2, S. 64 f.

[3]) Chr. Friedr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. 4 (1873), S. 104: „Als Glieder der Landschaft fanden sich ein die 15 Prälaten und je zwei Abgeordnete (einer vom Gericht und einer von der Gemeinde) aus 52 Städten. ... Die Ritterschaft erschien jetzt wohl sonst noch, wenn es sich von Beratschlagungen über Krieg handelte; aber hier, wo für sie nichts zu erringen war, es sich vielmehr um Steuerübernahme drehte, hielt sie, im Streben nach Reichsunmittelbarkeit, sich zurück in diesem für die Ausbildung der Landesverfassung so wichtigen Zeitpunkt; um so größere Bedeutung gewann das Band, durch welches in der vorliegenden Staatshandlung die Prälaten und Landschaft vereint erscheinen".

unser und gemeiner Landschaft"[1]) bemüht, jedoch ohne Erfolg. In Trier[2]) begann sich die Ritterschaft etwas später abzusondern und erreichte ihr Ziel vollständig auch erst sehr spät, da der Kurfürst und die zurückgebliebenen Stände im Jahre 1577 gegen den Adel, der fälschlich immediat zu sein behaupte, einen anderthalb Jahrhunderte dauernden Prozeß anstrengten. Im Jahre 1729 endlich wurde er durch Vergleich entschieden und die Trierer Ritterschaft für reichsfrei erklärt. Wie in diesen beiden Territorien, so ist auch sonst vielfach im schwäbischen und fränkischen Stammesgebiet der Landtag ohne Ritterschaftskurie geblieben, bezw. hat sie verloren, weil die Landesritterschaft die Reichsunmittelbarkeit erlangt hat.[3]) In den außerhalb dieser Grenzen gelegenen Territorien aber ist der hier und da gemachte Versuch der Ritterschaft, reichsfrei zu werden[4]), nirgends verwirklicht worden. Und so fehlt denn weitaus den meisten Landtagen eine ritterschaftliche Kurie nicht. In einigen Territorien hat die

---

[1]) Moser S. 471. Stälin Bd. 4, S. 706. Derselbe bemerkt über die Bildung eines neuen württembergischen Adels: „Erst allmählich entstund, teils durch Einwanderung, teils durch Erhöhung Bürgerlicher in den erblichen Adelsstand und die Bevorrechtung der Güter derselben, doch wieder ein landsässiger Adel, welcher bei den höchsten Kollegien seine besondere Bank bildete". Eine ritterschaftliche Kurie erhielt aber der Landtag trotzdem nicht.

[2]) Über den Anteil der trierer Ritterschaft am Landtag in früherer Zeit s. oben S. 185 Anm. 3 und Moser S. 413 ff. 1544 beschweren sich schon die Stände über die Absonderung des Adels in der Defensionshilfe (Reichshilfe). Doch war diesmal die Absonderung noch keine unbedingte.

[3]) Indessen fehlt im fränkisch-schwäbischen Gebiet nicht etwa überall dem Landtag eine Ritterschaftskurie. Sie findet sich z. B. in Ansbach-Baireuth. Moser S. 373.

[4]) Über solche Versuche s. Unger Bd. 2, S. 57 ff.; Gierke S. 539 Anm. 12. Freilich ist man in der Annahme derartiger Versuche mitunter zu weit gegangen. Man darf nicht jede Unbotmäßigkeit landsässiger Ritter in jenem Sinne deuten. Vollends ist es irrig, wenn man Kämpfe der Art so auffaßt, als ob reichsfreie Geschlechter sich damit der Unterwerfung unter die Landeshoheit erwehren wollen. Vgl. meine Bemerkungen in landständ. Verf. II, S. 55 Anm. 200 und liter. Centralblatt 1894, Sp. 1878. Gegen die Annahme einer großen Zahl ursprünglich reichsfreier Geschlechter in den Territorien s. auch M. Luther, landständ. Verf. in den Wettinschen Landen S. 38 Anm. 58 und oben S. 177 Anm. 2.

Ritterschaft eine Zeit lang sogar allein den Landtag gebildet.[1]) So verhielt es sich freilich nur in den Anfängen der landständischen Verfassung; bald sind der Ritterschaft überall die Städte zur Seite getreten, und zwar ist dies wohl durchweg noch vor dem Schluß des 14. Jahrhunderts geschehen.

Die Grundlage der Landstandschaft ist bei der Ritterschaft in den neueren Jahrhunderten deutlich zu erkennen. Etwa seit dem 16. Jahrhundert[2]) gibt es wohl in allen Territorien Matrikeln: die Besitzungen, die in sie eingetragen sind, verleihen dem Inhaber, wenn noch gewisse persönliche Voraussetzungen hinzukommen, die Landstandschaft. Diese Verzeichnisse führen verschiedene Namen: Ritterzettel[3]), Landtafel[4]), am häufigsten wohl

---

[1]) Gegen die Ansicht (Gierke), welche erst durch den Hinzutritt der Städte den Versammlungen der Ritterschaft den landständischen Charakter gegeben sein läßt, s. landständ. Verf. II, S. 75 Anm. 289. Meiner daselbst geäußerten Auffassung, daß z. B. in Tirol um 1342 die Landherren unbestreitbar die Stellung von wirklichen Landständen einnehmen, stimmt auch Luschin S. 171 und 174 zu. S. ferner Riezler Bd. 3, S. 661. Jene Ansicht ist ein Ausfluß der irrigen Einungstheorie.

[2]) Einige Beispiele kommen auch bereits vor dem 16. Jahrhundert vor. Für den mährischen Herrenstand findet schon 1480 eine Festlegung statt. Luschin 297. Zum ersten Male in dem österreichischen Länderkomplex werden nach Luschin S. 180 in Tirol im Jahre 1444 (nicht 1443, wie L. angibt) auf dem Meraner Landtag Verzeichnisse der zur Teilnahme an den Landtagen berechtigten Geschlechter und Korporationen erwähnt (s. jedoch unten S. 201 Anm. 2). Indessen kennen wir diese selbst nicht. Wir wissen nur, daß der landständische Ausschuß damals verlangte, bei Eröffnung des nächsten Landtags solle die Matrikel verlesen werden zur Kontrole, wer anwesend oder abgängig sei. Jäger, Gesch. der landständ. Verf. Tirols II, 2, S. 56. Den von Riezler, Geschichte Baierns III, S. 666 Anm. 1 aus Krenner (statt Krenner XII, 274 f. lies XII, 425 ff.) erwähnten Verzeichnissen des 15. Jahrhunderts kommt die Bedeutung einer wahren Matrikel gewiß noch nicht zu.

[3]) So in Kurköln. Walter S. 66. Ebenso in Jülich und Berg. S. oben S. 96 und S. 141 Anm. 5.

[4]) So in Baiern und in mehreren habsburgischen Territorien. Moser S. 641 ff. G. v. Lerchenfeld-Rockinger, die altbaierischen landständischen Freibriefe, S. 336 f. F. B. v. Buchholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Urkundenband S. 455 ff. (Verordnung wegen Herstellung

schon Matrikel.[1]) Verzeichnisse irgend welcher Art über die Ritterschaft des Landes oder seine Vasallen und seine Ministerialen wird der Landesherr auch bereits vorher meistens gehabt haben. Aber das unterscheidende Merkmal ist, daß mit dem 16. Jahrhundert Listen in Gebrauch kommen, die man als Beweismittel bei Streitigkeiten über die Landstandschaft verwertet. Diese Matrikeln sind anfangs noch sehr roh; man beobachtet, daß das Institut erst im Entstehen begriffen ist.[2]) Landesherr

der Landtafel vom Dezember 1541): „nachdem aus verhängniß des almächtigen in diesem laidigen fal des feuers die landtafel ganz und gar verbrant" u. s. w. Übrigens wird der Ausdruck Landtafel, wie die hier erwähnten Bezeichnungen überhaupt, in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Vgl. unten Anm. 2.

[1]) Moser a. a. O.

[2]) Vielfach entwickelt sich die Landschaftsmatrikel aus einem für Besteuerungszwecke angelegten Verzeichnis und bleibt mit einem solchen auch noch lange in Zusammenhang. Auch mit einer Liste für militärisches Aufgebot scheint sie mitunter zusammenzuhängen. Lehrreich ist die Geschichte der Matrikel in Österreich ob und unter der Enns, wie sie kürzlich S. Adler, das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der ständischen Verfassung, Festschrift zum 70. Geburtstage von Jos. Unger (Stuttgart 1898), S. 499 dargestellt hat. Das „Gültbuch" in Oberösterreich, aufgerichtet in den Jahren 1525—27 infolge eines Beschlusses der fünf sogenannten „Niederösterreichischen Länder" auf dem „Generallandtage" zu Augsburg, sollte ursprünglich nur den Zwecken der Besteuerung dienen. „Da es aber eine amtliche Aufzeichnung des grundherrlichen Einkommens und seiner Verteilung enthielt und jeden Besitzwechsel vermerkt, so war es natürlich, daß man auf dieses Buch auch in anderen Fragen griff, wo es sich darum handelte, ob und in welchem Maße eine bestimmte Person in dieser Weise begütert war. Dominicalbesitz war eine der Voraussetzungen für die adlige Landstandschaft. Das Gültbuch verzeichnete in Rubriken, welche der Gliederung der Stände entsprachen, die Verteilung dieses Besitzes unter die vier Stände. Die ordnungsmäßige Eintragung einer Person in die Rubrik des Herren- oder Ritterstandes vermochte also unter Umständen den Dienst einer Matrikel zu ersetzen. Dies geschah aber in Oberösterreich, wo sich eine Matrikel des landständischen Adels relativ frühe ausbildet, in weit geringerem Maße als in Niederösterreich. Immerhin hängt auch in Oberösterreich die Entstehung einer landschaftlichen Matrikel mit dem Institute des Gültbuches untrennbar zusammen, und die Wechselbeziehungen zwischen beiden Rechtsinstituten dauern so

und Stände streiten über die Matrikeln. Man macht oft wenig erfolgreiche Versuche, sie zu verbessern. Es ist vielleicht für Österreich, welches manchmal einen etwas langsamen Gang genommen hat, bezeichnend, daß ein habsburgisches Territorium erst im Jahre 1848 zu einer wirklich befriedigenden Landtafel gelangt

---

lange wie die ständische Verfassung selbst. Eine Matrikel im strengen Sinne des Wortes, d. h. ein authentisches Verzeichnis der Mitglieder der Landschaft, wird hier zuerst im Jahre 1585 versucht. Die aus früherer Zeit vorhandenen Verzeichnisse können kaum als Ansätze zu einer Matrikel gelten" (Adler S. 513 f.). Die Matrikel von 1585, welche mit Hilfe des Gültbuches angelegt wurde, war aber unvollständig. Neue Matrikeln stammen aus den Jahren 1596 und 1644. „Eine Matrikel freilich, welche allen Anforderungen entsprochen hätte, wurde damit nicht erreicht. Beweis dafür ist das ‚Projekt einer Matrikelverfassung' des gelehrten Freiherrn v. Hoheneck aus dem Jahre 1727, in welchem die Notwendigkeit einer neuen Matrikel damit begründet wird, daß damals einzelne bairische Adelsfamilien von der oberösterreichischen Landschaft als Mitglieder behandelt wurden, obwohl Freiherr v. Hoheneck bestimmt weiß, daß sie darauf keinen Anspruch hätten. Aber dieses Projekt kam nicht zur Ausführung. Erst 1848 wurde nach langen Vorarbeiten . . . eine Matrikel verfaßt, welche den Anforderungen völlig entsprach" (Adler S. 517). Neben der Matrikel behielt das Gültbuch jedoch auch noch Bedeutung für die Landtagsverfassung. Es blieb „nicht völlig auf die Funktionen eines Steuerkatasters beschränkt, sondern bildete in gewissem Maße eine Ergänzung der Matrikel. Seit in den Aufnahmsordnungen ein bestimmtes Minimum von Gültenbesitz für den Erwerb der Landstandschaft gefordert wurde, diente das Gültbuch dazu, den Nachweis über diesen Besitzstand, event. aber im Sinne dieser Ordnungen den Nachweis zu führen, daß an Stelle dieses Besitzes eine entsprechende Steuerleistung vorliege" (S. 518). — In Niederösterreich hat das Gültbuch seine definitive Ordnung im Jahre 1542 erhalten. Bei ihm tritt, im Unterschied von dem oberösterreichischen, die Funktion, als Landschaftsmatrikel zu dienen, sehr in den Vordergrund, was „an der Beschaffenheit des in Niederösterreich zur Geltung gekommenen Rechtes auf Landstandschaft, in dessen Dienst das Gültbuch gestellt wird, lag . . . Die Landstandschaft kam hier bis etwa zum Jahre 1572 jedem im Lande ansässigen Adligen zu, der im Besitze eines Dominical-Grundstückes oder grundherrlicher Einkünfte war . . . Da nun das Gültbuch die Verteilung der Gülten unter die vier Stände verzeichnete, so mußte notwendigerweise jedes adlige Mitglied der Landschaft im Gültbuche verzeichnet sein. Adlige, welche mit ihrem Besitze in die Rubrik des Herren- oder Ritterstandes eingetragen waren, galten deshalb als landtagsfähig.

ist.[1]) Indessen auch anderswo hat es außerordentlich lange gedauert, bis man eine klare Matrikel erhielt. Immerhin besaß man doch seit dem 16. Jahrhundert in der Eintragung in die Liste ein Kriterium für die Feststellung der Landstandschaft. Es galt seitdem als Rechtssatz, daß derjenige Ritter landtagsfähig sei, dessen Gut die Matrikel verzeichne.

Es mußten freilich, wie erwähnt, noch gewisse persönliche Voraussetzungen erfüllt werden. Man verlangte im großen und ganzen adligen Stand. In der Höhe der Anforderungen in dieser Hinsicht unterschieden sich die Jahrhunderte.[2]) Im

... Eine erhöhte Bedeutung gewann aber das Gültbuch, als im Jahre 1572 eine bereits seit einigen Jahren geübte Praxis durch landesfürstliche Bestätigung zur Norm erhoben wurde, daß nämlich niemand mit seinem Besitze in die Gültbuchrubriken des Herren- oder Ritterstandes neu eingetragen werden durfte, der nicht vorher den Nachweis erbrachte, daß er von den Ständen zum Landmann angenommen worden, und der nicht einen Revers unterzeichnet hatte, sich allen Pflichten der Landschaftsmitglieder zu unterwerfen ... Nun sollte also der qualifizierte Besitz allein den Adligen nicht mehr zur Landstandschaft legitimieren. Hinzukommen mußte die formelle Aufnahme durch die Stände und die Ausstellung eines Reverses. Wer die Erfüllung dieser zwei Bedingungen nicht nachweisen konnte, der durfte weder in die Rubrik des Herrenstandes noch in die des Ritterstandes mit einem Gültenbesitze neu eingetragen werden, und war er dies nicht, dann galt er eben nicht als Mitglied der Landschaft. Die vollzogene Eintragung war der Beweis für die Erfüllung der geforderten Bedingungen. Man sieht, daß das Gültbuch geradezu der Wächter der neuen Ordnung wurde und daß seine beiden Adelsrubriken völlig die Funktionen einer Matrikel versahen" (Adler S. 524 ff.). Man versucht zwar auch in Niederösterreich im Laufe der Zeit mehrmals, neben dem Gültbuch eigentliche Landschaftsmatrikeln zu schaffen. Allein das Gültbuch hat hier seine verfassungsrechtliche Aufgabe nicht eingebüßt. — Über die verschiedenen Funktionen des Ritterzettels in Jülich-Berg s. oben S. 134 ff. (besonders auch S. 136 Anm. 1). Weitere Beispiele einer Verwendung derselben Matrikel für verschiedene Zwecke bei Moser S. 655.

[1]) S. die vorige Anmerkung (S. 202).

[2]) Vgl. die Beispiele aus verschiedenen Territorien oben in der Abhandlung über die Entstehung der Rittergüter S. 106. In Urkunde von 1427 bei Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes (2. Aufl.) S. 211 (Nr. 280) werden acht Ahnen bescheinigt. Hier handelt es sich aber um einen Landesherrn, nicht ein Landtagsmitglied.

15. Jahrhundert verlangte man wohl nur vier Ahnen; im 16. ging man von vier zu acht über; im 17. begnügte man sich wohl noch meistens mit acht; im 18. werden häufig sechzehn

In Kursachsen hat nach landesherrlichem Dekret von 1530 jeder vom Adel, der seine acht Ahnen von Vater und Mutter nachweisen kann und ein altes schriftsässiges Rittergut besitzt, auf Landtagen Votum und Session. Moser S. 441. In Bremen und Verden wurde im 18. Jahrhundert nur verlangt, daß der Großvater bereits Edelmann gewesen war. E. v. Meier a. a. O. S. 233. Übrigens bemerkt Moser S. 482: „In Ansehung der Ahnen wird es gar verschiedentlich gehalten. An manchen Orten hält man, wenigstens ordentlicher Weise, scharf darüber, z. B. in Kursachsen. Anderwärts hingegen macht man nicht so viel daraus, z. B. in Hessen. Und so hält es auch mit der Dispensation in diesem Stück an einem Ort schwerer als an dem andern". Hauptmann v. Oidtmann, ein ausgezeichneter Kenner der Adelsgeschichte des Niederrheins, schreibt mir über Jülich: „Die Aufschwörungen wegen der Rittersitze zum Landtag sind teilweise genealogisch — trotzdem sie von mehreren Herren beschworen werden mußten — unzuverlässig. Es wurden Quartiere vertauscht oder Generationen übersprungen. So ist z. B. auf einer Aufschwörung des Goddart Bertram v. Gronsfeldt d. d. Düsseldorf 28. Oktober 1723 vermerkt: ‚Unterm 14. Dezember 1751 wurde konkludiert, daß von gegenwärtigem Stammbaum niemals einiges Attestat erteilet und solches hierauf nachrichtlich notieret werden solle (F. R. Collenbach Syndikus)'. Es war nämlich eine Generation überschlagen worden und ein Quartier nicht ritterbürtig; aber trotzdem war die Aufschwörung erfolgt. Auch die acht Ahnen der Herren, welche 1585 in Düsseldorf bei der Hochzeitsfeierlichkeit turnierten, die Graminäus (s. oben S. 106 Anm. 4) uns aufbewahrt hat, sind teilweise recht fehlerhaft, die Streithagensche sogar entsetzlich falsch. Einen hübschen Überblick über den fortschreitenden Ahnennachweis gibt das Aufschwörungsbuch trierer Domherren des Domherrn v. Kerpen im Staatsarchiv Koblenz. Es fängt mit vier Ahnen an und endet mit 16". Vgl. auch oben S. 109 Anm. 1. Zu Gunsten hoher Militärs und Civilbeamten wurde von den geltenden Voraussetzungen hinsichtlich der Ahnenzahlen gelegentlich abgesehen. S. Moser S. 442 f. über Kursachsen. Spannagel a. a. O. S. 98 spricht davon, daß die ravensbergische Ritterschaft F. v. Meinders und E. v. Danckelmann als „Ehrenmitglieder" aufgenommen habe. Der Ausdruck „Ehrenmitgliedschaft" erweckt meines Erachtens irrige Vorstellungen. Die Mitgliedschaft erstreckte sich auch auf die mit Adligen verheirateten Nachkommen jener beiden. — Über die Zeit vor dem 15. Jahrhundert s. oben S. 142 Anm. 2; Roth v. Schreckenstein, die Ritterwürde und der Ritterstand S. 616 Anm. 2 (1373); R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 443 (§ 42 Anm. 51).

verlangt. Im allgemeinen waren die ritterschaftlichen Kurien in Bezug auf Ahnenzahlen nicht so anspruchsvoll wie die hohen Stifter. Soweit man von der Voraussetzung des adligen Standes absah, beobachtete man in den verschiedenen Territorien vielfach abweichende Grundsätze. Man trennte zunächst die Fragen, ob es dem Bürgerlichen erlaubt sei, Rittergüter zu erwerben, und ob der bürgerliche Inhaber eines Rittergutes die Landstandschaft ausüben dürfe. Man teilte aber mitunter auch noch die zweite Frage und unterschied zwischen dem sog. aktiven Wahlrecht (dem Recht, bei der Wahl der Ausschußmitglieder mitzuwirken) und dem sog. passiven Wahlrecht (dem Recht, in die Ausschüsse gewählt zu werden). Alle diese Fragen wurden bald zu Gunsten der Bürgerlichen, bald zu ihren Ungunsten beantwortet, meistens in letzterem Sinne. Oft wurde den Bürgerlichen der Erwerb eines Rittergutes durch Nobilitierung möglich gemacht; damit erlangten sie freilich noch nicht ohne weiteres alle Rechte, die dem Inhaber eines Rittergutes von altem Adel zustanden.[1]) Wie es für die Verwaltung des älteren Staates allgemein charakteristisch ist, daß die thatsächlichen Verhältnisse sich nicht selten im Widerspruch zu den gesetzlichen Anordnungen behaupten, so haben auch in den früheren Jahrhunderten häufig Bürgerliche Rittergüter trotz entgegenstehenden Verbotes besessen und viele Rechte derselben thatsächlich ausgeübt. Immerhin beobachten wir doch, daß, wenigstens am Ausgang der alten Zeit, durch die gesetzlichen Bestimmungen ein sehr beträchtlicher Teil der Rittergutsbesitzer vom Landtag ausgeschlossen wird.[2])

---

[1]) Vgl. die instruktive Darstellung dieser Materie bei E. v. Meier a. a. O. S. 231 ff.; sie erhält erhöhten Wert durch den Vergleich mit den preußischen Verhältnissen. S. ferner oben S. 123; Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland S. 4 f.; Grünberg, Jahrbuch für Gesetzgebung Bd. 21, S. 139 ff.; Hausmann, Kurze Darstellung einiger Verhältnisse des Bürgerstandes in den Meißnischen und Thüringischen Provinzen des Kurhauses Sachsen (Leipzig 1798), S. 38 ff. und 55 f.

[2]) E. v. Meier S. 233 (über Bremen und Verden): „Schon 1772 war die Differenz zwischen der Ritterschaft schlechthin und der landtagsfähigen Ritterschaft so bedeutend, daß es unter 260 Rittergutsbesitzern

Die Instanz, welche im einzelnen Fall prüfte, ob eine Person den allgemeinen Anforderungen für die Zulassung zum Landtag genügte, bildeten der Hauptsache nach die Stände, genauer die Kurie der Ritterschaft.[1]) Sie achteten darauf, daß niemand unbefugt die Landstandschaft in Anspruch nahm. Gelegentlich hat der altangesessene Adel des Landes eben in der Absicht, sich gegen neuen Zuwachs abzuschließen, die Aufstellung einer Landtagsmatrikel veranlaßt.[2]) Der Landesherr wollte freilich auch bei der Aufnahme in das landständische Korpus mitwirken oder gar das Recht ausüben, selbständig neue Mitglieder der ritterschaftlichen Kurie zu ernennen. Darüber ist es oft zu Streitigkeiten gekommen.[3])

Seit dem 16. Jahrhundert hatte man also in den Landschaftsmatrikeln ein Beweismittel für die Zugehörigkeit zum

---

nur 63 landtagsfähige Ritter gab". Über ein Mißverhältnis anderer Art zwischen Besitz und Landtagsberechtigung s. oben S. 156.

[1]) Vgl. Moser S. 441 f., oben S. 107 und die folgenden Anmerkungen.

[2]) Luschin v. Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, S.-A. aus den Mitteilungen des histor. Vereins für Steiermark, 23. Heft (1875), S. 10 f. zeigt, wie der alte erbgesessene Adel das Gefühl hatte, gegen den neuen Adel Gegenmaßregeln ergreifen zu müssen. „Dies ist der Ursprung der Landmannschaftsmatrikel, welche zufolge Landtagsschlusses vom 15. Februar 1563 die Teilnahme an einem Landtage oder Hoftaiding von dem Vorhandensein in dieser Matrikel abhängig machte". S. Adler a. a. O. S. 515 gibt an, daß ganz ähnliche Motive in Oberösterreich für die Errichtung der Matrikel von 1585 (s. oben S. 202 Anm.) maßgebend waren. „Sie hatte den aktenmäßig nachweisbaren Zweck, jüngere Adelsgeschlechter, die bereits im Besitze der Landstandschaft waren, aus der Landschaft zu entfernen".

[3]) Luschin a. a. O. und österreich. Reichsgeschichte S. 496: „Der Schutz, den dieses Auskunftsmittel (die Errichtung der Matrikel im Jahre 1563 in Steiermark) gewährte, war nicht dauernd, selbst wenn eine solche ‚zu Erhaltung der Geschlechter Herkommen, Stand und Reputation nützliche Ordnung' vom Landesfürsten ausdrücklich bestätigt wurde. Es war nicht immer leicht, ein von dem Landesfürsten ausgehendes Bittschreiben um ‚Admission' dieses oder jenes geadelten Staatsdieners abzulehnen. Als jedoch die Regierungsgewalt mehr erstarkte, nahm der Landesherr die Verleihung der Landmannschaft geradezu als sein Recht für sich in Anspruch".

Landtag. Es erhebt sich aber die Frage nach den Kriterien, welche für die erste Einzeichnung der betreffenden Besitzungen in die Matrikel entscheidend waren. Da ergibt sich nun die Antwort, daß es nicht, wie man gemeinhin annimmt, auf ein bestimmtes ländliches Areal ankam, sondern, wenigstens in allen Territorien, für welche bisher nähere Untersuchungen angestellt worden sind, auf die Existenz einer Befestigung.[1]) Die Matrikeln

[1]) Diesen Nachweis habe ich zuerst in dem oben abgedruckten Aufsatz „zur Entstehung der Rittergüter" geführt und zwar hauptsächlich für die Territorien Jülich und Berg, aber auch für mehrere andere. S. S. 99 und S. 160. Für Baiern läßt sich einiges den von Krenner, Baierische Landtags-Handlungen, mitgeteilten Verzeichnissen der Mitglieder der Ritterschaft entnehmen. Rockinger a. a. O. Einl. S. 196 behauptet (im Zusammenhang mit einer Überschätzung des Einflusses der Einungen auf die landständische Verfassung), daß das Stimmrecht ursprünglich rein persönlicher Natur gewesen sei. Nun soll diese Meinung an sich nicht bestritten werden. Allein daß das persönliche Stimmrecht sich wenigstens nicht so lange behauptet hat, wie man nach Rockingers Angaben glauben müßte, zeigen eben Krenners Verzeichnisse. Vgl. Krenner Bd. 12, S. 425 ff.: Verzeichnis aus den Jahren 1486—92. S. 436: Magdalena Lengfelderin hat inn den Sitz Sch. und M. S. 443: Georgen Dornsteiners zu der Wart Witwe. S. 456: Martha Freyerin Witwe zu Weissendorf. S. 457: Oswald Schedlinger und Gebhard Schirnecker haben ihren Sitz zu Trosberg (einem Marktflecken). Peter Fröschl zum Tauerstein; ist ein gefreites Haus in der Stadt (Reichenhall) gewesen. S. 460: Wilhelm Dürnbachers Kinder haben ihren Sitz in der Stadt Kufstein. S. 462: Oswald Sch. ist vom Hof, zu Kösching gelegen, ein Pferd schuldig zu halten, als die Alten sagen. S. 463: Veit M., Walter G., Hiernonymus S., anstatt ihrer Hausfrauen, gebornen von Waldeck. Bd. 15, S. 423 ff.: Verzeichnis von ungefähr 1470. S. 433: Friderich M. hat Haunzendorf inn. S. 435: Sigmund P. hat Auburg innen. S. 438: Der Mühlheimer hat einen Sitz am Köllnbach. Aus diesen Beispielen geht zweifellos hervor, daß der Grund der Berufung zum Landtag eine Besitzung bildete. Nur daraus wird z. B. die Erwähnung der Frauen verständlich. Vgl. Riezler Bd. 3, 666. Das Wort Sitz ferner ist gewiß im technischen Sinne (s. oben S. 99), d. h. für Burg, gebraucht. Wenn es sich aber so verhält, so werden wir auch für Baiern die Burg als Grundlage der Landstandschaft der Ritterschaft, wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, anzunehmen haben. Über Osnabrück vgl. Moser S. 462: „Es gibt auch freie adliche Güter, welche keine Burgsitze und folglich nicht landtagsfähig sind". Für Sachsen bringt E. O. Schulze, die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und

sind, soweit man bisher urteilen kann, als Verzeichnisse der ritterlichen Besitzer von Burgen entstanden. Bei weitem nicht alle Rittergüter hat man in die Matrikel aufgenommen, sondern nur diejenigen, auf denen sich ein Schloß befand. Und es war

---

Elbe (Leipzig 1896), viel wertvolle Nachrichten. Er zieht aus seinem Material jedoch nicht die notwendigen Konsequenzen. S. darüber meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anz. 1898, S. 928 f. Vgl. z. B. Schulze S. 337: „Durch Erbauung eines neuen festen Sitzes . . . entstanden neue Rittergüter". Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, beschäftigt sich nicht mit der Frage der Bedeutung der Burgen für die Landstandschaft. Hervorzuheben ist aber in diesem Zusammenhang sein in Übereinstimmung mit meinen Ausführungen erbrachter Nachweis, daß die Rittergüter vor allem privilegierte Güter, d. h. mit besonderen Freiheiten ausgestattete Herrensitze waren. S. Gött. Gel. Anz. S. 927. Vgl. auch das oben S. 75 besprochene Buch von Kraatz S. 33 ff. Für Österreich hat Adler (s. S. 201 Anm. 2) eine abweichende Ansicht über den Grund der Landstandschaft des Adels ausgesprochen. Doch erklärt er, den Beweis für seine Ansicht erst noch bringen zu wollen. Zu seinen Gunsten läßt sich Moser S. 510 anführen. Werunsky S. 184 bemerkt dagegen: „Im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint man auch in Österreich wie in andern deutschen Territorien die Landstandschaft von dem Besitz (gleichviel ob Eigen-, Lehen- oder Pfandbesitz, Individual- oder Gesamtbesitz) eines befestigten ‚adligen Sitzes', d. i. einer Veste, eines Schlosses abhängig gemacht zu haben". Jedenfalls hat in Bezug auf die Landstandschaft auch in Österreich der Burgenbesitz eine Rolle gespielt. Es ist bemerkenswert, daß die technisch sogenannten Ritter, denen lange der Besitz von Burgen streitig gemacht wurde, anfangs auch keinen Anteil am Landtag gehabt haben. S. oben S. 193 Anm. 2 und Luschin v. Ebengreuth, Histor. Zeitschr. Bd. 78, S. 439. Eines allgemeinen Urteils über die Territorien des Ostens wird man sich einstweilen enthalten, da für sie bisher eingehende Untersuchungen über den Grund der Landstandschaft der Ritter nicht vorliegen. Für die Mark Brandenburg ist eine gewisse Bedeutung der Burgen in dieser Hinsicht aus Mülverstedt S. 45 ersichtlich. — Zu den obigen (S. 150) Ausführungen über die allgemeine Wichtigkeit der Burg für das Leben des Ritters (von der Frage der Landstandschaft abgesehen) mögen hier noch einige charakteristische Quellenstellen hinzugefügt werden. A. Wyß macht mich auf folgende Stelle der Limburger Chronik (herausg. von A. Wyß), S. 51, Z. 17 ff. aufmerksam: „her Cone von Falkenstein . . . gewan Aldendorf eins ritters wonunge gelegen bi Merenberg unde was ein veste huis". Vgl. ferner Stuttgart. liter. Verein Bd. 50, S. 60 (Selbstbiographie des W. v. Schaumburg): „sitz (Edelsitz) abgewunnen". Homeyer, Das Friedegut in den

durchaus nicht erforderlich, daß zu der Burg ein ansehnliches Landgut gehörte; wesentlich war vielmehr lediglich die Existenz einer Befestigung, mochte das von ihr aus bewirtschaftete Areal auch ganz gering sein.[1])

Über die Frage, ob die Landstandschaft der Ritter von Anfang an auf den Burgenbesitz begründet gewesen ist oder ursprünglich etwa eine rein persönliche Grundlage gehabt hat, habe ich an anderer Stelle (S. 141)[2]) einige Vermutungen geäußert.

Im allgemeinen erschien jedes Mitglied der Ritterschaft von seiner Burg, bezw. seinem Rittergut direkt in Person auf dem Landtag. Eine Ausnahme bildeten jedoch Sachsen und das Herzogtum Preußen. Dort unterschied man Schriftsässige und Amtssässige vom Adel.[3]) Jenen wurden die Berufungsschreiben zum Landtag, wie die landesherrlichen Verordnungen überhaupt, unmittelbar zugestellt, und sie erschienen selbst auf dem Landtag. Die Amtssassen dagegen wurden vor den Amtmann des betreffenden Amtsbezirks, in dem sie saßen, geladen und ihnen hier die Berufung mitgeteilt; dann wählten sie Deputierte, meistens zwei für ein Amt, und statteten sie mit Vollmacht

---

Fehden des Deutschen Mittelalters, Berlin 1867 (aus den Abhandl. der Berliner Akad., Jahrg. 1866), S. 3 ff. bringt viel Lehrreiches über die Bedeutung der Burgen. Daselbst S. 3 auch Nachweise über den technischen Gebrauch des Wortes „Haus" im Sinne von Schloß.

[1]) Vgl. oben S. 112 und S. 156. Dazu bemerkt v. Oidtmann (s. vorhin S. 204 Anm.): „Es kam vor, daß Ritterbürtige (in Jülich), um zum Landtag zugelassen zu werden, einen Scheinkauf eines Rittergutes machten und wegen desselben zur Aufschwörung zugelassen wurden. Der kleinste „Rittersitz" im jülichschen Gebiet, welcher mir bekannt ist, war die „Kupfermühle" im Amt Nideggen; die dazu gehörigen Ländereien umfaßten wenige Morgen". S. über das Verhältnis von Rittergut und großem Landgut auch meine Artikel „Rittergut" im Handw. der Staatsw. und im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

[2]) S. auch nachher S. 211 Anm. 3.

[3]) S. über diesen Unterschied Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung (Leipzig 1799), S. 8 und 86; Moser S. 441; M. Luther, die Entwicklung der landständischen Verfassung in den Wettinschen Landen bis 1485, S. 38. Über eine übrigens unsichere Analogie in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 45.

für den Landtag aus. Amtssassen wie Schriftsassen waren Burgenbesitzer. Aus der niederen Klasse fanden übrigens fortgesetzt Erhebungen in die höhere statt.[1]) Im ehemaligen Ordenslande Preußen[2]) wurden aus jedem Amte meistens „zwei vom Adel", gelegentlich auch nur einer, zum Landtag gesandt. Es erscheint also nur ein kleiner Teil der Berechtigten. Freilich handelt es sich hier nicht um eigentliche Wahl der Vertreter. Es war nämlich Sitte, daß die Edelleute eines Amtsbezirks im Besuche der Landtage wechselten, damit alle an die Reihe kämen. Einmal (1541) forderte der Herzog den Adel, da dieselben Gegenstände auf mehreren Landtagen zur Sprache kommen mußten, im Interesse der Sache auf, dieselben Personen wiederholt abzuordnen, die der Händel auf den früheren Landtagen schon kundig wären. Wenn in Preußen sich die Deputierung einer kleineren Zahl als notwendig erwies, so liegt der Grund wohl in der ungewöhnlich großen Ausdehnung des Territoriums, die den Besuch des Landtags durch alle einzelnen besonders schwierig machte.

Falls ein Ritter mehrere landtagsfähige Besitzungen in seiner Hand vereinigte, scheint er doch stets nur ein Votum auf dem Landtag abgegeben zu haben.[3]) Die Folgen der Teilung einer Besitzung lagen sehr einfach, so lange die Landstandschaft als an der Burg haftend angesehen wurde und wenn ferner der Grundsatz herrschte, daß bloß einem Erben die Burg zufiel: zum Besuch des Landtags war fortan nur einer, nämlich der-

---

[1]) E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 337.

[2]) Töppen, Zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, Historisches Taschenbuch N. F. Bd. 8, S. 316 f.; Derselbe, der lange königsberger Landtag, ebenda N. F. Bd. 10, S. 466 f. und 470 f. S. auch K. Breysig, Urkunden und Akten zur Gesch. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 15: Ständische Verhandlungen III, S. 41 und 117.

[3]) Dieser Grundsatz ist ausdrücklich für Kursachsen ausgesprochen worden. Moser S. 441; Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung S. 33, § 35. Ebenso verhielt es sich später nachweislich auf den preußischen Kreistagen. Vgl. Ernst Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation

jenige berechtigt, dem in der Teilung die Burg zugefallen war.[1]) In solchen Territorien, in denen gemeinsamer Burgenbesitz vorkam[2]), oder in denen man die Landstandschaft nicht oder nicht mehr auf den Burgenbesitz begründete, hat man mitunter sämtlichen Teilinhabern Sitz und Stimme auf dem Landtag zuerkannt.[3]) In andern wurde trotz gemeinschaftlichen Besitzes nur „einer passieret"[4]) (Anmerkung s. S. 212).

---

unter Stein und Hardenberg S. 101: „Die Anzahl der Güter, welche ein Kreisstand besaß, hatte auf sein Stimmrecht keinen Einfluß". In den Matrikeln (Ritterzetteln) ist natürlich jeder einzelne Rittersitz, auch wenn er einem schon vorher Genannten gehört, verzeichnet. Allein daraus darf man gar keinen Schluß für die Ausübung des Stimmrechts ziehen

[1]) Vgl. oben S. 113 Anm. 2.

[2]) Vgl. Otto Piper, Burgenkunde, S. 654 ff., besonders S. 657 über die Ganerbschaften.

[3]) Dies behauptet Moser S. 482 f. für Hessen. Hier waren die Ganerbschaften sehr verbreitet. — In den vorhin S. 207 Anm. 1 erwähnten Krennerschen Verzeichnissen werden wiederholt mehrere Personen genannt, die an einem Orte wohnen. Indessen öfters handelt es sich nur darum, daß an dem einen Orte mehrere Rittersitze (Burgen) liegen. Manchmal erhält man freilich den Eindruck, daß mehrere auf einer Burg hausende Ritter zum Landtag berufen werden sollen. Es kann sich hier, wie schon oben S. 139 bemerkt, darum handeln, daß die Landstandschaft realer Natur ist und doch die mehreren Inhaber eines Rittersitzes zum Besuch des Landtags berechtigt sind. Vielleicht aber sind auch die mehreren Inhaber sämmtlich nur eben notiert, während thatsächlich bloß einer zum Landtag erscheint. In der kölnischen Erblandesvereinigung von 1463 (Lacomblet, U.-Bd. 4, S. 398) ist bei Namen von Ritterschaftsmitgliedern wiederholt: „und sein Sohn", „und seine Söhne", „und sein Bruder" zugesetzt. Diese Urkunde darf man für unsern Zweck nicht unbedingt verwerten, da es sich um eine Einung, deren Mitglieder ja nicht durchweg auch landtagsberechtigt zu sein brauchen, handelt. Davon abgesehen, bleiben die verschiedenen soeben erörterten Möglichkeiten für die Erklärung offen. Man könnte nur noch hinzufügen, daß schließlich die „Söhne" und „Brüder" möglicherweise auch selbständige und alleinige Inhaber eines Rittersitzes gewesen sind. — Wegen der abweichenden Grundsätze, die hinsichtlich der Stimmberechtigung in den verschiedenen Territorien galten, geben die Nachrichten, die über die Zahl der Ritterschaftsmitglieder überliefert sind, kein absolut brauchbares Vergleichsmaterial ab Einige Zahlen s. bei S. Adler a. a. O. S. 516 Anm. 1; Riezler Bd. 3, S. 666; Moser S. 440; oben S. 140 und S. 205 Anm. 2.

Mit dem Grundsatz, daß der Inhaber mehrerer landtagsfähiger Besitzungen nur ein Votum abgibt, war es vereinbar, daß andrerseits der einzelne landtagsfähige Ritter seine Stimme einem andern Berechtigten übertrug, sich durch ihn vertreten ließ. Dies Verfahren wird mitunter in den Landtagsverhandlungen erwähnt. Häufig wird es freilich nicht vorgekommen sein.

D. Nicht die gleiche wichtige Rolle wie die Ritterschaft haben im allgemeinen die Städte auf dem Landtag gespielt. Ihnen kommt aber der Ruhm zu, daß ihre Kurie am seltensten in der ständischen Vertretung der Territorien fehlt.

Der Zeitpunkt des Beitritts der Städte zu den Landtagen läßt sich durchschnittlich etwa so bestimmen, daß sie etwas später als die Ritterschaft und etwas früher als die Prälaten auftauchen.[1]) Sie befestigten, wie schon angedeutet (S. 176), ihren Einfluß fortschreitend im Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung, die die Steuern für die landesherrliche Verwaltung gewannen. Freilich ist diese Regel infolge des aus andern Thatsachen stammenden eigentümlichen Machtverhältnisses, das zwischen Ritterschaft und Städten in manchen Territorien bestand, auch wechselnder politischer Konjunkturen öfters durchbrochen worden.[2])

Ein namhaftes Territorium hat stets einen bloß städtischen Landtag gehabt, die Grafschaft Flandern. Die leden van Flaenderen waren nur Städte.[3]) Die Niederlande mit ihrem

---

[4]) Hausmann a. a. O. Oben S. 115 Anm. 5.

[1]) Vgl. z. B. v. Maurer S. 254 f.; Luschin S. 180 und Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 454; Herden, Landstände in Braunschweig-Lüneburg S. 46; meine landständ. Verf. II, S. 31 f. — Unrichtig ist die Darstellung der Form, in der sich der Beitritt der Städte vollzogen hat, bei Gierke S. 539, insbesondere seine Behauptung, daß die Städte „zuerst als Beirat ihrer Vögte" u. s. w. „zu den Rittertagen berufen" worden seien.

[2]) Ein Beispiel liefert der Rückgang der Städte in der Oberlausitz seit 1547 infolge der Einwirkung der auswärtigen Politik. Vgl. Knothe, Neues Archiv f. sächs. Gesch. Bd. 19 (1898), S. 364 ff. Die von ihm citierte Schrift von H. Baumgärtel, Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzer Sechsstädte (Bautzen 1898), war mir leider nicht zugänglich.

[3]) Pirenne, Geschichte Belgiens Bd. 1, S. 356.

ausgebildeten Handel und Verkehr zeigen überhaupt in den meisten Territorien, auch da, wo Prälaten und Ritterschaft auf dem Landtag nicht fehlen, einen überragenden Einfluß der Städte.[1])

Einen ganz anderen Grund hat es, wenn in mehreren Territorien Südwestdeutschlands die städtische Kurie auf dem Landtag maßgebend ist. Die Städte, die hier in Betracht kommen, sind der Mehrzahl nach recht unbedeutend. Aber die Ritterschaft hat ihnen, indem sie sich die Reichsfreiheit errang, freies Spiel verschafft. Das interessanteste Beispiel aus diesen Verhältnissen liefert Württemberg. Dessen Landtag bestand, abgesehen von den Prälaten der von ihnen zu vertretenden 14 Klöster[2]), aus den Abgeordneten von etwa 60[3]) „Städten und Ämtern". Man vermutet bei den „Ämtern" Vertreter des platten Landes. In Wahrheit hatten jedoch die Bauern keinen Anteil am Landtag; es erschienen nur Bürger und zeitweise fürstliche Amtleute.[4]) Da ferner die Prälaten stets studierte

---

[1]) Mor. Ritter, deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges Bd. 1, S. 314.

[2]) Anfangs erschienen 15 Prälaten. S. oben S. 198 Anm 3. Bald „fiel jedoch die Sendung eines Abgeordneten für die sonst mit den übrigen Unterthanen gleichgestellten Hintersassen der Klöster weg". Stälin Bd. 4, S. 722.

[3]) Die Zahl wird verschieden angegeben. Im Laufe der Zeit ist sie wohl gestiegen. Stälin a. a. O.; Moser S. 473.

[4]) Stälin S. 723: „Die Abgeordneten der Städte und Ämter (‚die Landschaft') wurden nicht durch das Volk, sondern von den Amtsversammlungen gewählt und zwar aus der Mitte der Stadtmagistrate, welche, ursprünglich von der Bürgerschaft erkoren, der Lebenslänglichkeit und dem Recht der Selbstergänzung zusteuerten; meist waren es die Bürgermeister selbst. Fürstliche Amtleute waren während der österreichischen Regierung von den Landtagen ausgeschlossen, wurden jedoch auf Verlangen Herzog Christophs . . . 1551 wieder zugelassen und blieben bis 1629. Aus jeder Amtsstadt kam ein Abgeordneter, in früherer Zeit ordentlicher Weise; späterhin erschienen hie und da, namentlich von Stuttgart und Tübingen, deren zwei, welche jedoch zusammen nur eine Stimme führten. Als Vertreter des Bürger- und Bauernstandes betrachtet, hatten die Abgeordneten von der Amtsversammlung bindende Instruktionen anzunehmen". Unger

Bürgersöhne waren[1]), so erhielt der württembergische Landtag ein recht eigentlich bürgerliches Gepräge. An Einfluß stand er schwerlich hinter irgend einer noch so vornehmen Landschaft zurück. Es ist merkwürdig, daß sich der bürgerliche Landtag Württembergs in seiner alten Machtstellung neben dem überwiegend ritterlichen Mecklenburgs am längsten von allen deutschen Landtagen behauptet hat. Bekannt ist das Wort des englischen Staatsmannes Fox: er kenne nur zwei Verfassungen in Europa, die den Namen verdienen, die englische und die württembergische. Den bürgerlichen Landtag Altwürttembergs darf man sich jedoch nicht so vorstellen, als ob er etwas von modernen liberalen Einrichtungen gehabt hätte: das „gute alte Recht" war ein Recht ganz von der alten Art: Württemberg hatte ein ebenso dualistisches Staatsrecht wie jedes andre ältere Territorium: die Kassenteilung bestand hier so gut wie anderswo; auch von der im altständischen Staate üblichen Vetternwirtschaft ist Württemberg nicht verschont geblieben.

In den meisten Territorien mußte die städtische Kurie, wie schon bemerkt, sich mit einer bescheideneren Stellung neben der Ritterschaft begnügen. Sie hat hier oft Mühe gehabt, nicht ganz zurückgedrängt zu werden.

Eine auffallende Verschiedenheit besteht hinsichtlich der Zahl der Städte, die auf den Landtagen vertreten werden. In einer großen Gruppe von Territorien sind im Mittelalter, wenigstens im Prinzip, sämtliche Städte landtagsfähig gewesen, während später nur ein kleinerer Kreis — sog. Hauptstädte[2]) — be-

---

Bd. 2, S. 130 f. sucht darzuthun, daß in den Abgeordneten der Ämter etwas von specifischer Vertretung des platten Landes stecke.

[1]) Stälin S. 722.

[2]) So die vier Hauptstädte in Jülich und ebenso in Berg. Weitere Beispiele — Brabant, Geldern (Hauptstädte der vier Quartiere), Cleve, Arnsberg — s. Landtagsakten Bd. 1, S. 18 ff. und S. 418 Anm. 2; G. Müller, Landeshoheit Gelderns S. 48 Anm. 1. Über die Haupt- und inkorporierten Städte (die von jenen auf dem Landtag mit vertreten wurden) in Brandenburg s. v. Mülverstedt S. 49 ff. Vgl. auch H. Seeliger, der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz von 1346—1437 (Marburger Dissertation v. 1896). Öfters handelt es sich bei der Beschränkung auf

rufen wird. Dabei wird es dann bald so gehalten, daß die andern Städte gar nicht mehr zum Landtage erscheinen, bald so, daß man sie bloß in Ausnahmefällen zuzieht. Die bevorzugte Stellung der sog. Hauptstädte erklärt sich nicht überall daraus, daß sie etwa die reichsten sind; auch eine geringere Stadt gelangt mitunter zu diesem Vorrecht. Die Erklärung für die Auswahl, die sich in den verschiedenen Territorien vollzieht, ist so kompliziert, wie die Ableitung politischer Bildungen überhaupt. Als Motive, welche die Beschränkung der landtagsfähigen Städte auf eine kleinere Zahl wohl ziemlich häufig veranlaßt haben, können genannt werden: die Überzeugung der Landesregierung, daß sie eine geringere Zahl von Gemeinden leichter für ihre Wünsche gewinnen werde, und die Neigung der kleinen Städte, die durch den Besuch der Landtage verursachten Kosten und Mühen zu sparen.[1]) Nur selten kommt es vor, daß der Kreis der landtagsfähigen Städte im Laufe der Zeit erweitert wird.[2]) Dagegen ist es wiederum eine große Gruppe von Territorien, in denen die Zahl der zum Landtag berufenen Städte im Mittelalter und in der Neuzeit unverändert bleibt. Freilich wird in solchen öfters dasselbe Ziel wie in den Ländern, die die Einrichtung der Hauptstädte ausbilden, auf andere Weise erreicht: gerade in ihnen hat mehrmals sehr früh der Ausschuß den großen Landtag verdrängt, so daß die Berufung der vielen Städte praktisch nicht mehr in Frage kam.[3])

---

eine kleinere Zahl nicht um ein System, sondern nur um augenblickliche praktische Gesichtspunkte. Vgl. z. B. Werunsky S. 185 Anm. 1: „Wegen Kürze der Zeit wurde mitunter nur die Stadt Wien, nicht aber die übrigen Städte (Niederösterreichs) zum Landtag geladen".

[1]) Über andere Motive s. Landtagsakten S. 20.

[2]) Im Ordenslande Preußen spielen die „sechs großen Städte" auf dem Landtag die Hauptrolle. Die „kleinen Städte" nehmen erst später an den Landtagsverhandlungen teil. Sattler, Histor. Ztschr. Bd. 49, S. 257.

[3]) In Baiern waren alle Städte landtagsfähig, eine recht starke Zahl. Riezler Bd. 3, S. 665. Über die große Menge der württembergischen landtagsfähigen Städte s. vorhin S. 213 Anm. 4. In beiden Territorien taucht sehr früh der permanente Ausschuß auf; s. unten.

Eine Eigentümlichkeit der östlichen Territorien ist der Unterschied zwischen Immediat- und Mediatstädten. Er hängt mit der hier vorhandenen stärkeren Ausbildung der grundherrschaftlichen Rechte zusammen. Die Mediatstädte sind nämlich einem Grundherrn unterworfen, der nicht bloß ein geistliches Institut oder ein Ritter, sondern auch der Landesherr, eben in seiner Eigenschaft als Grundherr, sein kann. Nach der Herrschaft teilte man z. B. in Brandenburg die Mediatstädte in bischöfliche, Amts- und Ritterschaftsstädte ein. Die Mediatstädte haben am Landtag keinen Anteil.[1])

Neben den Städten besitzen in mehreren Territorien Gemeinden von geringerem Recht, die schon den Übergang zu den Landgemeinden zu bilden scheinen, die Landstandschaft. Es sind Orte, die als Märkte[2]) oder Freiheiten[3]) bezeichnet werden. Man glaubt in ihnen eine Vertretung nicht bloß von Bürgern, sondern auch der Bauern sehen zu müssen, weil „in der Bevölkerung der Märkte der bäuerliche Charakter wohl mehr ausgeprägt war als der kleinbürgerliche".[4]) Um über diese Frage urteilen zu können, vergegenwärtigen wir uns die vornehmlichen Streitpunkte, die in jener Zeit zwischen Stadt und Land bestanden. Hauptsächlich handelte es sich um den großen Kampf, in dem die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins ab-

---

[1]) v. Mülverstedt S. 46 ff. Die Immediatstädte zerfallen dann wieder in Haupt- und inkorporierte Städte (s. vorhin). Die letzteren haben direkten Anteil am Landtag im allgemeinen auch nicht, aber wenigstens indirekten, insofern sie durch die betreffende Hauptstadt mit vertreten werden. — Über Mediatstädte in Österreich s. Luschin v. Ebengreuth, das ältere Gerichtswesen in Österreich S. 201 Vgl. Werunsky S. 185 Anm. 1: „Viele kleine Städte und Märkte wurden unter Kaiser Maximilian dem landesfürstlichen Urbar einverleibt".

[2]) Riezler, Geschichte Baierns Bd. 3, S. 666: „die keinem Landsassen untergebenen (später sogenannten gefreiten oder gebannten) Märkte", im Münchener Teil 25, im Landshuter 53. Moser S. 439 f. Werunsky S. 184: in Niederösterreich vier landesfürstliche „Bannmärkte".

[3]) In Berg „Freiheiten", in Jülich „Freiheiten" und „Thäler". Landständ. Verf. I, Anm. 112 ff. Landtagsakten Bd. 1, S. 18.

[4]) So Riezler S. 667.

gegrenzt wurde. Die Städte wünschten eine Reihe der wichtigsten Gewerbe sich zu reservieren und auch noch in anderer Weise das platte Land wirtschaftlich zu beherrschen. In diesem Bestreben werden sie jene „Märkte“ und andere kleine Orte auf ihrer Seite gehabt haben, soweit dieselben gleichfalls die Bannrechte besaßen oder erstrebten.[1]) Daß die Bewohner der „Märkte“ daneben auch landwirtschaftliche Interessen gehabt haben, soll keineswegs bestritten werden: die Zahl der Ackerbürger wird in ihnen sehr beträchtlich gewesen sein. Allein sie fand sich in kaum geringerer Zahl in den meisten von den Gemeinden, die als regelrechte Städte gelten konnten. Darin unterschieden sich also Städte und Märkte nicht. Dieser Anteil am ländlichen Erwerbsleben aber konnte die Märkte ebensowenig wie die Städte abhalten, die Bannrechte zu verteidigen und für ihre Erweiterung einzutreten: sie waren ja die glücklichen Besitzer. Im übrigen hat die Städtekurie in manchen Beziehungen das Interesse des Bauernstandes gegen die Ritterschaft wahrgenommen, jedoch nicht bloß in solchen Territorien, in denen Gemeinden von geringerem Recht wie die „Märkte“ landtagsberechtigt waren.

Wie wir vorhin mehrere Fälle kennen gelernt haben, daß die Ritterschaft eines Territoriums mit dem Erwerb der Reichsfreiheit aus dem Landtag ausscheidet oder wenigstens versucht, die Reichsfreiheit zu erlangen, so begegnen wir auch öfters Streitigkeiten über die Zugehörigkeit von Städten zum Landtag, freilich wohl nie von sämtlichen Städten eines Landes, sondern nur von einzelnen. Der Ausgangspunkt der Differenzen ist jedoch hier ein anderer: während jene Ritter stets landsässig gewesen waren, handelt es sich bei solchen Städten in der Regel um altes Reichsgut, das durch Verpfändung oder andere Veräußerungsformen in die Hand der Landesherren gekommen war, nur ausnahmsweise um alte Landstädte, die in dem Bemühen, die Reichsunmittelbarkeit zu erringen, von den Fürsten gestört

[1]) Nach Luschin S. 242 fehlte den Märkten im Unterschied von den Städten nur die Ummauerung. Über das Wesen der „Freiheiten“ und „Thäler“ s. landständ. Verf. a. a. O. und Anm. 198 ff.; Harleß, Histor. Ztschr. N. F. Bd. 21, S. 330.

werden. Demgemäß beziehen sich die Streitigkeiten meistens darauf, daß das Reich — namentlich im 16. Jahrhundert — die betreffenden Kommunen, deren Herkunft die königliche Verwaltung aus alten Urkunden und Registern kennen lernt, unmittelbar zu den Reichslasten heranziehen will und deshalb die Belastung durch Landesherrn und Landtag verbietet. Wohl in der Mehrzahl der Fälle haben diese Städte auf die Zugehörigkeit zum Reiche keinen Wert gelegt.[1])

Als Gemeinde konnte die Stadt nur durch Deputierte auf dem Landtage vertreten werden. Im einzelnen zeigen sich in der Art der Vertretung mannigfache Unterschiede. Die Stadt schickt „zwei oder drei Ratsfreunde von den verständigsten“ [2]) oder zwei Deputierte, von denen der eine häufig der Bürgermeister ist[3]), oder „principaliter die Bürgermeister, eventualiter Ratsfreunde“ [4]), eine große Stadt etwa den Bürgermeister und je vier „aus dem Rat, den Genannten und der Gemein“, die kleineren Städte desselben Territoriums je „zwei oder drei ihrer Mitbürger“.[5]) Diese Deputierten werden durchweg mit einer Vollmacht und Instruktion ihrer Mandanten versehen, und mannigfaltig ist wiederum die Art, wie sie bestellt werden und

---

[1]) Werminghoff, die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts (Gierke, Untersuchungen, 45. Heft). Landständ. Verf. III, 2, S. 193 Anm. 12. Landtagsakten Bd. 1, S. 198 und 555 Anm. 2 (S. 556). Walter, Erzstift Köln S. 72 f. Mit dem Streit über die Städte, die das Reich reklamierte, vermischten sich verwandte Streitigkeiten anderer Art. S. Landtagsakten Bd. 1, S. 378 § 4; Riezler, Geschichte Baierns Bd. 3, S. 665.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 21.

[3]) Walter, Erzstift Köln S. 71.

[4]) v. Mülverstedt S. 53.

[5]) So in Niederösterreich. Werunsky S. 185. Über die „Genannten“ s. Luschin, das ältere Gerichtswesen in Österreich S. 211 f. Vgl. Krenner Bd. 6, S. 10 über die Huldigung der baierischen Niederlandschaft im Jahre 1461: „Straubing, kamen 6, Deckendorf, kamen 2, Kelheim, kamen 2“. (Von den andern Gemeinden, wie es scheint, nur je einer.) Über den seltenen Fall einer unmittelbaren Teilnahme von Zunftvertretern am Landtag s. Krumbholtz, die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661 (Publ. a. d. kgl. preuß. Staatsarchiven Bd. 70), S. 108.

ihren Auftrag erhalten. Falls verfassungsmäßig ein Bürgermeister die Stadt auf dem Landtag vertritt, bedarf es keiner Wahl. Eine solche wird dagegen notwendig, wenn die Stadt keinen ständigen Vertreter hat. Die Wahl wird dann entweder vom Rate, bezw. den mehreren in der Stadt vorhandenen Ratskollegien und den Schöffen vollzogen. Oder es beteiligen sich neben dem Rate soziale Verbände, insbesondere die Zünfte, an der Wahl. Einige Berichte sprechen auch von der Abordnung durch die ganze Bürgerschaft. Indessen wird hiermit meistens wohl bloß das formell rechtliche Verhältnis angegeben, eine allgemeine direkte Wahl nur ausnahmsweise vorgekommen sein. Als diejenigen, welche die Deputierten mit Vollmacht und Instruktion versehen, erscheinen teils der Rat, die Schöffen und jene sozialen Verbände, teils die gesamte Bürgerschaft. Doch hat man auch hier gewiß zwischen formellem Recht und thatsächlicher Übung zu unterscheiden.[1]) Zweifellos haben nur außerordentliche Anlässe den Appell an die ganze Gemeinde in Landtagsangelegenheiten herbeigeführt.[2])

E. Wir haben uns vorhin (S. 216 f.) davon überzeugt, daß in gewissen Fällen, in denen man eine Vertretung des Bauernstandes gesehen hat, von ihr schwerlich die Rede sein kann. Es gibt aber eine Anzahl Territorien, welche thatsächlich eine bäuerliche Gruppe auf dem Landtag kennen. Sie lassen sich in drei Klassen teilen: die Landschaften der Schweiz, die sich unabhängig macht, und einige ihr benachbarte Territorien; die Landschaften der Nordseeküste; im Innern Deutschlands mehrere sehr kleine Territorien. Weiter finden sich an manchen Orten Ansätze zu einer Vertretung des Bauernstandes, die aber kaum das Mittelalter überdauert haben.[3])

---

[1]) Zu obigem s. die in den vorhergehenden Anmerkungen angeführte Literatur und S. 198 Anm. 3 und S. 213 Anm. 4. Über die Abhängigkeit der städtischen Vertreter von den bürgerschaftlichen Kreisen in den Niederlanden s. Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 316.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 22 f.; v. Mülverstedt S. 55 Anm. 96.

[3]) Vgl. oben S. 182. Landtagsakten Bd. 1, S. 23. Unger Bd. 2, S. 133 und oben S. 185 Anm. 3. Gierke S. 540 Anm. 21. Im Ordens-

Von den der Schweiz benachbarten Territorien mögen Tirol[1]) und die Abtei Kempten[2]) genannt werden. Hier hat ohne Zweifel das Vorbild der Schweiz bei der Bildung einer bäuerlichen Vertretung auf dem Landtag maßgebend mitgewirkt. Hinsichtlich der Landschaften an der Nordseeküste[3]) ist die allgemeine starke Position des dortigen Bauernstandes in Betracht zu ziehen. Die kleinen Territorien des inneren Deutschland, die eine bäuerliche Vertretung haben, liegen zum Teil[4]) —

lande Preußen finden sich auch in neuerer Zeit in der Kurie der Ritterschaft neben Edelleuten „Freie". Vgl. Töppen, zur Geschichte der ständischen Verhältnisse in Preußen, Histor. Taschenbuch N. F. Bd. 8, S. 316 f. Freilich sind unter diesen „Freien" nicht schlechtweg Bauern zu verstehen. S. oben S. 87 Anm. 1. Übrigens war im Mittelalter der Kreis der Zugezogenen in Preußen wohl ebenfalls etwas größer als in der Neuzeit. S. Töppen, Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens Bd. 1, S. 722.

[1]) In Tirol gehört die freie Bauernschaft der Thäler und Gerichte sicher seit 1415 zu den Landständen. Luschin, österreichische Reichsgeschichte S. 180. Vgl. Jäger II, 1, S. 226 und 301.

[2]) Gierke S. 541.

[3]) In Ostfriesland gab es drei Klassen: Ritterschaft, Städte, Hausmannsstand. Moser S. 450. Über Hausmann = agricola s. meine landständ. Verf. III, 1, S. 17. Der Bauernstand wurde in der Art vertreten, daß jedes Kirchspiel seinen Bevollmächtigten schickte. Über die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit dieser Bevollmächtigten s. Moser a. a. O. Über den Bauernstand in den andern Landschaften dieser Gegend s. Gierke S. 541.

[4]) So z. B. Baden. F. v. Weech hat in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins Bd. 29, S. 323 ff. die badischen Landtagsabschiede von 1554—1668 im Auszug mitgeteilt. Über die Zusammensetzung des Landtags s. S. 323: „Die badischen Markgrafschaften hatten keinen an den Landtagen teilnehmenden landsässigen Adel. Die auf diesen Landtagen Versammelten sind lediglich Vertreter der Städte und Landgemeinden, zu denen in der oberen (Badischen) Markgrafschaft noch der Abt von Schwarzach oder seine Bevollmächtigten und die Vertreter der Äbtissin von Lichtenthal hinzutreten. Aber dennoch waren . . . die Landtage, bezw. die durch sie vertretenen Landschaften im Besitze sehr erheblicher Rechte". Gelegentlich verhandelte der Landesherr nicht mit dem ganzen Landtag, sondern mit den Ausschüssen der einzelnen Amtsbezirke. Über die Art der Zusammensetzung eines solchen Ausschusses s. z. B. v. Weech S. 335. Moser S. 463 läßt irrig die Landstände in Baden-Durlach nur aus Städten bestehen.

nicht sämtlich[1]) — in dem Gebiet, in welchem die Ritterschaft die Landesherrlichkeit abgeschüttelt hat (S. 198). Es ist wohl auch zu beachten, daß in den großen Territorien die weiten Wege zum Landtage den Bauern zu sehr von seiner Arbeit abgezogen hätten, während dieser Übelstand in den kleinen Territorien nicht vorhanden war.

Mit den ständischen Gruppen, die wir soeben kennen gelernt haben, ist die Gliederung des Landtags noch nicht erschöpft. Zunächst werden in manchen Territorien mehrere Kurien zu einer Einheit zusammengefaßt. So z. B. bezeichnet man in der Mark Brandenburg in späterer Zeit Prälaten, Herren und Ritterschaft als Oberstände, die Städte als Unterstände.[2]) Doch drückt diese Benennung im wesentlichen nur eine Ehrenbezeugung aus. Wichtiger ist die Einteilung in Stände des ganzen Territoriums, Stände der Provinzen und Stände der Kreise. Freilich sind diese Verbände nur ganz ausnahmsweise Produkte einer bewußten Schöpfung der Regierung. In einigen Fällen haben Gründe, die nicht näher zu erkennen sind, gesonderte Tagungen der Stände eines Bezirks zur Gewohnheit gemacht. Weitaus in der Mehrzahl der Fälle sind indessen die Gebiete, die später als Provinzen und Kreise aufgefaßt werden, von Haus aus unabhängige Territorien. Seit dem Ausgang des Mittelalters geht, obwohl noch hier und da Teilungen vorkommen, ein Zug zur Bildung größerer Staaten durch die deutsche Geschichte. Die meisten Landesherren, die sich seitdem noch in ihrer Selbstständigkeit behaupten, vereinigen nun eine stattliche Zahl alter Territorien in ihrer Hand. Diese aber bewahren noch lange Zeit ein starkes Sonderleben, und der Träger desselben sind eben eigene Landstände.

---

[1]) Über Beispiele der Vertretung des Bauernstandes in dem Teile Deutschlands, in dem die Ritterschaft der Landesherrschaft unterworfen geblieben ist, s. Gierke S. 541; Landtagsakten Bd. 1, S. 23 Anm. 34. Der Landtag, bezw. Deputiertentag der Grafschaft Mörs hat auch bäuerliche Vertreter: aus den meistbeerbten der Kirchspiele auf 3—4 Jahre gewählt. So wenigstens in späterer Zeit. Ztschr. f. preußische Geschichte 1879, S. 179.

[2]) v. Mülverstedt, S. 62.

Die Auseinandersetzungen zwischen den Ständen der alten Territorien und dem Landesherrn, der sie zu einem größeren Ganzen zu verschmelzen sucht, sind außerordentlich interessant. Zu einem sehr beträchtlichen Teil fällt der Kampf zwischen Landesherrn und Landständen mit diesem Gegensatze zusammen, und so lange die Landtagsverfassung noch ungebrochen dasteht, sind auch von einem sich bildenden Einheitsstaate nur die schwächsten Anfänge vorhanden.

Der Widerstand, den die Landstände der einzelnen in einer Hand vereinigten Territorien allen unionistischen Bestrebungen des Landesherrn entgegensetzen, äußert sich unter anderm auch in der Abneigung gegen gemeinsame Landtage. Es ist lehrreich, an diesem Beispiel den Unterschied der Zeiten zu betrachten. Im 19. Jahrhundert, wenigstens bis zu seiner Mitte, waren es gerade die Regierungen, die den gemeinsamen Landtagen, den „Reichsständen", ängstlich[1]) abgeneigt waren. Man sah in solchen eine Gefahr für die Monarchie; man war nur bereit, die Provinzialstände auszubauen. Der preußische Minister Klewitz z. B. erklärte, durch einen allgemeinen Landtag könnte die Selbständigkeit des Landesherrn beeinträchtigt werden. Und andererseits war es, wiederum im Gegensatz zu der älteren Zeit, jetzt die populare Bewegung, welche energisch Reichsstände verlangte. Dahlmann lehrte, daß mit einer trefflichen Verwaltung und mit der Einrichtung von Provinzialständen das Ziel noch nicht erreicht sei; den Schlußstein der politischen Entwicklung Preußens bildeten die Reichsstände.[2])

---

[1]) General v. Below schreibt in dem vorhin S. 85 oben angeführten Briefe d. d. Berlin 31. Dezember 1846: „Nach allem, was man hört, scheint das neue Gesetz wegen der allgemeinen Stände fertig, ja man will sogar wissen, daß bereits die Thronrede diskutiert worden sei. Dennoch ist noch nichts Bestimmtes darüber zu erfahren, wann es ins Leben treten wird, ob, wie einige meinen, im März das große Stück hier spielen wird, oder ob erst noch einmal die Provinziallandtage zusammen kommen und dann erst diese hier versammelt werden sollen; wo man ihnen sagen wird, sie seien der Reichstag, ohne so zu heißen".

[2]) Vgl. oben S. 163 Anm. 1; Dahlmann, Politik Bd. 1 (2. Aufl.), S. 172 ff.

Die Zahl der einzelnen Landtage in einem größeren Territorium des 16. Jahrhunderts überrascht selbst den, dessen Auge an die buntscheckige Mannigfaltigkeit der älteren Verfassung Deutschlands gewöhnt ist.[1]) Die Stände wollten sie nicht aufgeben ohne Zweifel hauptsächlich aus dem allgemeinen Gesichtspunkt, weil sie sonst des Organs für die Wahrung ihrer territorialen Sonderrechte, aber auch des sehr hoch geschätzten Sonderrechts selbst, sich zu einem eigenen Landtag zu versammeln, verlustig gegangen wären. Die Neigung, das Althergebrachte an sich festzuhalten und allem Neuen mit Mißtrauen zu begegnen, wird dabei auch eine Rolle gespielt haben. Dazu gesellen sich spezielle Motive.[2])

Allerdings sind die Stände eines Territoriums bereit, auch mit denen eines andern gemeinsam einen Landtag zu besuchen; ja sie wünschen es mitunter sogar selbst. Bestimmte Interessen ließen es ihnen zweckmäßig erscheinen, bei den Beratungen mit

---

[1]) In den burgundischen Niederlanden zählte man 20 Landschaften, streng genommen noch mehr. Ritter, deutsche Geschichte Bd. 1, S. 314 Anm. 3. Über andere Beispiele s. oben S. 186 Anm. 5; Moser S. 363; Riezler Bd. 3, S. 663; v. Mülverstedt S. 45 und 63 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 48 ff.

[2]) Ein spezielles Motiv ersieht man z. B. aus Landtagsakten Bd. 1, S. 409: Die Steuer, die in einem Lande aufgebracht werde, solle auch in demselben aufbewahrt und verausgabt werden. Man fürchtet offenbar eine Verwendung des Geldes für Zwecke eines anderen Territoriums. Ein anderes Motiv gibt folgendes Schreiben der Städtefreunde der Grafschaft Mark an Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve d. d. 24. Januar 1545 (Düsseldorfer Staatsarchiv, Cl.-M., Zeitereignisse B, Nr. 9, Orig.) an: „Der Hz. hat sie ‚mit fulmacht und sunder enich verner anbrengen' zum nächsten Dienstag Abends nach Orsoy wegen der Versieglung der Erbeinigung (Landtagsakten Bd. 1, S. 505 und 562) mit dem Kaiser berufen. Der Hz. wird inzwischen ‚van den Cleveschen stedefrunden und unser aller wegen der segelation halfen, wes wi darvan bi den unsern erlangt, ouck nicht verner erlangen konnen', Bericht empfangen haben. Bitten daneben, der Hz. möchte uns ‚der utlendischer dageleistunge (darmit wi in merkliche unkoste gefoirt, de uns henferner to verstaene unmoegelichen) genedichlich verlaten wollen und op de gewontliche maelstede, wie van aldes, uns doen bescheden'".

zugegen zu sein. Dasselbe Mißtrauen, das die Stände so oft bestimmte, sich gegen ihre unter dem gleichen Herrn stehenden Genossen scharf abzuschließen, bestimmte sie manchmal auch wieder, den Zutritt zu den Verhandlungen des Nachbarlandes zu verlangen, um gleichsam eine Aufsicht über sie zu üben. Namentlich kommt hier als Motiv in Betracht, daß jedes Territorium eifersüchtig darüber wachte, daß nicht etwa ein anderes in der Besteuerung günstiger fuhr.[1]) Sodann gab es gemeinsame Angelegenheiten, z. B. die Abwehr eines gemeinsamen Feindes, eine gemeinsame Successionsfrage, bei denen aus den einfachsten praktischen Erwägungen sich die Berufung sämtlicher einem Landesherrn unterstehender Territorien zu einem Tage empfahl.[2]) Freilich fehlt sehr viel, daß eine solche Versammlung eine wirkliche Einheit bildet. Wir haben es nur mit einer gleichzeitigen und an demselben Orte stattfindenden Tagung verschiedener Landtage zu thun. Und es geschieht auch mitunter, daß die große Versammlung sich darauf beschränkt, die Proposition des Landesherrn zur Kenntnis zu nehmen und einige Ansichten zu äußern, während die Entscheidung in der betreffenden Frage, die doch alle Territorien gleichmäßig berührt, hinterher auf Einzellandtagen der verschiedenen Länder getroffen wird.[3]) Es gewinnt wohl einmal den Anschein, daß die gleichzeitigen Tagungen eine engere Verbindung hervorbringen würden. Diese Aussicht eröffnete sich besonders in den österreichischen Landschaften unter Maximilian I. und einige Jahrzehnte lang auch noch unter seinem Nachfolger, als der Monarch und die von der Türkengefahr unmittelbar bedrohten österreichischen Territorien sich von der Notwendigkeit eines planmäßigen Vorgehens aller Länder überzeugten.[4]) Allein es ist bei der Möglichkeit geblieben; sie hat

---

[1]) Vgl. z. B. Werunsky S. 189.

[2]) Vgl. z. B. Landtagsakten Bd. 1, S. 48 ff.; Luschin, österreich. Reichsgesch. S. 182.

[3]) Landtagsakten Bd. 1, S. 51; Ritter Bd. 1, S. 317.

[4]) S. oben S. 201 Anm. 2; Bidermann, die österreichischen Länderkongresse, aus dessen Nachlaß herausgegeben von S. Adler, Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung Bd. 17, S. 264 ff.; dazu

sich nicht verwirklicht. Das Haupthindernis lag in der Abneigung, dem gegenseitigen Mißtrauen der Länder; hindernd trat aber auch der Wunsch des Landesherrn, die Stellung der Stände einzuschränken, in den Weg: darauf legte er mehr Wert als auf einen Ausbau der ständischen Verfassung selbst im Interesse der Einigung des Landes.[1])

Gelegentlich (S. 215) haben wir schon der Form des ständischen Ausschusses[2]) gedacht. Derselbe nimmt innerhalb der

O. Hintze, Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 174. Vgl. z. B. Bidermann S. 279: „Die Gegensätze hatten teils im Hochmute der Abgesandten von Österreich ob der Enns, welche durchaus ihre enge Heimat als ein besonderes Erzherzogtum anerkannt wissen wollten, teils in dem Argwohne der Innerösterreicher, daß die Stände des Landes unter der Enns sie bei Fatierung der Steuerfähigkeit zu übervorteilen suchten, ihren Grund". S. auch S. 285 die charakteristischen Äußerungen des tiroler Chronisten Kirchmair.

[1]) Über die Centralisationsbestrebungen in den Niederlanden s. Ritter Bd. 1, S. 313 f. und 317. Der Hauptsache nach gehen sie von dem gemeinsamen Landesherrn aus. Die Stände beteiligen sich daran vorzugsweise nur deshalb, weil sie nicht die Mitwirkung bei der Steuerverwaltung verlieren wollen.

[2]) Mit der Bestellung eines Ausschusses ist nicht zu verwechseln das, namentlich im Mittelalter, teilweise auch noch im 16. Jahrhundert beliebte Verfahren, zu einem Landtag nicht alle Ständemitglieder, sondern nur eine Auswahl zu berufen. Vgl. dazu Landtagsakten Bd. 1, S. 25 ff. — Luschin v. Ebengreuth hat Histor. Ztschr. Bd. 78, S. 438 ff. und österreich. Reichsgesch. S. 177 die Ansicht aufgestellt: „die Landtage sind nicht mehr als eine einzelne Phase in der Entwicklung des landständischen Lebens ... Es hat den Anschein, daß der geschworene Rat der Landherren (eine Art ständischen Ausschusses) in der Entwicklung der Landstände ziemlich allgemein eine Übergangsform gebildet hat". Ihm stimmt Puntschart in der Deutschen Lit. Ztschr. 1899, Sp. 233 bei. Nach meiner Meinung hat jener geschworene Rat eine „Übergangsform" kaum irgendwo gebildet. Wohl ist — wir kommen darauf zurück — vielen Landesherren vom Landtag ein ständischer Rat zur Seite gesetzt worden. Allein das ist zu sehr verschiedenen Zeiten geschehen, nicht Eigenart einer bestimmten Periode, kein Übergangszustand. Ich halte auch nicht einmal die Deutung aller einzelnen von Luschin herangezogenen Quellennachrichten aus den österreichischen Landschaften auf einen solchen geschworenen Rat für zutreffend. Vgl. gegen Luschin auch die Bemerkung Werunskys S. 173 letzte Anm. S. ferner Dopsch, Mitteilungen des Instituts Bd. 19, S. 160 ff.

Organisation des Landtags eine sehr bedeutungsvolle Stellung ein. Es lassen sich zwei Arten von Ausschüssen[1]) unterscheiden. Die eine bilden die Ausschüsse für einen speziellen Zweck. Die Stände ordnen etwa einige Mitglieder während der Tagung des Landtags zur Verhandlung mit dem Landesherrn, bezw. seinen Räten über eine einzelne Frage ab. Oder zwei unter einem Landesherrn stehende Landtage verhandeln miteinander durch Ausschüsse. Oder es wird ein Ausschuß für die Verteilung (auf die Amtsbezirke des Territoriums), die Einziehung und die Verwendung einer einzelnen Steuer bestellt. In allen diesen Fällen führt der Ausschuß nur konkrete Beschlüsse des ganzen Landtags aus. Die andere Art bilden diejenigen Ausschüsse, die eine generelle Vollmacht haben: sie ersetzen mehr oder weniger den Landtag.

Die Einsetzung der ersten Art von Ausschüssen war eine einfache technische Maßregel. Zu ihr griffen die Stände im allgemeinen ohne Bedenken. Ganz anders verhielt es sich mit der zweiten Art. In ihr sahen die Landesherren in sehr vielen Territorien eine geeignete Form, sich von dem Landtag unabhängig zu machen. Sie hatten dabei offenbar die Überzeugung, mit einigen wenigen leichter zum Ziel gelangen zu können als mit der Gesamtheit der Stände.[2]) Dem entsprechend hat sich

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 47; Luschin, Reichsgesch. S. 182.

[2]) Vgl. Töppen, der lange königsberger Landtag S. 469. Das Motiv ist hier freilich nicht ganz sicher. Einerseits glaubt man die Beobachtung machen zu können, daß es für den Landesherrn vorteilhaft war, wenn ihm nur wenige gegenüberstanden. Andrerseits scheint ein Grund der Schwäche der Ritterschaft darin zu liegen, daß zu ihr gar zu viel Mitglieder gehören. Vgl. oben S. 179 Anm. 2 und Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 316: „In Baiern und so vielen anderen deutschen Fürstentümern krankte die ständische Verfassung an der Überzahl der berechtigten Adligen und Städte, welche eine geordnete Verhandlung unmöglich machte und den Einfluß der Regierung auf die geringeren Mitglieder erleichterte“ (anders in den niederländischen Territorien, wo die Zahl der Ständemitglieder geringer war). Man darf vielleicht sagen, daß manches es vorteilhaft erscheinen ließ, mit vielen, manches, mit wenigen Landtagsmitgliedern verhandeln zu können. Überwiegend aber scheinen

der Landtag oft und lange geweigert, dem Wunsche des Fürsten nach Bestellung eines Ausschusses zu folgen.[1]) Im 16. Jahrhundert bildet diese Frage einen häufigen Streitpunkt in den ständischen Handlungen. Schließlich aber, meistens freilich erst im 17. Jahrhundert, erreicht der Landesherr sein Ziel. Er hat es fortan hauptsächlich nur mit dem Ausschuß zu thun, neben dem der Landtag in manchen Territorien nur in sehr wichtigen Angelegenheiten, in manchen so gut wie gar nicht befragt wird. Die der Idee nach ständische Deputation wird dann oft zum bloßen landesherrlichen Vollzugsorgan. Diese Ausschüsse waren in der Regel permanente, nicht mehr von Zeit zu Zeit durch den Landtag gewählte Körper; sie ergänzten sich demgemäß auch durch Kooptation. Sie verloren auf diese Weise alle Fühlung mit den Ständen, die doch von Haus aus ihre Auftraggeber waren.[2])

Das Gesagte gilt für viele, jedoch keineswegs alle Territorien. Die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens macht hier wieder einmal ein zusammenfassendes Urteil fast unmöglich. In einigen Territorien verhält es sich so, daß der Landesherr die Machtstellung der Stände schlechthin beseitigt, ohne sich auch nur an einen Ausschuß zu binden. In Brandenburg ferner spielt seit dem großen Kurfürsten die volle Versammlung keine Rolle; der Ausschuß tritt nicht für die allgemeinen Angelegenheiten an ihre Stelle, sondern ist auf die Verwaltung alter ständischer Steuern beschränkt; eine relative Bedeutung haben dagegen die Kreisversammlungen. Um aber jedes einheitliche Bild vollends zu stören, so hat in Württemberg der Ausschuß dem Landesherrn gegenüber eine sehr selbständige Stellung behauptet. Er tritt

---

die Regierungen es für leichteres Spiel gehalten zu haben, mit wenigen zu verhandeln.

[1]) Vgl. z. B. Hausmann, Beiträge S. 47; Mitteilungen des Sächs. Vereins für vaterländ. Geschichtsdenkmale Bd. 23 (Dresden 1873), S. 82 und 84; Riezler, S.-B. der Münch. Akad., Jahrgang 1890, Band 2, S. 440.

[2]) Über die spätere Zeit der Ausschüsse vgl. auch Gierke S. 813.

hier sehr früh auf.[1]) Er erlangt schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Selbstergänzungsrecht[2]), worin wir ein Zeichen des Verfalls, der Entfremdung von den lebendigen ständischen Interessen zu sehen geneigt sind. In Wahrheit ist jedoch dieser Ausschuß der „eigentlich wirksame Beschirmer der Verfassung"[3]) geworden und, wie wir schon gesehen haben (S. 214), bis zum Ende der alten Reichszeit geblieben.

Die größte Bedeutung für die Organisation des Landtags kommt nach der Ansicht vieler Forscher den Einungen zu.[4]) That-

---

[1]) Stälin Bd. 4, S. 724: „Die ständische Körperschaft hatte sich schon 1521 in österreichischer Zeit in Ausschüsse zugespitzt; doch war nach der Wiedereinsetzung Herzog Ulrichs diese Einrichtung wieder abgekommen". Unter Herzog Christoph wurde sie 1554 in feste Form gebracht. Man unterschied übrigens einen kleinen oder engeren und einen großen Ausschuß. — In Baiern begegnet die, allerdings nicht dauernde, sondern nur häufige Ersetzung des Landtags durch einen Ausschuß ebenfalls früh. Vgl. oben S. 215 und Riezler Bd. 3, S. 664. Und die Bevorzugung des Ausschusses fällt hier vorerst, wie auch in Württemberg, mit einer Schmälerung der landständischen Macht nicht zusammen. Allein in Baiern behält, im Unterschied von Württemberg, der Landtag einstweilen neben dem Ausschuß noch erhebliche Bedeutung. Und als dieser jenen ganz ersetzt (seit 1620, bezw. 1669), hat er bei weitem nicht das gleiche Ansehen wie der württembergische Ausschuß. L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Baiern, S. 78 und 93. Riezler a. a. O. vermutet, daß die Bevorzugung des Ausschusses in früher Zeit „durch die große Anzahl der Stände" veranlaßt wurde. Im Herzogtum Preußen führte, wie wir S. 210 gesehen, ein verwandter Umstand ebenfalls zu einer Beschränkung der Zahl der Landtagsmitglieder, aber in anderer Weise. Ähnliche Motive haben es gewiß bewirkt, daß die Generallandtage der österreichischen Territorien zur Zeit Kaiser Maximilians I. nicht von den gesamten Ständen, sondern von Ausschüssen besucht wurden. Schwäche der Stände ist hier gewiß nicht als Motiv anzunehmen. Werunsky S. 189.

[2]) Stälin S. 725. Daselbst auch über die Nachteile der Selbstergänzung.

[3]) Stälin S. 724.

[4]) Zur Kritik der Einungstheorie s. oben S. 174 Anm. 1; Landtagsakten Bd. 1, S. 51 ff. Die Einungen umfassen nicht immer die Gesamtheit der Stände, brauchen überhaupt nicht Verbindungen von Personen, die bloß Landtagsmitglieder sind, zu sein. Vgl. auch Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 354. Reiches Material über die von den

sächlich sind sie jedoch nur ein Accidens. Sie sind ein wertvolles Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele gewesen. Sie sind etwas rein Formales. Die Form ist für die erfolgreiche Durchführung von Zwecken natürlich nicht gleichgültig. Aber die Einungen haben nie die landständische Verfassung oder ihre speziellere Organisation begründet. Die Grundlage gab stets nur der von ihnen unabhängige territoriale Verband her.

Die Einungen wurden teils für einzelne Zwecke und nur auf absehbare Zeit geschlossen, teils mit der Bestimmung, die Stände dauernd zu verbinden. Die Landtage mancher Territorien haben in einer dauernden Einung gestanden. Es läßt sich jedoch nicht erweisen, daß diese etwa mehr vermocht hätten als diejenigen Landtage, denen jene Form gefehlt hat. Wichtiger sind ohne Zweifel die Verbindungen gewesen, in denen die Stände die Erreichung eines einzelnen Zieles anstrebten.

Die Landesherren sahen Einungen der Stände nicht gern. Es ist sehr fraglich, ob sie jemals ihnen ein unbedingtes Einungsrecht zugestanden haben. Zwar darf man die Einungsverbote in den Reichsgesetzen des 13. Jahrhunderts nicht auf landständische Einungen beziehen und vielleicht auch noch nicht das Einungsverbot der Goldenen Bulle. Allein sie charakterisieren doch die allgemeine Richtung der Zeit. Allerdings lassen die Landesherren im Mittelalter den Ständen noch freieren Spielraum, und vielleicht nicht bloß aus Zwang. Mit dem 16. Jahrhundert und vor allem dem 17. aber treten sie energisch dem Anspruch der Stände auf freie Vereinigungen entgegen. Der Streit über das Einungsrecht hat in manchen Territorien zu sehr langwierigen und berühmten Auseinandersetzungen geführt:

Landständen verschiedener Territorien geschlossenen Einungen s. bei Moser S. 659 ff. Die bei E. v. Schwind und Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande S. 468 notierten „Ständeverbindungen" sind nicht durchweg landständische Einungen. Die „Lüneburger Sate" (Herden, Landstände in Braunschweig-Lüneburg, S. 61 ff.) ist selbst keine freie Einung, da sie unter Mitwirkung des Landesherrn zu stande kommt (S. 62). Aber es werden in ihr (S. 61) freie Vereinigungen der Stände im voraus für zulässig erklärt.

so in Ostfriesland 1683—1725, in Mecklenburg 1748—55.[1]) Hier legte sich der Herzog das Recht, jede Einung zu kassieren, bei. Die mecklenburgischen Stände stützten sich bei ihrem Widerspruch gegen ihn hauptsächlich darauf, daß ihre jüngeren Vereinigungen nur auf der alten Union von 1523 beruhten, diese aber herzoglich und kaiserlich genehmigt sei. Ein uneingeschränktes Einungsrecht verlangten sie also nicht mehr.

V.

Die Fragen der Gliederung des Landtags, die uns bisher beschäftigt haben, betreffen großenteils schon die Form der Verhandlungen. Suchen wir uns über diese jetzt noch im ganzen zu unterrichten.

In der älteren Zeit werden die Landtage in vielen Territorien mit Vorliebe an bestimmten Orten gehalten.[2]) Es sind

---

[1]) Vgl. Gierke S. 807 ff.

[2]) Beispiele: Landtagsakten Bd. 1, S. 28 ff.; Lossen S. 255; v. Mülverstedt S. 88 (in Mecklenburg auf dem Judenberge vor der Stadt Sternberg); Brinkmann, Rechtsleben S. 120. In Hessen galt noch im Beginn des 16. Jahrhunderts das Gefilde „am Spieß (einem Eichen- und Fichtenwalde) bei dem Turm" als „die rechte gewonliche Malstatt". Hans Glagau, Anna von Hessen S. 1. Von dem kurmainzischen Eichsfeld bemerkt Büsching bei Moser S. 1388: „Die Landtage werden $^3/_4$ Stunde Weges von Heiligenstadt bei der sog. Jägebanks-Warte unter freiem Himmel, wenn aber das Wetter gar unfreundlich ist, zu Heiligenstadt auf dem Rathause gehalten". In Schleswig ist Urnehöved alte Gerichts- und Landtagsstätte. In Holstein ist Bornhöved die gewöhnliche Stätte größerer Versammlungen: „wahrscheinlich nicht der Sitz eines alten Gaudings, sondern der Ort, wo die Holsteinsche Mannschaft von alters her einen gewissen Mittelpunkt hatte". Früh (1356) wird aber auch eines parlamentum zu Kiel gedacht. Seit etwa dem Ende des Mittelalters werden „Zusammenkünfte häufig an die Levensau, die Grenze beider Fürstentümer, mitunter auch an andere Orte, an den Vollradsbeck oder auf den Kuhberg bei Kiel ausgeschrieben. An der Levensau mußte die Huldigung eines neuen Landesherrn erfolgen. Aber schon begann man . . . die Landtage in die Städte zu verlegen". Die alte Stätte zu Bornhöved wurde nur noch selten benutzt. Waitz Bd. 1, S. 353 f.; Bd. 2, S. 147 f. Werunsky S. 186: „1513 legten die Stände den Grund zum Landhaus in der Herrengasse

wohl meistens alte Gerichtsstätten; nicht etwa Städte, bei denen der Gesichtspunkt der äußeren Bequemlichkeit die Wahl empfehlen konnte. Bei gutem Wetter fanden die Verhandlungen unter freiem Himmel statt. Im Laufe der Zeit macht man sich von den herkömmlichen Versammlungsstätten frei. Die Landtage werden bald nach diesem, bald nach jenem Ort berufen. Schließlich kehrt man wieder zu einem festen Versammlungsort zurück. Aber es geschieht aus andern Gesichtspunkten: man zieht eine geräumige Stadt vor, weil sie bei den jetzt länger dauernden Landtagen für Mann und Roß reichlich Gelaß bietet; oft wird auch auf den Sitz der landesherrlichen Centralbehörden Rücksicht genommen.

Für die Zeit der Einberufung des Landtags war nur das Bedürfnis maßgebend. In einem Jahre häufen sich die Versammlungen; darauf folgen Jahre ohne jeden Landtag. Gelegentlich haben die Stände, im Vollgefühl ihrer Macht, vom Landesherrn die periodische Berufung des Landtags verlangt[1]), dieses Ziel jedoch nicht erreicht.

In Bezug auf die Frage, ob und durch wen den Landtagsmitgliedern die Unterhaltungskosten für die Dauer der Tagung zu gewähren seien, herrschte in Deutschland kein übereinstimmender Grundsatz[2]), und in dem einzelnen Territorium wechselte sehr

zu Wien". Vorher hatte man, soweit Landtage in Wien stattfanden, sie meistens im Augustinerkloster, seltener in der Burg gehalten. — Diese Beispiele zeigen schon, daß die im Text gezeichnete Entwicklung eben nur für viele Territorien gilt, daß daneben die größte Mannigfaltigkeit besteht.

[1]) Riezler Bd. 3, S. 664; v. Lerchenfeld-Rockinger, Einl. S. 281. Glagau S. 106 und 167. — Stölzels Angabe, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 61 über herkömmliche Termine der brandenburgischen Landtage ist wohl in Zweifel zu ziehen.

[2]) Dahlmann, Politik S. 125 bestimmt den Unterschied zwischen „landständisch" und „repräsentativ" in diesem Punkte folgendermaßen: „Die Landtagskosten wurden nicht vom Lande, sondern von jedem für sich oder von seiner Körperschaft aufgebracht; jetzt Diäten, die das Land bezahlt". Diese Auffassung trifft nur teilweise zu. Auf einer falschen Generalisierung beruht andrerseits auch die Behauptung Mülverstedts S. 101, daß der Landesherr „überall in Deutschland" die Unterhaltungskosten bestritten habe. Mancherlei Material bei Moser S. 865 ff.

oft das Verfahren nicht bloß zeitlich, sondern man stritt sogar zu derselben Zeit über die Unterhaltungspflicht. Einige Nachrichten lassen vermuten, daß ursprünglich der Landesherr für die von ihm berufenen Stände den Unterhalt bestritt.[1]) Wir glauben annehmen zu dürfen, daß er es hier ebenso hielt wie bei den Versammlungen der Lehensleute, die er zu Hof gebot. Doch sind jene Nachrichten sehr dürftig[2]), und es ist ferner weder ausgemacht, daß der Landesherr das Verfahren bei den Lehenskurien sich für die Landtagsversammlungen zum Muster nahm, noch war das Verhältnis bei jenen ganz klar. In der Zeit, aus der wir ausführlich unterrichtet sind, bestanden verschiedene Systeme. In Württemberg erhielten die Abgeordneten der Städte bezw. Ämter ihren Unterhalt von ihren Bezirken, während die Prälaten aus dem Kirchengut ihre Tagegelder empfingen.[3]) Ebenso trugen im Herzogtum Preußen die Amtsdistrikte die Kosten der Reise und des Unterhalts der zum Landtag abgesandten Adligen,[4]) wobei es freilich nicht an Versuchen fehlte (wenigstens bei Ausschußtagen), manches auf die Kasse des Herzogs abzuwälzen. Ein solcher Streit zwischen Landesherrn und Ständen begegnet nun in den meisten Territorien. Aber in der Regel handelt es sich dann nicht um den Gegensatz der fürstlichen Kasse und der Deckung der Kosten durch die einzelnen Amtsbezirke, sondern um den zwischen fürstlicher und allgemeiner Landschaftskasse.[5]) Die größten Summen sind wohl aus den

[1]) Stälin Bd. 4, S. 115 Anm. 1; Landtagsakten Bd. 1, S. 39 f.

[2]) Nach Werunsky S. 186 würden in Österreich in älterer Zeit gar keine Entschädigungen gezahlt worden sein.

[3]) Stälin Bd. 4, S. 115 und 724. Derselbe weist bereits darauf hin, daß dasselbe System auch in England (bis zur Restauration) galt. Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 437 Anm. und S. 664 Anm. 4.

[4]) S. die oben S. 210 Anm. 2 erwähnte Literatur. Wie in England, so wurde auch hier darüber gestritten, wer innerhalb des Bezirkes, bezw. wie hoch die einzelnen für die Tagegelder der Abgeordneten heranzuziehen seien.

[5]) Ed. Clausnitzer, die märkischen Stände unter Johann Sigismund (Leipziger Dissertation v. 1895), S. 8 ff. Hausmann, Kursächsische Landtagsordnung S. 32 ff. Zu dem hier gebrauchten Ausdruck „Auslösung" vgl. Töppen, der lange königsberger Landtag S. 470 f.

durch die Stände bewilligten Steuern aufgebracht worden. Im ganzen jedoch wird man das Verhältnis dahin zu beschreiben haben, daß landesherrliche und Landeskasse zusammen kontribuierten, und daß ganz gewöhnlich beim Zusammentritt eines Landtags die Frage des Anteils streitig war. Eine Verschiedenheit bestand endlich noch insofern, als die Entschädigung bald in der Form der Deckung der Auslagen, bald in der von festen Tagegeldern gewährt wurde. Es kam vielfach auch eine Mischung beider vor. Im allgemeinen sind die eigentlichen Diäten jüngeren Datums.[1])

Die Frage der Unterhaltungskosten hat mancherlei Wirkungen ausgeübt. Um an ihnen zu sparen, hat der Landesherr mitunter statt des ganzen Landtags nur einen Ausschuß berufen.[2]) Im Herzogtum Preußen kam es vor, daß zwei oder mehrere Bezirke sich zur Abfertigung eines Landtagsboten zusammenthaten, eben aus der ökonomischen Rücksicht, um entsprechend weniger Ausgaben decken zu müssen; daß einige Bezirke, um den Zehrungskosten zu entgehen, gar keine Deputierten abschickten. Aus demselben Motiv unterließ in Österreich seit dem 17. Jahrhundert manche Stadt die Absendung eines eigenen Vertreters und beschränkte sich darauf, den Abgeordneten eines anderen Ortes ihrerseits zu bevollmächtigen.[3]) Falls die Stände keine Tagegelder erhielten, war es schwer, sie bis zum Schluß des Landtags festzuhalten.[4]) Gelegentlich gaben Landtagsmitglieder der Berufung keine Folge, wenn der Fürst ihnen nicht vorher

---

[1]) In Kursachsen — s. Hausmann — wurde die Entschädigung nach der Zahl der Pferde berechnet, die den einzelnen Ständemitgliedern, je nach ihrer Vornehmheit, zugestanden wurden.

[2]) Clausnitzer S. 8. Die Landtagskosten waren im Verhältnis zu heute wohl sehr hoch. Vgl. auch landständ. Verf. III, 2, S. 145 Anm. 16; Moser S. 869.

[3]) Luschin, österreich. Reichsgeschichte S. 414. Freilich kommt, wie derselbe hervorhebt, als mitwirkendes Motiv die seit dem dreißigjährigen Kriege eintretende Verarmung der Städte in Betracht.

[4]) Werunsky S. 186.

wegen des Unterhalts eine Zusicherung erteilt hatte.[1]) Umgekehrt vernehmen wir an anderer Stelle die Klage: „Von den Landständen werden ihre Beratschlagungen insgemein beflissentlich und in der Absicht verzögert, damit sie viele Diäten oder Taggelder ziehen können, massen verschiedene aus ihrem Mittel sind, welche nicht so viele Einkünfte haben, als sie von einem Landtag an Diäten ziehen".[2]) In Preußen macht der Landesherr den Deputierten einmal harte Vorwürfe wegen ihres Schlemmens und Prassens; ihre Hinterlassenen würden auf große Unkosten gesetzt und hätten wohl Ursache, sich zu beschweren, wenn sie hörten, daß auf ihre Kosten den Wirten zerschlagene Öfen und Fenster repariert würden, der Wein unter den Tischen fließe u. s. w.[3]) Der Umstand, daß die Diäten sich nicht ganz von selbst verstanden, nicht unbedingt verfassungsmäßig waren, gab den Regierungen Gelegenheit, die Stände durch Entgegenkommen zu erfreuen oder ihnen durch Sparsamkeit zu drohen. Auch wenn die Unkosten aus der landschaftlichen Kasse bestritten werden sollten, bedurfte es dazu mehr oder weniger der Einwilligung des Landesherrn. So wurden die Diäten eine eigentümliche Waffe in der Hand der Regierungen; sie sind oft ein wahres Bestechungsmittel gewesen. Zur Ehre unserer Vorfahren dürfen wir indessen sagen, daß die großen Fragen auf diesem Wege nicht entschieden worden sind, daß überhaupt die Wirkungen der Diätenfrage nur begleitende Nebenumstände betroffen haben. Traktieren und Geld haben bei den deutschen Ständen nie die bedeutende Rolle gespielt wie auf den polnischen Reichs- und Landtagen.

Legt man sich die Frage vor, wem von Rechtswegen die Berufung des Landtags zugestanden habe, so müßten diejenigen, welche die ständische Verfassung einfach auf die Steuerbewilligungen zurückführen, geneigt sein, den Landesherrn als den

---

[1]) v. Campe, Lehre von den Landständen (2. Aufl.), S. 191 (Hessen 1514).

[2]) Landständ. Verf. a. a. O. (18. Jahrh.). S. auch oben S. 157 (Benzenbergs Worte) und v. Campe S. 192.

[3]) Töppen, der lange königsberger Landtag S. 467.

Berechtigten anzusehen; denn nur auf seine Aufforderung hin würden dann ja die ersten Versammlungen zu stande gekommen sein. Von dieser Auffassung aus würde man ein ständisches Selbstversammlungsrecht nur als späteren Erwerb, bezw. als Usurpation ansehen. Wenn wir uns indessen erinnern (S. 175), daß die Stände ihre Stellung großenteils der Ausnutzung von Thronstreitigkeiten verdanken, und daß sie in solchen Situationen oft sehr unabhängig vorgegangen, also gerade im Augenblick der Begründung ihrer Befugnisse auch aus eigenem Antrieb zusammengetreten sein werden, so finden wir ihre spätere Behauptung, daß es ihr gutes Recht sei, sich selbst zu versammeln, durchaus verständlich und begründet. Freilich ist es auch begreiflich, daß die Landesherren von Anfang an jede eigenmächtige Versammlung der Stände mit Besorgnis betrachteten.

In der Hauptsache gilt von dem ständischen Selbstversammlungsrecht dasselbe, was wir vorhin über das Einigungsrecht (S. 229) bemerkt haben. Im Mittelalter huldigen die Regierungen noch freieren Anschauungen. Es kommen — allerdings meistens im Gegensatz gegen den Landesherrn — eigenmächtige Landtage in großer Zahl vor. Auch im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts fehlen sie nicht. Jetzt aber nehmen die Regierungen doch immer ausschließlicher das Berufungsrecht für sich in Anspruch.[1])

[1]) Zum obigen s. Landtagsakten Bd. 1, S. 36 ff.; Werunsky S. 185; Luschin S. 181 und 415; v. Mülverstedt S. 87; Schmitz, Ztschr. f. westf. Gesch. 56, 1, S. 95. Der jülich-bergische Hauptrezeß v. 1672 (landständ. Verf. III, 2, S. 326, Nr. 88) besagt § 7: „Was die ‚particularconventiones‘ belangt, sa haben wir den Ständen von Jülich-Berg durch unsere deputierten Räte remonstrieren lassen, wie nicht nur in der goldenen Bulle, den Reichsabschieden, kaiserl. Wahlkapitulationen und ‚dem instrumento pacis die von lantständen und untertanen unter sich einseitig one vorbewust und vergünstigung der lantsherrschaft anstellende versamblungen verboten‘, sondern auch speziell in Jülich und Berg von den vorigen Herzogen bei höchster Ungnade und Lebensstrafe schrift- und mündlich prohibiert, wie nicht weniger von unserm Vater und uns selbst ‚solche prohibitiones auch münd- und schriftlich continuiret worden‘, in Erwägung, daß den Landständen und Unterthanen auf öffentlichen Landtagen, dahin die Abhandlung der Landesangelegenheiten gehörig, ‚zu iren

Ein Zwang zum Besuch des Landtags[1]) und zum Ausharren auf ihm bestand nicht.[2]) Wohl sind von den Landesherren einige Versuche gemacht worden, einen solchen zu begründen[3]); mitunter haben sie auch Miene gemacht, nicht Erscheinende für ihr Ausbleiben zu bestrafen.[4]) Allein diese Absichten sind nicht verwirklicht worden. Die Stände haben wohl die moralische Pflicht gefühlt, den Landtag zu besuchen. Aber sie halten es nicht einmal immer für notwendig, ihr Ausbleiben zu entschuldigen.[5]) Das beste Mittel, eine volle Versammlung zu

---

zulässigen privatzusammenkünften keine gelegenheit ermanglet': da aber unsere Ritterschaft und Städte uns versichert haben, daß sie, falls wir ihnen die Zusammenkünfte gestatten würden, auf denselben von nichts anderem reden, handeln oder schließen wollten, als was getreuen Untertanen wohl ansteht, zu unserer Ehre, Respekt, Autorität und landesfürstlicher Hoheit und des Landes bestem gereicht, und zuwider handelnde von ihren Zusammenkünften ausschließen und uns collegialiter namhaft machen: mit Rücksicht darauf gestatten wir den Ständen beider Herzogtümer, daß, wenn es die Notdurft der Lande und der Stände erfordert, sie von sich selbst an einem Ort, der ihnen im Lande gefällt, zusammenkommen, zu unserm, des Vaterlandes und ihrem Besten sich unterreden und ungehindert bei einander bleiben mögen, doch daß sie neben Observierung voriger Bedingungen auch jedesmal in unserm Hoflager, wo das dann sein mag, ihre Zusammenkunft, nachdem sie beieinander, notificieren, ‚die capita und stück' ihrer Unterredung mit anzeigen, ‚auch die gnädigst vergönnete conventus also anstellen und einziehen', damit den Landen nicht zu große Last aufgebürdet, vielmehr dieselben ohne sonderbare ‚beschwer gehalten und desto eher geendiget werden'".

[1]) Es ist von Interesse festzustellen, seit wann man sich für die Berufungsschreiben zum Landtag der Druckerpresse bedient hat. Einige Daten darüber in Landtagsakten Bd. 1, S. 35 Anm. 67. Böhlau, mecklenb. Landrecht Bd. 1, S. 103 Anm. 32.

[2]) Werunsky S. 186. Vgl. dagegen oben S. 169 über die Pflicht der Lehnsleute, am Hofe zu erscheinen. S. auch oben S. 143 Anm. 3.

[3]) Töppen, der lange königsberger Landtag S. 469: es wird befohlen, daß künftig ohne des Herzogs Vorwissen und Urlaub keiner sich entferne. Bezeichnenderweise wird sofort hinzugefügt: die Zehrung sollt durch ernstliche Maßregeln verschafft werden.

[4]) Landtagsakten Bd. 1, S. 38. Werunsky S. 186 Anm. 1.

[5]) Ein Beispiel der Entschuldigung Landtagsakten Bd. 1, S. 421

veranlassen, war für den Landesherrn immer die Gewährung und reichliche Bemessung von Diäten. Übrigens hatte die Frage des starken Besuchs der Landtage insofern keine besondere Wichtigkeit, als die Gültigkeit eines Beschlusses nicht von der Anwesenheit eines bestimmten Prozentsatzes abhängig war: es wurde vielmehr regelmäßig „mit den erscheinenden geschlossen".[1]) Allerdings hielt man sich herkömmlich immerhin an eine gewisse Grenze: wenn die Zahl der erschienenen Landtagsmitglieder gar zu klein war, weigerten die Anwesenden sich Beschlüsse zu fassen, und auch der Landesherr sagte sich wohl, daß eine Maßregel, die nur die Billigung eines geringen Bruchteils gefunden hatte, später im Lande nicht anerkannt werden würde.[2])

Den Gang der Verhandlungen des versammelten Landtags wollen wir uns hier nicht in allen Einzelheiten vergegenwärtigen. Wir heben nur gewissermaßen die Prinzipien hervor.[3])

Oberstes Prinzip ist bei den Verhandlungen die Trennung der Stände nach Kurien. Die Verbindung zwischen ihnen ist so gering, daß der Landesherr oft sogar Sonderlandtage einzelner Kurien beruft. Am häufigsten kommen gesonderte Versammlungen der Städte vor. Teilweise stehen sie im Zusammenhang einer den ganzen Landtag beschäftigenden Angelegenheit: wir werden davon sogleich zu sprechen haben. Vielfach aber bilden sie auch etwas durchaus für sich Unabhängiges: namentlich in der älteren Zeit geschieht es, daß der Landesherr ausschließlich von den Städten etwa eine Steuerleistung verlangt.

Da die Stände kurienweise beraten und beschließen, so ist ein allgemeines Zählen der Stimmen und deshalb auch die Geltung des Majoritätsprinzips für den Landtag im ganzen ausgeschlossen. Es kann sich nur darum handeln, ob innerhalb der einzelnen Kurie und im Verhältnis der Kurien zu einander

Anm. 2: G. v. Palant entschuldigt sein Fernbleiben damit, daß „seine Frau vom Kindbett her krank ist". Im übrigen s. ebenda S. 38.

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 721. Vgl. auch Werunsky S. 172 Anm. 4.

[2]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 25 ff.

[3]) Eine mehr oder weniger vollständige Schilderung der Verhandlungen z. B. bei Hausmann, Kursächs. Landtagsordnung S. 8 ff. und S. 85 ff.; Werunsky S. 186 ff.; Clausnitzer S. 10 ff.; Schmitz S. 100 ff.

die Mehrheit entschieden hat. Betreffs der Verhandlungen innerhalb der einzelnen Kurie gelangt man zu der Anschauung, daß wohl die Meinung der Majorität als verbindlich anerkannt worden ist[1]); obgleich dieser Grundsatz in den Quellen nicht gerade oft einen klaren Ausdruck findet. Im Verhältnis der Kurien zu einander dagegen kommt das Majoritätsprinzip zunächst in allen jenen zahlreichen Territorien gar nicht in Frage, in denen es überhaupt nur zwei Stände gibt. Aber auch sonst hat es kaum irgendwo die Herrschaft, jedenfalls nicht die unbedingte.[2]) Die Regel ist, daß Einstimmigkeit der Kurien erzielt werden muß, damit ein Beschluß vorliegt. Nachdem jeder Stand für sich beratschlagt hat, teilt der eine dem andern das Resultat mit. Es walten dabei Rangunterschiede ob, indem etwa der weniger angesehene Stand die Meinungsäußerung des höheren

[1]) Werunsky S. 188. Oben S. 110 Anm. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 148: „Das Votum jeglichen Kollegiums bestimmte sich nach der Majorität der in ihm enthaltenen Mitglieder". Landtagsakten Bd. 1, S. 45 f.

[2]) Werunsky S. 188 führt eine Stelle aus dem Jahre 1449 für die Geltung des Majoritätsprinzips an. Er hebt jedoch selbst hervor, daß sie auch anders ausgelegt werden kann. Rachfahl a. a. O. legt dar, daß nur sehr bedingt die Meinung der Mehrheit als Beschluß angesehen wurde. Heidemann, die Reformation in der Mark Brandenburg S. 223 Anm. 3 und D.-L.-Z. 1896, Sp. 178 behauptet, daß zwei Kurien die dritte überstimmen konnten. Als Beweis führt er eine Äußerung Joachims II. an, als auf dem märkischen Landtage 1540 die protestantische Kirchenordnung von dem Adel und den Städten angenommen, von den Bischöfen von Havelberg und Lebus aber zurückgewiesen wurde: daß es „hiebevoren allewege in gebrauch gewest, das zweene stände beschließen, das der dritte dagegen sich nicht zu setzen habe". Ähnlich v. Mülverstedt S. 100, der aber einige Reserven macht. Interessant ist die Berufung auf das Recht der Mehrheit bei Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 2, S. 288 (vom Jahre 1609); hier ist sogar etwas von Durchzählung der Stimmen vorhanden. — Diese Beispiele sind gewiß bemerkenswert. Allein sie beweisen nicht, daß die Überstimmung zweier Kurien durch eine dritte von allen Parteien anerkannt worden ist. Die Berufung auf das Majoritätsprinzip geschieht regelmäßig nur im Kampfe. Töppen, ständ. Verf. in Preußen S. 321: „Über gemeinsame Angelegenheiten entschied der Praxis nach nicht die Mehrheit der Stimmen, zwei gegen eine, sondern die Gesamtheit aller". Dahlmann, Politik S. 127. Gothein a. a. O. S. 6. Glagau S. 120.

zu erwarten hat. Stimmen die Resultate nicht überein, so beginnt ein umständliches Verfahren.[1]) Die eine Kurie versucht die andere zum Nachgeben zu bestimmen. Es gehen mündlicher Austausch und auch Schriftwechsel hin und her. Die Regierung greift dabei auch wohl ein. Oft glaubt man von einer erneuten Beratung in den einzelnen Kurien die Erreichung eines Einverständnisses erhoffen zu können. Ein Hindernis bilden dann immer noch die Instruktionen. Viele Landtage erreichen ihr Ende, ohne daß ein Beschluß, d. h. eine Einigung der Stände erfolgt. So schwere Nachteile aber mit dem lockeren Gefüge der ständischen Verfassung verbunden sind, so müssen wir doch anerkennen, daß in den deutschen Territorien die Idee des staatlichen Zusammenhangs weit mehr verwirklicht ist als in Polen, dessen Reichstag schließlich bei dem anarchischen »liberum veto« der einzelnen Mitglieder anlangte.

Mit dem Prinzip der Beratung nach Kurien ist zugleich dem Vorsitzenden oder, wie er früher meistens hieß, Direktor des Landtags eine eigentümliche Stellung gegeben. Da der Landtag als Ganzes verhältnismäßig wenig thätig ist, so werden auch die Funktionen des Direktors in dieser Hinsicht nicht umfangreich gewesen sein. Er vermittelt etwa den Verkehr der Kurien und führt manchmal das Wort für ihre Gesamtheit gegenüber der Regierung. Wo die Stände das Selbstversammlungsrecht haben, ist er es wohl regelmäßig, der sie beruft. Größere Obliegenheiten aber erwachsen ihm dadurch, daß er meistens zugleich der Direktor einer einzelnen Kurie, der der Herren oder der Ritter (mitunter auch der Prälaten), ist. Hier hat er den normalen Dienst des Vorsitzenden; hier sammelt er die Stimmen.[2]) In sehr vielen Territorien haftet die Stellung

---

[1]) Charakteristisch ist eine Äußerung der ostpreußischen Landräte bei Töppen, ständ. Verf. i. Preußen S. 332 f.: „... den Handel so lange hin- und hergetrieben, bis man letztlich zu endlichem Beschluß gekommen". Vgl. die Literatur in den vorhergehenden Anmerkungen und Werunsky S. 190.

[2]) In manchen Territorien thut dies auch der Landschaftssyndikus. Moser S. 810. Oben S. 110 Anm. 1.

des Landtagsdirektors an dem Erbmarschallamt. Diese Vererbung des Vorsitzes kann nicht befremden: sind doch auch die Voten in den adligen Kurien erblich.[1]) — Seit dem 16. Jahrhundert nehmen die Stände, oft auch die einzelnen Kurien einen rechtsgelehrten Beistand, einen „Syndikus", an. Er ist, im Gegensatz zum Landtagsmarschall, reiner Beamter und zwar ständischer Beamter. Seine Aufgabe besteht darin, die Stände in allen rechtlichen Angelegenheiten zu beraten und namentlich die für den Landesherrn bestimmten Schriftstücke auszuarbeiten. Er gelangt so zu großer Wichtigkeit. J. J. Moser sagt einmal von ihm: „Der Hof schreibt den Gang der landschaftlichen Sachen regelmäßig den Konsulenten zu".[2])

Die Notwendigkeit, eine Einigung der verschiedenen Kurien zu versuchen, zieht die Verhandlungen sehr in die Länge. Noch stärker wirken in dieser Richtung die schon erwähnten Instruktionen, an die insbesondere die Städteboten gebunden sind. Da die Regierung den Beratungsgegenstand in den Berufungsschreiben im allgemeinen nicht ankündigt, so erfahren die Gesandten die näheren Aufgaben des Landtags erst aus der landesherrlichen Proposition, die bei der Eröffnung vorgetragen wird. In allen wichtigeren Fragen dürfen sie sich aber nur im Einvernehmen mit ihren Auftraggebern entscheiden. Dies macht das außerordentlich zeitraubende „zurückbringen", „heimbringen" notwendig, das den Verhandlungen der Landtage ebenso wie denen der Reichstage einen so schleppenden Gang verleiht. Es ist schon störend, wenn die versammelten Stände daheim durch einen Boten anfragen müssen. Oft genug geschieht es indessen, daß sogar die Berufung eines neuen Landtages dadurch erforderlich wird. Wenigstens besondere Städtetage kommen aus diesem Grunde ganz gewöhnlich vor. Mitunter versehen die Städte ihre Abgeordneten mit einer detaillierteren Instruktion, weil sie den Zweck des bevorstehenden Landtags ahnen können. Allein

[1]) Moser S. 724 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 40 und 617; v. Mülverstedt S. 120. Es gab übrigens auch Territorien, in denen der Landtagsmarschall von den Ständen gewählt wurde. S. Moser S. 740.

[2]) Wächter, J. J. Moser S. 95.

gerade die Zeichnung dieser bestimmteren Marschroute ist unter Umständen wiederum ein Hindernis der Einigung. Versuche des Landesherrn, den vorhandenen Schwierigkeiten auszuweichen, haben bei dem einmal bestehenden Prinzip nie rechten Erfolg gehabt.[1])

Als bemerkenswerten Grundsatz in den Verhandlungen des alten Landtags heben wir endlich noch den Ausschluß der Öffentlichkeit hervor. Die Ständemitglieder leisten ein förmliches iuramentum taciturnitatis.[2]) Falls ein Mitglied nicht reinen Mund hält, wird ihm der fernere Zutritt zu den Landesversammlungen untersagt.[3]) Die Kenntnisnahme der Privilegien der Stände ist ihr Vorrecht. Bisweilen werden für einzelne Propositionen besondere Ausschüsse ernannt, denen Verschwiegenheit zur außerordentlichen Pflicht gemacht wird.[4]) Dies Verfahren verzögert die Verhandlungen natürlich noch mehr, und dabei läßt es sich nicht einmal strikt durchführen, da doch die Ausschußmitglieder sich von ihren Auftraggebern Instruktionen holen müssen. Verhandlungen des Landtags sind nie gedruckt worden, und selbst der Druck der Resultate derselben ist erst sehr spät und meistens nur auf fast unerlaubte Weise zu stande gekommen.[5]) Wenn man diese Heimlichkeit verstehen will, so wird zunächst daran zu erinnern sein, daß die alte Landtagsverfassung ganz überwiegend auf der Privilegierung, der Ungleichheit der Rechte beruht, und daß ein solcher Zustand der Öffentlichkeit abgeneigt ist. Sodann eignet den früheren Jahrhunderten auf allen Gebieten, die mit dem Abgabewesen zu thun haben, eine Besorgnis vor urkundlicher Festlegung, und nament-

[1]) Vgl. S. 223 Anm. 2. Landtagsakten Bd. 1, S. 43 Über ein sehr frühes Beispiel des Heimbringens s. landständ. Verf. II, S. 22 Anm. 83. — Noch umständlicher war das Verhältnis in Polen: die Landboten erhielten von dem Landtag, der sie wählte, Instruktionen für den Reichstag. Preuß. Jahrb. Bd. 38, S. 158.

[2]) Walter, Erzstift Köln S. 66 Anm. 1. Gothein S. 38. Auch in dem jülichbergischen Hauptrezeß von 1672 (s. oben S. 235 Anm. 1 und S. 110 Anm. 1) erwähnt.

[3]) So in Cleve-Mark. Moser S. 610.

[4]) Töppen, ständische Verhältnisse in Preußen S. 322 f.

[5]) Stälin Bd. 4, S. 723.

lich auch bei den Steuern, die die Landstände bewilligen, sind sie eifrig darauf aus, daß die betreffenden Aufzeichnungen nicht verewigt, sondern möglichst bald vergessen werden.[1]) Der Landesherr, der es vermeidet, in den Berufungsschreiben den Zweck des Landtags anzugeben, wird dabei offenbar unter anderem von dem Gedanken geleitet, daß die Bekanntmachung eine Agitation gegen die Forderungen, die er zu stellen beabsichtigt, hervorrufen könnte. Schließlich aber kann man sich der Überzeugung nicht erwehren, daß jenem heimlichen Wesen großenteils nur ein allgemeines vollkommen grundloses Mißtrauen zu Grunde liegt, das noch im 19. Jahrhundert, mit manchem neuen Inhalt erfüllt, besonders auf Seiten der Regierungen die Einführung der Publizität parlamentarischer Verhandlungen lange verhindert hat.[2])

Unter den Beschlüssen der Stände sind diejenigen, welche auf eigenen Versammlungen derselben gefaßt werden, und diejenigen, welche das Resultat von Landtagen enthalten, die der Landesherr einberufen hat, zu unterscheiden. Die letzteren sind die unvergleichlich zahlreicheren. Wie sie die Äußerung einer vom Landesherrn berufenen Versammlung darstellen, so kommen sie auch nur unter seiner Zustimmung zu Stande. Ihre Redaktion, soweit sie überhaupt offiziell redigiert worden sind (was von denen des Mittelalters nur teilweise gilt), ist eine verschiedene im Mittelalter und in der neueren Zeit.[3]) Dort haben sie die Form des landesherrlichen Privilegs oder Steuerreverses,

---

[1]) Vgl. meine Bemerkungen im Handw. der Staatsw., Artikel: Grundsteuer, 2. Suppl. S. 465. Zum Motiv s. auch Luschin S. 286: den Landständen wird vorgeworfen, daß sie die „Heimlichkeit" des landesfürstlichen Einkommens ausgeforscht haben. S. Adler, Festschrift für Unger, S. 503.

[2]) Vgl. z. B. H. v. Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. 5, S. 141.

[3]) Landtagsakten Bd. 1, S. 3 ff. Spittler, Werke Bd. 6 (1828), S. 216 Anm. 1 hebt hervor, daß der erste lüneburger hochdeutsche Landtagsabschied von 1518 ist; der calenbergische von 1526 ist noch plattdeutsch. Es scheint, daß das Hochdeutsche hier um so früher auftaucht, je nachdem ein Land früher oder später die Reformation annahm oder in regerer Verbindung mit Kursachsen sich befand. Vgl. freilich W. Scheel, Ztschr. f. deutsches Altertum, Anzeiger 1899, S. 213 f. In Brandenburg

hier die des Landtagsabschiedes. Dieser läßt die selbständige Stellung der Stände deutlicher hervortreten, indem er den Urkunden über zweiseitige Verträge sehr nahe kommt. Indessen liegt die Ursache für die Ersetzung des Privilegs durch den Abschied schwerlich in einer inzwischen eingetretenen Steigerung der Macht der Stände. Maßgebend war hauptsächlich gewiß eine technische Erwägung: man wünschte ein ausführlicheres Referat (in offizieller Form) von den Landtagsbeschlüssen zu haben, als es der Lapidarstil der pergamentenen Privilegien zuließ. Übrigens haben die Abschiede die andere Form nicht vollständig verdrängt; es besteht in den verschiedenen Territorien ein abweichender Brauch.

VI.

Die Darstellung der Organisation und der Verhandlungen des Landtags haben uns als beherrschendes Prinzip die Trennung nach Kurien gezeigt. Die Landtagsfähigkeit ist zwar nicht ganz fest begrenzt; es gibt, namentlich im Mittelalter, auch einige fließende Linien. Aber das System ruht doch in der Hauptsache darauf, daß bestimmte Klassen dem Landesherrn auf dem Landtag gegenüberstehen. Dieser Umstand vornehmlich hat die Meinung[1]) veranlaßt, der alte Landtag sei keine Vertretung des Landes, der sämtlichen Unterthanen, sondern nur jener Klassen und der zu ihnen gehörigen Personen, z. B. der

erklärt sich die frühe Annahme des Hochdeutschen in der Kanzlei aus den Beziehungen zu den fränkischen Fürstentümern.

[1]) Diese Meinung habe ich zuerst an der Hand der Quellen in Landtagsakten Bd. 1, S. 54 ff. widerlegt. Hier beschränke ich mich auf eine Hervorhebung der Hauptpunkte des dort Gesagten, füge jedoch einiges andere zur Ergänzung hinzu. — A. a. O. habe ich auch auf mancherlei Literatur über jene Frage verwiesen. Von besonderem Interesse ist es, die Stellung zu beobachten, die die verschiedenen Parteien während der Verfassungskämpfe in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in der Beurteilung der alten Landtagsverfassung einnahmen. Um nur eine Einzelheit zu erwähnen, so betont der konservative C. W. v. Lancizolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen (Berlin 1847), S. XV, daß die alten Stände „ein wohlerworbenes ...

Hintersassen der Ritterschaft, gewesen. Allein man muß, wenn man hierüber urteilen will, sich unbefangen in die Quellen der Zeit vertiefen, und sie lassen keinen Zweifel, daß man damals in den Ständen wirkliche Vertreter des ganzen Landes sah.

Der Wortlaut der landständischen Privilegien zeigt, daß als ihre Empfänger nicht bloß jene bestimmten Kurien, also z. B. Ritterschaft und Städte, sondern Ritterschaft, Städte und gemeine Unterthanen oder Ritterschaft, Städte und gemeine Landschaft oder Ritter- und Landschaft oder einfach die Unterthanen oder die Landschaft oder das Land gedacht sind. Ebenso werden auch sonst Ritterschaft und Städte, Ritter- und Landschaft, Land u. s. w. ganz gleichbedeutend gebraucht.[1]) Die Stände versichern ausdrücklich[2]), daß sie „das ganze Land und die gemeinen Unterthanen auf den Landtagen repräsentieren". Die von den Ständen gefaßten Beschlüsse sind für die Unterthanen schlechthin, nicht bloß für die Angehörigen der betreffenden Kurien, verbindlich. Die Gesetzgebung über die inneren Verhältnisse der Territorien, wie sie die Landesherrn seit dem Ausgang des Mittelalters unter Mitwirkung

---

Recht haben, in Angelegenheiten aller Unterthanen und des ganzen Landes ... mitzuwirken". Dagegen protestiert er gegen die Meinung (erklärt sie für „völlig geschichtswidrig"), daß sie „in dem Sinne Repräsentanten des Landes oder Volkes seien, daß ihre Berechtigung eine aus einem vermeintlichen Recht der Gesamtheit aller Unterthanen hergeleitete ... sei". Vgl. auch seine Erörterungen über die Arten der Repräsentation S. XXXIX. Dahlmann, Politik S. 126 erledigt nicht alle Eventualitäten, wenn er sagt: „Der Landtag legte sich ein Repräsentationsrecht für das ganze Land bei". Bemerkenswert sind auch die Auseinandersetzungen hervorragender Liberaler bei Th. v. Bernhardi, Leben Bd. 3, S. 71 über „Landtag", „Landesvertretung" u. s. w. Ein Mißverständnis in jeder Hinsicht ist es, wenn Droysen, Gesch. der preuß. Politik II, 2 (2. Aufl.), S. 389 dem Kurfürsten Joachim Friedrich die Absicht zuschreibt, „statt der ständischen eine Repräsentativverfassung" einzuführen. — Von neueren Forschern erklärt sich Werunsky S. 177 Anm. 2 in meinem Sinne. Vgl. auch Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 146 Anm. 1.

[1]) Zu den in Landtagsakten Bd. 1, S. 54 angeführten Beispielen vgl. ebenda S. 136 f., 544, 617 (unten). Bensen, Gesch. des Bauernkriegs in Ostfranken S. 540 (unten): Landschaft = ganze Landesgemeinde.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 57 Anm. 6.

der Stände entwickeln, gilt für alle Unterthanen. Man hat oft behauptet, daß bei der Steuerbewilligung jeder Stand nur für sich handle. Indessen gerade auch hier bewährt sich unsere Auffassung. Es führt zu den gezwungensten Auslegungen, wenn man die Akten über Steuerbewilligungen so interpretiert, daß kein Stand für Kreise, die ihm nicht angehören, etwas bewillige. Es ist überhaupt unmöglich, sämtliche Insassen eines Landes ganz scharf nach ihrer Zugehörigkeit zu den Kurien des Landtags und dem Landesherrn einzuteilen; am wenigsten läßt es sich für die altdeutschen Territorien durchführen; es bleibt immer ein Rest übrig. Allerdings gibt es hinsichtlich der Steuerbewilligung Unterschiede in den Landschaften. In manchen Territorien erfolgt sie so, daß die Stände fast nur für sich, bezw. ihre Angehörigen die Steuer zu gewähren scheinen. In andern aber spielt die Zugehörigkeit zu einem Stande bei der Steuerbewilligung keine entscheidende Rolle. Eine beachtenswerte Thatsache ist auch darin gegeben, daß die Güter, welche Auswärtige im Lande haben, auf Grund des Beschlusses der Stände besteuert werden, während der Landesherr sie ohne einen solchen nicht zu besteuern wagt. Jedenfalls steckt in allen Steuerbewilligungen des Landtags etwas von Mitbewilligung für andere.

Dasselbe Bild tritt uns in den Beschwerden der Landtage entgegen. Die Stände beschränken sich auch hier keineswegs auf sich und ihre Angehörigen. Sie tragen dem Landesherrn ebensogut Wünsche freier Unterthanen, die keine direkte Vertretung auf dem Landtag haben, und der Hintersassen des Landesherrn vor. Falls nicht ein einzelnes Standesinteresse getroffen wird, fragt man auf dem Landtag gar nicht, zu wem etwa die Personen, deren Petition die Stände befürworten, in näheren Beziehungen stehen. Der Inhalt der Privilegien, die die Stände sich erringen, ist auch durchaus nicht bloß auf ihre Interessen zugeschnitten; er kommt großenteils allen Unterthanen zu gute.[1]) Die Privilegien können sogar die Hintersassen

[1]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 58 f.; Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 356; Hansische Geschichtsblätter 1895, S. 85.

der Ständemitglieder gegen diese schützen: wenn ein Hintersasse seinen adligen Herrn im öffentlichen (Land-)Gericht verklagt, so gewährt ihm der Landesherr „Schöffenurteil" auf Grund ständischen Privilegs.[1]) Freilich dürfen wir die Wahrnehmung der Interessen Fremder für die Feststellung des juristischen Charakters der alten Landtage nicht unbedingt verwerfen. Es könnte sich um ein rein thatsächliches Verhältnis — um Teilnahme aus Politik oder Wohlwollen — handeln. Allein erstens erfolgt doch das Eintreten für andere zu regelmäßig, und zweitens wird diese Pflicht der Stände in den Quellen klar zum Ausdruck gebracht.[2])

Auf die Schwierigkeiten, in die die herrschende Theorie gerät, wenn sie insbesondere die Stellung der Ritterschaft in ihrem Sinne deuten will, habe ich schon an anderer Stelle hingewiesen.[3])

Wenn nun die Repräsentation oder Vertretung im staatlichen Sinne diejenige Einrichtung ist, vermöge welcher der einem Teile oder der Gesamtheit der Unterthanen zustehende Einfluß auf Staatsgeschäfte durch eine kleinere Anzahl aus der Mitte der Beteiligten, in ihrem Namen und verpflichtend für sie besorgt wird[4]), so findet die Bezeichnung Repräsentation auf die Stände der älteren deutschen Territorien Anwendung.

In der Literatur begegnet man öfters der Vorstellung, als ob in der Geschichte der Landstände zwei Perioden zu unterscheiden wären: in der einen hätten sie nur sich und ihre Hintersassen, in der anderen auch das Land vertreten. Eine solche

---

[1]) Über das betreffende Privileg s. Landtagsakten Bd. 1, S. 117. Vgl. freilich unten S. 270.

[2]) Töppen, ständische Verhältnisse S. 317.

[3]) Oben S. 153. Gegen die dort bekämpfte Auffassung Böhlaus (daß das Individuum im altständischen Staate zum Leben des Staates nur indirekt als Hintersasse einer Obrigkeit in Beziehung stehe) s. auch Rehm, Staats- und Gemeindeangehörigkeit S. 31 Anm. Böhlau verwechselt zum mindesten Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht. Gegen die unklare und verkehrte Darlegung Lamprechts vgl. Küntzel, D.-L.Z. 1895, Sp. 1230.

[4]) R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 1, S. 8.

Teilung läßt sich nicht machen: vom ersten Augenblick an, in dem man von Landständen sprechen kann, handelt es sich um Vertretung des Landes. Man darf auch nicht einmal unbedingt sagen, daß die Vertretung des Landes durch die Stände sich im Laufe der Zeit gesteigert habe: wenn sie in einigen Beziehungen nach und nach ihr Forum erweitern, so ziehen sie sich andrerseits teilweise wieder mehr auf sich selbst zurück. Vieles beruht nicht auf dem Unterschied der Zeiten, sondern der Territorien.

Die Landesrepräsentation, die die Stände darstellen, ist nun freilich besonderer Art.[1]) Ihr eigentümlicher Charakter wird uns am lebendigsten vor Augen treten, wenn wir uns ihre namhaftesten Abweichungen gegenüber einer modernen Repräsentativverfassung vergegenwärtigen.

Es ist nicht oder wenigstens im allgemeinen nicht die Form der Wahl, wodurch die Stände zu Vertretern des Landes bestellt werden. Ihre Vertretungsbefugnis beruht auch nicht auf einem ausdrücklichen Auftrag, der ihnen einmal von dem Lande gegeben wäre. Ihre Stellung ist vielmehr ihrem Ursprung nach eine gewohnheitsrechtliche Bildung.[2]) Sie erscheinen ferner der Mehrzahl nach auf Grund persönlicher Eigenschaften oder eines bestimmten Besitzes (einer Burg) auf dem Landtag. Das Mandat für das Land wird ihnen von dem Lande als dem Rechtssubjekt zuerkannt, ohne daß ein besonderes Verfahren stattfindet, durch welches es ihnen übertragen wird.[3]) Eine wesentliche Eigenschaft

[1]) Dahlmann gibt in seiner Politik S. 122 ff. tabellenartig eine in zahlreichen Punkten außerordentlich treffende Schilderung des Unterschiedes zwischen „landständisch“ und „repräsentativ“, wobei er das letztere Wort auf die moderne repräsentative Verfassung einschränkt. Abgesehen von einigen Irrtümern im einzelnen wird man an seiner Darstellung namentlich auszusetzen haben, daß er nicht den Dualismus des älteren Territorialstaates als die Grundlage sehr vieler, wohl der meisten Eigentümlichkeiten der Landtagsverfassung hervorhebt. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht (3. Aufl.) Bd. 1, S. 478 ff. stellt ebenfalls den „Unterschied der ständischen und der repräsentativen Verfassung“ übersichtlich dar. Einen Fortschritt gegenüber den Ausführungen Dahlmanns bezeichnen die seinigen kaum.

[2]) Rachfahl S. 146 Anm. 1.

[3]) So lösen sich die Gegensätze, die Lancizolle (s. S. 243 Anm. 1) für unüberbrückbar hält.

der alten Repräsentation liegt sodann in ihrem Auseinanderfallen in ständische Gruppen und in der Beschränkung auf eine bestimmte Zahl solcher. Die Instruktionen ferner, die insbesondere die Städteboten an ihre Auftraggeber binden, hindern zwar nicht die Repräsentation überhaupt. Denn es kann in ihnen ja auch die Wahrnehmung der Interessen des ganzen Landes, nicht bloß der betreffenden Gemeinde, eingeschärft werden, und sie ist in der That eingeschärft worden. Überdies ließ ihre Fassung den Abgeordneten meistens noch einen kleinen freien Spielraum. Aber freilich ist die Abhängigkeit von Instruktionen ein außerordentlich charakteristischer Zug in dem Bilde der alten Landesvertretung.[1]) Endlich kommt als unterscheidendes Merkmal gegenüber der modernen Repräsentation eine Reihe wichtiger Thatsachen in Betracht, die sich aus einem eigentümlichen Verhältnis zwischen Landesherrn und Unterthanen im alten Territorialstaat erklären.

Der ältere Territorialstaat ist nämlich dualistisch, setzt sich aus zwei verschiedenen Rechtssubjekten zusammen: dem Landesherrn mit seinen Herrschaftsrechten und dem Lande.[2]) Während nach moderner Verfassung Landesherr und Parlament Organe eines und desselben Staates sind, zerfällt der ältere deutsche Territorialstaat in zwei, durch keine höhere Ordnung zusammengehaltene Teile. Die Bewohner des Territoriums gehören zwei verschiedenen Sphären an: sie sind einmal Glieder des von den Ständen gegenüber dem Landesherrn vertretenen Landes; andrerseits sind sie als Unterthanen den Herrschaftsrechten des Landesherrn unterworfen und als solche ihm zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Der Landesherr geht nicht im Staate auf. Wenn er eine Handlung motiviert, so versichert er, er habe sein und des Landes Interesse dabei im Auge. Ebenso betonen die Stände, wenn sie etwa eine Steuer bewilligen, es geschehe zum Besten des Landes und des Landesherrn. Eine Ver-

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, 59 f.

[2]) Gierke S. 535 ff.; Rachfahl S. 150 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 60 ff.

einbarung zwischen Landesherrn und Ständen wird, da sie ja als zwei Mächte nebeneinander stehen, deshalb auch gelegentlich als „Vertrag", „Traktat" bezeichnet.[1])

Es liegt auf der Hand, daß zwischen den beiden Rechtssubjekten „Landesherr" und „Land" mannigfache innere Beziehungen vorhanden sein mußten. Die Scheidung zwischen ihnen ist keineswegs eine streng logische. Aber wie die geschichtliche Entwicklung überhaupt durchaus nicht bloß logische Bildungen hervorbringt, so hat auch hier das der logischen Erklärung Widerstrebende realen Bestand.

Dieser Dualismus verleiht dem älteren Territorialstaat wohl sein merkwürdigstes Gepräge. Die Vergegenwärtigung der Folgerungen, die sich aus ihm ergeben, wird uns seine Bedeutung illustrieren.

Viele Staatsformen kennen eine Huldigung der Unterthanen. Eine besondere Stellung besitzt sie jedoch im landständischen Staat.[2]) Schon die Huldigungsformeln deuten das Vertragsverhältnis an, das zwischen Landesherrn und Landständen besteht. Wichtiger aber ist es, daß der Landesherr selbst sehr oft den Ständen das Recht einräumt, die Huldigung nur gegen bestimmte Bedingungen zu leisten. Er gesteht ihnen zu, daß sie sie verweigern dürfen, wenn sein Nachfolger die Landesfreiheiten nicht

---

[1]) Landtagsakten Bd. 1, S. 55 und 645 Anm.; landständ. Verf. III 2, S. 318.

[2]) Zur Geschichte der Huldigung vgl. G. Fredy, zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung (marb. Diss. v. 1899); Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 352 Anm. 2; Landtagsakten Bd. 1, S. 62 ff.; Töppen, Akten der Ständetage Preußens Bd. 1, S. 12 f.; Krenner Bd. 5, S. 46 ff. und S. 57 ff.; Bd. 6, S. 7 ff.; Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 39; Herden S. 43 ff.; Werunsky S. 181; Seibertz, U.-B. des Herzogtums Westfalen Bd. 2, 831 (1372). Rockinger und v. Lerchenfeld, Einl. S. 154: Freiheitsbrief von 1322: bei Landesteilungen darf die Erbhuldigung nicht vor der Bestätigung sämtlicher Freiheiten gefordert werden. Die Schrift von Loserth, der Huldigungsstreit nach dem Tode Erzherzog Karls II. von Steiermark 1590—92 (Graz 1898), war mir leider nicht zugänglich.

bestätigt. Hiermit konstatiert er ein ständisches Widerstandsrecht.[1]) Ein solches wird dem Landtag auch für viele andere Fälle zuerkannt. Das Widerstandsrecht, wie es in den ständischen Privilegien verbrieft wird, hat freilich sehr mannigfaltige Abstufungen. In vielen Territorien ist nur ein passives, in anderen auch ein aktives bekannt, und dieses kommt wiederum in verschiedenartigen Ausbildungen vor. Daß die Stände unter den angegebenen Umständen die Huldigung verweigern dürfen, ist etwas ganz Gewöhnliches. Aber knüpft sich daran auch die Folge, daß der neue Landesherr nun die Regierung gar nicht antreten darf, daß die Stände bis zu dem Moment der endlichen Bestätigung der Landesfreiheiten die Regenten sind? oder sind sie gar berechtigt, den die Privilegien verletzenden Landesherrn ohne weiteres zu beseitigen und einen neuen zu wählen? sind sie bei der Wahl an die alte Dynastie gebunden oder dürfen sie ganz frei verfahren? Diese Fragen sind in den einzelnen Territorien und in demselben Territorium zu verschiedenen Zeiten sehr abweichend beantwortet worden, ganz abgesehen davon, daß der

---

[1]) Zum Widerstandsrecht vgl. außer der Literatur in der vorigen Anm. Gierke S. 564; Werunsky S. 175 f.; F. v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 181. Die berühmte brabanter joyeuse entrée (blyde inkomste) von 1312, eines der ältesten und interessantesten ständischen Privilegien, enthält auch schon das Widerstandsrecht. Blok, geschiedenis van het Nederlandsche volk Bd. 2, S. 36; Wenzelburger Bd. 1, S. 266 ff. Weiske, Rechtslexikon Bd. 6, S. 806: Urkunde Christians I. v. Dänemark v. 1460: Wenn der König die Privilegien nicht bestätigt, sollen „die Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen, und sollen sie demnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen". Vorsichtig abwägende Erörterungen über das Wahlrecht der Stände bei Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 403. Tezner, Verwaltungsrechtspflege in Österreich Bd. 1, S. 30 Anm. 57 unterschätzt die Bedeutung des Widerstandsrechts. Es ist für eine verbreitete Anschauung über den Unterschied der deutschen und der englischen Verfassungsentwicklung charakteristisch, wenn Gneist, engl. Verfassungsgesch. S. 252 irrigerweise behauptet, die englischen Vassallen hätten ein kollektives, die deutschen nur ein individuelles Widerstandsrecht gehabt. Übrigens handelt es sich außerdem hierbei in Deutschland nicht um „Vassallen", sondern Stände, bezw. Unterthanen. S. noch Glagau S. 78.

Landesherr oft eine andere Interpretation der urkundlichen Verbriefungen als die Stände vertrat. Mitunter ist man in der That bis zur Wahl eines neuen Landesherrn, den man freilich regelmäßig der alten Dynastie entnommen hat, fortgeschritten. Im großen und ganzen ist jedoch von dem Widerstandsrecht nur ein bescheidener Gebrauch gemacht worden. Immerhin charakterisieren bedingte Huldigung und Widerstandsrecht das dualistische Staatsrecht scharf im Gegensatz zum konstitutionellen, welches „keine Scheidung der Ehe zwischen Fürst und Volk" kennt, in dem „die Verantwortlichkeit der Minister den Fürsten unverantwortlich macht".[1])

Am greifbarsten und für das öffentliche Leben am folgenreichsten zeigt sich der Dualismus im Finanzwesen. Es fehlt durchaus das uns geläufige Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit. Ein Teil der territorialen Finanzen gehört dem Landesherrn und steht unter seiner Verwaltung. Man kann ihn als das Domanium bezeichnen. Man muß das Wort dann aber sehr weit fassen, nicht auf den landesherrlichen Grundbesitz beschränken. Es sind nämlich zu den landesherrlichen Einnahmen auch die Erträge der Regalien — einschließlich der Münze und des Zolls — und der älteren Bede[2]), einer ordentlichen Steuer, zu rechnen. Mit diesen Mitteln ist der Landesherr verpflichtet, die Kosten der Regierung zu decken. Es gilt der Grundsatz der „Pertinenzqualität des Domaniums". Bald stellt sich heraus — im Laufe der Zeit immer mehr —, daß jene Mittel nicht ausreichen; der Landesherr verlangt deshalb einen außerordentlichen Beitrag von seinen Unterthanen, bezw. Ständen. Allein es besteht für sie weder eine rechtliche noch eine moralische Pflicht, ihn darin zu unterstützen.[3]) Sie bilden ja ein Gemeinwesen für

---

[1]) Dahlmann S. 124.

[2]) S. oben S. 124.

[3]) Auf das landständische Steuersystem ausführlicher einzugehen würde hier zu weit führen. Ich habe darüber in meiner landständ. Verf. III, Teil 1 und 2 gehandelt. S. auch Landtagsakten Bd. 1, S. 148 ff. und meinen Artikel Grundsteuer, Handw. d. Staatsw., 2. Suppl., S. 461 ff. — Ich weiß sehr wohl, daß in den deutschen Territorien —

sich. Wenn sie dem Landesherrn etwas gewähren, so thun sie es aus freiem Willen. Sie machen ihm mit einer Steuer, die sie bewilligen, ein Geschenk und bezeichnen sie auch ausdrücklich so. Es ist immer eine außerordentliche Beihilfe, die sie ihm gewähren, und sie gestehen sie ihm stets nur für den einen benannten Zweck zu, für den er gerade eine Unterstützung nötig hat. Er läßt in seinen Steuerreversen keinen Zweifel darüber, daß er ihnen für diese gütige Gabe den höchsten Dank schulde, und versichert, sie nie wieder belästigen zu wollen. Sie geben ihm aber das bewilligte Geld noch nicht einmal in die Hand. Sie halten entweder die Erhebung unter ihrer Kontrolle oder besorgen sie ganz selbst, und ebenso beanspruchen sie die Verwendung für sich. „In die Hände des Landesherrn oder seiner Amtleute kommt nichts von dem Gelde" — sagt schon eine Quelle des 14. Jahrhunderts.[1]) In allen Territorien, die überhaupt eine

---

in den westeuropäischen Staaten überhaupt — gewisse Fälle anerkannt wurden, in denen der Landesherr herkömmlich eine Steuer fordern durfte, z. B. bei Gefangenschaft des Landesherrn, Ritterschlag seines Sohnes, Verheiratung seiner Tochter (die Zusammenstellung der Fälle variiert). Indessen bestreiten selbst in solchen Fällen die Stände oft die Pflicht. Oder sie beanspruchen die Entscheidung darüber zu haben, ob ein Fall vorliege, der den Landesherrn zu einer Steuerforderung berechtige. Endlich haben sie häufig die Verwaltung der in einem solchen Falle zugestandenen Steuer. Vgl. hierzu Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens S. 289 Anm. 4 und Forschungen z. brandenb. und preuß. Gesch. Bd. 11, S. 233; Riezler Bd. 3, S. 343; Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (5. Aufl.) Bd. 3, S. 241; landständ. Verf. II, S. 60 Anm. 224; 3, 1, S. 71; Stälin Bd. 4, S. 106 (tüb. Vertrag v. 1514). Mitteilungen des Sächs. Vereins Bd. 23, S. 108 f.: die kursächsischen Stände behaupten, eine Steuer zur Ausstattung der Fräulein sei vom Landtag nie bewilligt worden, Kurfürst August I. dagegen, eine solche sei auf früheren Landtagen schon vorgekommen. — Wilda bemerkt in Weiskes Rechtslexikon Bd. 6, S. 813 treffend: „Eine Regulierung des Staatshaushaltes durch die Stände und eine sogenannte Bewilligung des Budgets fand nicht statt aus dem einfachen Grunde, weil die Landstände daran festhielten, daß sie Steuern nicht notwendig nach Maßgabe des Staatsbedarfes zu bewilligen gehalten wären, sondern dieses nur aus freiem Willen, aus Liebe gegen den Landesherrn thäten; weil es ferner keinen geordneten Staatshaushalt gab".

[1]) Das bergische Rechtsbuch. Landständ. Verf. II, S. 7.

Landtagsverfassung kennen, ist die ständische Steuerverwaltung vorhanden; in vielen hat sie sich zu einer großen, dauernden Organisation weitergebildet, wie z. B. in Brandenburg zu dem „ständischen Kreditwerk". Auf diese Weise stellt sich der „landesherrlichen Kasse" eine „Landeskasse" gegenüber,[1]) jede mit einem eigenen Verwaltungsapparat.

Auf dem Gebiete des Kriegswesens hat der Dualismus weit weniger praktische Bedeutung. Es fehlt zwar nicht an Beispielen ständischer Heere[2]) neben landesherrlichen. Das Heer, das die Stände selbst — die Ritter, die bewaffneten Bürger — im Mittelalter stellten, kann in gewisser Weise als landständisches aufgefaßt werden. Allein ganz überwiegend ist das Kriegswesen in den Territorien doch ein landesherrliches. Namentlich die seit dem Ende des Mittelalters aufkommenden Söldnerheere sind mit geringen Ausnahmen von den Landesherren in den Dienst genommen worden.

Als Ausfluß des bestehenden Dualismus aber kann man es noch ansehen, daß der Landesherr öfters versprechen muß, ohne Zustimmung der Stände kein Kriegsvolk in das Land zu bringen, auch keine Befestigung anzulegen.[3])

Ungemein charakteristisch gestaltet sich dann wieder der diplomatische Verkehr unter dem Einfluß des dualistischen Staatsrechtes.[4]) Die Vorstellung, daß der Austausch mit auswärtigen Mächten der Spitze des einheitlich konstruierten Staates zukomme, fehlt. Landesherr und Landstände stehen gleicherweise in diplomatischem Verkehr. Die Landstände wenden sich an auswärtige Landesherren und umgekehrt. Sie verkehren ferner mit den Landständen eines anderen Territoriums. Der Regierung

---

[1]) In Württemberg gab es seit der Reformation neben Kammergut und Landschaftskasse noch eine dritte Kasse: den „gemeinen Kirchenkasten".

[2]) Tezner S. 35 Anm. 3a. Mitteilungen der Bad. histor. Kommission 1898, S. 16 § 21.

[3]) Lacomblet, U.-B. f. d. Gesch. des Niederrheins Bd. 4, S. 662 § 18 (Geldern).

[4]) Landtagsakten Bd. 1, S. 96. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 9, S. 77 ff.

sind diese Beziehungen mitunter unbequem; sie protestiert dagegen. Aber sie nimmt diese Haltung nicht immer ein. Es kommt auch vor, daß ein Landesherr die auswärtige Einwirkung auf seine Stände gern sieht.

Wenn die Stände ein eigenes Steuerwesen, einen eigenen diplomatischen Verkehr, ein eigenes Kriegswesen haben, wenn sie berechtigt sind, dem Landesherrn eventuell aktiven Widerstand zu leisten und gar die ganze Regierung in die Hand zu nehmen, so müssen sie nicht bloß beschließend, sondern in hervorragendem Maße zugleich verwaltend thätig sein. In der konstitutionellen Verfassung hat ja freilich der Gedanke der Teilung der Gewalten auch nicht vollkommen verwirklicht werden können; ein modernes Parlament ist ohne Verwaltungsthätigkeit ebenfalls nicht denkbar. Indessen in dem Geschäftsbereich der alten Landstände nimmt die Verwaltung doch einen viel umfassenderen Raum ein. Vor allem ist hier die ständische Steuerverwaltung zu nennen. Mit ihren bedeutenden Fonds, ihren verhältnismäßig zahlreichen Ämtern, die formell meistens als Ehrenstellen galten, aber keineswegs uneinträglich waren, griff sie tief in das Leben des Territoriums ein. Der wichtigen Landschaftssyndici haben wir bereits gedacht.[1])

Der hiermit beschriebene Umfang der ständischen Verwaltung ist gewissermaßen der verfassungsmäßige. Die Stände griffen aber öfters darüber hinaus: der Ständestaat suchte auf dem Gebiet des landesherrlichen Staates Eroberungen zu machen. Jeder neue Erwerb dieser Art brachte natürlich eine Erweiterung der Verwaltungsthätigkeit der Stände. Besondere Beachtung verdient hier ihr häufiger, mehrmals mit Erfolg gekrönter Versuch, dem Landesherrn einen ständischen Beirat[2]) zu setzen und

---

[1]) S. oben S. 240. Über den Syndikus und die anderen in wirklichem Beamtenverhältnis sich befindenden Angestellten der Stände s. Moser S. 802 ff.; über ihre Besoldung auch S. 865 ff.

[2]) Vgl. oben S. 225 Anm. 2. Jahrbuch des Düsseld. Geschichtsv. Bd. 9, S. 77 Anm. 4. Im Bistum Münster wird 1368 ein ständischer Rat eingesetzt. Kindlinger, münster. Beiträge Bd. 1, 2, S. 30. Werunsky S. 177 (als Landesverweser Stände eingesetzt). Manchmal haben die Stände sogar die Ernennung von Universitätsprofessoren zu beeinflussen gesucht:

so auf das bis dahin von ihm ausschließlich verwaltete Gebiet Einfluß zu gewinnen.

Die Trennung des Territorialstaates in zwei gesonderte Gebiete ist, wie wir vorhin (S. 249) bemerkten, keine vollkommene; er wird nicht ganz von dem System ausgefüllt, das ihn im allgemeinen beherrscht.[1]) Dennoch können wir uns nicht dem Eindruck entziehen, daß diese Verfassung in Anbetracht dessen, daß sie allmählich, wie es scheint, ohne Beeinflussung durch eine allgemeine Theorie, entstanden ist, verhältnismäßig viel Konsequenz zeigt. Die wichtigsten Einrichtungen lassen sich mit Leichtigkeit aus dem gleichen Prinzip herleiten. Die Konsequenz dieser Verfassung wird daher stammen, daß die von beiden Parteien erhobenen Ansprüche unausgeglichen blieben. Darin liegt wohl der tiefste Grund jenes staatsrechtlichen Dualismus. —

Von den beiden Mächten, die in den alten Territorien nebeneinander standen, konnte jede auf dem Wege der Überwältigung der anderen den Dualismus beseitigen und durch die Einheit ersetzen. Dieses Werk haben die Stände nicht vollbracht. Nur von denen der Niederlande ließe es sich etwa behaupten, und auch für sie gilt es nur teilweise. Im übrigen aber ist es durchaus die landesherrliche Gewalt, die das Territorium zu einem einheitlichen Staate umgebildet hat. Sie hat dem Ständestaate die Selbständigkeit genommen und damit die einheitliche Staatspersönlichkeit hergestellt. Während die alten Landesherren zwischen ihrem Wohl und dem des Landes unterschieden, konnte jetzt der Herrscher erklären: „des Landes Interesse ist das Interesse des Königs“[2]) (s. S. 256).

Töppen, der lange königsberger Landtag S. 463. Koser's Forschungen 1, S. 188.

[1]) Um eine Abweichung zu nennen, so war es, wie wir gesehen, Regel, daß Steuern, die die Landstände bewilligten, auch von ihnen verwaltet wurden. Aber mitunter bringt der Landesherr die Verwaltung doch in größerem oder geringerem Umfang in seine Hand. S. landständ. Verf. III, 2, S. 136. Außerdem läßt es sich nicht in die sonst vorhandenen logischen Kategorien einreihen, daß bei der Erhebung landständischer Steuern vielfach, wenigstens in den unteren Instanzen, landesherrliche Beamte mitwirken.

Der Kampf gegen die Selbständigkeit des Ständestaates ist hauptsächlich auf dem Gebiete des Steuerwesens ausgefochten worden, auf dem ja auch der Dualismus seinen prägnantesten Ausdruck gefunden hatte. Die Landesherren verlangten zunächst statt der außerordentlichen, einmaligen, für einen bestimmten Zweck bewilligten Steuer eine mindestens auf mehrere Jahre und ohne Rücksicht auf einen einzelnen Verwendungszweck eingeräumte.[1]) Dann gingen sie zu der Forderung einer ordent-

---

[2]) Friedrich d. Gr. — Die Theorien der juristischen Literatur sind in der Zeit der kräftigen landständischen Verfassung keineswegs ein einfacher Ausdruck der thatsächlich vorhandenen politischen Verhältnisse. Die literarische Bewegung einer Nation ist, wie jede geschichtliche Bildung, in ihren Ursachen sehr komplexer Natur. Sie hängt u. a. von fremden Literaturen, von einer starken Tradition, von dem Einfluß selbständiger Persönlichkeiten ab. In der juristischen Literatur jener Zeit sind z. B. die Reminiscenzen an das mittelalterliche Universalreich einerseits und die römisch-rechtliche Doktrin andererseits sehr maßgebend. Von einer unbeeinflußten Rekonstruktion des geltenden Territorialstaatsrechts ist sie weit entfernt. Viele lassen, im Gegensatz zu den thatsächlichen Verhältnissen, den Staat in der Herrscherpersönlichkeit aufgehen. Immerhin aber treten die dem Territorialstaatsrecht zu Grunde liegenden Anschauungen teilweise doch auch in der Literatur hervor. So hat Althusius den Gedanken des dualistischen Staatsrechts. Ad. Dock, der Souveränetätsbegriff von Bodin bis zu Friedrich d. Gr. (Straßburg 1897), S. 136. Nach Dock ist der Erste, der den Gedanken der Staatspersönlichkeit und demgemäß der Staatssouveränetät zu erfassen gewußt hat, Friedrich d. Gr. gewesen. Vgl. dazu die Bemerkungen von Otto Hintze, Forschungen z. brandenb. und preuß. Geschichte Bd. 12, S. 297.

[1]) Wie schon oben S. 180 Anm. 1 bemerkt ist, kommen Bewilligungen auf längere Zeit bereits seit dem Ausgang des Mittelalters hier und da vor. Vgl. noch Töppen, ständ. Verf. in Preußen S. 309 f.; Landtagsakten Bd. 1, S. 252 ff.; Stälin Bd. 4, S. 106. Meistens handelt es sich dabei um indirekte Steuern. Einen Erfolg des Landesherrn wird man in solchen Bewilligungen in der Regel zu sehen haben. Allein es ist auch die besondere Situation, unter der die Stände sich zu dem Zugeständnis verstehen, zu berücksichtigen: ein drohender Krieg z. B. machte sie bereitwillig, ohne daß sie von ihrer Selbständigkeit etwas einzubüßen glaubten. Unter Umständen bedeutet die Bewilligung auf längere Zeit geradezu eine Befestigung des ständischen Einflusses (z. B. beim märkischen Kreditwerk). Und so hat man sich überhaupt davor zu hüten, auf Grund jener Daten

lichen und von Bewilligung unabhängigen Abgabe über. Zugleich wünschten sie den Ständen die Steuerverwaltung zu entreißen. Hier spitzt sich der Gegensatz zu einem Kampf der landesherrlichen gegen die Landeskasse zu. Erreicht haben die Landesherren ihr Ziel in verschiedenem Grade, vollkommen während der Reichszeit nur selten. Oft haben sie für alte Steuern die Weiterführung der ständischen Verwaltung zugelassen und sich mit dem Rechte der Kontrolle begnügt, dafür aber die neu begründeten, die alten weit in Schatten stellenden Steuern direkt in eigene Verwaltung genommen. In den Territorien, in denen die Landtagsverfassung lebenskräftig blieb, erhielt sich auch das dualistische Kassenwesen in alter Stärke.

Das 19. Jahrhundert hat noch manchen namhaften Rest des alten Dualismus gesehen. Selbst in einem so absolutistischen Staate wie Preußen ist das „ständische Kreditwerk" der Mark Brandenburg erst im Jahre 1820 aufgehoben worden. In demjenigen Territorium, das heute noch die Grundlagen der

---

schon von einem Rückgang des Ständewesens zu sprechen. Es ist noch nichts Dauerndes, nur etwas Einmaliges. Ein wichtiges Faktum aus dem Sinken des ständischen Einflusses stellt dagegen die baierische Steuerinstruktion von 1594 dar, welche für 12 Jahre 8 gemeine, durchgehende Landsteuern ausschreibt. Hoffmann, Steuern in Baiern S. 71. Vgl. ferner Luschin S. 415: „Kaiser Maximilian I. hatte auf dem Innsbrucker Ausschußtage eine Geldhilfe auf vier Jahre hinaus erhalten und Ähnliches strebte auch Kaiser Ferdinand I. an, der jedoch nicht einmal Bewilligungen auf zwei Jahre bleibend durchsetzen konnte. . . . Unter Leopold I. und Karl VI. kam der Abschluß von Recessen mit längerer Dauer auf". — In dem Kampf gegen das ständische Steuerbewilligungsrecht erfreuten sich die Landesherren bis zu einem gewissen Grade der Unterstützung durch die Reichsgesetzgebung. S. darüber, insbesondere über den jüngsten Reichsabschied von 1654 und das Reichsgutachten von 1670, R. Schröder, Rechtsgesch. (3. Aufl.), S. 834 f. (§ 78); Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. Bd. 1, S. 428 ff.; Lohmann, das Reichsgesetz von 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände (Bonner Dissertation v. 1893); Adolf Schultz, die Beziehungen des großen Kurfürsten zum Kaiser von der Wahl Leopolds I. bis zum Jahre 1673 (Kieler Dissertation v. 1896), S. 66 ff. Vgl. auch Landtagsakten Bd. 1, S. 148 Anm. 265 und S. 379. Aus den Jahren 1566 und 1580 liegen kaiserliche Anerkennungen des ständischen Steuerbewilligungsrechtes vor. Landständ. Verf. III, 2, S. 166 Anm. 29.

alten Landtagsverfassung bewahrt, ist auch das dualistische Kassenwesen bei Bestand und gibt dem Historiker erwünschte Gelegenheit, in der Gegenwart den Geist der Vergangenheit kennen zu lernen: in Mecklenburg ist neben das „landesherrliche" und das „Landesvermögen" der moderne „Fiskus" nur hinzugetreten, hat sie keineswegs absorbiert.[1])

VII.

Indem wir den Dualismus des älteren Territorialstaatsrechtes beschrieben, haben wir uns der Hauptsache nach schon über die Kompetenz des Landtags[2]) geäußert. Indessen bleibt doch noch einiges nachzuholen.

Wir haben vorhin der Kämpfe zwischen dem landesherrlichen und dem Ständestaat gedacht. Dieses beständige Ringen verschiebt immer von neuem die Grenzen der beiderseitigen Kompetenz. Man kann für einige Jahrhunderte von einem annähernd festen Bestand von Rechten der Landesherren wie der Stände sprechen. Allein dazwischen liegt ein weites Gebiet, das,

---

[1]) Vgl. die in dieser Hinsicht (im übrigen vgl. oben S. 246 Anm. 3) sehr lehrreiche Schrift von Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin (Rostock 1877).

[2]) Allgemeine Beschreibungen der Kompetenz findet man u. a. bei Töppen, Ständeakten Bd. 1, S. 12 ff.; Landtagsakten Bd. 1, S. 72 ff.; Werunsky S. 190 ff. Letzterer irrt übrigens, wenn er S. 192 den landesherrlichen Ehezwang als Ausfluß des Rechtes über Unfreie ansieht. Derselbe ist vom Landesherrn als solchem begründet worden. S. oben S. 66 Anm. 2. Tezner S. 29 schlägt die Rechte der Stände viel zu gering an, was darin seinen Grund hat, daß er den staatsrechtlichen Dualismus zwischen Landesherrschaft und Landständen nicht genügend berücksichtigt. Vgl. gegen ihn Rachfahl, Jahrbuch f. Gesetzgebung 1899, S. 1117. Über die romanistische Theorie als Bundesgenossin der Landesherren im Kampfe gegen die Stände s. Meyer, Einl. in das deutsche Staatsrecht (2. Aufl.), S. 68 f.; Gierke S. 812 ff. Eine wie große Rolle die Stände in der allgemeinen Politik im 15. Jahrhundert spielen, ersieht man gut aus E. Brandenburg, König Sigmund und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg, z. B. S. 43.

je nach den augenblicklichen Machtverhältnissen, bald mehr von diesen bald mehr von jenen occupiert ist.[1])

Kompetenzstreitigkeiten und auch Verschiebungen des verfassungsmäßigen Anteils an der Regierung sind nun zwar so ziemlich allen Staatsformen bekannt. In dem älteren Territorialstaat aber wurden sie durch einen besonderen Umstand nicht unerheblich vermehrt, nämlich durch das Fehlen einer kodifizierten Verfassung. Die Stände besaßen in stattlicher Anzahl Verbriefungen ihrer Rechte. Indessen in den Privilegien und Abschieden wurde doch nur das aufgezeichnet, was zufällig Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und ihnen geworden war. Zur Stütze anderweitiger Rechte konnten sie neben ihrer momentanen Machtstellung nur die Berufung auf das „Herkommen" verwerten. Gewiß gibt es auch in modernen Verfassungsurkunden Sätze, deren Interpretation in erster Linie durch das augenblickliche Machtverhältnis bedingt ist. Man darf deshalb den Unterschied zwischen den bruchstückartigen Privilegien der Stände und dem kodifizierten Recht eines modernen Parlamentes nicht übertreiben.[2]) Immerhin aber erleichterte die unvollständige Aufzeichnung die Verschiebungen der Kompetenzen.

Die Unsicherheit der Grenzen der Verfassung wurde noch durch einen eigentümlichen Zug vermehrt, der auf allen Gebieten der deutschen Vergangenheit eigen ist. So heftig Stände und Landesherr mit einander streiten, so werden wir doch oft durch Kundgebungen großen gegenseitigen Vertrauens plötzlich überrascht. Es kommt vor, daß die Stände freiwillig dem Landesherrn oder seinen Räten die Entschließung über eine Angelegenheit überlassen.[3]) Dieser patriarchalische Charakter der Verhältnisse verwischte leicht wieder, was nach harten Kämpfen errungen war.

---

[1]) Luschin, Reichsgeschichte S. 183.

[2]) Dies thut Tezner a. a. O., gegen den sich mit Recht Rachfahl, Jahrb. f. Gesetzgebung 1899, S. 1116 f. wendet.

[3]) Stälin Bd. 4, S. 726.

Ein Hindernis, welches weniger die Kompetenzabgrenzung selbst betrifft als vielmehr unserer Erkenntnis derselben im Wege steht, liegt darin, daß die Landesherren oft auf ihre Abhängigkeit von den Ständen hinweisen, um etwas Unbequemes von sich abzulehnen.[1]) Namentlich der Reichsgewalt, jedoch auch anderen Mächten gegenüber ist dieser Vorwand gern gebraucht worden.

Nach solchen Einschränkungen können wir die Kompetenz der Stände im allgemeinen dahin bestimmen, daß in der Zeit ihrer Blüte alle wichtigeren Angelegenheiten vor ihr Forum gehörten. In dieser Weise werden ihre Berechtigungen auch in den Quellen beschrieben.[2])

Den Anteil der Stände an der Einsetzung des Herrschers, auf dem Gebiete des Steuer- und Kriegswesens und ihre Stellung im diplomatischen Verkehr hat uns schon die Darstellung des dualistischen Staatsrechts gezeigt. Auch von ihren Berechtigungen in der Verwaltung haben wir bereits gesprochen, soweit sie mit dem Dualismus zusammenhängen. Das Vordringen des Ständestaates gegenüber dem landesherrlichen über die Grenzen hinaus, die sich cum grano salis als die natürlichen bezeichnen lassen, hat dem Landtag eine wesentliche Vermehrung seiner verwaltenden Thätigkeit nicht gebracht. Denn abgesehen von der erwähnten Einsetzung eines ständischen Rates, die öfters vorkommt, begnügten die Stände sich regelmäßig, die Anerkennung einiger allgemeiner Grundsätze für die Verwaltung des landesherrlichen Staates durchzusetzen. Es sind namentlich zwei, die hier in Betracht kommen. Einmal verpflichten die Stände den Landesherrn, keine Domänenveräußerung ohne ihre Zustimmung vorzunehmen. Die Formel ist meistens so gefaßt, daß sie die Veräußerung sowohl von Grundbesitz wie von Staatsgebiet untersagt. Daß Verfügungen über das letztere an die ständische

---

[1]) Riezler Bd. 3, S. 660 und 662 Anm. 2. A. v. Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte Bd. 2, Nr. 1555: der Herzog von Jülich schiebt (im Jahre 1552), als der Kaiser ihn mit in den Krieg ziehen will, seine Landstände vor.

[2]) L. v. Ranke, Zwölf Bücher Preuß. Gesch. Bd. 1, S. 162 Anm. 1. Landtagsakten Bd. 1, S. 72.

Genehmigung gebunden waren, verstand sich bei dem vorhandenen Dualismus von selbst. Aber auch einfache Domänen sollte der Landesherr nicht ohne den Landtag veräußern.[1]) Sodann mußte die Regierung versprechen, alle wichtigeren Ämter des Landes nur mit Eingeborenen zu besetzen[2]) und zwar die meisten der höheren mit Mitgliedern des eingeborenen Adels.[3])

Was weiterhin über die Kompetenzen der Stände zu sagen wäre — über ihren Anteil an der Ordnung der Verhältnisse der landesherrlichen Familie, die gelegentlich beanspruchte oder vom Landesherrn gewährte Vormundschaft, bezw. Regentschaft[4]), die Mitwirkung bei dem Abschluß von Bündnissen und die Zustimmung bei kriegerischen Unternehmungen —, das hängt mit den schon erörterten Gesichtspunkten zusammen. Hervorheben wollen wir noch, daß die Stände wohl in allen Territorien auch als Gericht fungieren, im Mittelalter häufiger als in der neueren Zeit. Ihre Gerichtsbarkeit ist schwer in einer Formel zu beschreiben. Ganz gewöhnlich sind die Stände, oft die Ritterschaft allein, als Vergleichsinstanz oder als gekorene Schiedsrichter — in dieser Eigenschaft besonders in Streitigkeiten des Landesherrn — thätig. Von ordentlicher Rechtsprechung wird mehrmals erwähnt, daß die Stände (speziell die Ritterschaft) das Forum für Fälle des Landfriedensbruchs ritterbürtiger Personen bildeten. Anderswo hören wir, daß bei Klagen der Unterthanen gegen den Landesherrn das ordentliche Obergericht mit Zuziehung etlicher von der Landschaft entscheidet.[5])

---

[1]) Über die Motive, die die Stände hierbei leiteten, s. Landtagsakten Bd. 1, S. 94; landständ. Verf. II, S. 69.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 133 ff. Zur Vorgeschichte des Eingeborenenrechts vgl. meine Bemerkungen in Histor. Ztschr. Bd. 59, S. 226; Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 8, S. 344.

[3]) Wie viele von den Ämtern dazu gerechnet werden sollten, das war streitig. Vgl. Landtagsakten a. a. O.; Rockinger-v. Lerchenfeld, Einl. S. 201.

[4]) Landtagsakten Bd. 1, S. 72 ff.; R. Schröder, Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 607 Anm. 112; Werunsky S. 178; Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 1, S. 78 f.

[5]) Landtagsakten Bd. 1, S. 124 ff. und 789; landständ. Verf. III, 2, S. 335 (oben); v. Wretschko, das österreichische Marschallamt im Mittel-

Im übrigen wiederholen wir, daß die Kompetenz der Stände in ihrer Ausdehnung vielfach der festen Anerkennung ermangelte, aber doch auf alle wichtigeren Angelegenheiten, wenngleich nicht in strenger Konsequenz, sich erstreckte. Der Weg, auf dem sie auf den Landtagen für die Erweiterung ihrer Rechte sorgten und für die Beobachtung ihrer Privilegien eintraten, war die Form der „Beschwerden". Ihre Befugnis, die Huldigung eventuell zu untersagen, das Steuerbewilligungsrecht und andere Situationen, in denen sie die Gebenden sein konnten, verliehen ihnen mächtige Mittel, den Landesherrn zur Nachgiebigkeit zu stimmen.

VIII.

Bei der Unmöglichkeit, eine scharfe juristische Rekonstruktion der Kompetenzen vorzunehmen, ist es von größerem Interesse und für den Historiker ohnehin anziehender, nach der Thätigkeit der Stände statt nach ihren Rechten zu fragen. Ein Überblick über ihre Thaten wird uns zugleich eine Anschauung von der Bedeutung geben, die sie im allgemeinen für die Förderung der Entwicklung des deutschen Volkes haben.

In der Zeit der Einführung moderner konstitutioneller Verfassungen sind die Stände teils scharf getadelt, teils sympathisch beurteilt worden. Man tadelte sie, weil man in ihnen den Gegensatz gegen Das empfand, was man erstrebte. Ein Teil derjenigen, die dem konstitutionellen Ideal anhingen, stand aber doch auch dem alten Landtag freundlich gegenüber, weil dieser gleichfalls einen Gegensatz zu dem in der Gegenwart zu überwindenden Absolutismus bildete. Vollends fanden die Stände

---

alter S. 152 Anm. 304; Riezler, S.-B. der Münchener Akademie, Jahrgang 1890, 2. Bd., S. 435 ff.; Preußische Jahrbücher Bd. 73 (1893), S. 161 ff.; Edg. Loening, Verwaltungsarchiv Bd. 2, S. 231 und 238 f. In der Mark Brandenburg entschieden unter Albrecht Achilles mehrmals, wie es wenigstens die herkömmliche Auffassung ist, ständische Gerichte in seinen Streitigkeiten mit den Städten über Steuerforderungen. Priebatsch, Polit. Korr. des Kurfürsten Albrecht Achilles Bd. 1, Einl. S. 11 Anm. 2 will sie als eigentliche Landtagsgerichte nicht gelten lassen.

Sympathien bei denen, die der zu erstrebenden Verfassung die Grundlagen der alten Landesverfassung geben wollten. Im Auslande wird noch heute[1]) teilweise die ständische Verfassung auf eine Linie mit allen dem Absolutismus entgegengesetzten Staatsformen gestellt. In der Wissenschaft[2]) der mittleren Jahrzehnte unseres Jahrhunderts wurde die alte Landtagsverfassung überwiegend ungünstig beurteilt. J. G. Droysen hat, indem er die moralische Berechtigung der brandenburgisch-preußischen Herrscher zu dem Kampfe gegen die Landtage ihrer Territorien darlegte, die altständische „Libertät" in ihrem Gegensatze gegen die moderne staatsbürgerliche Freiheit geschildert. Und so haben auch zahlreiche andere deutsche Historiker auseinandergesetzt, daß die alten Stände nur einen „Komplex von erworbenen Rechten einzelner Stände und Korporationen", nicht aber die Freiheit als „ein angeborenes menschliches Recht", wie sie seit den amerikanischen Freiheitskämpfen verlangt wurde, im Sinne gehabt haben.[3]) In ganz neuer Zeit aber hat die sachlich unbeteiligte wissenschaftliche Geschichtsschreibung, deren Vertretern die Notwendigkeit des Gegensatzes gegen das einst Bestehende oder Drohende praktisch schon fern liegt, die Bedeutung der alten Landstände mitunter sehr hoch gestellt. So sagt Riezler (Gesch. Baierns Bd. 3, S. 661 und 664 f.): „Die Gesetzgebung dieser Epoche erfolgte unter Mitwirkung der Landschaft und ist zum größten Teil durch deren Beschwerden über öffentliche Übelstände hervorgerufen. Die baierische Landschaft hat sich durch ihre großartige Wirksamkeit im 15. Jahrhundert ein ehrendes Denkmal gesetzt. Gegen die patrimoniale Staatsauffassung, der Land und Leute nur als landesherrliches Hausgut erschienen, bildete sie

---

[1]) Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 411 Anm. 1 über die Schrift des Amerikaners Tuttle, history of Prussia (1884).

[2]) Mülverstedt S. 46 spricht von „oftmaligen von Parteilichkeit und Adelshaß diktierten Angriffen" und citiert dabei Stenzel, Geschichte des preuß. Staates Bd. 1, S. 259 f. Diesem aber könnte man höchstens den Vorwurf machen, daß er etwas zu sehr generalisiert.

[3]) Vgl. z. B. Gervinus, Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts (4. Aufl.), S. 81.

ein wohlthätiges Gegengewicht und nicht selten vertrat sie mit politischer Einsicht den Staatsgedanken auch gegen den Landesherrn. Durch den mannhaften Freimut, mit dem die Stände besonders unter Georg dem Reichen fürstlicher Willkür sich entgegenwarfen, durch die pflichteifrige Entschiedenheit, mit der sie Gebrechen der Verwaltung und Rechtspflege geißelten, haben sie sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, wiewohl andererseits nicht verkannt werden darf, daß die zwei mächtigsten Stände von eigennütziger Ausbeutung ihrer bevorrechteten Stellung sich nicht völlig frei erhielten".

Die Wahrheit braucht nicht in der Mitte der verschiedenen Ansichten zu liegen.

Es wird zunächst einstimmiges Urteil darüber herrschen, daß die Stände um die Konsolidierung der Territorien namhafte Verdienste haben. Zweierlei Meinung kann freilich über die Frage bestehen, ob die Bildung der Territorien für die Entwicklung des deutschen Volkes förderlich gewesen ist. Jedenfalls war es, nachdem einmal die deutsche Geschichte eine entschiedene Wendung zur Bildung von Territorrien genommen hatte, erforderlich, daß diese neuen Schöpfungen in wirklich staatlichem Sinne weiter geleitet wurden. Und darum haben sich die Stände in vielfacher Hinsicht verdient gemacht. Man wird auch, von diesem Standpunkte aus, die Haltung der Ritterschaften mit Sympathie begrüßen, die sich damit begnügten, im Territorium eine Landtagskurie zu bilden und an dessen Ausbau weiter zu arbeiten, und andererseits gegen diejenigen Partei nehmen, die die Reichsfreiheit höher schätzten und dann als Häupter politischer Zwerggebilde den Besitz der Rechte in einem größeren Gemeinwesen und die Unterordnung unter dessen Pflichten und Lasten ablehnten.

Um die Konsolidierung der Territorien haben sich nun die Stände vor allem durch ihren lebhaften und nachhaltigen Widerstand gegen Veräußerungen und Teilungen[1]) verdient ge-

[1]) Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 95 ff. Der Übergang des ganzen Territoriums nach Aussterben einer Dynastie an eine neue konnte nach

macht. Die Vorstellung, daß die Grafschaft, das Territorium ein staatlicher Amtsbezirk sei, war seit dem 13. Jahrhundert in den Kreisen der Landesherren fast ganz verschwunden. Das Territorium, dessen Wesen doch in der Ausübung von Hoheitsrechten lag, wurde wie ein privater Besitz behandelt und demgemäß auch Zersplitterungen unterworfen. Dagegen erhob sich eine doppelte Reaktion. Einmal wirkte in den landesherrlichen Familien der Gesichtspunkt des splendor familiae den Teilungen entgegen. Durch Hausgesetze und königliche, aber von den Landesherren selbst veranlaßte Privilegien wurde in einer steigenden Zahl von Territorien der Grundsatz der Unteilbarkeit zur Anerkennung gebracht. Hiermit traf eine Bewegung aus dem Innern der Landschaften zusammen: die Stände setzten sich ebenfalls den Veräußerungen und Teilungen entgegen; sie gingen, wie wir gesehen (S. 261), auch dazu über, die Domänenveräußerungen zu verhindern. Den größeren Erfolg haben wohl die von den landesherrlichen Familien ausgehenden Bestrebungen gehabt. Aber auch die Bemühungen der Stände dürfen wir keineswegs in ihren Wirkungen unterschätzen. Sie sind schon deshalb bedeutungsvoll, weil es die Interessen eines Gemeinwesens sind, die in ihnen ihren Ausdruck finden. Die Stände haben ferner Vergrößerungen des Territoriums mit anerkennenswertem Eifer gefördert und Mittel für neue Erwerbungen der Regierung zur Verfügung gestellt. Selbstsüchtige Ansichten haben ihnen dabei wohl nicht fern gelegen. Allein schwerlich ist ihre Mitwirkung nur aus einer solchen Tendenz zu erklären, und

der Landtagsverfassung ebenfalls nur unter Mitwirkung der Stände vor sich gehen. Hier lag freilich ein Widerspruch zwischen Landesrecht und Reichsrecht vor. Dieses kannte eine Genehmigung durch den Landtag nicht. Mitunter hat der König einem Territorium wider den Willen der Stände einen Landesherrn aufgenötigt, manchmal freilich auch ihrem Widerspruch gegenüber weichen müssen. Wir haben oft das Gefühl, daß die Stände die bessere, d. h. für das betreffende Territorium geeignetere Wahl treffen, was namentlich daran liegt, daß die Reichsgewalt in der Zeit der Blütezeit der Landtagsverfassung sich meistens von zufälligen Gesichtspunkten, vielfach nur von den Interessen königlicher Hauspolitik leiten ließ.

überdies konnte die Verwirklichung jener Absichten doch dem großen Ganzen zu statten kommen.

Der staatliche Gedanke, den die Stände durch den Widerspruch gegen die Zersplitterung des Territoriums und durch die öfters bekundete Geneigtheit, an seiner Vergrößerung mitzuarbeiten, vertreten, findet nun freilich seine Grenze in dem geschilderten (S. 223) Mißtrauen der unter einem Herrn vereinigten Länder gegen einander. In dieser Hinsicht sind die Stände keine Stützen, sondern entschiedene Gegner größerer staatlicher Bildungen, wie sie nur durch Verschmelzung einer Mehrzahl von Landschaften erreicht werden konnten, gewesen. Das Symbol und der vornehmste Inhalt dieser Gegnerschaft liegt in der Forderung des Indigenatsrechts (S. 261). Der Einwohner von Cleve sollte nicht in Brandenburg, der Brandenburger nicht in Preußen und umgekehrt ein Amt erhalten dürfen; aber auch dem Einwohner von Berg war die Verwaltung eines Amtes in Jülich versagt. Unter allen deutschen Landschaften waren wohl nur Schleswig und Holstein so „ungedeelt", daß sie gegen einander das Eingeborenenrecht nicht geltend machten.[1]) Dieses Privilegium wurde zudem vorzugsweise als ein adliges Vorrecht angesehen, indem man fast noch mehr als die Zugehörigkeit zum Territorium die zum Adel desselben als notwendige Voraussetzung für die Bekleidung wichtiger Landesämter betonte. Die Begründung, die man gemeinhin dem Indigenatsrecht gab, war der Hinweis darauf, daß nur Eingeborene der Landesgebräuche kundig sein könnten. Damit wird uns jedoch nicht das eigentlich treibende Motiv für die Verteidigung jenes Rechtes angegeben. Es läßt sich nur erkennen, wenn man sich erinnert, daß im Mittelalter das Amt in erster Linie als ein finanziell ergiebiges Institut angesehen wurde. Einen deutlichen Fingerzeig erhalten wir bereits, wenn einmal ein Landtag[2]) als Zweck des Eingeborenenrechtes hinstellt: damit die Unterthanen sich desto besser

---

[1]) Waitz, Schleswig-Holstein Bd. 1, S. 407.

[2]) Der bergische Landtag im Oktober 1577. S. künftig Landtagsakten, Bd. 2.

dem Landesherren und der Landschaft zu gutem in Rüstung halten könnten. Andere Quellen lassen keinen Zweifel, daß der Wunsch, ertragreiche Ämter zu erlangen, in den Entschließungen der Stände eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat.[1]) Wir haben es hier mit einem der wichtigsten Motive der ständischen Politik zu thun. Wir dürfen bei der Erklärung der Haltung des Landtags in vielen Beziehungen der auswärtigen und der inneren Politik die Frage, ob nicht die Aussicht auf Erwerb oder die Furcht vor Verlust von Ämtern die Entscheidung bestimme, fast als heuristisches Prinzip anwenden. In dieser Richtung vornehmlich liegt nun auch offenbar der Wert, den das Eingeborenenrecht für die Stände besaß. Die Anstellung von Fremden, die der Landesherr oft bevorzugte[2]), war ihnen in erster Linie deshalb verhaßt, weil sie sie der Landesämter beraubte. Oft wird bei ihrem Widerstand die gute Sache auf ihrer Seite gewesen sein. Wir dürfen die durch jene Bestrebungen geschaffenen Gegensätze nicht durchweg aus dem Gesichtswinkel betrachten, den uns die Erinnerung an die unionistische Politik der größeren Staaten in der späteren Zeit gibt. Häufig genug war es nichts weiter als ein Streit um die Macht, wenn ein neuer Landesherr, der mit mehr oder weniger Recht das Territorium in Besitz nahm, aus den Landesämtern die Eingeborenen

---

[1]) S. S. 157 und die S. 261 Anm. 2 angeführte Literatur. Vgl. auch L. v. Ranke, Preuß. Gesch. Bd. 1, S. 235: betreffs der Absichten Polens auf Preußen sagen die Brandenburger: auf den König komme es nicht so sehr an als auf die Magnaten; denen aber würde jeder Vorwand willkommen sein, um Preußen einzunehmen und in Starosteien zu zerteilen. Boyen äußert sich in seinen Erinnerungen Bd. 1, S. 40 dahin: der höhere polnische Adel sei für die Revolution gewesen, weil die Fremdherrschaft ihm die Ämter des Woiwoden und Starosten geraubt hatte, er auch sonst seitdem keinen Anteil mehr an den Regierungsgeschäften besaß.

[2]) Vgl. die Literatur in der vorigen Anm.; Stobbe, Rechtsquellen Bd. 2, S. 50 Anm. 13; S. Adler, Centralorganisation der Verwaltung unter Maximilian I., S. 308. Unter den Gründen, aus denen die Landesherren das Eingeborenenrecht ignorieren, wird in der neueren Literatur mitunter zu einseitig die Bevorzugung römisch-rechtlich gebildeter Juristen aus politischem Gesichtspunkt hervorgehoben.

zu verdrängen und ergebene Diener aus seiner Heimat in dieselben zu bringen suchte. Überwiegend freilich sind die sachlichen Gründe in dem Streit um das Eingeborenenrecht auf Seiten der Landesherren vorhanden gewesen.

Einen staatlichen Gedanken vergegenwärtigt uns sodann wieder das Bemühen der Stände, kriegerische Verwickelungen des Landesherrn zu verhindern. Die Fürsten des Mittelalters widmeten sich kriegerischen Unternehmungen mit Feuereifer. Man versteht ihr Auftreten nicht, wenn man nicht diese Leidenschaft bei ihnen voraussetzt. Innerhalb der Stände, wenigstens innerhalb der Ritterschaft, waren solche Neigungen ebenfalls sehr stark, teilweise noch stärker vertreten. Aber die Gesamtheit der Stände, unter denen das Gewicht der nicht ritterlichen Kurien die friedliche Richtung im allgemeinen verstärkte, war nicht so leicht zu gewinnen; schon deshalb nicht, weil die Wünsche von Landesherrn und Landtag häufig auseinanderfielen. So darf man denn sagen, daß der Hemmschuh, den die ständische Verfassung dem Landesherrn in jener Richtung anlegte, unleugbar vorteilhaft wirkte. Mehrmals haben die Stände freilich auch durch die Befürwortung einer lauen neutralen Politik, die sich in dem Kampf großer Mächte oft als unzweckmäßig erweist, dem Lande geschadet.

In ähnlicher Weise werden wir die Stellung der Stände gegen die landesherrlichen Steuerforderungen beurteilen. In unsern Erinnerungen sind ihre Kämpfe im 17. Jahrhundert besonders lebhaft, als sie sich kurzsichtig den Aufgaben einer von höheren Gesichtspunkten geleiteten Politik versagten. Aber wer wollte bestreiten, daß die Unterthanen vielen nutzlosen Gelderpressungen in den früheren Jahrhunderten ausgesetzt worden wären, wenn die Stände nicht eifrig ihr Steuerbewilligungsrecht gewahrt hätten. Allerdings sind — wir kommen darauf zurück — mit der Geschichte des Steuerbewilligungsrechts die meistens erfolgreichen Versuche der Stände untrennbar verbunden, namentlich sich selbst in der Besteuerung zu schonen. Indessen es läßt sich doch nicht behaupten, daß sie nur von der Erfüllung der Bedingung, daß ihre Vorrechte gewahrt und sie etwa noch mit

neuen Privilegien ausgestattet würden, die Gewährung von Steuern abhängig gemacht hätten.

Auch andern unbilligen Forderungen der Regierungen[1]) und sonstigen Ungerechtigkeiten setzten sich die Stände entgegen. Man hatte in den Territorien oft mehr über die Beamten des Landesherrn als über ihn selbst zu klagen. Jene herrschten vielfach wie Satrapen. Wenn sie unbeliebt wurden, so lag das keineswegs bloß daran, daß sie etwa neue Forderungen des Landesherrn durchzuführen hatten. Sie bereicherten sich oft durch Plünderung der Amtseinsassen und übten auf die Rechtsprechung einen ungünstigen Einfluß aus. Gegen solches Unwesen wenden sich viele landständische Privilegien. Sehr häufig kehrt in ihnen der Satz wieder, der Landesherr solle jedem Recht und Schöffenurteil widerfahren lassen.[2]) Er bildet gewissermaßen die Habeas corpus-Akte der deutschen Territorien. Seine Spitze richtet sich zweifellos in erster Linie gegen ungerechte Beamte. Der Landesherr war selbstverständlich ebenfalls durch ihn gebunden. Allein er sah darin keinen scharfen Gegensatz gegen sein Thun. Er war vielmehr selbst darauf bedacht, die Beamten in die ihnen gezogenen Schranken zu weisen, und traf darum in seinen aus eigenem Antrieb erlassenen Verfügungen vielfach mit jenem Verlangen der Stände zusammen. Auf die Dauer hat er sogar weit mehr Eifer auf diesem Gebiet gezeigt als der Landtag.

Dasselbe Verhältnis betreffs des Anteils des Landesherrn und der Stände zeigt sich in der Fürsorge für Recht und Gericht im allgemeinen. Man darf an diese Fragen nicht mit dem Vorurteil herantreten, daß die so oft als Raubritter geschmähten Mitglieder der Ritterschaft bloß von wilder Fehdelust erfüllt gewesen wären. Die Korporation hat jedenfalls der Herstellung

---

[1]) Einige kleinliche, chikanöse Forderungen des Landesherrn, die übrigens von alters hergebracht, also wohl rechtsgiltig waren, sind auf Veranlassung der Landstände abgeschafft worden, so der landesherrliche Heiratszwang. S. oben S. 258 Anm. 2; Riezler Bd. 3, S. 747. Vgl. auch Luschin, österreich. Reichsgesch. S. 234 Anm. 7.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 117.

und Befestigung geordneter Zustände nicht widerstrebt, sondern sie vielfach aus eigenem Antriebe unterstützt.[1]) Die Hauptarbeit hat freilich wiederum der Landesherr hierbei gethan. Wenn ferner die Regierungen in der Gerichtsorganisation seit dem Ausgang des Mittelalters dem Hinübergreifen auswärtiger Gerichte über die territorialen Grenzen ein Ende machten, so haben sie darin die Stände ebenfalls als Bundesgenossen gehabt: die weitgreifende Kompetenz der Fehmgerichte[2]) wünschten beide beseitigt zu sehen.

In der Fortbildung des territorialen Rechts ist das wichtigste Ereignis die Rezeption des römischen Rechts. Im großen und ganzen vollzieht sie sich so, daß die Regierungen sie befördern, während die Stände den heimischen Rechtsstoff zu bewahren suchen. Energischen Einspruch erheben sie aber kaum gegen das fremde Recht, oder sie zeigen sich wenigstens außer stande, den vom Landesherrn vorgelegten Entwürfen von Kodifikationen, die sich überwiegend auf das römische Recht stützen, eingehende und praktische Gegenvorschläge gegenüberzustellen. Sie beschränken sich in der Hauptsache darauf, allgemeine Wünsche auszusprechen, und diese oder jene Einzelheit hervorzuheben. Offenbar waren sie der schwierigen Aufgabe, die an sie herantrat, nicht gewachsen. Bei einer solchen Lage der Dinge überrascht es nicht, wenn die Regierungen manchmal das neue Recht einführen, ohne den Landtag überhaupt zu fragen.

Unsere vorhin gemachte Bemerkung, daß der Landtag für Recht und Gericht eingetreten sei, bedarf allerdings einer Einschränkung. In Bezug auf das grundherrlich-, bezw. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis haben die Stände vielfach Ziele verfolgt, die von dem uns vorschwebenden Ideal der Rechtsverfassung weitab liegen. Insbesondere in den ostdeutschen Territorien haben sie, sehr oft mit Erfolg, den Bauern den Rechtsweg, speziell den Zugang zum staatlichen Gericht, zu versperren gesucht.

---

[1]) Vgl. z. B. über den Kampf gegen das „Entschaken" Landtagsakten Bd. 1, S. 141; Töppen, Ständeakten Bd. 1, S. 17.

[2]) Landtagsakten Bd. 1, S. 120.

Dies führt uns auf die wirtschaftliche Gesetzgebung, soweit sie die alten Landtage beschäftigt hat.

Die Bestrebungen der Stände in den ostdeutschen Territorien, die Frohndienste der abhängigen Bauern zu steigern, den Gesindezwangsdienst zu begründen oder zu verstärken, Bauerngüter zu legen, haben uns bereits (S. 10) in anderm Zusammenhang beschäftigt. Sie stellen im wesentlichen eine Eigentümlichkeit jener ostdeutschen Landschaften dar, sind den westdeutschen fremd. Wenn man hiervon absieht, lassen sich die Auseinandersetzungen über wirtschaftliche Fragen auf den Landtagen in der Hauptsache als der Kampf um die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins (vgl. S. 216) zusammenfassen. Man stritt darüber, ob die Geistlichen, Bürger und Bauern Rittergüter, die Ritter Bauerngüter erwerben dürften, ob der Ritterschaft ein Retraktrecht für die Rittergüter zuzugestehen sei. Man verhandelte über das Maß der Zollfreiheit der Ritterschaft und ihre Freiheit von den Zwangmühlen. Der bedeutsamste Kampf war der um die städtischen Zwangs- und Bannrechte, um die Aufrechterhaltung der mittelalterlichen Beherrschung des platten Landes durch die Stadt. Seit dem Ende des Mittelalters steigert sich die Neigung der Landleute, auch ihrerseits Handwerke zu betreiben; die Weberei namentlich breitet sich auf dem Lande aus. Die Ritter ferner versuchen, den Städtern in dem Brauereigewerbe Konkurrenz zu machen. Dagegen wenden sich die Bürgerschaften. Sie behaupten, die Städte müßten öde und wüst werden, wenn das Brauen aus den Städten genommen und die Handwerke auf die Dörfer gezogen würden; sie verlangen, die Handwerke auf dem platten Lande sollten wieder in die Städte gebracht werden.

Am heftigsten stritt man hierüber im 16. Jahrhundert. Aus diesen Kämpfen ging eine Gesetzgebung hervor, welche, die Landstände selbst überdauernd, von dem Absolutismus in den wesentlichen Punkten festgehalten worden ist und bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts geherrscht hat. Sie ist das Produkt des Ringens der Stände unter einander und des ausgleichenden Eingreifens des Landesherrn. Es war freilich nicht

ein festes Programm, auf Grund dessen er etwa eine Lösung des Problems unternahm. Er ließ sich in seinen Entscheidungen größtenteils durch den Wunsch bestimmen, es mit keiner Partei zu verderben, um alle für seine Steuerforderungen in günstiger Stimmung zu erhalten. Überwiegend stellte er sich auf die Seite der Städte, vorzugsweise wohl deshalb, weil das System der in den Städten erhobenen indirekten Steuern eng mit jenen Zwangs- und Bannrechten zusammenhing. Der Ritterschaft erkannte er eine beschränkte Braugerechtigkeit (für den eigenen Bedarf), ferner meistens den ausschließlichen Besitz von Rittergütern zu. Namentlich aber entschädigte er sie für die den Städten gemachten Zugeständnisse durch weitgehende Begünstigung in der direkten Steuer. Die Vorrechte, die so die beiden einflußreichen Stände errangen, verschafften sie sich auf Kosten der Bauern. Die Ritterschaft vertrat wohl deren Interessen gegen die städtischen Zwangs- und Bannrechte; aber wenn sie in ihren unmittelbaren Interessen mehr oder weniger befriedigt wurde, ließ sie in ihrem Eifer für die allgemeinen Interessen des platten Landes nach. Wenn die Städte die Bevorzugung der Rittergüter vor den bäuerlichen in der Besteuerung tadelten, geschah es vorzugsweise wohl aus politischer Taktik. In Württemberg mit seinem rein bürgerlichen Landtag halten die Städte die Herrschaft über das platte Land hartnäckig fest. Derjenige, der sich in diesen Streitigkeiten noch am meisten der Bauern annahm, war der Landesherr.

Der Kampf um die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins ist übrigens nicht in allen Fällen auf dem Landtag ausgefochten worden. Die losen Bestimmungen der ständischen Kompetenz ließen es zu, daß mitunter der Landesherr allein den Streit erledigte. Und andere Fragen des wirtschaftlichen Lebens sind sogar gar nicht vor das Forum des Landtags gezogen worden. So sind z. B. die territorialen Gesetze, welche die Unteilbarkeit der Bauerngüter verfügen, wohl in fast allen Territorien einseitig landesherrliche Gesetze. Auch die Anbahnung eines einheitlichen Gewerberechts für das ganze Territorium, die allmähliche Ersetzung der lokalen, städtischen Ordnung der Gewerbe durch die terri-

toriale ist (soweit nicht jener Streit zwischen Stadt und Land dabei in Frage kommt) wesentlich das Werk des Landesherrn.

Wenn wir uns endlich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Territorien zuwenden, so finden wir hier ein ähnliches Verhältnis zwischen dem Anteil des Landesherrn und dem der Stände wie bei der Fortbildung des Rechts. Die Herstellung eines Landeskirchentums vor der Reformation ist fast ausschließlich die That der Regierungen. Aber einiges Verdienst kommt auch den Ständen zu, indem sie etwa gegen die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit protestierten. In die Einführung der Reformation sind sie etwas mehr verwickelt. Der Landesherr rechnet mit ihrer Stimmung und bemißt danach vielfach seine Maßnahmen. Indessen, die entscheidende Bedeutung kommt ihnen[1]) kaum irgendwo zu. In einzelnen Fällen hat der Landesherr absichtlich die Befragung des Landtags bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vermieden.

Weit mehr treten die Stände in den kirchlichen Angelegenheiten nach der Begründung der protestantischen Bekenntnisse in den Vordergrund. Ein Teil der deutschen Landschaften hat damals das lutherische Bekenntnis gegen calvinistische oder sonst vom strengen Luthertum abweichende Landesherren, ein anderer gegen Fürsten, die den Katholizismus dem Territorium wieder aufzwingen wollten, verteidigt. Die einen wie die andern verbanden mit den kirchlichen politische Forderungen. Strenges Luthertum und schroffe ständische Gesinnung galten in vielen Territorien als untrennbare Dinge. Wir begleiten die Opposition der lutherischen Landtage mit unserer Sympathie, insofern sie dem despotischen Reformationsrecht der Landesherren widersprechen.[2]) Ihr Protest gegen geringfügige Abweichungen vom Luthertum und ihr Haß gegen den Calvinismus erscheinen uns jedoch als kleinlich und erwecken den Eindruck, daß der Angriff gegen den nicht korrekt lutherischen Landesherrn oft mehr seiner

[1]) Um Mißverständnisse zu vermeiden, erinnere ich daran, daß die organisierten Stände, auch die modernen Parlamente, mit dem Volke nicht zusammenfallen.

[2]) Stälin Bd. 4, S. 731.

politischen als seiner religiösen Stellung galt. Mit weit lebhafterer Teilnahme verfolgen wir die Kämpfe protestantischer Landschaften gegen die gewaltsame Einführung des Katholizismus, obgleich wir nicht verkennen, daß sie ebenfalls kirchliche und politisch-ständische Forderungen verbanden und daß diese Verquickung, die allerdings schwerlich ganz zu vermeiden war, dem Protestantismus schadete. Welcher evangelische Deutsche vermag, zumal heute, ohne Bewegung zu lesen, daß im Zeitalter der Gegenreformation in den fast ganz protestantischen österreichischen Territorien der Landtag „seiner überzeugungstreuesten Mitglieder durch die landesfürstlichen Ausweisungsbefehle beraubt", „der charaktervolle Kern des trutzigen Adels zur Auswanderung genötigt" wurde![1]) Ein teilweise verwandtes, aber noch großartigeres Schauspiel gewährt der Unabhängigkeitskampf der Niederlande. Die Träger der Erhebung gegen die spanische Gewaltherrschaft sind wiederum vornehmlich die Stände. Bis in die Gegenwart hinein ist in den russischen Ostseeprovinzen der alte Landtag Hüter evangelischen Glaubens und deutscher Kultur geblieben.[2]) —

Der Überblick über die verschiedenen Seiten der Thätigkeit der Stände zeigt uns in ihrer Politik einerseits viel Engherzigkeit, viel Egoismus, viel Sonderinteressen. Diese unerfreulichen Erscheinungen glauben wir mit der eigentümlichen Verfassung des Landtags, namentlich mit der Teilung in ständische Kurien und der Unabhängigkeit der ritterschaftlichen Mitglieder von

---

[1]) Luschin, Reichsgesch. S. 496 f.; Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, S.-A. aus den Mitteilungen des Histor. Vereins f. Steiermark 23. Heft (1875), S. 12. — Es mag hier daran erinnert werden, daß die Haltung der kursächsischen Stände beim Übertritt ihres Landesherrn zum Katholizismus für die Sicherung des Prostetantismus viel bedeutet hat.

[2]) Vgl. A. v. Gernet a. a. O. S. 1: „Die livländische Geschichte gewinnt mit dem fünfzehnten Jahrhundert ihr Gepräge durch die landständische Verfassung . . . Ritterschaften und Städte treten den Fürsten zur Seite, und als die Staatswesen Livlands dem Anprall auswärtiger Mächte erlagen, da sind es die Stände gewesen, die das Banner der Kolonie ergriffen, um es dann durch Jahrhunderte mit Ehren zu führen."

einem weiteren Kreise von Auftraggebern, in Zusammenhang bringen zu müssen. Auf der andern Seite bekunden die Stände aber auch wieder lebhaften Gemeinsinn. Sie besitzen, wie namentlich das Beispiel der Niederlande zeigt, die Fähigkeit, große Aufgaben auf sich zu nehmen und durchzuführen. Diese niederländischen Stände mit ihrem weltgeschichtlichen Kampf gegen die spanische Monarchie haben im Grunde keine andere Verfassung als die preußischen Stände, die den höheren Zielen der Politik des Großen Kurfürsten so heftigen Widerstand entgegensetzten. Aus solchen Erwägungen und der Erinnerung, daß in der Gegenwart auch aus den Parlamenten, die den Stimmungen der breitesten Volksschichten Rechnung tragen, die Interessenpolitik keineswegs geschwunden ist, möchte man der Anschauung zuneigen, daß die Form der Verfassung gleichgültig sei, daß es nur auf den Geist ankomme, der sie erfülle. Bei näherer Prüfung wird man sich jedoch überzeugen, daß der Geist einer Verfassung von ihrer Form nicht losgelöst zu denken ist, daß diese vielmehr jenen mit bestimmt. Auch die niederländischen Stände zeigen, wenn man genauer zusieht, nicht wenig von der Engherzigkeit, die wir an andern Ständen verurteilen. Und den modernen Parlamenten wird der Historiker trotz aller nüchternen Kritik, mit der er ihnen gegenübersteht, das Zeugnis nicht versagen, daß sie im Verhältnis zu den alten Landtagen einen Fortschritt in dem Eifer für das Gemeinwohl darstellen.

Wir haben hiermit ein Urteil über die Stände und die ständische Verfassung abzugeben versucht. Dasselbe ist zunächst abhängig von den Resultaten unserer Forschungen, die auf die Ermittelung der einzelnen Thatsachen der Landtagsgeschichte gerichtet sind. Um zu einer Ansicht über die Bedeutung der Landtagsverfassung zu gelangen, dazu bedarf es der mühsamsten Quellenstudien.[1]) Weiter aber müssen wir uns gegenwärtig

[1]) Ein besonders dringendes Bedürfnis ist die Untersuchung der landständischen Privilegien und ebenso der Abschiede darauf hin, ob die in ihnen enthaltenen Sätze wirklich sämtlich die Antwort auf ständische Beschwerden bilden, oder ob nicht vielmehr manche Sätze landesherrlicher Anregung ihre Entstehung verdanken. Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 140.

halten, daß ein Urteil nur im Zusammenhang mit unsern allgemeinen Anschauungen zu gewinnen und demgemäß auch von diesen abhängig sein wird. Einmal wird unsere formale juristische und nationalökonomische Schulung in allen unsern Aussagen über die Dinge der Vergangenheit wieder zu erkennen sein. Sodann sind unsere Urteile über gut und böse, zweckmäßig und unzweckmäßig für unsere Beurteilung der Thatsachen der Geschichte maßgebend. Die Vergangenheit nur aus sich selbst zu verstehen, bleibt uns versagt, und ebenso, irgendwelche allgemeine Anschauungen lediglich an der Hand der Geschichte zu gewinnen. Freilich bietet die Beschäftigung mit der Geschichte den unermeßlichen Vorteil, unsere Anschauungen beständig durch Beobachtungen an der Vergangenheit zu kontrollieren und zu korrigieren. Allein mehr als eine Wechselwirkung unserer überkommenen Vorstellungen, unsrer Eindrücke in der Gegenwart und unserer historischen Beobachtungen können wir nicht erreichen. Das Bewußtsein dieser Grenzen seiner Erkenntnis verleiht dem Geschichtschreiber die wahre historische Objektivität.

IX.

Zum Schluß erörtern wir ein Problem im Zusammenhang, das wir im einzelnen schon mehrmals berührt haben: die Frage nach den Ursachen der landständischen Verfassung. Erst jetzt, nachdem wir ihre verschiedenen Seiten kennen gelernt haben, können wir es unternehmen, über jenen Punkt eine allgemeine Anschauung zu gewinnen.

Es herrscht die Neigung, die Verfassungen als einfachen Ausdruck der „Verhältnisse", „Zustände", namentlich der wirtschaftlichen, anzusehen. Eine solche Erklärung leitet in Wahrheit vom Ziele ab. Am wenigsten ist es zulässig, eine bestimmte Verfassung auf einen einzigen Grund zurückzuführen.

Man hat die Stände als die Vertreter des Grundes und Bodens des Territoriums oder als die Gesamtheit der Orts-

obrigkeiten bezeichnet. Wir haben schon (S. 246) auseinandergesetzt, daß diese Auffassung nicht einmal für die Ritterschaft zutrifft, viel weniger für den ganzen Landtag. Wir heben hierzu nur noch einige wenige Thatsachen hervor. Nicht die Rittergüter, sondern die Ritterburgen sind auf dem Landtag vertreten. Der Klerus, der — abgesehen von den Territorien, die protestantisch werden — der größte Grundbesitzer ist und die meisten Ortsobrigkeiten in sich schließt, fehlt oft unter den Ständen. Erscheint er auf dem Landtag, so ist doch in weltlichen Territorien stets die adlige Bank, nie der Klerus der einflußreichste Stand. In geistlichen Landschaften übertrifft wohl das Domkapitel die Ritterschaft an Bedeutung. Allein seine Stellung gründet sich auf das kirchliche Recht, nicht auf irgend welchen großen Landbesitz. Sodann setzt sich die Prälatenkurie nie aus sämtlichen geistlichen Ortsobrigkeiten oder Grundbesitzern zusammen; sie wird stets nur von einigen geistlichen Instituten gebildet, und von diesen ließe sich schwerlich nachweisen, daß sie durchweg auch nur wenigstens die größten Besitzer gewesen seien.

Für die Ritterschaft hat sich uns ergeben, daß der Grund ihrer Stellung vornehmlich auf militärischem Gebiet liegt. Sie verdankt ihrem kriegerischen Übergewicht ihren überragenden Einfluß, und an den Burgenbesitz knüpft sich ihre Landtagsfähigkeit. Freilich hat ihre militärische Wichtigkeit erst dann auf dem Landtag ihre verfassungsmäßige Ausprägung erhalten, als sie in der Praxis nicht mehr auf dem Höhepunkt stand (S. 148). Es besteht also selbst hier nicht jener angebliche unmittelbare Zusammenhang zwischen den Zuständen und dem Recht. Der Anteil der Städte am Landtag aber läßt sich erheblich weniger und der des Klerus so gut wie gar nicht aus militärischen Leistungen erklären.

Wir ziehen hierbei noch gar nicht in Betracht, daß der maßgebende Einfluß der Ritterschaft auf dem Landtag noch weit über die Zeit hinaus, in der er durch irgend welche „Verhältnisse" gerechtfertigt erscheinen konnte, fortgedauert hat.

Außer den Gründen auf militärischem Gebiete gibt es vielerlei andere Ursachen allgemeiner Art, die die Bildung der

landständischen Verfassung mit bestimmt haben. Die vorstehende Darstellung wird uns das Zeugnis geben, daß wir ernst bestrebt gewesen sind, allgemeine, sich wiederholende Gründe ausfindig zu machen. Indessen, wir mußten öfters die Beobachtung machen, daß nichts der Art zu entdecken war oder daß dieselben Gründe oder Anlässe bald diese, bald jene Wirkung zu äußern schienen. Die Steuerforderungen des Landesherrn zum Beispiel haben (neben anderm) in den meisten Territorien die Folge, daß die Stände, namentlich auch die Ritterschaft, einen Anteil an der Regierung erwerben oder ihren Anteil verstärken und so immer mehr mit dem Lande verwachsen. Allein so verhält es sich nicht überall: in Trier und Württemberg sind die Anforderungen des Landesherrn der Anlaß, weshalb die Ritterschaft aus dem Landtag ausscheidet, das Territorium ganz verläßt. In Kurköln ferner gibt der Umstand, daß hier auswärtige Landesherren Ritterburgen besitzen, die Grundlage für die Bildung einer besonderen Herrenkurie ab. Die gleiche Voraussetzung ist auch anderswo vorhanden: aber knüpft sich an sie auch überall die gleiche Wirkung? Dieselbe Beobachtung machen wir bei dem Prälatenstande: von den Territorien, die in Bezug auf geistliche Institute gleich zu stehen scheinen, bringt ein Teil eine Prälatenkurie hervor, der andere nicht, gibt der eine ihr diese, der andere jene Form. Die Beispiele der Art ließen sich häufen. Es sei nur noch an die abweichende Stellung der Ausschüsse erinnert.

Man sagt uns nun freilich, daß es bloß der Unvollkommenheit unsrer Erkenntnismittel zuzuschreiben sei, wenn es uns versagt bleibt, überall gleiche Wirkungen allgemeiner Gründe zu entdecken. Der Einsicht in die Begrenzung unsrer Erkenntnis verschließen wir uns gar nicht. Allein diese Überzeugung kann uns zu nichts weiterem führen, als zur Konstatierung der Thatsache, daß wir nicht bis zu den letzten Gründen vorzudringen vermögen. Der Annahme, daß die historische Entwicklung durchweg von allgemeinen Gesetzen bestimmt sei, lehrt sie uns nicht nur nicht zuzustimmen, sondern mit Entschiedenheit zu widersprechen. Mit einem solchen Urteil würde man Unbewiesenes und Unbeweisbares behaupten. Der Historiker wenigstens kann

von ihm keinen Gebrauch machen. Es ist nicht seine Aufgabe, die Welträtsel zu lösen, zumal sein Arbeitsgebiet nur einen kleinen Teil des Weltganzen umspannt. Auf seinem Arbeitsfelde hält er sich an das thatsächlich Nachweisbare, und innerhalb dieser Grenzen leugnet er die Geltung des Satzes von der Bestimmtheit der geschichtlichen Entwicklung durch allgemeine Gesetze. Der Fortschritt eindringender Forschung führt ihn überall zum Widerspruch dagegen. Er verwahrt sich gegen den Versuch, „den historisch nachweisbaren Ursachen, die die Wissenschaft zu ermitteln hat, eine höhere hinter diesem offenkundigen Geschehen liegende Kausalität überzuordnen“.[1]) Unsre vorstehenden Abhandlungen haben gezeigt, wie vollkommen unvereinbar die Behauptung von der einfachen Abhängigkeit der Verfassung von den wirtschaftlichen Verhältnissen mit der wahren Natur der Dinge ist. Man hat nun wohl auch in feinerer und vorsichtigerer Weise die stets gleiche Wirkung allgemeiner Ursachen zu behaupten gesucht.[2]) Aber selbst dann geht man von unbewiesenen Voraussetzungen aus und thut eben deshalb den historischen Thatsachen Gewalt an. Wählen wir, um das Gesagte zu erläutern, ein praktisches Beispiel, das Ausscheiden der Ritterschaft aus dem Territorium Kurtrier. Die landesherrlichen Steuerforderungen haben — werden die Vertreter jener Ansicht sagen — regelmäßig die Wirkung eines weiteren Ausbaus der landständischen Verfassung. Wenn sie sie in Trier nicht haben, so liegt das daran, daß eine andere, stärkere allgemeine Ursache eine Gegenwirkung

---

[1]) Justi, Winckelmann (2. Aufl.) Bd. 3, S. 129. Derselbe bemerkt weiter mit Recht, daß ein solcher Versuch „den Wert der Erforschung des wirklichen Kausalzusammenhanges als eines untergeordneten, bloß dienenden Moments herabzusetzen droht“. „Sobald man den wirklichen Erscheinungen näher tritt, macht sich deren zusammengesetzter Charakter geltend; das psychologische und das persönliche Element tritt hervor, das in die deduktiv gewonnene Formel nicht aufgehen will.“

[2]) So wenigstens einige Philosophen. Die Historiker, welche die Abhängigkeit der geschichtlichen Entwicklung von allgemeinen Gesetzen behaupten, verfahren in dem Nachweis derselben in der Regel ziemlich brutal. Das beste in ihren Darstellungen sind die Partien, die von ihrer Theorie unbeeinflußt sind.

ausübte. Von welcher Gewalt aber sollte diese ausgehen? Man wird vielleicht das Kaisertum nennen, welches als centrale Macht in Deutschland die Unterthanen der lokalen Mächte an sich zu ziehen suchte. Gewiß kommt die Gegenwirkung zwischen landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt bei der Erklärung des Austritts der Ritterschaft in Betracht. Allein liegt darin das Entscheidende? Dieselbe Gegenwirkung hat für alle Territorien bestanden und doch nur in wenigen jene Folge gehabt. Wir wollen nun noch den Vertretern der erwähnten Ansicht einige weitere allgemeine Ursachen — sie sind freilich schon mehr besonderer Natur! — zur Verfügung stellen und darauf hinweisen, daß die Ritterschaften am meisten in den Gegenden alten Reichsbodens aus den Territorien ausgeschieden sind. Wir müssen dann jedoch sogleich erwidern, daß es sich auch hier nicht um etwas wirklich Allgemeines handelt: warum bleibt die Ritterschaft in einigen Territorien derselben Gegenden landsässig? Und weiter erhebt sich die Frage, weshalb gerade dort so viel altes Reichsgut konserviert worden ist. War es so im Wesen des deutschen Volkes oder in den geographischen Verhältnissen bestimmt?

So sehen wir überall, daß, je weiter wir forschen, die allgemeinen Gründe versagen. Wir sind aber nicht genötigt, bei diesem negativen Resultat stehen zu bleiben. Wenn wir die Reserve machen, daß der Historiker es nicht unternimmt, eine Lösung der Welträtsel zu bieten, dürfen wir konstatieren, daß in der Verfassungsgeschichte der Moment eine entscheidende Rolle spielt. Die Institutionen sind nicht bloß in ihrer detaillierteren Form, sondern auch in ihrem Dasein überhaupt durch den Moment ihres Hervortretens bestimmt. In den politischen Bildungen wird regelmäßig die Situation eines Augenblicks festgehalten. Die Verhältnisse legen es nahe, der Verfassung die und die Gestalt zu geben. Indessen, sie bringen sie nicht von selbst hervor; die Institutionen erwachsen aus ihnen nicht ohne weiteres. Immer sind es Menschen, die den Anreiz verwerten oder nicht verwerten, und sie reagieren erfahrungsmäßig auf die gleichen Anlässe in sehr verschiedener Weise. Es kommt darauf an, wie die Persönlichkeiten die Situationen ausnutzen, und die Persönlich-

keiten sind ganz verschieden. Es sind regelmäßig politische Ereignisse, durch die die Verfassungen in die Erscheinung treten. Daher tragen sie einen persönlichen, zufälligen Charakter.

Zu solchen Anschauungen führt eine objektive Betrachtung der Geschichte der landständischen Verfassung, und nur von ihnen aus vermag man sie zu erklären. Der Wohlstand des Klerus, die Besserung der Lage der Ministerialen und das Aufblühen der Städte einerseits, die militärischen und Steuerforderungen des Landesherrn und die Thronstreitigkeiten andererseits mögen als Voraussetzungen bezw. Anlässe für die Entstehung der landständischen Verfassung angesehen werden. Schon hierbei haben wir es nicht mit starren Allgemeinheiten zu thun: diese Dinge treten in einem Territorium früher, in einem andern später, hier stärker, dort schwächer oder sogar teilweise überhaupt nicht auf. Immerhin handelt es sich um annähernd übereinstimmende Grundlagen. Mannigfaltig aber ist vollends das Resultat der Bewegung, die an jene Voraussetzungen und Anlässe anknüpft.

Der Landtag gliedert sich nach Ständen; die Zahl und Art der ständischen Kurien wechselt jedoch in den verschiedenen Territorien. Der Umfang der Kompetenz zeigt erhebliche Abweichungen: der eine Landesherr zieht bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und bei dem Erlaß eines Landrechts die Stände zu, der andere nicht. Die Thätigkeit des Landtags richtet sich bald auf hohe, bald auf niedrige Aufgaben. Bunten Wechsel finden wir ebenso in dem Ausgang der ständischen Verfassung: zwischen völliger und plötzlicher Abschaffung und Hinübernahme einer kräftigen Verfassung in die neue Zeit steht eine große Reihe verschiedenartiger Mittelglieder. Alles dieses wird nur verständlich, wenn wir uns gegenwärtig halten,[1]) daß es von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt, welche Gruppen zu vorwaltendem Einfluß im Territorium gelangen; daß es zwar unter jenen solche gibt, deren Ursachen wir der Einfachheit wegen[2])

---

[1]) Vgl. hierzu z. B. oben S. 188.

[2]) Justi, Winckelmann (1. Aufl.) Bd. 2, Teil 2, S. 200 bemerkt über den Versuch, die geschichtlichen Daten unter allgemeine Gesetze

als allgemeine Kräfte zu bezeichnen pflegen; daß aber jedenfalls die Verwertung der Situation stets Sache der freien menschlichen Persönlichkeit ist.

---

unterzuordnen: er ist „zur übersichtlichen Gruppierung der Thatsachen und zur Erfindung passender Überschriften brauchbar; sonst aber kann man es für keine besondere Erleuchtung halten, für Dinge, die in den hellen Regionen des Bewußtseins und absichtsvollen Handelns geschaffen werden, in Analogien mit vegetativen Vorgängen der organischen Natur den Schlüssel zu finden".

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts.

In dem Siegeszuge, den die fränkische Monarchie und mit ihr das fränkische Recht über das ganze Gebiet der kontinentalen germanischen Stämme hielt, wurde überall dieselbe Verwaltungsorganisation hergestellt. Überall im Deutschen Reiche bilden seitdem die fränkischen Grafschaftseinrichtungen die Basis für die öffentliche Verwaltung. Insbesondere finden wir überall die Unterscheidung zwischen dem Richter und dem urteilenden Gerichtsvolk, überall das karolingische echte Ding mit seinen Erfordernissen des Grafenvorsitzes, der echten Dauer, der echten Dingstatt, der bestimmten Fristen. Alles ruht auf dem Boden der karolingischen Verfassung.

Aus der folgenden Zeit weist die Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation nur drei Erscheinungen auf, die sich an allgemeiner Wichtigkeit der Einführung der Grafschaftsverfassung ungefähr an die Seite stellen lassen: die Organisation der Verwaltung im 13. Jahrhundert, die im 16. Jahrhundert, endlich die im 19. Jahrhundert. Zwar hat ein deutscher Staat, Brandenburg-Preußen, auch zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert noch eine Periode großer Reformen in der Verwaltungsorganisation erlebt: die Maßnahmen des Großen Kurfürsten und König

Friedrich Wilhelms I. sind von fundamentaler Bedeutung. Allein sie beschränken sich eben auf diesen einen Staat, bleiben den andern fremd.

Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß Neuordnungen der Verwaltungsorganisation, welche seit dem 13. Jahrhundert vorgenommen worden sind, im wesentlichen nicht das Reich, sondern nur die Territorien betreffen konnten. In den Territorien aber fallen die genannten Neuerungen der Verwaltung mit den wichtigsten Momenten ihrer gesamten Entwicklung zusammen. Die Reformen des 13. Jahrhunderts erfolgten, als die Inhaber der gräflichen Rechte zu Landesherren geworden waren; die Reformen des 16. Jahrhunderts, als die Landesherrschaft sich zur Landeshoheit[1]) herausgebildet hatte; die Reformen des 19. Jahrhunderts sind durch die Herstellung des modernen Staates bedingt.

Der Schwerpunkt der Neuerungen des 13. Jahrhunderts liegt in der lokalen Verwaltung. Das fränkische Gericht teilte sich jetzt in zwei Gruppen, in Gerichte für Ritterbürtige[2]) und in Gerichte für Nichtritterbürtige. Nur für die erstere Gruppe blieb das alte Erfordernis des Vorsitzes des Grafen, d. h. des Landesherrn, bestehen; in den Gerichten für die Nichtritterbürtigen dagegen wurde zum Richter ein landesherrlicher Ministerial bestellt. Die Kompetenz der Rittergerichte erstreckte sich über eine ganze Grafschaft. Die Gerichte für Nichtritterbürtige umfaßten sehr kleine Gebiete; sie haben sich im allgemeinen an die alten Hundertschaften angelehnt. Neben diesen Änderungen im Gerichtswesen geht eine Organisation der übrigen lokalen Verwaltung her. Um den Mittelpunkt einer landesherrlichen Burg wurden, vornehmlich für die Erhebung der landesherrlichen Ein-

---

[1]) Über den Unterschied von Landesherrschaft und Landeshoheit vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 535.

[2]) Ich erinnere hier nur an den von Stobbe in seinem bekannten Aufsatze über die Stände des Sachsenspiegels (Ztschr. f. deutsches Recht Bd. 15) erbrachten Nachweis, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sämtlich ritterbürtig seien. Seine Resultate sind von O. v. Zallinger (s. oben S. 177 Anm. 2) bestätigt und erweitert worden.

künfte, Bezirke mit dem Namen „Ämter“ gebildet, welche mitunter nur eins, meistens aber mehrere jener kleinen Gerichte umfaßten.[1]) Der einem solchen Amte vorgesetzte Ministerial versah häufig zugleich das Richteramt in den zu seinem Amte gehörigen Gerichten. Sein Titel war Vogt, Pfleger, Drost, Amtmann; die letztere Bezeichnung hat allmählich die weiteste Verbreitung gefunden.

Die Centralverwaltung, wie sie im 13. Jahrhundert eingerichtet wurde, war eine sehr einfache. Der Landesherr führte sie mit den Inhabern der ministerialischen Hofämter und mit seinem gleichfalls aus Ministerialen zusammengesetzten, aber nicht auf das Ministerialitätsverhältnis begründeten Rate.[2]) Das Arbeitsfeld dieser Beamten am Hofe des Herrn war ein höchst beschränktes. Denn wie überhaupt die Thätigkeit der landesherrlichen Verwaltung im Mittelalter kaum über das Kriegswesen, Gerichtswesen und Finanzwesen hinausging, so hatte noch dazu der Hof des Landesherrn nur einen kleinen Bruchteil der bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Im Kriegswesen herrschte das Lehnssystem, dessen Aufkommen die Bedeutung einer Decentralisation hatte. Am Gerichtswesen stand dem Hofe ordentlicherweise gar kein Anteil zu. Es lag das teils an dem besondern Charakter der mittelalterlichen Rechtsmittel, teils daran, daß die alte Ordnung der Gerichtssprengel (Grafschaft, Hundertschaft) noch nicht zerstört war. Nach dem deutschen Rechte des Mittelalters trat ein Rechtszug ein im Falle der Konsultation und des Urteilscheltens. Das Gericht, welches in einer Sache konsultiert oder in welchem die Urteilschelte angebracht wurde, war nun an vielen Orten Deutschlands nicht ein höheres, sondern ein gleichstehendes[3]), bei der Urteilschelte sogar dasselbe[4]), vor

[1]) G. Müller (s. oben S. 195 Anm. 2) S. 69 ff.; Körnicke, Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; D.-L.-Z. 1893, Sp. 1234 ff.

[2]) Vgl. meine landständ. Verf., Teil 1, Anm. 308.

[3]) A. a. O., Anm. 192 und 193.

[4]) Aug. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, Bd. 1, S. 149 ff. (über Iglau). Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 2, S. 246 § 40.

welchem die Sache zuerst anhängig gemacht worden war. An andern Orten ging der Rechtszug wohl an ein höheres Gericht; allein nicht etwa an ein Hofgericht, vielmehr gruppierte sich die Instanzenreihe in dieser Weise: Bauerngericht (Hundertschaftsgericht), Rittergericht (Grafschaftsgericht), Königsgericht.[1]) Die Finanzverwaltung hatte wenigstens überwiegend lokalen Charakter. Zur Deckung der Bedürfnisse seines Hofhalts wandte sich nämlich der Landesherr regelmäßig direkt an die Amtleute. Und ebenso wies er die dauernden Ausgaben, die er zu machen hatte, also die Manngelder, Gehälter, Zeit- und Leibrenten, nicht auf eine Centralkasse, sondern einzeln auf die lokalen Hebestätten, die Ämter, an. So ging denn nur ein unbedeutender Rest der Einkünfte aus dem Lande bei Hofe ein. — Wie dürftig der Geschäftskreis der am Hofe befindlichen Personen war, ersieht man aus den Hofordnungen des 13. und auch der beiden folgenden Jahrhunderte. Obwohl dieselben Bestimmungen über alle für den Hof in Betracht kommenden Verhältnisse, nicht bloß über den Haushalt des Hofes, geben wollen, handeln sie doch hauptsächlich nur von dem letztern Gegenstande. Die Centralverwaltung war eben wesentlich Hofhaltsverwaltung, wie das ja auch der Charakter der ministerialen Hofämter zeigt.[2]) Unter die Inhaber dieser Hofämter waren die einzelnen Zweige der Ver-

---

[1]) Richtig bemerkt R. Schröder, Ztschr. d. Sav.-Stiftung (germanist. Abt.), Jahrg. 1884, S. 50, daß nach dem Sachsenspiegel die Grafschaften die unmittelbaren Gerichtssprengel des Reiches sind, daß unter den zu einem Fürstentum gehörigen Landgerichten (d. h. Rittergerichten) keins die andern überragte. Vgl. a. a. O., S. 64: „Wie das Königliche Hofgericht für die Landgerichte (d. h. Rittergerichte) der Grafen, so waren diese ihrerseits Berufungsinstanz für sämtliche Gogerichte (d. h. Bauerngerichte) der Grafschaft". Für ein landesherrliches „Hof"gericht ist nach dem Sachsenspiegel kein Platz. — Daß es nach dem Sachsenspiegel nur ein Bauerngericht (nicht zwei, wie man bisher annahm) gab, hat Schröder a. a. O., S. 56 nachgewiesen. Vgl. auch Schröder a. a. O. 1886, S. 4, Anm. 4. — Die für ein städtisches Gericht vorhandene höhere Instanz bildete meistens wiederum ein Stadtgericht.

[2]) Über ein neu aufkommendes Hofamt vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt (Innsbruck 1885).

waltung geteilt: so hatte der Kämmerer das Finanzwesen, der Marschall das Kriegswesen unter sich; jedoch in der Weise, daß der Landesherr bei wichtigern Sachen aus diesen Verwaltungszweigen einige seiner Räte zur Beratung zuzog. Insbesondere ließ er regelmäßig die Rechnungen der am Hofe wie der in der lokalen Verwaltung mit Finanzsachen betrauten Personen durch einige Räte abnehmen. Eine wirkliche Trennung der einzelnen Gebiete bestand also nicht.[1])

Im Gegensatze zu den neuen Schöpfungen des 13. Jahrhunderts betreffen die des 16. Jahrhunderts überwiegend die Centralverwaltung. Die Ursache davon war die, daß sich die Geschäfte der landesherrlichen Centralverwaltung am Ausgang des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit in einem Grade häuften, daß die alte, für einfachere Verhältnisse berechnete Organisation nicht mehr ausreichte. Zunächst vollzog sich auf den Gebieten, auf welchen die landesherrliche Gewalt schon im Mittelalter thätig gewesen war, eine Umgestaltung nach der Richtung hin, daß die Arbeit der Centralorgane eine vergrößerte wurde.

Im Kriegswesen trat an die Stelle des Lehnssystems das Söldnersystem, welches nur vom Centrum aus geleitet werden konnte.

Im Gerichtswesen war in der bezeichneten Hinsicht von hervorragender Bedeutung die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses und die dadurch herbeigeführte Änderung der Rechtsmittel, spezieller: das Aufkommen der Appellation. Die Appellation geht ihrem Begriffe nach an ein höheres Gericht; die höhern Instanzen wurden also fortan viel stärker in Anspruch genommen. Und zur höchsten Appellationsinstanz für das Territorium vermochten die Landesherren jetzt ihren Hof zu erheben; an den Landesherrn und seine Räte mußten die Appellationen gebracht werden. Die alten Rittergerichte (vielfach[2])

---

[1]) Über die ungünstigen Folgen dieser Vermischung vgl. Löbe, in Schanz' Finanzarchiv Bd. 2, S. 596.

[2]) Vgl. den (freilich stellenweise nicht ganz kritischen) 12. Paragraph in Stölzels Gelehrtem Richtertum Bd. 1. Meine landständ. Verf. I,

hatte im Laufe des Mittelalters ein einziges Rittergericht die Kompetenz für alle zu dem Territorium gehörigen Grafschaften erlangt) bildeten teilweise eine Zwischeninstanz für die Appellation; teilweise gewannen sie auch gar keine Stellung als Appellationsinstanz[1]) (was natürlich eine Verminderung ihres Ansehens zur Folge hatte). So war mit einemmal der Hof ein sehr beschäftigtes Forum. Aber auch noch durch andere Momente wurde die gerichtliche Thätigkeit des Hofes vermehrt. Seit dem Ende des Mittelalters nehmen wir eine ständig wachsende Neigung des Volkes wahr, seine Streitigkeiten vermittels der Schiedsverträge anstatt durch den ordentlichen Rechtsweg zu erledigen; und zwar wendet man sich dabei oft sogleich an den Hof, nicht an eine untergeordnete Stelle.[2]) Sodann vermochte der Landesherr, nachdem sein Hof sich als Appellationsinstanz bereits zu einem angesehenen Forum erhoben hatte, auch die Kompetenz der alten Rittergerichte auf ihn zu übertragen.[3])

Im Finanzwesen wurde vor allem eine geregelte Verwaltung hergestellt. Jenes System der Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter, welches die Eingänge in die Centralkasse auf ein Minimum herabsetzte, unterwarf man bedeutenden Einschränkungen.[4]) Für die auf diese Weise gewachsenen Einnahmen der Centralkasse und die damit zu deckenden Ausgaben stellte man einen Etat auf. Die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts

---

Anm. 289, und II, S. 3 ff. Vgl. auch Luschin von Ebengreuth Älteres Gerichtswesen in Österreich S. 52 mit 91.

[1]) Z. B. das Rittergericht zu Opladen in Berg; vgl. die vorhergehende Anmerkung und meine landständ. Verf. I, Anm. 192; Landtagsakten Bd. 1, S. 814.

[2]) Vgl. Gött. Gel. Anz. 1890 S. 318 ff.

[3]) Die sehr verbreitete, aber grundlose Ansicht, daß die Hofgerichte aus Lehnsgerichten entstanden seien, ist mit Recht von G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) S. 285, Anm. 2, zurückgewiesen worden. Vgl. Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns Bd. 1, S. 115 Anm. 3.

[4]) Löbe a. a. O. S. 600 und 613. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. S. 525 § 28.

toriale ist (soweit nicht jener Streit zwischen Stadt und Land dabei in Frage kommt) wesentlich das Werk des Landesherrn.

Wenn wir uns endlich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Territorien zuwenden, so finden wir hier ein ähnliches Verhältnis zwischen dem Anteil des Landesherrn und dem der Stände wie bei der Fortbildung des Rechts. Die Herstellung eines Landeskirchentums vor der Reformation ist fast ausschließlich die That der Regierungen. Aber einiges Verdienst kommt auch den Ständen zu, indem sie etwa gegen die große Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit protestierten. In die Einführung der Reformation sind sie etwas mehr verwickelt. Der Landesherr rechnet mit ihrer Stimmung und bemißt danach vielfach seine Maßnahmen. Indessen, die entscheidende Bedeutung kommt ihnen[1]) kaum irgendwo zu. In einzelnen Fällen hat der Landesherr absichtlich die Befragung des Landtags bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse vermieden.

Weit mehr treten die Stände in den kirchlichen Angelegenheiten nach der Begründung der protestantischen Bekenntnisse in den Vordergrund. Ein Teil der deutschen Landschaften hat damals das lutherische Bekenntnis gegen calvinistische oder sonst vom strengen Luthertum abweichende Landesherren, ein anderer gegen Fürsten, die den Katholizismus dem Territorium wieder aufzwingen wollten, verteidigt. Die einen wie die andern verbanden mit den kirchlichen politische Forderungen. Strenges Luthertum und schroffe ständische Gesinnung galten in vielen Territorien als untrennbare Dinge. Wir begleiten die Opposition der lutherischen Landtage mit unserer Sympathie, insofern sie dem despotischen Reformationsrecht der Landesherren widersprechen.[2]) Ihr Protest gegen geringfügige Abweichungen vom Luthertum und ihr Haß gegen den Calvinismus erscheinen uns jedoch als kleinlich und erwecken den Eindruck, daß der Angriff gegen den nicht korrekt lutherischen Landesherrn oft mehr seiner

[1]) Um Mißverständnisse zu vermeiden, erinnere ich daran, daß die organisierten Stände, auch die modernen Parlamente, mit dem Volke nicht zusammenfallen.

[2]) Stälin Bd. 4, S. 731.

politischen als seiner religiösen Stellung galt. Mit weit lebhafterer Teilnahme verfolgen wir die Kämpfe protestantischer Landschaften gegen die gewaltsame Einführung des Katholizismus, obgleich wir nicht verkennen, daß sie ebenfalls kirchliche und politisch-ständische Forderungen verbanden und daß diese Verquickung, die allerdings schwerlich ganz zu vermeiden war, dem Protestantismus schadete. Welcher evangelische Deutsche vermag, zumal heute, ohne Bewegung zu lesen, daß im Zeitalter der Gegenreformation in den fast ganz protestantischen österreichischen Territorien der Landtag „seiner überzeugungstreuesten Mitglieder durch die landesfürstlichen Ausweisungsbefehle beraubt", „der charaktervolle Kern des trutzigen Adels zur Auswanderung genötigt" wurde![1]) Ein teilweise verwandtes, aber noch großartigeres Schauspiel gewährt der Unabhängigkeitskampf der Niederlande. Die Träger der Erhebung gegen die spanische Gewaltherrschaft sind wiederum vornehmlich die Stände. Bis in die Gegenwart hinein ist in den russischen Ostseeprovinzen der alte Landtag Hüter evangelischen Glaubens und deutscher Kultur geblieben.[2]) —

Der Überblick über die verschiedenen Seiten der Thätigkeit der Stände zeigt uns in ihrer Politik einerseits viel Engherzigkeit, viel Egoismus, viel Sonderinteressen. Diese unerfreulichen Erscheinungen glauben wir mit der eigentümlichen Verfassung des Landtags, namentlich mit der Teilung in ständische Kurien und der Unabhängigkeit der ritterschaftlichen Mitglieder von

---

[1]) Luschin, Reichsgesch. S. 496 f.; Studien zur Geschichte des steirischen Adels im 16. Jahrhundert, S.-A. aus den Mitteilungen des Histor. Vereins f. Steiermark 23. Heft (1875), S. 12. — Es mag hier daran erinnert werden, daß die Haltung der kursächsischen Stände beim Übertritt ihres Landesherrn zum Katholizismus für die Sicherung des Prostetantismus viel bedeutet hat.

[2]) Vgl. A. v. Gernet a. a. O. S. 1: „Die livländische Geschichte gewinnt mit dem fünfzehnten Jahrhundert ihr Gepräge durch die landständische Verfassung ... Ritterschaften und Städte treten den Fürsten zur Seite, und als die Staatswesen Livlands dem Anprall auswärtiger Mächte erlagen, da sind es die Stände gewesen, die das Banner der Kolonie ergriffen, um es dann durch Jahrhunderte mit Ehren zu führen."

einem weiteren Kreise von Auftraggebern, in Zusammenhang bringen zu müssen. Auf der andern Seite bekunden die Stände aber auch wieder lebhaften Gemeinsinn. Sie besitzen, wie namentlich das Beispiel der Niederlande zeigt, die Fähigkeit, große Aufgaben auf sich zu nehmen und durchzuführen. Diese niederländischen Stände mit ihrem weltgeschichtlichen Kampf gegen die spanische Monarchie haben im Grunde keine andere Verfassung als die preußischen Stände, die den höheren Zielen der Politik des Großen Kurfürsten so heftigen Widerstand entgegensetzten. Aus solchen Erwägungen und der Erinnerung, daß in der Gegenwart auch aus den Parlamenten, die den Stimmungen der breitesten Volksschichten Rechnung tragen, die Interessenpolitik keineswegs geschwunden ist, möchte man der Anschauung zuneigen, daß die Form der Verfassung gleichgültig sei, daß es nur auf den Geist ankomme, der sie erfülle. Bei näherer Prüfung wird man sich jedoch überzeugen, daß der Geist einer Verfassung von ihrer Form nicht losgelöst zu denken ist, daß diese vielmehr jenen mit bestimmt. Auch die niederländischen Stände zeigen, wenn man genauer zusieht, nicht wenig von der Engherzigkeit, die wir an andern Ständen verurteilen. Und den modernen Parlamenten wird der Historiker trotz aller nüchternen Kritik, mit der er ihnen gegenübersteht, das Zeugnis nicht versagen, daß sie im Verhältnis zu den alten Landtagen einen Fortschritt in dem Eifer für das Gemeinwohl darstellen.

Wir haben hiermit ein Urteil über die Stände und die ständische Verfassung abzugeben versucht. Dasselbe ist zunächst abhängig von den Resultaten unserer Forschungen, die auf die Ermittelung der einzelnen Thatsachen der Landtagsgeschichte gerichtet sind. Um zu einer Ansicht über die Bedeutung der Landtagsverfassung zu gelangen, dazu bedarf es der mühsamsten Quellenstudien.[1]) Weiter aber müssen wir uns gegenwärtig

[1]) Ein besonders dringendes Bedürfnis ist die Untersuchung der landständischen Privilegien und ebenso der Abschiede darauf hin, ob die in ihnen enthaltenen Sätze wirklich sämtlich die Antwort auf ständische Beschwerden bilden, oder ob nicht vielmehr manche Sätze landesherrlicher Anregung ihre Entstehung verdanken. Vgl. Landtagsakten Bd. 1, S. 140.

halten, daß ein Urteil nur im Zusammenhang mit unsern allgemeinen Anschauungen zu gewinnen und demgemäß auch von diesen abhängig sein wird. Einmal wird unsere formale juristische und nationalökonomische Schulung in allen unsern Aussagen über die Dinge der Vergangenheit wieder zu erkennen sein. Sodann sind unsere Urteile über gut und böse, zweckmäßig und unzweckmäßig für unsere Beurteilung der Thatsachen der Geschichte maßgebend. Die Vergangenheit nur aus sich selbst zu verstehen, bleibt uns versagt, und ebenso, irgendwelche allgemeine Anschauungen lediglich an der Hand der Geschichte zu gewinnen. Freilich bietet die Beschäftigung mit der Geschichte den unermeßlichen Vorteil, unsere Anschauungen beständig durch Beobachtungen an der Vergangenheit zu kontrollieren und zu korrigieren. Allein mehr als eine Wechselwirkung unserer überkommenen Vorstellungen, unsrer Eindrücke in der Gegenwart und unserer historischen Beobachtungen können wir nicht erreichen. Das Bewußtsein dieser Grenzen seiner Erkenntnis verleiht dem Geschichtschreiber die wahre historische Objektivität.

IX.

Zum Schluß erörtern wir ein Problem im Zusammenhang, das wir im einzelnen schon mehrmals berührt haben: die Frage nach den Ursachen der landständischen Verfassung. Erst jetzt, nachdem wir ihre verschiedenen Seiten kennen gelernt haben, können wir es unternehmen, über jenen Punkt eine allgemeine Anschauung zu gewinnen.

Es herrscht die Neigung, die Verfassungen als einfachen Ausdruck der „Verhältnisse", „Zustände", namentlich der wirtschaftlichen, anzusehen. Eine solche Erklärung leitet in Wahrheit vom Ziele ab. Am wenigsten ist es zulässig, eine bestimmte Verfassung auf einen einzigen Grund zurückzuführen.

Man hat die Stände als die Vertreter des Grundes und Bodens des Territoriums oder als die Gesamtheit der Orts-

obrigkeiten bezeichnet. Wir haben schon (S. 246) auseinandergesetzt, daß diese Auffassung nicht einmal für die Ritterschaft zutrifft, viel weniger für den ganzen Landtag. Wir heben hierzu nur noch einige wenige Thatsachen hervor. Nicht die Rittergüter, sondern die Ritterburgen sind auf dem Landtag vertreten. Der Klerus, der — abgesehen von den Territorien, die protestantisch werden — der größte Grundbesitzer ist und die meisten Ortsobrigkeiten in sich schließt, fehlt oft unter den Ständen. Erscheint er auf dem Landtag, so ist doch in weltlichen Territorien stets die adlige Bank, nie der Klerus der einflußreichste Stand. In geistlichen Landschaften übertrifft wohl das Domkapitel die Ritterschaft an Bedeutung. Allein seine Stellung gründet sich auf das kirchliche Recht, nicht auf irgend welchen großen Landbesitz. Sodann setzt sich die Prälatenkurie nie aus sämtlichen geistlichen Ortsobrigkeiten oder Grundbesitzern zusammen; sie wird stets nur von einigen geistlichen Instituten gebildet, und von diesen ließe sich schwerlich nachweisen, daß sie durchweg auch nur wenigstens die größten Besitzer gewesen seien.

Für die Ritterschaft hat sich uns ergeben, daß der Grund ihrer Stellung vornehmlich auf militärischem Gebiet liegt. Sie verdankt ihrem kriegerischen Übergewicht ihren überragenden Einfluß, und an den Burgenbesitz knüpft sich ihre Landtagsfähigkeit. Freilich hat ihre militärische Wichtigkeit erst dann auf dem Landtag ihre verfassungsmäßige Ausprägung erhalten, als sie in der Praxis nicht mehr auf dem Höhepunkt stand (S. 148). Es besteht also selbst hier nicht jener angebliche unmittelbare Zusammenhang zwischen den Zuständen und dem Recht. Der Anteil der Städte am Landtag aber läßt sich erheblich weniger und der des Klerus so gut wie gar nicht aus militärischen Leistungen erklären.

Wir ziehen hierbei noch gar nicht in Betracht, daß der maßgebende Einfluß der Ritterschaft auf dem Landtag noch weit über die Zeit hinaus, in der er durch irgend welche „Verhältnisse“ gerechtfertigt erscheinen konnte, fortgedauert hat.

Außer den Gründen auf militärischem Gebiete gibt es vielerlei andere Ursachen allgemeiner Art, die die Bildung der

landständischen Verfassung mit bestimmt haben. Die vorstehende Darstellung wird uns das Zeugnis geben, daß wir ernst bestrebt gewesen sind, allgemeine, sich wiederholende Gründe ausfindig zu machen. Indessen, wir mußten öfters die Beobachtung machen, daß nichts der Art zu entdecken war oder daß dieselben Gründe oder Anlässe bald diese, bald jene Wirkung zu äußern schienen. Die Steuerforderungen des Landesherrn zum Beispiel haben (neben anderm) in den meisten Territorien die Folge, daß die Stände, namentlich auch die Ritterschaft, einen Anteil an der Regierung erwerben oder ihren Anteil verstärken und so immer mehr mit dem Lande verwachsen. Allein so verhält es sich nicht überall: in Trier und Württemberg sind die Anforderungen des Landesherrn der Anlaß, weshalb die Ritterschaft aus dem Landtag ausscheidet, das Territorium ganz verläßt. In Kurköln ferner gibt der Umstand, daß hier auswärtige Landesherren Ritterburgen besitzen, die Grundlage für die Bildung einer besonderen Herrenkurie ab. Die gleiche Voraussetzung ist auch anderswo vorhanden: aber knüpft sich an sie auch überall die gleiche Wirkung? Dieselbe Beobachtung machen wir bei dem Prälatenstande: von den Territorien, die in Bezug auf geistliche Institute gleich zu stehen scheinen, bringt ein Teil eine Prälatenkurie hervor, der andere nicht, gibt der eine ihr diese, der andere jene Form. Die Beispiele der Art ließen sich häufen. Es sei nur noch an die abweichende Stellung der Ausschüsse erinnert.

Man sagt uns nun freilich, daß es bloß der Unvollkommenheit unsrer Erkenntnismittel zuzuschreiben sei, wenn es uns versagt bleibt, überall gleiche Wirkungen allgemeiner Gründe zu entdecken. Der Einsicht in die Begrenzung unsrer Erkenntnis verschließen wir uns gar nicht. Allein diese Überzeugung kann uns zu nichts weiterem führen, als zur Konstatierung der Thatsache, daß wir nicht bis zu den letzten Gründen vorzudringen vermögen. Der Annahme, daß die historische Entwicklung durchweg von allgemeinen Gesetzen bestimmt sei, lehrt sie uns nicht nur nicht zuzustimmen, sondern mit Entschiedenheit zu widersprechen. Mit einem solchen Urteil würde man Unbewiesenes und Unbeweisbares behaupten. Der Historiker wenigstens kann

von ihm keinen Gebrauch machen. Es ist nicht seine Aufgabe, die Welträtsel zu lösen, zumal sein Arbeitsgebiet nur einen kleinen Teil des Weltganzen umspannt. Auf seinem Arbeitsfelde hält er sich an das thatsächlich Nachweisbare, und innerhalb dieser Grenzen leugnet er die Geltung des Satzes von der Bestimmtheit der geschichtlichen Entwicklung durch allgemeine Gesetze. Der Fortschritt eindringender Forschung führt ihn überall zum Widerspruch dagegen. Er verwahrt sich gegen den Versuch, „den historisch nachweisbaren Ursachen, die die Wissenschaft zu ermitteln hat, eine höhere hinter diesem offenkundigen Geschehen liegende Kausalität überzuordnen“.[1]) Unsre vorstehenden Abhandlungen haben gezeigt, wie vollkommen unvereinbar die Behauptung von der einfachen Abhängigkeit der Verfassung von den wirtschaftlichen Verhältnissen mit der wahren Natur der Dinge ist. Man hat nun wohl auch in feinerer und vorsichtigerer Weise die stets gleiche Wirkung allgemeiner Ursachen zu behaupten gesucht.[2]) Aber selbst dann geht man von unbewiesenen Voraussetzungen aus und thut eben deshalb den historischen Thatsachen Gewalt an. Wählen wir, um das Gesagte zu erläutern, ein praktisches Beispiel, das Ausscheiden der Ritterschaft aus dem Territorium Kurtrier. Die landesherrlichen Steuerforderungen haben — werden die Vertreter jener Ansicht sagen — regelmäßig die Wirkung eines weiteren Ausbaus der landständischen Verfassung. Wenn sie sie in Trier nicht haben, so liegt das daran, daß eine andere, stärkere allgemeine Ursache eine Gegenwirkung

---

[1]) Justi, Winckelmann (2. Aufl.) Bd. 3, S. 129. Derselbe bemerkt weiter mit Recht, daß ein solcher Versuch „den Wert der Erforschung des wirklichen Kausalzusammenhanges als eines untergeordneten, bloß dienenden Moments herabzusetzen droht“. „Sobald man den wirklichen Erscheinungen näher tritt, macht sich deren zusammengesetzter Charakter geltend; das psychologische und das persönliche Element tritt hervor, das in die deduktiv gewonnene Formel nicht aufgehen will.“

[2]) So wenigstens einige Philosophen. Die Historiker, welche die Abhängigkeit der geschichtlichen Entwicklung von allgemeinen Gesetzen behaupten, verfahren in dem Nachweis derselben in der Regel ziemlich brutal. Das beste in ihren Darstellungen sind die Partien, die von ihrer Theorie unbeeinflußt sind.

ausübte. Von welcher Gewalt aber sollte diese ausgehen? Man wird vielleicht das Kaisertum nennen, welches als centrale Macht in Deutschland die Unterthanen der lokalen Mächte an sich zu ziehen suchte. Gewiß kommt die Gegenwirkung zwischen landesherrlicher und kaiserlicher Gewalt bei der Erklärung des Austritts der Ritterschaft in Betracht. Allein liegt darin das Entscheidende? Dieselbe Gegenwirkung hat für alle Territorien bestanden und doch nur in wenigen jene Folge gehabt. Wir wollen nun noch den Vertretern der erwähnten Ansicht einige weitere allgemeine Ursachen — sie sind freilich schon mehr besonderer Natur! — zur Verfügung stellen und darauf hinweisen, daß die Ritterschaften am meisten in den Gegenden alten Reichsbodens aus den Territorien ausgeschieden sind. Wir müssen dann jedoch sogleich erwidern, daß es sich auch hier nicht um etwas wirklich Allgemeines handelt: warum bleibt die Ritterschaft in einigen Territorien derselben Gegenden landsässig? Und weiter erhebt sich die Frage, weshalb gerade dort so viel altes Reichsgut konserviert worden ist. War es so im Wesen des deutschen Volkes oder in den geographischen Verhältnissen bestimmt?

So sehen wir überall, daß, je weiter wir forschen, die allgemeinen Gründe versagen. Wir sind aber nicht genötigt, bei diesem negativen Resultat stehen zu bleiben. Wenn wir die Reserve machen, daß der Historiker es nicht unternimmt, eine Lösung der Welträtsel zu bieten, dürfen wir konstatieren, daß in der Verfassungsgeschichte der Moment eine entscheidende Rolle spielt. Die Institutionen sind nicht bloß in ihrer detaillierteren Form, sondern auch in ihrem Dasein überhaupt durch den Moment ihres Hervortretens bestimmt. In den politischen Bildungen wird regelmäßig die Situation eines Augenblicks festgehalten. Die Verhältnisse legen es nahe, der Verfassung die und die Gestalt zu geben. Indessen, sie bringen sie nicht von selbst hervor; die Institutionen erwachsen aus ihnen nicht ohne weiteres. Immer sind es Menschen, die den Anreiz verwerten oder nicht verwerten, und sie reagieren erfahrungsmäßig auf die gleichen Anlässe in sehr verschiedener Weise. Es kommt darauf an, wie die Persönlichkeiten die Situationen ausnutzen, und die Persönlich-

keiten sind ganz verschieden. Es sind regelmäßig politische Ereignisse, durch die die Verfassungen in die Erscheinung treten. Daher tragen sie einen persönlichen, zufälligen Charakter.

Zu solchen Anschauungen führt eine objektive Betrachtung der Geschichte der landständischen Verfassung, und nur von ihnen aus vermag man sie zu erklären. Der Wohlstand des Klerus, die Besserung der Lage der Ministerialen und das Aufblühen der Städte einerseits, die militärischen und Steuerforderungen des Landesherrn und die Thronstreitigkeiten andererseits mögen als Voraussetzungen bezw. Anlässe für die Entstehung der landständischen Verfassung angesehen werden. Schon hierbei haben wir es nicht mit starren Allgemeinheiten zu thun: diese Dinge treten in einem Territorium früher, in einem andern später, hier stärker, dort schwächer oder sogar teilweise überhaupt nicht auf. Immerhin handelt es sich um annähernd übereinstimmende Grundlagen. Mannigfaltig aber ist vollends das Resultat der Bewegung, die an jene Voraussetzungen und Anlässe anknüpft.

Der Landtag gliedert sich nach Ständen; die Zahl und Art der ständischen Kurien wechselt jedoch in den verschiedenen Territorien. Der Umfang der Kompetenz zeigt erhebliche Abweichungen: der eine Landesherr zieht bei der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse und bei dem Erlaß eines Landrechts die Stände zu, der andere nicht. Die Thätigkeit des Landtags richtet sich bald auf hohe, bald auf niedrige Aufgaben. Bunten Wechsel finden wir ebenso in dem Ausgang der ständischen Verfassung: zwischen völliger und plötzlicher Abschaffung und Hinübernahme einer kräftigen Verfassung in die neue Zeit steht eine große Reihe verschiedenartiger Mittelglieder. Alles dieses wird nur verständlich, wenn wir uns gegenwärtig halten,[1]) daß es von den Konjunkturen des Augenblicks abhängt, welche Gruppen zu vorwaltendem Einfluß im Territorium gelangen; daß es zwar unter jenen solche gibt, deren Ursachen wir der Einfachheit wegen[2])

---

[1]) Vgl. hierzu z. B. oben S. 188.

[2]) Justi, Winckelmann (1. Aufl.) Bd. 2, Teil 2, S. 200 bemerkt über den Versuch, die geschichtlichen Daten unter allgemeine Gesetze

als allgemeine Kräfte zu bezeichnen pflegen; daß aber jedenfalls die Verwertung der Situation stets Sache der freien menschlichen Persönlichkeit ist.

---

unterzuordnen: er ist „zur übersichtlichen Gruppierung der Thatsachen und zur Erfindung passender Überschriften brauchbar; sonst aber kann man es für keine besondere Erleuchtung halten, für Dinge, die in den hellen Regionen des Bewußtseins und absichtsvollen Handelns geschaffen werden, in Analogien mit vegetativen Vorgängen der organischen Natur den Schlüssel zu finden".

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts.

In dem Siegeszuge, den die fränkische Monarchie und mit ihr das fränkische Recht über das ganze Gebiet der kontinentalen germanischen Stämme hielt, wurde überall dieselbe Verwaltungsorganisation hergestellt. Überall im Deutschen Reiche bilden seitdem die fränkischen Grafschaftseinrichtungen die Basis für die öffentliche Verwaltung. Insbesondere finden wir überall die Unterscheidung zwischen dem Richter und dem urteilenden Gerichtsvolk, überall das karolingische echte Ding mit seinen Erfordernissen des Grafenvorsitzes, der echten Dauer, der echten Dingstatt, der bestimmten Fristen. Alles ruht auf dem Boden der karolingischen Verfassung.

Aus der folgenden Zeit weist die Geschichte der deutschen Verwaltungsorganisation nur drei Erscheinungen auf, die sich an allgemeiner Wichtigkeit der Einführung der Grafschaftsverfassung ungefähr an die Seite stellen lassen: die Organisation der Verwaltung im 13. Jahrhundert, die im 16. Jahrhundert, endlich die im 19. Jahrhundert. Zwar hat ein deutscher Staat, Brandenburg-Preußen, auch zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert noch eine Periode großer Reformen in der Verwaltungsorganisation erlebt: die Maßnahmen des Großen Kurfürsten und König

Friedrich Wilhelms I. sind von fundamentaler Bedeutung. Allein sie beschränken sich eben auf diesen einen Staat, bleiben den andern fremd.

Es bedarf keiner nähern Ausführung, daß Neuordnungen der Verwaltungsorganisation, welche seit dem 13. Jahrhundert vorgenommen worden sind, im wesentlichen nicht das Reich, sondern nur die Territorien betreffen konnten. In den Territorien aber fallen die genannten Neuerungen der Verwaltung mit den wichtigsten Momenten ihrer gesamten Entwicklung zusammen. Die Reformen des 13. Jahrhunderts erfolgten, als die Inhaber der gräflichen Rechte zu Landesherren geworden waren; die Reformen des 16. Jahrhunderts, als die Landesherrschaft sich zur Landeshoheit[1]) herausgebildet hatte; die Reformen des 19. Jahrhunderts sind durch die Herstellung des modernen Staates bedingt.

Der Schwerpunkt der Neuerungen des 13. Jahrhunderts liegt in der lokalen Verwaltung. Das fränkische Gericht teilte sich jetzt in zwei Gruppen, in Gerichte für Ritterbürtige[2]) und in Gerichte für Nichtritterbürtige. Nur für die erstere Gruppe blieb das alte Erfordernis des Vorsitzes des Grafen, d. h. des Landesherrn, bestehen; in den Gerichten für die Nichtritterbürtigen dagegen wurde zum Richter ein landesherrlicher Ministerial bestellt. Die Kompetenz der Rittergerichte erstreckte sich über eine ganze Grafschaft. Die Gerichte für Nichtritterbürtige umfaßten sehr kleine Gebiete; sie haben sich im allgemeinen an die alten Hundertschaften angelehnt. Neben diesen Änderungen im Gerichtswesen geht eine Organisation der übrigen lokalen Verwaltung her. Um den Mittelpunkt einer landesherrlichen Burg wurden, vornehmlich für die Erhebung der landesherrlichen Ein-

---

[1]) Über den Unterschied von Landesherrschaft und Landeshoheit vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 1, S. 535.

[2]) Ich erinnere hier nur an den von Stobbe in seinem bekannten Aufsatze über die Stände des Sachsenspiegels (Ztschr. f. deutsches Recht Bd. 15) erbrachten Nachweis, daß die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels sämtlich ritterbürtig seien. Seine Resultate sind von O. v. Zallinger (s. oben S. 177 Anm. 2) bestätigt und erweitert worden.

künfte, Bezirke mit dem Namen „Ämter" gebildet, welche mitunter nur eins, meistens aber mehrere jener kleinen Gerichte umfaßten.[1]) Der einem solchen Amte vorgesetzte Ministerial versah häufig zugleich das Richteramt in den zu seinem Amte gehörigen Gerichten. Sein Titel war Vogt, Pfleger, Drost, Amtmann; die letztere Bezeichnung hat allmählich die weiteste Verbreitung gefunden.

Die Centralverwaltung, wie sie im 13. Jahrhundert eingerichtet wurde, war eine sehr einfache. Der Landesherr führte sie mit den Inhabern der ministerialischen Hofämter und mit seinem gleichfalls aus Ministerialen zusammengesetzten, aber nicht auf das Ministerialitätsverhältnis begründeten Rate.[2]) Das Arbeitsfeld dieser Beamten am Hofe des Herrn war ein höchst beschränktes. Denn wie überhaupt die Thätigkeit der landesherrlichen Verwaltung im Mittelalter kaum über das Kriegswesen, Gerichtswesen und Finanzwesen hinausging, so hatte noch dazu der Hof des Landesherrn nur einen kleinen Bruchteil der bezüglichen Geschäfte zu erledigen. Im Kriegswesen herrschte das Lehnssystem, dessen Aufkommen die Bedeutung einer Decentralisation hatte. Am Gerichtswesen stand dem Hofe ordentlicherweise gar kein Anteil zu. Es lag das teils an dem besondern Charakter der mittelalterlichen Rechtsmittel, teils daran, daß die alte Ordnung der Gerichtssprengel (Grafschaft, Hundertschaft) noch nicht zerstört war. Nach dem deutschen Rechte des Mittelalters trat ein Rechtszug ein im Falle der Konsultation und des Urteilscheltens. Das Gericht, welches in einer Sache konsultiert oder in welchem die Urteilschelte angebracht wurde, war nun an vielen Orten Deutschlands nicht ein höheres, sondern ein gleichstehendes[3]), bei der Urteilschelte sogar dasselbe[4]), vor

[1]) G. Müller (s. oben S. 195 Anm. 2) S. 69 ff.; Körnicke, Entwicklung der bergischen Amtsverfassung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; D.-L.-Z. 1893, Sp. 1234 ff.

[2]) Vgl. meine landständ. Verf., Teil 1, Anm. 308.

[3]) A. a. O., Anm. 192 und 193.

[4]) Aug. Schultze, Privatrecht und Prozeß in ihrer Wechselbeziehung, Bd. 1, S. 149 ff. (über Iglau). Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 2, S. 246 § 40.

welchem die Sache zuerst anhängig gemacht worden war. An andern Orten ging der Rechtszug wohl an ein höheres Gericht; allein nicht etwa an ein Hofgericht, vielmehr gruppierte sich die Instanzenreihe in dieser Weise: Bauerngericht (Hundertschaftsgericht), Rittergericht (Grafschaftsgericht), Königsgericht.[1]) Die Finanzverwaltung hatte wenigstens überwiegend lokalen Charakter. Zur Deckung der Bedürfnisse seines Hofhalts wandte sich nämlich der Landesherr regelmäßig direkt an die Amtleute. Und ebenso wies er die dauernden Ausgaben, die er zu machen hatte, also die Manngelder, Gehälter, Zeit- und Leibrenten, nicht auf eine Centralkasse, sondern einzeln auf die lokalen Hebestätten, die Ämter, an. So ging denn nur ein unbedeutender Rest der Einkünfte aus dem Lande bei Hofe ein. — Wie dürftig der Geschäftskreis der am Hofe befindlichen Personen war, ersieht man aus den Hofordnungen des 13. und auch der beiden folgenden Jahrhunderte. Obwohl dieselben Bestimmungen über alle für den Hof in Betracht kommenden Verhältnisse, nicht bloß über den Haushalt des Hofes, geben wollen, handeln sie doch hauptsächlich nur von dem letztern Gegenstande. Die Centralverwaltung war eben wesentlich Hofhaltsverwaltung, wie das ja auch der Charakter der ministerialen Hofämter zeigt.[2]) Unter die Inhaber dieser Hofämter waren die einzelnen Zweige der Ver-

---

[1]) Richtig bemerkt R. Schröder, Ztschr. d. Sav.-Stiftung (germanist. Abt.), Jahrg. 1884, S. 50, daß nach dem Sachsenspiegel die Grafschaften die unmittelbaren Gerichtssprengel des Reiches sind, daß unter den zu einem Fürstentum gehörigen Landgerichten (d. h. Rittergerichten) keins die andern überragte. Vgl. a. a. O., S. 64: „Wie das Königliche Hofgericht für die Landgerichte (d. h. Rittergerichte) der Grafen, so waren diese ihrerseits Berufungsinstanz für sämtliche Gogerichte (d. h. Bauerngerichte) der Grafschaft". Für ein landesherrliches „Hof"gericht ist nach dem Sachsenspiegel kein Platz. — Daß es nach dem Sachsenspiegel nur ein Bauerngericht (nicht zwei, wie man bisher annahm) gab, hat Schröder a. a. O., S. 56 nachgewiesen. Vgl. auch Schröder a. a. O. 1886, S. 4, Anm. 4. — Die für ein städtisches Gericht vorhandene höhere Instanz bildete meistens wiederum ein Stadtgericht.

[2]) Über ein neu aufkommendes Hofamt vgl. G. Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt (Innsbruck 1885).

waltung geteilt: so hatte der Kämmerer das Finanzwesen, der Marschall das Kriegswesen unter sich; jedoch in der Weise, daß der Landesherr bei wichtigern Sachen aus diesen Verwaltungszweigen einige seiner Räte zur Beratung zuzog. Insbesondere ließ er regelmäßig die Rechnungen der am Hofe wie der in der lokalen Verwaltung mit Finanzsachen betrauten Personen durch einige Räte abnehmen. Eine wirkliche Trennung der einzelnen Gebiete bestand also nicht.[1])

Im Gegensatze zu den neuen Schöpfungen des 13. Jahrhunderts betreffen die des 16. Jahrhunderts überwiegend die Centralverwaltung. Die Ursache davon war die, daß sich die Geschäfte der landesherrlichen Centralverwaltung am Ausgang des Mittelalters und im Beginn der Neuzeit in einem Grade häuften, daß die alte, für einfachere Verhältnisse berechnete Organisation nicht mehr ausreichte. Zunächst vollzog sich auf den Gebieten, auf welchen die landesherrliche Gewalt schon im Mittelalter thätig gewesen war, eine Umgestaltung nach der Richtung hin, daß die Arbeit der Centralorgane eine vergrößerte wurde.

Im Kriegswesen trat an die Stelle des Lehnssystems das Söldnersystem, welches nur vom Centrum aus geleitet werden konnte.

Im Gerichtswesen war in der bezeichneten Hinsicht von hervorragender Bedeutung die Rezeption des römisch-kanonischen Prozesses und die dadurch herbeigeführte Änderung der Rechtsmittel, spezieller: das Aufkommen der Appellation. Die Appellation geht ihrem Begriffe nach an ein höheres Gericht; die höhern Instanzen wurden also fortan viel stärker in Anspruch genommen. Und zur höchsten Appellationsinstanz für das Territorium vermochten die Landesherren jetzt ihren Hof zu erheben; an den Landesherrn und seine Räte mußten die Appellationen gebracht werden. Die alten Rittergerichte (vielfach[2])

---

[1]) Über die ungünstigen Folgen dieser Vermischung vgl. Löbe, in Schanz' Finanzarchiv Bd. 2, S. 596.

[2]) Vgl. den (freilich stellenweise nicht ganz kritischen) 12. Paragraph in Stölzels Gelehrtem Richtertum Bd. 1. Meine landständ. Verf. I,

hatte im Laufe des Mittelalters ein einziges Rittergericht die Kompetenz für alle zu dem Territorium gehörigen Grafschaften erlangt) bildeten teilweise eine Zwischeninstanz für die Appellation; teilweise gewannen sie auch gar keine Stellung als Appellationsinstanz[1]) (was natürlich eine Verminderung ihres Ansehens zur Folge hatte). So war mit einemmal der Hof ein sehr beschäftigtes Forum. Aber auch noch durch andere Momente wurde die gerichtliche Thätigkeit des Hofes vermehrt. Seit dem Ende des Mittelalters nehmen wir eine ständig wachsende Neigung des Volkes wahr, seine Streitigkeiten vermittels der Schiedsverträge anstatt durch den ordentlichen Rechtsweg zu erledigen; und zwar wendet man sich dabei oft sogleich an den Hof, nicht an eine untergeordnete Stelle.[2]) Sodann vermochte der Landesherr, nachdem sein Hof sich als Appellationsinstanz bereits zu einem angesehenen Forum erhoben hatte, auch die Kompetenz der alten Rittergerichte auf ihn zu übertragen.[3])

Im Finanzwesen wurde vor allem eine geregelte Verwaltung hergestellt. Jenes System der Spezialanweisungen auf die einzelnen Ämter, welches die Eingänge in die Centralkasse auf ein Minimum herabsetzte, unterwarf man bedeutenden Einschränkungen.[4]) Für die auf diese Weise gewachsenen Einnahmen der Centralkasse und die damit zu deckenden Ausgaben stellte man einen Etat auf. Die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts

---

Anm. 289, und II, S. 3 ff. Vgl. auch Luschin von Ebengreuth Älteres Gerichtswesen in Österreich S. 52 mit 91.

[1]) Z. B. das Rittergericht zu Opladen in Berg; vgl. die vorhergehende Anmerkung und meine landständ. Verf. I, Anm. 192; Landtagsakten Bd. 1, S. 814.

[2]) Vgl. Gött. Gel. Anz. 1890 S. 318 ff.

[3]) Die sehr verbreitete, aber grundlose Ansicht, daß die Hofgerichte aus Lehnsgerichten entstanden seien, ist mit Recht von G. Meyer, Deutsches Staatsrecht (2. Aufl.) S. 285, Anm. 2, zurückgewiesen worden. Vgl. Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns Bd. 1, S. 115 Anm. 3.

[4]) Löbe a. a. O. S. 600 und 613. Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. S. 525 § 28.

ist die Entstehungszeit von Etats in den deutschen Territorien.[1]) Eine andere Korrektur betraf die Abnahme der Rechnungen. Im Mittelalter wurden die Rechnungen der Beamten nicht zu bestimmten Terminen, sondern wie sich gerade die Gelegenheit dazu bot, abgenommen: das eine Mal bereits nach einem halben Jahre, das andere Mal nach zwei, drei oder mehr Jahren. Von jetzt an dagegen erfolgte die Rechnungslegung jährlich zu einem bestimmten Termin.[2]) — Zu diesen, die Thätigkeit der Zentralorgane vermehrenden Änderungen in den bisherigen Einnahmen kam noch, daß jetzt eine Steuerquelle ganz neu eröffnet wurde: die landständischen Steuern.

Zugleich aber begann der deutsche Territorialstaat damals teils die Erfüllung anderer Aufgaben den Verbänden, denen sie bisher zugefallen war, zu entziehen, teils sich ganz neue Aufgaben zu stellen. In vielen Punkten geschah dies nach dem Vorbild der Städte, die schon im Mittelalter eine Verwaltungsthätigkeit modernerer Art entfaltet hatten.[3])

Neuere Forschungen haben gezeigt, in wie großem Umfange die Landesherren schon vor der Reformation auf Grund päpstlicher Konzessionen oder ohne diese Legitimation in die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse eingriffen, oder wenigstens die Kirche auf dem von ihr im Laufe der Zeit okkupierten Gebiet des weltlichen Rechts zurückdrängten. Die Landesherren nahmen

---

[1]) Löbe, a. a. O., S. 622 ff. Adler, a a. O., S. 86 (die eigenen Bemerkungen Adlers zu seinen urkundlichen Mitteilungen sind unrichtig). Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins V, S. 109: „das alle jars overlacht und ein stait gemacht werd, wes die lantrentmeister binnen demselwigen jar usgeven sullen und inen solichs schriftlich zugestalt, sich darna zu richten". Die gewöhnliche Annahme, Etats habe es in Deutschland erst seit Seckendorf gegeben (vgl. z. B. Ad. Wagner in G. Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie 1. Aufl., Bd. 2, S. 415), trifft nicht zu.

[2]) Falke, Mitteilungen des sächsischen Altertumsvereins Bd. 20, S. 79 (Instruktion von 1470). Lacomblet, a. a. O.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren territorialen Verwaltung, Histor. Ztschr. Bd. 75, S. 396 ff.

die Besetzung der geistlichen Ämter in Anspruch, ordneten Visitationen und Reformationen von Klöstern an, schritten gegen unsittliche und schlechte Kleriker ein und verfügten selbst Inkorporationen von Pfarreien an Klöster.[1]) Der Herzog von Berg erhielt im Jahre 1401 von Bonifaz IX. eine Bulle, vermöge deren seine Unterthanen in allen weltlichen Zivil- und Kriminalsachen von den geistlichen Gerichten befreit wurden. Geistliche Fürsten erließen Amortisationsgesetze, und ein streng kirchlicher Fürst wie Georg von Sachsen, der spätere leidenschaftliche Gegner Luthers, übte ein Landeskirchentum aus. Bekannt ist das Wort: dux Cliviae est papa in suis terris. Dann kam die Reformation. Sie verlieh erst der weltlichen Gewalt wirkliche Selbständigkeit. Der Kirche wünschte Luther eine eigene Verfassung zu geben. Aber die Not der Verhältnisse verhinderte die Durchführung seines Ideals. „Nur in den Territorien war die Obrigkeit stark genug, um seinem Evangelium den Schutz zu gewähren."[2]) An sie lehnte er sich daher an und steigerte nun vollends den kirchlichen Einfluß der Landesherren. In den katholischen Territorien, in denen die Gegenreformation mit Hilfe der Fürsten zum Siege gelangte, trat eine ähnliche Wirkung ein.

Höchst bedeutsam ist ferner das Eingreifen der Landesherren in die wirtschaftlichen und allgemeinen sozialen Verhältnisse.[3]) Wir haben jetzt eine wirkliche territoriale Gewerbepolitik. Auch im Mittelalter beteiligte sich der Landesherr bereits an der Aufstellung von Innungsstatuten; allein es handelte sich dann regelmäßig nur um die Handwerke einer einzelnen Stadt. Jetzt dagegen unternimmt es der Landesherr, die Verhältnisse der Handwerke des ganzen Landes planmäßig zu ordnen

[1]) Hinschius in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I Bd. 1, S. 200. Weitere Literatur habe ich Histor. Ztschr. a. a. O. S. 452 ff. zusammengestellt. Vgl. auch H. Schnell, Die Meklenburgischen Kirchenordnungen, Jahrb. f. Meklenb. Gesch. Bd. 63, S. 177 ff.

[2]) M. Lenz, Preuß. Jahrb. Bd. 75, S. 437. Vgl. G. Küntzel, Histor. Ztschr. Bd. 82, S. 173 und 550.

[3]) Schmoller, Jahrb. f. Gesetzgebung Bd. 8, S. 20 ff.; Umrisse und Untersuchungen S. 1 ff. Ritter, Deutsche Geschichte Bd. 1, S. 39 ff. Meine Ausführungen in Histor. Ztschr. Bd. 75, S. 437 ff.

— ein Fortschritt, der weit größer ist, als er uns jetzt nachträglich erscheint. Ein besonderes Objekt der Gewerbepolitik war die Regelung des Verhältnisses der ländlichen zu den städtischen Handwerkern, welche beim Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden wurde.[1]) Neben der Gewerbepolitik stehen einige Maßnahmen einer Agrar- und Handelspolitik. Überhaupt blieb kaum ein Gebiet von der staatlichen Fürsorge unberührt. Findet ja doch in dieser Zeit der Begriff der Polizei in Deutschland seine bestimmte Ausbildung. — Die eingetretene Vermehrung des Geschäftskreises im Gegensatz zum 13. Jahrhundert zeigen die Hofordnungen: in den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts nehmen die Bestimmungen über den Haushalt des Hofes, wenn auch noch einen großen, so doch nicht mehr den größten Raum ein.

Den neuen Verhältnissen war, wie bemerkt, der alte Beamtenorganismus am Hofe nicht gewachsen. Die Landesherren sahen sich genötigt, auf Mittel zu denken, wie die vergrößerte Arbeitslast bewältigt werden konnte. Die Mittel nun, die sie dafür fanden, waren zunächst: Einführung von Kollegien und Überweisung der einzelnen Verwaltungszweige an besondere Behörden. Wie aber häufig im Staatsleben die Befriedigung eines sich geltend machenden Bedürfnisses durch die Übernahme von Bildungen, die auf fremdem Boden erwachsen sind, erleichtert wird, so sind auch die besondern Formen, in denen die Centralverwaltung in den deutschen Territorien neu geordnet wurde, nicht überwiegend in diesen selbst erwachsen, sondern entlehnt. Das burgundische Herzogtum, in welchem die staatliche Thätigkeit früher als in den deutschen Territorien entwickelt war, hat, seinerseits wieder von Frankreich schöpfend, vornehmlich das Vorbild für jene Neuordnung abgegeben. Kaiser Maximilian I. lernte in Burgund die dortige Verwaltung kennen und richtete dann nach deren Muster seine Verwaltung ein. Er ist der erste deutsche Fürst, der die neuen Einrichtungen einführt[2]), und

[1]) S. oben S. 271.

[2]) Adler, a. a. O. Leider ist bei Adler weder die Verarbeitung des Stoffes eine genügende, noch auch die Mitteilung des Materials eine

damit den andern zum Vorbild wird. Einige der an der Westgrenze Deutschlands gelegenen Territorien sind auch direkt von Frankreich-Burgund beeinflußt worden.[1])

Die neue Organisation gestaltete sich in folgender Weise. Zunächst erhielt der landesherrliche Rat, welcher seit dem 13. Jahrhundert bestand, eine kollegiale Verfassung. Wohl hatte der Landesherr auch schon im Mittelalter oft eine Mehrzahl von Räten zur Erledigung eines Geschäftes abgeordnet, und diese verhandelten dann in kollegialischen Formen; allein sie thaten es nur kraft der Kommission des Landesherrn für den einzelnen Fall. Jetzt dagegen verhandelt der Rat in kollegialischer Form kraft seiner Verfassung, nicht kraft besonderer Kommission. Die Kompetenz des Rates erstreckte sich auf alle Landesangelegenheiten, die ihm nicht ausdrücklich entzogen waren. Was seine Stellung gegenüber dem Landesherrn betrifft, so handelte er, von dem Falle, daß er eine gerichtliche Instanz bildete, abgesehen, nur in Abwesenheit des Landesherrn selbständig; sonst war er im allgemeinen eine lediglich beratende Behörde. In seiner neuen Gestalt führte der Rat den Namen Regierung, Kanzlei, Geheimer Rat, Hofrat oder auch bloß Rat. Er hat im 16. Jahrhundert wohl schon in allen Territorien kollegiale Verfassung erhalten. Daß er sie, wie man annimmt, in Brandenburg vor dem Jahre 1604 noch nicht gehabt hat, wird bei einem so großen Territorium bezweifelt werden können; man ist geneigt, das bekannte Aktenstück aus dem genannten Jahre nicht für die Urkunde über die erste Einsetzung einer kollegialischen Behörde, sondern für die erste Instruktion des schon vorher mit Kollegialverfassung ausgestatteten Rates zu halten.

Von dem Rate wurden dann weiter für einzelne Verwaltungsgebiete besondere Behörden, und zwar wiederum als Kolle-

---

zuverlässige. Vgl. meine Rezension im Literarischen Centralblatt, Jahrg. 1886, Sp. 1076 ff., und Histor. Ztschr. Bd. 57, S. 285 ff.; Seeliger, D.-L.-Z. 1886, Sp. 633 f. Rosenthal, Archiv f. österr. Gesch. Bd. 69, S. 223 ff.

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. 4, Nr. 190; Histor. Ztschr. Bd. 75, S. 417; Küch, Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins Bd. 12, S. 284.

gien, abgezweigt. Regelmäßig ist ein besonderes Kollegium für Finanzsachen errichtet worden, dem dann namentlich auch eben die Aufstellung des Etats und die Abnahme der Rechnungen zufiel. Jedoch erstreckte sich die Thätigkeit dieser, meist als Rechenkammer bezeichneten, Behörde nicht über das gesamte Finanzwesen. Vielmehr fand der Dualismus der ältern deutschen Territorien, welcher den Landesherrn und das Land nicht als Organe eines einheitlichen Gemeinwesens, sondern als selbständig einander gegenüberstehende Rechtssubjekte erscheinen läßt, gerade im Finanzwesen seinen prägnantesten Ausdruck. Es bestanden zwei vollkommen getrennte Kassen: eine landesherrliche, welche durch die Erträge des Domaniums im weitern Sinne des Wortes (also die Regalien eingeschlossen[1])) gespeist wurde, und eine Landeskasse, welche die Erträge der von den Landständen bewilligten Steuern aufnahm. Nur die Verwaltung der erstern Kasse hatte die Rechenkammer. Die landständisch bewilligten Steuern wurden von einem besonders dazu bestellten landständischen Ausschusse verwaltet. Das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit war dem 16. Jahrhundert noch durchaus unbekannt.

Wie für die Finanzen, so wurde auch für die dem landesherrlichen Rate zugefallenen Justizgeschäfte ein besonderes Kollegium hergestellt, meistens unter dem Namen Hofgericht; jedoch hat dasselbe oft nur eine vorübergehende Existenz gehabt, indem seine Kompetenz wieder auf den Rat übertragen wurde; auch war der Rat ihm vielfach als höhere Instanz übergeordnet. Dieses Hofgericht unterschied sich prinzipiell von den höchsten Landesgerichten des Mittelalters (den Rittergerichten). Erstens nämlich wurde es nicht mehr wie alle Gerichte des Mittelalters von dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit beherrscht[2]); unter den Beisitzern be-

[1]) Vgl. oben S. 251.

[2]) Eine ähnliche Umwandlung erfuhren die Lehnsgerichte: über Lehnssachen entschieden fortan, wenigstens in vielen Territorien, nicht mehr die „Mannen", sondern die Hofkanzlei. Rosenthal, Verwaltungsorganisation Baierns Bd. 1, S. 215. Unger, Landstände Bd. 2, S. 214: der Graf v. Württemberg erhält 1489 das kaiserl. Privileg, daß er auch andere verständige Personen, die nicht Mannen seien, zum Lehnsgericht verordnen dürfe. Vgl. auch künftig Landtagsakten Bd. 2 (Oktober 1566).

fanden sich neben Ritterbürtigen stets auch Bürgerliche. Zweitens sind die Beisitzer durchaus Beamte. Im Mittelalter versahen die Stelle der Beisitzer teils Schöffen, teils die Gesamtheit der gerichtspflichtigen Personen, also z. B. die ganze Ritterschaft eines Landes. Im letztern Falle war der Gegensatz zu den neuen Hofgerichten am größten. Die Schöffen des Mittelalters muß man allerdings wohl auch als Beamte bezeichnen; aber bei den neuen Beisitzern ist doch der Beamtencharakter bestimmter ausgeprägt. Die neuen Beisitzer wurden sogar, wenigstens zur Hälfte, regelmäßig aus dem Stande der gelehrten Berufsbeamten genommen, auf welchen wir noch zu sprechen kommen. Drittens fehlten dem Hofgericht die Erfordernisse des karolingischen echten Dinges: die neue Zeit hatte für die Notwendigkeit der echten Dingstatt, der echten Dauer kein Verständnis mehr.[1]) Der Gesichtspunkt, der zur Herstellung eines besondern Hofgerichts, also zur teilweisen Trennung der Justiz und Verwaltung, führte, kann auf seiten des Landesherrn nicht der gewesen sein, eine von der Verwaltung unabhängige und selbständige Rechtsprechung zu schaffen. Es wird das schon dadurch ausgeschlossen, daß der Landesherr häufig die Kompetenz des Hofgerichts auf den Rat zurückübertrug, oder daß er dem Hofgericht in dem Rat eine höhere Instanz gab, daß endlich die Beisitzer teilweise zugleich in reinen Verwaltungsämtern beschäftigt waren. Auf seiten des Landesherrn kann daher die Abtrennung einer besondern Behörde für die Justiz von dem Rate nur als eine im Sinne einer zweckmäßigen Arbeitsteilung vorgenommene Behördenorganisation gedacht sein. Wenn dagegen die Landstände, insbesondere die Ritterschaft, wie es mitunter geschieht, die Errichtung eines Hofgerichts verlangen und dabei namentlich die teilweise Besetzung desselben mit ritterbürtigen Personen fordern, so dürfte

[1]) Auch als der landesherrliche Rat Jurisdiktion erhalten hatte (s. oben S. 287), zeichneten ihn bereits die hervorgehobenen Momente vor den Rittergerichten aus. — Wie dagegen für die höchsten Landesgerichte (Rittergerichte) des Mittelalters bis zu ihrem Verschwinden die Erfordernisse der karolingischen echten Dinge bestanden, darüber s. meine landständ. Verf. II, S. 4, Anm. 13.

auf ihrer Seite allerdings wohl die Absicht, ein von dem Landesherrn mehr unabhängiges Gericht zu schaffen, vorhanden gewesen sein.[1]) Übrigens war bei der Bildung von Hofgerichten nicht bloß das burgundische resp. österreichische Vorbild maßgebend; nachweisbar hat man auch das Reichskammergericht zum Muster genommen.

Eine dritte Spezialbehörde, welche von dem Rate abgezweigt wurde, erhielt die kirchlichen Angelegenheiten. Schon vor der Reformation ließ wohl ein Landesherr Ehesachen durch „seine geistlichen Räte"[2]), wie er sagt, entscheiden; und er gebraucht diese Bezeichnung gewiß mit der bestimmten Absicht, zu dokumentieren, daß ihm in seinem Verwaltungsorganismus auch Personen zur Verfügung ständen, welche für die Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten qualifiziert seien. Allein diese geistlichen Räte waren nur Glieder seines Rates, welche er für den einzelnen Fall mit einer Kommission versehen hatte, keine ständige Behörde. Nachdem aber in der Reformation die evangelischen Landesherren das kirchliche Regiment übernommen hatten, errichteten sie besondere Behörden für die kirchliche Verwaltung: die Konsistorien. Diese Bildung ist eine auf deutschem Boden erwachsene, ohne Anlehnung an ein fremdes Muster entstandene.[3])

Die bisher genannten Reformen waren jedoch nicht die einzigen, durch die man der gehäuften Arbeitslast der Zentralverwaltung Rechnung zu tragen suchte. Es genügte nicht, eine Teilung der Arbeit vorzunehmen und den Behörden eine Verfassung zu geben, welche eine sorgfältigere Behandlung der Geschäfte verbürgte. Auch eine Reform im Personal war erforderlich. Während die Verwaltung im Mittelalter, abgesehen von

---

[1]) Vgl. aber auch oben S. 267.

[2]) Vgl. meine Landtagsakten Bd. 1, S. 123 Anm. 172.

[3]) Von großer Bedeutung war es auch, daß die Kollegialbehörden einen permanenten Sitz erhielten, nicht, wie früher die Hofbeamten, dem Hoflager folgten. Vgl. Leopold von Ranke, Sämtliche Werke (1867) Bd. 1, S. 64. Dagegen hatten die Landesherren persönlich im 16. Jahrhundert im allgemeinen noch keine feste Residenz. Lossen, Briefe des Andreas Masius S. 219. G.-G.-A. 1890, S. 324.

einigen Geistlichen, welche das Schreibwesen hatten, von Rittern geführt wurde, zogen die Landesherren jetzt, um arbeitsfähige Elemente zu erhalten, in steigendem Maße juristisch gebildete Männer, welche wiederum der Mehrzahl nach bürgerlich waren, in die Verwaltung. Diese waren Berufsbeamte, während die soziale Stellung des Ritters, welcher im Mittelalter ein Amt übernahm, dadurch in keiner Weise geändert worden war. Nur geschulte Berufsbeamte genügten den neuen Aufgaben. Freilich stand beides in Wechselwirkung: der Eintritt der Berufsbeamten in die Verwaltung hatte auch wieder eine Erweiterung der staatlichen Thätigkeit zur Folge, wenngleich die Juristen an der neuen Ordnung der Dinge nicht den Anteil gehabt haben, den das Volk ihnen beimaß. Welche große Bedeutung den neuen Beamten mit ihrer römisch-rechtlichen Bildung für die Rezeption des römischen Rechts zukommt, ist bekannt genug. — Mit dem Eintritt der Berufsbeamten in die Verwaltung steht noch eine weitere Thatsache in Zusammenhang. Im Mittelalter waren die angesehensten und zugleich einflußreichsten Beamten die Inhaber der alten ministerialischen Hofämter, des Marschall-, Truchsessen-, Schenken-, Kämmereramtes. Jetzt behielten sie zwar auch noch eine äußerlich angesehene Stellung. Allein die wichtigen Befugnisse, die sie früher gehabt, wurden, wenn nicht gar aufgehoben, den Berufsbeamten übertragen, welche nunmehr den größten Einfluß erlangten. Namentlich trat unter ihnen das Kanzleramt hervor.

Ebenfalls durch den Eintritt der gelehrten Juristen in die Verwaltung bedingt ist die Umwandlung, welche sich in der allgemeinen Stellung des Richtertums im Gerichtsverfahren während des 16. Jahrhunderts vollzog. Jetzt wurde die einst über das ganze Gebiet des karolingischen Reiches verbreitete scharfe Scheidung zwischen prozessualischer Cognition und prozessualischem Zwange beseitigt; der Richter erhielt auch an der materiellen Feststellung des Urteils Anteil.

Ich sagte bereits, die Neuorganisation der Centralverwaltung im 16. Jahrhundert sei bedeutender als die der Lokalverwaltung. Bei der Betrachtung der lokalen Organisation muß

man zwei Bildungen unterscheiden. In den östlichen Territorien, z. B. in Brandenburg, war die im 13. Jahrhundert geschaffene Organisation der lokalen Verwaltung seitdem fast vollständig aufgelöst worden. Infolge der Veräußerung der wichtigsten Rechte, welche dem Landesherrn den Bauern gegenüber zustanden, an die Ritterbürtigen war es dahin gekommen, daß die Besitzungen der letztern fast landesherrlichen Ämtern glichen und die landesherrlichen Ämter fast den Besitzungen der Ritterbürtigen; der landesherrliche Amtmann war fast zum landesherrlichen Gutsverwalter herabgesunken. In diesen Territorien zeigt die Organisation der lokalen Verwaltung im 16. Jahrhundert kaum eine Änderung. In den meisten andern deutschen Territorien dagegen war die im 13. Jahrhundert geschaffene Organisation der lokalen Verwaltung im wesentlichen erhalten geblieben. Es war seitdem nur eine Vermehrung der Beamten eingetreten, indem der eine Vorsteher des Amtes, den wir im 13. Jahrhundert fanden, vielfach, wiewohl nicht immer, Gehilfen erhielt: einen Kellner, vorzugsweise für die Erhebung der Erträge der landesherrlichen Güter, und einen Richter, vorzugsweise als Vorsitzenden in den zu dem Amte gehörigen Gerichten.[1]) Der Grund der Bestellung dieser Gehilfen war vornehmlich der, daß, entsprechend der gesamten Entwicklung der Ministerialität, aus dem Ministerial, welcher im 13. Jahrhundert als treuer Verwalter seines Dienstherrn dem Amte vorstand, allmählich ein vornehmer Ritterbürtiger wurde, welcher nicht mehr die ganze Arbeit allein versehen wollte. In dieser Richtung machte die Entwicklung nach dem 16. Jahrhundert nun noch einen weitern Fortschritt: der ritterbürtige Amtmann erhielt auch für den Rest der ihm noch gebliebenen Geschäfte einen Stellvertreter. Im übrigen erfuhr das Beamtentum der lokalen Verwaltung dieselbe fundamentale Umwandlung wie das Beamtentum im 16. Jahrhundert überhaupt: es traten auch in die lokale Verwaltung juristisch

---

[1]) Diese Verhältnisse zeigen freilich eine außerordentliche Mannigfaltigkeit. Oft ist z. B. das betreffende Richteramt sehr alt. Mitunter ist wohl auch der Amtmann aus dem Richter hervorgegangen.

gebildete Beamte ein; und auch hier wurde die Scheidung zwischen prozessualischer Cognition und prozessualischem Zwange beseitigt. Eine Abweichung finden wir bei der lokalen Verwaltung nur darin, daß die Juristen nicht auch wie in den obern Gerichten die Schöffenstühle in Beschlag nahmen; die Schöffen blieben hier meistens ungelehrte Personen. Dieser Umstand hatte eine doppelte Wirkung, die freilich teilweise erst nach dem 16. Jahrhundert hervorgetreten ist. Das Ansehen der des römischen Rechtes unkundigen Schöffen mußte gegenüber dem des juristisch gebildeten Richters bei der Findung des Urteils sinken; der Anteil der Schöffen wurde schließlich zur bloßen Form. Durch diesen Vorgang mußte aber auch weiter die bereits erwähnte, seit dem Ende des Mittelalters in verstärktem Maße bemerkbare Neigung des Volkes, seine Streitigkeiten statt durch den ordentlichen Rechtsweg vermittelst der Schiedsverträge beizulegen, noch erhöht werden. Die Fälle, daß statt des Gerichts zur Einleitung eines ordentlichen Prozeßverfahrens der Beamte zur Übernahme eines Schiedsversuchs angerufen wurde, mehrten sich so sehr, daß sich die Notwendigkeit herausstellte, darüber spezielle gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts, über die ich hier einen Überblick zu geben versucht habe, war durch die staatliche Entwicklung der Territorien gefordert und hat Großes geleistet. Aber sie barg auch Gefahren in sich. Durch den Eintritt des gelehrten Berufsbeamtentums in die Verwaltung war der Fortschritt des 16. Jahrhunderts wesentlich bedingt. Die große Zeit des Berufsbeamtentums erreichte auch noch keineswegs im 16. Jahrhundert ihr Ende; es hat seitdem noch große und wohl sogar größere Leistungen vollbracht, worauf wir stolz sind. Allein es vermochte nicht ganz, in genügender Weise Fühlung mit der Gesellschaft zu behalten. Eine Hauptaufgabe der Verwaltungsreformen des 19. Jahrhunderts ist es gewesen, die Verbindung zwischen Staat und Gesellschaft wiederherzustellen.

Vorbemerkung zu den beiden folgenden Aufsätzen.

Der erste der beiden folgenden Aufsätze widerlegt die Ansicht, daß die Bevölkerung der aufkommenden Städte, insbesondere die Handwerkerschaft, aus Unfreien des Stadtherrn bestanden habe. Diese Anschauung hängt, wie ebendaselbst hervorgehoben wird, mit einer allgemeinen Überschätzung der Bedeutung der Unfreiheit im Mittelalter zusammen. Wie ihr in jeder Beziehung eine Verbreitung gegeben wird, die ihr nicht zukommt, so werden namentlich auch die gewerblichen Betriebe auf den Grundherrschaften regelmäßig viel zu groß geschildert. In Wahrheit haben sie einen ziemlich bescheidenen Umfang gehabt. Die Urkunde für Weihenstephan von 1146, mit deren Hilfe noch kürzlich K. Bücher und Lamprecht die Verhältnisse auf den Frohnhöfen ausgemalt haben, ist ein spätes und ungeschicktes Machwerk.[1]) Man gerät in Verlegenheit, wenn man mehrere Beispiele hofrechtlicher Innungen namhaft machen soll. Die Grundherrschaften konnten sich mit einer geringen Zahl eigener Handwerker begnügen, weil sie ihren Bedarf keineswegs bloß durch solche decken ließen. Der Grundherr kaufte auch auf dem Markte, und seinen abhängigen Leuten zog er gleichfalls in dieser Hinsicht im wesentlichen keine Schranke. Die Theorie von der „Autarkie des Oikos" findet auf die Grundherrschaften des Mittelalters keine Anwendung.[2]) Es wird nicht genug berück-

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden meinen Aufsatz: Die Gewerbe in den Grundherrschaften, Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 127 ff.

[2]) Daß sie für das klassische Altertum nicht zutrifft, hat Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (Jena 1895), gegen Bücher nachgewiesen.

sichtigt[1]), daß die Unfreiheit im deutschen Mittelalter fest begrenzt ist: der Unfreie hat bestimmte Pflichten, kann im übrigen aber über seine Kräfte nach seinem Ermessen verfügen. So gibt es denn unter den Unfreien der Grundherrschaften auch viele Handwerker, die trotz ihrer persönlichen Unfreiheit sich in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit in der Hauptsache frei bewegen: sie zahlen etwa einen festen Zins an ihren Herrn, arbeiten aber im übrigen für das große Publikum. Diese Personen sind als Handwerker nicht unfrei, sondern frei.

Es ist nun freilich unbestreitbar, daß in den aufkommenden Städten Unfreie in erheblicher Zahl sich befunden, auch das Bürgerrecht erworben haben.[2]) Das Freiburger Stadtrecht § 31 (Keutgen, Urk. S. 121) spricht von dem burgensis habens proprium dominum, cuius fatetur esse proprius, und bemerkt § 11 (S. 119): dominus servum vel relinquet in urbe vel deducet, si volet. Es gab also Unfreie in der Stadt, die von einem auswärtigen Herrn abhängig blieben. Indem wir dies feststellen, machen wir jedoch der hofrechtlichen Theorie kein Zugeständnis. Ihre Vertreter halten erstens die gesamte Bevölkerung für unfrei, denken sich ferner die Unfreien in den Städten als eine „unfreie Gemeinde" und fassen sie endlich schlechthin als Unfreie des Stadtherrn auf. Allein es handelt sich hier um höchst disparate Elemente, um Freie und Unfreie der verschiedensten Herren. Für die Gemeindeverfassung kommt überdies der Gegensatz von freiem und unfreiem Stande nicht in Betracht. Die Unfreien des in der Gemeinde gelegenen stadtherrlichen Frohnhofs sodann sind es am allerwenigsten, an die

[1]) Z. B. in dem im übrigen lehrreichen Buche von Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich Bd. 1 (Leipzig 1894), S. 97 ff. Man darf die industrielle Ausnutzung russischer Leibeigener (Schwiedland, S. 105) nicht mit Verhältnissen des deutschen Mittelalters in Parallele stellen.

[2]) Vgl. meinen Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 96 ff. und 117 ff.; Knieke, Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis 1400; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 162; Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 156 Anm. 87.

die städtische Entwicklung — wie die hofrechtliche Theorie behauptet — anknüpft. Sie sind schon viel zu gering an Zahl, als daß sie einen erheblichen Bestandteil der städtischen Bevölkerung ausmachen könnten. Zudem bemüht der Stadtherr sich nach Möglichkeit, seine Unfreien von der Bürgerschaft fernzuhalten, und er vermag es als Stadtherr auch meistens. Die Bürgerschaften setzen sich zusammen aus Freien und aus Unfreien auswärtiger Herren, die aber für die Stadtverfassung im wesentlichen als Freie in Betracht kommen: sie zahlen etwa an ihren auswärtigen Herrn einen Zins, unterstehen jedoch in allen wichtigen Punkten dem Stadtgericht (namentlich auch für das Stadtrechtsgut[1]), das sie im Besitz haben), und sind, wie bemerkt, wirtschaftlich frei.[2]) Auf ihre Lage paßt ganz und gar nicht das Bild, das die hofrechtliche Theorie von dem „Aufsteigen von der Hörigkeit zur Freiheit" zeichnet.[3])

Die Städte haben große Verdienste um die Beseitigung der Unfreiheit. Es ist hier nicht der Ort, sie eingehend zu schildern; es mögen nur einige Andeutungen Platz finden. Durchaus irrig

---

[1]) Von hier aus gelangt man zur Verwerfung der älteren Ansicht von der Entstehung der gerichtlichen Auflassung. Ich habe mich gegen diese schon in der Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 201 Anm. 2 und Bd. 59, S. 234 ff. erklärt. G. Desmarez, Étude sur la propriété foncière dans les villes du moyen-âge et spécialement en Flandre (Gent 1898), S. 159 hat meine Auffassung übernommen, ohne mich zu erwähnen. Vgl. hierzu liter. Centralblatt 1899, Sp. 614 ff. und die Besprechung der D.'schen Schrift von Oppermann im Korrespondenzblatt der westd. Ztschr. 1899, Sp. 7 ff.

[2]) Hübinger, Die Verfassung der Stadt Paderborn im Mittelalter (Münster i. W. 1899), S. 172 erwähnt einen Fall, daß ein Grundherr einen Unfreien auf eine bestimmte Reihe von Jahren in die Stadt ziehen läßt. Etwas Derartiges ist im deutschen Mittelalter wohl Ausnahme, während es in Rußland zur Zeit der Leibeigenschaft häufig vorkam.

[3]) Man findet in den städtischen Urkunden der früheren Zeit, die von der Behandlung der Einwanderer sprechen, den Unterschied zwischen Hörigkeit und Leibeigenschaft, der aus den späteren Quellen sich eingehend darstellen läßt, bereits angedeutet. Vgl. über diesen Unterschied Th. Knapp, Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, Ztschr. d. Sav.-Stiftung, Germ. Abt., 1898, S. 16 ff. und meinen Artikel Unfreiheit im Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. 2, S. 723.

ist die Vorstellung, die die hofrechtliche Theorie von der Beseitigung der Unfreiheit hat. Ebenso verkehrt ist die Anschauung (die übrigens teilweise jener zu Grunde liegt), daß die Beseitigung der Unfreiheit unmittelbare Wirkung des neuen wirtschaftlichen Lebens in den Städten sei. Der historische Prozeß ist auch hier viel komplizierter, als die vulgäre Meinung zugibt. In einer so einfachen Weise darf man ihn sich schon deshalb nicht denken, weil die Entstehung des Städtewesens überhaupt keineswegs bloß auf ökonomischen Vorgängen beruht. In positiver Hinsicht machen wir nur zwei Gesichtspunkte geltend. Erstens ist den Städten die allgemeine, auch auf dem Lande vorhandene, feste Begrenzung der Unfreiheit des deutschen Mittelalters zu statten gekommen. Zweitens ist der Erfolg, mit dem die Beseitigung der Unfreiheit — d. h. der Abhängigkeit unfreier Städter von auswärtigen Herren — unternommen wird, in den verschiedenen Städten verschieden groß, und er variiert namentlich je nach dem guten oder schlechten Verhältnis, in dem die einzelne Stadt zu ihrem Landesherrn steht: weiß sie sich von ihm unabhängig zu machen, oder weiß sie ihn zur Gewährung namhafter Privilegien zu bewegen, so wächst die Zahl der befreiten Unfreien; andernfalls bleiben die Dinge mehr oder weniger auf dem alten Fuße stehen. Um ein Beispiel herauszugreifen, so macht es viel aus, ob der Stadtherr einer in seinem Territorium gelegenen klösterlichen Grundherrschaft seine besondere Zuneigung zuwendet und seinen Städten oder einer seiner Städte verbietet, Unfreie des Klosters zu Bürgern aufzunehmen, oder ob die Stadt solche Beschränkungen zu verhindern weiß. Man muß diese Verhältnisse mit dem nötigen Realismus betrachten. Auch hier ist es Aufgabe der Forschung, durch Einzeluntersuchungen den „wirklichen Kausalzusammenhang“[1]) zu erforschen, nicht, sich mit einer „deduktiv gewonnenen Formel“ zu begnügen.

[1]) S. oben S. 279 Anm. 1.

Kritik der hofrechtlichen Theorie.

(Mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse.)

Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung geäußert worden sind, nehmen ihren Ausgangspunkt regelmäßig von der Frage nach der ständischen Verteilung der Bevölkerung an den später zu Städten erwachsenen Orten. Unsere Untersuchung muß daher auch zuerst und vor allem zu dieser Frage Stellung nehmen.

Die Ansicht der einen ist es, es sei an jenen Orten eine freie Bevölkerung, die der anderen, es sei nur eine unfreie vorhanden gewesen. Jedoch entfernen sich die Ansichten nicht zu weit von einander: auch derjenige Forscher, welcher am entschiedensten für die Existenz einer freien Bevölkerung eingetreten ist, W. Arnold, behauptet eine solche doch bloß für einen Teil der deutschen Städte und gesteht selbst für diese hinsichtlich der unteren Klassen, der Handwerker, die unfreie Herkunft zu. Und Heusler[1]), der in vielem Arnolds Standpunkt teilt, läßt die städtischen Handwerker bis zum Ende des 13. Jahrhunderts dem Hofrecht unterworfen sein.

Die Meinung, nach welcher den Unfreien diese große Bedeutung zukommt, geht von einer bestimmten Vorstellung über

---

[1]) Institutionen Bd. 2, S. 179 f.

die Verbreitung der Hörigkeit im Mittelalter überhaupt aus. Es ist die Vorstellung, daß sich fast der gesamte Bauernstand im Mittelalter im Zustand der Hörigkeit befunden habe.[1])

Diese Vorstellung von der Verbreitung der Hörigkeit muß als eine unzutreffende bezeichnet werden. Die Frage, ob die gesamten Einwohner eines Ortes hörig gewesen sind, darf man nicht im zweifelhaften Falle mit Ja beantworten; es bedarf vielmehr umgekehrt stets erst des Beweises, daß sie hörig gewesen. Es ist dies ein auch für die städtische Entwicklung immerhin wichtiger Gesichtspunkt. Bei den Ortschaften, aus welchen sich allmählich Städte entwickelt haben, kommt jedoch noch ein Umstand hinzu, welcher die Bedeutung dieses Gesichtspunktes wesentlich herabsetzt. Eine städtische Bevölkerung kann sich nur dadurch bilden, daß Leute vom Lande in gewissen Ortschaften zusammenströmen; die städtische Bevölkerung, namentlich der ersten Zeit, besteht stets weit überwiegend aus eingewanderten Personen. Wir müßten das auch für Deutschland selbst dann annehmen, wenn die ältesten Stadtrechte nicht so zahlreiche Bestimmungen über die Einwanderung vom Lande enthielten. Die einwandernden Personen sind natürlich darauf angewiesen, sich Land zu Wohnplätzen von den alten Bewohnern der betreffenden Ortschaft geben zu lassen. Sie erhielten nun Grundstücke gegen die bloße Übernahme der Pflicht zur Zinszahlung; zum Eintritt in das Hofrecht wurden sie nicht genötigt. Die alten Hofrechtsverbände in den Städten blieben zwar im wesentlichen bestehen. Die Grundstücke, welche die Einwanderer erwarben, wurden dagegen nicht in das Hofrecht gezogen; ihr Gericht war das des gesamten freien Grundbesitzes, das öffentliche Gericht. Wir erfahren nämlich, daß die einwandernden Personen Grundbesitz nach ius civile — deutsch nach Stadtrecht oder, mit provinzieller Geltung, nach Weichbildrecht (in Sachsen) oder nach Burgrecht (in Oberdeutschland) — erhalten. Ius civile aber bildet den Gegensatz zum Hofrecht, wie durch unzählige Urkunden bewiesen

[1]) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 10 ff.

wird. Im einzelnen ist die Natur der Stadtrechtsgüter eine verschiedene: es gibt Stadtrechtsgüter zu Eigentum, zu Erbleihe u. s. w. Die Stadtrechtsgüter zu Leihe sind die zahlreichsten, da ja die Mehrzahl der städtischen Bevölkerung aus Einwanderern bestand, welche erst Grund und Boden erwerben mußten. Das Leiheverhältnis ist wiederum im einzelnen ein verschiedenes: es gibt Leihegüter, von denen eine Handänderungsgebühr zu zahlen ist, und Leihegüter ohne eine solche u. s. w. Wie verschieden das Verhältnis aber auch im einzelnen ist, alle Stadtrechtsgüter haben das Gemeinsame, daß ihr Forum nicht ein Hofgericht, sondern das öffentliche Gericht, nämlich das Stadtgericht ist Die Urkunden zeigen einerseits, daß der Grundbesitz zu ius civile von der Hofgerichtsbarkeit und von den hofrechtlichen Abgaben frei ist. Sie zeigen andererseits, daß der Grundbesitz zu ius civile der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist und die städtischen Abgaben trägt. Der Grundbesitz zu Hofrecht ist von den städtischen Lasten frei, der Grundbesitz zu Stadtrecht von den hofrechtlichen.

Die Ansicht, welche ich hier vortrage, steht zu der hofrechtlichen Theorie in schroffem Widerspruch. Diese gibt zwar zu, daß in späterer Zeit Hofrecht und Stadtrecht scharfe Gegensätze gebildet haben; ursprünglich dagegen sei das nicht der Fall gewesen. Das Stadtrecht sei allmählich aus dem Hofrecht erwachsen. Die späteren Bürger seien ursprünglich Hörige gewesen. Sie seien zur Freiheit nur allmählich aus der Hörigkeit emporgestiegen. Zuerst hätten sich die Hörigen von einer Fessel des Hofrechts losgemacht, dann von einer anderen u. s. w. Die Frage, in welche Stellung die ältesten Einwanderer getreten sind, scheint man sich nicht vorgelegt zu haben. Man scheint die Thatsache, daß gerade die Anfänge der Städte schon wesentlich durch Einwanderung begründet werden, übersehen zu haben. Man nimmt ohne weiteres an, den Grundstock der ältesten städtischen Bevölkerung hätten Hörige gebildet. Die Hörigen hätten sich dann allmählich zur Freiheit emporgearbeitet.

Für dieses allmähliche Aufsteigen der Hörigen zur Freiheit glaubt man bestimmte Beweise zu besitzen. Man beruft sich

auf einige Stadtrechtsurkunden, welche gleichsam einzelne Augenblicke aus dem allmählichen Aufsteigen zur Freiheit fixierten, und ferner auf eine Reihe von allgemeinen Momenten, durch welche insbesondere der hofrechtliche Ursprung der Handwerker bewiesen werde. Jene Stadtrechtsurkunden sind hauptsächlich das älteste Straßburger Stadtrecht und königliche Privilegien für Worms und Speier.

Das älteste Straßburger Stadtrecht wird mit Vorliebe als ein Denkmal angeführt, welches den allmählichen Übergang von der Hörigkeit zur Freiheit vortrefflich illustriere. Es zeige uns die ehemaligen Hörigen des Bischofs von Straßburg auf einer der Mittelstufen: nicht mehr hörig, aber auch noch nicht ganz frei. Namentlich die Masse der städtischen Bevölkerung, die Handwerker, befänden sich in dieser Mittelstellung. In Wahrheit liefert gerade diese Urkunde eine direkte Wiederlegung der herrschenden Ansicht von dem allmählichen Übergang der Hörigen zur Freiheit. Das Straßburger Stadtrecht ist das Denkmal, welches von der ständischen Gliederung und der Gerichtsorganisation der aufkommenden Städte das detaillierteste Bild gibt; und gerade dieses Denkmal zeigt uns, daß von einem Übergang der Unfreien zur Freiheit nicht die Rede ist, daß vielmehr die Unfreien der städtischen Fronhöfe unfrei bleiben, während die bürgerliche Entwicklung getrennt davon sich vollzieht.

Wie in Straßburg, so finden wir auch überall sonst Unfreie und Freie, Hofgerichte und Stadtgericht in der Stadt scharf von einander gesondert. Und so ist es geblieben.[1]) Falls nicht etwa die Stadt im Laufe der Zeit ein Hofgericht käuflich erwarb oder sonst eine außergewöhnliche Maßregel die Hofgerichte beseitigte, haben die Hofgerichte über das Mittelalter hinaus ihre Sonderstellung behalten. Gegenüber dieser Thatsache klingt die Behauptung, daß die städtische Bevölkerung aus den Bewohnern der Immunitäten hervorgegangen sei, wie Ironie. Nur die Ministerialen sind mit der Zeit in einigen Städten in die Bürgerschaft aufgenommen worden; jedoch eben auch nur in einigen

[1]) M. Heyne, Wohnungswesen S. 313.

Städten, und selbst da haben sie eine Sonderstellung gegenüber der eigentlich städtischen Bevölkerung behalten. Außerdem traten sie in die Bürgerschaft zu einer Zeit ein, nachdem sich schon, wie das Straßburger Denkmal zeigt, ein eigentümlich städtisches Recht ausgebildet hatte; sie haben an seiner Hervorbringung keinen Anteil. In anderen Städten dagegen ist der Eintritt der Ministerialen in die Bürgerschaft geradezu verboten worden. In den meisten Städten spielen die Ministerialen gar keine Rolle.[1])

Außer auf das Straßburger Stadtrecht beruft man sich, wie bemerkt, vornehmlich auf königliche Privilegien für Speier und Worms. Es genügt über sie zu bemerken, daß sie gar nicht vorzugsweise von Hörigen des Stadtherrn handeln.[2])

Die Beantwortung der Fragen nach der Bedeutung jener einzelnen Urkunden ist schließlich von der Würdigung der allgemeinen Gründe abhängig, welche man für die Theorie, daß der Handwerkerstand aus der Hörigkeit hervorgegangen sei, geltend macht. Ihr widmen wir uns hier eingehender. Man ist in dieser Theorie sogar bis zu der Behauptung fortgegangen, daß auch die bestimmten Verbände, in welche die Handwerker später geteilt sind, die Zünfte, eine aus dem Hofrecht entnommene Institution sind; die spätere Zunft sei nur eine Fortbildung des Verbandes, in welchem die Handwerker desselben Gewerbes auf den Fronhöfen zusammengefaßt waren. Die ausführlichste Begründung hat diese Theorie von „dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte" durch Stieda in seinem Aufsatze „zur Entstehung des deutschen Zunftwesens" in Hildebrand's Jahrbüchern 27, 1 ff. gefunden.[3]) Mit seinen Argumenten wollen wir uns im folgenden auseinandersetzen.

---

[1]) Vgl. neuerdings Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe. Marburger Dissertation von 1899.

[2]) Vgl. hierzu Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 157 Anm.

[3]) Auf die (auch von Stieda vertretene) Ansicht, welche einen doppelten Ursprung der Zünfte annimmt (teils aus dem Hofrecht, teils nicht), brauche ich nicht einzugehen, da ich nachweisen werde, daß die Zünfte nicht einmal

Im wesentlichen drei Argumente führt Stieda zum Beweise dafür an, daß die Zünfte durch Emanzipation der Handwerkerverbände auf den Fronhöfen entstanden seien.

Er beruft sich zunächst auf eine angeblich technische Bedeutung des Wortes officium. Das Wort officium soll nämlich die technische Bezeichnung für jene Handwerkerverbände auf den Fronhöfen sein. Später ist officium bekanntlich die gewöhnliche Bezeichnung der Zünfte. Wenn nun wirklich der Name der Zünfte ein ursprünglicher terminus technicus des Hofrechts ist, so haben wir darin ohne Zweifel ein beachtenswertes Argument für die Ansicht von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Aber der terminus technicus für den hofrechtlichen Handwerkerverband ist ein ganz anderer! Das capitulare de villis z. B. erwähnt den Verband wiederholt, nennt ihn aber stets nicht officium, sondern ministerium (§ 9, 10, 17, 26, 27, 41, 45, 50, 53, 56). Nur an einer Stelle (§ 41) gebraucht das capitulare de villis das Wort officium; hier jedoch bezeichnet es nicht Verband, vielmehr Beruf. Und wie im capitulare de villis, so ist auch noch im 12. und 13. Jahrhundert minister der technische Ausdruck für den hörigen Handwerker. Das Wort officium findet die mannigfaltigste Anwendung. Von dem kirchlichen Gebrauch ganz abgesehen, wird es sowohl bei den Verhältnissen der Freien[1]) wie der Unfreien[2]) verwendet, mehr jedoch, wie es scheint, bei den ersteren. Im Straßburger Stadtrecht werden gerade öffentliche Beamte mit officiati bezeichnet (§ 7): der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner, der Münzmeister.

---

zum Teil aus dem Hofrecht stammen. Jene Ansicht widerlegt sich übrigens schon durch ihre inneren Widersprüche. Ihre Vertreter müssen z. B. annehmen, daß in einer Stadt die Bäckerzunft aus dem Hofrecht stammt, die Fleischerzunft dagegen nicht. — Hervorgehoben sei noch, daß auch Gierke und Brentano sich nicht zu sehr von der herkömmlichen Ansicht entfernen.

[1]) Lac. Bd. 3, Nr. 86: das Schöffenamt officium genannt. Hegel, Städtechroniken Bd. 14 (Einleitung), S. 17, 42 Anm. 7, 52, 65, 76.

[2]) Höhlbaum, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln Bd. 2, S. 8 § 10 (Kölner Dienstmannenrecht).

Zwar bestimmt das Stadtrecht, nur Ministerialen dürften diese Ämter bekleiden, weshalb viele dieselben für hofrechtlich erklären zu müssen glauben. Allein wenn jedes Amt, das mit einem Unfreien besetzt wird, ein hofrechtliches wäre, so müßten ja die Grafschaften, deren Inhaber Ministerialen sind[1]), so müßten ferner die Grafenämter der fränkischen Zeit, welchen vom König ein Unfreier vorgesetzt wird, hofrechtlich sein! Die Frage, ob ein Amt hofrechtlich ist oder nicht, bestimmt sich nicht nach dem Stande des Beamten, sondern nach dem der Personen, über welche der Beamte Gewalt ausübt. Daß aber der Schultheiß Gewalt über Freie ausübt, geht aus § 10 des Stadtrechts hervor, wonach von seinem Gericht die Unfreien gerade ausgeschlossen sind. Der Burggraf hat mit dem Gewerbewesen zu thun, darf also als hofrechtlicher Beamter nicht ohne weiteres angesehen werden. Bei den Zoll- und Münzbeamten liegt es in der Natur der Sache, daß sie nur öffentliche sein können. Schultheiß, Burggraf, Zöllner und Münzmeister heißen nicht als Ministerialen officiati, sondern als Beamte. — Die Bedeutung von officium, auf Grund deren die Bezeichnung der Zunft als officium entstanden ist, zeigt das Soester Stadtrecht § 59: quicumque pistorum inventus fuerit ad pistrandum panem suum, si tunc citatur a precone, sequi non tenetur, antequam suum perfecerit officium.[2])

Zweitens führt Stieda zur Begründung seiner Ansicht an, daß die Zunftvorsteher vielfach vom Stadtherrn ernannt werden. Er betrachtet dies als einen Rest der früheren hofrechtlichen Abhängigkeit und sieht darin eine bestimmte Entwicklungsstufe, welche später durch eine weitere Stufe abgelöst worden ist, auf welcher die Zünfte ihre Vorsteher wählen. Allein es ist bereits von sachkundiger Seite bemerkt worden, daß es sich hier nicht um verschiedene Entwicklungsstadien handelt. Bei einer Stadt

---

[1]) Ficker, vom Reichsfürstenstand § 54; Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 7, S. 39 Anm. 2.

[2]) In demselben Sinne steht officium bei Waitz, Urkunden (2. Aufl.) S. 21 (vor 1047). Vgl. westd. Ztschr. Bd. 2, S. 241 (1181, Köln): institoris officium gerens.

(Hildesheim) hat man die Beobachtung gemacht, daß der Unterschied in der Bestellung des Vorstehers (ob Ernennung oder Wahl) auf das größere oder geringere Ansehen, den höheren oder niedrigeren Rang der Zunft, der sich auch in andern Verhältnissen ausspricht, zurückzuführen sei.[1]) Die Frage, inwieweit das auch für andere Städte zutrifft, will ich hier nicht aufwerfen. Ich will nur hervorheben, daß die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit sich auch in Städten findet, in welchen die Entstehung der Zünfte aus dem Hofrecht direkt ausgeschlossen ist. Wir finden die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit in der Koloniestadt Freiburg i. Br., in den Koloniestädten Schlesiens.[2]) Daß die Obrigkeit überhaupt Zunftvorsteher ernennen konnte, erklärt sich sehr leicht. Da sie die Ordnung der Gewerbeverhältnisse als ihre Obliegenheit ansah, so mußte sie dafür auch Beamte ernennen, wenn sie nicht den Unterthanen die Wahl des Beamten überlassen wollte. So wenig aus der Ernennung eines Richters durch die Obrigkeit folgt, daß die Personen, über welche der Richter zu richten hat, unfrei sind, so wenig folgt aus der Ernennung eines Handwerkervorstehers durch die Obrigkeit, daß die Handwerker es sind. Stieda verwickelt sich bei dieser Gelegenheit in einen auffallenden Widerspruch: er gibt zu, daß die Ernennung des Straßburger Burggrafen, welcher allen Handwerkern vorgesetzt ist, die Bedeutung eines öffentlich-rechtlichen Aktes habe, und erklärt dagegen die Ernennung der Zunftvorsteher, welche einzelnen Gewerben vorgesetzt sind, für einen Akt des Hofrechts.

Das dritte Moment, welches für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht wird, sind gewisse Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker im 12. und 13. Jahrhundert an den Stadtherrn verpflichtet sind. Diese Abgaben und Leistungen sind stets limitiert. Man erklärt sie wiederum für Überbleibsel früherer hofrechtlicher Verpflichtungen.

---

[1]) Frensdorff in den Gött. Gel. Anz. Jahrg. 1883 S. 334. Sonst ist Frensdorff ein Anhänger der Theorie von dem hofrechtlichen Ursprung der Zünfte. Vgl. a. a. O. S. 1510 und Jahrgang 1869 S. 44.

[2]) Stieda S. 50 f.

Man weiß ganz genau, welche Entwicklungsreihe die Leistungen der Handwerker an den Herrn durchgemacht haben. Man hat folgende Stufenreihe aufgestellt. In der ersten Zeit, der Zeit der vollen Hörigkeit, arbeitet der Handwerker nur für den Herrn. Darauf folgt eine Periode, in welcher er auch bereits etwas für den Markt arbeitet; dieses Stadium wird durch eine Stelle der lex Burgundionum (l. 21 c. 2) repräsentiert. In einer dritten Periode arbeitet er vorzugsweise für den Markt und nur wenig für den Herrn; dieses Stadium wird namentlich durch das älteste Straßburger Stadtrecht repräsentiert. Die letzte Stufe ist die, daß er nur für den Markt und gar nicht für den Herrn arbeitet; er ist damit vollkommen frei geworden. Nitzsch bezeichnet den ganzen Entwicklungsgang als die Erhebung von dem cottidie servire (nämlich für den Herrn) zu dem foro rerum venalium studere.

Die Konstruktion dieser Stufenreihe ist willkürlich.

Willkürlich ist zunächst die Erklärung, welche man der betreffenden Stelle der lex Burgundionum gibt. Zwar ist es richtig, daß sie davon spricht, wie der unfreie Handwerker, welcher regelmäßig für den Herrn arbeitet, ausnahmsweise für den Markt arbeitet. Allein es ist durch nichts begründet, wenn man dies Verhältnis für eine bestimmte Entwicklungsstufe erklärt.[1]) Daß der unfreie Handwerker ausnahmsweise für den Markt arbeitet, bildet nicht den Übergang zu einem Stadium, in welchem er regelmäßig für den Markt arbeitet. Es ist im Gegenteil das alte Verhältnis (daß er nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet) bei dem unfreien Handwerker das dauernde. In Worms z. B. besteht das Verhältnis, wie es die lex Burgundionum schildert, im Jahre 1182 noch immer: die unfreien Handwerker cottidie deserviunt für ihre Herren, und nur ausnahmsweise für den Markt.[2]) Ich brauche ferner nur an die unendlichen

---

[1]) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 150 f. Kiener, Verfassungsgeschichte der Provence, S. 180 ff.

[2]) Mon. Germ. constit. 1 p. 389. Und dabei soll (Arnold, Freistädte Bd. 1, S. 250; Aufkommen des Handwerkerstandes S. 24) in Worms

Streitigkeiten der Immunitäten mit der Stadt zu erinnern, weil die Handwerker der Immunitäten ausnahmsweise auch für den Markt arbeiten wollen. Die Handwerker der Immunitäten sind deshalb nicht etwa allmählich zu städtischen Handwerkern geworden; sie blieben vielmehr den eigentlich städtischen Handwerkern entgegengesetzt, so lange die Immunitäten bestanden, und die Immunitäten bestanden über das Mittelalter hinaus. Wenn unfreie Handwerker zur Freiheit gelangen, gelangen sie nicht allmählich dazu, sondern mit einem Schlage.

Willkür ist es ferner, wenn man die limitierten Abgaben und Leistungen, zu welchen die städtischen Handwerker z. B. Straßburgs an den Bischof verpflichtet sind, für einen Rest von früheren umfassenden Leistungen erklärt, für die zerbrochene Eierschale der eben zum Tageslicht der Freiheit emporsteigenden Hörigen hält. Wir wissen, daß der Bischof von Straßburg zu der Zeit, als das Straßburger Stadtrecht verfaßt wurde, und auch noch nachher, unfreie Handwerker gehabt hat, welche nicht etwa für ihn sehr wenig und hauptsächlich für den Markt arbeiteten, sondern solis domini sui utilitatibus insistentes waren.[1]) Und so lassen sich genug Beispiele anführen, daß zu der Zeit, in welcher die städtischen Handwerker zu limitierten Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind, derselbe unfreie Handwerker besitzt, welche für ihn ausschließlich (nur ausnahmsweise für den Markt) arbeiten. Auch noch andere Gründe sprechen gegen die Annahme, daß die limitierten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn Reste ehemaliger Hörigkeit sind. Zunächst die Geringfügigkeit der Leistungen. Stieda selbst ist darauf aufmerksam geworden. Wären diese Leistungen wirklich die Eierschalen der ehemaligen Hörigkeit, so wäre die Eierschale vielfach bereits so zerbrochen, daß sie kaum noch erkennbar ist. Vielfach gibt der Stadtherr den Handwerkern für ihre Leistungen eine Arbeitsentschädigung, wie sie ihnen jeder Kunde gibt. Sodann finden

---

im Jahre 1114 die Hörigkeit der Handwerker und damit ihre Pflicht zu ausschließlicher Arbeit für den Herrn beseitigt worden sein!

[1]) Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 1, 75, 106.

wir die limitierten Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn, ebenso wie die Ernennung der Zunftvorsteher durch die Obrigkeit, wiederum auch in den von frischer Wurzel gegründeten Kolonieſtädten, wo sie Reste der Hörigkeit natürlich nicht sein können. Wir finden sie weiter bei der Reinoldsgilde in Dortmund[1]), für welche niemand hofrechtlichen Ursprung annimmt.[2]) Außerdem ruht die Verpflichtung mitunter nicht auf allen Handwerkern, sondern auf vier oder acht oder zwölf (Straßburger Stadtrecht § 102, 108 u. 109).

Es ist aber um so weniger erforderlich, bei diesen Leistungen an Reste ehemaliger Hörigkeit zu denken, als dieselben auf andere Weise eine vollkommen genügende Erklärung finden, ja teilweise auf andere Weise erklärt werden müssen. Es dürften im wesentlichen drei verschiedene Momente zur Begründung der Leistungen an den Stadtherrn geführt haben.

Der Grund der Leistung ist erstens oft ein rein zufälliger. Die Schilderer in Erfurt waren nach einer Nachricht verpflichtet, dem Erzbischof von Mainz einen Sessel zu liefern.[3]) Glücklicherweise ist uns eine andere Nachricht erhalten, welche die Ursache dieser Verpflichtung angibt[4]): der Erzbischof hatte den Schilderern ein Grundstück überwiesen, wofür die Lieferung des Sessels der Entgelt war. Hätte uns nicht ein gütiges Geschick diese zweite Nachricht aufbewahrt, so müßten wir hier wieder unsere Phantasie in Thätigkeit setzen; mancher könnte in dem Sessel die Eierschale einstiger Hörigkeit sehen. Eine ernste Mahnung, nicht alles für hofrechtlich zu halten, was am Anfang der Erklärung einigen Widerstand entgegensetzt. Man zieht das Hofrecht bei jeder Gelegenheit heran wie früher das Keltische: es soll alles erklären. In Hildesheim ferner mußte der magister

---

[1]) Frensdorff, Dortmunder Statuten, Einleitung S. 53.

[2]) Auch die Londoner Handwerker sind zu solchen Leistungen an den König verpflichtet (Brentano, Arbeitergilden Bd. 1, S. 42), wo gleichfalls Erklärung aus dem Hofrecht ausgeschlossen ist.

[3]) Kirchhoff, Erfurter Weistümer S. 130 § 254.

[4]) a. a. O. S. 94 § 145.

sutorum zu St. Martin zehn Schillinge zahlen. Wir wissen, daß auch sie eine Leistung waren ex censu quarundam arearum.[1]) In diesen Zusammenhang gehören namentlich die Abgaben, welche für die Gewährung von Plätzen zur Aufrichtung einer Fleischbank, einer Brotbank u. s. w. gezahlt werden. Wie war es möglich, sie aus dem Hofrecht zu erklären! — Einen zufälligen Ursprung hat vielleicht auch eine Pflicht der Straßburger Bürger, welche am meisten einer hofrechtlichen Leistung gleicht. Auf den Straßburger Bürgern ruht nämlich die Pflicht von fünf Frontagen jährlich.[2]) Nun scheint der Bischof von Straßburg der Obereigenthümer der Straßburger Allmende gewesen zu sein.[3]) Es wäre daher möglich, daß das Recht auf die jährlichen fünf Frontage ein Ausfluß des Allmendeobereigenthums ist.[4]) Den Kundigen gegenüber braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß die Personen, welche Anrecht an einer Allmende besitzen, deshalb keineswegs unfrei sind, weil die Allmende in jemandes Obereigenthum steht. Eine hofrechtliche Leistung sind die fünf Frontage jedenfalls nicht, da wir wissen, daß zu dem bischöflichen Fronhofe hörige Bauern gehörten, welche abseits der Bürgerschaft standen.[5])

Eine zweite Klasse unter den Leistungen, welche den Handwerkern obliegen, besteht in Zahlungen für die Erteilung des Zunftrechts. Im Jahre 1106 genehmigt der Bischof die Innung der Fischhändler zu Worms.[6]) Dabei bestimmt er, daß sie für die Erteilung des Zunftrechts jährlich drei Salme liefern sollen. Ein solcher Erklärungsgrund kommt freilich schon deshalb nur bei einer beschränkten Zahl von Leistungen in Betracht, weil die

---

[1]) Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim S. 47.

[2]) Straßburger Stadtrecht § 93.

[3]) Hegel, Städtechroniken Bd. 8, S. 24; vgl. auch Straßburger Stadtrecht § 95.

[4]) Vgl. Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 797 ff.

[5]) Straßburger Stadtrecht § 94. — Vielleicht sind die fünf Frontage auch eine steuerähnliche Leistung (s. nachher). Es finden sich in den Pflichten der Freien auf dem platten Lande dazu Analogien.

[6]) Keutgen, Urkunden Nr. 253.

Handwerker häufig bereits vor dem Abschluß von Innungen zu Leistungen an den Stadtherrn verpflichtet sind.[1])

Eine dritte Klasse von Leistungen der Handwerker an den Stadtherrn sind Staatslasten. Zunächst militärische, gerichtliche, polizeiliche. Daß man bei diesen stets für hofrechtlichen Ursprung präsumiert, ist besonders auffallend; es liegt auf der Hand, daß die entgegengesetzte Präsumtion hier das Natürliche ist. Weiter handelt es sich um steuerähnliche Leistungen.[2]) Sie erklären sich nicht ebenso leicht; zu ihrem Verständnis ist eine genauere Berücksichtigung des Finanzwesens der Territorien notwendig, wie überhaupt die Erkenntnis der städtischen Entwicklung wesentlich durch eine genauere Erforschung der ländlichen Verhältnisse gefördert wird. In den Territorien trugen die schatzpflichtigen Personen außer dem Schatz noch eine Reihe anderer Lasten.[3]) Die schatzpflichtigen Personen trugen sie: d. h. es waren Lasten kraft öffentlichen Rechts. Diese Lasten differierten je nach der Erwerbsthätigkeit der einzelnen Personen. Freilich stimmten sie auf dem platten Lande, da hier die Erwerbsthätigkeit eine ziemlich übereinstimmende war, auch ziemlich überein. So kommt z. B.[4]) als allgemeine Pflicht des Bauern, welcher Pferde und Vieh hat, die Stellung von Wagen für die Ökonomie der landesherrlichen Schlösser und die Lieferung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes vor. Allein wo die Erwerbsthätigkeit der Bewohner des platten Landes infolge lokaler Verhältnisse eine besondere wird, da finden wir auch sofort Leistungen besonderer Art. Es mag hier nur ein Beispiel angeführt werden, bei welchem wir zugleich von der Leichtigkeit, mit der man alles für hofrechtlich erklärt, eine Probe erhalten werden. Im Territorium Blankenheim wird zu Olzheim Eisen gewonnen;

---

[1]) Über das Recht der Innungsverleihung als Finanzquelle vgl. Frensdorff in Hildebrand's Jahrbüchern Bd. 26, 226.

[2]) Nur nebenbei mag erwähnt werden, daß Stieda S. 59 Anm. 2 auch den Schatz (exactio) zu den hofrechtlichen Leistungen rechnet!

[3]) Über den Schatz (Bede) s. oben S. 124 ff.

[4]) In den verschiedenen Territorien sind die Leistungen im einzelnen verschieden.

entsprechend dieser besonderen Erwerbsthätigkeit erhält der Landesherr von Blankenheim von den Bewohnern von Olzheim vier Hufeisen geliefert.[1]) Lamprecht[2]) erklärt zwar das Recht auf diese Hufeisen für ein grundherrliches. Seine Erklärung ist jedoch geradezu ausgeschlossen. Die Personen, welche die Hufeisen liefern müssen, sind nämlich Grundholden eines Andern (des Abtes von Prüm); der Landesherr von Blankenheim kann also gar nicht ein grundherrliches Recht ihnen gegenüber haben. Dem Landesherrn von Blankenheim sind sie nur kraft öffentlichen Rechtes unterworfen. Es ist hier an die Thatsache zu erinnern, daß das Hofrecht des Mittelalters regelmäßig nur einen Teil der Persönlichkeit des Hörigen erfaßte, daß der Hörige mit einem Teile seiner Persönlichkeit unter dem öffentlichen Gericht, dem landesherrlichen Gericht stand. Lamprecht fragt nicht, wessen Grundholden die Bewohner von Olzheim sind; ihm genügt es, daß sie irgend jemandes Grundholden sind, um alle ihre Leistungen für hofrechtliche zu erklären.

Der Fall von Olzheim mag als Beispiel hinreichen. Worauf es uns ankam, war, zu zeigen, daß auf die Bewohner des platten Landes kraft öffentlichen Rechts Lasten gelegt sind, welche je nach der verschiedenen Erwerbsthätigkeit der pflichtigen Personen variieren. Nun unterscheiden sich die rechtlichen Verhältnisse der Städte ursprünglich nicht von denen des platten Landes. Wenn wir deshalb in den Städten gleichfalls Lasten finden, welche je nach der verschiedenen Erwerbsthätigkeit der Bürger verteilt sind, und für hofrechtliche Erklärung sich in keiner Weise ein Anlaß bietet, so werden wir auch hinsichtlich dieser annehmen müssen, daß der Landesherr sie kraft öffentlichen Rechts den Bürgern aufgelegt hat. Die Städte zeigen eine weit größere Mannigfaltigkeit der Erwerbsthätigkeit als das platte Land; insbesondere zeigt sich das bei den verschiedenen Handwerken. Daher ist auch in den Städten die Mannigfaltigkeit der Lasten eine weit größere als auf dem platten Lande.

---

[1]) Grimm, Weistümer Bd. 2, S. 595.

[2]) Deutsches Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 555.

Stieda[1]) macht gegen eine Auffassung der Leistungen der Handwerker als Steuern den Einwand geltend, daß die Pflicht keine gleichmäßige sei, daß ein Handwerk Lasten trage, das andere nicht. Allein auch dieses Verhältnis finden wir auf dem platten Lande. Den Einen hatte der Landesherr eine Last auflegen können, den Anderen nicht[2]); die Einen waren im Laufe der Zeit befreit worden, die Anderen nicht. Das System der mittelalterlichen Besteuerung ist überhaupt ein eigentümlich durchlöchertes.[3])

Von dem hier geltend gemachten Gesichtspunkt muß offenbar auch die Forderung eines Schiffes in Köln, durch welche Erzbischof Anno einen Aufstand der Bürger hervorrief, beurteilt werden. Aus Straßburg wissen wir von einer in gewisser Beziehung verwandten Leistung (ältestes Stadtrecht § 115.) Die Bürger von Speier erhielten die Zusicherung: nullus . . . presumat . . . alicuius civis navim ad opus sui domini illo invito accipere.[4]) Der Wortlaut ergibt nicht, ob die Pflicht zur Stellung von Schiffen bisher bestanden hat und jetzt aufgehoben wird, oder ob die erteilte Zusicherung sich nur gegen einen mißbräuchlichen Versuch richtet. Ebenso ist bei Köln sowohl die Erklärung möglich, daß die zu Macht und Ansehen gelangten Bürger die alte Pflicht abschütteln wollen, als auch die, daß sie sich der versuchten Einführung einer neuen Last widersetzten. Die Frage, ob die Forderung von Schiffen, welche die Stadtherren an die Bürger stellen, gerecht ist, fällt mit der Frage zusammen, ob der Schatz eine gerechte Abgabe ist; beides sind neue Leistungen, die in alten Einrichtungen keine Anknüpfung haben.

---

[1]) S. 45.

[2]) Vgl. meine landständ. Verf. I, Anm. 99.

[3]) Die Ähnlichkeit zwischen den Leistungen auf dem platten Lande und denen in den Städten ist oft geradezu frappant. Dem Geschenk an den Burggrafen in Augsburg (Stieda S. 38) entspricht z. B. ein am Niederrhein vorkommendes Drostengeschenk.

[4]) Hilgard, Urkunden der Stadt Speyer S. 14. Keutgen, Urkunden S. 16.

Wir haben hiermit sämtliche Argumente beseitigt, welche für den hofrechtlichen Ursprung der Zünfte geltend gemacht worden sind. Wir könnten uns damit begnügen, wollen jedoch noch auf einige Schwierigkeiten hinweisen, mit welchen die herrschende Theorie nicht gerechnet hat.

In jeder Bischofsstadt gab es mehrere Fronhöfe. Davon standen manche (z. B. die von alten Klöstern oder dem Domkapitel) dem bischöflichen Fronhofe kaum an Reichtum nach; auch sie hatten unfreie Handwerker. Wären nun die Zünfte die Fortsetzung der hofrechtlichen Handwerkerverbände, so müßten ja mehrere Zünfte desselben Handwerks in der Stadt vorhanden sein. Es wäre wunderbar, wenn die Verhältnisse des Marktes auf die Handwerker nur eines Fronhofes ihre Wirkung geäußert hätten, auf die anderer nicht. Da jedoch nie mehr als eine Innung sich in einer Stadt findet, mag dieselbe auch mehrere bedeutende Fronhöfe aufweisen, so liegt darin der beste Beweis, daß sich die Zünfte nicht an Fronhöfe anlehnen. Eben dieses erkennen wir, wenn wir uns erinnern, wie wenig die Orte mit großen Fronhöfen und die Orte mit früher städtischer Entwicklung zusammenfallen. Die Kirchspielskirchen und andere Kirchen haben unendlich viel größere Bedeutung für das Aufkommen der Städte als die Fronhöfe: der Landmann, welcher zur Kirche ging, besorgte dabei zugleich seine Einkäufe. Wenn alle Bischofssitze zu Städten geworden sind, so verdanken sie das nicht dem bischöflichen Fronhof, sondern der Kathedrale. Bei der frühen Entwicklung der Bischofsstädte kommt außerdem hinzu, daß sie meistens eine den Handel begünstigende Lage hatten, und je vorteilhafter diese Lage war, desto früher sind sie aufgeblüht. Die Binsenwahrheit, daß die städtische Entwicklung an Handel und Verkehr anknüpft, hat man ganz außer Acht gelassen.

Weiter sieht man, die Richtigkeit der herrschenden Ansicht vorausgesetzt, nicht ein, weshalb nicht beständig neue Evolutionen von hofrechtlichen Verbänden zu freien Innungen erfolgen. Wir haben oben gezeigt, daß die Immunitäten in den Städten das ganze Mittelalter hindurch unfreie Handwerker gehabt haben. Warum nimmt man nicht wahr, daß diese beständig in allmäh-

licher Entwicklung zur Freiheit übergehen? Wenn dieser Prozeß überhaupt stattgefunden hätte, wäre er unsern Augen nicht verborgen geblieben. — In diesem Zusammenhang erinnere man sich der Bestimmung in den Zunftstatuten, welche die Unfreien von der Aufnahme ausschließt; sie richtet sich gewiß nicht bloß gegen die Unfreien des platten Landes, sondern auch gegen die Unfreien der Immunitäten.

Es sei ferner darauf hingewiesen, daß die Stufenleiter, auf welcher nach der herrschenden Ansicht der unfreie Handwerker zum freien aufgestiegen ist, eine Lücke hat, über welche es nicht so leicht ist hinwegzukommen. Für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Markt arbeitet, glaubt die herrschende Ansicht in der lex Burgundionum, für die Stufe, auf welcher der Handwerker nur ausnahmsweise für den Herrn arbeitet, glaubt sie in dem Straßburger Stadtrecht einen Beleg zu besitzen. Dazwischen aber müßte es eine Stufe geben, auf welcher der Handwerker für den Herrn und für den Markt gleichviel arbeitet. Allein für diese Stufe fehlt der Beleg.

Sodann verdient es Beachtung, daß den Zeitgenossen die Errichtung von Innungen als etwas durchaus neues erschien; das Bewußtsein, daß die Innungen an hofrechtliche Verbände anknüpfen, tritt in den Urkunden nirgends hervor. Überall lesen wir, daß der Stadtherr oder der Stadtrat das Innungsrecht als etwas neues verleiht.[1]) Das Bewußtsein des 12. Jahrhunderts geben die Gesta archiepiscoporum Magdeburg., welche selbst freilich eine späte Kompilation sind, vollkommen richtig wieder, wenn sie von Erzbischof Wichmann sagen: ipse fecit primo uniones institorum pannicidarum.[2])

Endlich liefert einen Beweis gegen den hofrechtlichen Ursprung der Innungen ihr Zweck. Der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Innungen geschlossen werden, ist die Ausübung des Zunft-

---

[1]) Vgl. z. B. Stieda S. 15 über Hameln.

[2]) Hagedorn in den Geschichtsblättern für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1883 S. 13.

zwanges.[1]) Dieser Zweck nun ist der Bestimmung der hofrechtlichen Verbände geradezu entgegengesetzt. Da, wo Innungen bestehen, ist das Publikum verpflichtet, nur bei den zünftigen Handwerkern arbeiten zu lassen. Dagegen liegt dem Grundherrn keineswegs die Verpflichtung ob, nur durch die Handwerker der hofrechtlichen Verbände seine Arbeiten herstellen zu lassen. Die vollkommene Divergenz der Zwecke ist nicht eben etwas, wodurch die herrschende Ansicht empfohlen wird.

---

[1]) Den Nachweis s. Histor. Ztschr. Bd. 58, S. 225 ff. Vgl. ferner liter. Centralblatt 1897 Sp. 51 und 1062; Rietschel, Histor. Vierteljahrsschrift Bd. 1, S. 121 f.

Die historische Stellung des Lohnwerks.

Die vorstehenden Ausführungen über die hofrechtliche Theorie haben die Zustimmung fast aller Forscher gefunden, die überhaupt von ihnen Notiz genommen haben.[1]) Neuerdings jedoch ist die alte Ansicht, wenngleich in modifizierter Gestalt, wieder aufgenommen worden. Bücher hat nämlich den Zusammenhang der städtischen Handwerker mit den hofrechtlichen, resp. grundherrschaftlichen von neuem betont. Er ist zwar weit entfernt davon, in der alten Weise das Hervorgehen der städtischen Zünfte aus grundherrschaftlichen Verbänden zu behaupten. Aber einen Zusammenhang zwischen den grundherrschaftlichen und den städtischen Handwerkern nimmt doch auch er an. Seine Anschauungen sind in folgenden Sätzen kurz zusammengefaßt: „Nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung mag es zweifelhaft erscheinen, ob die Zunftverfassung direkt aus der Organisation des gewerblichen Personals der Frohnhöfe hervorgegangen ist. Was aber nicht bezweifelt werden kann, ist die Thatsache, daß die Betriebsweise auch des städtischen Gewerbes sich unmittelbar an diejenige der hofhörigen Stör- und Heimarbeiter anschloß".

---

[1]) S. das Literaturverzeichnis in Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 125 Anm. Über die unmethodische Arbeit von Eberstadt, Magisterium und Fraternitas (Leipzig 1897), welche in wunderlicher Weise die hofrechtliche Theorie erneuert, s. Histor. Ztschr. Bd. 82, S. 546.

Wie man sieht, legt Bücher das Hauptgewicht auf die Art des Betriebes, während die ältere, von Nitzsch und dessen Gesinnungsgenossen vertretene Ansicht fast nur die äußere Verfassung berücksichtigte. Hiermit ist zugleich der besondere Wert angedeutet, der den Untersuchungen von Bücher zukommt. Er hat durch eine neue Fragestellung, durch neue Gesichtspunkte die Forschung wesentlich vertieft. Wenn er es tadelt, daß das Zunfthandwerk des Mittelalters bisher „nach der Seite des Betriebs kaum genauer untersucht worden ist", so hat er zum großen Teil gewiß Recht. Ich schließe mich auch selbst keineswegs von diesem Tadel aus. Allein so viel Anregung und Belehrung ich den Studien Büchers verdanke, so scheint mir doch seine positive Darstellung die Prüfung an der Hand der Quellen nicht zu vertragen.

Bücher hat seine Anschauungen namentlich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 922 ff., in dem Artikel „Gewerbe" und, etwas ausführlicher, in seiner Schrift „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (Tübingen 1893), hier insbesondere in den Aufsätzen: „Die Entstehung der Volkswirtschaft" und „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung" niedergelegt.[1])

Gegen Büchers Darstellung wird zunächst einzuwenden sein, daß er die Ausdehnung der Grundherrschaften, insbesondere den Umfang der gewerblichen Arbeit in ihnen, übertreibe (s. vorhin S. 299). So viel man aber auch gegen Bücher in dieser Beziehung vorbringen kann, so wird er doch solche Erörterungen nur als einen Streit um Außenwerke ansehen. Denn das Hauptgewicht legt er, wie wir im Eingang unserer Untersuchung her-

---

[1]) Büchers Anschauungen haben vielfach Annahme gefunden, so von Stieda, Handw. d. Staatsw. Bd. 6, S. 878 ff. und Schwiedland, Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw. Bd. 1, S. 146 ff. und 675 ff., Kleingewerbe und Hausindustrie Bd. 1 (1894), S. 36. Ungenaue Wiedergabe bei Lamprecht, Deutsche Geschichte Bd. 4, S. 183 ff. (dazu G. G. A. 1891, S. 760 und 762). In der 2. Auflage seines Buches „Entstehung der Volkswirtschaft" (über die ich in der Histor. Ztschr. demnächst referieren werde) hat Bücher seine Ausführungen mehr anders gedeutet als korrigiert.

vorgehoben haben, auf die Betriebsform, auf denjenigen Zusammenhang zwischen grundherrlichem und städtischem Handwerker, der sich in der Betriebsform äußert. Hier müssen wir also den Gegner aufsuchen, wenn wir ihn vollständig überwinden wollen.

Der entscheidende Satz Büchers lautet: „Der Hausfleißarbeiter des Frohnhofs wird zum Lohnhandwerker und erlangt mit der Zeit zum eignen Werkzeug auch eigne Betriebsmittel" (Entst. der Volkswirtschaft, S. 58). „Lohnwerker" ist ihm derjenige gewerbliche Arbeiter, der seine Kunst immer an fremdem Rohstoff bethätigt, den ihm der Erzeuger dieses Rohstoffes, der zugleich der Konsument der fertigen Produkte ist, liefert. Bücher macht dann beim Lohnwerk noch Unterabteilungen. „Entweder wird der Lohnwerker zeitweise ins Haus genommen, erhält Kost . . . sowie einen Taglohn und bleibt nur so lange, bis die Bedürfnisse seines Kunden befriedigt sind" („Störarbeit"). „Oder der Lohnwerker hat eine eigne Betriebsstätte, und es wird ihm der Rohstoff hinausgegeben. Für die Bearbeitung desselben erhält er Stücklohn" („Heimwerk"). Bücher ist nun der Meinung, daß der städtische Handwerker, den er ja aus dem grundherrlichen hervorgehen läßt, von seiner Thätigkeit auf dem Frohnhofe her noch längere Zeit die Form des Lohnwerks beibehält; daß er erst allmählich zum eigentlichen Handwerker wird, der im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist und das fertige Produkt, welches aus dem von ihm gelieferten Rohstoff und der darin verkörperten Arbeit zusammengesetzt ist, um einen bestimmten Preis verkauft. Der Meinung Büchers schließt sich Stieda (a. a. O.) an: „Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die nach und nach aus dem hofrechtlichen Verbande losgelösten Lohnwerker die Fesseln nicht sogleich abgestreift haben, die städtischen Handwerker aber sich zunächst ebenfalls in dieser Betriebsweise offenbarten, ehe sie zur Heimarbeit und größerer Selbständigkeit übergingen". Wir müssen jedoch Büchers Auffassung noch etwas genauer wiederzugeben suchen.

Er sagt (S. 100 f.): „Mit großem Unrecht wird noch immer der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters als ein Stand kleiner Kapitalisten angesehen. Er war vielmehr im

wesentlichen ein gewerblicher Arbeiterstand, der sich von den heutigen Arbeitern dadurch unterschied, daß er für viele Konsumenten, nicht für einen einzelnen Unternehmer arbeitete. Die Materiallieferung durch den Besteller herrscht bei fast allen mittelalterlichen Handwerken vor . . . Nur sehr langsam bürgert sich die Materialstellung durch den Meister ein, anfangs bloß für die ärmeren Kunden, später auch für die vermögenden". Über den Zeitpunkt drückt B. sich genauer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 931 f. aus: „Bis ins 14. Jahrhundert sind die städtischen Handwerker zum allergrößten Teile Lohnwerker . . . . Der Begriff des ‚Handwerks', wie er jetzt allgemein gefaßt wird, paßt nicht auf den Gewerbebetrieb der mittelalterlichen Städte, wenn er auch vielleicht das Ideal bilden mochte, dem zünftiges Selbstinteresse schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bewußt nachstrebte . . . . Erst allmählich . . . . wird die Stofflieferung durch den Meister häufiger".

Wie man sieht, läßt Bücher das 14. Jahrhundert einen Einschnitt bilden. Bis dahin sind nach ihm die städtischen Handwerker „zum allergrößten Teile Lohnwerker". Er behauptet nicht, daß eigentliches Handwerk vorher gar nicht vorhanden gewesen sei. Er bestreitet aber, daß es eine erhebliche Rolle gespielt habe.

Um die Richtigkeit der Angaben Büchers zu prüfen, unterziehen wir die Nachrichten des 12. Jahrhunderts einer Untersuchung. Es wird, wie wir später sehen werden, genügen, wenn wir uns auf dieses beschränken.

Im 12. Jahrhundert werden zuerst Zünfte erwähnt. Und aus ihm sind auch bereits mehrere Zunftbriefe erhalten.[1]) Ihnen wenden wir uns zunächst zu. Der älteste Zunftbrief ist eine

[1]) Jetzt gedruckt bei Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgesch. (Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgesch., herausg. von G. v. Below und F. Keutgen Bd. 1), S. 351 ff. Von dem angeblichen Privileg Kaiser Friedrichs I. für die Würzburger Tuchscherer bemerkt Stieda mit Recht, daß es wahrscheinlich gefälscht ist. Vgl. auch Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns, Bd. 4, S. 75. Unrichtig sind die von Stieda a. a. O. aus Inama übernommenen Angaben über Verbote von Schwurgenossenschaften. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1891, S. 764 Anm. 1.

Urkunde von ca. 1106 für eine Wormser Fischhändlerinnung.[1]) Aus dieser können wir der Natur der Dinge nach weder für noch gegen die in Rede stehende These Schlüsse ziehen. Nur ist das Vorhandensein einer Innung von Fischhändlern indirekt wohl ein Beweis für eine wirtschaftlich verhältnismäßig vorgerückte Entwicklungsstufe und insofern für uns auch von Interesse. Weiter besitzen wir aus dem 12. Jahrhundert Privilegien für zwei Schuhmacherinnungen, für eine in Würzburg (1128)[2]) und eine in Magdeburg (1152 bis 1192). Das Letztere handelt ganz speziell von dem Verkauf der Schuhwaren auf dem Markte. Von den Magdeburger Schuhmachern muß also damals schon eigentliches Handwerk mindestens in erheblichem Maße getrieben worden sein. Das Würzburger Privileg läßt insofern, als es gewisse an die Behörden zu leistende Lieferungen erwähnt, vermuten, daß auch in Würzburg wenigstens nicht bloß Lohnwerk hergestellt worden ist; weitere Nachrichten enthält es allerdings nicht. Aus Magdeburg haben wir noch zwei Zunftbriefe für die Gewandschneider (1183)[3]) und für die Schilderer (1197). Die Gewandschneider sind wohl ein kaufmännischer Beruf[4]); hier kann also von Lohnwerk nicht die Rede sein. Beteiligen sich die Gewandschneider aber selber an der Weberei, so würden sie ein eigentliches Handwerk ausüben. Die Schilderer machen Schilde (insignia militaria, clippea videlicet) und Sättel; schwerlich wird ihnen dafür das Material von den Bestellern regelmäßig geliefert worden sein. Aus Köln liegen zwei Zunftbriefe vor, für die Bettziechenweber (1149) und für die Drechsler

---

[1]) Vgl. den von Keutgen S. 351 Anm. 1 angekündigten Artikel und Waitz-Zeumer, Deutsche Verfassungsgesch. Bd. 5, S. 417 Anm. 3. Die Fischhändler beteiligten sich wohl auch selbst am Fischfang. Allein der Handel scheint doch bei ihnen die Hauptsache zu sein.

[2]) Gengler Bd. 4, S. 75 ff.

[3]) Vgl. Hegel, Städte und Gilden Bd. 2, S. 441.

[4]) Über die Frage, ob die Gewandschneider sich an der Weberei beteiligt haben, vgl. Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879), S. 391 ff.; Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 7, S. 100 ff. Die Verleger der Weber sind sie, wie Schmoller S. 393 richtig bemerkt, wenigstens in dieser Zeit nicht gewesen.

(1178—1182). Der Erstere bezeugt die Existenz von zwei Zünften: textores culcitrarum pulvinarium und textores peplorum. Von beiden hebt unsere Urkunde hervor, daß sie für den Verkauf auf dem Markt arbeiten (locus fori quo pepla venduntur). Erwähnung verdient auch, daß die textores culcitrarum pulvinarium gemeinsames Vermögen besitzen (commune bonum eiusdem fraternitatis). Der Innungsbrief für die Drechsler enthält den Satz: quicunque hospes vel civis alicui fratrum ligna vel alias mercaturam vendiderit nec ei ad magis longum subsequenti die solutum fuerit, si venditor super hoc questionem fecerit, quicunque fratrum tali modo debitor permanserit, decem den. ad satisfaciendum fratribus persolvet. Wie man sieht, beschaffen sich hiernach die Drechsler selbst das Material; es ist also an eigentliches Handwerk zu denken. Die Urkunde fährt dann fort: item statutum est, quod quicunque fratrum predictorum qui dicuntur dreislere alicui hospiti vel civi operas suas locaverit vel ei aliquis operari promiserit et cum ultra duas septimanas protraxerit, si civis sit vel hospes, qui ex hoc fuerit impeditus, si super hoc conqueratur, quicunque fratrum eundem impedierit protrahendo, fratribus X den. pro satisfactione persolvet. Diese Worte können sich sowohl auf Lohnwerk wie auf Handwerk beziehen; indessen irgend eine Notwendigkeit, sie auf Lohnwerk einzuschränken, besteht nicht. Genug, auch bei den Drechslern spielt das eigentliche Handwerk jedenfalls eine bedeutende Rolle. Endlich ist noch ein Zunftprivileg des 12. Jahrhunderts zu besprechen, das für die Lakenmacher im Hagen (Braunschweig) aus der Zeit Heinrichs des Löwen. Dieses gewährt das Recht, ut omnes habitantes in Indagine (Hagen) memorata, qui solent pannum laneum preparare, pannum licite possint incidere in domibus suis et vendere, vel in foro aut ubicumque melius eis placet. Also auch hier vollkommenes Handwerk.

Es ist doch gewiß bemerkenswert, daß von allen erhaltenen Zunftbriefen des 12. Jahrhunderts nicht ein einziger das Lohnwerk ausdrücklich erwähnt. So sehr folgt die Welt doch nicht

blindem Zufall, daß etwa zufällig nur Nachrichten über das, was Ausnahme gewesen ist, aufbewahrt worden wären. Allerdings, es ist zweifellos anzunehmen, daß auch das Lohnwerk einen bedeutsamen Platz eingenommen hat. Aber der Stand der historischen Überlieferung scheint doch nun einmal für ein Überwiegen des eigentlichen Handwerks zu sprechen. Gehen wir unser anderweitiges Quellenmaterial durch.

Außer den Zünften, deren Existenz durch Zunftprivilegien belegt ist, lassen sich noch mehrere durch Quellen anderer Art nachweisen. So besaß insbesondere Hagenau nach dem Stadtrecht von 1164 Innungen der Metzger und Bäcker.[1]) Von jenen heißt es (§ 26): macellatores sanas et recentes carnes vendere precipimus. Von diesen (§ 23): panem quantitate precii et valetudinis vendant (wenn jemand wiederholt zuwiderhandelt: in usum sculteti tunc ab eo panis confectus vendicetur). Beide Gewerbe widmen sich hiernach dem eigentlichen Handwerksbetrieb.

Eine ganze Anzahl gewerblicher Verbände gab es ferner in Straßburg nach dem noch dem 12. Jahrhundert[2]) angehörigen Stadtrecht (ob es freilich Innungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes sind, ist nicht ganz klar).[3]) Es werden hier folgende Gewerbe[4]) genannt: sellarii, pellifices, cyrothecarii, sutores, fabri, molendinarii, panifices, carnifices, carpentarii, qui faciunt vasa vinaria (cuparii) et picaria (becherarii), qui purgant gladios (et galeas et venabula), qui vendunt poma, caupones, piscatores. Über die gewerbliche Betriebsform erhalten wir folgende Nachrichten. Zwölf von den Kürschnern müssen cum expensis episcopi facere pelles et pellicia, quantum episcopus habuerit necesse; horum materiam

---

[1]) Keutgen S. 136 f. Vgl. Stieda, Jahrb. f. Nat. Bd. 27, S. 24.

[2]) Keutgen S. 93 ff.

[3]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 1, S. 310 ff.

[4]) Wie viele davon in besonderen Verbänden organisiert sind, lassen wir hier außer Betracht.

magister pellificum, assumptis secum, quotquot fuerint necessarii, de hiis duodecim, emet de argento episcopi vel Maguntie vel Colonie. Jeder Schmied hat in gewissen Fällen eine bestimmte Anzahl Hufeisen (nebst den zugehörigen Nägeln) zu liefern. Preterea fabri debent omnia facere, que necessaria habuerit episcopus in palacio suo, sive in ianuis sive in fenestris sive in ianuis vasorum, que de materia ferri fieri conveniat, data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Bei der Belagerung einer Burg haben sie dreihundert Pfeile zu liefern; bedarf der Bischof mehr, de sumptibus suis (des Bischofs) et expensis sufficienter administrabunt. Clausuras et cathenas ad portas civitatis obserandas, datis sibi de re publica sumptibus et expensis, facere debent. Unter den Schustern sind acht, die zu bestimmten Lieferungen ohne weiteres verpflichtet sind. Was für den Bischof sonst de nigro corio zu machen ist, de sumptibus et expensis episcopi facient. Dasselbe Verhältnis besteht für vier unter den Handschuhmachern und auch für die sellarii. Die becherarii omnes becharios, welche der Bischof bei bestimmten Anlässen nötig hat, de sumptibus et expensis ipsius facient. Magister autem cupariorum dabit materiam lignorum. Preterea cotidie dabit ligna becherariis episcopi. Die cuparii, data materia lignorum a magistro suo et circulis ligaminibusque datis a cellerario episcopi, facient omnia, was der Bischof bei bestimmten Anlässen nötig hat. Carpentarii singulis diebus lune debent in opus episcopi ire cum expensis ipsius. Auf den ersten Blick scheinen diese Stellen vollgültige Zeugnisse für eine große Verbreitung des Lohnwerks zu sein. Allein nähere Prüfung ergiebt doch, daß sie so kaum gedeutet werden können. Zunächst ist es nur der Bischof, der Anspruch auf solche Leistungen hat; welche Form des gewerblichen Betriebes sonst in Straßburg üblich war, können wir darnach nicht beurteilen. Aber auch dem Bischof wird nicht Lohnwerk geleistet. Denn ein Teil der gewerblichen Produkte, die er fordern darf, wird ihm ganz ohne Entgelt geliefert. Hierbei ist natürlich Voraussetzung, daß sich

die betreffenden Gewerbetreibenden das Material selbst beschafft haben; der eigentliche Handwerksbetrieb muß ihnen mithin nichts Ungewöhnliches gewesen sein. Ein anderer Teil gewerblicher Produkte wird dem Bischof auf seine Kosten, de sumptibus et expensis episcopi, beschafft. Es kommt nun darauf an, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Die Erklärung erhalten wir in § 105 des Stadtrechtes: data eis materia ferri et ministrata interim vivendi expensa. Die Kosten, die der Bischof bestreitet, beschränken sich also auf Materiallieferung und Gewährung der Beköstigung. Dagegen wird Lohnzahlung, Arbeitslohn nicht erwähnt. Hiernach wird man jene Gewerbetreibenden nicht als eigentliche Lohnwerker bezeichnen dürfen. Sie sind im Verhältnis zum Bischof nicht vollkommen unabhängige Arbeiter; sondern er besitzt ein Zwangsrecht ihnen gegenüber. Dies wird bei den carpentarii auch besonders hervorgehoben (§ 118): non sunt cogendi ire in alicuius opus alterius nisi episcopi; d. h.: nur der Bischof ist berechtigt, sie zu „zwingen". Welcher Art dieses Zwangsrecht ist, interessiert uns hier nicht.[1]) Es genügt uns, zu konstatieren, daß jene Leistungen in einem Zwangsrecht ihren Grund haben. Allerdings bleibt die Thatsache bestehen, daß der Bischof für gewisse Arbeiten das Material liefert. Indessen, es handelt sich dabei erstens nur um einen Teil der gewerblichen Produkte, die er nötig hat. Zweitens fungieren die Gewerbetreibenden dabei nicht als Lohnwerker. Drittens wird eben nur von dem Bischof berichtet, daß er bei gewissen Arbeiten das Material liefert. Es folgt daraus noch keineswegs, daß dasselbe auch von anderen Bewohnern Straßburgs geübt wurde. Das Verfahren des Bischofs erklärt sich vielleicht daraus, daß der Besitz seines Zwangsrechtes ihm nahe legte, eine alte, sonst nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in erheblichem Maße übliche Betriebsform festzuhalten, oder daraus, daß er eine etwa vorhandene Überfülle von Rohmaterial gern unmittelbar verarbeiten lassen

---

[1]) Vgl. oben S. 313 ff. und Histor. Ztschr. Bd. 59, S. 239 ff.; Gothein a. a. O.; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 220 Anm. 1 und S. 228 Anm. 4.

wollte.[1]) Im übrigen liegt der Wert des Straßburger Stadtrechtes für uns darin, daß es eine Menge von verschiedenen gewerblichen Berufen aufzählt. Wir kommen darauf zurück.

Für Augsburg nimmt man nach dem ältesten Stadtrecht (1104, resp. 1156) auch bereits Zünfte an. Ob diese Annahme zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben. Erwähnt werden Bäcker (panifices), Metzger (carnifices) und Wurstmacher (salsuciarii). Von ihnen nun erfahren wir, was für uns die Hauptsache ist, daß sie eigentlichen Handwerksbetrieb haben. Die Augsburger Bäcker arbeiten nämlich für den Verkauf auf dem Markt.[2]) Die Metzger[3]) und Wurstmacher[4]) sind zu gewissen Fleischlieferungen verbunden, was ja voraussetzt, daß sie sich das Material selbst besorgen.

Die Frage, ob in Freiburg i. Br. nach dem ältesten Stadtrecht[5]) Zünfte bestanden haben, können wir hier wiederum auf sich beruhen lassen. Dieses erwähnt sutores, incisores caligarum und carnifices. Die ersteren beiden schildert es als auf dem Markte (in publico foro) stehend, also für den Verkauf arbeitend. Von den Metzgern wird folgendes (§ 39) gesagt: ante festum b. Martini 14 noctes et post festum 14 noctes nullus carnifex bovem aut porcum emere teneatur, nisi quem in macello secare voluerit ad vendendum.[6]) Zu welchem Zweck wird das Recht der Metzger, Vieh

[1]) Diese Erklärung würde allerdings nicht auf alle Fälle passen, insbesondere nicht auf die pellifices, für die das Material in Mainz oder Köln gekauft werden muß.

[2]) Keutgen S. 92, § 21.

[3]) § 25.

[4]) § 26. Man könnte auch noch auf § 9 hinweisen: praefectus ei (episcopo) duas cirotecas et pilleum et insuper suum subsidium dabit. Hier handelt es sich doch gewiß auch um Gegenstände, die nicht durch Lohnwerk hergestellt sind.

[5]) Keutgen S. 117 ff.

[6]) Vgl. zur Erklärung Stieda, Jahrb. f. Nat. Bd. 27, S. 92; Gothein Bd. 1, S. 476; G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters (Tübingen 1893), S. 81 ff.; Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau (Berliner Dissertation von 1893), S. 25.

zu kaufen, für die Zeit um Martini einer Einschränkung unterworfen? Offenbar deshalb, damit die Bürger, welche sich für den Winter mit Fleisch versehen wollen, unter möglichst günstigen Bedingungen einkaufen können. Die Bürger aber werden gewiß das eingekaufte Vieh durch die städtischen Metzger als Lohnwerker schlachten lassen. Somit hätten wir ein klares Zeugnis für die Anwendung der Betriebsform des Lohnwerks. Allein eben unsere Stelle zeigt doch zugleich, daß die Thätigkeit als Lohnwerker keineswegs die einzige Arbeitsweise der Freiburger Metzger war. Die Hauptsache scheint doch auch bei ihnen das eigentliche Handwerk gewesen zu sein. Dieselben Bürger, welche im Herbst Vieh einkaufen, werden daneben zur Ergänzung ihrer Wirtschaft Fleisch von den Fleischbänken der Metzger gekauft haben. Und für andere Bürger wird diese letztere Art der Deckung ihres Fleischbedarfs die einzige gewesen sein.[1])

Wir haben bisher Nachrichten aus Städten benutzt, in denen Zünfte vorhanden gewesen sind oder für die man wenigstens Zünfte angenommen hat. Wir besitzen nun aber auch noch Nachrichten anderer Art, die für unsere Frage sehr ergiebig sind. So heißt es in der Urkunde vom Jahre 1104, durch welche Kaiser Heinrich IV. auf Gesuch des Erzbischofs Bruno von Trier den Rheinzoll zu Koblenz bestätigt[2]): Venditores gladiorum debent dare decimum gladium .... Pistores ipsius loci, quicumque sint vel undecumque sint, qui ibi panem vendiderint, omni dominica dabunt panem unum theloneario .... Sutores aliunde venientes non audebunt ibi calceos vendere absque licentia theloneari vel ipsius ministri. Sutores ipsius loci ter conveniunt ad placitum iniussi et unusquisque tunc dabit denarium unum et in festivitate s. Martini 5 denarios. Dabitur autem eis census

[1]) Ob die bekannte Nachricht aus Mainz vom Jahre 1099 (Keutgen S. 350; Waitz-Zeumer S. 417) auf eine Innung der Weber bezogen werden darf, ist fraglich. Über die Betriebsform sagt sie nichts.

[2]) Keutgen S. 48 ff. Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte Bd. 8, S. 295 f.; Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 2, S. 313 f. Lamprecht S. 314 spricht hier in unzulässiger Weise von „Hörigkeit".

sutorum aliunde venientium .... Hiernach arbeiten die Schwertfeger, Bäcker und Schuster für den Verkauf auf dem Markt. Besonders beachtenswert aber ist es, daß Schuster und selbst Bäcker auch von auswärts mit ihren Waren erscheinen. Diese Thatsache weist auf eine starke Entwicklung des eigentlichen Handwerks hin. Wenn der Innungsbrief für die Würzburger Schuster von 1128, wie wir eben sahen, nähere Nachrichten über die Betriebsform nicht enthält, so dürfen wir zur Ergänzung gewiß die ältere Koblenzer Nachricht hinzuziehen und bei den städtischen Schustern des beginnenden 12. Jahrhunderts das eigentliche Handwerk als ganz heimisch voraussetzen. Von den Bäckern in Dinant läßt sich die eben gemachte Beobachtung sogar für eine noch frühere Zeit nachweisen wie von denen in Koblenz. Vgl. die noch vor dem Jahre 1047 verfaßte Aufzeichnung über die Rechte des Grafen von Namur in Dinant (Waitz, Urkk. S. 21): Quia super fenestras solent panem vendere, de fenestragio solvunt ei [dem Grafen] suam iusticiam. Quicumque in villa sive de villa sit sive extra moretur et tamen panem vendat in foro, tribus sabbatis in Maio dat unusquisque panem unum ministeriali [des Grafen]. Dieselbe Urkunde lehrt, daß die Brauer in Dinant keineswegs die Stellung von Lohnwerkern hatten. Vgl. folgende Worte: quicumque in villa fornacem, super quam cervisiam parare velit, fecerit u. s. w.; unusquisque de eis, qui cervisiam parant et vendunt u. s. w.

Aus dem 12. Jahrhundert liegen dann noch weitere Nachrichten aus verschiedenen deutschen Städten darüber vor, daß Handwerker mit ihren Produkten auf dem Markte ausstehen.[1]) Vgl. Privileg Lothars für Quedlinburg vom Jahre 1134[2]): mercatores lanei et linei panni et pellifices de forensibus stationibus tributum non reddant. Es mag darüber gestritten werden, ob bei den mercatores lanei et linei panni

[1]) Vgl. hierzu Gengler, Beiträge Bd. 4, S. 74 f.; Hegel im Neuen Archiv Bd. 18, S. 220.

[2]) Keutgen, Untersuchungen S. 185. Daselbst noch weitere hierhin gehörige Beispiele. Gaupp, Stadtrechte Bd. 2, S. 38 (§ 78).

an Kaufleute im engeren Sinne oder an Handwerker, die ihre selbstgefertigten Waren feil bieten, zu denken ist; ich möchte vermuten, daß der Verfasser der Urkunde beide im Auge hat.[1]) Jedenfalls sind die pellifices eigentliche Handwerker und jedenfalls sind die panni nicht oder wenigstens im großen und ganzen nicht von Lohnwerkern hergestellt worden. Sehr zahlreich sind ferner Erwähnungen solcher Art in den Kölner Schreinsurkunden.[2]) Nach dem Straßburger Bischofsrecht endlich bringt man auf den Markt nicht bloß res, que creverint ei [dem Verkäufer], sondern auch, quas manibus suis fecerit (§ 52); der Zoll wird u. a. erhoben de scutellis, de bechariis (§ 85).[3])

---

[1]) Vgl. oben S. 325.

[2]) S. das topographische Register in der Ausgabe der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts von R. Höniger (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde I), II, 2, S. 284 ff., z. B. S. 285: calciatores seu factores calciarum ad vendendum ipsos calcios stare consuerunt. Bd. 1, S. 296; ebenda: loca, in quibus calcii puerorum vendebantur; calciatoribus vendentibus calcios puerorum. Bd. 1, S. 43: illi qui vendunt lanea fila conduxerunt locum u. s. w. Bd. II, 1, S. 321 (vgl. Frank ebenda 2, S. 311): cubiculum in quo pellifices cũnineari (Kaninchenfellbearbeiter) sedent. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1889, S. 836 f.

[3]) Nach dem Coblenzer Zolltarif von 1104 (s. vorhin S. 331 Anm. 2) werden bacena (Becken) verzollt. Vgl. ferner die Angaben bei Guiman in dem in der Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 138 Anm. 37 erwähnten Cartular S. 165 ff. (vom Jahre 1024), z. B.: faber qui vendit falcillas; qui vendit hastas u. s. w. Über den Tuchverkauf s. Waitz Bd. 8, S. 289 f.; Hansisches Urkundenbuch Bd. 3, S. 386, Anm. 2; v. Schwind und Dopsch a. a. O. S. 27 f. — Bekanntlich forderte das wirtschaftspolitische Prinzip des Mittelalters in weitem Umfange eine Konzentrierung des Verkehrs auf dem Marktplatze. Die Anfänge bewußter Bestrebungen nach dieser Richtung hin liegen schon in einer frühen Zeit; allmählich trat eine Steigerung ein (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16 Anm. 1; Gött. Gel. Anz. 1895, S. 216 Anm. 1). Philippi (Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 12) vermutet wohl mit Recht, daß der Höhepunkt der Entwicklung im 14. Jahrhundert erreicht ist. Man hat die Beobachtung gemacht, daß in Lübeck in älterer Zeit der Marktplatz einen bedeutend größeren Raum einnahm als heute. Vgl. Mollwo, Die ältesten lübischen Zollrollen S. 69. Diese Dinge erklären es, warum in den Quellen des Mittelalters, wenn vom

Im Zusammenhang mit Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks steht seine Behauptung, daß der zünftige Handwerkerstand des Mittelalters im wesentlichen nur ein gewerblicher Arbeiterstand gewesen sei. Umgekehrt dürfen wir die Thatsache, daß sich nach dem Eindruck, den die Angaben der Quellen machen, der zünftige Handwerkerstand über das Niveau eines gewerblichen Arbeiterstandes erhoben zu haben scheint, wohl gegen Büchers Ansicht von der Verbreitung des Lohnwerks verwerten. Denn wenn die Handwerker des 12. Jahrhunderts auch bei weitem noch nicht (insbesondere auf politischem Gebiet) diejenige Rolle spielen wie die des 14., so erfahren wir doch wenigstens gelegentlich, daß sie Grundbesitzer sind[1]), und daß sie als Zeugen in Urkunden angesehener Herren vorkommen.[2]) Indessen führen wir diese Argumente nur nebenbei an; wir können sie auch entbehren.

Es ist vollkommen klar, daß die Theorie Büchers nicht zutrifft. Wenn er die städtischen Handwerker „bis ins 14. Jahrhundert zum allergrößten Teil Lohnwerker" sein läßt, so wird diese Auffassung durch die Urkunden des 12. Jahrhunderts und sogar noch ältere Denkmale ebenfalls ausgeschlossen. Die ersten Nachrichten, die wir über das aufkommende Städtewesen besitzen, zeigen den städtischen Gewerbetreibenden bereits als eigentlichen Handwerker, und zwar, wenn nicht ausschließlich in dieser Stellung, so doch in erheblichem Umfange. Das Lohnwerk besteht

---

Verkauf von Handwerksartikeln an das große Publikum die Rede ist, vorzugsweise gerade der Verkauf auf dem Marktplatze erwähnt wird.

[1]) Vgl. Gengler, Beiträge Bd. 4, S. 72 Anm. 20; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 46 f. Hier sei auch erwähnt, daß ein Bürger (civis) in Erfurt, der Sattler Burchard, 1168 einen Knecht (famulus) an das Marienstift schenkt. Beyer, Urkundenbuch v. Erfurt Bd. 1, Nr. 43. Über Italien vgl. Davidsohn in Quiddes Ztschr. Bd. 6, S. 32.

[2]) Gengler Bd. 4, S. 72 Anm. 19 (Urkunde von 1180: Fridericus, qui facit sellas); G. v. Below a. a. O.; Waitz-Zeumer S. 403 Anm. 2 und S. 418 Anm. 3. Hier sei auch an die angesehene Stellung erinnert, die die Weber in Mainz schon am Ende des 11. Jahrhunderts einnehmen (s. oben S. 331 Anm. 1). S. übrigens noch Kiener, Provence S. 170.

daneben auch. Allein von einem Überwiegen desselben kann nach den Quellen keine Rede sein.[1])

Kleine Ergänzungen würde eine Durchforschung der Quellen des 13. Jahrhunderts dem Bilde, das die des 12. erkennen lassen, noch hinzufügen. Ziehen wir z. B. das zweite Straßburger Stadtrecht[2]) heran, das wohl dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angehört. Hier hören wir von lapicidae und carpentarii (§ 30), die offenbar Lohnwerker sind.[3]) Andererseits werden uns wiederum die carnifices (§ 36), die cuparii (§ 41)[4]), die Weber (§ 56) in einer Thätigkeit geschildert, die sie als eigentliche Handwerker erscheinen läßt. Mögen wir aber noch sämtliche Urkunden und Aktenstücke des 13. Jahrhunderts durchgehen, ein wesentlich anderes Bild würden wir dadurch schwerlich erhalten.

Nach Bücher hat sich in der Periode von den ersten Zeiten des Städtewesens bis zum 14. Jahrhundert ein großer Fortschritt in der Zurückdrängung des Lohnwerks vollzogen. Es dürfte jedoch nicht möglich sein, den Beweis dafür zu erbringen. Nach meiner Kenntnis der Quellen zeigen die Städte des 14. Jahrhunderts in Bezug auf die Verbreitung des Lohnwerks im ganzen dasselbe Bild wie die des 12.: in diesem findet sich schon sehr viel eigentliches Handwerk, in jenem noch viel Lohnwerk. Und

---

[1]) Die Frage nach der allgemeinen wirtschaftlichen Stellung der Handwerker im Mittelalter beabsichtige ich in diesen Untersuchungen natürlich nicht zu beantworten. Vgl. dazu neuerdings Eulenburg in Ztschr. f. Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, S. 458. Der Nachweis, den wir erbringen, ist aber ein sehr wichtiger Beitrag zur Lösung jener Frage. Ad. Wagner (Preuß. Jahrbücher Bd. 75, S. 550) erklärt sich gegen die Begriffsbestimmung des Kapitals, die Bücher bei der Schilderung der wirtschaftlichen Lage des mittelalterlichen Handwerkers anwendet. Vgl. auch Hasbach in den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 527.

[2]) Keutgen S. 102 ff. Vgl. auch das alte Soester Stadtrecht § 37, 38, 59 (Keutgen S. 139 ff.).

[3]) Zur Erklärung vgl. übrigens Lamprecht, Wirtschaftsleben Bd. 1, S. 588. Auf § 29 des Straßburger Stadtrechts (über die pistores) gehe ich nicht ein, da er mehrdeutig ist.

[4]) Diese könnten noch allenfalls auch Lohnwerker sein.

mustern wir die folgenden Jahrhunderte: auch da begegnen wir kaum anderen Verhältnissen.[1]) Hauptsächlich erst in unserem Jahrhundert ist eine Umwandlung von erheblicherer Bedeutung eingetreten und auch nur in den großen Städten. Im ganzen

---

[1]) In den großpolnischen Städten treiben noch im 16. und 17. Jahrhundert einerseits die Bürger selbst Viehzucht für den häuslichen Bedarf und andererseits haben die Fleischerzünfte große eigene Viehherden und Viehweiden. G. Adler, Das großpolnische Fleischergewerk vor dreihundert Jahren (Posen 1895; Sonderabdruck aus der Ztschr. der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen Bd. 9), S. 3. Über Lohnwerk in späterer Zeit vgl. ferner Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes Bd. 1, S. 391 Anm.; Schmoller, Forschungen zur brandenb. und preuß. Geschichte Bd. 1, S. 74; Eulenburg in dieser Ztschr. Bd. 3, S. 459. Eulenburg, der für das 16. Jahrhundert eine vielfache Anwendung des Lohnwerks in Heidelberg konstatiert, zieht daraus den Schluß: „im 15. Jahrhundert mag dies daher noch mehr die Regel gewesen sein". Er steht hier unter dem Einfluß der irrigen Theorie Büchers von einer ziemlich starken Entwicklung in der Zurückdrängung des Lohnwerks. Wohin gelangte man, wenn man das von Eulenburg nach dem Vorgange Büchers angewandte Entwicklungsschema konsequent gebrauchen und als Ausgangspunkt etwa das 19. Jahrhundert nehmen wollte! Bücher sucht mit seinen Beispielen (Handw. S. 934) mehr zu beweisen, als sie thatsächlich beweisen. Wenn z. B. die kursächsische Landesordnung von 1482 bestimmt: „da jemand eines Handwerksmanns in seinem Hause zu arbeiten begehren würde, soll der Handwerksmann sich dessen nicht verweigern", so wird dadurch nur bewiesen, daß das Lohnwerk überhaupt vorkommt. Aber gar nichts sagt die Stelle über das zahlenmäßige Verhältnis seiner Verbreitung aus. Überdies muß man fragen, wer die Handwerker in seinem Hause arbeiten lassen will. Es ist offenbar in erster Linie an Landleute gedacht. Kurpfälzische Ordnungen von 1559 führt Bücher zum Beweise dafür an, daß „damals noch" Zimmerleute, Steinmetzen, Maurer 2c. „im Taglohn auf der Stör zu arbeiten pflegten". Ja, ist es denn mit diesen später anders geworden? Liefern denn die Zimmerleute und Maurer etwa im 18. oder 19. Jahrhundert durchweg das Material? Auch hier nimmt, wie man sieht, Bücher eine Entwicklung an, die thatsächlich gar nicht oder fast gar nicht stattgefunden hat. Die Gabe, Entwicklungsreihen aufzufinden, ist gewiß ein Vorzug der Menschen des 19. Jahrhunderts. Allein man kann auch in der Bildung von Entwicklungsreihen zu weit gehen. Vgl. Histor. Ztschr. Bd. 63, S. 294; Bd. 71, S. 468 (ich habe an diesen Stellen das Verfahren eines Autors geschildert, der in jener Beziehung freilich ohne Vergleich weiter geht als Bücher).

aber darf man sagen, daß die Verbreitung des Lohnwerkes in den deutschen Städten seit ihrem Bestehen sich in den Grundlinien kaum geändert hat.[1])

Der Irrtum Büchers hat meines Erachtens darin seinen Grund, daß er erstens nicht genügend die einzelnen Gewerbe je nach ihrer größeren oder geringeren Neigung zum Lohnwerk von einander sondert, und daß er zweitens zu wenig darnach fragt, für welche Kreise die betreffende Arbeit geliefert wird. Er konstruiert eine — absteigende — Entwicklungsgeschichte des Lohnwerks. In Wahrheit aber kann von einer historischen Entwicklung des Lohnwerks, so lange Städte bestehen, nur in sehr geringem

---

[1]) Im Juli 1896 lief folgende sehr interessante Notiz durch die Zeitungen: In Ostpreußen streiken in mehreren Städten die Bäcker; sie wollen fortan kein Hausbackbrot und Kuchen zum Backen annehmen. In Lyck hat dieser Beschluß der Bäcker die Einwohnerschaft sehr in Harnisch gesetzt, und sie hat der Innung eine dreitägige Bedenkzeit gegeben. Ändern die Bäckermeister in dieser Zeit ihre Ansicht nicht, dann sollen neue Bäckereien entstehen. Der Vorstand der Bäckerinnung Osterode macht folgendes bekannt: „Laut Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 stehen den Bäckern nur zwölf Stunden Arbeitszeit zu; da selbige mit dieser kurzen Spanne Zeit nicht auskommen, sind sie gezwungen, die Hausbackbrote und Kuchen vollständig auszuschließen; es werden also von jetzt ab keine Hausbackbrote sowie Kuchen zum Backen angenommen. In den meisten Bäckereien fängt die Arbeit des Abends 8 oder 9 Uhr an und muß, um nicht gegen das Gesetz zu verstoßen, spätestens um 8 oder 9 Uhr morgens beendet sein". Die Bäcker in Osterode (und wohl auch anderswo) nehmen hier die Bundesratsverordnung zum Anlaß, um das Lohnwerk abzustellen. Das ist jedoch ein zufälliger Anlaß. An sich ist der Streit schon sehr alt. Es wäre ganz unzulässig, jene Bewegung etwa als ein besonderes Kennzeichen des neunzehnten Jahrhunderts anzusehen. S. Adler, a. a. O. S. 19: Im 17. Jahrhundert werden die Bürger (zu Gunsten der Fleischerzunft) im Einkauf und im Schlachten von Vieh beschränkt. Vgl. auch die Literatur in der vorigen Anmerkung. In Augsburg waren die Metzger laut Stadtrecht von 1276 verpflichtet, den Bürgern auf Verlangen das Vieh im Hause zu schlachten (Adler, Fleischteuerungspolitik S. 59). Voraussetzung für die Einführung eines solchen Zwanges ist eine Abneigung der Metzger gegen das Lohnwerk. — Übrigens schicken heute die Bürger nicht bloß in den kleineren Städten, sondern teilweise auch noch in Großstädten Hausbackbrot und Kuchen zum Bäcker.

Maße die Rede sein. Es handelt sich nicht um eine Verschiedenheit des Nacheinander, sondern des Nebeneinander. Bestimmte Gewerbe bevorzugen heute so gut das Lohnwerk wie im 12. Jahrhundert. Andere haben sich damals so gut wie heute vornehmlich auf das eigentliche Handwerk gestützt. Noch andere haben zu allen Zeiten beide Arten der Betriebsform ziemlich gleichmäßig gepflegt. Namentlich hinsichtlich dieser letzten Klasse gilt dann das zweite Prinzip, das wir zu berücksichtigen haben, obwohl es auch bei den beiden anderen wirksam ist: über Lohnwerk oder Handwerk entscheidet der spezielle Kundenkreis, die wirtschaftliche oder soziale Stellung des Abnehmers.

Bücher glaubt für seine Theorie, daß „Kundenarbeit mit Stofflieferung durch den Meister und Arbeit für den Markt weit zurücktreten", ein bedeutsames Argument anzuführen, indem er sagt (Handwörterbuch Bd. 3, S. 932): „Schon die leicht zu machende Beobachtung, daß unter den Zünften die Bader, Scherer, Sackträger, Schröder, Weinknechte, Weinrufer, Rebleute, Häcker, ja selbst Taglöhner u. dgl., also reine Arbeiter, auftreten, hätte davon abhalten sollen, in dem Normalhandwerker einen kleinen Unternehmer zu sehen". Hierauf möchte ich zunächst mit ein paar Fragen antworten. Seit wann gibt es denn solche Zünfte? Etwa schon im 12. Jahrhundert? Gehören sie nicht vielleicht zu den jüngsten? Lassen sich wohl für viele Städte solche Zünfte aus der Zeit vor dem 14. Jahrhundert (also aus der Bücherschen Periode der Vorherrschaft des Lohnwerks) nachweisen? Und kommen sie überhaupt häufiger vor? Gehören sie nicht zu den selteneren Zünften?

Immerhin, sie kommen, wenigstens mitunter, vor. Es fällt nun Bücher auf, daß sie unter den Zünften vorkommen; er findet es bemerkenswert und verwendet diesen bemerkenswerten Fall zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks. Indessen, dürfen wir alle Verbände, die im Mittelalter in der Form der Zünfte organisiert sind, zur Charakteristik des mittelalterlichen Handwerks verwerten? Es gab im Mittelalter auch Geckenzünfte, auch Zünfte der feilen Weiber. Wer wird auf sie achten, wenn er nach der Verbreitung des Lohnwerks fragt? Auffällig

ist die Erscheinung, die Bücher hervorhebt, allerdings. Allein sie findet ihre Erklärung in der bekannten Thatsache, daß im Mittelalter, besonders in seiner zweiten Hälfte, etwa seit dem 13. Jahrhundert, der Trieb, sich zünftlerisch zusammenzuschließen, so ziemlich alle Kreise erfaßte und so auch diejenigen, die reine Arbeiter waren. Man darf aber eben nicht von allem, was im Mittelalter Zunft war, zur Rekonstruktion der Verhältnisse des Handwerks Gebrauch machen. Es sind ja auch im Mittelalter nicht alle Personen, die Mitglieder einer „Zunft" waren, Handwerker genannt worden. Die Sackträger, Weinrufer, Rebleute bezeichnete man im Mittelalter wohl ebenso wenig als Handwerker wie die Gecken. Die Zünfte sind im Mittelalter zuerst und vornehmlich für die Zwecke des Handwerks vorhanden gewesen, aber keineswegs ausschließlich. Die von den Handwerkern gebrauchte Form ist anderweitig bewußt oder unbewußt vielfach nachgeahmt worden.

Welches sind die ältesten deutschen Zünfte? Welche werden im 12. Jahrhundert erwähnt? Es findet sich keine einzige darunter, die aus bloßen Lohnwerkern besteht. Das eigentliche Handwerk überwiegt in ihnen ganz entschieden. Man könnte nur etwa die von dem Straßburger Stadtrecht erwähnten molendinarii und carpentarii entgegenhalten. Doch ist es von den städtischen molendinarii wenigstens nicht ausgemacht, daß sie bloße Lohnwerker waren, und von den carpentarii wird nicht ausdrücklich gesagt, daß sie einen Verband gebildet hätten.[1])

[1]) Ob der Verband der molendinarii wirklich der einer Zunft war, steht übrigens, wie oben bemerkt, auch nicht einmal fest. — Arnold, Aufkommen des Handwerkerstandes S. 28 ff. (vgl. auch S. 50) gibt ein Verzeichnis mittelalterlicher Zünfte. Für die jüngsten hält er die der Bauhandwerker. Das würde mit unserer Beobachtung übereinstimmen, daß die Lohnwerker sich erst verhältnismäßig spät in Zünften vereinigen. Vgl. über die Bauhandwerker (reine „Lohngewerbe") auch Schönberg, Jahrb. f. Nat. Bd. 9, S. 108 u. 126. Nicht richtig ist es übrigens, wenn Arnold S. 28 die Zünfte der Kaufleute zu den ältesten rechnet. S. dagegen G. v. Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 58, S. 64; Uhlirz, Mitteilungen des Instituts 1896 S. 316 ff. — Über die Beschaffung von

Außerhalb der Zünfte stehen nun allerdings unter den Gewerbetreibenden, die das 12. Jahrhundert erwähnt, auch bloße Lohnwerker.[1]) Indessen es sind dann eben solche, die selbst in späteren Jahrhunderten kaum eine andere Betriebsform angenommen haben.

Noch aus dem 11. Jahrhundert stammt die bekannte Erzählung über die streitbaren Goslarer Bürger[2]): von Gewerbetreibenden hebt sie die sutores, fabri, pistores, carnifices hervor. Es ist wohl nicht Zufall, daß gerade diese, also nicht reine Lohnwerker genannt werden.[3]) —

Durch die vorstehenden Ausführungen ist, wie ich glaube, die These Büchers so vollständig widerlegt worden, wie es nur verlangt werden konnte: es hat sich ergeben, daß — seit dem ersten Aufkommen des Städtewesens — bei den städtischen Handwerkern nicht diejenige Betriebsform überwog, die er ihnen zugeschrieben hat. Wir wollen jedoch zum Überfluß auch noch auf die vorstädtische Zeit eingehen. Wir begeben uns damit freilich auf ein Gebiet, auf dem wir der sicheren Führung der Quellen meistens entbehren müssen und hauptsächlich auf Analogieschlüsse angewiesen sind. Die Analogie aber ist, wie Bücher selbst einmal treffend bemerkt hat, kein Beweis.

Wir können uns die gewerblichen Verhältnisse Deutschlands in der vorstädtischen Zeit vielleicht am ehesten an der Hand des ländlichen (nicht grundherrlichen) Handwerks der späteren, auch teilweise der heutigen Zeit, vergegenwärtigen. Es gibt heute

---

Rohstoff bei den Gewerben des Mittelalters vgl. Schönberg, a. a. O. S. 113, 123, 130; Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 7, S. 129: Eulenburg, Innungen der Stadt Breslau S. 22 ff. Die Zünfte kauften öfters die Rohstoffe für ihre Mitglieder ein. Diese Thatsache ist bei der Frage nach der Verbreitung des Lohnwerks mit zu berücksichtigen.

[1]) Über die im 12. Jahrhundert erwähnten Gewerbetreibenden vgl. (außer den obigen Citaten) Waitz-Zeumer S. 403 und 416 ff.; Gengler, Beitr. Bd. 1, S. 219 Anm. 45; Gött. Gel. Anz. 1889 S. 837.

[2]) Waitz-Zeumer, S. 405 Anm. 1; m. Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 47.

[3]) Natürlich bestreite ich hiermit nicht, daß daneben auch reine Lohnwerker im 11. Jahrhundert vorkommen. Vgl. Ztschr. für Soz.- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 5, S. 146 Anm. 57.

auf dem platten Lande z. B. Schuster. Sind sie Lohnwerker oder eigentliche Handwerker? Überwiegend das letztere. Teilweise sind sie allerdings auch Lohnwerker: wohlhabende Bauern liefern ihnen mehr oder weniger oft das Leder zu den Stiefeln, das sie, von dem eigenen Vieh herstammend, bei dem Gerber haben gerben lassen. Der Maurer auf dem Lande ist ganz überwiegend Lohnwerker. Wenn er jedoch an dem Häuschen eines armen Mannes etwas verputzen soll, so bringt er sich auch wohl den Kalk selbst mit, während er ihn auf dem Hofe des Wohlhabenden vorfindet. Es kommt eben immer darauf an, für wen der Gewerbetreibende arbeitet. Der Schneider ist auf dem Lande wohl immer Lohnwerker. Die Metzger und Bäcker sind es auch überwiegend (wiewohl hier der provinzielle Gebrauch verschieden ist). Der Weber ist bald Handwerker, bald Lohnwerker. Dagegen der Schmied ist wieder überwiegend eigentlicher Handwerker.

Vergleichen wir nun diese Verhältnisse mit denen der Stadt. Wir finden da, daß der Unterschied so sehr groß nicht ist.

Schuster und Schmied, die uns in den Städten überwiegend als eigentliche Handwerker begegnen, sind es auch schon auf dem platten Lande. Maurer und Schneider, die auf dem Lande Lohnwerker sind, sind es auch noch in der Stadt. Ein Unterschied ist freilich bei den Metzgern und Bäckern vorhanden: in der Stadt sind sie viel mehr eigentliche Handwerker als auf dem Lande. Der Kreis der Abnehmer ist hier eben ein anderer: die Städter haben einen geringeren Anteil an der Urproduktion. Der Weber wird in der Stadt noch mehr eigentlicher Handwerker, als er es auf dem Lande war, oder vielmehr, er wird es wohl ausschließlich.[1]) Doch war er es vielfach auch auf dem Lande wohl schon ausschließlich: die Verfertiger der friesischen Gewebe, die lange vor dem Aufkommen des Städtewesens berühmt waren, sind gewiß nicht Lohnwerker gewesen. Wir sehen also, wie das städtische Leben zwar manche Änderung in der

[1]) Von einem späteren Stadium (der Weber Fabrikarbeiter) ist natürlich hier nicht zu sprechen.

Betriebsform hervorbringt, wie aber doch das Meiste schon vorher in dem (unabhängigen, freien) ländlichen Gewerbe im Keime vorhanden ist.[1])

Gedenken wir noch der namentlich im Mittelalter häufigen Lieferung von Handwerksprodukten an einen ländlichen Grundherrn: es hatte jemand, der persönlich unfrei war, die Verpflichtung, seinem Herrn gewerbliche Artikel in bestimmter Zahl zu liefern. Den Rohstoff hat sich der Unfreie weitaus in der Mehrzahl der Fälle zweifellos selbst beschafft. Er war also Handwerker, nicht Lohnwerker. Wer erinnert sich hierbei, da wir die ältesten Zeiten aufzuhellen versuchen, nicht des 25. Kapitels der Germania des Tacitus? Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret. Dieser alte Germane hat zu der vestis, die er liefern mußte, zweifellos eben auch das Material hergegeben. Man sieht also, schon Tacitus spricht vom eigentlichen Handwerk. Das Lohnwerk ist nicht, wie Bücher meint, ein allgemeines Durchgangsstadium in der Entwicklung der Betriebsformen. Die deutsche Geschichte beginnt mit dem Handwerk, nicht mit dem Lohnwerk!

---

[1]) Hiermit sollen nicht alle Unterschiede zwischen ländlichem und städtischem Gewerbe aufgezählt sein. Ein bedeutsamer Unterschied ist die mit der Gründung der Städte beginnende lokale Trennung von Rohproduktion und Fabrikation. Vgl. darüber Schönberg a. a. O. S. 167. Diese Erscheinung läßt sich wenigstens im allgemeinen beobachten.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
GRADUATE LIBRARY

Filmed by Preservation NEH 1995

DATE DUE

~~MAR 11 1974~~

JUN 12 1974

JAN 10 1975

JUL 8 1975

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01907 4858

Filmed by Preservation NEH 1995

DO NOT REMOVE
OR
MUTILATE CARD